

Bern. 1522, 23. Juli f. (Mittwoch vor Jacobi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 1. f. 350. Staatsarchiv Zürich: Ischud. Abschiede-Sammlung, Bb. 5 Nr. 71.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede, T. p. 768. Abschiede sine dato. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 212.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XI. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Basel. (Caspar Koch.) Freiburg. (Humbert von Ferroman; Hans Ammann.) — (Die andern nicht bekannt.)

**a.** Die 100 Kronen, die man dem König des Geschützes wegen dargeliehen, sind zurückbezahlt und vertheilt; davon sind jedem Orte zu Theil geworden 8 Kronen und 1 dicker Plappart. **b.** 1. Die Boten des Bischofs und der Stadt Basel begehren, daß der Vertrag betreffend die Herrschaft Pfeffingen förmlich aufgerichtet und von Bern im Namen aller Eidgenossen besiegelt werde. Das hat man bewilligt, indem jetzt der andere Streit mit Solothurn durch Vermittlung Berns berichtigt worden, sodaß keine Widerrede geschehen ist. 2. Man hat auch dem Bischof Schriften übergeben zur Uebermittlung an den päpstlichen Legaten, der gerade zu Constanz sein soll, damit er diesen Vertrag im Namen des Papstes bestätige. **c.** Die Gesandten der drei Stände der Grafschaft Burgund zeigen an, daß zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft und andern dabei gelegenen Schöffern, Städten und Flecken mit Einwilligung des Königs und der Erzherzogin Margaretha ein „Bestand“ für drei Jahre geschlossen sei. Das hat man mit Vergnügen gehört und in den Abschied genommen. **d.** 1. Eberlin von Nischach, Gesandter des Herzogs von Württemberg, meldet, daß beabsichtigt sei, sobald die Eidgenossen dem König zuziehen, die Grafschaft Mümpelgard samt andern dem Herzog noch übrig gebliebenen Plätzen zu überfallen und zu erobern, und bittet, da der Herzog mit einigen Orten verwandt und des Königs Diener sei, ihn nicht zu verlassen; denn er wolle hinwider mit Leib und Gut zu den Eidgenossen halten. 2. Derselbe Gesandte berichtet, es seien dem Herzog von einigen den Eidgenossen feindlich gesinnten Personen schriftliche Ermahnungen zugekommen, den Eidgenossen keinen Aufenthalt in Mümpelgard zu gestatten, mit dem Anerbieten, ihm die ganze Summe Geldes, die er auf jene Grafschaft entlehnt, abzunehmen und sich mit ihm auch sonst zu vertragen, was er jedoch abgeschlagen habe in der Hoffnung, das in Andern zu genießen. Heirzubringen. 3. Da der von Nischach weiter begehrt, daß sich die Eidgenossen bei dem Grandmaitre für den Herzog verwenden, damit er, als Diener des Königs, ganz oder zum Theil entschädigt werde, so wurde mit dem Grandmaitre deshalb Rücksprache genommen, der sich auch bereitwillig gezeigt hat, wie jeder Bote weiß. **e.** Bürgermeister und Stadtschreiber von Mühlhausen legen weitläufige Schriften vor, welche ihnen von dem kaiserlichen Statthalter und Regenten zu Ensisheim zugekommen, nebst der darauf gegebenen Antwort. Aus dieser ergibt sich, daß Mühlhausen sich gegen die Klagen der Nachbarn wohl gerechtfertigt hat. **f.** Der Span wegen der von Liguieres und Landeron, zu dessen Berichtigung einige Orte und ein Tag waren bezeichnet worden, ist verschoben bis auf die Jahrrechnung zu Neuenburg. **g.** Auf das erneuerte Ansuchen einer Botenschaft des Grafen von Arona, sich bei dem König für ihn zu verwenden, damit er wieder Nahrung und Obdach finde, hat man mit dem Grandmaitre vielfältig unterhandelt und endlich so viel erwirkt, daß er ihm 500 Kronen ausbezahlt; für das Uebrige will er an den König schreiben; es wird auch dem Grafen anerboden, sich schriftlich oder mündlich für ihn zu verwenden, und Bern dazu bevollmächtigt. **h.** Heimzubringen, ob man die Herrschaften Mendris und Balerna, die zu Händen der Eidgenossen in Eidespflicht genommen sind, bevogten wolle. **i.** Dem König von Frankreich wird endlich der 6000 Mann halb mit überwiegendem Mehr die Antwort

gegeben: Man wolle Brief und Siegel halten; mit der Ausbezahlung des rückständigen Soldes sei man bereit, bis Lichtmeß zu warten; dafür soll aber hinlängliche Sicherheit geleistet werden. Die verlangte Anzahl Knechte will man dem König zutommen lassen; doch darf er sie nicht theilen, und dabei wird gefordert, daß er jedem Ort die Hauptleute bezeichne, damit dieselben von ihrer Obrigkeit auf die Ordonnanz verpflichtet werden können; der Grandmaitre darf die Hauptleute und Knechte sofort bestellen und dahin schicken, wo der König sie braucht, doch immer der Vereinigung gemäß; wenigstens vierzehn Tage vor dem Ausbruch sollen die Orte benachrichtigt werden, wohin die Mannschaft ziehen soll, damit sich jedermann darnach richten kann. Ein anderer Tag deswegen ist nicht mehr nöthig. **k.** Zürich sendet einige von dem Kaiser und dem König von England gekommene Schriften auf diesen Tag und hat einen Tag nach Einjebeln ausgeschrieben auf St. Oswaldstag (5. August). Die Schriften sagen, die Eidgenossen möchten sich von dem König von Frankreich ferne halten und dem Kaiser, dem König von England und dem Papste anhangen und mit denselben Einung und Bündnisse annehmen, um die Friedensstörer strafen zu helfen; willigen wir ein, so werden dieselben (Fürsten) eine Gesandtschaft abordnen, um mit uns zu unterhandeln, was zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe zweckdienlich sei. Heimzubringen.

**l.** 1. Schwyz, das (auch) auf diesem Tage nicht gegenwärtig ist, gibt seine Antwort des Königs von Frankreich wegen schriftlich: Es wolle mit demselben nichts zu schaffen haben und der Vereinigung „nüßig gehen“, jedoch den Frieden halten. Für diese Ansicht stimmt auch Nidwalben. 2. Daher hat man beschossen, eine Botschaft in Aller Namen zu den beiden Orten zu verordnen und sie zu ersuchen, weil sie doch mit den andern in die Vereinigung getreten, sich der Mehrheit anzuschließen, mit der Bezahlung des rückständigen Soldes gegen Sicherheit bis Lichtmeß Aufschub zu gewähren und die Knechte zu bewilligen, um den uns zugefügten Schaden und die erlittene Schmach zu rächen. Wollten sie aber nicht beitreten, so mögen sie doch die Ihrigen zu Hause behalten und nicht gegen die andern Eidgenossen ziehen lassen. 3. Ferner wird verabredet, auch nach Zürich eine Botschaft zu schicken, um dasselbe freundlich zu ersuchen, wenn es auf seinem Vorhaben (die Vereinigung nicht anzunehmen) beharre, doch wenigstens die Seinen nicht gegen die übrigen Orte ziehen zu lassen. 4. Die Botschaft an die drei Orte soll zuerst Zürich besuchen und da auf Freitag nach Jacobi (1. August) vor kleinen und großen Räten ihren Auftrag ausrichten, am Sonntag darauf vor der Gemeinde zu Schwyz und am Montag vor der Gemeinde zu Nidwalben erscheinen. 5. Die Boten nach Zürich sollen auch bevollmächtigt werden, sich für den „Reinwald“ Göldlin zu verwenden. 6. Ferner sollen sie Vollmacht haben, einen Commissär nach Mendris und Valerna zu setzen und zu rathschlagen, ob die ennetbirgischen Herrschaften mit einer Besatzung zu versehen seien. **m.** Man hat auch vereinbart, es solle kein Hauptmann Leute aus einem andern Orte anwerben und wegführen; auch dürfen dieselben keine fremden Knechte mehr in Dienst nehmen, um Schande und Schaden desto eher zu verhüten. **n.** Es weiß jeder Bote, was mit dem Grandmaitre wegen besserer Besoldung der Büchschützen geredet worden ist. **o.** Für die Hauptleute und Gemeinen wird eine Ordonnanz aufgestellt, und beschlossen, dieselbe jedem Ort auf dem Tag in Zürich mitzutheilen. **p.** Schwyz ist zu ermahnen, dem Stampa keinen Aufenthalt zu gestatten, und mit Zürich zu reden, daß es die Hauptleute nicht gefangen setze. **q.** Basel und Schaffhausen, die sich über die (Abrede betreffend die) Ausrichtung der Sölde beschwerten, will man freundlich gebeten haben, sich von der Mehrheit nicht zu sündern und also die Ihrigen auch ausziehen zu lassen, der Vereinigung gemäß.

**r.** 1522, 25. Juli. Empfehlungsschreiben der eidg. Botschaften an . . . für einen Kaufmann Franciscus de Bellomonte, dem ein Wilhelm Biron, „subditus vester“, die schuldige Summe nicht bezahlt habe, mit der Bitte um schleuniges Recht, etc. Die Aneide lautet „nobiles magnifici et prestantissimi domini.“



**s.** 1) 1522, 26. Juli, Bern. Die eidg. Boten an den Landvogt in Luggaris. 1. Man vernehme, daß Graf Johann Borromeo den Jacob de Ronco und den Baptist de Plano, Angehörige der XII Orte, ihrer Güter im Herzogthum Mailand mit Gewalt beraubt habe; deßhalb schreibe man ihm und fordere, daß er jene Güter zurückerstatte, unter Androhung von Gegenmaßregeln betreffend die Mailänder in diesseitigem Gebiet, um die Geschädigten zu befriedigen. Hienach befehle man, sofern das Verlangte nicht geschehe, den beiden Genannten den nöthigen Ersatz aus Gütern der Mailänder zu verschaffen. 2. Ueber die Verhältnisse der Landschaft Mendris und Balerna habe man sich auch berathen und werde ab dem nächstens in Zürich zu haltenden Tage deßhalb Bescheid geben.

St. A. Bern: Teutsch Missiven P. 68 b.

2) 26. Juli. Dieselben an Graf Johann Borromeo. In gleicher Sache. Ebenort: Latein. Missiven I. 74 a.

**t.** 1522, 29. Juli. Die eidg. Boten schreiben an Herrn von Lautrec: Er kenne die Dienste, welche Boniface de Molliere, Herr de Font, dem König in der Belagerung Mailands geleistet; dennoch werde jetzt demselben der verlangte Sold verweigert, was man befremdlich finde, da dessen guter Eifer für des Königs Sache wohl bezeugt werden könne; darum bitte man, ihn zufrieden zu stellen, zc. Ebenort: Lat. Missiven I. 78 b.

**q** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **b**, 1. 1) Ein Concept des Vertrages zwischen dem Bischof und der Stadt Basel findet sich im Berner Teutsch Spruchbuch (Z. p. 850—858), eine Copie im Basler Öffnungsbuch, im St. A. Lucern (Acten B. Basel), im K. A. Solothurn (Absch., Bd. X), zc.

Wir lassen hier nur einen Auszug der vereinbarten Bestimmungen folgen; der Eingang erzählt wie gewöhnlich die vorausgegangenen Verhandlungen.

1. Die Stadt Basel stellt dem Bischof das Schloß Pfeffingen wieder zu Handen unter der Bedingung, daß er, seine Nachkommen und die Stift dieses Schloß und die Herrschaft auf ewige Zeiten behalten, also niemals weder verlassen noch sonstwie veräußern sollen.

2. Der Bischof, eventual das Capitel, ist befugt, das genannte Schloß nach seinem Gefallen zu bevoigten; dieser Vogt soll zuerst dem Bischof, der Stift und deren Amtleuten schwören, dann in dem Rath der Stadt Basel die Eidespflicht leisten, in Fällen von Krieg sich unparteiisch zu halten, keinem Feind der Eidgenossen und besonders Basels in dem Schlosse Aufenthalt oder Speise zu verschaffen noch sonst einigen Vorschub zu leisten; deßhalb soll er sich gegen Basel verschreiben, und es soll diese Pflicht auch bei jedem Antritt eines neuen Vogtes bestätigt werden.

3. Um dafür wirksam vorzusorgen, daß die Herrschaft Pfeffingen in Ewigkeit bei der Stift bleibe, ist abgeredet, daß von den 4500 Gulden, welche Bischof und Capitel der Stadt schuldig sind, 2000 Gulden, die mit einer ewigen Gült von 50 Gl. verzinst werden, durch eine Verschreibung auf das Schloß und die Herrschaft als rechtes Unterpfind angewiesen werden sollen, sodas in dem Falle, wo die Herrschaft je mit Wissen und Willen des Bischofs und Capitels von Handen gegeben würde, dieselbe an die Stadt überginge, jedoch mit der darauf haftenden Last, und die Stadt mit der Einnahme der Herrschaft, geschähe solche mit oder ohne Recht, „nichts gefrevelt“ haben soll. Wegen der übrigen 2500 Gulden sollen sich Bischof und Stift gemäß dem alten Schuldbrief besonders verschreiben.

4. Wenn Jemand den Bischof oder die Stift mit Gewalt von dem Besitz dieser Herrschaft drängen wollte, so soll ihnen die Stadt nach Vermögen darin beholfen sein.

5. Beide Parteien sollen bei den „Bezirken, Kreisen und hohen Herrlichkeiten“ zwischen Pfeffingen und der Stadt Basel sowie bei den Fischzenz bleiben; besonders soll das Hochgericht unter dem Dorf Reimach nicht weiter herab gegen Basel verlegt und daselbst auch keine Zollstätte mehr errichtet werden, gemäß den vorhandenen Briefen.

6. Zum Ersatz für Pfeffingen übergibt der Bischof mit Bewilligung des Capitels das Dorf Riehen im Wiesenthal mit allen zugehörigen Rechten der Stadt zu kaufen um 5000 Gl., für welche sie sich gemugsam verschreiben soll.

7. Auch bestätigt der Bischof den früher mit Christoph von Ramstein getroffenen Kauf des Schlosses Ramstein und verzichtet auf alle bezüglichlichen Rechte, dergleichen in Betreff der Oberherrlichkeit zu Buttikon, beides mit Zustimmung des Capitels.

8. Jede Partei trägt die ihr aus dem Span erwachsenen Kosten selbst.

Zum Schlusse folgt die Zusage, diesem Vergleich getreulich nachzukommen etc., und die Erklärung der eidgenössischen Boten, daß sie den Vertrag in allen Bestimmungen bekräftigen und dessen Vollziehung verlangen, u. s. f.

2) 1522, 11. October, (Basel). Thomas Schaler, genannt von Leimen, bischöflicher Vogt zu Pfeffingen, bezeugt unter seinem Siegel, daß er gemäß dem jüngst errichteten Vertrage dem Bürgermeister und Rath von Basel geschworen, im Fall eines Krieges oder „Aufbruchs“ in diesen Landen sich mit dem Schloß und seiner Vogtei unparteiisch halten und keinem Feind der Eidgenossenschaft oder der Stadt Basel irgend welchen Vorjub leisten zu wollen.

Et. N. Basel: Perg. Urkunde.

Zu **b**, 2. Das Concept eines bezüglichlichen Schreibens an den Bischof von Veroli findet sich in den Berner Latein. Missiven I. f. 69 b.

Zu **c**. 1) Zwei beistimmende und allfällig nöthige Dienste anbietende Schreiben von Bern und den eidg. Botschaften an die Princessin von Oranges, dd. 25. Juli, finden sich am gleichen Orte.

2) Den Wortlaut des Neutralitätsvertrages, dd. 8. Juli 1522, hat Dumont, IV, 1. p. 378. Eine undatirte Copie der Erklärung von K. Franz findet sich im Staatsarchiv Zürich: Acten Frankreich.

Zu **g**. Eine lateinische Ausfertigung dieses Abschieds, wohl für den Grafen von Arona, zugleich als *Re-creditiv* für dessen Gesandten, haben die Berner Latein. Missiven, Bd. I. f. 71 b.

Zu **i**. 1) Antworten der Boten: Lucern will, wie früher erklärt, dem König die Knechte lassen und der rückständigen Sölde halb warten bis Lichtmeß, begehrt aber, daß die Mannschaft nur an einem Orte gebraucht werde. Uri möchte mit der Mehrheit der Orte die Knechte bewilligen, wenn sie nicht getheilt werden, und ihnen eine Ordnung geben, die sie zu beschwören hätten; Zuwiderhandelnde wären dann nach Verdienen zu strafen. Unterwalden ist bereit, die Seinigen bis Lichtmeß warten zu heißen, doch „uf Besorgnuß“ des Königs; wenn er solche (Veranschaulichung) ausrichtet, will es die Knechte nachlassen. Zug will des Wartens halb der Mehrheit folgen und dann die Knechte bewilligen. Glarus dergleichen; doch soll eine Ordnung gemacht und gehalten werden. Basel will weitere Antwort geben, sobald die Seinigen zufrieden gestellt sind. Freiburg läßt mit dem Mehrtheil der Orte die Knechte nach. Solothurn ebenso. Schaffhausen will sich zu der Mehrheit halten, hat jedoch nicht Gewalt, die Seinigen zum Warten zu nöthigen; das setzt es übrigens der Mehrheit der Orte anheim. Appenzell ist auch geneigt, dem König Brief und Siegel zu halten, sofern er es hinwider thue; sonst würden die Leute wenig Lust haben, ihm mehr zu dienen.

Et. N. Bern: Allg. eidg. Abschiede, T. p. 792—794. Abschiede sine dato.

2) Die für die französische Botschaft ausgefertigte lateinische Fassung ist zu suchen in den Berner Latein. Missiven, I. 72—73.

Zu **k**. Die erwähnten Schriften vermuthen wir in folgenden Acten:

1) 1522, 20. Mai, Brügge. Kaiser Karl V. an Zürich. Es werde bereits wissen, wie sich die Sachen im Herzogthum Mailand zugetragen; er schreibe deshalb gemeinen Eidgenossen und jedem Ort besonders, wie die beigeflossene Copie ausweise, und weil er zu Zürich immer ein besonderes Vertrauen gehegt, da es sich auch allezeit treulich und wohl gehalten, so begehre er, daß es in diesem guten Willen beharre und bei den Eidgenossen das Beste handle . . .

Et. N. Zürich: N. Kaiser.

2) 1522, 20. Mai. Karl V. an gemeine Eidgenossen. Obwohl alle seine bisherigen Bemühungen, die Eidgenossen von Frankreich abzugeben, fruchtlos gewesen, so habe er durch sein Mißfallen darüber sich doch nicht unfreundlichen Maßregeln verleiten lassen; er habe sogar den Hauptleuten in seinem Heere den Befehl gegeben, sich in keine Schlacht einzulassen, so lange die eidg. Knechte bei dem Feinde stehen, da es wider die Erbeinung wäre und es ihm leid thäte, ein Glied der deutschen Nation und Zunge, ein Volk, das gegen den Feind der Christenheit, die Türken, so große Dienste leisten könnte, anzugreifen. Es sei also wider sein Verhoffen geschehen,

daß leztlin (bei Bicocca) ihre Heere zusammengestoßen; obwol aber die Eidgenossen und die Franzosen sein Kriegsvolk „trutzlich überfallen“, habe dasselbe sich nur zur Gegenwehr gestellt und den Vortheil, den es gewonnen, nicht verfolgt und damit den Absichten des Kaisers entsprochen; er hoffe übrigens, daß künftig beide Theile ein solches Ereigniß verhüten können. In Anbetracht des Bundes, den die Eidgenossen mit ihm haben, ersuche er sie nun nochmals, daß sie den König von Frankreich aufgeben, ihre Söldner zurückziehen und sich künftig dem Reiche anschließen möchten, was auch dem Herzog von Mailand und durch diesen ihnen selbst zu Gute kommen werde. Er gedente, nach England zu reisen und mit dem König ein Bündniß zu schließen, alsdann eine Botschaft zu den Eidgenossen zu senden, die das Weitere mit ihnen abreden werde; inzwischen wollen sie sich gegen Mailand als gute Nachbarn und Freunde erzeigen und den Franzosen keine Hilfe mehr leisten.

St. A. Zürich: A. Kaiser. Eshud. Docum.-Sammlung, Bd. VIII, Nr. 47. — St. A. Bern: A. Ausland III (Kaiser). — St. A. Lucern: A. Kaiser. R. Bibl. Freiburg: Girard. Sammlung, Bd. V. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3) 1522, 21. Juni, Schloß Windsor. König Heinrich VIII. an gemeine Eidgenossen. Wie eifrig er für die Eintracht unter den christlichen Fürsten gearbeitet habe, sei wohl der ganzen Welt, und insonders den Eidgenossen schon längst bekannt; zur Förderung dieses nützlichen und wohlthätigen Werkes habe er den Cardinal von York (Eboracensem), Legaten a latere, nach Calais gesendet, um die Zwietracht zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich schlichten zu helfen. Er habe dann aber gewissen Bericht empfangen, daß der König den zu London gemachten Frieden, Bund und Eid zuerst gebrochen, was ihn, König Heinrich, schwer bekümmert habe . . . Wiewol der Kaiser vermöge des Bundes mehrmals seine Hilfe gefordert, so habe er doch bisher noch nicht entsprochen, weil er gehofft, daß das Uebel vielleicht sonst gestillt werden möchte. Dies alles habe der König von Frankreich nicht gewürdigt, sondern auch ihn und die Seinen angefochten, was ihn nun zwingt, dem Kaiser Hilfe zu leisten zc. „Hieruf, diewil wir ouch als unser alt bundsverwandten (und) getrüwisten fründ allweg gespürt und ouch gleichlich, ouch iwer festen und berüemten nation mit größtem gunst wir angehanget sind, so bitten wir ouch zum jemer größten wir mögent, daß ir der Franzosen, ouch irer trüglicheit ganz verachtend, keis. Mt., ouch unserer party ouch anhenkind und dijes kriegs, mit gmüet und fresten uns zuogefüeg, ouch underwindind, und ouch über sölichs, daß ir von dem unrechten französische joch ouch selbs entledigent; die ding, die man ouch, ouch iwer tugend rechtlichen schuldig ist, werden ir dest ringer überkommen, und werden ouch wir verschaffen, daß erwelter Bapst, keis. Mt., der herzog zuo Meiland und ander unser bundsverwandten mit uns umb järlüche jargeld und besoldungen ouch verschent. Und daruf so bitten wir ouch flissenlich, unsern briesen und hotten über dijs sach schnelle antwurt (zuo) geben,“ zc.

St. A. Zürich: A. Großbritannien (Ueberf.).

Im „Archiv“ der allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft, Bd. XV, p. 314—316, gibt W. Gisi in französischer Uebersetzung ein Schreiben des Kaisers an die Eidgenossen, dd. Windsor, 20. Juni, das übrigens nur die oft wiederholten Gedanken entwickelt und theilweise mit N. 3 übereinstimmt. Daß sich von dieser Mißwe in schweizerischen Archiven kein Exemplar erhalten hat, darf wohl etwas räthselhaft erscheinen.

Zu I, 1. 1522, 21. Juli. Schwyz an die eidgenössischen Botschaften. Schriftliche Beantwortung des von Vogt Lilly heimgelassenen Abschieds von Bern (den einzelnen Artikeln nach). — Zu bemerken ist außer der Erinnerung, daß die französische Vereinigung durch heimliche Geldspenden und theilweise also durch Betrug zur Annahme gebracht worden sei, die folgende Stelle: „Getrüwen lieben Eidgnossen, dwyl und wir uns im anfang unser geschwornen bünden und sidhar zuo mermalen zuosamen verpflicht und gebunden als getrüw fründ und brüeder, deß wir uns ob gott will ewig gegen einandern halten wellent, so gebürt es sich doch wol, ein brüoder den andern zuo ermanen in anligenden dingen, die inen beiden zuo schaden reichen möchten; hierum, so wir je in sorgen sind, wo wir Eidgnossen semlicher gforlicher sorglicher händlen nit abstandint, daß es uns in gemein in künftigen zyten zuo merem und großem schaden und nachteil reichen möcht, dorum so vermanen und bitten wir ouch in sampt und sunder, ob einich Ort under ouch deß könnde finden glimpf und fuog, das welle semlicher dingen ab und zuo uns stan zc. Dis alles sol nieman vermerken, daß wir hiemit jeman ützt leeren, sunder ouch sampt und sunders getrüwer fründlicher brüederlicher meinig ermanen, damit und wir all in gemein unser land, lüt, eer und guot deßter rüewiger besizen und behalten jek und hienach, ouch wir under und gegen einandern deßter fridlicher in guoter fründlicher trüw und liebe fürhin wie bisher bliben mögen“. . .

St. A. Bern: A. Schwyz.



Zu **1.**, 3. 1522, 26. Juli (Samstag nach Jacobi), Bern. Gemeine Eidgenossen an Zürich. Man habe mit Zürich merklicher Sachen halb etwas zu reden und bitte daher freundlich, den großen Rath in statthlicher Versammlung auf nächsten Freitag bereit zu halten und die Botschaften auf ihr Anbringen mit Antwort abzusetzigen.

St. A. Zürich: A. Bern.

## 102.

### Zürich. 1522, 1. August (Freitag Vincula Petri).

Staatsarchiv Zürich: Eshab. Abschiede-Sammlung, Bb. 5 Nr. 52. Rathsbuch f. 252, 253. Abschiede, Bb. 8, f. 171.

Kantonarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 87. Kantonarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XII. Kantonarchiv Schaffhausen: Abschiede.

**a.** 1. Die Rathsbotschaften von Bern, Lucern, Uri, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen erscheinen vor Rätthen und Burgern der Stadt Zürich und bitten sie mit freundlichen, dringenden Vorstellungen, sich von ihnen nicht zu sündern und mit ihnen das französische Bündniß anzunehmen, und geben denselben zu bedenken, wie viel Gutes früher daraus entsprungen sei, wenn die Eidgenossen „an einem Joch (al. Seil) gezogen“ und einhellig gehandelt haben. 2. Darauf haben sich die Rätthe „stattlich und wohlbedächtlich“ zu der Antwort entschlossen, daß sie in die Vereinung, wie bereits erklärt, eintreten weder können noch wollen, aus vielen (al. allerlei) rechtmäßigen redlichen Ursachen, worüber sie früher wie jetzt sich ausgesprochen, mit dem Erbieten jedoch, den zu Freiburg beschlossenen Frieden mit dem König von Frankreich treulich zu beobachten und die Ihrigen nirgends gegen die Eidgenossen ziehen zu lassen, sondern daheim zu behalten und alles zu thun, was den Eidgenossen lieb und nützlich sein könne, und wenn das Vaterland von irgend Jemand beleidigt oder geschädigt würde, so werde Zürich, wenn es das Vaterland und nicht fremde Fürsten angehe, Leib und Gut einsetzen, den alten Bünden gemäß, „wie solches mit besseren Worten vormals in jedes Ort ist geschrieben worden.“ **b.** Sodann haben die erwähnten Boten an eine dem Bastard von Savoyen, jetzt Grandmaitre in Frankreich, zugesendete Schrift erinnert, die ihnen zu scharf vorkomme, worauf die Rätthe erwidern, daß sie dabei zu bleiben gedenken, da sie auf den ewigen Frieden begründet sei, und die Erwartung aussprechen, daß der Grandmaitre und andere Anwälte des Königs es nicht wagen werden, ihnen irgendwie, gegen diesen Frieden, ihre Knechte wegzuführen. In gleicher Weise begehren sie, daß die Eidgenossen ihre Hauptleute verpflichten, sich hierin ebenfalls nicht zu verfehlen, und trösten sich dieser Antwort halb mit der Zuversicht, daß dieselbe, die bloß Frieden und Ruhe bezwecke, den gemeinen Mann befriedigen werde.

**c.** 1522, 1. August. Ueber den Anzug betreffend die Bevogtung der Landschaften Mendris und Balerna und die Verordnung von Zusätzen nach Lausis und Luggarus haben Etliche die Meinung geäußert, es sei bei dormaligen Umständen weder nöthig noch gut, einen Vogt zu setzen oder Besatzungen dahin zu schicken; zudem (wird bemerkt gemacht), daß Schwyz, Nidwalden und Basel nicht gegenwärtig seien. Das soll nun jeder Bote heimbringen, um auf dem nächsten gemeinen Tage Beschluß zu fassen; den drei Orten soll indessen der Sache wegen geschrieben werden.

Specialabschied (ohne Jahr) in der Zürcher Sammlung, Bb. 8, f. 171. R. A. Solothurn: Absch. Bb. 12. R. A. Freiburg: Bb. 87. R. A. Basel: Absch. f. 217. R. A. Schaffhausen: Absch.

Zu **a.** Hier ist folgende Mißive zu beachten:

1522, 30. Juli (Mittwoch nach Jacobi). Basel an die eidg. Boten in Zürich. Man ersehe aus dem letzten Abschied von Bern, daß Zürich, Schwyz und Nidwalden durch Nachtboten ersucht werden sollen, sich in den Angelegenheiten des Königs von Frankreich nicht von der Mehrheit zu sündern, zc. Da man bisher zu Tagen erklärt habe, unter welchen Bedingungen man sich einlassen wolle, . . . aber noch nicht spüre, daß den gestellten Forderungen entsprochen werden könnte, so erachte man es nicht für geziemend, Botschaften an das

eine oder andere Ort abzufertigen, um in dem angeedeuteten Sinne zu wirken, und melde dies in der Meinung, daß man auf diesseitige Boten nicht warten möge.

R. A. Basel: Missiven.

Die erwähnten Forderungen beziehen sich auf die früher zugelegte, später aber nicht anerkannte Musterung resp. Anwerbung einer Anzahl von Rathspersonen (Januar f.).

### 103.

#### Schwyz. 1522, 3. August.

**a.** Verwendung einer eidgenössischen Botschaft bei der Landsgemeinde für den Wiedereintritt in das Bündniß mit Frankreich. **b.** Verhandlung betreffend Stampa.

Ein Abschied fehlt. Ueber **a** gibt Absch. 101 l nebst 110 f die nöthigen Anhaltspuncte. Hier ist folgendes Actenstück zu beachten:

1522, 14. August (U. Frauen Abend). Landammann und geessener Rath von Schwyz an Zürich. „Das anbringen, so ir an unser botten durch iwer ersam wis ratsbotschaft uf jetz nächstgehaltne tag zuo Einsidlen gethan, hand wir gänzlich verstanden, und (namlich) wie ir des willens, iwer botschaft für iwer und unser lieb Eidgnossen allenthalben hin ze schicken, mit befehl sy ze ermanen, damit sy uns nochmaln wellten helfen handeln alles dz unser gemeiner Eidgnoschaft zu lob, eer und usenthalt, ouch zuo frid und ruow dienen möcht, und uns der fürsten abzethuon und ze müessigen zc. Sind wir über den handel geessen und wol gespürt, dz sölich von ouch uf ganz getrüwer meinig beschehen, und so wir vermeint, dz sölich werbung gegen andren iweren und unsern gemeinen Eidgnossen ganz unfruchtbar sin werd, es sye dann daß wir uns bederßit vorhin entschließen, aller fürsten und herren, wer joch die syent, gänzlich abzuothuon und ze müessigen, habend wir uns beraten, so ferr ir uns wellend zuosagen, aller herren müessig ze gan und das an die hand (zuo) nemen wie wir, und uns berichtend, was ouch beßhalb anmüetig sye, so wellen wir uns ouch daruf wyter erlütren und beraten, daß wir beß verhoffend glimpf und eer zuo han“, zc. zc.

Et. A. Zürich: A. Schwyz.

**b** ist aus einer Missive von Schwyz an Zürich geschöpft:

1522, 3. August. „Nachdem und wir hüt datum uf das begeren iwer und unser lieben Eidgnossen von Bern ab dem (nächsten) tag unser vollkomne gemeind versampt gehept haben, hand die botten, so von nün Orten unser Eidgnoschaft under andern an uns begert, so jetz der tag (nache), (so) durch ouch . . gan Einsidlen geseht, den sy nun gern suochen wellent zc., doch so besorgen sy, daß der Stamp dahin kommen möcht, der aber inen widerwärtig vorhar und jetz erschinen, daß sy im noch kein gleit habent wellen geben, vil ursachen erzelt, hie zuo melden nit not, und daß wir im dahin, dwyl der platz unser ist, ouch nit gleit geben wellen; dann wo er dahin kommen und (da) sin söllt, wellent sy uns das gseit han, daß sy von stund an ussizen und verryten und nit handeln wellten zc. Und so wir das verstanden, und wir im ouch noch nit gleit geben haben wellen, und ouch uns Eidgnossen an der sach, dorum diser tag angefeht, vil will gelegen sin, so ist an ouch unser früntlich ernstlich bitt, den Stampen, ob es im dahin zuo komen anmüetig wär oder würd, in zuo verhalten, dann wir den Eidgnossen zuogseit, im kein gleit zuo geben, das wir inen ouch halten (wellen), in hiemit durch ouch zuo warnen, dahin nit zuo komen“ . . .

Et. A. Zürich: A. Schwyz.

### 104.

#### (Stans.) 1522, 4. oder 5. August.

Handlung der neunörtischen Botschaft in Sachen der französischen Vereinigung.

Ein Abschied oder anderweitige Acten fehlen auch hier; beßhalb ist zur Ergänzung beizuziehen Nr. 101 l.

## 105.

## Einsiedeln. 1522, 6. August f. (Mittwoch nach Oßwalbi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe, G. 1. f. 358. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 8. f. 172. Tschub. Abschiebe-Sammlung, Bb. 5, Nr. 72.  
 Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, T. p. 844. Abschiebe sine dato. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe, f. 219.  
 Kantonsarchiv Freiburg: Actes Affaires fédérales. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XI. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.  
 Landesarchiv Appenzell S. N.: Abschiebe.

**a.** Dieser Tag ist angesetzt auf das Schreiben des Kaisers und des Königs von England. Die freundliche Antwort, die man ihnen geschrieben, kennt jeder Bote. **b.** Der Vogt zu Laus schreibt, wie „seine armen Leute“ von des Herzogs Angehörigen an Leib und Gut schwer bedrängt werden. Da Niemand deshalb instruiert ist, so soll man auf dem nächsten Tag darüber Antwort geben. **c.** Das Geleitsbegehren der Kaufleute, die von Mailand herauskommen, wird heimgebracht; ebenso (der Antrag) betreffend den Markt zu Bellenz, der auf Bartholomäi fällt (24. August), denselben zu freien, weil die Eidgenossen gemeinlich ihre Lande „vor ussen“ haben. **d.** Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn begehren, daß man ihnen einen Antheil vergönne an den Strafgebern von dem Zug nach Württemberg her. Heimzubringen. **e.** Auf die Klagschrift des Hieronymus Brunner, Vogt zu Kaisersberg, daß er in der Eidgenossenschaft verleumdet werde, wird Basel beauftragt, sich nach dem Sachverhalt zu erkundigen und darüber Bericht zu erstatten. **f.** Die schriftliche Anzeige der Eidgenossen von Rothweil, daß ihnen von einigen Personen Fehde und Feindschaft angekündigt worden, ist heimzubringen. **g.** Auf den zu Zürich gefaßten Rathschlag betreffend die Besetzung der Landschaft Mendris und Valerna hat man einen andern Tag angesetzt auf Sonntag nach Assumptionis Mariä (17. August) nach Lucern. **h.** 1. Lucern, Zug und Glarus sollen die schon einmal mit diesem Geschäfte betrauten Boten auf Donnerstag vor Bartholomäi (21. August) in den Thurgau senden, um mit denen von Zürich die Marken zu bereinigen. 2. Diese Boten sollen auch den Handel mit Junker Melchior Happ, das Lehen einer Fischenz und eines Weisers berührend, erledigen. **i.** Die Walbleute von Einsiedeln bitten um Fenster in ihr neu erbautes Rathhaus. Heimzubringen. **k.** Verzeichniß der eidgenössischen Hauptleute, welche Angehörige der Stadt Zürich im Dienst des Königs von Frankreich besoldet haben: Wilhelm von Feyern; (Cornel) Schultheß, von Kaiserstuhl; Thomas Boner; Halbheer von Schwyz; Lang Felix (?) von Baden; Ammann Dietli von Uri; Hans Käufi von Toggenburg; Dubli; Jos Schmid; Muntprat; Ludwig Bili von Lucern; Schultheiß von Hertenstein's Sohn von Lucern; Jacob Stocker (von Zug); Lorenz Brandenburger (von Freiburg); Ludwig von Zolach (von Schaffhausen); Wygermann (von Solothurn?); Melchior von Roß (Unterwalden).

Im Zürcher Exemplar fehlt **k.** Dem Basler mangeln **d, g, h,** dem Berner, Freiburger (und Solothurner?) nur **h,** dem Schaffhauser **a, h,** dem Appenzeller **d, h.**

Zu **a.** Was den beiden Majestäten hier geantwortet wurde, ist in schweizerischen Archiven nicht aufbewahrt. Vgl. z. B. Nr. 77 f.

Zu **f.** 1522, 1. August, Stuttgart. Statthalter und Regenten des Fürstenthums Württemberg an Rothweil. 1. Die Antwort betreffend den Tag zu Mottenburg habe man gern vernommen und dem Erzherzog Ferdinand zugeschiedt zc. 2. Man vernehme ungern, daß sich etwelche Feindschaft gegen der Stadt erhoben; sie dürfe sich aber guter Nachbarschaft sicher versehen. 3. Es verlautete, daß Franz von Sickingen 2000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk sammle, und zwar gegen Ortenberg hinab; da man nicht wisse, wem das gelte, so habe man ernstliche Rüstungen angeordnet, zc.

R. N. Solothurn: Absch. Bb. XI. (Berner Copie).



## 106.

## Bern, 1522, 18. August f.

Jahrrechnungstag der Städte Bern und Freiburg.

Der Abschied scheint verloren zu sein; Datum und nähere Bestimmung des Tages enthält folgende Missive:

1522, 8. August (Freitag nach Oswaldi). Bern an Freiburg. Ansetzung des Jahrrechnungstages für die Bögte zu Grasburg und Grandson, auf Sonntag nach Assumptionis Mariä Nachts (17. Aug.) in Bern.

K. A. Freiburg; A. Bern.

Von Freiburg waren laut F. Rathsbuch, dd. 14. August, als Boten abgeordnet Fridolin Martin und der Stadtschreiber („et ego“).

Auch von andern Jahrrechnungen der beiden Orte liegt für 1522 nichts vor.

## 107.

## Lucern. 1522, 19. August f. (Dienstag nach Assumptionis Mariä f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 1. f. 360. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 174. Ungebundene Abschiede.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, T. p. 853. Abschiede sine dato. Kantonsarchiv Zug: Abschiede, Bb. 2. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 221.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 56. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XI. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Meister Berger. Bern. Caspar von Müllinen. Lucern. (Jacob) von Hertenstein; (Peter) Zukäs, Schultheiß; Wernher von Meggen; Junker Jacob Feer. Uri. Bogt (Jacob) Troger. Freiburg. (Hans) Praderman, des Rathes. — (Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri aus Band D der Lucerner Abschiede f. 62). Die übrigen sind nicht angegeben; Solothurn fehlt.\*)

**a.** Der Bogt zu Lauis berichtet abermals über die täglich von des Herzogs Leuten verübte Gewalt. Einige Orte schlagen vor, dem Herzog zu schreiben, er möchte seinen Angehörigen befehlen, sich freundlich zu zeigen; weil aber nicht alle Boten dazu Gewalt haben, so soll man auf dem nächsten Tag antworten, ob man dem Herzog schreiben oder eine Besatzung nach Lauis und Luggarus schicken, oder wie man (sonst) hierin handeln wolle. **b.** 1. Da der Bogt zu Lauis den Ciprian gefangen genommen und einige Briefe von Stampa an den Herzog von Mailand, sowie von Kloter in Zürich an einige Kaufleute zu Mailand auf ihm gefunden, von denen jedes Ort eine Abschrift erhält, so ist zu berathen, wie man mit Ciprian verfahren wolle, und dem Bogt befohlen, denselben bis auf weitem Bescheid gefangen zu halten. 2. Dem Boten von Zürich wird dabei tapfer und ernstlich vorgehalten, es liege nun klar am Tage, daß der Stampa alles, was die Eidgenossen auf Tagen verhandeln, den Feinden berichte; das könne und wolle man nicht mehr dulden und erwarte daher, daß Zürich den „Stamp“ aus der Stadt und der Eidgenossenschaft wegweise. **c.** Renward Göbblt bittet abermals, daß man sich bei Zürich für ihn verwalde. Es wird ihm einhellig entsprochen und dem Boten von Zürich (zudem) der Auftrag gegeben, die (Verantwortungs-) Schrift der 17 Hauptleute aus den andern Orten an seine Herren zu bringen. **d.** Auf den Bericht des Landvogtes im Thurgau, daß Einer mit Worten den Frieden gebrochen, und der von Goldenberg nun vermeine, es sollten laut seiner Briefe alle Bußen, Gebote und Verbote bis an den

\*) 1522, 16. August (Samstag nach Assumptionis Mariä). Solothurn an Lucern. Den auf morgen angefügten Tag könne man anderer bringender Geschäfte wegen nicht besuchen und bitte, das Ausbleiben bei den andern Orten zu entschuldigen; wenn sich etwas „Nothwendiges“ zutrage, so wolle man thun, was die Mehrheit beschliesse.

Et. A. Lucern: Missiven.

Tod ihm zugehören, ergeht an den Landvogt der Auftrag, sich darüber zu erkundigen, (damit man) auf der nächsten Jahrsrechnung zu Baden (sich entschließen könne), ob man das nachlassen wolle. **e.** Ferner zeigt der Landvogt im Thurgau an, daß etliche Thurgauer, die von den Constanzern Geld entlehnen, sich auf geistliche und weltliche Gerichte zu Constanz verschreiben und sich dadurch ihren eigenen Gerichten entziehen; er begehrt zu wissen, ob er solches zugeben solle oder nicht. Antwort auf nächstem Tag. **f.** Den Bericht desselben Vogtes, daß er, wenn er Leute, die in des Herrn von St. Gallen niedern Gerichten sitzen, fangen wolle, zuvor bei den Amtleuten des Abtes (darum) anfragen müsse, und die Thäter dadurch Gelegenheit finden zu entfliehen, hat man heimzubringen beschloffen, um auf dem nächsten Tag zu berathen, wie man mit dem Abt unterhandeln wolle, damit dieser Artikel im Vertrage besser erläutert werde. **g.** 1. Derselbe Landvogt berichtet: Es sei jüngst ein armer Mann in die Stadt Constanz gegangen; da haben zwei Constanzer ihn als Kuhmaul angeredet und gefragt, wo er den Kuhschwanz habe, der eine ihm den Busen durchsucht und nichts darin gefunden, der andere aber dann einen Kuhschwanz, den er bei sich verborgen gehabt, ihm in den Busen gesteckt und wieder herausgezogen. Er fragt nun an, wie er sich dabei benehmen solle. Das wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu berathen, was mit denen von Constanz (beßhalb) zu reden sei. 2. Auch meldet der Vogt, daß die Constanzer, wenn Einer aus dem Thurgau bei ihnen etwas verwirkt habe, keine Bürgschaft von ihm annehmen, sondern ihn einstecken, ob sie dazu Recht haben oder nicht. In gleicher Meinung heimzubringen. **h.** Der Bote von Basel erinnert an das Begehren des Hieronymus Brunner, Vogt zu Kaisersberg, um Geleit oder um Bericht, was ihm zur Last gelegt worden. Weil aber die Boten verschiedener Ansicht sind, indem einige von seinem Handel nichts wissen, während Andere das Geleit kurzweg abschlagen, weil er beschuldigt ist, einem deswegen bereits Gerichteten Geld gegeben zu haben, um die Schösser in Lautis und Ruggarus zu besichtigen (und zu erfahren), wie sie in des Herzogs Gewalt gebracht werden könnten, so wird nochmals heimgebracht, ob man das Geleit gewähren wolle oder nicht. **i.** Da die vom König von Frankreich auf dem letzten Tage bewilligten Knechte nicht gehorsam sind, nämlich nicht gemäß der Vereinnung dienen, und zudem Kirchen, Priester und Frauen berauben, so soll jedes Ort seine Angehörigen ernstlich warnen, mit der Ankündigung, daß man die Fehlbaren nach Verdienen und ohne Gnade bestrafen werde. **k.** Jeder Bote kennt das Begehren des Lombard von Basel um Geleit für die Kaufleute durch das eidgenössische Gebiet (dd. Basel, Samstag nach Mariä Himmelfahrt, 16. August). Antwort auf nächstem Tag. **l.** Für alle diese Geschäfte ist ein anderer Tag nach Lucern angesetzt auf Sonntag vor Nativitatis Mariä (7. September). **m.** 1. Es wird berichtet, daß Zürich in allen seinen Gerichten und Gebieten den Befehl verkündigt, die 17 Hauptleute gefangen zu nehmen und lebend oder todt einzuliefern, weil sie für den letzten Zug nach Mailand zürcherische Knechte angenommen. 2. Da dies die Eidgenossen empfindlich berührt, und man glaubt, daß die Bünde ein solches Verfahren nicht zulassen, so ist dem Boten von Zürich ernstlich befohlen, seine Herren zu bitten, von solchem Vorhaben abzustehen; denn im Fall des Abschlags wäre zu besorgen, daß jene Hauptleute samt ihren Verwandten das mit Gleichem vergelten, woraus für die Eidgenossenschaft nicht viel Gutes, sondern eine Trennung erwachsen würde. Haben die Hauptleute sich wirklich gegen Zürich verfehlt, so möge es dieselben nach Inhalt der Bünde an den Orten suchen, wo sie (jetzt) wohnen; man rathe das, damit Frieden und Ruhe erhalten werden. **n.** Die Boten von Bern und Freiburg sollen heimbringen, daß ihre Obrigkeiten dem Peter von Sal, Bürger zu Lucern, gegen seinen Schuldner zu Murten einigermaßen beholfen sein möchten. **o.** Das Begehren der drei Städte, betreffend die Reisstrafen im Thurgau, ist förmlich abgeschlagen und denselben das Recht angeboten.

**n** aus dem Berner, **o** aus dem Solothurner Exemplar (sollte aber auch im Berner und Freiburger stehen!). Zug hat nur **a—e** (das Uebrige scheint verloren); der Glarner Abschied reicht bis **l**; **m** fehlt im Berner, Solothurner und Freiburger Exemplar; **d—f, m—o** mangeln dem Basler und Schaffhauer. — Der Berner Abschied hat den Schlusssatz: „Der Stadtschreiber von Bern soll diesen Abschied den Eidgenossen von Solothurn auch zuschicken oder zuschreiben.“

Zu **a.** 1522, 14. August (U. L. Frauen Abend M. Aug.). Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lausis, an die Boten der XII Orte in Lucern. Antwort auf das Schreiben aus Einsiedeln, worin sie Bericht verlangen, woher es komme, daß die Landleute von den Mailändern beschwert werden zc. Sei diesseits etwas Unfreundliches gethan worden, so müsse das vor Johanni geschehen sein; denn er habe bisher den erhaltenen Befehlen nachgelebt; ob die Angriffe auf Befehl des Herzogs geschehen, wisse er nicht, wiewohl er bestimmte Nachricht habe, daß der Herzog die Ausfuhr des Kornes verbiete; wie erträglich das sei, mögen die Boten in Gnaden bedenken, da es sonst theuer genug sei . . .

St. N. Lucern: Mißlioen.

Zu **b.** 1. Näheres geben folgende Acten:

1) 1522, 6. August, um Vesperzeit. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lausis, an die Boten gemeiner Eidgenossen (in Lucern zu öffnen). Sie wissen, was ihm des Ciprian halb befohlen worden, und was er darauf geschrieben. Nun habe er denselben, da er in dieser Stunde hieher gekommen, gefangen, durchsucht und die beiliegenden Schriften auf ihm gefunden, werde ihn auch bis auf weitem Bescheid behalten. Sein „Paccet“, das mit dem Siegel von Franz Stampa verschlossen gewesen, habe er geöffnet, in der Vermuthung, daß derselbe die „rechten“ Briefe andern Personen übergeben haben möchte, da Alexander, des alten Kapfmanns Sohn, und ein deutscher Kaufmann von Ulm mit ihm gereist. Da sich „die fünf Briefe“ bei ihm gefunden, habe er die zwei Gefährten weiter ziehen lassen und ihnen die übrigen Briefe . . . zugestellt. Die Nachbarn halten sich noch immer, wie er früher geschrieben . . .

St. N. Lucern: Mißlioen.

2) 1522, 24. August (Bartholomäi). Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lausis, an die Boten gemeiner Eidgenossen (in Lucern zu öffnen). Dem ab dem Tag in Lucern erhaltenen Befehl gemäß habe er den Ciprian ernstlich ermahnt, zu gestehen was ihm an den Herzog mündlich zu bringen befohlen gewesen; darauf habe derselbe theuer geschworen, er hätte den Herzog ermahnen sollen, zu verschaffen, daß sich die Seinigen auf dem See und dem Lande „tugentlich“ halten und den Eidgenossen nicht Anlaß zum Kriege geben; dabei habe er um Geld bitten wollen. Er werde nun den Ciprian noch weiter behalten. — Der Papst sei letzte Woche zu Genua „abgefessen“, wo der Herzog von Mailand zu ihm gekommen, und ohne Kriegsvolk weiter nach Rom gefahren. Ueber die Haltung der Nachbarn sei nichts Anderes zu melden als vordem; das gestern Abend von dem Hauptmann zu Lecco(o) empfangene Schreiben lege er bei und wolle nicht verbergen, daß er wünschte, nie hieher gekommen zu sein, da er von Heimischen und Fremden Spott und Nachreden dulden müsse. Die Kastanien reifen zu spät, und das Korn theilen die Nachbarn nicht treulich mit; das mögen die Boten bestens bedenken.

St. N. Lucern: Mißlioen.

Zu **b.** 2. Ueber dieses Geschäft liegen folgende Acten vor:

1) 1522, 31. Juli, Zürich. Hans Kloter (Zürcher) an Konrad Humpis und seine deutschen Gesellen, beßgleichen an Brando Deserona (?), in Mailand. Zwei großentheils gleichlautende deutsche Schreiben über die gegen den König von Frankreich gerichteten Rüstungen des Kaisers und des Königs von England zc. Derselbe hätte von den Eidgenossen gerne viel Volk; aber es sei nicht jedermann willig, weil er noch zwei Sölde für den Zug nach Mailand schuldig geblieben, und man besorge, er habe Mangel an Geld, zc. zc. (Private Geschäfte).

St. N. Zürich: N. Mailand (Lucerner Copie). — St. N. Bern: Abschiede, T. p. 848—852. — St. N. Solothurn: Abschiede, Bd. XI.  
St. N. Schaffhausen: Abschiede.

2) 1522, 2. August, Zürich. Stampa an den Herzog von Mailand. Bericht über die Tagsatzung in Bern (23. Juli), betreffend die französische Werbung. — Zürich habe dem Bastard geschrieben, es werde jeden Versuch, unter seinen Angehörigen zu werben, als einen Friedensbruch betrachten. Rathlos über den Widerstand, den er bei drei Orten gefunden, sei der Bastard alsbald verweist (29. Juli), mit dem Versprechen, die Antwort des Königs in sechs Wochen zu schicken, und in der Erwartung, die Eidgenossen werden sich inzwischen einigen.



Die Botschaft der zehn Orte (Basel nicht dabei) sei am 1. August in Zürich gewesen vor großem und kleinem Rath und habe sich große Mühe gemacht, denselben zu bekehren, aber vergeblich. Schaffhausen und Appenzell haben bereits erklärt, die Zürcher nicht weiter drängen zu wollen. — In der Schweiz sei große Unzufriedenheit über den Herzog, weil er die eidg. Untertanen durch Grenzplacereien u. dgl. bedrücken lasse; darum wäre dringend zu rathen, das abzustellen, sonst könnten sich einige Orte entschließen, ihn anzugreifen; schon habe sich ein Bote von Bern geäußert, seine Herren wollten sich rächen, auch wenn der König von Frankreich nicht mehr nach Italien käme; ein anderer in Lucern, es werde wol nöthig sein, diese Drangsale durch einen Auszug zu vergetten. Einen zürcherischen Bogt haben die Eidgenossen darum nicht nach Mendris lassen wollen, weil man wisse, daß derselbe für den „Frieden“ thätig wäre. — Am 23. Juli seien zwei Herolde von dem Kaiser und dem König von England erschienen, die aber wider Verhoffen keine kaiserliche Botschaft gefunden; die Furcht vor der französischen Partei habe die früher da gewesen fortgetrieben; man sehe in jedem Schatten einen geharnischten Mann; Zürich habe nun auf die Tagsatzung in Bern und an alle Orte geschrieben und einen Tag nach Einsiedeln (5. August) angesetzt. Stampa verspricht sich im Ganzen wenig Erfolg von all seiner Thätigkeit, zc.

Et. A. Zürich: A. Mailand. Ib. Fshub. Docum.-Sammlung, VIII. 52 a. — R. A. Basel: Abschiede, f. 223—224.  
R. A. Solothurn: Abschiede, Bb. XI. — R. A. Schaffhausen: Abschiede.

3) 1522, 2. August (circa). Zürich. Stampa an seinen Sohn Alexander. Viele haben geglaubt, die Botschaft der zehn Orte, die in Zürich gewesen, werde ihn verreiben; aber mit Ausnahme Berns haben ihn alle Gesandten im Geheimen freundlich behandelt und gebeten, die ihm zu Ohren kommenden Drohungen nicht übel zu nehmen; „jetlicher arbeitet damit und die büchs usgelärt werd“. — Ritter Grebel habe ihn gebeten, seinen Sohn, der früher in Flandern gewesen, dem Herzog für den Hof zu empfehlen. Er (Stampa) gedenke am 4. August nach Schaffhausen, dann nach Einsiedeln zur Tagsatzung, nach Appenzell und überall hin zu reiten, wo man ihn annehmen wolle. Da Zürich des rückständigen Solbes wegen zwei Boten nach Rom zu schicken vorhabe, die ohne Zweifel durch Mailand gehen, so sei dem Herzog zu empfehlen, daß er sie ehrlich handle, da sie das verdient haben.

Et. A. Zürich: A. Mailand. Fshub. Docum.-Sammlung, VIII. 52 b. — Et. A. Bern: Abschiede, T. 846—847. A. Schweiz. Kriegsjüge II.  
R. A. Basel: Abschiede, f. 225. — R. A. Solothurn: Abschiede, Bb. XI. — R. A. Schaffhausen: Abschiede.

2) und 3) sind wörtlich abgedruckt bei Hottinger (Müller) VI. 483—486.

4) 1522, 18. August (Montag nach U. Frauen Himmelfahrt), 9 Uhr Vorm. Zürich an gemeine Eidgenossen in Lucern. 1. In dieser Stunde habe Johann Stampa vorgebracht, er habe dem Herzog etliche Briefe, „die allein uf fried und ruow lutent“, zuschicken wollen, werde aber benachrichtigt, daß ein Bote des Herzogs, obwohl er den Eidgenossen, die nach Mailand kommen, Sicherheit und Geleit gebe, niedergeworfen und ihm die Briefe genommen und vielleicht den versammelten Boten übergeben worden; er bitte, ihm wieder zu jenen Briefen zu helfen. Weil man von solchen Briefen nichts gewußt, auch deren Inhalt nicht näher kenne, so stelle man das freundliche Begehren, alle weggenommenen Briefe den Boten von Zürich zuzustellen, oder zum mindesten glaubhafte Copieen davon, damit man sich überzeugen könne, ob etwas Feindliches darin enthalten sei; denn käme etwas anderes zum Vorschein, als Stampa vorgebe, so würde man thun, was sich ziemte. 2. Ferner habe Stampa neuerdings eröffnet, wie er bevollmächtigt sei, mit den Eidgenossen um Frieden und Einigkeit zu unterhandeln, und sich erboten, seine Vollmacht an Zürich abzutreten, um gute Nachbarschaft und Ruhe zu suchen; er wolle auch nicht glauben, daß des Herzogs Volk die Untertanen der Eidgenossen schädige, zc. Darüber mögen sich nun die Boten berathen, u. s. f.

Et. A. Lucern: Wissen.

Zu c. 1522, 20. August (Mittwoch vor Bartholomäi). Die zu Lucern versammelt gewesen Boten der zwölf Orte an Zürich. Ritter Renward Göldli beklage sich abermals, daß ihm der Weg zu der anerbotenen Verantwortung für den Zug nach Mailand noch nicht eröffnet sei, und bitte um Verwendung, damit er ein Geleit erhalte und seine zurückgelassenen Güter nicht veräußert werden. Da man sein Gesuch nicht unbillig finde, so stelle man die freundliche Bitte, ihn beförderlich zur Verantwortung kommen zu lassen und im Fall eines Abschlags Göldli's Güter nicht zu verganten, „bis er vielleicht Gnade finde“. — Nachschrift: Da Zürich einigen andern Hauptleuten, die sich mit Wegführung von Knechten weiter vergangen, Geleit gegeben, so möge es um so eher entsprechen und das Geleit Lucern zuschicken.

Et. A. Zürich: A. Lucern.

Zu **d.** 1522, 17. August (Sonntag nach U. L. Frauen T. i. A.). Niklaus Muheim, Landvogt im Thurgau, an Hans von Golbenberg zu Mörsberg. Verkündung des Tages in Lucern, auf nächsten Dienstag, um beide Theile in ihrem bekannten Span zu verhören, dem letzten Abschied gemäß . . . St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **h.** Aus der Basler Instruction ist zunächst folgender Artikel zu bemerken:

(1.) „Wann Jero(nim)us Brunners halb red gehalten wirt, so sag unser bott, daß wir verwunderung haben, daß in vergeß gestellt sye, uß was ursach (ein) unwill von gemeinen Eidgnossen zuo im erwachsen sye; denn es ist in vergangen tagen vor gemeinen Eidgnossen anbracht, wie einer zuo Bellenz gericht worden sye, der hab vergehen, daß der gedacht Jeronimus im gelt geben hab, daß er umb dieselben und andere sloß, so ein Eidgnoschaft daselbs innen hab, wie die ze gwinnen und inzenemen möchten sin zc. Da wir solichs in dem abscheid funden, und er uns um gleit geschriben, haben wir dieselb meinung mögen bedenken und besorgt, wo wir im gleit geben, daß wir gemein Eidgnossen erzürnen wurden, deßhalb im das abgeschlagen und in an gemein Eidgnossen gewisen“ . . . Sodann

(2.) „Wiewol die von Notwil sich bisher gespert, daß wir by unsern fryheiten nit bliben, sonder ze bringen understanden, vor inen ze erschinen, deßhalb wir noch in ir püntnuß nit bewilliget haben zc., nützit bester minder soll unser bott daran sin und helfen raten, damit inen vor solicher anfechtung hilf getan werd, wie es dann gemeinen Eidgnossen gefallen will.

(3.) „Der begerten fenster halb sag unser bott denen von Swiz, daß wir das fenster in das rathuse zuo den Einsidlen gern wellen bezalen, doch daß die man, die unsern schilt heben, in wyß und schwarz bekleidet werden. Sodann wellen wir das fenster in der kitchen auch gern bezalen, doch also, wann andere Derter auch ire fenster da haben. Und der kerzen halb wellen wir das wachs, so vil wir schuldig sind, fast und herzlich gern bezalen, doch daß uns anzüigt werd, wie vil, so wellen wir das angennds hinuf schicken.“ Vgl. Absch. 105 i.

St. A. Basel: Abschiede, f. 220.

## 108.

### (Neunforn). 1522, c. 22. August.

Übermaliger Versuch einer Vereinigung der streitigen Marchen durch Boten von Lucern, Zug und Glarus.

Da weder ein Abschied noch Acten über diese Verhandlung vorhanden sind, so verweisen wir auf Nr. 100 und 105 h 1.

## 109.

### Bellinzona. 1522, 26. August.

Tag der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Ein Abschied liegt nicht vor. Vermuthlich wurde für die drei Vogteien dieser Orte (**a.**) *Jahrrechnung* gehalten. — Hier möge nun für ein und alle Mal die Bemerkung gestattet sein, daß die Abschiede dieser Rechnungen erst im sechsten Jahrzehend beginnen. Vielleicht wurden bis dahin solche nicht häufig ausgefertigt.

Als **b.** mag folgendes Actenstück figuriren:

1522, 26. August, Bellinzona. Die Boten der III Orte an LA. und Rath in Uri. Heute habe der Vogt von Luggarus („Locharis“) persönlich angezeigt und einen Brief gebracht des Inhalts, daß die Spanier, 800 Mann stark mit 6 Stück Büchsen, der Sage nach gegen Domo ziehen sollen, „und noch gen Locharis.“ Darum schicken die Boten diesen Läufer und die beiliegenden Schriften, damit Uri nach Gutfinden handeln könne.

St. A. Lucern: Ungebundene Abschiede.

## Lucern. 1522, 9. September f. (Dienstag nach Nativitatis Mariä f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, G. 1. f. 372. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 177. Staatsarchiv Bern: Allg. abg. Abschiede, T. p. 840. Abschiede sine dato. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede f. 227. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 56. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XI. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister; M. Heinrich Walder. Bern. Caspar von Müllinen. Lucern. (Jacob) von Hertenstein, Schultheiß; (Peter) Zukäs, Schultheiß; Vogt (Hans) Gössi. Uri. Vogt Troger. Schwyz. N. Ziebrig (Zeberg). Obwalden. (Peter?) Wirz, Ammann. Zug. Vogt (Heinrich) Schönbrunner. Glarus. Marx Mad, Ammann. Basel. (Nicht angegeben.) Freiburg. (Hans Praderwan, des Rath's). Solothurn, Schaffhausen und Appenzell — leer gelassen. (Lucerner Ex.)

**a.** 1. Die beiden Bögte zu Lanis und Luggarus berichten, daß die Spanier immer noch drohen, diese Schlösser zu belagern und zu Händen des Herzogs von Mailand zu bringen. Dagegen wird ein freundliches Schreiben des Herzogs verhöret, worin er gute Nachbarschaft zusagt und das Gleiche von den Eidgenossen erwartet. 2. An die beiden Bögte hat man nun geschrieben, sie sollen es eilends berichten, wenn ihnen etwas widerfahre, damit man sie zu rechter Zeit entschütten könne; sie sollen sich halten, wie man ihnen vertraue. 3. Da indessen solche Warnungen täglich einlaufen, so muß man besorgen, es möchte in den nächsten Tagen an diesen Landschaften ein Betrug verübt werden, und weil die beiden Besatzungen zu Lanis und Luggarus gar zu („eben“) schwach sind, so wird von etlichen Orten gerathen, dieselben um zwei Mann von jedem Ort zu verstärken. Ueber diesen Vorschlag soll man sich auf dem nächsten Tage entscheiden. **b.** Eine Botschaft des Grafen von Arona klagt, ihr Herr müsse täglich fürchten, auch aus den noch übrigen Landen vertrieben zu werden, indem der Herzog von Mailand schon Domo („Thum“) und andere Plätze erobert habe; man wolle bedenken, daß er (der Graf) allein der Eidgenossen wegen um das Seine gekommen, und ihm daher 800 Knechte zulaufen lassen; er würde dieselben nach seinem Vermögen besolden und so wohl versehen, daß sie nicht klagen dürften. Da man hiezu keine Vollmacht hat, dem Grafen aber „zu kurz sin wurd“, so will man dies heimbringen, mit der Abrede, daß jedes Ort, das ihm Knechte bewilligt, bis Donstag vor Matthäi (18. September) Lucern benachrichtigen solle, damit dasselbe dem Grafen das Weitere melden könne. **c.** Da Ciprian noch nichts von Bedeutung bekannt hat, so ist dem Vogt zu Lanis schriftlich befohlen, ihn noch mehr zu verhören und auf den folgenden Tag Bericht zu erstatten. **d.** Betreffend den Epan zu Neumform im Thurgau, der schon so lang gedauert und bedeutende Kosten veranlaßt hat, ohne daß man zu einem Schluß gekommen, schlägt Zürich vor, daß man ihn rechtlich durch unparteiische Leute von Schaffhausen oder Appenzell entscheiden lasse. Dem Abschied von Einsiedeln gemäß wird aber beschlossen, es sollen die Orte, die früher ihre Botschaft an Ort und Stelle gehabt, abermals (Leute) hiezu verordnen und Zürich denselben schriftlich anzeigen, ob es die Verhandlung in Einsiedeln oder „auf den Stößen“ und dann zu Frauensfeld wolle stattfinden lassen. Der Tag hiefür ist auf Michaelis (29. September) ange setzt; wenn sich die Richter in ihren Sprüchen theilen, so sollen sie einen unparteiischen Obmann zuziehen. **e.** Jeder Bote kennt die Verantwortung deren von Constanz über die Klage wegen des Schimpfes, der einem Thurgauer mit einem Ruchschwanz angethan worden; namentlich schreiben sie, man solle ihnen nur die Thäter nennen, so werden dieselben ernstlich bestraft werden; denn sie seien geneigt, den Eidgenossen ihren guten Willen zu beweisen. **f.** Der König von Frankreich begehrt, wie schon auf früheren Tagen, man möchte Schwyz und Nidwalden ersuchen, mit den andern Orten in der Vereinung zu bleiben.



Weil die von Schwyz, als gegenwärtig mit der Engelweibe beschäftigt, die Gemeinde nicht vollzählig versammeln können, so läßt man ihrhalb die Sache einstweilen ruhen. Nidwalden aber soll die Gemeinden auf Sonntag St. Matthäustag (21. September) versammeln, wo die schon früher beauftragten Orte dieselbe bitten sollen, sich nicht zu sündern. **g.** Von Zürich verlangt man Antwort der 17 Hauptleute halb, und da der Bote darüber nicht instruiert ist, so hat man ihm ernstlich empfohlen, auf den nächsten Tag eine Antwort zu bringen. **h.** Den Kaufleuten hat man ihre Geleitsbriefe erneuert; jedoch sollen sie sich streng daran halten und nichts anderes als Kaufmannswaren führen, indem man sonst an sie und ihre Güter greifen würde. **i.** Abermals ist heimzubringen, ob man in die Herrschaft Mendris und Balerna einen Vogt setzen wolle, indem noch nicht alle Orte sich dafür erklärt haben. **k.** Der französische Gesandte berichtet, daß sich die eidgenössischen Knechte in der Picardie wohl halten; denn erst neulich haben sie den Feinden eine Menge Reiter und Fußvolk erschlagen. **l.** Da nichts vorhanden ist, was die Ansetzung eines andern Tages erfordert hätte, so wird Lucern beauftragt, sobald etwas Wichtiges vorkomme, einen Tag auszusprechen.

**m.** 1522, 6. September (Samstag vor Nativit. Mariä). Frauenfeld. Danna Schenklin von Casteln an die Boten gemeiner Eidgenossen auf dem Tag zu Lucern. Da der Span, den sie mit ihren Brüdern habe, noch nicht gütlich vertragen sei, so haben ihr jene auf den gegenwärtigen Tag zu erscheinen verkündet; sie befinde sich aber so krank, daß sie sich derzeit nicht vor die Boten versügen könne, und bitte, ihre Abwesenheit zu entschuldigen, *rc.*

St. N. Lucern: Mißfien.

**n.** 1522, 11. September (Donstag vor Crucis „am Herbst“), Lucern. Die Boten gemeiner Eidgenossen an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben betreffend die ab dem letzten Tag gethane Fürbitte für Kemward Götbli. Er sei zum Theil damit zufrieden, daß Zürich anerbiete, dessen Güter nicht zu veräußern; weil aber das über ihn ergangene Urtheil nicht aberkannt sei, so stelle er nochmals vor, daß ihn die Noth, in die ihn seine Hausfrau gebracht, zum Auszug getrieben, daß er keine Knechte weggeführt und nur mit andern Eidgenossen gebient habe *rc.*, und bitte abermals dringend, ihm ein Geleit zur Verantwortung auszuwirken. Da er nicht anders als ehrlich gehandelt und gethan habe, was ein Eidgenosse dem andern schuldig sei, so begehre man neuerdings, daß Zürich das Urtheil abthue und ihn verhöre, da man nicht zweifle, daß es ihn dann begnadigen und ihm die Stadt wieder öffnen werde.

St. N. Zürich: N. Lucern.

**g** fehlt sonderbarer Weise in allen Exemplaren außer Lucern und Zürich; sodann im Schaffhauser auch **d**, im Schwyzer **k**.

Zu **a**, 1. Hieher gehören folgende Acten:

1) 1522, 27. August (Mittwoch nach St. Bartlime). Hans Zoger, Vogt zu Luggaris, an Schultheiß und Rath in Lucern. Er habe sichere Kunde, daß 600 Spanier mit 6 großen Büchsen zu Arona liegen und die heimliche Sage unter ihnen gehe, sie wollen zuerst nach Domo ziehen und nach dessen Einnahme an die Eidgenossen. Die Herren mögen bedenken, daß die Spanier listige Leute seien, die das eine sagen und das andere thun; es sei ihnen nicht zu trauen, da sie wissen, daß man hier schwach und schlecht gerüstet sei. Er habe bei den Boten der III Orte zu Bellenz Rath gesucht, ob er das Schloß mit Knechten und Speise versehen solle; sie haben ihm gerathen, keine Knechte dahin zu nehmen, da es große Kosten verursachen würde; der Bote von Schwyz habe gesagt, „sie“ (die Spanier?) hätten noch nicht, was sie wollten, auch wenn sie das Schloß in ihre Gewalt bringen könnten; wäre aber jedermann so gesinnt, so ginge es ihm, dem Vogt, und seinen Gesellen nicht wohl. Daher bitte er um schleunige Befehle. Nach den letzten Berichten befinden sich 2000 Spanier mit 16 Büchsen und 500 Pferden zu Arona.

St. N. Lucern: Mißfien.

1522, 27. August (Mittwoch nach St. Bartlime). Derselbe an die Boten der Eidgenossen. Gleichlautend, aber von anderer Hand.

ib. ib.

2) 1522, 31. August. Hans Zoger, Commissarius zu Luggaris, an die Boten der Eidgenossen. Die Spanier seien nach Domo gezogen und haben heute das Schloß gewonnen; da früher die Absicht laut geworden, hieher zu kommen, so habe er etwa 60 Knechte aus dem Mainthal angenommen und auch etwas Mundvorrath in das Schloß gebracht, was ihm sehr nöthig scheine; er möchte aber wünschen, auch deutsche Knechte zu haben. Der Graf von Arona stehe in großen Sorgen und bitte um Leute für sein Schloß „an“ der Insel; er wisse aber, da er selbst Mangel habe, nicht zu helfen und bitte, ihn und die Seinigen nicht zu verlassen.

St. A. Lucern: Mißvoen.

3) 1522, 3. September. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, an die Boten gemeiner Eidgenossen zu Lucern. Heute vernehme er als gewiß, daß des Herzogs Heer, 4—5000 stark, mit vielem Geschütz vor Lecco ziehen wolle; jedoch hoffe er, daß sich der Hauptmann zu Lecco ehrlich behaupten werde. Die Nachbarn halten sich immer noch wie früher; ja sie wollen auch Korngülten und Anderes . . . nicht mehr wegführen lassen und haben neulich Etlichen die Schiffe und Ruder weggenommen, über welches Verfahren Arm und Reich sich schwer beklagen . . . Die Boten mögen die waltende Nothdurft gnädig betrachten, zc.

St. A. Lucern: Mißvoen.

4) 1522, 6. September. Hans Zoger, Landvogt zu Luggaris, an Schultheiß und Rath in Lucern. Antwort auf den schriftlich gemeldeten Vorwurf, daß er die Absicht geäußert, bei der Ankunft der Spanier aus dem Schloß zu weichen. Von dem sei nie die Rede gewesen; wohl aber habe er, als die Boten der III Orte ihm abgerathen, Knechte aufzunehmen, (verstimmt) erklärt, „sy sottend wüssen, ich weit mich mit nüt nit da lan betretten,“ nicht in der Meinung, daß er weichen würde, sondern daß er auf alle Fälle vorsorgen wolle („gott geb, was sy rietend“). Das habe er auch gethan; seine Herren dürfen daher nicht fürchten, seinetwegen „hinderredt“ zu werden; da er Mehl in das Schloß geliefert, habe er das aus eignum Gut zu bezahlen versprochen, wenn es die Eidgenossen nicht thäten; er glaube, seinem Eid gemäß gehandelt zu haben, wiewohl er besorgen müsse, „man heig duren dran“, und zwar mit dem Rath der Schloßknechte.

St. A. Lucern: Mißvoen.

Ein Schreiben des Herzogs von Mailand, das auf diesem Tage vorliegen konnte, ist nicht mehr vorhanden.

5) Bemerkenswerth ist die Berner Instruction (Absch. T. p. 823): Für gemeinsames Schreiben an den Herzog. Da etliche Orte drohen, hinein zu ziehen und die Sache mit Gewalt zu rächen, so ist denselben vorzustellen, daß damit der Krieg dem König abgenommen und der Eidgenossenschaft aufgeladen würde.

Zu **b.** Die noch erhaltenen Erklärungen der Orte legen wir in chronologischer Folge bei:

1) 1522, 13. September (Samstag vor Eraltat. Crucis). Zürich an Lucern. Auf den jüngsten Abschied den Grafen von Arona betreffend habe man zu berichten, daß man demselben keine Knechte könne zulaufen lassen, indem er in Betracht des vom Herzog gethanen Erbietens solcher kaum bedürfe.

St. A. Lucern: Mißvoen.

2) 1522, 15. September (Montag nach Eralt. Crucis). Schwyz an Lucern. Antwort auf die Werbung des Grafen von Arona. Man habe erwogen, daß durch die Untriebe einzelner Personen (aus solchen Ausbruch) allerlei Unruhe und Schaden für gemeine Eidgenossen erwachsen könnten, sodas man in einen Krieg verwickelt würde, und daß man bei schweren Strafen verboten, zu irgend einem Herrn zu laufen, und sich darauf entschlossen, dem Grafen abzuschlagen zc., was man in guter Meinung anzeigen wolle.

St. A. Lucern: Mißvoen.

3) 1522, 15. September (Montag vor Matthäi). Landammann und Rath von Glarus an Lucern. Man sei nicht mit „großem Gewalt“ verfaßt, um über das Begehren des Grafen von Arona Antwort zu geben, und wolle weitem Bericht erwarten, ob eine solche Werbung nothwendig sei.

St. A. Lucern: Mißvoen.

4) 1522, 16. September (Dienstag nach Eraltat. Crucis). Bern an Lucern. Antwort auf den Abschied betreffend den Grafen von Arona . . . „Und wie gern wir dem gemeldten herrn Grafen, so umb unser aller willen umb land und lüt komet ist, siner beger nach wollten willfaren; so wir aber von herrn Caspar (von Müllinen) verstanden, daß söliche des Grafen von Arona anbringen den französischen anwältten fürgehalten und inen nit gesellig sye, . . . dann zu besorgen, daß dadurch dem König sin anslag gebrochen, und wir daby gedenken, wo wir Eidgenossen dem gedachten Grafen söliche sumum knechten schicken, daß die selben us ir ungehorsamkeit etwas ungeschickts ansachen und damit den krieg dem König ab sinen uf unser achsten und kosten wurden laden, dem vorzuosind, will uns zuo diser zit bedunken nit fuogsam sin, söliche sumum knechten dem gemeldten herrn

Grafen zuloufen ze lassen, junder also güetlich zuo enthalten, bis daß wir des Königs fürnemen und meinung bas und grundlicher underricht mögen werden, wie und in welcher gestalt die sach fürzuonemen sye" . . .

St. N. Lucern: Mißiven. — St. N. Bern: Teutsch Miß. P. 82 b. (bb. Montag u. Er. Er.).

5) 1522, 16. September. Freiburg an Lucern. In Betracht der Gefahr, worin der Graf von Arona stehe, und des Verlustes, den er wegen seines guten Willens zu den Eidgenossen erlitten, habe man sich entschlossen, mit andern Orten Knechte für ihn ziehen zu lassen, die er (sofern er solche) willig finde.

St. N. Lucern: Mißiven. — St. N. Freiburg: Miß. Bb. VIII 134.

6) 1522, 16. September (Dienstag nach Kreuzerhebung). Appenzell an Lucern. Man habe einen großen Rath berufen, der aber in der Eile nicht so stark besucht worden sei, und dann gefunden, man wolle diesmal stillsitzen und dem Grafen keine Knechte zulassen, 2c.

St. N. Lucern: Mißiven.

7) 1522, 17. September (Mittwoch nach Crucis Eralt.). Basel an Lucern. Antwort in Betreff des Grafen von Arona. Man sei entschlossen, ihm die (800) Knechte zu überlassen, unter der Bedingung, daß er des Solbes halb mit den Knechten sich vorher bestimmt verständige; wenn er das thue, so werde man ihm den diesseitigen Antheil gern gewähren, sonst aber sich des Geschäftes nicht beladen, 2c.

St. N. Basel: Mißiven.

## 111.

### Grandson. 1522, c. 15. September.

Staatsarchiv Bern. Kantonsarchiv Freiburg.

Tag der Städte Bern und Freiburg mit einer Abordnung des Herzogs von Savoyen, wegen der streitigen Marchen zu Sainte-Croix.

Der Abschied fehlt. Vgl. Nr. 32. Auch zu dieser Verhandlung kamen die Parteien erst nach längerem Schriftenwechsel.

1) 1522, 14. Juni. Bern an den Landvogt in der Waat. Ansetzung eines Rechtstages wegen der Marchen (zu Sainte-Croix), auf den 13. Juli, wozu die Schiedsrichter und Abgeordneten beider Parteien an Ort und Stelle erscheinen sollen, 2c. 2c.

St. N. Bern: Latein. Miß. I. 64 a.

2) 1522, 4. Juli (Freitag Ulrici). Bern an den Abt von Bellelay. Da es jetzt dringender Geschäfte wegen nicht möglich sei, den nach Grandson gesetzten Tag mit dem Herzog von Savoyen zu besuchen, so habe man denselben so verschoben, daß die Parteien auf den 16. d. M. Abends daselbst erscheinen sollen. Statt des Stadtschreibers von Biel habe man einen andern Zugewählten erwählt, der durch Kenntniß der Sprache und andere Geschicklichkeiten wohl ebenfalls tauglich sei.

St. N. Bern: Teutsch Mißiven P. f. 62.

3) 1522, 4. Juli (Freitag Ulrici). Bern an Zürich. Nachricht über den Span der zwei Städte mit dem Herzog von Savoyen, und Tagbestimmung auf den 16. d. Als Zugewählten habe man nun den Cornel Schultheß erwählt, und da derselbe wahrscheinlich keine Lust haben werde, diese Sache zu übernehmen, so ersuche man Zürich, ihn wo nöthig anzuhalten, sich des Auftrags zu beladen, 2c.

St. N. Bern: Teutsch Mißiven P. f. 62.

4) 1522, 4. Juli (Freitag Ulrici). Bern und Freiburg an den Landvogt in der Waat. In gleicher Sache: Verschiebung auf den 16. d. M., 2c.

ib. Latein. Mißiven I. 67 a.

5) 1522, 11. Juli (Freitag vor Kaiser Heinrich). Bern an Freiburg. Durch allerlei Geschäfte sehe man sich verhindert, Rathspersonen auszusenden, und da zugleich der Herzog von Savoyen den Tag, der jetzt in Grandson geleistet werden sollte, abgekündet, so schiebe man denselben auf den 14. September (hl. Kreuztag zu Herbst) hinaus, was man anzeige, damit Freiburg seine Botschaft zurückhalte.

St. N. Freiburg: N. Bern.

Hienach lassen wir auch die nächstliegenden Acten folgen:

6) 1522, 3. October (Freitag nach Michaelis). Bern an Freiburg. Mittheilung einer Zuschrift des Herzogs von Savoyen über den letzten Abschied von Grandson betreffend die Marchen zu Sainte-Croix. Da sich zeige,



daß der Mangel an den beiden Städten liege, indem sie nur einen Zugesezten geschickt haben, sodaß etwas Endliches zu beschließen nicht möglich gewesen, und jetzt die Zeit nicht günstig sei, mit dem Geschäfte fortzufahren, so habe man auf die Bitte des Herzogs sich entschlossen, dasselbe bis zu seiner Rückkehr aus Piemont zu verschieben, wolle ihm aber keine Antwort geben, ehe Freiburg sich darüber erklärt habe, 2c. St. A. Freiburg: A. Bern.

7) 1522, 5. October. Bern und Freiburg an den Herzog von Savoyen. Antwort auf dessen Zuschrift wegen der streitigen Marchen zu Sainte-Croix, nämlich das Begehren, die Verhandlung bis zu seiner Rückkehr zu verschieben, 2c. Wiewohl jeder weitere Aufschub den beiden Städten schädlich sei, wollen sie doch dem Gesuche willfahren, in der Meinung, daß einstweilen keine Neuerung statthaben solle, 2c. St. A. Bern: Latein. Miss. I. 88 b.

8) 1522, 6. October (Montag nach Franciszi). Bern an Freiburg. Auf dessen Schreiben betreffend die March zu Sainte-Croix und den Span betreffend den Herrn von St. Martin habe man beiden Theilen entsprechende Antwort gegeben. Man hätte zwar gern die Früchte von den streitigen Plätzen bis zum Austrag der Hauptsache zu gemeinen Händen gestellt; weil das aber ungen gesehen und vielleicht als bündnißwidrig beurtheilt würde, und wirkliche Rechte nöthigenfalls doch behauptet werden könnten, so ersuche man Freiburg, den Antleuten zu Grandson 2c. die Weisung zum Stillstehen zu geben, 2c. St. A. Freiburg: A. Bern.

## 112.

### Stans. 1522, 21. September.

Handlung einer eidgenössischen Botschaft im Sinne von Nr. 110 f.

Die Basler Instruction für den am 8. October in Lucern zu haltenden Tag (Absch. f. 230) enthält folgenden Paragraphen:

„Als unser lieb Eidgnossen von Underwalden nit dem wald durch die botten darzu verordnet (ersucht?), sich von uns in der französischen bündnuß nit ze sünderen, da werden dieselben botten wol eroffnen, was inen für ein antwort worden; ob dann wyter not wurde, mit denselben, ouch unsern lieben Eidgnossen von Swyz deßhalb wyter ze reden, ze handeln und ze bitten, das mögen unser botten in unserm namen ouch helfen (er)folgen.“

Weiteres ist nicht zu ermitteln.

## 113.

### Bern. 1522, c. 22. September.

Staatsarchiv Bern.

Tag der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, wegen der Forderung ihres Antheils an den im Thurgau verfallenen „Reißstrafen“.

Es liegt nur folgende Missive vor:

1522, 17. September (Mittwoch nach Crucis Exaltationis). Bern an Freiburg und Solothurn. Da den drei Städten ihre Forderung (gleichen Antheils) an den Reißstrafen im Thurgau abgeschlagen worden, und man nicht gewillt sei, die mit großen Kosten erworbenen Rechte so leicht hin fallen zu lassen, so habe man deßhalb einen Tag hieher bestimmt auf nächsten Sonntag, so nämlich daß morndez das Geschäft zu berathen wäre, und ersuche nun (beide Städte), die vormals dieser Frage wegen aufgenommenen Rundschaften zu prüfen und den Botschaften die nöthigen Vollmachten zu ertheilen, 2c. St. A. Bern: Teutsch. Miss. P. f. 83 b.

Laut Rathsbuch dd. 18. September ordnete Freiburg ab Hans Krummenstoll.

## 114.

## Neunforn (und Frauensfeld?). 1522, Ende September.

Prüfung der streitigen Marchen durch Botschaften der X Orte einerseits und Zürichs anderseits.

Es liegen außer Absch. 110 d keine weiteren bezüglichlichen Aufzeichnungen vor als ein Rathsbeschluß Zürichs, der als Richter oder Zufäßer M. Berger und J. Cornel (Schultheiß), als Kläger und Medner J. Jacob Grebel, als Rathgeber die Bögte von Kyburg und Andelfingen erwählte, mit dem Auftrag, dem Abschied gemäß in Frauensfeld zu erscheinen, — sub dato Mittwoch vor Matthäi (17. September). Rathsbuch f. 258 b.

## 115.

## Lucern. 1522, 8. October f. (Mittwoch nach Francisci f.).

**Staatsarchiv Lucern:** Lucerner Absch. D. f. 68 b. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiebe, Bb. 8. f. 180. Tschud. Abschiebe-Sammlung Bb. 5, Nr. 73.

**Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiebe, T. p. 863. Abschiebe sine dato. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiebe, f. 232.

**Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiebe, Bb. 56. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister; Meister (Heinrich) Walder. Bern. Caspar von Müllinen. Lucern. (Jacob) von Hertenstein, Schultheiß. Uri. Jacob Troger. Schwyz. Vogt Zeberg. Obwalden. (Peter?) Wirz, Ammann. Nidwalden. (Bartholomäus) Stolz, Ammann. Zug. Hans Müller. Glarus. Fridolin Schuler. Basel. Wolfgang Harnescher(?); Hans Oberriet. Freiburg. Jacob Techtermann. Solothurn. (Hans) Stölli, Schultheiß. Schaffhausen. Ludwig von Sulach. Appenzell. Martin Franz. — (Lucerner Absch.).

**a.** Anbringen von Felix Grebel, Vogt zu Rheineck: 1. Da eine arme Frau, die zu Rheineck gewesen, sich heimlich davon gemacht („verschleicht“) und ihr Kind zurückgelassen, so habe er dasselbe ihr nach Appenzell nachgeschickt; es sei aber wieder herüber geführt worden, „als ob die Eidgenossen (die acht Orte) es erziehen sollten.“ Erkannt: Der Vogt soll es wieder den Verwandten zusenden, indem wir Eidgenossen deshalb keine Kosten haben wollen. 2. In Betreff des Weinlaufs, der vor etwa fünfzig Jahren durch eine Satzung geregelt worden, deren Gültigkeit jetzt aber erloschen ist, wird dem Vogt aufgetragen, mit dem Abt von St. Gallen diesmal das Nöthige zu verfügen; auf der Jahrrechnung zu Baden wird man dann weiter darüber berathen. 3. Die den Eidgenossen zugehörigen Güter seien ziemlich zahlreich, aber alle als Schupflehen verliehen, sodas die Obrigkeit daraus wenig Nutzen ziehe, und die Güter sich nicht bessern; würden sie als Erblehen vergeben, so ließe sich viel mehr daraus ziehen. Heimzubringen. 4. Die armen Leute von Widnau, wo die Eidgenossen nur die hohen Gerichte haben, während Mark Sittich von Ems den Tving besitzt, leiden sehr unter dieser Herrschaft; die Vogtei sei aber für nicht mehr als 1500 Pfund Heller „See-Währung“ verpfändet; wenn die Eidgenossen sie nicht gemeinlich lösen wollten, so möchte man ihm, dem Vogte, gestatten sie einzulösen; nichts desto weniger wolle er ihnen später, wann es ihnen beliebe, die Lösung abtreten. Antwort auf nächstem Tag. **b.** Bern, Freiburg und Solothurn erneuern die Forderung um ihren Antheil an den Strafen der Reisläufer, wollen sie ohne Recht nicht fahren lassen und begehren deshalb einen Rechtstag. Da einige Orte nicht rechten wollen, weil es sich um eine Kleinigkeit handle, die andern aber sich darauf stützen, das Constanz solche Strafen auch nie bezogen, so soll man auf dem nächsten Tag darüber Antwort geben. **c.** Die von Schwyz beschwerten sich, die Strafen und Pässe auf dem nächsten Tag seien gesperrt, weshalb sie ihr Vieh nicht verkaufen können. Dabei wird eine dem Commissär zu nach Mailand seien gesperrt, weshalb sie ihr Vieh nicht verkaufen können. Dabei wird eine dem Commissär zu

Louis zugekommene Antwort des Herzogs von Mailand verlesen, welche sagt, er sei dieses Jahr so sehr mit Kriegsvolk überladen gewesen, daß er wenig Vorrath mehr übrig habe; zuerst müsse er für die Seinen sorgen; bleibe etwas übrig, so wolle er den Eidgenossen gerne aushelfen. Es wird auch gemeldet, wie schon eine große Menge Vieh hineingetrieben worden, und noch eine Anzahl fetter Ochsen aufgekauft seien, um sie da hineinzuliefern, was eine Theuerung verursachen könnte. Heimzubringen, wie man sich gegen den Herzog verhalten wolle, wenn er auf der gegebenen Antwort verharre. **d.** Der Vogt zu Luggarus berichtet, die Verwandten eines Gefangenen aus einer Bande, die Viele geplündert, gemordet und mißhandelt habe, begehren, daß er nur an seinem Vermögen, nicht am Leibe gestraft werde. (Dennoch) ergeht an den Vogt der Befehl, den Gefangenen vor Gericht zu stellen und nach Verdienen bestrafen zu lassen. **e.** 1. Basel, Schaffhausen und Mülhausen legen die an sie ergangenen Citationen vor. Auf die Anfrage, ob sie dergleichen Schätzungen je schon gegeben oder sich auf Reichstagen mit bezüglichen Zusagen verpflichtet („verhauen“) haben, antworten sie alle: Wohl seien solche begehrt worden; aber seit sie zu den Eidgenossen gekommen, ja seit Menschengedenken haben sie nie etwas gegeben. 2. Darauf wird ihnen gerathen, nichts zu geben, und Lucern soll im Namen aller Orte dem Kammerrichter und dem Fiscal schreiben, sie möchten den drei Städten solche Aufsätze erlassen; denn es habe den Anschein, daß diese Anfechtungen ohne Wissen des Kaisers geschehen, und zwar durch gewisse Personen, die gerne Geld von den Eidgenossen erpressen möchten („hetten“). **f.** Die Kaufleute Nicolas de Villeneuve (Werner Ex. Villanova?), Franz von Vares und Octavian de „Mugraff“ begehren Geleitsbriefe. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage zu Lucern zu entscheiden, wie man überhaupt in dieser Frage handeln will. **g.** Betreffend den Abzug des Gotthard von Landenberg wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, sich bei Junker Heinrich Lanz zu erkundigen, wie er von den Constanzern in seinem Abzug gehalten worden, und darüber Bericht zu erstatten. **h.** Der Landvogt soll bei dem Abt von Kreuzlingen, dem ebenfalls ein Mandat vom Kammergericht zugesandt worden, nachfragen, ob er diese Schätzung dem Kaiser schuldig, und ob er sie je entrichtet habe, und auch darüber Bericht geben. Indessen soll auch seiner in dem Schreiben erwähnt werden, das für Basel, Mülhausen und Schaffhausen an den Kammerrichter abgesandt wird. **i.** Auf diesem Tage hat man festgesetzt, daß der Schreiber zu Frauenfeld von dem, was da „verdient und besiegelt“ wird, zwei Theile, der Landvogt einen Theil erhalte; das Siegel soll jedoch der Landvogt verwahren. **k.** Dem Landvogt wird auch aufgetragen, die Buße von Wolf von Winkelshaim einzuziehen; wenn er sie entrichtet hat, „mag er dann fürbringen, daß im die vor zuo tagen nachgassen, beß wirt er gnießen“. **l.** Das Geständniß des zu Louis gefangenen Ciprian wird verlesen und jedem Orte in Abschrift mitgetheilt. Heimzubringen, ob man ihn ferner behalten oder freilassen wolle. **m.** 1. Antwort der Boten von Zürich in Betreff der Verbannung der 17 Hauptleute: Ihre Herren haben kein solches Verbot erlassen. Es seien allerdings einige der Ihrigen aufgewiegelt worden, was ihnen nicht wohl gefalle; doch sei (die angebrohte Strafe) so weit gemildert, daß diejenigen, die sich verantworten wollen, sicheres Geleit nach Zürich und zurück erhalten. 2. Man findet nun aber diese Antwort etwas dunkel, indem darin nicht gesagt ist, ob die Andern, die sich nicht verantworten, in der Stadt und Landschaft sicher wandeln können. Daher wird den Boten aufgetragen, die Sache nochmals heimzubringen. **n.** Mendris und Balerna betreffend ist jetzt beschlossen, dort einen Vogt aufzustellen; auf den nächsten Tag soll man im Urbar zu Baden ausfindig machen, „an welchem Ort es sei.“ **o.** Für alle diese Geschäfte wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach Simonis und Juda (2. Nov.). **p.** Schaffhausen hat schriftlich Bericht gegeben über „die Twielischen“. Mit Zürich soll es nun sofort eine Botschaft dahin schicken, um die Unruhe zu stillen; die Boten sollen Gewalt haben, nöthigenfalls sich nach Stockach zu begeben, um einen Frieber herzustellen. **q.** Der französische Gesandte meldet als Neuigkeiten, daß es im Königreich überall



wohl stehe; die Feinde seien an mehreren Orten geschlagen; in Hessedin („Heidi“) haben sie fünf- bis sechstausend Mann verloren. Zugleich habe der König sichere Kunde, daß die „Rodiſer Herren“ leztthin auf Rhodus mehr als 25000 Türken vernichteten; sodann, daß der Cardinal von Sitten am 17. September zu Rom an der Pest gestorben sei, und daß der Papst wenig Ruhe habe, weil die Cardinäle und die Römer nicht mit ihm einig seien.

Hier ist noch das folgende Geschäft anzureihen, das wiederholte und nicht eben erquickliche Verhandlungen veranlaßte: **r.** Beschwerde von Basel über die Beschlagnahme von Kaufmannsgütern in Uri.

**p** und **q** aus dem Zürcher Exemplar. Im Berner, Basler und Freiburger Exemplar fehlen **a** und **h**, im Schaffhäuser **a**, **g—k**; Appenzell hat nur ein Fragment, enthaltend **p**, **f**, **l**, **m**, **o**, **q**, in dieser Reihenfolge.

Zu **c.** 1522, 20. September, Pavia. Herzog Franz an Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis. Antwort auf die geführten Beschwerden . . . Die angezeigten Schädigungen seien ihm unbekannt gewesen; er bedaure dieselben um so mehr, als er dergleichen bei schweren Strafen verboten und immer den besten Willen habe, mit den Eidgenossen gute Nachbarschaft zu halten; er werde sich nun gehörig erkundigen, und wenn sich die Klagen als begründet erweisen, die Schuldigen so bestrafen, daß man sehen könne, wie ernst es ihm sei, die Eidgenossen zu befriedigen; dies alles in der Erwartung, daß letztere ihrerseits dasselbe thun. Sollten aber jene Frevel noch in der Kriegszeit geschehen sein, so glaube er dafür nicht haftbar zu sein. Betreffend das Ausfuhrverbot könne er leider jetzt noch keine andere als abschlägige Antwort geben; sein Land habe durch Krieg und Mißwachs so viel Schaden gelitten, leide auch so schwer an Mangel und Theuerung, daß er vor Allem für die Nothdurft seiner Untertanen sorgen und, statt Andern mit Vorräthen auszuweichen, aus fremden Ländern sich versehen müsse; sobald es sich zeige, daß das Land etwas zu entbehren vermöge, werde er es gern den Eidgenossen zukommen lassen; auch gestatte er ihren Kaufleuten wie früher Handel und Wandel in seinem Gebiete. Sollte je wieder etwas Ungehöriges zu ihrem Schaden gethan werden, so wünsche er Anzeige zu erhalten, damit er die Uebelthäter bestrafen könne.

St. A. Lucern: Abschiebe, G. 1.

Zu **d.** 1522, 25. September (25. tag des ersten Herbstm.). Hans Roger, Landvogt zu Luggaris, an die Boten gemeiner Eidgenossen. Es seien ihm etliche Mißethäter von Brissago als Straßenräuber verzeigt worden; zwei von ihnen habe er gefangen und nach Nothdurft verhört . . . (Folgen Geständnisse). Nun erbieten sich die Verwandten von Luggaris, Vermögensstrafen für die Gefangenen zu erlegen, sofern er sie ledig lasse; dagegen verspreche dessen Sohn, dem das Haus geplündert worden, die Kosten zu zahlen, wenn der Thäter gerichtet werde. Was nun die Herren heißen, wolle er hierin thun.

St. A. Lucern: Mißthoen.

Zu **e.** 1. Auch an dieser Stelle rücken wir die bezüglichlichen Acten bei:

1) 1522, 11. August, Nürnberg. Kaiser Karl V. an Basel. Aufforderung, die auf dem Reichstag zu Worms angelegte Steuer für den Romzug und den Krieg gegen die Türken zu 1/2 Viertheilen bis zum 21. Tag nach Empfang dieses Mandats zu erlegen, *zc. zc.*

R. A. Solothurn: Abschiebe, Bb. XI. (Copie).

2) 1522, 11. August, Nürnberg. Kaiserliches Mandat an Schaffhausen, auf den 21. Tag nach Empfang, als den dritten und letzten Rechtstag, vor dem Kammergericht zu erscheinen, um sich wegen Nichtbezahlung der geforderten Türkensteuer (30. April) zu verantworten *zc.*, bei der Strafe von 20 Mark l. Goldes.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Druckformular).

Note in dorso: „Überantwort Zinstags post Matthei No *zc. xvij*“ (23. Sept.).

Ebdort eine handschriftliche Copie der gleichlautenden Citation an Basel (aus der Lucerner Kanzlei).

3) 1522, 22. September (St. Mauritius). Basel an Lucern. Letzten Samstag sei von dem Kaiser eine Citation eingelangt, die man abschriftlich beilege. Da diese Zumuthung nicht „zu verachten“ sei, sondern guten Rath erheische, so bitte man, beförderlich einen Tag anzusetzen, gemeine Eidgenossen nach Lucern zu berufen und den Tag bei diesem Boten zu verkünden, damit man sich dafür gefaßt machen könne.

R. A. Basel: Mißthoen. — St. A. Lucern: Mißthoen.

4) 1522, 25. September (Donstags vor Michaelis). Lucern an Zürich, Schaffhausen (u. a. D.). Basel habe soeben gemeldet, daß ihm eine Citation (wovon Copie mitfolge) zugekommen, die es für bedenklich halte, und deshalb die Aufsetzung eines Tages begehrt, der hiemit auf den 8. October in Lucern bestimmt und andern Orten in gleicher Weise verkündet werde.

St. A. Zürich: A. Basel. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

5) Aus der Basler Instruction sind noch folgende Stellen hervorzuheben:

„Als diser tag uf unser beger angefetzt ist, namlich daß uns ein keiserlich citation zuokomen zc., da soll unser botschaft acht und erfahrung haben, ob andern Orten derglich ouch zuokomen wäre, und das sye oder nit, und dieselben wollen anruosen oder swigen, so sollen doch unser botten fürfaren und von unser wegen handeln, nemlich von erst die keiserlich citation inlegen und hören lassen und darauf sagen, daß uns ungelegen sin wölle, solich gelt . . . ze geben; wir werden ouch das in keinen weg erstatten, sumder uns nit anders achten noch halten denn wie ein ander Ort der Eidgnoschaft, die dann solicher uflegung und beswerden vertragen syen, . . . und sollen deshalb nit anruosen um rat, wie wir uns halten sollen, sonder allein umb hilf und handhabung, daß ein Eidgnoschaft . . . (uns) solicher beswerlicher inbrüchen vertragen und abladen mögen. Wann es sich (aber) jemer begeben, daß ein gemeine Christenheit derglich wider die Türken oder ander ungläubig ansechen, und des heiligen Nichts paner offentlich um solicher geschäft im feld fliegen, so haben wir keinen zwysel, gemein Eidgnossen wurden sich alsdann wie fromm cristen mit darstreckung möglicher hilf libs oder guots erzöigen und nit dahinden bliben; alsdenn wollen wir, ein statt Basel, ouch gern und gutwilliklich . . . ganz gehorsam sin“ . . .

Zu e, 2. Der Wortlaut des an das Reichsregiment erlassenen Schreibens findet sich abschriftlich im Basler und Schaffhauser Exemplar; ungefähr gleichlautend wurde an den Kammerrichter und die Beisitzer geschrieben.

Endlich möge der Uebersichtlichkeit wegen gestattet sein, auch folgende Acten noch anzuweihen:

6) 1522, 16. October, Nürnberg. Kaiserliches Mandat an Schaffhausen, die erste Hälfte der ihm früher auferlegten Reichssteuer von 90 Gl. in vierzehn Tagen zu erlegen oder auf den 12. Tag nach Empfang dieser Mahnung vor Kammergericht zu erscheinen zc. — In dorso: „überantwort Donstag abents post Hilari No zc. rrij.“ (15. Jan.).

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Druckformular).

7) 1522, 16. October, Nürnberg. Dasselbe an St. Gallen.

Stablarxiv St. Gallen.

Zu g. 1522, 2. October (Donstag nach Michaelis). Albrecht und Gotthard von Breitenlandenbergr an die Boten gemeiner Eidgenossen. Nach dem Abschied, den ihr Gesandter Hans Escher ab dem letzten Tage zu Lucern des Abzugs wegen gebracht, wären sie zwar gerne persönlich erschienen, um in der Sache zu handeln; sie werden jetzt aber durch andere Obliegenheiten daran verhindert und haben daher abermals den genannten Hans Escher beauftragt, die Forderung des Landvogtes abzulehnen und den nöthigen Bericht zu geben; sie bitten denselben gütlich anzuhören und nach weit berühmter Billigkeit zu entscheiden.

St. A. Lucern: Mißsien.

Zu l. Inhalt des Verhörs mit Ciprian (dd. 16.—18. Sept.). Zuerst gesteht er, etwa vierzehn Tage vor dem letzten Johannistag aus dem Dienst der Florentiner, wo er Anführer der eidgenössischen Knechte gewesen, in seine Heimat zurückgekehrt und dann vor den eidgenössischen Boten zu Lauis erschienen zu sein, und zwar für Christoph Cortisella, dem in Lucern drei „Säume“ in Beschlag genommen worden; dann habe er, sofort nach Como zurückgekehrt, durch seinen Bruder 1000 Gl. rh. erhalten von Dr. Hieronymus Morone, im Namen des Herzogs von Mailand, was er dem Stampa nach Zürich bringen sollte; dies habe er auch ausgerichtet, sei aber dort drei Wochen lang aufgehalten worden, hierauf mit einigen Briefen Stampa's für den Herzog wieder nach Italien gegangen. Letzterem habe er im Auftrag des genannten Botschafters dringend angerathen, die eidgenössischen Unterthanen in Ruhe zu lassen, indem mit der Zeit großer Schaden daraus entstehen könnte; ferner habe er für Stampa um weitere Geldsendungen gebeten, da derselbe bedeutende Kosten habe mit Gastmählern und Geschenken. (So sei eines Schuhmachers Mutter zu ihm gekommen mit der Bitte um etwas Geld für ihren Sohn, der zu Baden von Thomas Stocker verwundet worden; dieser habe er dann 5 Kronen gegeben). Auch andere mündliche Nachrichten habe er zur Vermittlung übernommen. — Weiter gefragt, wer mit Stampa regelmäßig verkehre, gibt er einen gewesenen Hauptmann Fridli von Glarus an, der aus seinem Lande verbannt sei, ferner einen Büchsenmeister von Lucern und Einen von Zug, deren Namen er nicht mehr weiß, ebenso wenig, was sie mit ihm

verhandelt haben; einer von Basel habe ihm als Dolmetscher gedient; ein Priester von Zürich, geschickt im Latein, sei immer da gewesen; Felix Grebel habe seinen „ledigen“ Sohn für des Herzogs Hof empfohlen, wenn es einmal Frieden gäbe; endlich daß der Herzog die zürcherische Botschaft, die vielleicht durch Mailand komme, freundlich behandeln möge. Weiter hat er nichts bekannt.

St. A. Zürich: A. Mailand. — St. A. Bern: Abschiede, T. p. 869—871. — St. A. Lucern: Abschiede, G. 1.

Zu p. Den Sachverhalt erfährt man nur aus der folgenden Mißive:

1) 1522, 10. October (Freitag vor Galli), Lucern. Die Boten gemeiner Eidgenossen schreiben an Zürich: „Uf hüt anfang diß tags haben wir vernomen schriftlich von üvern und unsern lieben Eidgenossen von Schaffhufen, wie sich nächst verschiner tagen ein usruor erhebt hab uf der nachkilchwihl zuo Hülzingen, da dann die von Stüßlingen (unsern Eidgnossen von Schaffhufen zuogehörend) ouch gsin sind; habend die Dwielischen uf sy angriffen, und aber sy beid geginen einandern bygestanden und zuogriffen solicher gestalt, daß sy einen ab Dwiel umbbracht, vier gefangen und gen Stockach geführt, darzuo zuo beiden teilen vil verwundt, und so nun hierus größer unruow ze besorgen und sölichs zuo sürkomen dhein beit haben will, so haben wir vor allen dingen diß sürgenommen und geratschlaget, daß ir unsere lieben Eidgnossen sampt denen von Schaffhufen, als den nächsten, üver botschaft hinus ordnen söllind angends, und den handel zuo Schaffhufen, wie sich der erhebt, gruntlich zuo erkomen, und daß (ir) üver botschaft uf nächst künstlig Sant Gallen tag nachts zuo Schaffhufen an der herberg habint, und ob not sin wurd, wyter verfertigen gen Dwiel, hierin ze handeln,“ zc. zc.

St. A. Zürich: A. Hegau.

Der von Schaffhausen gegebene Bericht fehlt; dagegen liegt der an dasselbe gerichtete Auftrag vor:

2) 1522, 10. October (Freitag vor Galli), Lucern. Gemeiner Eidgenossen Rätthe und Sendboten schreiben an Schaffhausen, zur Antwort auf dessen schriftlichen Bericht über den „Aufruhr“ zu Hülzingen: Weil die Sache keinen Verzug ertrage und man bei gegenwärtigen Läusen solcher und anderer Händel „nicht bedürfe“, so habe man Zürich schriftlich beauftragt, auf Galli (16. d.) seine Botschaft nach Schaffhausen zu senden und mit einem Bevordneten von dort zur Verhütung von Unruhen in diesem Geschäfte zu handeln, zc. Archiv Schaffhausen: Corresp.

3) 1522, 15. October (Mittwoch vor Galli). Wolf von Honburg zu Meßingen mit Adam und Wolf Dietrich von Honburg, an Zürich. Auf den „guten Tag“ nach St. Franciscus Tag (8. October) sei Abends bei der Heimkehr von der zu Hülzingen gefeierten Nachkirchweihe, an welcher die Nachbarn von Thayngen, Stüßlingen, Dwiel zc. freundlich theilgenommen, wegen „überflüssiger beladung des wins“, ein „Unhandel“ zwischen den Dwielern und Stüßlingern zc. begegnet, und dabei ein Dwieler entleibt worden. Da diese That vermuthlich weit erschollen, und daraus vielleicht ein Verdacht gegen die Herrschaft geschöpft werde, der aber die Sache wahrlich leid sei, so gelange hiemit an Zürich die freundliche Bitte, wenn die Leute von Stüßlingen bei den Eidgenossen verunglimpft würden, die Sache zum besten und friedsamsten Ausgang schieben zu helfen, damit den armen Leuten kein Unwille bewiesen und ihre Verantwortung auch gehört würde, zc. zc.

St. A. Zürich: A. Hegau.

Ueber die Berrichtungen der abgeordneten Botschaften ist nichts aufgezeichnet.

Zu r. Ueber diesen Gegenstand liegen folgende Acten vor:

1) 1522, 4. August (Montag vor Oswaldi). Basel an Uri. Ansuchen um Ledigung der 55 Ballen Kaufmannsgüter, die dort in Beschlag genommen worden, da diese laut wahrer Kundschaft nicht für den Feind bestimmt, sondern dem Thomas Barillo von Schawaz aus Piemont zugehörig und durch das eidg. Geleit für die Kaufleute gesichert seien, zc.

St. A. Basel: Mißiven.

2) 1522, 5. August (Dienstag Oswaldi). Basel an Lucern. Die von Uri haben 55 Ballen Kaufmannsgüter, vermuthlich in dem Glauben, daß solche den Feinden seien, (niedergeworfen); man vernehme aber, daß dieselben dem Thomas Barillo von Schawaz im Piemont gehören; daher bitte man Uri, diese Güter freizugeben, und ersuche nun auch Lucern, sofern dieselben in sein Gebiet kommen, sie weiter gehen zu lassen, damit der gute Mann nicht abgeschreckt werde, jene Strafe zu brauchen.

St. A. Lucern: Mißiven.

3) 1522, 13. October (Montag vor Galli). Lucern an Zürich, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell (und andere Orte). Der arme Kaufmann von Schawaz in Savoyen, Zeiger dieses, habe sich auf dem letzten hier gehaltenen Tage beschwert, daß ihm in Uri sein Gut geraubt, vertheilt und zum Theil verkauft worden, und um



Gottes willen gebeten, ihm wieder zu dem Seinen oder unparteiischem Recht zu verhelfen. Nun habe Uri mit harten Worten Alles abgeschlagen, und deßhalb sei verabschiedet worden, den Handel nochmals heimzubringen; wenn das nicht in den Abschieden stehe, so haben es nur die Schreiber vergessen, was man hiemit melde, damit alle Orte auf dem Tage zu Baden ihre Antwort zu geben wissen.

Et. N. Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 184. — Et. N. Freiburg: N. Lucern. — Et. N. Schaffhausen: Correspondenzen. — Et. N. Appenzell J. N.: Abschiede.

## 116.

**Baden. 1522, 3. November f.** (Montag nach Allerheiligen f.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 190. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede T. p. 874. Abschiede sine dato.  
Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 236. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XI.  
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell J. N.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Felix Schmid, Bürgermeister. Bern. Caspar von Müllinen, Ritter, des Raths. Lucern. Jacob Feer, des Raths. Uri. Heinrich Scherer, Seckelmeister. Schwyz. Paulus „Ziebrich“, des Raths. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Ammann. Zug. Hans Zehnder (von Menzingen), des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Ammann. Basel. Caspar Koch, des Raths. Freiburg. Jacob Tschermann, des Raths. Solothurn. Urs Stark, des Raths. Schaffhausen. Junker Ludwig von Sulach, des Raths. Appenzell. Ulrich Erler. — Et. N. N. f. 12 b.

**a.** 1. Einige von Appenzell berichten, wie Etliche vorgegeben, daß die dort entstandenen Unruhen nicht von Einzelnen angestiftet seien, sondern „einer ganzen Gemeinde und dem Kind in der Wiege zugehören“, und durch solche Reden das Volk umgestimmt und zu dem Beschluß gebracht haben, die empfangenen Bußen in bestimmter Frist zurückzuerstatten und Säumige dafür an ihrem Gute zu behaften. Nun werden die Eidgenossen ersucht, jene Verführer an's Recht zu fordern. Dagegen erklären die Boten von Appenzell, daß Jeder, der an die Gemeinde oder die Obern etwas zu fordern hätte, im eigenen Lande und nirgends sonst das Recht suchen solle. 2. Weil aber der Streit schon lange gedauert und die eidgenössische Verweidung mit Schreiben und Botschaften noch wenig gefruchtet hat, so wird den genannten Boten das ernstliche Mißfallen der andern Orte zu erkennen gegeben und ihren Herren geschrieben, sie sollen von ihrem Beschlusse abstehen und die biderben Leute, die sich hier beklagen, in Ruhe lassen; sollten sie darauf beharren, so müßten die Eidgenossen, den geschwornen Bünden gemäß, ihnen das Recht vorschlagen. Auf den nächsten Tag sollen sie hierüber Antwort geben. Unterdessen wird der Handel heimgbracht, um zu einem gütlichen Ausgleich zu kommen. **b.** Der Vogt von Neuenburg meldet, der Thurm in Vanderon, den die Eidgenossen mit großen Kosten unterhalten müssen, sei ihnen von keinem Nutzen; die von Vanderon bitten aber, ihnen den Thurm zu lassen; sie wollen denselben in Bau und Ehren erhalten und jährlich 10 Schilling Zins davon geben. Auf die Jahrechnung von Neuenburg heimzubringen. **c.** Derselbe Vogt beschwert sich, daß der Schultheiß von Wattenwyl von Bern in Neuenburg die Herrschaft Colombier mit allen Gerichten bis an's Blut inne habe; wenn dann einer den Tod verschulde, so nehme jener Herr dessen Gut an sich, während der Landesherr die Kosten des Processes tragen müsse; die Eidgenossen möchten die dortigen hohen Gerichte dem Vogte vergönnen; er würde ihnen dafür andere Vortheile zuwenden. Ebenfalls heimzubringen. **d.** Gotthart von Landenberg ersucht um Antwort des streitigen Abzugs halb. Da der Landvogt im Thurgau mit der ihm aufgetragenen Nachforschung säumig gewesen ist, so wird er gemahnt, damit man auf dem nächsten Tag sich entschließen könne. **e.** Der Vogt im Maintal (Basel irrig „Rintal“), Michel Setzstab von Zürich,

klagt persönlich, daß von Mailand her die Zufuhr von Lebensmitteln gänzlich gesperrt und bei dem herrschenden Mangel Hungersterben zu besorgen sei, und bittet um Hülfe. Heimzubringen, wie man solche leisten wolle.

**f.** Den Bögten (in den italienischen Herrschaften) wird geschrieben, daß sie bis auf fernere Weisung „keinerlei“ in das Herzogthum gehen lassen.

**g.** Der Anzug, ob man die verfallene päpstliche Pension jetzt fordern wolle, wird heimgbracht, da Niemand bezwegen instruiert ist.

**h.** Johann von (zen) Triefgen, alt-Hauptmann, legt Beglaubigungsschreiben von dem neu erwählten Bischof zu Sitten, dem Capitel daselbst und der Landschaft Wallis vor und bittet, die Eidgenossen möchten den Bischof bei dem Papste empfehlen, damit die vielleicht beabsichtigten Unruhen verhütet würden. Es wird ihm entsprochen.

**i.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie sich Eberhard von Nischach wegen des bei Hohentwiel vorgefallenen Handels verantwortet hat.

**k.** Der Kaufmann von Schawatz bittet um Antwort wegen seines Streites mit Uri. Da dieses noch in gar nichts nachgegeben hat, so wird demselben schriftlich vorgestellt, wie viel den Eidgenossen an dem guten Ruse liege, daß sie Niemand rechtlos lassen. Uri möge doch Mittel und Wege suchen, den armen Kaufmann gütlich zu befriedigen, oder die Schuldigen anhalten, mit ihm vor einem oder mehreren Orten oder gemeiner Eidgenossenschaft ins Recht zu treten.

**l.** Betreffend die dem Herrn von Ems verpfändete Herrschaft im Rheinthal beschließt die Mehrheit, sie einzulösen; der Vogt wird angewiesen, ihm die Lösung zu verkünden, und auf nächster Jahrrechnung soll auch jedes Ort „sin zal“ zu Baden haben.

**m.** Ueber die Verwandlung der Handlehen an Reben, welche die Eidgenossen im Rheinthal haben, in Erblehen will man sich weiter besprechen.

**n.** Die Städte Bern, Freiburg und Solothurn bitten nochmals um ihren Antheil an den verfallenen Strafgebern, in Anbetracht daß sie bisher auch die Kosten der Gerichte mitgetragen haben. Heimzubringen, indem die Mehrheit ihnen das nicht ohne Recht nachlassen will.

**o.** In dem Streit mit Unterwalden wegen des Mörders aus dem Siebenthal will Bern abermals geltend machen, daß derselbe sich für unschuldig halte, und daß es jedenfalls nicht Brauch sei, einen in ganzer Eidgenossenschaft zu verrufen. Auf das Ansuchen Unterwaldens heimzubringen.

**p.** Da sich die Ordnung, wie man die Vogteien besetzen soll, in Baden nicht vorfindet, und die Boten ungleicher Meinung sind, welches Ort zuerst Mendris und Balerna zu bevogten habe, so wird der Handel nochmals heimgbracht, mit der Verabredung, jene Ordnung überall zu suchen; kann sie nicht gefunden werden, so wird man eine neue aufsetzen.

**q.** Nachdem der Burgermeister von Zürich den Gisinger verantwortet hat, wird der gefangene Ciprian ledig gelassen; doch muß er Urpfebe schwören, solcher Umtriebe künftig müßig zu gehen.

**r.** Betreffend die Frage, ob den Kaufleuten das so oft begehrte Geleit insgemein oder jedem besonders gegeben werden soll, zeigen sich einige Boten ungleich, die andern gar nicht instruiert. Nochmals heimzubringen und in jedem Ort zu berathen auf den nächsten Tag.

**s.** Der Bote von Schwyz erinnert an die Bewilligung von Fenstern für die Rathsstube zu Einsiedeln; die noch ausstehenden Orte mögen ihren Theil auch bezahlen.

**t.** 1. Man berichtet, wie Hans Urban Wyß, Leutpriester zu Fislisbach, auf der Kanzel und sonst mit seinen Worten sich ungebührlich halte, indem er die „Gebärrerin unsers Behalters“ und alle Heiligen verachte und Gott selbst gelästert habe. Darauf wird er samt etlichen Kundschaften vorgeladen, und einige ehrbare Personen haben vor seinen Augen bei geschwornen Eiden bezeugt, daß er geredet, auf Unsere Frau halte er nichts; es sei genug, Gott allein anzurufen; Unsere Frau oder andere Heiligen zu bitten, wäre Kupperei („kublery“). Ferner habe er eine „Tochter“ zur Ehe genommen, die man ihm überlassen wollte, sofern die Priester Weiber nehmen dürften.

2. Da er diese Klagepunkte theilweise zugesteht, so hat man ihn gefangen gelegt, um ihn nach Constanz zu fertigen; auf die Bitte seiner „Untertanen“, wie des Herrn Franz (Zink?) von Einsiedeln und anderer Priester jedoch am folgenden Tage losgelassen, wogegen jene sich mit 100 Gulden für ihn verbürgt haben. Heimzubringen, wie man mit ihm

verfahren will. 3. Es ist „deßhalb“ ein Tag nach Baden auf Sonntag vor St. Katharinentag (23. November) angesetzt. **ii.** Die Angelegenheit der 17 Hauptleute, die in Zürich verurtheilt worden sind, bleibt unerledigt, indem der Bürgermeister nochmals erklärt hat, daß seine Herren und Obern bei der früher gegebenen Antwort beharren, und zwar auf Grund der Stanser Verkommniß, welche ausdrücklich sage, daß Niemand die Angehörigen des Andern ungehorsam machen solle; im Uebrigen sei Zürich immer bereit, seine Pflichten als getreue Eidgenossen zu erfüllen. — Die andern Orte äußern ihr Befremden über diesen Bescheid; der angerufene Artikel gebe, recht ermessen, ihnen gleich viel oder mehr Recht; denn noch ehe Zürich seine Knechte in den päpstlichen Dienst geschickt, haben sie mit dem König von Frankreich ein Bündniß gemacht und ihm Volk überlassen; zudem haben die Zürcher mehr Leute von den übrigen Orten bei sich gehabt als umgekehrt, und wenn Zürich die Schuldigen belangen wollte, so hätte es sie, den Bünden gemäß, in ihrer Heimat suchen und ihnen nicht Stadt und Land verbieten sollen. Man will nun den Handel nochmals heimbringen in der Hoffnung, daß sich Zürich doch noch zu einer bessern Antwort entschließen möchte.

**v.** 1522, 6. November (Donstag-St. Lienhard). Basel an die eidg. Botschaften in Baden. 1. Beschwerde über neue, vertragswidrige Zölle, die Herr Ulrich von Habsperg, Statthalter in Rheinfelden, zu fordern bekommen. 2. Erzählung der bisherigen Verhandlungen betreffend einen Angehörigen Basels, der des Diebstahls bezichtigt und deßhalb (im Frickthal?) verurtheilt worden, weil er nur fünf und nicht sieben Entlastungszeugen gefunden, während jene einstimmig einen andern Thäter bezeichnet haben; Bericht über eine freundliche Tagleistung, die der schwebenden Handel wegen hätte gehalten werden sollen, aber durch U. v. Habsperg mit drohenden Aeußerungen abgekündet worden sei, zc. 3. „Es hat sich auch diß vergangen wochen begeben, daß zuo Frid in seiner verwaltung, daselbs wir einen spital, armen lüten zuo herberg, ligend haben, daran unser zeichen gemolet ist, dasßelb zeichen dermaßen gemächt, daß sin ze vil ist und einer loblichen Eidgnoschaft smächlich, daby wir wol mögen verstan, weß willens dieselben umbertanen gegen gemeiner Eidgnoschaft und uns sind.“ 4. Bitte um freundliche Erwägung dieser Sachen und für den Fall der Nothwehr um getreues Aufsehen, zc.

St. A. Basel: Mißiven.

Im Berner Exemplar fehlen **l, m, q**, im Freiburger und Solothurner **l, m, t 1, 2, u**, im Basler und Schaffhauser außerdem **d, n**, im Appenzeller **a—d, n, p, q, u**.

**n** lautet in den Abschieden von Bern, Freiburg und Solothurn anders: Jeder Bote weiß zu sagen, wie die VII Orte wegen des Reisgeldes geantwortet und die Sache wieder in den Abschied genommen haben, zc.

Zu **o**. Die vorliegende Fassung läßt vermuthen, daß dieser Gegenstand früher wenigstens einmal öffentlich zur Sprache gekommen; zu besserem Verständniß des Textes legen wir die bisher erwachsenen Acten ein; die Schreiben von Unterwalden fehlen.

1) 1522, 27. August (Mittwoch nach Bartholomäi). Bern an Unterwalden. Antwort auf dessen Schreiben betreffend Diebold Meyers Todschatz und den deßhalb gesetzten Rechtstag zc. Der Genannte beschwerte sich nun über ein solches Recht, zumal es gegen den eidgenössischen Brauch sei, daß der Beklagte dem Kläger in dessen Gericht folgen müsse, und er in Unterwalden, wenn er dahin käme, nicht sicher wäre; deßhalb bitte er, ihn bei dem diesseitigen Recht zu behalten, und protestire, daß er in das von den Gegnern geforderte nicht eingewilligt habe. Wiewohl man die Rechtfertigung dieses Handels der Obrigkeit von Unterwalden überlassen, sei doch solches ohne Wissen D. Meyers geschehen, und gebühre sich nicht, ihn diesseits weiter zu nöthigen, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. f. 73 b.

2) 1522, 20. October (Montag nach St. Lur). Bern an Unterwalden. Antwort auf dessen Schreiben betreffend Diebold Meyer, worin es dessen Verurtheilung und Verurufung als Mörder melde, zc. Darüber beschwerte sich Meyer vielfältig, indem er behauptete, jenes Urtheil sei um so unbilliger, als er an dem ihm zugeschriebenen Todschatz keine Schuld habe, und der angerufene Zeuge, der durch frühere Vergehen das Leben verwirkt haben



dürfte, als Kundschaft keinen Glauben verdiene; er erbiete sich aber nochmals, hier das Recht zu erwarten, und bitte, den Verwandten des Umgebrachten keine Gewalt gegen ihn zu gestatten, zc. Da man nicht gebürlig finde, jenem Urtheil gemäß zu verfahren, und nicht zulassen könne, daß die Kläger den Beklagten in diesseitigem Gebiet verfolgen und schädigen, was man vielmehr an den Thätern bestrafen müßte, so gebe man zu bedenken, wie schwer es wäre, wenn Einer, der in einem Orte einen Todschatz gethan, deswegen in allen andern Orten keine Sicherheit mehr finden sollte, zc.

St. A. Bern: Teutsch Wissen, P. f. 90.

## 117.

## Baden. 1522, 24. November f. (Montag vor St. Katharinentag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe, G. 1. L. 384. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 8. f. 197. Ungebundene Abschiebe.

Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiebe T. p. 888. Abschiebe sine dato. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiebe. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe, f. 247.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XI. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister; Junfer Jacob Grebel, des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Mitter, des Raths. Lucern. Jacob Feer, des Raths. Uri. Heinrich Scherer, Seckelmeister. Schwyz. Joseph am Berg, des Raths. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Ammann; Klaus Halter, des Raths ob dem Walb. (Zug ist ausgelassen). Glarus. Sost Tschudi, Ammann. Basel. Heinrich Meltinger, Burgermeister. Freiburg. Jacob Tschertmann, des Raths. Solothurn. Hans Hugli, des Raths. Schaffhausen. Hans Peyer, Burgermeister; Junfer Ludwig von Sulach. Appenzell. Ulrich Erler. — G. A. A. f. 13 a.

**a.** Heinrich Fleckenstein von Lucern berichtet: Er und sein Gemeinder, der auch Burger zu Lucern sei, haben bisher einen Tuchhandel zu Thuruis (Torno?) gehabt; seit aber dieser Ort zerstört worden, können sie da ihr Gewerbe nicht mehr ausüben; darum möchte man ihnen gestatten, denselben in Lauis aufzuschlagen. Heimzubringen, indem man nicht bestimmt weiß, unter welchen Bedingungen die Welsler zu Lauis angenommen worden; auch soll der Vogt zu Lauis eine Copie des Vertragsbriefes mit den Welslern auf nächsten Tag besorgen.

**b.** Einige aus dem Land Appenzell wiederholen das Ansuchen, ihnen gegen diejenigen, die sie bei der Obrigkeit und ganzer Gemeinde verunglimpft haben, wodurch sie in Strafe und Ungnade gekommen, zu billigem Rechten zu verhelfen. Nachdem man auch die schriftliche und mündliche Antwort der (Obrigkeit) angehört, die ein solches Begehren als bundeswidrig abweist, hat man verordnet, es soll eine Botschaft von Lucern, Unterwalden und Zug ungesäumt nach Appenzell gehen und alles versuchen, um den Streit in Freundschaft zu schlichten; namentlich soll Ammann Fruonz von Unterwalden dabei nicht fehlen. **c.** Dem Wolf von Winkelsheim haben Lucern, Schwyz und Zug die Geldbuße nicht schenken wollen; daher wird beschlossen, es solle jedes Ort, das dieselbe nicht nachlassen will, seinen Antheil von ihm selbst beziehen. **d.** Die Gebrüder Albrecht und Gotthard von Landenberg verantworten sich wegen des Abzugs von dem Gute des verstorbenen Ulrich Muntprat, und der Erstgenannte legt zur Rechtfertigung gegen andere Klagen seinen Bestellbrief vor. Dieser wird allen Orten abschriftlich mitgetheilt und dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er solle den Abzug im gleichen Maße beziehen, wie die Eidgenossen bei Abzügen zu Constanz gehalten werden. **e.** 1. Die Boten von Unterwalden ob und nid dem Walb berichten (wieder) über den Mord, den Diebold Meyer, sesshaft im Siebenthal, an einem der Thrigen in Mailand verübt, und wie dann derselbe auf einem Landtag, den man mit Wissen und Nachlassen Berns gehalten, als Mörder verurtheilt worden; man habe auch die andern Orte davon in Kenntniß gesetzt, damit sie an Meyer, wo er betreten würde, das Urtheil vollziehen. 2. Da jedoch der Bote von Bern dagegen Einspruch erhebt, indem

Meyer behaupte, unschuldig zu sein, und man ihn da beurtheilen müsse, wo er wohne, wogegen die von Unterwalden es seltsam finden, daß man ihr Urtheil vernichten wolle, zc., so hat man sich darüber besprochen und gefunden, daß die Orte, die gegen einander im Bündniß stehen, wohl Einen verrufen können; dabei aber beschloffen, die Sache heinzubringen, was auch Bern und Unterwalden thun sollen, um auf nächstem Tage den Handel im Frieden beilegen zu können. **f.** 1. Es waltet ein Span und Widerwille zwischen den Eidgenossen von Basel und dem Ritter Ulrich von Habsberg, Herrn zu Laufenburg. Jene klagen nämlich, 1) daß derselbe sie mit neuen Zöllen bedrücke, was gegen die Erbeinung und gegen die Freiheiten sei, die sie von Königen und Kaisern erhalten; 2) daß es mit der Steuer im Frickthal auch nicht mehr gehalten werde wie vor Zeiten; 3) daß ihnen an ihren „Zeichen“ an dem Spital zu Frick eine große Schmach widerfahren sei; 4) der von Habsberg habe mit Cünzli von Hornussen, ihrem Leibeigenen, einen unordentlichen („gefärllichen“) Gerichtshandel geführt. 2. Nachdem man ihre Freiheiten verhört, stellen sie das Gesuch, daß man, wenn der von Habsberg bei solchem Verhalten beharre, gutes Aufsehen üben möchte; namentlich gedenken sie ihn um 50 Mark Goldes anzusprechen, die er laut ihrer Freiheiten (als Verlezer derselben) schuldig sei. 3. Endlich wird auch ein bezügliches Schreiben der Regierung zu Entsisheim und der Bericht, wie Zürich in der Sache gehandelt, angehört, woraus sich ergibt, daß der von Habsberg auf diesem Tag hätte erscheinen sollen. 4. Da nun die Sache an sich sehr wichtig erscheint, und daraus leicht für die Eidgenossenschaft eine große Unruhe entspringen könnte, so wird den Regenten von Entsisheim und dem Herrn Ulrich von Habsberg geschrieben, sie möchten nichts Unfreundliches beginnen, sondern ihre Botschaft und (namentlich) den Habsberg auf Sonntag vor St. Thomas (14. December) auf den Tag zu Baden senden, um den Handel in Freundschaft beizulegen oder das Recht gemäß der Erbeinung einzuleiten. Auch Basel soll sich hiemit begnügen. **g.** Jeder Bote kann berichten, wie der Kirchherr von Fislisbach nach Constanz geschickt worden ist. **h.** Auf das Schreiben an die Regenten des Kaisers ist den Städten Basel, Mülhausen und Schaffhausen geantwortet worden, man könne ihnen das Mandat nicht erlassen, außer wenn sie besser als bisher beweisen, daß sie davon befreit seien. Es bitten nun die genannten Städte, man möchte ihnen einen Rath geben, wie sie davon erledigt werden könnten. Heimzubringen. **i.** 1. Auf die Antwort des Herzogs von Mailand, betreffend das in seinem Herzogthum erlassene Verbot, wird ihm wieder geschrieben, er möchte dieses Verbot abrufen und den Unfern Proviant und freien Markt zukommen lassen, wofür man sich zu Gleichem erbiete. An die Vögte jenseit des Gebirgs ergeht der Befehl, einstweilen nichts mehr durchführen zu lassen, bis eine Antwort vom Herzog eingehe. 2. Das Gesuch der Botschaft von Schwyz, daß man den Thüren, die eine Anzahl Kühe und Käse in Bereitschaft haben, sie wegzuführen gestatte, ist heimzubringen. **k.** Jacob Stapfer berichtet, die Venetianer haben auf das an sie erlassene Schreiben geantwortet, sie wollen gerne auf Seiten des Königs von Frankreich und der Eidgenossen sein und bleiben. **l.** Da der Kaufmann, dem zu Uri das Seinige entwendet worden, abermals bittet, ihn zum Recht zu verhelfen, so antwortet der Bote von Uri: Was auf dem letzten Tage zu Lucern beschloffen worden, nämlich daß seine Herren dem Kaufmann ein Geleit geben sollten, sei geschehen; wo nicht, so wäre es nur durch die Schreiber versäumt; darum habe er jetzt keinen Befehl zu antworten. Darauf hat man nochmals an Uri geschrieben, man könne „ihn“ nicht rechtlos lassen und begehre daher, daß ihm auf dem nächsten Tage zu Baden gültlich oder rechtlich Antwort ertheilt werde. **m.** Zürich bleibt in der Sache der 17 Hauptleute bei der früher gegebenen Antwort, nämlich daß es den Hauptleuten, die sich dort verantworten wollen, sicheres Geleit ertheilen werde. Da man einen bessern Bescheid erwartet hatte, so wird es nochmals ersucht, diesen Gegenstand dergestalt in Betrachtung zu ziehen, daß Uneinigkeit und Widerwillen unter den Eidgenossen vermieden werden könne. Dabei lassen sich einige Orte vernehmen, daß sie eher nach

Inhalt der geschwornen Bünde diesen Handel in's Recht ziehen würden, als daß sie solchen Artikel zugeben.

**n.** Der Vogt im Rheinthal berichtet, die Stadt St. Gallen unterstehe sich, weil die Weinrechnung im Rheinthal im verfloßenen Herbst ohne sie gemacht worden, an einigen Orten Gemeinden zu halten, was er jedoch untersagt habe; nun vernehme er, daß sogar ihre Botschaft von Ort zu Ort reiten wolle, um ihn zu verklagen; er bitte, es ihm anzuzeigen, wenn das wirklich geschähe. Heimzubringen.

**o.** Sein wiederholt gestellter Antrag, die Güter in Zukunft nur als Erblehen zu verleihen, indem sie dann jährlich über 50 Gulden mehr ertragen würden, ist nochmals heimzubringen.

**p.** Derselben den Bericht desselben Vogtes, die Eidgenossen besitzen ein Haus im Rheinthal, das jährlich nur 10 Schl. Zins ertrage und doch in Dach und Bau erhalten werden müsse; nun anbiete der Bewohner desselben, die Erhaltung des Baues in seinen Kosten zu besorgen, wenn man ihm die 10 Schl. nachlasse; zudem wolle er uns immer noch den Keller überlassen.

**q.** Es beschwerten sich Etliche aus dem Rheinthal, daß die von Appenzell auf die den Eidgenossen gehörenden Güter oberhalb der Lezi hinaus bauen, dagegen nicht zugeben, auf der andern Seite („under inen“) zu bauen, und bitten, man möchte ihnen als Unterthanen, die Steuern und Wachtgeld entrichten, jene Güter verleihen. Heimzubringen.

**r.** Auf das Anbringen des Hans Heinrich von Klingenberg wird der Herzog von Württemberg schriftlich ersucht, ihn nach Inhalt seines Vertrages zufrieden zu stellen, indem man ihm sonst gestatten würde, des Herzogs Burgen anzugreifen.

**s.** Betreffend das Strafgeld aus dem Thurgau wird von der Mehrheit beschlossen, den drei Orten nichts davon zukommen zu lassen, worauf aber dieselben bitten, die Sache nochmals heimzubringen, (damit die Sache gütlich erledigt werde, indem es wohl schimpflich wäre, eines so geringen Betrages wegen zu rechten: Berner Cr.).

**t.** Den Vögten wird geschrieben, wenn sie von Priestern oder Andern hören, die „also“ ungebührlich wider den Glauben handeln und reden, so sollen sie die uns Eidgenossen verzeigen.

**u.** Nach Einsichtnahme der alten Ordnung hat man in Betreff der Vogtei Mendris und Balerna beschlossen, es solle diesmal Uri sofort einen Vogt dahin setzen, der aber gleichzeitig mit den andern Vögten wieder abziehen müsse.

**v.** Den Kaufleuten wird insgemein Geleit gegeben, doch mit dem „Unterscheid“, daß sie sich mit ihren Waaren und Kaufmannsgütern strenge daran halten.

**w.** Der verfallenen päpstlichen Pension halb ist beschlossen, sie für diesmal nicht zu fordern, sondern die Sache ruhig anstehen zu lassen.

**x.** Der Bericht des Boten von Schaffhausen, daß die Steinmetzen überall Bruderschaften haben und damit allerlei Muthwillen treiben, ist heimzubringen.

**y.** Für alle diese Geschäfte wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag vor St. Thomas (14. December).

**z.** Eine Botschaft des Königs von Frankreich bringt an: 1. Die III Bünde haben vor, auf St. Niklaus (6. December) mit dem Herzog von Mailand in Chur einen Tag zu leisten, um von einer Vereinung zu reden; die Gesandten bitten nun, die nach Appenzell verordnete Botschaft von Lucern, Unterwalden und Zug in des Königs Kosten zuerst nach Chur zu senden, mit dem Befehl, die Bündner zu vermögen, daß sie wider den König und die Eidgenossen mit dem Herzog nichts beschließen und annehmen; die Botschaft müßte den einen Bund, der mit dem König in der Vereinung stehe, zu Hülfe nehmen, um dahin zu wirken, daß die zwei andern Bünde nichts Widerwärtiges thun und den Landsknechten keinen Paß nach Mailand gestatten. — Das hat man bewilligt und den bezeichneten Boten die entsprechenden Aufträge ertheilt, mit der Weisung, auf den Sonntag vor St. Thomas (14. December) in Appenzell zu erscheinen.

2. Der König hat schriftlich geklagt, wie die Hauptleute in der Picardie ihm und seinen Regenten schlecht gebient, indem sie nur 2000 Knechte gehabt und sich bei jeder Musterung für 3300 haben bezahlen lassen; über die gemeinen Knechte klagt er nicht, nennt auch von den Hauptleuten nur Hans Frisching von Bern; weiteres möge man von den Knechten selbst erfahren. — Hierauf melbet der Bote von Bern, seine Obern haben dem König sofort schriftlich erlaubt, den Frisching in seinen



Landen, wo er ihn betrete, nach Verdienen strafen zu lassen, und werden ohne Zweifel, wenn sie selbst ihn ergreifen, dergestalt mit ihm verfahren, daß es Andern zum Beispiel diene. Bern wird demzufolge ersucht, falls es ihn erreichte, ihn zu fragen, welche (Hauptleute) das Gleiche gethan. Es soll auch jeder Bote das heimbringen, damit man in allen Orten den Sachen nachzufragen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben müsse; denn sollte dergleichen ungestraft bleiben, so würde das der Eidgenossenschaft wenig Lob und Nutzen bringen. 3. Ferner schreibt der König, der Herzog von Vau (resp. Mailand) habe durch einen gewissen Fierabras von Corbieres, in der Herrschaft Greyers, in der Eidgenossenschaft practiciren lassen mit Hilfe vornehmster Personen in allen Orten, um mit dem Herzog eine Vereinigung zu machen. Da nun Freiburg den Genannten in Haft gelegt habe, so bitten die Gesandten (des Königs), dahin zu schreiben und zu begehren, daß ernstlich mit ihm „gehandelt“ werde — Darauf hat man denen von Freiburg geschrieben, sie möchten den Fierabras gründlich ausfragen, wer sich mit ihm eingelassen habe, und dessen Bericht auf den nächsten Tag schicken. 4. Sodann verdanke der König das Schreiben, das man seinetwegen an Venedig erlassen habe. 5. Es wird ihm hierauf geschrieben, man bedaure das Verhalten der Hauptleute zum höchsten, zweifle aber nicht, daß die Obrigkeiten die Schuldigen, die sie erfahren, nicht ungestraft lassen werden. 6. Endlich berichtet „er“, der Kaiser und sein Bruder gehen mit einem neuen Anschlag um, den König und die Eidgenossen in ihren eignen Landen anzugreifen; da erheische die Nothdurft, daß wir rathschlagen, wie man dem begegnen wolle. Heimzubringen.

**z** ist dem Berner Abschied eigen, scheint aber für alle mit Frankreich verbündeten Orte, nur in besonderem Bogen, ausgefertigt worden zu sein; so hat auch Solothurn den Artikel, aber in Band XII versetzt, außerdem Bern in der Actensammlung Frankreich I. Dem Zürcher Exemplar fehlen außer **z** auch **h** und **m**, dem Glarner **c**, **p** etc., dem Berner **c**, **n—q**, dem Freiburger **c**, **g**, **n—r**, dem Solothurner dieselben ohne **r**, dem Basler **c**, **d**, **g**, **n—q**, dem Schaffhauser auch **f**, **s**.

Zu **d**. Mehreren Exemplaren ist der erwähnte Bestellbrief beigelegt, öfter aber auch versetzt:

1520, 10. April, Compostella zu St. Jacob. Vertrag des Kaisers mit Albrecht von Breitenlandenberg (al. Landenberg), kraft dessen er letztern auf zehn Jahre in seinen Dienst aufnimmt mit einem Jahrgeloh von 400 Gulden.

Zu **h**. 1522, 31. October, Nürnberg. Erzherzog Ferdinand etc. an die Verordneten der Eidgenossen in Lucern. Antwort auf ihr an Pfalzgraf Friedrich etc. gerichtetes Begehren, die Städte Basel, Schaffhausen und Mülhausen und das Kloster Kreuzlingen, als Zugewandte der Eidgenossenschaft, der Reichssteuer zu entlassen etc. Der Fiscal, dem man dieses Schreiben vorgehalten, habe darauf geantwortet, wie die Beilage laute, woraus zu erkennen sei, daß es den Rätthen am Reichsregiment jetzt nicht zustehe, dem Gesuch zu entsprechen.

Die Beilage, eine undatirte Abschrift des Berichts von Fiscal Dr. Caspar, gibt an: die genannten Städte etc. seien nicht erst auf dem jüngsten Reichstag zu Worms, sondern auf vielen früheren Tagen den Anschlägen und Gebotsbriefen einverleibt worden, wonach ihm seine Amtspflicht nicht gestatte, gegen sie anders zu verfahren als mit andern Städten und Ständen, so lange sie nicht rechtsförmlich erweisen, daß sie zu gehorchen nicht schuldig seien.

Zu **z**, 3. Ueber diese Angelegenheit sind folgende Acten zu vergleichen:

1) 1522, 7. November (Freitag vor Martini). Bern an Freiburg. Antwort auf dessen abermaliges Schreiben betreffend den „Fierabras“ von Corbers und dessen beigelegte Geständnisse, etc. An diesen Practiken habe man in Betracht des Unlobs und Schadens, der für die ganze Eidgenossenschaft daraus hätte erwachsen können, großes „Bewundern“, und da nun der Hauptschuldige in Freiburg gefangen sitze, so bitte man zum höchsten, denselben wohl zu verwahren, bis man sich weiter nach Nothdurft entschließen könne. Und da der Eschachtlan Gander von Saanen stark theilhaftig sei und sogar einige Andere, aus dem Oberseeenthal, für die Anschläge des Fierabras zu gewinnen versucht, so gedächte man denen von Saanen deshalb ernstlich zu schreiben und zwar zu fordern,

St. A. Lucern: A. Kaiser.

daß sie den Gander sofort verhaften und auf Recht behalten, damit die zwei Städte ihn beklagen können, und daß dafür ein naher Rechtstag angefezt werde, mit Vorstellung der schweren Folgen, die eine Begünstigung des Genannten haben müßte, zc. Wenn Freiburg diesen Vorschlag gutheißt, so möge es den Boten nach Saanen weiter gehen lassen, im andern Fall ihn zurückhalten und eine bessere Meinung umgehend melden, damit man einhellig vorgehe. Man habe auch dem Vogt in Aelen und dem Tschachtlan in Obersiebnthal den Befehl erttheilt, auf den Gander und andere Betheiligte zu achten, und die Uebrigen auf nächsten Montag hieher citirt, zc.

2) 1522, 7. November (Freitag vor Martini). Bern an Saanen. Obigem entsprechend.

St. A. Bern: Teutsch Missionen, P. f. 93 b. 94. 95.

3) 1522, 23. November, St. Germain en Laye. K. Franz I. an Freiburg. Durch seine Gesandten habe er vernommen, was für Vorstellungen ihnen Freiburg wegen des Processus Hierabras gemacht, an denen er wahre und aufrichtige Freundschaft erkenne, wofür er von Herzen danke; er bitte auch, in diesem Fall wie in andern, wo es sich um die Wohlfahrt beider Theile handle, so zu verfahren, wie Freiburg es von ihm, dem König, erwarten würde, zc.

K. A. Freiburg: A. Frankreich. (Die Jahrzahl fehlt).

Hierher scheint auch folgender Act zu gehören:

4) 1522, 5. November (Mittwoch vor Martini). Bern an Wallis. Wegen zweier Florentiner, die dort gefangen liegen sollen, habe man beiliegende Schriften erhalten, aus denen sich ergebe, daß sie Diener des Königs von Frankreich seien, mit Aufträgen nach Italien. Da es sich nicht gezieme, des Königs Bedienstete aufzuhalten; da den Eidgenossen das Gleiche begegnen könnte, und die Florentiner in der Eidgenossenschaft Geleit erhalten haben, so begehre man hiemit, daß die Gefangenen unentgeltlich freigelassen werden, zc.

St. A. Bern: Teutsch Missionen P. f. 92 b.

## 118.

(Chur?) 1522, c. 6. December.

Handlung einer Botschaft von Lucern, Unterwalden und Zug, im Auftrag der mit Frankreich verbündeten Orte.

Acten fehlen. Vermuthlich wurde kein Abschied ausgefertigt. Den Zweck dieser Mission bezeichnet Nr. 117, z 1.

## 119.

Appenzell. 1522, c. 14. December.

Handlung derselben Botschaft von Lucern, Unterwalden und Zug, im Auftrag gemeiner Eidgenossen.

Bezügliche Acten und Nachrichten fehlen. Ueber die Veranlassung dieser Sendung sind zu vergleichen Nr. 116 a und 117 b, z 1.

## 120.

Baden. 1522, 15. December f. (Montag vor Thomä f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede G. 1. f. 391. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 8, f. 206. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede T. p. 912.

Abschiede sino dato. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XI.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 252. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister; Junker Jacob Grebel, des Rath's. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter; Junker Sebastian von Dießbach. Lucern. Jacob Jeer, des Rath's. Uri. Heinrich Scherer,

Seckelmeister. Schwyz. Heinrich Killi. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Amman. Zug. Götschi im Hag (von Baar?). Glarus. Jost Eschubi, Amman. Basel. Heinrich Meltinger, Bürgermeister. Freiburg. Jacob Techtermann, des Raths. Solothurn. Hans Hugi, des Raths. Schaffhausen. Junker Ludwig von Sulach, des Raths. Appenzell. Ulrich Pfetner (?), des Raths. — E. N. N. f. 13 b.

**a.** Der Herzog von Savoyen überreicht durch seine Botschaft die verfallene Pension, nämlich jedem Ort 200 Gl. rhein., wofür ihm der Vogt von Baden eine gemeine Quittung ausstellt. **b.** 1. Dieser Tag ist zum Theil angefetzt wegen des Spans zwischen Basel und Ritter Ulrich von Habsberg, Vogt zu Laufenburg und Rheinfelden. Die kaiserlichen Regenten im Oberelsaß haben aber schriftlich entschuldigt, daß sie, der Kürze der Zeit und anderer Geschäfte halb, diesen Tag nicht besuchen, und erbieten sich, sofern wir einen andern Tag bestimmen, denselben den Eidgenossen zu lieb zu beschicken, um wo möglich den Handel in Güte beizulegen; sie zeigen ferner an, daß sie den von Habsberg bewegen wollen, sich einstweilen ruhig zu verhalten, sofern wir Basel zu Gleichem vermögen. 2. Darauf hat man den Regenten, sowie dem Herrn von Habsberg geschrieben, sie möchten stillstehen, und einen andern Tag angefetzt auf Sonntag nach dem Neujahr (4. Januar 1523), um einen gütlichen Ausgleich zu versuchen oder den Span gemäß der Erbeinung rechtlich abzuthun. **c.** Der Seckelmeister von St. Gallen bringt abermals an, er habe die im Thurgau zwischen den neun Orten und Zürich streitigen Marchen besichtigt und die Kundschaften verlesen, die aber einander ganz widersprechen; er bitte daher, zu erlauben daß die Zugesezten nochmals an Ort und Stelle kommen, oder ihm die Vollmacht zu ertheilen, einen Mittelweg zwischen den beiden Urtheilen zu suchen, indem die Entscheidung schwierig sei. Antwort auf nächstem Tag. **d.** Jacob Scherer von Nidwalden bittet um Geleit, damit er in der Eidgenossenschaft frei und sicher wandeln könne, um Kundschaften einzunehmen, da er vernommen, wie er verklagt worden sei, sich ungebührlich gegen die Eidgenossen geäußert zu haben, als er im Dienste des Papstes gewesen; er hoffe seine Unschuld an den Tag zu bringen. Fällt in den Abschied. **e.** Auf das Gesuch des Kaufmanns von Schwab hat der Bote von Uri im Namen seiner Herren freies Geleit zugesichert, mit dem Bemerken, sie werden, wenn der Kläger zu ihnen komme, zu seiner Zufriedenheit mit ihm handeln. Anfangs will zwar der Kaufmann das nicht annehmen, weil es ihm dort nicht „gemein“ wäre; dennoch läßt er sich schließlich bewegen, das Geleit anzunehmen, doch mit dem Vorbehalt seiner Rechte, wenn er nicht gütlich entschädigt würde. — Darauf hat man abgeredet, das Geschäft wieder heimzubringen, in der Meinung, daß die Urner, wenn sie den Schaden nicht gütlich ersetzen, dem Kaufmann gemäß der Vereinung mit Savoyen des Rechtes sein sollen, und auf den Fall hin, daß dieselbe nichts Bezügliches enthielte, soll jeder Bote bevollmächtigt werden, auf dem nächsten Tag Ort und Verfahren festzusetzen und einen Rechtstag zu bestimmen. **f.** Derselbe Kaufmann bittet dringend um einen Geleitsbrief, damit er mit seinen Waaren in der ganzen Eidgenossenschaft frei und sicher verkehren könne. Da man auf dem letzten Tag allen Kaufleuten ein gemeinsames Geleit gewährt hat, so will man die Frage (nochmals) heimbringen, ob man Jedem ein besonderes Geleit geben wolle, weil doch Andere das auch begehren. **g.** Der Vogt im Rheinthal berichtet, es laufen wieder viele falsche Constanzerbägen um, die der Sage nach zu Falkenmünd (Val Camonica?) im Gebiet Venedigs gemünzt werden. Daher werden die Venetianer schriftlich ersucht, solches abzustellen. **h.** Dem Heinrich Fleckenstein von Lucern und seinem Genossen wird jetzt bewilligt, ihre Tuchfabrik nach Lauis zu verlegen, in gleicher Weise, wie es den Welsern erlaubt worden, auch für die gleiche Zahl von Jahren. **i.** Da Hans Heinrich von Klingenberg abermals dringlich begehrt, ihm zu gestatten, seine Bürgen gegen den Herzog von Württemberg anzugreifen, oder ihm wieder zum Schloß Hohentwiel zu verhelfen, in welchem Fall er sich schriftlich verbinden würde, dasselbe sein Leben lang den Eidgenossen in allen ihren Nöthen



offen zu halten; und dagegen der Herzog schreibt, er wüßte sich mit dem von Klingenberg zu vertragen, so wird dem Herzog geantwortet, er möge vor dem nächsten Tag eine Botschaft nach Schaffhausen senden, um mit dem Kläger die Abrechnung vorzunehmen; denn wo das nicht geschähe, könnte man nicht umhin, dem von Klingenberg für weitere Schritte freie Hand zu lassen. **k.** Da etwas Kaufmannsgüter zu Bellenz und Luggarus mit Arrest belegt worden, so hat man den Bögten daselbst befohlen, den Kaufleuten, welche Geleit erhalten haben, ihre Waaren wieder zu Händen zu stellen, mit alleiniger Ausnahme der Lebensmittel; denn solche dürfen in das Herzogthum nicht geführt werden, bis man die Antwort des Herzogs vernommen und weitem Bescheid gegeben.

— Die IV Waldstätte haben dazu nicht stimmen, sondern die Sache bloß heimbringen wollen. **l.** Peter Tassnacht, ein Diener des Franciscus Mogasti von Como und seines Bruders, zeigt an, daß seit einiger Zeit in Lucern ein Quantum von Tüchern liege, die man seinen Herren weggenommen, und bittet um Verwendung, damit dieselben zurückerstattet oder vergütet werden. — Nachdem man auch die Antwort des Boten von Lucern gehört, hat man demselben aufgetragen, diese Klage ernstlich heimzubringen, (mit dem Ersuchen), die Kaufleute entweder für ihre Waare zu entschädigen oder ihnen das Recht zu gestatten. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu beschließen, wie man in Zukunft solches Niederwerfen in der Eidgenossenschaft abstellen könne. **m.** Abt und Convent von Wettingen führen Beschwerde, wie der Kirchherr von Höngg, der ein Lehen des Klosters inne habe, ihn und den Convent schmähtlich („Dieb“) gescholten habe; als sie dann die Sache vor den Bischof von Constanz gebracht, habe Zürich den Bischof „abgestellt“ und den Streit vor Propst und Capitel zu Zürich gebracht; darum rufe er, der Abt, die Eidgenossen (die VIII Orte) als seine Kastvögte und Schirmherren an, ihn (bei dem ordentlichen Rechtsgang) zu schirmen. — Darauf hat man erkannt: Es sollen Abt und Convent den genannten Kirchherrn dieser Beschimpfung wegen vor dem Bischof und dem geistlichen Gericht zu Constanz berechtigen; bedarf er dazu unserer Hülfe und Förderniß, so wird man ihm solche zu Theil werden lassen. Dabei wird Zürich ermahnt, dem Kirchherrn zu Höngg keinen Beistand zu geben. **n.** „Sodann ist beredt, daß jeder bott an sin herren und obern sölle bringen, zuo ratschlagen und ein jedes Ort by den sinen versprechen und abstellen, daß nu hinfür sölichen nüwen predigen nit mer beschekint, sunder by dem alten bruch zuo bliben, und insunders mit unsern Eidgnossen von Zürich und Basel geredt, daß sy by inen das drucken sölicher nüwen büechlin abstellen; dann es ist zuo besorgen, wo man sollichem nit dapfern widerstand tuon wurde, daß darus große unruow und schad usferstan wurde, als dann ein jeder bott wyter weist zuo sagen.“ **o.** In Betreff der (an der Leze liegenden) Güter im Rheinthale wird beschloffen, daß man, wenn die Appenzeller niemand anderm gestatten wollen, in ihre Landmarch zu bauen, dasselbe ihnen auch verbieten werde. **p.** 1. Das Regiment und die Landschaft des Herzogthums Württemberg melden schriftlich, daß Herzog Ulrich die Absicht verrathe, mit einem „bundsühigen“ Fähnchen Eidgenossen das Herzogthum zu überfallen, und stellen daher das Gesuch, dem zuvorzukommen. Da man von der Sache gar nichts weiß, so will man es heimbringen, um den Ausbruch zu verhindern, wenn es sich so verhielte. 2. Zugleich wird an die Regenten in Württemberg, an den Herzog Ulrich, an den Landvogt im Thurgau, an Hans Lienhard von Nischach auf Neuenburg, der dessen auch verdächtig ist, deshalb geschrieben. (Wie man vernimmt), sollte der Anschlag bei dem Brautlauf des Geyrg von Hemen ausgeführt werden. **q.** Die Boten von Basel begehren, es möchten die gegenwärtigen Boten auch auf den nächsten Tag verordnet werden. **r.** Auf das oft wiederholte Begehren der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn um den Antheil an den Strafgebern aus dem Thurgau bleiben die VII Orte um allerlei Ursachen willen bei dem früheren Bescheid. Da kein Theil ohne Recht nachgeben will, so hat man beschloffen, das Geschäft wieder heimzubringen, um auf dem nächsten Tag zu berathen, wie und wo man das Recht vollstrecken wolle. **s.** Zürich äußert die Ansicht, die es auch bereits

in alle Orte geschrieben, daß ihm das Recht zustehe, den (ersten) Vogt für Mendris und Balerna zu bestellen, und erklärt ohne rechtlichen Spruch nicht nachgeben zu wollen. Es wird jedoch ersucht, zu bedenken daß Uri bereits einen Vogt dahin verordnet hat, und sich diesmal zu fügen. Die Boten wollen das heimbringen und auf den nächsten Tag Antwort geben. **t.** Heimzubringen, daß Zürich in dem Handel der Hauptleute bei seiner früher gegebenen Antwort geblieben. **u.** Dem Albrecht von Landenberg ist geschrieben, er solle den vom Kaiser erhaltenen Bestellbrief dem Vogt zu Baden zustellen oder auf nächstem Tag Antwort geben, warum er es unterlassen. **v.** Man hat beschlossen, es sollen die Bruderschaften der Steinmetzen (Freimaurer?) überall in der Eidgenossenschaft abgestellt sein. **w.** Die französische Botschaft berichtet abermals, daß etliche Hauptleute in der Picardie falsche Musterung gehalten; man möge denselben nachforschen und es ihm anzeigen, wenn auch Franzosen daran Schuld hätten. Da er nur Frisching kennt, dabei jedoch meldet, daß auch etliche Hauptleute ohne Urlaubsbriefe aus dem Lande gezogen, von denen vielleicht einige theilhaftig seien, so wird beschlossen, Freiburg solle den Frisching gefangen setzen und verhören und dessen Aussagen auf nächstem Tage mittheilen; zugleich soll jedes Ort seine Hauptleute vorberufen, um zu erfahren, welche Urlaubsbriefe haben oder nicht. **x.** 1. Dieselbe Botschaft meldet, daß ein gewisser Kleinmann im Wallis gefangen sitze, der mit dem Hierabras im Einverständnis gehandelt habe. 2. Auf ihr Begehren hat man Wallis schriftlich ersucht, den Kleinmann zu verhören und das Verhör auf nächstem Tag zu eröffnen. 3. Nachdem das Verhör mit Hierabras und andere Schriften verlesen worden, hat man ferner beschlossen, Freiburg solle jedem Ort eine Copie dieser Schriften vor dem nächsten Tag zustellen, um zu berathen, wie man darin handeln wolle, damit die Schuldigen bestraft werden. **y.** Da die Knechte Hauptmann Boner's (al. Boumer) von Saanen, der zuletzt in die Picardie gezogen, Urlaub und von dem König einen „Liferungsbrief“ gehabt, sollen sie die Leute gebrandschatzt haben, was den Eidgenossen zur Schande gereicht. Hierüber soll jedes Ort Nachfrage halten und die Schuldigen strafen, um Aehnliches in Zukunft zu vermeiden. **z.** Nachdem acht Orte den Welsern erlaubt haben, ihre Waaren, die sie zu Bellenz und im Engadin haben, wegzuführen, wollen die IV Waldstätte das heimbringen und auf Dienstag vor dem hl. Tag (23. December) deshalb zu Beggenried einen Tag halten. **aa.** Schaffhausen wird für den Fall eines Aufbruchs des „Bundschutts“ ersucht, denselben im Namen der Eidgenossen nach Vermögen abzuwenden. **bb.** „Gedenken an Mathisliis sach.“

**cc.** 1522, 17. December (Mittwoch vor St. Thomas), Baden. Die Boten der acht Orte, denen das Rheinthal „verwandt“ ist, verhören die Botschaften der Stadt und des Abtes von St. Gallen (für letztern erscheint Ludwig von Helmstorf) und den Landvogt im Rheinthal, Ritter Felix Grebel von Zürich. Die Anwälte von St. Gallen eröffnen, wie sie und die vier Höfe im Rheinthal des jährlichen Weinlaufs halb einen Vertrag gemacht haben, der „dieses vergangene“ Jahr abgelaufen sei; unterdessen haben aber der Abt und der Landvogt den Weinlauf unter sich bestimmt. Nach Anhörung der beiden andern Theile wird erkannt, es solle der vor 51 Jahren gemachte Vertrag von heute an noch 10 Jahre in Kraft bestehen. Stadtbuch St. Gallen: Perg. Ur.

**aa** aus dem Schaffhauser, **bb** aus dem Basler Exemplar. Im Zürcher fehlen **t, w—z**, im Berner **a, o, z** etc., im Basler **c, m, o, r, u, z, aa**, im Schaffhauser dieselben ohne **u**, im Solothurner **a, o, z**, im Freiburger auch **m**.

Zu **c.** 1522, 9. December. Lucern an Burgermeister, Schöffen und Räte von Antwerpen. Antwort auf die eben empfangene Zuschrift in Sachen der (beraubten) Kaufleute etc. Die Nachbarn von Altorf stehen nicht unter diesseitiger Gerichtsbarkeit; dennoch werde man das gestellte Begehren denselben kund thun und sich für dessen Erfüllung verwenden, samt den andern Bundesgenossen, die gleich geneigt seien, gute Nachbarschaft zu erhalten, und bitte daher, keine Irrungen und Schädigungen zuzulassen, etc. St. A. Lucern: Mißboen.

Zu **m.** Wir lassen hier gleich die vollständige Reihe der bezüglichen Acten folgen:

1) 1522, 21. November (Präsentat. Mariä). Hugo, Bischof zu Constanz, an Zürich. Antwort auf das Ansuchen betreffend den Span zwischen Abt Andreas von Wettingen und dem Kirchherrn zu Höngg. Er wisse nichts, das der Fiscal gegen den letztern vorgenommen habe, sondern es sei derselbe auf Anrufen des Abtes von dem Official in das Recht gefordert worden; er, Hugo, habe jedoch den gesetzten Tag auf die von Zürich begehrte Zeit verschoben und möchte wünschen, daß es den Span durch gütliche Unterhandlung beilegen könnte; wäre aber das nicht möglich, so könne er nicht umhin, allen Theilen gebührlches Recht zu gewähren.

2) 1523, 15. Januar (Donstag nach Hilarii). Bischof Hugo an die VII Orte (ohne Zürich). Antwort auf ihre zwei Zuschriften, 1) daß er dem Abt von Wettingen gegen den Leutpriester zu Höngg das Recht ergehen lasse, 2) letzteren von seiner Pfründe stoße. Es habe bisher seinerseits nichts gemangelt, um gegen den Priester einzuschreiten; aber ohne rechtliches Verhör und Urtheil könne er denselben nicht verstoßen; damit er jedoch nichts unterlasse, was in seiner Gewalt stehe, wolle er den Leutpriester innert sechs Tagen vorladen, ihm alle Klageartikel vorlegen und nach Recht und Gebühr gegen ihn handeln.

(Copie). Beilage zu folgender Nr.

3) 1523, 19. Januar (Montag nach Antonii). Derselbe an Zürich. Antwort auf dessen Beschwerde über die Citation des Leutpriesters *re.* Nachdem er den sieben Orten geschrieben, wie die Beilage laute, könne er die Ladung nicht mehr zurücknehmen, wolle aber statt der sechs Tage eine Frist von fünfzehn Tagen gewähren, wogegen er erwarte, daß Zürich den Leutpriester und dessen Anhang weise, die ordentliche Obrigkeit nicht mehr zu verachten, wie es bisher gesehen.

St. A. Zürich; A. Bischof Constanz.

4) 1523, 22. Januar (Donstag vor Conversionis Pauli). Hugo, Bischof zu Constanz, an Zürich. Antwort auf die erneuerte Fürbitte zu Gunsten des Leutpriesters zu Höngg. Damit es sehe, wie geneigt er sei, ihm zu willfahren, habe er demselben Absolution verschafft, mit Bestimmung eines Rechtstags, in der Hoffnung, daß Zürich ihn zum Gehorsam weise, *re.*

5) 1523, 23. Januar. Derselbe an Zürich. Die Anzeige, daß die Späne zwischen dem Abt von Wettingen und dem Leutpriester zu Höngg in der Güte vertragen seien, habe er mit Wohlgefallen vernommen und werde nun, wenn der Abt ihn nicht weiter anrufe, in der Sache nichts mehr „ausgehen lassen“.

1) — 5) im St. A. Zürich; A. Bischof Constanz.

Zu **n.** Man wolle bei dieser Gelegenheit auch folgende Acten beachten:

1) 1522, 21. December (St. Thomas). Lucern an Bern. Spitalmeister Jacob Feer, leztlin Bote zu Baden, habe nach seinem Bericht mit dem Gesandten von Bern wegen eines ehemals zu Escholzmatt verpfündet gewesenen Priesters, der jetzt in Brugg gefangen liege, die Abrede getroffen, daß man über seine Vergehungen von hier aus schriftlichen Bericht geben solle. Nun habe man sich nach allen Seiten erkundigt und (unter Andern) erfahren was folgt: (Im Gespräch mit Vogt Hug, mit dem er „uneins“ gewesen) „Er sige fro, daß die Eidgnossen sunst ze schaffen hand überkommen, damit sy des (des neuen Glaubens *re.*) vergessend, und die schmach und schand, so den Eidgnossen seß in Meiland (sc. Bicocca) begegnet, das sige im kein kummer noch schand“. Dem Kirchherrn zu Escholzmatt habe er die Aeußerung unterschoben: „Es sig vor hundert jaren in etlichem concilium beschlossen, daß man nit länger glauben soll dann hundert jar, daß unser frow reine jungfrow oder magt sige gsin; nun sigen die hundert jar schier us. Zum andern, unser frow habe drii kind gehebt, und sige unser herrgott das mittlest kind gsin, — und sunst ander uncristenliche kezerische stuck, die er geredt hat“. (Daneben stehen Angaben über Diebstähle *re.*) Hiernach erwarte man, daß der Beklagte gebührend bestraft werde, *re.*

St. A. Bern: kirchl. Angelegenheiten.

2) 1522, 30. December (Dienstag vor Circumcisionis xriij). Lucern an Bern. Da die lutherischen und zwinglischen Lehren in der Eidgenossenschaft täglich mehr überhand nehmen, so habe man sich gleich anfangs entschlossen, solcher Kezerei keineswegs anzuhängen, sondern sie nach bestem Vermögen abzuwehren. Man vernehme aber, wie der Pfarrer zu Sur und der Leutpriester zu Narau samt etlichen weltlichen Anhängern, als dem Wirth zu Rubischwyl und Andern, die mit jener falschen Opinion vergiftet seien, mancherlei Unruhe gegen die Stift (Bero-)Münster, die dort Zinse und Zehnten habe, erregen, um derselben Abbruch zu thun, wie Caspar von Müllinen als Gesandter und die lezten Abschiede näher angeben werden. Da solches wider Verhoffen noch nicht



abgestellt worden, so sehe man sich genöthigt, Bern zu bitten und zu ermahnen, dafür zu sorgen, daß die Stift Münster bei ihrem alten Herkommen bleiben könne, indem man sonst veranlaßt würde, dieselbe (anders) zu schirmen. Bitte um schriftliche Antwort.

St. A. Bern: Kirchl. Angelegenheiten.

Zu **s.** 1522, 1. December (Montags nach Andrea). Zürich an Lucern, Solothurn, Schaffhausen (und andere Orte). Die Boten ab dem letzten Tage zu Baden berichten, daß Uri beauftragt worden, Mendris und Valerna zunächst zu „bevogten“, was man um so befremdlicher finde, als es die Vogtei schon früher zwei Jahre, so lange Zürich den Vogt zu Lauis gehabt, besessen habe. Aus mancherlei Gründen möchte man wohl wünschen, daß die Vogtei für einweilen unbesezt bliebe; weil es nun aber so beschlossn sei, und Zürich den ersten Anspruch habe, so könne man das ohne Recht nicht nachlassen; daher bitte es hiemit, die Botschaften auf den nächsten Tag so zu instruiren, daß die bundesmäßige Ordnung beobachtet werde und die Kosten eines Rechtshandels erspart bleiben können.

St. A. Lucern: Mißsion. — St. A. Solothurn: Abschiede, Bb. XI. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **w.** 1) 1522, 19. November. Bern an den König von Frankreich. 1. Was seine Gesandten über das Verhalten Hauptmann Frischings angebracht haben, vernehme man mit dem größten Bedauern (*molestum et acerbissimum fuit*), indem man geglaubt, die Angehörigen würden dem König so eifrig dienen, daß es ihm zum Vortheil und der Obrigkeit zum Lob gereichte; da dies nicht geschehen, und der Beklagte, soviel man wisse, sich jetzt in Frankreich aufhalte, so möge der König denselben verhaften und nach Verdienen bestrafen lassen oder aber ihn nebst den Anklageacten an Bern ausliefern, damit man gebührend gegen ihn verfahren und Andere durch ein Beispiel von solchen Vergehungen abschrecken könne. 2. In Betreff des Fierabras und der in Sitten gefangenen Florentiner wolle man sich bei den übrigen Orten dafür bemühen, daß des Königs Gesuche entsprochen werde, zc.

St. A. Bern: Latein. Mißsion, K. 4 b.

2) 1522, 11. December (Donstag vor Lucia). Bern an Freiburg. Der König habe abermals geschrieben, wie ungebührlich einige Hauptleute sich in der Picardie gehalten, und namentlich Hans Frisching der junge; darauf habe man ihn schriftlich ersucht, den Genannten zu fangen und zu strafen oder herauszuliefern. Freiburg wisse wohl auch, was die Eidgenossen deßhalb kürzlich zu Baden beschlossn haben, und da nun die französischen Boten anzeigen, daß Frisching in Freiburg sei, so habe man dies alles berichten wollen, damit es gegen denselben so zu handeln wisse, daß es sich gegen den König und die Eidgenossenschaft verantworten könne; wäre Frisching in diesseitigem Gebiet zu betreten, so würde man ihn nach Verdienen selbst bestrafen, zc.

St. A. Freiburg: A. Bern. — St. A. Bern: Teutsch Mißsion, P. 107.

Zu **aa.** Die Erklärung dieses Artikels liegt in folgendem, einzig in Schaffhausen erhaltenen Actenstück, das wir seiner Merkwürdigkeit wegen wörtlich geben:

1) „Es syen uns etwas embörung und anslag von Herzog Wolrich von Wirtemperg und seinen anhängern by etlichen sondern personen in der Aidgnoschaft angericht und praticiert haben sollen (sie), nachfolgender gestalt angelangt, nemlich:

So sye ain weiß damastin fendlin gemacht, darin ain sonn mit einem guldin bundschueh gemalet und daby geschriben mit ainem reinen, welcher fry well sein, der ziech her zu disem sonnenschein. Daß auch solich pratik und pact nit in stetten, sondern (in) den vorhöfen und hölzern uf dem land geschehen in nachfolgendem anslag: Nachdem der wolgeborn herr Jörg von Hewen, Fryherr, sich kürzlich mit ainer Gräfin von Hohenlowe elichen verheirat, und die haimfürung in wenig tagen soll gehalten werden, und dann etlich orten in der Aidgnoschaft der gebrauch und gewonhait, daß sie der braut etwan mit ainem haufen irer knaben entgegen komen, deßhalb vor augen, daß ir(er) etlich guter maimung willens, bemelts herrn von Hewen gemahel demselben zu nachbeurlichem gutem gefallen entgegen zu ziehen und die zu entpfahen zc., wellend die gedachten bannerfierer und praticierer under selbigem haufen mit treffentlicher anzal under ainem schein des guten einmisch und münber verdachts und argwons willen vernemen lassen, daß sie zu der angezaigten entpfahung zu gefallen und eeren mitziehen; doch so sy darunder dis geschwind böß listikait und verkert gemiet by inen verborgen, daß sy sich zuo Frauenfeld sameln und alsdann ungewarnter sachen mit obangezaigtem fliegenden banner des ufgeworfnen bundschuchs den nächsten Hohentwiel zu und dammen uf das fürstenthumb Wirtemberg ziehen wellen; so hab

Hans Lienhart von Reischach die bratit in dem fürstenthumb W. also angericht, so bald der gedacht anzug geschähe, werden etlich uf derselben landschaft bemeltem Herzogen entgegen ziehen. Darnach wißt euch in vernehmung und warnung zu halten, zc."

Sodann fügen wir noch einige weitere bei:

2) 1522, 10. December, Stuttgart. Statthalter und Regenten des Fürstenthums Württemberg an gemeine Eidgenossenschaft. Mittheilung „einer Copie“ (?) und weitläufige Vorstellung der Gefährlichkeit eines solchen Unternehmens, zc. zc. — Vgl. N. 6. — Copie aus deutscher Kanzlei.

3) 1522, 10. December. Die Verordneten und Ausschüsse der Landschaft Württemberg an die in Baden versammelten Boten der Eidgenossen. Sehr wortreiche Beschwerde über den Anschlag des Herzogs, nebst Kundgebung der herrschenden Zufriedenheit über das bestehende Regiment, zc. — Aus der gleichen Kanzlei.

4) 1522, 11. December, Stuttgart. Statthalter und Regenten zc. an Zürich. Creditiv für Jacob Naminger, Registrator, als Gesandten zu den Eidgenossen, wegen der Untriebe des Herzogs Ulrich, zc.

5) 1522, 11. Dec. Verordnete und Ausschüsse gemeiner Landschaft W. an Zürich. Creditiv für Denselben, in gleicher Sache.

2) — 5) im St. A. Zürich: A. Württemberg.

6) 1522, 13. December, Nürnberg. Kais. Majestät Statthalter zc. an Zürich. Zur Berathung der Reichsanliegen, als der dringenden Türkengefahr zc., vereinigt, vernehme man, daß sich Angehörige der Eidgenossen in starker Zahl versammeln sollen, um Schwaben zu überziehen, zc. Wenn dem so wäre, so könnte Zürich selbst wohl einsehen, daß ein solches Unternehmen unverursacht und wider alles Recht, wider Ordnung und Ehrbarkeit geschähe, daß dadurch das Reich zerrüttet und an seinem Vorhaben gegen die Türken gehindert, der Christenheit großer Schaden zugefügt und der Eidgenossenschaft Lob nicht wenig besleckt würde, was man den zu Baden tagenden Boten auch schreiben lasse. Man begehre nun, daß Zürich samt Andern ein so schädliches Vornehmen abstelle und Ehrbarkeit, Friede, Recht und gute Ordnung erhalte; was ihm hierin begegne, solle es schriftlich hieher berichten.

St. A. Zürich: A. Reichssachen.

7) 1522, 29. December (Montag vor Neujahrstag xriij), Bern. Mandat für Stadt und Land: Verbot der Theilnahme an dem ruchbar gewordenen Anschlag des Herzogs Ulrich von Württemberg, mit einem „Bundsschuh und Fähnlein“ sein Land zu erobern, da dies einen Krieg mit dem Reiche und deutscher Nation zur Folge haben könnte, zc.

St. A. Bern: Leutsch Missiven P. f. 110 b.

## 121.

### Engelberg. 1522, 20. December (Samstag vor Johannis Apostoli). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Acten Engelberg.

**a.** 1. Vogt Jacob am Ort von Lucern hat Rechnung abgelegt betreffend das Gotteshaus Engelberg. Seine Einnahme beträgt 2514 Pfd. 2 Schl. 6 Heller. Dagegen belaufen sich die Ausgaben auf 2507 Pfd. 1 Schl. 6 Heller; demnach bleibt er schuldig 7 Pfd. 1 Schl. 2. Das Gotteshaus hat an Schulden (zu fordern) 1213 Pfd. 6 Schl. 8 Heller; hinwider „soll“ es 169 Pfd. 8 Heller. Es besitzt an Vieh 33 Kühe, 1 Stier, 8 große Zugochsen, 18 Zeitochsen, 1 Zeitrind, 16 („Weiß“) Rinder, 23 Kälber, 1 Mäusch, 1 Hengst, 11 Schweine und 250 Käse. Es hat ferner Wein am Zürichsee 160 Eimer, im Keller 24 Saum; an Kernen im Murgau 90 Malter. Vogt am Ort hat in seinen vier Jahren dem Kloster vorgeschlagen („fürgestellt“) 3638 Pfd. 7 Schl.; ferner sind demselben von Herrn Egloff zugefallen 400 Pfd., was zusammen 4038 Pfd. ausmacht. **b.** Einnahme des Vogtes am Bühl von Unterwalden für die Frauen 547 Pfd. 1 Schl. Dagegen beträgt sein Ausgeben 462 Pfd. 5 Schl. und hat er also noch abzuliefern 84 Pf. 11 Schl. **c.** Es hat der

Frauen Vogt von Lucern eingenommen 479 Pfd. 6 Heller und ausgegeben 458 Pfd. 6 Heller; demnach bleibt er schuldig 20 Pfd. 4 Schl.; dabei ist sein Gehalt schon verrechnet. Die Frauen (das Frauenkloster) haben noch Borrath an Kernen 13 Mütt 2 Viertel, an Haber 2 $\frac{1}{2}$  Malter. **1.** Es beschweren sich die Thalleute von Engelberg über den „Frieden“, der ihnen von den Kastvögten auferlegt sei, nämlich gegen ihre Nachbarn in Unterwalden mit dem Wald. Wenn zwischen ihnen Friede gemacht werde, so lassen die von Nidwalden je nach fünf Jahren den Frieden ab, während sie, die von Engelberg, dabei bleiben müssen, was ihnen zu großem Schaden gereichen könnte. Das ist heimzubringen, um auf dem nächsten Tage, der hier sein wird, darüber Antwort zu geben.

## 122.

## Lausanne. 1522, c. 22. December.

Staatsarchiv Bern. Kantonsarchiv Freiburg.

Tag einer Botschaft von Bern und Freiburg, behufs gütlicher Vermittlung zwischen dem Bischof von Lausanne und den Landschaften Saanen, Oesch zc., wegen Errichtung eines Wochenmarktes in Bulle.

Ein Abschied wurde wahrscheinlich nicht verfaßt. Ueber die Frage selbst und die vorausgegangenen Verhandlungen lassen wir die Acten sprechen:

1) 1522, 5. November. Bern an den Bischof von Lausanne. Die Bürger von Gesseney, Oesch, Rossiniere und Rougemont haben klagend angezeigt, daß die von Bulle von dem Bischof die Erlaubniß erworben, einen Wochenmarkt zu halten, was ihnen, jenen Bürgern, offenbaren Nachtheil brächte, indem sie das Korn und andere Lebensmittel bald theurer bezahlen müßten, zc. Man bitte nun den Bischof, er möchte mit Rücksicht auf die althergebrachte gute Nachbarschaft die gegebene Zusage mit schicklichen Gründen widerrufen und seine Unterthanen gütlich bewegen, sich mit einem Jahrmart zu begnügen, zc.

Et. N. Bern: Latein. Mißiven, I. 97 b.

2) 1522, 16. December, Freiburg. Versammlung der „Bürger“ wegen deren von Greyers, den Markt zu Boll (Bulle) betreffend, den der Herr von Lausanne aufrichten will. „Ist inen geantwort, minen herren sye der handel fast leid, und (ist der botschaft) mit vil hübschen langen worten gesagt, wo min herren sich mögen gebrauchen gegen (dem) herrn von Losan, daß er sins willens abstand, das wellen sy gern thuon, und schicken iren botten gen Bern, si ouch zuo bitten, den handel helfen in der fründschaft zerlegen, den großen unwillen zuo stillen und vor großem bluotvergießen zuo sin; dann min herren syen wol so warlich bericht, wo der merkt usgericht, (daß) der nit werd beharret, dann daß si einandern treffentlichen slachen werden, deß (?) si und minen herren möchte zuo schaffen werden; wo dann min herr von Losan des, so er ein g. prelat ist, ein ursach sin, wurd im hernachmals leid.“ (?)

Et. N. Freiburg: Rathsbuch Nr. 40.

3) 1522, 18. December. Bern an (den Bischof von Lausanne). Um den Span zwischen ihm und den Gemeinden von Gessenay zc. wegen des Marktes zu Bulle zu beseitigen, habe man beschlossen, nebst Freiburg auf nächsten Sonntag Abend eine Botschaft nach Lausanne abzuordnen, die morndes vor dem Bischof erscheinen solle, zc.

Et. N. Bern: Latein. Mißiven, K. 7 a.

4) 1522, 29. December (Montag nach Weihnachttag xriij). Bern an Freiburg. 1. „Von unserm ratsbotten, so jetz sampt dem üvern by unserm herrn von Losan von des wuchenmerktz wegen zuo Boll gewesen, haben wir verstanden, was daselbs gehandelt, also daß nützit geschaffet, und unser herr von Losan uf sinem fürnemen beharret, und sin beschluß und meinung ist gewesen, by althargebrachter fryheit und gerechtigkeit ungeschwächt zuo belyben, mit erbieten, wo in jemand davon wellte wyßen, darumb für üch und uns, ouch üver und unser I. Eidgnoßsen und Mitbürger von Solothurn, und ob es not ist, für die übrigen Ort alle zuo rechtlicher lütrung zuo komen. Und so uns nu will bedunken, daß sölich unserz herrn von Losan beger und erbieten fuog und gestalt habe, und uns nit gebüre, in dawider ze trängen, ze nötigen oder durch jemandz beschweren zuo lassen, wollten



wir ouch des berichten, mit fründlicher bitt, wo ir des gleichen gemüets wie wir sind, alsdann überm und unserm burger, dem Grafen von Gryers in überm und unserm namen zuo schriben und besunder im zuo erscheinen das, so ouch und uns von unserm herrn von Losan uf über und unser werbung und anbringen begegnet ist, mit ernstlicher ermanung, die sinen von Gryers, von Sanen und ander, so diß sach mag berüeren, zuo underrichten und darzuo zuo halten, sich obbemelts unsers herrn von Losan erbieten zuo recht, wo si je nit abstan wellent, zuo benüegen und darüber mit gwalt noch frävel nützit fürzenemen, mit anzöig, wo sölichs nit beschehen, daß ir und wir daran nit gefallens haben, und die notdurft wurde erhöischen, dawider fürsehung ze thuond, den bemelten unsern herrn von Losan als unsern geistlichen prelaten und bischoffen vor gewalt und zuo recht zuo schirmen, wie ouch dann will bedunken, sölichs mit der federn wyter und bas zuo vergryfen" (sin) . . . 2. „So demne langet uns an, wie dann under dem genannten unserm herrn von Losan und dem landvogt von der Wat an etlichen orten die wegzami zuo sölichem abgang kommen, damit söliche nit wol zuo bruchen sye, und die winsuorungen ouch und uns nit mögen zuogan, daran wir unsers teils beschwärd habent, dann ouch sölichs ouch und uns zuo thüre und usschlag dienet, und uf grund deselben, und daß wir in deheinen zwysel setzen, ouch sye sölichs nit minder dann uns mißfellig, ist an ouch unser fründlich bitt, ouch welle gefallen, an die obbemelten beide ort in überm und unserm namen zuo schriben und harin verschaffung ze thuond, als sich über und unser und des gemeinen mans nutz und notdurft nach wirt gebüren". . .

St. A. Bern: Teutsch Missiven, P. f. 109 b, 110 a.

### 123.

#### Beggentied. 1522, c. 23. December.

Vermuthlicher Tag der IV Waldstätte. — Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bezeichnet Nr. 120 z. Acten fehlen.

### 124.

#### Baden. 1523, 5. Januar f. (Montag vor hl. Dreikönigen Tag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. f. 398. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 212.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede, T. p. 924. Abschiede sine dato. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 1.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Landesarchiv Appenzell J. N.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister; M. Heinrich Walder, des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter; Junker Sebastian von Diezbach. Lucern. Hans Hug, des Raths. Uri. Heinrich Scherer, des Raths. Schwyz. Heinrich Killi, des Raths. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Ammann. Zug. Vogt Zigerli (von Aegeri). Glarus. Jost Eschudi, Ammann. Basel. Jacob Meyer; Wolfgang Harnascher; Ludwig Züricher, alle drei des Raths. Freiburg. Jacob Lechtermann, des Raths. Solothurn. Hans Hugi, des Raths. Schaffhausen. Junker Ludwig von Sulach. Appenzell. (Hürler und Dömar Gaiser?). — C. A. A. f. 14 a.

**a.** Der Herzog von Mailand beantwortet das diesseitige Schreiben um Ervährung „gleichen“ Kaufs mit mancherlei freundlichen Neußerungen und begehrt, daß man ihm sicheres Geleit gebe, so werde er eine Botschaft abordnen, in der Hoffnung, Mittel zu finden, wodurch den Angehörigen ennet dem Gebirge geholfen würde. Heimzubringen, ob man seiner Botschaft Geleit geben wolle oder nicht. **b.** Die Bögte zu Luggaris und Lauris berichten, es haben Einige das dringliche Ansuchen gestellt, das Ihrige verkaufen zu dürfen, um sich Korn und andere

Bedürfnisse verschaffen zu können. In Anbetracht der dort herrschenden Noth hat man es einstweilen bewilligt.

**e.** Dieselben Bögte schreiben, es komme täglich vor, daß die Unfern im Gebiet von Mailand und auf dem Langensee beraubt oder getödtet werden; sie bitten um Rath, wie sie sich hierin verhalten sollen; auch sei der Bogt zu Lavis vor einem Ueberfall gewarnt worden. Antwort, sie sollen dafür sorgen, daß ihre Untergebenen ruhig bleiben; unterdessen wolle man die Sache heimbringen und berathen, was in der Sache zu thun sei.

**d.** 1. Der Freiherr Georg von Hemen und Hans Lienhard von Nischach verantworten sich auf die Anklage, daß sie ein Fähnchen mit einem Bundschuh haben aufrichten und damit in das Land Württemberg einfallen wollen; damit geschehe ihnen Unrecht, weßhalb sie uns anrufen, ihnen gegen die Verleumder zum Recht zu verhelfen. Antwort: Man wolle sie für entschuldigt halten. 2. Sodann wird den Regenten in Württemberg geschrieben, sie mögen in Zukunft solche Schriften unterlassen, wenn sie die Sachen nicht genauer wissen, als es hier der Fall gewesen.

**e.** Jeder Bote kennt die Unterhandlung und den Vergleich zwischen Ulrich von Habsberg und den Eidgenossen von Basel.

**f.** 1. Betreffend die von den Städten Basel, Schaffhausen und Mülhausen, den Aebten von Einsiedeln und Kreuzlingen geforderte Reichssteuer hat der Kaiser auf die Verwendung der Eidgenossen geantwortet, er könne die Steuer nicht erlassen, bis die Angeprochenen gehörig beweisen, daß sie davon befreit seien. 2. Es wird nun denselben der Rath ertheilt, die Sache ruhig gehen zu lassen, bis sie wieder darum angefochten würden; dann werde man weiter thun, was sich gebühre.

**g.** Der Kaufmann von Scharwatz bittet abermals um Recht. Nachdem man von dem Seckelmeister von Uri gehört, was dort mit ihm gehandelt worden, hat man abgeredet, es solle der Kaufmann nochmals nach Uri gehen, um zu versuchen, ob man ihn gütlich befriedigen wolle; im andern Fall soll Uri gemäß dem abschriftlich ausgetheilten Artikel der Vereinung zwischen dem Herzog von Savoyen und den Eidgenossen das Recht annehmen, und der Proceß in Monatsfrist ohne Widerrede begonnen werden.

**h.** Der Ammann von Uri hat geschrieben, und der Seckelmeister mündlich angezeigt, wie ein Bandit aus Mailand mit Bewilligung des Herzogs oder seiner Råthe zu Canobbio einen seiner (?) Freunde ermordet, andere gefangen genommen und nach Mailand geführt, dort jedoch ohne Entgelt ledig gelassen habe; er begehrt nun zu wissen, ob er und die Seinigen diesen Banditen und dessen Helfer ebenso behandeln dürfen, wenn sie auf eidgenössischem Gebiete betreten würden. Heimzubringen.

**i.** „Gedenket an Wolf von Winkels Reisstrafe.“

**k.** Auf das Begehren des Ritters Hans Caspar von Bubenhofen will man sich schriftlich für ihn verwenden bei dem schwäbischen Bund, dem Bischof von Constanz, dem Capitel daselbst und denen von Rothweil.

**l.** Dem Seckelmeister von St. Gallen wird geschrieben, er solle als Obmann in dem Streit zwischen Zürich und den andern Orten, die im Thurgau regieren, eines der beiden Urtheile als das bessere erkennen (nicht ein Mittel suchen), möge sich aber dafür Rath erholen.

**m.** Dem Jacob Scherer von Unterwalden wird von allen Orten, außer Bern und Lucern, Geleit zugesichert, um sich zu verantworten.

**n.** Nachdem auf einem frühern Tage allen Kaufleuten ein eidgenössisches Geleit zugesagt worden, wird jetzt bewilligt, jedem Kaufmann, der eine Copie desselben begehre, eine solche auszufertigen. Nur Lucern und Uri verweigern Beides, von der Ansicht ausgehend, daß jedes Ort für sich selbst Geleit geben könne (oder nicht).

**o.** Die Niederwerfung von Gütern betreffend wird beschloffen: Es soll niemand ohne „Gunst, Wissen, Willen und Erlauben“ seiner Regierung solches thun und also „erlaubtes Gut“ hinter die Oberhand gelegt werden; die Fehlbaren sind zu bestrafen.

**p.** Der Herzog von Württemberg verantwortet sich durch Eberhard von Nischach wegen des bundschühigen Fähnleins; es sei nichts an der Sache; er würde gar ungern Solches oder Minderes gegen die Eidgenossen unternehmen. Dabei melbet er, daß er mit Hans Heinrich von Klingenberg abgerechnet und denselben für diesmal zufrieden gestellt habe.

**q.** Der falschen Constanzerbaten halb ist verabredet, es solle jedes Ort darauf achten, ob jemand eine beträchtliche

(„erbere“) Summe dergleichen in's Land brächte; der soll dann ergriffen und verhört werden, woher er mit diesen Bazen gekommen. **■.** Der Leutprieſter von Höngg hat gegen Abt und Convent zu Wettingen geredet, ſie ſeien nichtsnutzige („nütſſollent“) Mönche, die weder Gott noch der Welt nützen, und haben lange Zeit die Welt beſtohlen. Einmal hat er, nachdem ein anderer Prieſter in einer Kirche gepredigt, von der Canzel erklärt, was der vor ihm geſprochen, ſei erlogen. Darauf hat man die Erkenntniß des letzten Tages beſtätigt und an den Biſchof von Conſtanz geſchrieben, er ſolle den Prieſter von der Pfründe ſtoßen, damit der Abt einen andern damit beſetzen könne, und auf nächſten Tag deßhalb Antwort geben. **■.** Zürich meldet ſchriftlich, die Regierung habe wegen des Zwiefpaltes in der Verkündung des Gottesworts alle ihre Prälaten, Leutprieſter und Prädicanten in ihrem Gebiete geladen, ſich auf den nächſten Tag nach Kaiſer Carolus (29. Januar) in ihre Stadt zu verſetzen, wo man ſie in Gegenwart einer Botſchaft des Biſchofs von Conſtanz gegen einander hören werde; die Eidgenossen möchten ihre Gelehrten auch dazu ſenden. **■.** Ueber die Bevogtung der Herrſchaft Mendris und Balerna erklärt Zürich, es wolle den Eidgenossen zu lieb nachgeben, doch mit der Bedingung, daß man ihm geſtatte, wenn es an die Reihe komme, ſeinen Vogt vier Jahre lang da zu laſſen, und ihm darüber Brief und Siegel ausſtehle. Heimzubringen. **■.** In der Angelegenheit der 17 Hauptleute antworten die Boten von Zürich: Sie beſitzen hierüber keine Vollmacht; jedoch haben ihre Obern Allen, welche ſich verantwortet, auf ihr Wort geglaubt. Auf dieſen Beſcheid wird erwidert, man hätte erwartet, daß ſie nach den vielen an ſie ergangenen Bitten nicht dergelt auf ihrer Meinung beharren würden; wollten die Eidgenossen in gleicher Weiſe gegen ſie handeln, ſo hätten ſie Urſache genug dazu; denn von den Zhrigen ſeien wohl ſo viele gegen die zwölf Orte, und die von Zürich Verfolgten nur zu dieſen gezogen; man wolle das aber nicht, ſondern nach Inhalt der geſchwornen Bünde das Recht ſuchen; die Boten ſollen daher die Sache nochmals heimbringen und auf dem nächſten Tag eine beſtimmte Erklärung geben, damit man das Recht einleiten könne; dabei wird auch beſchloſſen, daß Zürich bis zum Austrag des Rechts nichts Unfreundliches vornehmen ſolle. **■.** Der Reiſſtrafen halb iſt abgeredet, mit den drei Orten nach Inhalt der geſchwornen Bünde zu Einſiedeln einen Rechtstag zu halten; Zürich und Schwyz ſollen die Richter, Zug den Redner dazu geben, nämlich den Ammann Stocker; Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus werden je einen Rathgeber dahin verordnen. Der Tag iſt feſtgeſetzt auf die alte Faſtnacht (22. Februar); beide Parteien ſollen ſich hinlänglich verſehen mit Kundſchaften und ihren Beweiſtiteln. **■.** 1. Die franzöſiſche Botſchaft dankt dafür, daß ſich die Eidgenossen bei den Graubündnern verwendet, indem nun dieſelben die Zuſicherung gegeben haben, einſtweilen mit keinem Fürſten eine Vereinigung zu ſchließen und niemand durch ihr Land paſſiren zu laſſen. 2. Dabei wird angezeigt, daß der Herzog von Mailand abermals vorhabe, eine Botſchaft zu den Bündnern zu ſchicken, die auch ſchon auf dem Wege ſei. Daher wird auf Begehren des Geſandten den Bündnern geſchrieben, ſie möchten dem Boten des Herzogs kein Gehör ſchenken, ſondern ihn aus dem Lande weiſen. Auch wird bewilligt, daß auf beſonderes Verlangen Boten von Uri und Glarus nach Bünden gehen, um in der Eidgenossen Namen zu handeln, was zu Ruhe und Frieden diene. 3. Dieſelbe Botſchaft begehrt, daß man dem Herzog von Mailand das Geleit verſage, indem das große Parteiung und Uneinigkeit verurſachen würde. 4. Ferner äußert der Geſandte, es bedäuchte ihn gut, wenn einige Orte ihm vergönneten, Boten nach Schwyz zu ruſen, um nochmals für den Wiedereintritt in die Vereinigung zu wirken. Es wird ihm aber gerathen, damit zu warten bis zur Bezahlung; doch hat man Lucern ermächtigt, auf weiteres Begehren die Orte, die er bezeichnen würde, zu „beſchreiben“. **■.** Auf die Nachricht, daß Bernhardin Moreſin von Lauis nach Schwyz gekommen, um da im Namen des Herzogs von Mailand Umtriebe zu machen, wird beſchloſſen, es ſoll jedes Ort, das den Moreſin betreten könne, ihn gefangen nehmen und verhören. Derſelbe Auftrag wird dem Vogt zu



Louis gegeben. **y.** Jedem Ort ist eine Copie des Verhørs des Hierabras, der zu Freiburg gefangen ist, mitgetheilt worden. Dabei wird Freiburg beauftragt, denselben bis auf weitem Bescheid festzuhalten. **z.** Der Hauptleute wegen, die zuletzt dem König in der Picardie gedient haben, wird festgesetzt, daß jeder seinen Herren und Obern einen Urlaubsbrief vorweisen soll, der ihn ermächtigt, bis zur alten Fastnacht zu werben. Wer das nicht thut, soll gestraft werden. **aa.** Die armen Kriegsleute, die bettelnd umherstreifen, sollen in jedem Orte schwören, sogleich in ihre Heimat zu ziehen. **bb.** Zürich wird ersucht, dem Renward Göldli wie andern Hauptleuten Geleit zu ertheilen, damit er sich dort verantworten kann. **cc.** Die Boten von Unterwalden bringen abermals in langem Vortrag den von Diebold Meyer aus dem Siebenthal verübten Todschlag zur Sprache. Nachdem man auch die Botschaft von Bern darüber gehört, hat man den Boten von Unterwalden zu bedenken gegeben, daß Bern das gesprochene Urtheil nicht anfechte, aber nicht gestatten wolle, daß die Verwandten des Entlebten den Thäter ohne Weiteres im Gebiet von Bern mit gewaffneter Hand angreifen, indem daraus Unruhen und Widerwärtigkeiten entstehen möchten; daher wird den Unterwaldnern gerathen, die Kläger mit ihrem Urtheil an Bern zu weisen, da man nicht bezweifle, daß dieses auf solches Rechtsbegehren nach Gebühr gegen den genannten Meyer verfahren werde.

**dd.** 1523, 3. Januar (Samstag nach Neujahr). Bern an seine Gesandten in Baden. Auf das an den König erlassene Schreiben betreffend den Vertrag zwischen ihm und der Grafschaft Burgund habe man die beiliegende Antwort erhalten; auch sei von Frau Margaretha eine Zuschrift an gemeine Eidgenossen eingelangt, die man geöffnet habe und hier mitsende, woraus sie entnehmen werden, daß der „Bestand“ noch nicht gänzlich geschlossen und, wenn dafür nicht tapfer gearbeitet werde, noch immer ein Angriff auf die Grafschaft zu besorgen sei, woraus der Eidgenossenschaft ein neuer Krieg erwachsen könnte, indem Herr von Latremoille, der Statthalter des Herzogthums Burgund, erklärt habe, daß der Krieg beginnen werde, wenn nicht bis Lichtmess die kaiserliche Bestätigung des Vertrages ausgewirkt sei, womit des Königs Schreiben gar nicht zusammenstimme. Da es nun schwer und unseidlich wäre, wenn die Grafschaft verwüstet und der teile Kauf an Salz und andern Dingen abgeschlagen würde, so sollen die Boten die ihnen zugesandten Schriften den andern Orten zur Kenntniß bringen und sich dafür verwenden, daß der Frau Margaretha auf ihr Schreiben (entsprechend) geantwortet und der Herr von Latremoille ermahnt werde, gegen die Grafschaft nichts Unfreundliches vorzunehmen, sondern die bisher bestehende gute Nachbarschaft zu erhalten, da sonst die Eidgenossen kraft der Erbeinung verpflichtet wären, einem Angriff mit Widerstand zu begegnen, zc.

St. A. Bern: Teutisch Missiven P. f. 112.

**bb** aus dem Zürcher, **cc** aus dem Berner Abschied. Dem ersten fehlen **w—aa**, dem letztern **i, w—bb**, dem Basler **e, i, l, r, v** zc., dem Freiburger und Solothurner **i, r, bb**, dem Appenzeller **i, l, r, t, v** zc. Im Schaffhauser Exemplar sind mehrere Artikel von der Hand eines Lucerner Schreibers copirt (was auch sonst etwa vorkommt); **w** zc. sind nachträglich zum Abschied 24. Nov. 1522 versetzt; es fehlen übrigens **i, l, r, v, bb**.

Zu **e.** Vergleich zwischen Ulrich von Habsperg und der Stadt Basel (8. Januar).

„Als dann ein span und irrung uferstanden und gewesen ist zwüschent dem edlen strengen herr Woltrichen von Habsperg, ritter, vogt der beiden herrschaften Rinselden und Loufenberg, des einen, und den frommen fürsichtigen wysen Burgermeister, Rat und gemeinen Burgern der statt Basel, unsern lieben und getrüwen Eidgnossen, mitsamt Cüenzlin von Hornossen, irem lyb eigen man, dem andern teile, darumb dann diser tag angefezt ist; und sind also vor uns den botten der Eidgnoschaft, ouch den verordneten vom Regiment von Ensheim, namlich den edlen strengen hochgelernten herr Martin Stören, ritter, und doctor Jacob Sturzel von Buchheim zc. erschienen namlich herr Woltrich von Habsperg in eigner person und die genannten unser lieben Eidgnossen Burgermeister und Rat der statt Basel durch ir treffentlich erlich botschaft, und der gemelt Cüenzli von Hornossen ouch in eigner

person; und als wir nu beid partyen gegen einandern mit langen worten genuogfamlich gehört und verstanden, so haben wir an si begert, uns zuo vergonnen, solichen span und irrung in der fründlichkeit hin und abweg ze thuonde, daß wir nun an beiden partyen folg erfunden.

Uf das so ist unser fründlicher spruch, lüterung und entscheid, daß des ersten aller unwill und unfründschaft, es sye mit reden oder in ander weg in disem handel zwüschent den obgenannten partyen Cüenzlis halber begeben und erloufen, hin, tod und ab sin söllent. Sodann söllent die fünf bürgen, so der bemelt Cüenzli von Hornossen dem vorgedachten herr Wolrichen von Habsperg geben hat, so erst das sin mag, den selben Cüenzli von Hornossen in das schloß Loufenberg, wie si das vormals zugesagt habent, präsentieren und überantworten, doch daß er nit in gefänknuß kommen noch ingelegt werden sölle, und wann solichs beschicht, so soll bemelter Cüenzli von Hornossen dem obgemelten herr Wolrichen von Habsperg zuo rechter straf geben und usrichten zwenzig rinsch guldin, und soll hiemit solichs handels und aller handlung halb, es syent fridbrüch (oder) anders, so sich sinethalb bis uf disen hüttigen tag begeben und erloufen hat, ledig sin und sürer von dero wägen unangefochten noch bekümbrot werden, und soll im ouch hiemit sin guot entschlagen sin; es soll ouch hiemit diser handel den obgenannten fünf bürgen und ouch dem Cüenzlin nu und hienach unufheblich sin, sunder an iren ereu dehein schaden gebären noch bringen in keinen weg. Der obgenannt herr Wolrich von Habsperg soll ouch dem genannten Cüenzlin von Hornossen sin kundschaft, so er zuo Fric in das recht gelegt oder copyen darvon, deweders im gefellig sin will, harus zuo sinen handen geben und überantworten. Es soll ouch diser unser fründlicher spruch und betrag herr Wolrichen von Habsperg, daßglich einer statt von Basel an ir oberkeiten, herrlichkeiten und eignen lüten ganz in all ander wäg unwergriffen und unschädlich sin.

Zum andern, als sich dann unser Eidgnossen von Basel erklagent, wie dann ir eigen lüt, so im Fricthal, in der herrschaft Rinselden sitent, in der järlichen stür anders gehalten werden dann von alter har komen, und si ouch dafür gefryt wärent, inhalt ir fryheiten, vertrag und spruchbrieffen, so zwüschent inen geben und versiglot ufgericht wärent, daruf der obgenannt herr Wolrich von Habsperg und die sinen uf dem Fricthal antwurten und vermeinten, daß si nit anders gehalten noch inen in solicher stür ufgeleit wurde dann wie von alter har, und (als) ouch der spruch und vertragbrieff das zuogäbe und inhielte, dann usgenommen, es wärent etlich von der von Basel eignen lüten, die dann güeter an si erkouft hetten, die stürgnössig wärint, und in den küssen zuogesagt, daß man inen die liesse zuo iren handen kommen, so wöllten si thun und geben, was dann si von solichen güetern zuo geben schuldig wärent und vormals davon geben worden sye. Und als wir hieruf die spruch und vertragbrieff, so zuo Ensheim und zuo Seddingen geben und versiglot ufgericht, eigentlich gehört und verstanden habent, so ist harin unser spruch, lüterung und entscheid, und lassent es also by den selben beiden spruch und vertragbrieffen zuo Ensheim und zuo Seddingen gemacht gänzlich bleiben, also daß denselben nach irer begrifung und wie der buochstab das zuogibt, gelebt und nachkommen werden sölle nu und hienach, und wann si also den kosten, so in der landschaft ufgangen ist, anlegen wend, daß si alsdann der von Basel eigen lüt darzuo berüefen, damit und si den helfen rechnen und anlegen nach uswyfung und vermög der spruchbrieffen, und ob aber etlich der von Basel eignen lüt etwas güetern erkoufen wurden oder erkouft hätten, so dann stürgnössig wärent, daß der und dieselben ouch die stür von solichen güetern geben söllent, wie si vormals davon geben syent, unverbündert aller sprüchen und fryheiten.

Zum dritten so habent sich die gemelten von Basel erklagt, wie dann herr Wolrich von Habsperg ein nüwerung mit zöllen understande ze bruchen und witer von inen und iren burgern neme, dann von alter har kommen und gebrucht sye worden, und namlich so wölle er von den salmen und lären und twerfischen den zoll haben, davon lenger dann in fünfzig jaren nie kein zoll geben noch erfordert sye worden; zuodem so habe er kurzlich ein zolner gesetzt an ein end, so vormals ouch nie sye gewesen, dadurch ir burger, so dann iren gewerb gan Rinselden bruchen, mit solichem zoll beschwert werden; dann wo er den selben zoll an dem end, da er vormals gewesen und ingenommen wäre, hätte lassen bleiben, so wärent ire burger desselben zolls entladen und den nit müessen geben, da si verhoffen, daß der durch in hin und abgethan sölle werden. Uf das der bemelt herr Wolrich von Habsperg antwurt, er hätte dehein nüwen zoll ufgesetzt, dann derselb zoll wäre vormals auch gefin; aber (es) möchte sin, er wäre mit bewilligung des Regiments zuo Ensheim, als finer herren, an das genannt end gelegt worden; es

wäre aber in sinem gewalt und macht nit, an demselben end nützit nachzulassen one bewilligung siner herren des Regiments; deßhalb so wölle er nit vil darzuo reden. Und als wir solichs von im verstanden, so haben wir abgeredt, daß der bemelt herr Wolrich von Habsperg und ouch die heid obgemelt herren solich beid artikel des nünen zolls der salmen, lären und twerfischen und des zolls under Rinselden an das Regiment unverzogenlich bringen, damit das nachgelassen werde; wo aber solichs also güetlich nit nachgelassen möchte werden, daß dann solichs nach vermög der Erbeinung berechtiget sölle werden, und deweders si an die hand nemen, söllent si (es) fürderlich unsern Eidgnossen von Basel zuoschriben; der gemelt herr Wolrich von Habsperg soll ouch in mittler zit mit solichen beiden stücken, den salmen, lägsen, twerfischen und mit den Krämer und iren Kräzen still stan und kein zoll von inen nemen bis zuo ustrag der sachs, es sye güetlich oder rechtlich. Beschechen Donstag nach der heiligen dryer Künig tag anno MDxxiii.°

Et. N. Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 219.

Zu r. Hier ist auf Nr. 120, N. m, 2—5 hinzuweisen.

Zu u. 1523, 5. Jan. Bezeichnend lautet die Berner Instruction (Absch. T. p. 911). „Und soferre die von Zürich von der straf der houptklüten uf irem fürnemen wurden beharren, wöllent ouch mit den übrigen botten underreden und daran sin, damit denselben von Zürich luter gesagt werde, wo si jemand (uß) der Eidgnoschaft säntlich annämen und strafen, daß man die iren, so in andern Orten ouch usgewiglot und die knecht hinweg geführt haben, glicherwis halten und strafen oder die, so si also annämen, mit gewalt wurde reichen und si damit irs fürnemens abstellen. Doch so wöllend desselben artikels halb vorhin erfahrung tuon, und wo ir nit folg und willen funden, alldann desselben nützit gedenken.“

Zu y. 1) 1522, 5. November. Verhör mit dem Edelknecht Fierabras von Corbers. Er legt schriftlich folgendes Geständniß ab: Als er in Mailand gewesen, habe er getrachtet, in den Dienst des allerchristlichsten Königs zu kommen, allein vergeblich; gezwungen einen andern Herrn zu suchen, sei er in den Sold Prosper Colonna's und Hieronimo Morone's getreten; von den Boten des Herzogs von Bar (dem Abt von Abundance und Thomas Delimano) habe er den Auftrag übernommen, die Herren von Bern und Freiburg zu gewinnen, und wenn dies nicht möglich wäre, privatim für einen „Ausbruch“ zu werben. Zuerst habe er nun den Rathsherrn Fridli Marti von Freiburg auf der Ostermesse zu Genf angesprochen, ihm die Unterredung mit einem Freunde des Herzogs von Bar vorgeschlagen und große Vortheile und Ehren in Aussicht gestellt, wenn er sich der Sachen beladen wolle; jener Herr habe nämlich durch Besançon (Hugues?) erfahren, was für große Dienste Marti ihm leisten könnte, und mehrmals dringend den Wunsch geäußert, ihn kennen zu lernen. Statt sich zu der versprochenen Zusammenkunft in der Peterskirche zu versfügen, sei aber Marti von Genf verreist. Darauf habe er, Fierabras, den Auftrag erhalten, ihn bei Hause aufzusuchen; allein er sei ihm auch dort ausgewichen, habe sich mit Krankheit entschuldigt, auf die ihm geschickten Briefe bestimmte Zusagen gegeben, aber immer wieder Ausflüchte gefunden, endlich durch seinen Bruder nach den verheißenen Eröffnungen fragen lassen; diesem sei dann alles gesagt, und da derselbe auf die gemachten Anträge eingegangen, ein Tag bestimmt worden zur Unterhandlung mit den Boten des Herzogs; doch sollte er einen von Fridli unterschriebenen und besiegelten Credenzbrief beibringen; an dem festgesetzten Orte sei jedoch abermals Niemand erschienen. — Nun habe er, Fierabras, mit seinem Vetter Hans Gander angeknüpft, der zu ihm nach Greyerz gekommen und nach seinem Vorschlag in's Siebenthal gegangen sei, um Vertraute zu werben; er, der Statthalter von Jon (Jacob Buchs), Pierre Burkino und zwei oder drei Männer aus dem Siebenthal hätten sich dann verabredet, in Aosta („Dugital“) mit den Gesandten des Herzogs zusammenzukommen; aber nicht alle seien dahin geritten, wogegen einige Andere mitgekommen; mit den herzoglichen Boten haben sie dann vermittelst eines Dolmetschers unterhandelt und abgemacht, bei Bern und Freiburg für einen Frieden mit dem Herzog von Bar zu wirken; wenn aber dies nicht zu Stande gebracht würde, so wollten sich Alle bemühen, für einen Ausbruch zu werben und dem Herzog schleunige Anzeige machen, wenn der König von Frankreich eidgenössische Knechte erhielte. Dafür habe Gander als „Vortzeichen“ eine Art Kerbholz erhalten, das er seinen Boten mitgeben könnte; die Kosten der Reise seien von den Gesandten getragen und dazu jedem 12 Kronen, dem Fierabras und Gander 20 Kr. geschenkt worden. Man habe dann abgeredet, den Hans Kleinmann von Sitten noch beizuziehen, aber bald gesehen, daß alle Bemühungen für den Frieden fruchtlos seien.



— Weiter berichtet Hierabras, wie der erwähnte Dolmetscher von Werbungen gesprochen, die in den Ländern und in Constanz geschehen, wie Wilhelm Chesaulx ihm Vorschläge gemacht, einige tausend Knechte „aufzuheben“ und unter dem Scheine, in die Picardie zu ziehen, sie nach Genf und über den kleinen St. Bernhard zu führen; wie Colonna und Morone ihm, Hierabras, einen Brief übergeben haben, in das französische Lager zu bringen, wodurch die eidgenössischen Knechte aufgefordert werden sollten, unverzüglich nach Hause zu ziehen, wofür sie zwei „Sölbe“ erhalten würden; da aber dieselben schon abgezogen gewesen, so sei ihm der Brief zurückgekommen, der noch in seiner Herberge zu Genf liege. Für seine Dienste hätten ihm Colonna und Morone 2000 Kronen mit Brief und Siegel zugesagt.

2) Bekenntniß des Jacob Buchs, Statthalter von Jon (Jaun), dd. 27. October 1522. Es sei der Hierabras zu ihm gekommen und habe ihm zugeredet, nach Aosta zu reiten; er habe jedoch Bedenken getragen und den Schwendiner an seiner Statt dahin gehen lassen; dieser habe dann berichtet, daß nichts Bestimmtes abgeschlossen worden, daß aber in Aosta viel Geld bereit liege; von einem Anschlag zu einem Ausbruch wisse er nichts, wiewohl er gehört, daß dafür geworben werde und Caspar Fruonz dabei thätig sei; dem Fridli Marti habe er einen Brief von Hierabras übergeben und ihn in dessen Auftrag ermahnt, nach Aosta zu gehen; alles, was man etwa abgeredet, sei aber durch Chesaulx verrathen und dadurch unnütz geworden.

St. A. Lucern: Ms. Abschiede G. 2. — St. A. Basel: A. Mailänderkriege. — St. A. Schaffhausen: Abschiede (24. Nov. 1522).

Angehängt sind Copieen der vom 12. Sept. 1521 datirten Schriftstücke P. Colonna's. S. Nr. 54 a, Noten.

3) Mit diesem Proceß scheint der dem Basler Abschied angehängte Gedankpunkt zusammenzuhängen: „Die botten wüffent, was sy handlen söllent mit Matthisen.“ Dazu dient ohne Zweifel der Artikel der Basler Instruction, der bemerkt, über Matthis Schwertfeger sei nichts berathschlagt worden, da er sich erbiete, mit Jedem in's Recht zu stehen (Absch.).

Zu **bb.** 1523 („1522“), 8. Januar (Donstag nach 3 Königen), Baden. Die Boten gemeiner Eidgenossen an Zürich. Man habe schon „vielmals“ die Bitte gestellt, daß es die Ungnade gegen Ritter Renward Göldlin milbere und ihn wieder zu Haus und Eigenthum kommen lasse; da noch keine bestimmte Antwort erfolgt, so sei man der Meinung gewesen, der Handel möchte zu gutem Ende gelangen. Nun aber klage Göldli neuerdings, wie der Verzug ihm schade, indem der Wein, das „Febergewand“ und Anderes zu Grunde gehe; das Urtheil, daß Caspar Göldli die Schlüssel haben und (zu den Sachen) sehen solle, sei noch nicht vollzogen; darum bitte er nochmals dringendst um Verwendung zc. Hierauf stelle man „aus eigener Bewegniß“ die freundliche und ernstliche Bitte, das gefällte Urtheil gegen N. Göldli abzuthun oder ihm wenigstens sicheres Geleit zu geben, damit er sich verantworten könne, . . . in Betracht, daß er das Zürcher Bürgerrecht aufgegeben und sich in Lucern als Bürger gesetzt, sich bisher redlich gehalten und aus Armut, in die er durch seine Frau gekommen, der Herren Dienst gesucht habe, zc. zc. Begehren umgehender Antwort nach Lucern.

St. A. Zürich: A. Besondere Personen.

Zu **dd.** Dieses Geschäft erfordert die Nachholung einiger Acten:

1) 1522, 20. October, Valladolid. Ratification des am 8. Juli d. J. zu St. Jean de Losne auf drei Jahre geschlossenen Neutralitätsvertrages zwischen der Freigravität und dem Herzogthum Burgund.

Dem etwas weitläufigen Texte entnehmen wir die Hauptstelle:

... Savoir faisons que a la tres grande instance et requeste de nostredite dame et tante (Marguerite, archiduchesse d'Autriche, etc.) avons declare et par ces presentes declairons que avons bien agreable les articles et traites accordez et passez entre les commis et ambassadeurs de nostredite dame et tante et ceux dudit Roy de France, selon quils sont faits et passez entre eux de la date dudit huitieme de Julliet dernier passe, et de nostre part desirant en ce complaire a nostredite dame et tante, promettons par ces presentes en bonne foi et parole dempeneur treschretien et roy catholique, que ne ferons directement ou indirectement par ledit conte de Bourgoigne terres enclaves et pays adjacens, appartenans a nostredite dame et tante guerre ou actes dhostilite en maniere quelconque es duche de Bourgoigne et autres pays, terres et seigneuries declaires en icelle neutralite passee et accordee entre lesdits commis ou autre chose contraire a ladite neutralite“ . . .

St. A. Bern: A. Mailänderkriege (Berner Copie).

2) 1522, 25. October. Bern an Philiberta von Lützelburg, Princessin von Oranges. Antwort auf den Vortrag ihres Gesandten Claudius Tissot und die Zuschrift der Erzherzogin von Oesterreich, mit Erbietung gleicher Freundschaft etc. Man glaube, der Neutralitätsvertrag werde beobachtet werden; wenn aber von Seiten des Königs etwas Nachtheiliges geschähe, so möge die Fürstin das nur berichten; man werde dann nichts unterlassen, um Frieden und Ruhe aufrecht zu halten, etc.

St. A. Bern: Latein. Missiven, I. 94 b.

3) 1522, 20. November. Bern an den König von Frankreich. Humillime sese recommendant, etc. Ex literis regie Maiestatis vestre nobis nunc destinatis intelleximus eandem informatam fore de quadam perversa et sinistra pratica, quam illustrissima domina Margarita, archiducissa Austriae, cum nonnullis singularibus personis movere debeat in hunc finem, ut fedus et amicitia inter regiam Maiestatem vestram, nos et ceteros Lige nostre contracta destructionem et ruinam patiat, quod nobis auduisse alienum fuit. Comparuerunt enim praefate ill. d. Margarite et comitatus Burgundie oratores, nihil aliud petentes quam ut tractatus neutralitatis inter Burgundie ducatum et comitatum conceptus robor et firmitatem obtineat et bona et amicabilem vicinitas et amicitia hactenus observata illibata permaneat, nec credat regia Maiestas vestra sub umbra huiusmodi petitionis aliquid dolosi (et?) machinationis fore attemptatum; facile enim iamdicti de Burgundie comitatu pensare possunt, ut si inter ipsos et illos de ducatu guerrarum insultus et turbines exoriri deberent, quae utilitas et commoditas ex eo subsequeretur. Et quia non dubitamus quin ipsi de comitatu quieti et pacifica in sede permanere exoptant, r. M. vestram precamur ut illos ipsos reciproca affectione prosequi et insuper de nobis persuadere velit, parte nostra nihil eorum adventurum quod sollicitudini et desiderio r. M. vestre non respondeat<sup>4</sup>. . .

St. A. Bern: Latein. Missiven, K. 5 a.

4) 1523, 3. Januar. Bern an Philiberta von Lützelburg, Princessin von Oranges. Antwort auf ihre Zuschrift und den Vortrag ihrer Botschaft, betreffend den Neutralitätsvertrag, und das Ansuchen um Mittheilung der Antwort des Königs. Man habe diese Antwort den Gesandten überlassen und eine Copie zurückbehalten (?); dieselbe sei dem gestellten Begehren conform und den Wünschen der Princessin nicht zuwider; dennoch habe man sich entschlossen, den Statthalter im Herzogthum Burgund in dem Sinne zu ermahnen, daß er auch in dem Falle, wo der Vertrag bis Lichtmess noch nicht von dem Kaiser unterzeichnet wäre, gegen die Grafschaft nichts Thätliches vornehme. Man gebe auch den Boten in Baden die entsprechenden Aufträge an die Eidgenossen . . . (Detail, s. o.). Hiernach bleibe nur übrig, daß die Princessin ihre Unterthanen anweise, auch ihrerseits nichts Feindliches anzufangen, und allfällige Uebertreter eines solchen Verbotes nach Gebühr bestrafe, etc.

5) 1523, 3. Januar. Bern an Erzherzogin Margaretha. Das Schreiben der Princessin von Oranges an gemeine Eidgenossen habe man zur Beantwortung nach Baden geschickt, die ohne Zweifel befriedigend ausfallen werde. Diesseits werde man sich dafür bemühen, daß der Neutralitätsvertrag in Kräften bleibe, etc.

4) und 5) im St. A. Bern: Latein. Missiven, K. 9, 10 a.

6) 1523, 3. Januar. Bern an Herrn de Latremouille, Statthalter im Herzogthum Burgund. Plurimum sese recommendant, etc. Habuimus nunc a christianissimo Rege literas responsivas nobis tabellario nostro ob tractatum neutralitatis inter ducatum et comitatum Burgundie conceptum presentatas, in quibus intelligimus regiam suam Maiestatem prorogasse terminum obtinende ratificationis a cesarea Maiestate deputatum et operiri velle reversionem oratorum occasione huiusmodi ratificationis ad cesaream Maiestatem destinatarum, sub resolutione ut eo pendente et interim capitula neutralitatis observari debeant. Sed quia certa relatione ad aures nostras devenit, ut termino pro habenda ratificatione deputato et expirato et ipsa confirmatione non consecuta ipse tractatus neutralitatis revocari et illustris dominatio vestra contra comitatum Burgundie per viam facti hostiliter et guerrarum more procedere debeat, volumus ill. d. vestre christianissimi Regis mentem et voluntatem nobis literis propriis significatam aperire, eandem quantum possumus exhortantes ut dispositioni et decreto regie Maiestatis satisfacere et in contrarium nihil eorum presumere velit, unde incolis et hominibus Burgundie comitatus aliquid molestiarum in corpus vel bona imminere, non obstante etiam si confirmatio mentionata tempore constituto non impetretur<sup>4</sup>. . . (Folgt Hinweisung auf das Band der Erbennung, etc.).

St. A. Bern: Latein. Missiven, K. 10 b.

Weggelassen sind die von Freiburg (in gleichem Sinne) erlassenen Schreiben. Die bezügliche Antwort des Königs wissen wir nicht nachzuweisen.

## 125.

**Basel. 1523, 13. Januar** (Dienstag nach hl. drei Königen).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XI.

Gesandte: Solothurn. Peter Hebolt, Schultheiß; Niklaus Dachsenbein, Benner; Hans Hug, Bauherr; die Bögte zu Dorneck und Thierstein.

Verfuch einer gültlichen Unterhandlung zwischen den Städten Basel und Solothurn.

Ein Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Ueber den Gegenstand dieses mehrere Jahre andauernden Streites gibt die nöthige Auskunft die Instruction der solothurnischen Botschaft auf diesen Tag:

1. Nach Prüfung der Umstände und der bisher ergangenen Abschiede findet man den Span nicht groß, indem es sich fast einzig um die im Gebiet von Basel sitzenden eigenen Leute handelt, welche jetzt wider den alten Brauch . . . beider Städte gedrückt werden, während man diesseits die eigenen Leute von Basel hält wie bisher; jenen wird nämlich zugemuthet, Steuern zu geben, in Kriegen mitzuziehen und weder „Gesäß“ noch liegende Güter zu kaufen, womit sie offenbar mit Gewalt vertrieben würden, zuwider dem Herkommen und wider die Bünde. Das wäre nicht zu ertragen; daher sollen die Gesandten vor allem in diesem Artikel handeln und versuchen, ob Basel die armen Leute bei dem alten Brauch wolle bleiben lassen, oder ob es nach geschehenen Auswechsel für den Ueberschuß Ersatz leisten würde mit Land und Leuten; wenn hierin nichts erreicht würde, sollen die Boten die andern Artikel nicht zur Sprache bringen.

2. Sodann werde nöthig sein, an die Sechser oder den großen Rath zu gelangen, da dem „gemeinen Mann“ eingebildet werde, wie unziemlich Solothurn verfare, um dagegen darzuthun, wie gerne man mit Basel gute Nachbarschaft unterhielte und zu jedem billigen Abkommen Hand bieten würde, zc., obwohl man von etlichen Burgern von Basel allerlei Unfreundschaft erfahren habe.

3. „Dann vor etlichen kurz verruckten jaren haben si min herren von Bern und Freiburg angereizt, sich mit inen har gan Solotorn ze füegen und in eines ives burger's hus ze gand, brief und anders daselbs zuo erkunden, in gestalten, als ob ein ersamer Rat von Solotorn die iren selbs ze strafen, sofer üzit unerbars gehandelt, nit vermögenlich, oder si selbs darin verdacht wären. Aber es ist von gnaden gottes da nützit unfromms, wiewol man mit großem slyß gesuocht, erfunden“ . . .

4. Später habe Basel in dem Streit mit dem Bischof ohne Rücksicht auf Solothurn und dessen freundliche Dienste in der Unterhandlung Pfeffingen für sich eingenommen. Ferner soll der Handel mit Michel Rütner (als Beispiel) angezogen werden . . . Seitdem habe Basel angefangen, die eigenen Leute von Solothurn mit unbilligen Neuerungen zu beladen . . . (s. o.), und alles was man bisher deswegen gehandelt, sei fruchtlos gewesen. Da man solchen Zwang nicht ertragen könne, so sollen die Boten, wenn Basel kein Nachgeben zeigte, das Recht vor den Eidgenossen erbieten, die übrigen Späne nicht mehr berühren und wegreiten.

## 126.

**Bern. 1523, 29. Januar** (Donstag nach Conversionis Pauli).

Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiebe, T. p. 937. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. 12. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 143.

1. Die drei (hier tagenden) Städte Bern, Freiburg und Solothurn sehen sich veranlaßt, mit den übrigen VII Orten wegen der Reisstrafen im Thurgau in's Recht zu kommen, wofür auch bereits ein Tag nach Einsiedeln angesetzt ist. Nun hat man den Bund zwischen den VIII Orten und den beiden Städten Freiburg und Solothurn besichtigt und darin gefunden, daß in Fällen, wo diese Städte an die acht Orte gemeinsam oder



einzelnen etwas zu fordern hätten, das Recht in Zofingen vor sich gehen solle, wobei man zu bleiben beschließt. Deshalb wird an Zürich geschrieben und angezeigt, daß die drei Städte auf den bestimmten Tag in Zofingen erscheinen wollen. 2. Sodann hat man vereinbart, es sollen Bern und Freiburg die zwei Zugesezten, Solothurn den Redner, und jede Stadt einen „Rath“ dazu verordnen.

Dem Freiburger Exemplar ist als Nachtrag auf der zweiten Seite, von gleicher Hand, der folgende Passus beigelegt: „Und als uf sölichs minen herren von Zürich in namen der dryer Stett obangezögte meinung geschriben, ist dem hotten antwort von mund geben, daß si sich bedenken und minen herren von den dryen Stetten mit fürderlicher antwort wellen begegnen.“

Sodann sind noch einige Acten anzureihen:

1) 1523, 23. Januar (Freitag nach Vincentii). Bern an Freiburg (bezüglichen Solothurn). Man habe aus dem letzten Abschied von Baden ersehen, daß den drei Städten gebühre, wegen der Reisstrafen im Thurgau das Recht zu brauchen. Da man sich nun unterreden müsse, wie man ein solches Recht vornehmen könne, und welche Personen als Zugesezte, Redner und Rathgeber zu wählen, und was denselben zu befehlen sei, so ersuche man Freiburg, auf nächsten Mittwoch Abends eine Botschaft hieher zu senden, *z.* R. u. Freiburg: u. Bern.

2) 1523, 29. Januar (Donstag vor Lichtmess), Bern. Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn an Zürich, Lucern *z.* Den der Reisstrafen wegen angezezten Rechtstag zu Einsiedeln möchte man wohl annehmen; der Bund zwischen den VIII Orten und den Städten Freiburg und Solothurn bestimme aber, daß in Streitfällen die Rechtfertigung in Zofingen stattfinden solle. Da man von dem Inhalt der Bünde nicht abweichen wolle, so werde man die Zugesezten und andere Verordnete auf den gleichen Tag nach Zofingen senden, um da zu handeln, was kraft des Abschieds von Baden zu Einsiedeln geschehen müßte; dies verkünde man Zürich, damit es die andern Orte zu benachrichtigen wisse.

Et. u. Bern: Teutsch Missiven P. 119 b. — Et. u. Zürich: u. Bern. — Et. u. Lucern: Angebundene Abschiede.

3) 1523, 3. Februar (Dienstag nach Purificat. Mariä). Zürich an die sechs mitregierenden Orte. Mittheilung obiger Missive, mit dem Ersuchen um Antwort, ob sie den Tag zu Zofingen erscheinen wollen oder nicht.

Et. u. Lucern: Missiven (Luc. Cr.).

4) 1523, 5. Februar (Magathä). Schwyz an Zürich. Wegen des Streites zwischen den VII Orten und den III Städten, die Reisstrafen im Thurgau betreffend, habe man die Bünde erlesen, welche die VIII Orte mit Freiburg und Solothurn haben; da nun dieselben bestimmen, daß man in Streitfällen nach Zofingen zum Recht kommen solle, so sei man bereit, jenen Tag auch zu besuchen, sofern die andern Orte es thun.

Et. u. Zürich: u. Thurgau.

5) 1523, 9. Februar (Apolloniä). Lucern an Zürich. Antwort auf die Mittheilung des Schreibens der III Städte betreffend den Rechtstag. In Betracht der Bünde wolle man nun den Tag in Zofingen besuchen, ganz wie er nach Einsiedeln angezezt sei.

Et. u. Zürich: u. Lucern.

6) 1523, 9. Februar (Montag Apolloniä). Glarus an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben betreffend den von Bern, Freiburg und Solothurn nach Zofingen „gelegten“ Tag: Wenn es den andern Eidgenossen so gefalle, wolle man denselben besuchen; sofern aber Zürich mittlerweile besser berichtet würde, ob man den Rechtstag an einem bequemerem Orte („komlicher“) halten könne, bitte man um weitem Bericht.

Et. u. Zürich: u. Glarus.

7) 1523, 14. Februar (Samstag vor Esto mihi). Bern an Freiburg (und Solothurn?). Mittheilung der Antwort auf das an Zürich gerichtete Schreiben (wegen der thurgauischen Reisbußen und des Tages in Einsiedeln). Man lasse jetzt den Handel ruhen bis zum nächsten eidg. Tage, gedenke aber bei dem erklärten Entschluß und dem Rechtstag in Zofingen zu beharren.

Et. u. Bern: Teutsch Missiven P. f. 125.

## 127.

(St. Gallen.) 1523, 30. Januar (Freitag vor Lichtmeß).

Kantonsarchiv Aarau: Eidg. Urkunden Nr. 52.

Vienhard Keller, alt-Seckelmeister, des Rathes zu St. Gallen, urkundet als erwählter Obmann in dem Span zwischen Zürich und den übrigen neun Orten, die an der Landgrafschaft Thurgau Theil haben, betreffend die Gerichtsherrlichkeit zu Ober-Neunforn. Da Zürich auf die seinerseits gestellte Kundschaft hin vermeint, die Herrschaft Andelfingen und ihre hohen Gerichte sollten bis an den Kugelwasen, von da zum Hulfstrain, zum finstern Gäßlein und andern Marchpuncten gehen, indem der Vogt zu Andelfingen immer bis dahin Gebot und Verbot geübt habe, so hält der Landvogt im Thurgau im Namen der neun Orte andere Kundschaft und die Öffnung entgegen, in der Meinung, daß die allbekannte Landmarch in Geltung bleiben sollte, u. s. w. Ueber diesen Streit sind die Parteien zu Recht gekommen auf sechs ehrbare Männer, von jeder drei, so nämlich, daß sie einen Gemeinen erwählen könnten, wenn sie zerfielen, und der Obmann eines der stößigen Urtheile zu „mehreren“ (durch Stichtentscheid erkennen) hätte. Es haben dann die drei Sätze von Zürich nach Verhörung aller Klagen, Antworten, Kundschaften und Einwände einhellig erkannt, daß die von Zürich vorgebrachte Kundschaft die bessere sei, daß also dessen hohe Gerichte sich so weit erstrecken sollen, als dieselbe anzeige, des Lehens und Weidgangs halb jedoch Niemand etwas gegeben oder genommen sei. Die Sätze der andern Partei haben dagegen die Kundschaft der neun Orte als besser erkannt, wonach die hohen Gerichte der Landgrafschaft Thurgau von Neunforn bis an die Marchsteine reichen, welche die bezeichnete Kundschaft und die Öffnung angibt; wegen des Lehens, Triebs und Tratts wollen sie weder etwas vergeben noch nehmen. Darauf haben die Sätze einhellig den genannten Obmann erwählt und ihm alle Handlung samt den Urtheilen verschlossen und besiegelt zugeschickt, mit der Bitte, sich der Sache zu beladen und für eines der beiden Urtheile zu entscheiden. Nach vergeblicher Einwendung, daß er hiezu nicht geschickt genug sei, und nachdem er zu Baden die Boten der Parteien umsonst gebeten, ihn zu entlassen, hat er sich der Aufgabe unterzogen, die Vertlichkeiten besichtigt, mit den Kundschaften verglichen, dann die Parteien aufgefordert, ihre Sätze nochmals an Ort und Stelle zu schicken und einen gütlichen Ausgleich zu versuchen, was aber nicht bewilligt worden ist. Hierauf erkennt der Obmann, nach Einholung guten Rathes und eigenem bestem Verständniß zu Recht, daß das Urtheil der Sätze von den neun Orten die „mehrere“ sei und sein solle.

Perg.-Urkunde mit hängendem Siegel.

## 128.

Kur. 1523, 5. Februar.

Kantonsarchiv Graubünden.

Beitritt des Gotteshausbundes und der Zehn Gerichte zu dem Bündniß zwischen König Franz I. von Frankreich und den Eidgenossen. — Siehe Beilage 2.

Bezügliche Acten sind nicht vorhanden.

## 129.

## Stans. 1523, 14. Februar.

Vermuthlicher Tag der V Orte: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, veranlaßt durch den Streit zwischen Bern und Unterwalden, betreffend die Bestrafung eines Todschlags.

Ein Abschied wurde wahrscheinlich nicht ausgefertigt, dagegen ohne Zweifel beschlossen, eine Botschaft nach Bern zu senden. — Vgl. Nr. 130. — Beizuziehen sind außerdem folgende Acten:

1) 1523, 28. Januar (Mittwoch nach Conversionis Pauli). Bern an Unterwalden. Man vernehme, daß etliche Unterwaldner mit Harnisch und Gewehr auf diesseitiges Gebiet gekommen, um den Diebold Meyer zu suchen und anzufallen und das gegen ihn gesprochene Urtheil zu vollziehen, was man nicht billigen könne; denn das erlangte Urtheil binde den Meyer nicht so weit, daß er in seiner Heimat keine Sicherheit mehr zu genießen hätte; wenn ihn aber die Kläger in ihrem Gebiet betreten können, so mögen sie sich jenes Urtheils wohl behelfen. Hiernach begehre man ernstlich, daß dieselben von solchem Vorhaben abgemahnt und mit ihren Ansprüchen an das Gericht des Beklagten gewiesen werden; widrigenfalls müßte man gegen die Thäter mit Strafe einschreiten, zc.

2) 1523, 29. Januar (Donstag nach C. P.). Bern an die Bögte (Tschachtlane) in Ober- und Nieder-Siebenthal, Frutigen, Aeschi, Spiez, Unterseen, Interlaken, Thun und Hasli. Weisung, auf gewaltthätige Schritte der Unterwaldner zu achten und die Thäter gefangen zu legen, zc. 1) und 2) im St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 118.

3) 1523, 7. Februar (Samstag nach Dorothea). M. und Rath nid dem Wald an Lucern. Erzählung der bisherigen Verhandlungen in dem Span Obwaldens mit Bern, die Verrufung eines Mörders (Diebold Meyer) betreffend. Da die Sache aus mancherlei Gründen wichtig sei, und Urath daraus erwachsen könnte, so habe man allen Theilen zu gut einen Tag nach Stans auf Samstag vor der Herren Fastnacht früh (14. Februar) angefetzt und bitte Lucern, den zu besuchen, da man auch Uri, Schwyz und Zug und die Landleute dazu berufen habe.

St. A. Lucern: Missiven.

## 130.

## Bern. 1523, 21. Februar (Samstag vor Invocavit).

Staatsarchiv Bern: Teutsch Sprachbuch AA. 165.

Vor geseßenem Rath erscheinen Gesandte von Lucern, Uri, Schwyz und Zug wegen des waltenden Spans zwischen Bern und Unterwalden in Betreff des Todschlags, den Diebold Meyer an einem Unterwaldner zu Varese begangen haben soll. Nachdem dieselben den Handel mit vielen Worten, „hie nit not ze melden“, erzählt und erörtert, haben Schultheiß und Rath sich zu folgender Antwort entschlossen: Sie bedauern den Unfall in guten Treuen und nicht weniger, als wenn er einem Einwohner von Bern begegnet wäre. Da nun D. Meyer rechtlich beklagt und als Mörder verrufen worden, so haben sie auf dessen Anrufen vor dem dritten und letzten Landtag an Unterwalden geschrieben und angezeigt, daß derselbe jenes Recht nicht als unparteiisch anerkennen und deshalb nicht besuchen wolle, aber den Klägern entweder an seinem Wohnort im Nieder-Siebenthal oder hier das Recht anerbiete und behaupte, an dem Todschlag unschuldig zu sein, was er im Rechten zu erweisen hoffe. Das sei jedoch erfolglos gewesen; die von Unterwalden haben auf Mord erkannt, und die Verwandten des Entlebten sich unterstanden, den Meyer im Gebiete Berns zu verfolgen, ungeachtet eines deshalb an Unterwalden gerichteten Schreibens; das hätte man diesseits nicht erwartet; denn die Verwandten hätten ein Urtheil hier, als vor der



Obrigkeit des Beklagten, eröffnen und weiter um Recht anrufen, nicht aber derart verfahren sollen. Wiewohl nun Meyer beharrlich seine Schuld läugne und in diesem Sinn Recht biete; wiewohl auch Kundschaften vorliegen, die zu seinen Gunsten lauten — man hat sie den Boten zugestellt, mit der Bemerkung, daß einer der in Unterwalden verhörten Zeugen nicht würdig sei, Kundschaft zu geben. — will man doch das gefällte Urtheil insoweit gelten lassen, daß die von Unterwalden, wenn der Beklagte in ihrem Gebiet betreten würde, mit ihm laut des Urtheils handeln mögen; zudem verspricht man, namentlich auf die Bitte der Botschaften der vier Orte, zu verschaffen daß D. Meyer seinen Wohnsitz in einem andern Theil der Berner Landschaft nehme, „dardurch er inen ab den ougen kome“; jedoch mit dem Beding, daß er dort nicht aufgesucht oder thätlich verletzt werden dürfe. Man hoffe nun, daß sich die Unterwaldner damit begnügen, und die vier Orte sie vermögen, die Sache ruhen zu lassen; denn bei dem bisherigen Brauch, daß ein in einem Ort Berrufener in andern Orten Sicherheit genieße, gedente man diesseits zu bleiben; wollten aber die Unterwaldner sich damit nicht zufrieden geben, so erbiete man sich, ihnen Recht zu halten an dem Wohnort des Beklagten und sonst alles zu thun, was sich nach dem Rechten gebühre.

Den weiteren Verlauf dieses Handels zeigen folgende Acten:

1) 1523, 25. Februar (Mittwoch nach Invocavit). Bern an Lucern. Es werde von seinen Boten, die mit Verordneten von Uri, Schwyz und Zug „letzmals“ hier gewesen, die Antwort erfahren haben, die man ihnen wegen des Todschlags von Diebold Meyer gegeben habe . . . Wiewohl man glaube, es sollten die vier Orte mit dem gethanen Erbieten sich begnügen können, so wolle man doch, um fernere Unruhe zu verhüten, den Thäter aus dem ganzen diesseitigen Gebiete weisen, aber auf dem nächsten Tag die Frage stellen, wie sich künftig jedes Ort in solchen Fällen zu halten gedente . . .

St. N. Bern: Leutsch Miffioen, P. 126. — St. N. Lucern: Miffioen.

2) 1523, 2. März (Montag nach Reminiscere). U. und Landleute von Obwalden an Lucern. Dank für die Unterhandlung mit Bern . . . Die Boten der drei theilhaftigen Orte haben den Vorschlag eröffnet, welchen Bern gemacht, worauf man denselben auf einem dafür bestimmten Tage, nämlich letzten Samstag, der Freundschaft des Umgebrachten kund gethan habe, mit dem Ersuchen, den drei Orten zu Gefallen dieses Mittel anzunehmen zc. Die Verwandten beharren aber dabei, daß sie laut des Urtheils dem Thäter nirgends Sicherheit zu geben schuldig seien. Auf den Sonntag Reminiscere habe man dann die Landsgemeinde berufen und einen weiter gehenden Antrag von Bern gehört, der hoffentlich die Verwandten befriedigen werde; um aber nichts zu versäumen, habe man sie auf St. Fridolins Tag (6. März) wieder vorgeladen; wenn sie auch dann sich nicht zufrieden gäben, so würde man nach eigenem Gutdünken Ruhe schaffen. Damit nun die drei übrigen Orte in der Sache nach Nothdurft handeln können, bitte man Lucern, einen Tag für die (fünf) Orte anzusehen.

St. N. Lucern: Miffioen.

### 131.

#### Rümpelgard. 1523, c. 10. März f.

Archive Lucern, Basel, Solothurn.

Gütliche Unterhandlung zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg, betreffend den Besitz der Herrschaft Granges, durch Boten von Lucern, Basel und Solothurn.

Ein Abschied liegt nicht vor, und die bezüglichlichen Correspondenzen, wiewohl in erheblicher Zahl erhalten, geben nur ungenügende Auskunft. Wir lassen die bedeutendsten folgen; leider fehlen gerade die Nachrichten über den Anfang.

1) 1523, 10. Februar (Dienstag post Apolloniä). Lucern an Solothurn. Ueber den Anschlag des Herzogs Ulrich von Württemberg haben sich die heute versammelten Räte aus wichtigen Gründen entschlossen, sich nicht daran zu betheiligen und so weit möglich zu verhindern, daß ihm Knechte zulaufen, zc.

R. N. Solothurn: Lucerner Schreiben I.

2) 1523, 11. Februar (Mittwoch post Apolloniä). Solothurn an Lucern. Antwort auf das Schreiben betreffend das Anbringen des Herzogs von Württemberg, der Herrschaft Granges halb. Man hätte sich bei den Pflichten, in welchen Lucern zu ihm stehe, solches Abschlags wahrlich nicht versehen, zumal es nicht einmal zu gütlicher Unterhandlung, die doch jetzt von Erfolg sein könnte, sich erbiete; dadurch werde man genöthigt, die beabsichtigte Hilfe auch zurückzuhalten, so gerne man dem armen Fürsten in dieser rechtmäßigen Sache Beistand leisten würde; wie das ihm gefallen werde, möge Lucern selbst ermesen. Daher bitte man freundlich, dessen Handel nichts desto weniger für empfohlen zu halten und ihm wo nöthig Rath und Hilfe mitzutheilen, zc.

St. N. Lucern: Mißivoy.

3) 1523, 21. Februar (Samstag vor Invocavit). Basel an Herzog Ulrich von Württemberg. Er habe in der letzten Zeit selbst erfahren können, wie leicht aus dem höchst bedauerlichen Streit zwischen ihm und Graf Wilhelm von Fürstenberg Unrath entstehen möchte; nun vernehme man, daß Mittel gefunden seien, die zu einer gütlichen Verständigung dienlich wären, was man von Herzen gerne sähe; deßhalb bitte man ihn ernstlich und geflissen, einer solchen Vermittlung Gehör zu leihen; wenn Basel etwas Gutes dazu beitragen könne, so wolle man keine Mühe sparen, zc.

4) 1523, 21. Februar (Samstag vor Invocavit). Basel an Graf Wilhelm von Fürstenberg. Die Mittel zu einem freundlichen Vergleich mit dem Herzog von Württemberg, welche Caspar Koch jüngsthin zurückgebracht, lasse man sich sehr wohl gefallen, und wenn man diesseits durch Rathsbotschaften oder Schriften zur Förderung des Handels mitwirken könne, so werde man sich darin gutwillig zeigen, zc.

5) 1523, 6. März (Freitag vor Deuli), 1 Uhr Nachmittags. Basel an Herzog Ulrich von Württemberg. Man vernehme, daß er mit Rüstungen beschäftigt sei, die „vielleicht“ dem Grafen Wilhelm zu Fürstenberg gelten, was befremdlich und seiner schriftlichen Erklärung nicht gemäß erschiene. Da nun aber Lucern und Solothurn Boten geschickt, die sich erbieten, zu ihm zu kommen und an einer gütlichen Verständigung zu arbeiten, und dabei bitten, eine Botschaft mitzusenden, so sei man dazu gutwillig und begehre deßhalb an ihn, daß er diese Gesandten erwarte und mittlerweile nichts Unfreundliches unternehme, zc.

3)–5) im R. N. Basel: Mißivoy.

6) 1523, 11. März (Mittwoch nach Deuli), um Mittag. Basel an Adelbert Meyer und Caspar Koch, Gesandte in Mümpelgard oder Hericourt. „Wir haben über schreiben gehört und möchten wol liden, daß herr Graf Wilhelm zuogegen wäre, damit die spänn defter fürderlicher möchten hingelagt werden; aber wie dem, so ist unser meinung, daß ir wellen getrüwen fliß mit den andern unser getrüwen lieben Eidgnossen botschaften ankeren und on ein betrag oder bestand nit abryten; und ob üch in handlung der sach des gelts halber, üch wol wissend, darumb ir in iuvern schreiben bescheid begeren, einicher begerlicher anzeigen anlangen wurde, da ist unser befehl, daß ir desselben gelts halb die sachen nit lassen erlagen, denn ärgers zuo verhüten wellen wir in demselben uns dermaß halten, daß dasselb gelt, ob wir gleichwol das nit hetten, usbracht und uf versicherung darlyhen wurden. Sodenn so mögen ir ouch mit den andern botten als für üch selbs lachterlich (?) mit worten stupfen, ob nit weg möchten gesuocht und funden werden, wie wir mit iren herren und obern in die verpffichtung und versatzung Mümpelgards komen möchten, und was üch deßhalb begegnet, fliglichen vermerken, uns deß in iuwer zuokunft mögen berichten“. . . Auftrag zu weiterer Berichterstattung.

7) 1523, 12. März (Donstag vor Lätare). Basel an Dieselben. Antwort auf ihre heute empfangene Zuschrift. Bestätigung der gestern gegebenen Weisungen, die sie nun wohl empfangen haben werden, mit ernstlichem Befehl, alles Mögliche zur Herstellung des Friedens oder zum wenigsten eines Stillstands anzuwenden, auch bei den andern Boten in diesem Sinne zu wirken und insbesondere für den Fall, daß nichts erreicht würde, sie zu bewegen, sich nicht abzusondern, sondern wieder hieher zu kommen, zc.

6) und 7) im R. N. Basel: Mißivoy.

8) 1523, 12. März (Donstag nach Deuli), Mümpelgard. Herzog Ulrich von Württemberg an Lucern und Solothurn. Dank für ihre Vermittlungsbotschaft in dem Span mit Graf Wilhelm von Fürstenberg; an geziemender

und billiger Nachgiebigkeit solle es seinerseits auch ferner nicht fehlen. Wenn aber Graf Wilhelm oder jemand anders, der sich dessen belübe, ihn von seinen göttlichen Rechten drängen wollte, so bitte er um getreues Aufsehen, zc.

St. A. Lucern: A. Württemberg.

9) 1523, 14. März (Samstag vor Lätare). Solothurn an Lucern. Mittheilung von Schriften theils von dem Herzog von Württemberg, theils von diesseitigen Anwälten auf dem (mit Lucern) zu Mumpelgard gehaltenen Tag, zc.

St. A. Lucern: Mißfiven.

10) 1523, 16. März (Montag nach Lätare). Bern an Solothurn. Eine Botschaft der Erzherzogin Margaretha und der Graffschaft Burgund haben hier in langem Vortrag angezeigt, wie der Herzog (Ulrich) von Württemberg Anstalt treffe, den Grafen von Fürstenberg mit Hilfe von Solothurn zu überziehen und gewisse Plätze einzunehmen, die von jeher der Graffschaft zugehörig gewesen, was aber der Erbeimung Abbruch thäte, weshalb sie dringend bitten, sie vor Gewalt zu bewahren; wenn der Herzog von Württemberg Ansprachen habe, so anerbieten sie ihm gutes förderliches Recht. Wiewohl man nicht glaube, daß Solothurn solche Dinge vorhabe, so stelle man doch in Betracht der ohnehin besorglichen Zeitläufe die hochgeflissene Bitte, daß es den Herzog anhalte, gegen die Graffschaft nichts Unfreundliches vorzunehmen; es möge bedenken, welche Beschwerden und Vorwürfe es zu erwarten hätte, wenn die Eidgenossenschaft um jenes seines Burgers willen in einen tödtlichen Landkrieg verwickelt würde, und solches wie billig verhüten, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißfiven, P. f. 140 b.

Laut Rathsbuch wurde an den Herzog „gliche meinung“ geschrieben.

11) 1523, 16. März (Montag nach Lätare). Lucern an Solothurn. Antwort auf dessen Zuschrift wegen des Herzogs von Württemberg zc. Man hoffe noch immer, daß ein Mittelweg gefunden und der Handel zur Ruhe gebracht werde, und was der deßhalb abgeordnete Schultheiß zum Vortheil des Herzogs beschließen helfe, lasse man sich gern gefallen; man schreibe das dem Herzog im Namen beider Städte und wünsche, daß es ihm wohl gehe, zc.

R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben I.

12) 1523, 19. März (Donstag nach Lätare), um 12 Uhr. Basel an seine Boten. „Uewer schriben antreffend die handlung zwüschen dem Herzogen und dem Grafen haben wir verlesen und ein groß beduren, daß sich der Graf so lieberlich zur sach schicken thuot, mögen aber achten, er dürfe nit anheimisch komen, dwyl er des geltz (halb) in mangel stand; harumb so will uns (böfers zuo vermeiden) gefallen, daß ir des Grafen anwänden zuo verstan in geheim geben mögen, so die sach jenen uf fridliche ban sich richten wöllt, daß wir dann den Grafen als unsern burger an vij oder viij<sup>m</sup> gulden nit lossen wellen, doch mit versicherung der bürgschaft, namlich Graf Ruodolfen von Sulz, Graf Fridrichen, siner gnaden bruoder, Melchiorn von Rynach und Peterman von Eptingen, uns vormalz (als ir wißt) vom Grafen Wilhelm anzeigt.“ Auftrag zu fernerer guter Bemühung.

13) 1523, 26. März (Donstag vor Palmarum). Basel an Herzog Ulrich. Ausdruck der Hoffnung, daß die angefangene gültliche Unterhandlung zum Ziel führen werde. Deßhalb ersuche man ihn, bis zu der festgesetzten Zeit bei Hause zu bleiben; wenn er aber dringend veranlaßt wäre, außer Landes zu gehen, so begehre man ernstlich, daß er vor dem Wegreiten hieher käme, da man Dinge mit ihm zu besprechen habe, die der Sache nicht „ungestaltfam“ sein dürften.

12) und 13) im R. A. Basel: Mißfiven.

14) 1523, 28. März (Samstag vor dem Palmtag). Basel an Lucern (deßgleichen an Solothurn). Von den Boten, die mit denen von Lucern zu Mumpelgard zwischen dem Herzog von Württemberg und dem Grafen von Fürstenberg unterhandelt, habe man nicht ungern vernommen, daß ein dreimonatlicher Stillstand gemacht worden sei, in der Hoffnung, daß mit Gottes Hülfe und Ruthun guter Freunde mittlerweile ein Austrag vermittelt werde, wozu man diesseits gerne mitwirken wolle. Weil aber die genannte Frist bald verflossen sein werde, so bitte man um schriftlichen Bericht, wann es Lucern gelegen wäre, die Sache an die Hand zu nehmen und deßhalb Tag zu bestimmen, auch anzuzeigen, wie es verfahren und wen es beiziehen möchte; man werde es an gutem Willen nicht fehlen lassen, zc. In gleichem Sinne habe man an Solothurn geschrieben.

R. A. Basel: Mißfiven. — St. A. Lucern: Mißfiven.



## Bern. 1523, 26. März bis 1. April? (Donstag vor dem Palmtag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe G. 2. f. 422. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 8, fol. 222. — Tschub. Abschiebe-Samml., Bb. 5, Nr. 74.  
 Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe W. p. 11. Abschiebe sine dato. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe fol. 7. Kantonsarchiv Freiburg:  
 Abschiebe, Bb. 143. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Freiburg. (Dietrich von Engelsperg, Schultheiß). — (Andere nicht bekannt).

**a.** Jeder Bote kennt den Auftrag an den Landvogt von Neuenburg, den Priester, der die Leute von Cortaillob mit dem Banne beschwert, gefangen zu nehmen, wo er ihn findet, und auf dessen Habe zu greifen, bis er dem Abschied von Baden nachkommen will. Es wird auch an den Bischof von Lausanne geschrieben, (er möge) diesen Priester abweisen und die von Cortaillob des Bannes entledigen, damit nicht nöthig werde, sie „anders“ zu verfahren. **b.** Da bisher über den Tag der Neuenburger Jahrrechnung Mißverständnisse gewaltet, so hat man beschlossen, dieselbe fortan vom letzten Sonntag im Mai an zu halten. **c.** Dem Rudolf Rahn wird auf sein Gesuch eine Fürschrift an den König von Frankreich ertheilt, dergleichen an den Grandmaitre, seiner Ansprachen halb, die ihm mit Urtheil und Recht zukommen. **d.** Die Botschaft des neu erwählten Bischofs und der Landschaft Wallis berichtet, daß die Bestätigung durch den Papst noch nicht erfolgt sei, und zwar auf Betreiben eines Cardinals, der das Bisthum erlangt habe; deßhalb stellt sie das Gesuch, wir möchten uns bei dem Papst und dem König von Frankreich in der Sache verwenden. Das hat man ihnen gewährt. **e.** 1. Heimzubringen, was der Vogt von Lauis in Betreff des Bernhard(in) Moresin geschrieben; er hat ihn nämlich auf schriftliche Verwendung deren von Schwyz und gegen Bürgschaft der Haft entlassen. Dazu stellt die Botschaft von Schwyz die Bitte, zu bedenken daß Moresin alt und ihr Landsmann sei und keine bösen Umtriebe gemacht oder Unruhen gestiftet habe. 2. Da nun Schwyz den Eidgenossen zu Gefallen wieder in die Vereinung mit Frankreich getreten, so wird bemerkt, es sei hierin auch nicht zu „entehren“, und beschlossen, den Handel heimzubringen, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. 3. Indessen ist dem Vogt zu Lauis geschrieben, er solle den Moresin in Eidespflicht nehmen, sich nicht zu entfernen, sondern weiteren Bescheid zu erwarten. **f.** Da der Bote von Zürich über die Angelegenheit der 17 Hauptleute wider Erwarten nicht instruiert ist, ob dasselbe mit den andern Orten zum Recht kommen will, so hat man demselben aufgetragen, das geäußerte Bedauern heimzubringen und auf dem nächsten Tag entscheidende Antwort zu geben; geschähe das nicht, so wäre man genöthigt, sich weiter darüber zu berathen. **g.** Heimzubringen das schriftliche und mündliche Gesuch des Königs von Frankreich, durch eine gemeineidgenössliche Abordnung Zürich nochmals zu bitten, der Vereinung beizutreten. **h.** Nach Anhörung einer Botschaft des Grafen von Arona und des Berichtes Ammann Beroldingers von Uri, der seinetwegen (im Namen der Eidgenossen) mit dem König unterhandelt hat, wird dem Grafen erwidert, man überlasse es ihm, ob er des Königs Anerbieten annehmen wolle oder nicht, sei jedoch der Ansicht, es sei ihm jener nicht übel begegnet. Es wird auch beschlossen, dem König und dem Grandmaitre zu schreiben und ihnen zu danken für die Gnaden und Ehren, die sie demselben erwiesen haben. **i.** Nachdem das Kloster St. Urban, von einer großen Feuersbrunst betroffen, einen neuen Kreuzgang wieder aufgebaut und jedes Ort um ein Fenster in denselben ersucht hat, will man dieses Gesuch heimbringen, da die Boten hierüber nicht instruiert sind. **k.** 1. Die Gemeinde zu Lauis beklagt sich weitläufig über Hieronymus Moresin (den jüngern) und seinen Genossen, wie er sie betrogen und das Ihre veruntreut habe. 2. Da die Gegenpartei dies einfach läugnet, und Moresin sich schlecht verantwortet, so wird erkannt, es sollen die Beiden sofort aller Ämter entsetzt, Andere dazu

gemählt und dem Landvogt zu Laus besohlen werden, den (ganzen) Handel, auch die Rechnungen gründlich zu prüfen und den Befund auf den nächsten Tag heraus zu schicken, damit man Alles verhören und die Schuldigen verbüßter Maßen bestrafen könne; zugleich soll er deren Habe in Haft und Verbot legen und bis zum Entscheid der Sache unverändert behalten. **i.** Dem Hans von Dießbach wird auf sein Anbringen betreffend die Besoldung der Knechte, die unter ihm zu „Wischkeren“ gewesen, gerathen, sich mit General Morelet gütlich abzufinden, indem das Recht sowohl ihm als den Knechten nachtheilig sein dürfte. **iii.** Dem Stadtschreiber von Bern wird aufgetragen, eine Quittung für die letzte Bezahlung für die Ansprache der Gardeknechte auszustellen, die dem alten Herzog von Mailand gebient, indem er die erste Quittung auch ausgefertigt hat. **ii.** Das Kloster der Barfüßer zu Bern hat 20 Mannwerk Reben, das Mannwerk zu 20 Gulden, in der Grafschaft Neuenburg angekauft und die Bitte gestellt, ihnen das „Lob“ (laudemium), das der Landvogt fordere, aus Gnaden zu erlassen. Heimzubringen. **o.** Freiherr Georg von Hünen und Hans Lienhard von Rischach wiederholen das Ansuchen, ihnen gegen die Verleumder zum Recht zu verhelfen, die sie eines Anschlags gegen das Herzogthum Württemberg beschuldigt haben, und ihnen zu gestatten, die Thäter anzufallen, um sie zum Recht zu nöthigen. Obwohl man ein Entsprechen billig fände, weil man darüber an die Regenten in Württemberg geschrieben, und darauf noch keine Antwort gekommen ist, so hat man den Gegenstand jetzt doch nicht entscheiden wollen und bringt ihn heim. **p.** Der König von Frankreich schreibt, er habe vernommen, daß man damit umgehe, die Landschaft Wellenz dem jetzigen Herzog von Mailand zu übergeben. Da nun die III Orte (welche dieselbe beherrschen,) um Rath bitten, was ihnen darin zu handeln gebühre, so hat man ihnen geantwortet; sie seien vernünftig und weise genug, sich selbst zu rathen; man erachte indeß für gut, daß sie wachsam bleiben, und wenn sie zu Wellenz verdächtige Leute finden, die gegen sie practicirten, dieselben wegführen und „hinter sich“ nehmen; wenn ihnen deßhalb etwas Unleidliches begegne, so mögen sie die andern Orte dessen berichten; man werde jederzeit thun, was die Pflicht erheische. **q.** 1. Der Kaufmann von Schawaz bringt über seinen Handel mit Uri „mit zur Erde gebogenen Knieen“ vor, er habe gemäß dem Abschied von Baden mit seinen Zusatzern den Tag zu Biel besucht; es sei aber von der Gegenpartei niemand erschienen, um ihm Rede und Antwort zu geben, und ihm daraus abermals großer Schaden erwachsen; daher bitte er nochmals dringend, ihm zu dem Seinen oder zu billigem Recht zu verhelfen; er habe in dieser Sache schon so viele Kosten gehabt, daß er seiner Armut halb nicht weiter nachwerben könne. 2. Dagegen hat man gehört, wie der Bote von Uri diejenigen verantwortet, welche die Sache berührt; sie wollen diesem Kaufmann weder Abtrag noch Recht schuldig sein aus angegebenen Ursachen, „hie zuo melden nit not“ (!). 3. Da man aber bedenklich findet, den Kaufmann rechtlos zu lassen, so wird der Bote von Uri beauftragt, diesen Handel nochmals heimzubringen und seine Obrigkeit zu ermahnen, der Eidgenossen Herkommen, Lob und Ehre zu betrachten und sich mit dem Kaufmann gütlich abzufinden oder zu Biel mit ihm das Recht zu suchen, und deßhalb auf dem nächsten Tag eine endliche Antwort zu geben; sonst würde die Nothdurft gebieten, sich weiter darüber zu berathen. **r.** Da Christian Baumer den Jacob Scherer von Unterwalden gescholten, so hat man erkannt, der letztere solle seinen Gegner entweder an dessen Wohnort oder vor den Eidgenossen belangen und seinen Entschluß zu rechter Zeit dem Baumer kund thun. **s.** Auf dem letzten Tage zu Baden war beschloffen worden, daß die Hauptleute, welche in der Picardie gebient, Paßporte (Dienstzeugnisse) von dem König vorlegen sollen. Da nun aber bloß zwei Orte, nämlich Zug und Solothurn, diese Zeugnisse eingebracht, so hat man beschloffen, daß die andern Orte besagte Zeugnisse für ihre Hauptleute auch beibringen und zwar bis Pfingsten vorlegen sollen. **t.** Betreffend den Erbstreit der Frau Dama Schenk mit ihren Brüdern Hans Ulrich und Burkard Schenk wird dem Abt von St. Gallen aufgetragen, beide Parteien vor sich zu berufen und

eine gütliche Verständigung zu versuchen; kann er nichts ausrichten, so soll er die Parteien auf die Jahrrechnung zu Baden weisen, damit da nochmals gütliche Mittel gesucht werden können; bliebe auch das ohne Erfolg, so wäre dann zu berathen, wohin man die Parteien zum Recht weisen wollte. **ii.** 1. „Und als wir dann in versammlung gewesen“, hat der Bote des Grafen von Arona Schriften übergeben, welche melden, wie Prosper Colonna auf dem Comersee eine bedeutende Flotte („schiffung“) gerüstet und den Kaufleuten und Andern den Ankauf von Korn und andern Lebensmitteln verweigert habe, und ferner, daß zwischen dem Herzog und dem Schloß zu Mailand (der französischen Besatzung) ein Vertrag geschlossen worden, laut dessen dasselbe, wenn es nicht bis zum 10. April entsetzt würde, dem Herzog übergeben werden soll. 2. Da man aus allerlei Anzeichen vermutet, dieses Vorgeben sei die Wahrheit, so wird den Landvögten ennet dem Gebirg befohlen, sich wohl umzusehen, und wenn etwas Bedenkliches vorkäme, es sofort zu berichten, damit man rechtzeitig vorbauen könne.

**v.** Dem Caspar von Bubenhofen wird ein Schreiben an die von Rothweil bewilligt: Sie sollen sich mit ihm vertragen oder das Recht vor den Eidgenossen erwarten. **w.** Heimzubringen, ob man die dem Stadtschreiber zu Rapperswyl gestohlenen 230 Pfd. demselben ersetzen wolle oder nicht. **x.** Die Boten von Bern ziehen an, wie ihre Herren mit Unterwalden wegen eines jenseit des Gebirges geschehenen Todschlags einen Span gehabt, und schlagen vor, zu Vermeidung künftiger Mißverständnisse eine gemeinsame Ordnung aufzustellen, ob Einer, der in einem Orte als unehrlicher Todschläger verrufen werde, deshalb auch in allen andern Orten nicht mehr sicher sein solle, damit sich jedermann darnach zu halten müßte. Heimzubringen, da niemand hierüber instruiert ist.

**y.** Heimzubringen das Ansuchen der Frauen von Nüegsau, ihnen das „Lob“ von 20 Mannwerk Neben, die sie theils erkauft, theils „in gottsgabs wis“ geschenkt erhalten, zu erlassen. **z.** 1. Auf die oberwähnten Nachrichten des Grafen von Arona und die damit übereinstimmenden Schreiben des Landvogtes von Lavis an Lucern halten einige Orte dafür, man sollte eine „tapfere“ Besatzung von 5—600 Mann nach Lavis und Luggaris schicken, während andere Orte die Hoffnung äußern, daß das nicht nöthig sei, jedoch zulassen, von jedem Ort nur 10 Mann dahin zu senden, damit die Landvögte und der gemeine Landmann etwas getröstet würden und spürten, daß man sie nicht verlassen wolle. Heimzubringen, um auf dem nächsten Tag einen endlichen Beschluß zu fassen. 2. Die drei an Vellenz beteiligten Orte werden indessen beauftragt, diesen Platz wohl zu versehen. 3. Dem Vogt von Mendris und Valerna wird ein gleicher Befehl zugeschickt, wie den Landvögten zu Lavis und Luggaris.

**aa.** Da der Graf von Greyerz für sich und die Seinen von Saanen, Greyerz, Chateau d'Or und Rougemont, ebenso der Hauptmann von St. Germain und Lorenz Baumer ihre Besoldung fordern, so ist beschlossen, dem König und dem Grandmaitre zu schreiben, sie möchten dieselben befriedigen, doch mit Ausnahme der Savoyer und „anderer unnützer Walchen“.

**bb.** Da sich in der Bezahlung des Soldes der Knechte, die unter dem Herrn von Lautrec gebient, ein erheblicher Mißstand zeigt, indem die zu Bern mit dem General Morelet vereinbarten Rechnungen der Hauptleute mit den Büchern des Herrn von Lautrec nicht stimmen, sodas offenbar ein Betrug geschehen sein muß, so will man, um die Wahrheit zu erfahren und die Schuldigen zu bestrafen, solches heimbringen und auf dem nächsten Tag sich berathen, wie man hierin vorgehen könne. Indessen ist Keinem benommen, sich mit dem General zu vertragen; wer sich aber damit nicht begnügen will, dessen Summe soll zu Handen der Eidgenossen gelegt und bis zum Entscheid der Sache behalten werden. **cc.** Freiburg wird beauftragt, den gefangenen Hierabras vor Gericht zu stellen und nach Verdienen mit ihm zu handeln, ungeachtet der Verwendung des Schultheißen von Freiburg. **dd.** Auf die Nachricht, daß im Thurgau ein Aufbruch bevorstehe, hat man dem Landvogt schriftlich befohlen, die Aufwiegler, deren einige mit Namen verzeigt sind, zu beobachten, sie und Andere in Verhaft zu nehmen und ihre Güter einzuziehen, sobald sie sich erheben würden,



ebenfalls über das Borgefallene Bericht zu erstatten. **ee.** Es werden Einige, welche Ansprachen für ausstehenden Sold und Anderes vorbringen, an ihre Obrigkeiten verwiesen, mit deren Rath sie dann weiter handeln mögen. **ff.** Für alle unerledigten Geschäfte wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Dienstag nach den Ostersfeiertagen (7. April). **gg.** Ferner wird ein Tag nach Zofingen bestimmt auf Sonntag nach Mitte Mai (17. Mai), um die Ansprache der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn auf die Reisstrafen im Thurgau rechtlich zu entscheiden. **hh.** Der Bote von Freiburg soll an seine Herren das Begehren bringen, daß sie Mitte Mai Nachts eine Botschaft nach Grandson schicken, um morndes die Marchen zum „hl. Kreuz“ (Ste. Croix) zu bestimmen und zugleich in andern Sachen nach Erforderniß zu handeln.

**ii.** 1) 1523, 27. März, Bern. Die eidg. Boten schreiben an den König von Frankreich: Durch zuverlässige Zeugen vernehme man, wie große Dienste der Hauptmann Johann Jaqueme (?) von Lugano „in obsidione lacus Cumensis“ dem König wie den Eidgenossen geleistet, sodas ohne solche ein Zugang in das Herzogthum Mailand kaum wäre gefunden worden, zumal nach der Niederlage bei Mailand alles Geschütz verloren gewesen; dennoch höre man, daß der Hauptmann für seine Soldansprüche noch nicht befriedigt sei, und daß er, wenn nicht völlig bezahlt, seine Heimat zu meiden genöthigt würde. Daher bitte man den König, das Verdienst nach Gebühr zu belohnen und den Rest des Soldes ausbezahlen zu lassen, &c.

2) 1523, 27. März. Dieselben an den Bastard von Savoyen. Empfehlung des Obgenannten zu genügender Bezahlung, u. s. f.

St. A. Bern: Latein. Missiven K. 33 b. 34.

**kk.** 1523, 27. März. Die eidg. Boten an den König von Frankreich. Abermalige Empfehlung eines Johann du Bruillart, Herr von Courjan, zu gnädiger Verzeihung und Wiedereinsetzung in dessen Güter, &c. &c.

St. A. Bern: Latein. Missiven K. 35 a.

**ll.** 1523, 28. März, Bern. Die eidg. Boten verwenden sich bei dem König von Frankreich zum zweiten Mal für einen Genfer Kaufmann, Peter von Jernay, in Betreff seiner Schuldsforderung an Thomas Mestre, deren Berichtigung trotz der Verfügung des Königs noch nicht erfolgt sei, u. s. f.

St. A. Bern: Latein. Missiven K. 35 b.

**mm.** 1523, 28. März (Samstag vor dem Palmtag), Bern. Die eidg. Boten an den Landvogt im Thurgau. Der Prior des Gotteshauses Zttingen habe durch eine Botschaft angezeigt, daß er nach allerlei laut gewordenen Drohungen einen Ueberfall besorgen müsse, weshalb er um Schutz vor solchen Beschwerden bitte, &c. Da man nun an Treveln gegen das Gotteshaus kein Gefallen hätte, so befehle man dem Vogt, sich gründlich zu erkundigen und allfällig vorhandene Unruhen abzustellen, und damit man „Stimpf und Unfug“ jedes Theils zu würdigen wisse, begehre man Bericht auf den nächsten Tag, &c.

St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 145 a.

**nn.** 1523, 29. März. Die eidg. Boten schreiben an den König von Frankreich: Oswald Stocker von Zug habe vor etlichen Jahren, als der vormalige Herzog Maximilian von Mailand einen Bevollmächtigten nach Bern gesandt, um gewisse Ansprachen zu erledigen, als Abwesender seine Soldforderung für acht Monate, zu je 10 Ducaten, nicht geltend machen können; seiner Bitte um Empfehlung derselben entspreche man nun mit dem Gesuche, bei Herzog Maximilian auf die Bezahlung dieser Summe hinzuwirken.

St. A. Bern: Latein. Missiven K. 38 b.

**oo.** 1) 1523, 1. April. Die eidg. Boten an Papst Adrian. Verwendung für eine Anzahl Hauptleute und Knechte, denen noch zwei Monatslöhle (vom Jahr 1521 her) ausstehen, zu beförderlicher Bezahlung.

2) 1523, 1. April. Dieselben an den Bischof von Pistoja (damaligen Legaten). In gleicher Sache.

ib. ib. K. f. 42 b, 43 b.

**pp.** 1523, 12. Februar (Donstag vor St. Valentins Tag). Ulrich von Landenberg zu Altenklingen an die eidg. Boten in Bern. Sein sel. Vater Hans v. L. habe seiner Zeit der Besatzung in Gottlieben Hausrath

und Geschütz geliehen, wofür ihm Statthalter Anton Bili gute Bezahlung (und?) ein Geschenk von 200 Kronen von dem König versprochen, und er das Vorgestreckte bis heute den Zusatzern gelassen. Da nun die französischen Anwälte die ausstehenden Pensionen und andere Gelder bezahlen wollen, so bitte er, ihm zu der genannten Summe oder einer andern Entschädigung, die man bestimmen möge, behülflich zu sein . . . St. N. Lucern: Missiven (Original).

**qq.** 1523, 29. März. Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn (resp. deren Boten) schreiben an den König von Frankreich und seine Statthalter in Burgund und Champagne: Die in Lothringen liegenden Truppen haben einige Wagen und Ladungen, die etlichen Burgern von Besançon gehören, angegriffen und geraubt, was befremdlich sei, da die von Bifanz gar keinen Anlaß zu solchem Verfahren gegeben und zudem mit den Städten im Burgrecht stehen. Weil man aber nicht glaube, daß diese Gewaltthaten auf des Königs Verfügung geschehen, so bitte man, die Sache untersuchen und die entfremdeten Güter zurückerstatten zu lassen.

St. N. Bern: Latein. Missiven K. 39 a.

**rr.** 1523, 31. März. Dieselben beantworten eine bezügliche Zuschrift von Besançon (die uns fehlt) mit dem Hinweis auf die an den König zc. erlassenen Schreiben, welche die französischen Gesandten ihrerseits unterstügen.

ib. ib. K. 41 a.

**hh** ist dem Freiburger Exemplar eigentümlich, berührt indeß auch Bern. Im Zürcher Exemplar fehlen **c—c, g, h, l, s, aa—cc, ee** zc., im Basler **p, s, gg**, im Freiburger, Solothurner und Schaffhauser **w**, dem letztern auch **gg**.

Zu **c**. Hieher gehören folgende Acten:

1) 1523, 27. März, Bern. Die eidg. Boten an den (vormaligen) Herzog von Mailand (Maximilian Sforza). Plurimum cet. Credimus illustrissimam dominationem vestram tenaci habere in memoria querimoniam capitanei Ruodolphi Ronno et qualiter eadem in presentia mandatarii ille d. vestre, etiam christianissimi Regis oratoris, domini de Lamet, et nonnullorum a nobis deputatorum expedita et determinata fuit, ita ut sibi pro satisfactione integrali summa quingentorum ducatorum persolvi deberet, et quamquam ipse pro recuperatione huiusmodi summe ad ill<sup>m</sup> d. vestram proficisci pretendebat, contigit quod ipse infirmitate gravatus patrios edes repetere coactus fuit, et quia intelligimus nonnullis aliis qui consimiles habuerunt actiones et querelas, eo tunc fore satisfactum, nosque veridica informatione et fide dignorum testimonio recitatu certificati sumus prefatum capitaneum justam et rationabilem fovere causam, quare illustrem d. vestram instantissime precamur, quatenus id totum et ea que hanc in partem concordata sunt, ponderare et saltem aduc (sic) promovere et operam dare velit, quo ut presentium exhibitori nomine sepefati capitanei expeditio restantis et ordinate summe impartiatu sibi que uberioris querele occasio nulla remaneat“ . . .

2) 1523, 27. März. Dieselben an den König von Frankreich. Gesuch um entsprechende Verwendung bei Herzog Maximilian.

3) 1523, 27. März. Dieselben an den Grandmaitre und den Canzler, in gleicher Sache, wieder je in besonderer Fassung.

1) 2) 3) im St. N. Bern: Latein. Missiven K. 31 b, 32, 33 a.

4) 1523, 31. März, Bern. Rudolf Rahn von Zürich, sesshaft in Baden, quittirt für 500 Ducaten, welche Summe Herzog Maximilian durch eine gütliche Vereinbarung ihm schuldig geblieben.

St. N. Bern: Teutsch Spruchbuch AA. 221.

5) 1523, 26. März (die Jovis ante festum Palmarum?), Bern. Quittung der eidg. Boten für 1000 Kronen, als zweite Hälfte der von Herzog Maximilian dem Arnolt Winkelried schuldig gebliebenen Soldansprachen, von welcher Summe die erste Hälfte auf Ostern vorigen Jahres bezahlt worden war.

Vgl. Nr. 97, s.

ib. ib. 260, zwischen Einträgen aus dem Ma i.

Zu **d**. Concepte der an den König von Frankreich und den Papst erlassenen Schreiben, dd. 31. März, haben die Berner Latein. Missiven, K. 39 b, 40 a, mit der Bezeichnung „levatum“.

Zu e. Den Text des an den Landvogt in Lauiß erlassenen Schreibens haben die Berner Teutsch Missiven (P. f. 142), dd. Samstag vor dem Palmtag.

Zu h. Die bezüglichen Schreiben an den Grafen von Arona und den König finden sich im Staatsarchiv Bern: Latein. Missiven K. 35 b, 36 a, unter den Daten 27. und 28. März. Das erstere erbietet sich zu weiteren Bemühungen; das letztere enthält das Gesuch, dem Grafen auch ferner alle mögliche Hülfe angedeihen zu lassen. Jenes ist als „levatum“ bezeichnet (was in der Folge, weil thatsächlich bedeutungslos, nicht weiter beachtet wird).

Zu k. Bei den Berner Missiven (P. f. 144) liegt auch über dieses Geschäft ein Schreiben an den Vogt in Lauiß vor, dd. Samstag vor dem Palmtag, — dem Abschiedtexte conform.

Zu o. 1523, 26. März. Der (für die Petenten) ausgestellte Special-Abschied, dd. Freitag vor dem Palmtag, findet sich im Staatsarchiv Bern: Teutsch Spruchbuch AA. 215, 216.

Zu q. Den Wortlaut dieses Artikels, in der Form einer Urkunde, hat das Berner Teutsch Spruchbuch AA. 218, unter dem Datum Freitag vor dem Palmtag. — An Acten liegen vor:

1) 1523, 22. Februar, Turin. Herzog Karl an Zürich. Verwendung für den Kaufmann von Schwab — Thomas Barilleni von Clavar . . . Anzeige daß derselbe seine Schiedsrichter nach Biel delegirt habe und nun erwarte, daß die Gegenpartei nicht von sich aus Richter setze. Bitte um Hülfe zum Recht, zc.

Et. A. Zürich: A. Sanoen (Lateinisch).

2) 1523, 19. März (M. D. viges. secundo, stilo Brabantie). Antwerpen an Lucern. Antwort auf dessen Zuschrift vom 9. December (1522), die dem Joannes Varreque (in Uri) weggenommenen Güter betreffend. Dank zc. At illud interim non ignorabit magnificentia vestra, privilegia civitatis Antverpie non modo illos astringere, qui bona mercatorum huc venientium accipiunt et detinent, sed et omnes provincie illius, in qua simile (?) admissum erit, ita ut eos eorumque bona hic reperta arrestare atque detinere ex privilegio licitum nobis sit, donec integre damno affectis satisfactum erit, preterea et pena centum et octoginta marcarum auri puri muletare eos, quare his litteris nostris iterum certiores vos facere decrevimus, ne harum rerum ignari tantis damnis eives vestri aut etiam ceteri Helvetii afficiantur, rogantes eam ob causam, litteris vestris atque alio auxilio efficiatis aput vicinos vestros, ad quos etiam de his rebus nunc scripsimus, bona dicto Joanni omnia restituantur, si ea in rerum natura sint, aut si consumpta fuerint, eorum estimationem cum omnibus expensis recipiat, cet. cet.

Et. A. Lucern: Missiven.

Zu l. Ueber dieses Geschäft wurde den Parteien ein Abschied zugefertigt, dessen Wortlaut das Berner Teutsch Spruchbuch AA. 217 enthält, dd. Palmabend.

Zu u. 1) In den Berner Teutsch Missiven (P. f. 145 b) findet sich der Anfang eines Schreibens ohne Adresse, vermuthlich aber an die Vögte zu Lauiß und Luggaris gerichtet, das mancherlei im Abschiedtext nicht berührte Details enthält; Weisung und Datum fehlen. Auf dem folgenden Blatte steht eine andere Redaction, welche die vorerwähnten Einzelheiten übergeht, dagegen auf eine Copie der besprochenen Nachrichten als Beilage verweist und die Aufträge in gewohnter Breite entwickelt. Datum Samstag vor dem Palmtag. — Abermals in neuer Fassung, die Sachlage in Kürze beschreibend, wird an den Vogt in Mendris geschrieben, mit dem Befehl, auf den nächsten Tag in Lucern über die waltenden Anschläge Bericht zu schicken; Datum Palmtag (f. 147 a).

2) 1523, 30. März (Montag nach dem Palmtag), Bern. Die eidg. Boten an (die ennetbirgischen Vögte?). Gruß und Anrede („lieben Landvögt“ zc.). „Ic mögen wissen, wie erlich und trüwlich sich der Graf von Arona an dem Künig und uns gehalten, damit er (nun) sin herrschaften, land und lüt hat verloren, deßhalb sich wol gebürt, in und die sinen och zu bedenken und si zuo fürdern, damit si irem schaden und verlust etlicher gestalt mögen zuokomen; und uß grund desselben so ist an ick unser ernstlich beger, ir wellend den genannten herrn Grafen und die sinen in günstiger getrüwer befehl haben, si by dem iren, so vil ick müglich ist, halten und inen sunst in allen anderen anligenden sachen beholfen und beraten sin; . . . dann wir si och nit minder noch anders wellen gehalten und beobacht werden, dann ob si unser landsäßen und hinder uns erzogen und erboren wärend; was fründschaft, fürderung und güetigkeit ir inen och bewyssen, achten wir nit anders dann uns selbs beschrecken.“

Et. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 148 b.



Zu **v.** Das erwähnte Schreiben an Rothweil, dd. Palmtag, liegt bei den Berner Missiven: P. f. 148 a.

Zu **aa.** Den Wortlaut der erwähnten Schreiben an den König und den Bastard, dd. 28. und 31. März, enthalten die Berner Latein. Missiven K. 37 b, 42 a.

Zu **bb** (auch **q**). 1523, 13. März (Freitag nach Oculi). Bern an Lucern. 1. General Morelet, jetzt eben aus Frankreich gekommen, habe sich als bevollmächtigt ausgewiesen, die fälligen Pensionen und die rückständigen Sölbe auszurichten und alles zu erstatten, was der Bastard von Savoyen zugesagt; er bitte, das den andern Orten zur Kenntniß zu bringen und deshalb einen Tag hieher zu bestimmen. Man habe das nicht abschlagen können und ersuche nun Lucern, seine Rathsbotschaft auf den 24. d. (U. Frauen Verkündung Abend) hieher zu senden, um morndes das Geld zu beziehen und in den bezüglichen Geschäften nach Nothdurft zu handeln. Nun sei zu bedenken, daß die Hauptleute, wenn sie auf den genannten Tag erscheinen, auf einander warten, und daß damit unnöthige Kosten verursacht werden; um dem vorzubeugen, wüßte der General, daß die Hauptleute, die in der Picardie gewesen, sechs Tage nach den Rathsbotschaften kommen, und wieder sechs Tage später diejenigen, die bei dem Herrn von Lautrec in Mailand gedient, und endlich nach andern sechs Tagen die von dem Bastard Geworbenen, damit keiner den andern irre, und die Zahlung desto richtiger von Statten gehe. . . . 2. Sodann sei zu melden, daß man auf ein an Bern gelangtes Gesuch, den Kaufmann von Schawaz betreffend, der weder in Uri noch zu Viel Recht gefunden, denselben auf den oberwähnten Tag gewiesen habe, und bitte man Lucern, seine Botschaft für diesen Handel zu instruiren. . . . Nachschrift: Bitte, die im Thurgau von der getroffenen Anordnung in der Bezahlung zu benachrichtigen.

St. A. Bern: Teusch Missiven P. 138. — St. A. Lucern: Missiven.

Zu **dd.** Die eidg. Boten schreiben an den Landvogt im Thurgau (am Palmtag): Man höre, daß Anschläge vorhanden seien, einen Aufbruch gegen den König von Frankreich zu machen, namentlich wenn die Eidgenossen nach Mailand ziehen, und daß einer von Landenberg, der Stollisen von Winterthur und Andere die Sache betreiben; da man aber nichts Bestimmtes wisse, so befehle man dem Vogt, sich insgeheim darnach zu erkundigen, ein gutes Aussehen zu halten und diejenigen, die etwa ausziehen würden, mit Leib und Gut zu der Eidgenossen Handen zu nehmen und auf den Tag nach Ostern Bericht zu schicken.

St. A. Bern: Teusch Missiven P. f. 147 b.

Zu **hh.** 1523, 31. März. Bern und Freiburg verkünden dem Landvogt (in der Waat) einen Tag zur Festsetzung der immer noch streitigen Marchen zu Sainte-Croix auf den 15. Mai, mit dem Ersuchen, den Herzog von Savoyen davon zu benachrichtigen, damit die Richter und Gesandten beider Parteien rechtzeitig an Ort und Stelle eintreffen können.

St. A. Bern: Latein. Missiven K. 40 b.

### 133.

#### Lucern. 1523, 9. April f. (Donstag nach Ostern f.).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiebe, D. f. 72. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 8, f. 228.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiebe, W. p. 31. Abschiebe sine dato. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe, f. 17. Kantonsarchiv Freiburg: Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Freiburg. (Jacob Tschertmann). — (Andere unbekannt).

**a.** Der Zoller von Luggaris bringt an, er habe den Zoll vor Jahren theuer erworben, worüber er sich nicht beklage; man wisse aber, wie die schweren Kriegsläufe und die Sperrung der Straßen einen großen Abbruch am Zoll verursacht, weshalb er um einigen Nachlaß bitte, damit er bestehen könne. Antwort auf dem nächsten Tag, da jetzt Niemand instruiert ist. **b.** Der Landvogt im Thurgau berichtet über einen Abzug berührend Albrecht und Gotthard von Landenberg. Darauf hat man Zürich ersucht, dem Landvogt beförderlich anzuzeigen, was früher Uebung gewesen; dem Bescheid, der ihm deshalb wird, soll er dann nachkommen. **c.** Ferner berichtet der Landvogt, es sei zu Constanz ein Todfall geschehen; die Erben wohnen zu Lindau, aber der Abt von St.

Gallen spreche den Abzug zu seinen und des Gotteshauses Händen an, weil Ketzweyl in seinen niedern Gerichten liege; dessen ungeachtet haben die von Constanz denselben bezogen. Der Landvogt soll sich erkundigen, was früher Brauch gewesen, und auf der Jahrrechnung Bericht erstatten. **d.** Der Seckelmeister von St. Gallen bittet für seine Klientin, eine Wittve zu Lindau, ihr etwas an dem Abzuge nachzulassen. Es werden ihr 50 Gl. erlassen; noch 150 Gl. soll sie nun für den Abzug entrichten. **e.** 1. Dem Hans Imstad soll der Landvogt im Thurgau Geleit geben nach Schaffhausen, um seinen Anstand mit denen von Dießenhofen gütlich beizulegen. 2. Es sollen auch die Boten auf die Jahrrechnung zu Baden bevollmächtigt werden, die von Dießenhofen für ihren an ihm begangenen Frevel zu bestrafen. **f.** Den Spruchbrief zwischen denen von Zürich und den (andern) Orten, welche Theil am Thurgau haben, betreffend Ober-Neumorf und die dortigen Landmarchen, hat man nach Baden geschickt zu den andern eidgenössischen Briefen. **g.** Dem Vater und dem Gotteshaus zu Ittingen wird verboten, Güter ober Wälder zu des Klosters Händen anzukaufen ohne des Landvogtes oder der Eidgenossen Willen und Erlaubniß; was sie sonst nothwendig brauchen, mögen sie zu ihrem Gebrauch wohl anschaffen. **h.** Der dem Stadtschreiber zu Rapperswyl entwendeten Geldsumme halb wird beschlossen, ihm das noch Vorhandene zukommen zu lassen, mit der Bedingung, daß dem Landvogt die erlaufenen Kosten vergütet werden. **i.** Beschwerde des Landvogtes im Thurgau, es komme oft vor, daß, wenn er um Recht angerufen werde und den Parteien einen Rechtstag angefezt habe, die Beklagten auf den ersten Termin nicht erscheinen zu müssen vermeinen, wodurch große Kosten verursacht werden. Es wird daher festgesetzt, daß die Parteien, wenn der Landvogt einen Rechtstag ansezt, denselben zu besuchen verpflichtet seien, indem sonst der Landvogt angewiesen wäre, den Handel ohne Weiteres zu erledigen, mit Ausnahme hinreichender Entschuldigungsgründe. **k.** Es erscheinen viele Ansprecher auf diesem Tage: die einen behaupten, dem Herrn von Lautrec gebient und dafür noch nichts empfangen zu haben; einige Hauptleute beschwerten sich, man wolle sie nicht nach ihren Rädeln bezahlen; einige andere kommen mit älteren Ansprachen. Die Erstern werden an den Herrn von Lautrec verwiesen, von dem sie zunächst annehmen mögen, was er nach seinen Rechnungen schuldig sein will; über weitere Forderungen haben sie sich mit ihm zu verständigen; die Uebrigen sollen an ihre Regierungen gelangen, damit diese die Ansprachen untersuchen und gütliche oder rechtliche Ausgleichung erwirken können. **l.** Wegen des Spans zwischen dem Kaufmann von Schwab und denen von Uri hat man heute die Vereinung mit dem Herzog von Savoyen vorgelesen und die Antwort Uri's angehört. Da sie mit den früher gegebenen übereinstimmt, so werden Lucern und Obwalden beauftragt, Uri noch einmal durch eine Abordnung („auf den Tag so unsere Eidgenossen einen Ammann setzen“) zu bitten, sich mit dem Kaufmann gütlich zu vertragen. **m.** Freiburg wird auf sein Ansuchen bewilligt (?), bei dem zu Bern erlassenen Beschlusse über den Fierabras zu verbleiben; jedoch mag es ihn nach seinem Gutdünken begnadigen. **n.** In der Sache der 17 Hauptleute gibt Zürich eine der frühern größtentheils gleichlautende Antwort und bittet, es nicht weiter zu drängen, da einige Hauptleute sich schon verantwortet haben. Heimzubringen. **o.** Das Gesuch der französischen Gesandtschaft, daß die Eidgenossen Zürich angehen, in die Vereinung zu treten und mit ihnen zu ziehen, ist nochmals heimzubringen, da einige Boten dazu nicht bevollmächtigt sind. Jedes Ort soll seine Meinung unverzüglich an Lucern berichten, das dann den Boten, welche die französische Gesandtschaft verlangt, davon Kenntniß geben wird; doch soll das auf Kosten des Königs geschehen. **p.** Den Barfüßern zu Bern, die zu Neuenburg ein Stück Weinberg gekauft, will man an dem „Lob“ nichts nachlassen; aber den Frauen von Rüggsau wird dasselbe von der Mehrheit der Orte erlassen, weil sie arm, und das Kloster erst kürzlich abgebrannt ist. **q.** Auf den Antrag Berns, daß man sich über eine Ordnung verständige in Betreff der Rechtsfolgen von Todschlägen, ob sie ehrlich oder unehrlich seien, wird erkannt, die Orte, zwischen welchen noch keine bezüglichen Verträge bestehen,

mögen sich mit einander vergleichen, doch ohne Beeinträchtigung der alten Bünde. **r.** Nach den neuesten Berichten findet die Mehrzahl der (XII) Orte nicht mehr nöthig, eine starke („schwere“) Besatzung über das Gebirg zu senden; nach Luggarus soll aber jedes Ort sogleich zwei Mann schicken. Dabei wird Lucern beauftragt, sobald es die Noth erheische, einen Tag auszuschreiben. **s.** Christian Baumer und Jacob Scherer sind zur Rechtfertigung erschienen wegen der eingeklagten Beschimpfung des Iekttern\*). Da Baumer dieselbe theilweise eingestehet, so hat man die Kundschaften verhört, woraus sich ergibt, daß Baumer von Scherer ledig erkannt (werden muß); jener soll die Kosten bezahlen; die Strafe wird einstweilen aufgeschoben; der Handel ist aber heimzubringen. Jacob Scherer hat sich mit Fährnich Winkelried von Unterwalden verbürgt, die Erkenntniß zu halten, sich wieder vor die Eidgenossen zu stellen und die Strafe zu gewärtigen. **t.** Obschon Schwyz mit dem Vorbehalte wieder in die Vereinung mit Frankreich gegangen, daß seine Ansorderer bezahlt und zufrieden gestellt werden, so macht man jetzt doch in Betreff der Bezahlung der Ansprachen Schwierigkeiten, weshalb Schwyz wieder zurücktreten will; es wird daher der Bannermeister von Schwyz beauftragt, seine Regierung zu bitten, abgesehen von den Ansprachen bei den Eidgenossen zu verbleiben und sich nicht zu sündern; sie mögen dann nach Inhalt der Vereinung mit dem König das Recht suchen.

**ii.** 1523, 6. April (Ostermontag), „wenig vor Vesper“. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, an die eidg. Sendboten in Lucern. Antwort auf ihr „in dieser Stunde“ empfangenes Schreiben betreffend Morefin und die Gemeinde zu Lauis. Letztere wolle einige ihnen auferlegte Beschwerden beseitigen und wünsche, daß dieselben untersucht und die Schuldigen bestraft werden, auf St. Johanni hier oder draußen. Es wundere ihn, daß er nicht den bestimmten Auftrag erhalten, darüber Bericht zu erstatten; jedoch sei der Handel so „langsam“ und verworren, daß er in kurzer Zeit nichts Gründliches vorbringen könnte, namentlich auf schriftlichem Wege; selbst wenn der Landschreiber und der Landweibel mit den Rechenbüchern zugegen wären, hätten Alle „zu schaffen“, um genauen Bericht zu geben. Er finde wohl, daß vordem mit der armen Gemeinde etwas gehandelt worden, was nicht gut sei, aber seinem Bedünken nach doch nicht so schwer, wie man vorgegeben. Seinem Befehl, die Genannten von Gütern und Memtern zu stoßen, würde er gern nachkommen; allein wegen einer solchen Ansprache, worüber man den Boten viel „Gefärbtes“ gesagt, falle ihm schwer, so viele ehrliche Leute und gute Eidgenossen so schnell um Ehre und Vermögen zu bringen. Er bitte nun um Bescheid, zc. zc. Et. N. Lucern: Missiven.

**v.** 1523, 10. April, Lucern. Lateinische Missive der eidg. Boten an den Herzog von Savoyen, betreffend einen Streit im Eigenthum zwischen Wilhelm von Dießbach und Jacob von Wippingen einerseits und dem Herrn von Chesaux (?) anderseits. Et. N. Lucern: Mg. Abschiebe G. 2.

Mit Ausnahme des Lucerner Exemplars datiren alle (gleichbedeutend) Donstag vor Quasimodo.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e—e, g, i, k, o, t**, im Berner **b—e, g, i, t**, im Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser **b—i, t**.

Zu **d.** 1523, 21. Februar (Samstag vor Invocavit). Lindau an die Boten der an der Vogtei zu Frauenfeld beteiligten Orte. Verwendung für die Witwe Burgermeister Heinrich Neukomm's, Tochter des Maig sel. von Constanz, die sich über die Forderung eines Abzugs beklage, während sie die fraglichen im Thurgau gelegenen Güter gar nicht wegziehen wolle, zc. Et. N. Lucern: Missiven.

\*) „Der er si (artikel), daß er soll gesprochen han, er sig ein besserer lantknecht dann ein Eidgnos. Der ander, er hab sich gefröwt, daß es den unsren (zu Bicocca) so übel gangen sig in Meiland. Der dritt, als man unser knecht, so bim Pappi gewesen sind, hat abgeschrieben, soll er gerecht haben, er welle ziehen, wohin im das eben sig, und well helfen Meiland gewinnen, und welcher pensioner in umb sin dienst brächte, wellte er, daß er (der) ein esel oder ein fuo gehyt hette.“



Zu **l.** An Uri wurde ein Schreiben erlassen von allen Orten ohne Zürich, dd. Freitag nach dem Ostertag (10. April). Vorwürfe über das bisherige Verhalten in dieser Sache, und Ermahnung bei den beschworenen Bünden, die Kaufleute zur Verantwortung kommen zu lassen, damit der Eidgenossen Ehre und Lob, sowie auch Brief und Siegel nicht verletzt werden, zc.

St. A. Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2.

Zu **o.** 1523, 18. April (Samstag nach Quasimodo). Schwyz an Lucern. Da auf des Franzosen Bitte jüngsthin zu Lucern verabschiedet worden, eine Botschaft an Zürich zu schicken, um dasselbe um den Beitritt zur Vereinigung zu ersuchen, zeige man hiemit an, daß man, wiewohl selbst eingetreten, nicht Willens sei, jemand zu bitten, daren zu gehen, sondern die Sache gütlich ruhen zu lassen . . . (Angelegenheit des Lucerner Spitals).

St. A. Lucern: Missiven.

Zu **u.** 1523, 19. April. Uri an Lucern. Mittheilung von Schriften von dem Landvogt und der Gemeinde zu Lauis. Man sei darüber etwas verwundert, da doch auf dem letzten Tage abgeredet worden, es solle des Moresin und seiner Genossen halb bei dem Abschied von Bern bleiben und dem Vogt geschrieben werden, daß er uns der ungleichen Siegel wegen, auch über Morell, des Todschlags halb, und die Rechnung von Mendris und Balerna heimlich berichte. Nun schreibe der Vogt, als ob er den Auftrag nicht völlig verstanden; man wünsche daher, daß ihm gründlich gemeldet werde, was verabredet worden; und da er meine, nicht auf die Jahresrechnung nach Baden kommen zu können, so solle er jemand anders schicken und bei dem Malefizschreiber, Giovan Alberts Bruder, die nöthige Auskunft betreffend Morells Handel suchen . . .

St. A. Lucern: Missiven.

### 134.

#### Grandson. 1523, c. 16. Mai f.

Tag der zwei Städte Bern und Freiburg mit dem Herzog von Savoyen, wegen der Marchen zu Sainte-Croix, (woneben vermuthlich auch andere Geschäfte verhandelt wurden).

Der Abschied fehlt. Zu vergleichen sind Absch. 132 hh nebst Note und besonders folgende Missive:

1523, 25. April (Samstag St. Mary). Bern an Freiburg. 1. Antwort auf dessen Schreiben wegen des Herrn von Bergier, zc. Man sei gesonnen, den für diese Geschäfte bestimmten Tag (3. Mai, hl. Kreuztag) zu besuchen, doch in der Meinung, daß, wenn die Späne nicht gütlich verglichen werden könnten, die beidseitigen Boten darüber rechtlich zu sprechen hätten, und daß bei allfälligem Zerfallen der vier Zugesezten ein Obmann gewählt werden müßte, gemäß dem Burgrecht mit dem Herrn von Bergier. Zur Vollziehung des Rechtshandels habe man einen besondern Boten verordnet, was Freiburg auch thun möge, um desto rascher zum Ziele zu kommen. 2. Den Tag zwischen dem Herzog von Savoyen und den zwei Städten, wegen der Marchen zum hl. Kreuz, der auf den 15. Mai gesetzt sei, lasse man vor sich gehen und berufe deßhalb den Abt von Bellelay dazu, habe auch statt des Cornel Schultheß von Zürich den Vogt von Bruntrut als Richter erwählt, indem man hoffe, daß dieser, als der Sprachen kundig, mit dem Abt gebühlich handeln werde. Freiburg möge den Amtleuten zu Grandson zc. die nöthigen Weisungen geben, damit sie alles, was zur Handhabung der diesseitigen Rechte diene, vorbereiten.

St. A. Bern: Teutsch Missiven, P. 156 b. (Samstag nach Georg). — St. A. Freiburg: A. Bern.

### 135.

#### Zofingen. 1523, 19. Mai (Dienstag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. p. 435. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 230. Tschub. Abschiede-Samml., Bb. 5, Nr. 75.

Gesandte: Freiburg. (Hans Krummenstoll; Jacob Tschermann). — (Andere sind unbekannt).

a. Es weiß jeder Bote zu sagen, daß Uri, Unterwalden und Zug auf diesem Tage nicht erschienen sind.

**b.** Sodann ist abgeredet, jeder Bote wolle seine Obern zum freundlichsten bitten, (in dem Handel wegen der Reisstrafen) gütlich nachzugeben, weil die drei Städte immer bei den Sachen geessen, die Verbote thun und nachlassen geholfen, zu allen Kosten beigetragen, sei es für den Landvoigt oder seine Diener; man hofft auch, daß solche Verbote lange Zeit nicht mehr geschehen (müssen). Auf der Jahrrechnung zu Baden soll man darüber Antwort geben; wenn aber dann die Sache nicht in der Freundlichkeit nachgelassen würde, so sollen die Boten Vollmacht haben, einen andern Tag nach Zofingen anzusehen, um das Recht nach Inhalt der Bünde ergehen zu lassen. **c.** 1. Auf die abermalige Klage des Kaufmanns von Schwab hat man den Boten von Lucern um Bericht ersucht. Da er anzeigt, daß die Absendung der zweiörtigen Botschaft vergessen worden, so hat man die zwei Orte nochmals beauftragt, in den Pfingstfeiertagen eine Botschaft nach Uri zu senden. 2. Lucern soll diesen Abschied den Eidgenossen von Uri und Unterwalden mittheilen und sofort einen Rathsboten nach Uri senden mit dem schriftlichen Begehren der sieben Orte, die Gemeinde auf den Pfingstmittwoch (27. Mai) zu versammeln oder doch wenigstens in der Rathssitzung, wenn sie die Gemeinde nicht versammeln wollten, der Eidgenossen Willen zu vernehmen. **d.** Zürich soll diesen Abschied „unseren Eidgenossen“ (?) zuschicken. **e.** Jeder Bote kennt die von Antorf (Antwerpen) gekommenen Schriften. **f.** Ueber das Bergwerk in Sargans ist auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben. **g.** Das Anbringen deren aus dem Rheinthal wird in Baden nochmals vorgetragen werden.

**d—g** aus dem Zürcher Abschied (**f**, **g** von der Hand des zürch. Stadtschreibers); dagegen fehlt **e 2**, weil für Lucern allein bestimmt. Auch das Glarner Exemplar hat diesen Absatz nicht.

Zu **b.** Hier ist noch die unter den drei Städten gepflogene Correspondenz zu beachten:

1) 1523, 15. April (Mittwoch nach Quasimodo). Bern an Freiburg (bezüglich an Solothurn). Wiewohl sich die drei Städte vordem geeinigt haben, wegen der Reisstrafen im Thurgau einen Rechtstag nach Zofingen bestimmen zu lassen, finde man doch, daß da wenig zu erreichen sein werde; denn weil die Mannschafft den VII Orten zustehe, und diese immer alle Gebote und Verbote betreffend „die Reise“ gethan und die daher stießenden Strafen bezogen haben, so besorge man, daß das rechtliche Erkenntniß den drei Städten nachtheilig ausfiele, wozu noch unnütze Kosten, Gespött und Vorwürfe zu erwarten wären. Um dem vorzubeugen und mit Anstand („suogen“) aus der Sache zu kommen, möchte man rathen, den VII Orten zu schreiben, es seien Hindernisse eingetreten, die den Besuch des Tages in Zofingen nicht zulassen, weshalb man bitte, den Handel bis auf gelegene Zeit aufzuschieben; „damit so möchte der span ersihen, deß sürer nützit gedacht und ir und wir dadurch gerüewiget werden“. Man bitte jedoch um Bericht, ob dieser Vorschlag gefalle, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. 152 b. — R. A. Freiburg: A. Bern.

2) 1523, 17. April (Freitag vor Misericordia Dom.). Solothurn an Freiburg. Bern habe soeben geschrieben, wie viel unnütze Kosten und Gespött die drei Städte zu gewärtigen hätten, wenn sie in dem Rechtshandel gegen die VII Orte, wegen der Reisstrafen im Thurgau, unterliegen sollten, wie es besorge, und daß es von dem Prozesse abzustehen geneigt wäre, was es auch Freiburg anzeige, zc. Wiewohl nun diese Meinung vieles für sich habe („etwas gestaltam“ sye), müsse man dabei doch die Einbuße\*) bedenken, welche die drei Städte mit ihrem Verzicht auf das Rheinthal und andere Plätze erlitten haben, und nachdem der Handel auf den früheren Tagleistungen eifrig („eben tapferlich“) betrieben worden, wäre ein Zurücktreten nicht minder schimpflich als eine Niederlage im Rechten; daher sei man gesonnen, sofern die beiden andern Städte auch dabei beharren, den rechtlichen Tag in Zofingen zu besuchen, und bitte sie darum, begehre auch deßhalb Bericht. R. A. Freiburg: A. Solothurn.

\*) Das Original hat nur „sch“ (aben?) und eine Lücke durch Müusestraf.

3) 1523, 21. April (Dienstag vor Georgii). Bern an (Solothurn). Antwort auf dessen Schreiben betreffend die Reisstrafen im Thurgau, das mit der Meinung Freiburgs übereinstimme, und die Tagansetzung nach Bern auf nächsten Montag, um deßhalb weiter zu rathschlagen. Wiewohl man den Handel ruhen zu lassen wünsche, wolle man diesen Tag doch erwarten und alsdann thun, was allen drei Städten zum Besten gereichen möge.

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. f. 155 a.

Ueber die hier angekündigte Zusammenkunft der drei Städte ist nichts aufgezeichnet.

Zu c. 1. Es ist folgendes Schreiben beizuziehen;

1523, 14. Mai (Ascensionis Christi). Uri an Lucern. Antwort auf dessen Schreiben wegen (Besammlung) der Gemeinde in Sachen des Kaufmanns von Schawaz. Man sei dem Abschied gemäß darauf gefaßt gewesen, daß die (angekündigte) Botschaft auf den Tag erscheine, wo man die Aemter besetzt habe, und hätte gerne nach Gebühr gehandelt. Weil aber der Abschied nicht beachtet worden, und jetzt eine Gemeinde schwer zusammen zu bringen wäre, so bitte man, den Entschluß, die Sache bis auf einen andern Tag ruhen zu lassen, nicht unfreundlich aufzunehmen. Was dann Lucern und andere Orte in dem Handel beschließen, wolle man nach Ziemlichkeit thun helfen.

Et. A. Lucern: Missiven.

f und g sind vielleicht auch nur Gedankpunkte für die Jahrrechnung in Baden.

### 136.

#### Basel. 1523, c. 27. Mai f.

Archive Lucern, Basel, Solothurn.

Tag der drei Städte Lucern, Basel und Solothurn, behufs weiterer Versuche zu gütlichem Ausgleich zwischen dem Herzog Ulrich von Württemberg und dem Grafen Wilhelm von Fürstenberg.

Da der Abschied fehlt, so sind wir auch hier auf die bezüglichen Correspondenzen angewiesen:

1) 1523, 21. Mai (Donstag vor Pfingsten). Basel an Lucern und Solothurn. Gemäß dem Bescheid, den die diesseitige Botschaft kürzlich wegen der Unterhandlung zwischen den Herren von Württemberg und Fürstenberg erhalten, habe man eine (bestimmtere?) Antwort erwartet, aber bisher umsonst; da nun die Frist des Stillstandes verstreiche, und der Herzog sich nicht erklären wolle, so habe man zu besorgen, daß er etwas Thätliches zu versuchen gedente; da man aber den Grafen dahin gebracht, daß er nichts Unfreundliches vornehmen werde, so wolle man hoffen, daß die zwei Städte mit dem Herzog in gleichem Sinn handeln, und begehre man dringend und ernstlich, daß solches noch geschehe; wenn aber der Herzog nicht nachgeben wollte, so wünschte man, daß die drei Städte sich gemeinsam berathen, wie sie sich in dieser Angelegenheit ferner zu verhalten hätten, da man vor allem unter den Eidgenossen guten Frieden und Einigkeit wünsche. Bitte um sofortige Antwort. R. A. Basel: Missiven.

2) 1523, 24. Mai (Pfingsttag). Lucern an Solothurn. Antwort auf dessen Schreiben betreffend Herzog Ulrich von Württemberg. In gleichem Sinne habe Basel geschrieben, und da man nun sehe, daß Graf Wilhelm einen freundlichen Vertrag oder rechtlichen Entscheid annehmen wolle, der Herzog aber sich noch nicht erklärt habe, so schein rätlich, daß Solothurn und Lucern ihre Botschaften nach Basel senden und da zum besten handeln helfen, um Krieg und Unruhe und Zank zu vermeiden; deshalb werde morgen früh die hier verordnete Botschaft verreisen, zc.

R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben I.

Ohne Zweifel ging ein ungefähr gleichlautendes Schreiben auch an Basel ab.

3) 1523, 26. Mai (Pfingstdienstag). Basel an Graf Wilhelm. Anzeige wie letztthin an Lucern und Solothurn geschrieben worden, und Mittheilung der Antwort Lucerns. Auch Solothurn werde erscheinen. Deshalb möchte man ihm (dem Grafen) dringend rathen, wo irgend möglich heimzukehren und zur Förderung der Sache persönlich mitzuwirken. Begehren ungehender Antwort.

R. A. Basel: Missiven.

4) 1523, 30. Mai (Samstag vor der hl. Dreifaltigkeit Tag), Basel. Die Gesandten der drei Städte an Herzog Ulrich. Sie haben in diesen Tagen die Ankunft von Boten beider Parteien erwartet; weil aber solche nicht erschienen, und sie nicht länger verweilen können, so haben sie sich unterredet und das beste Mittel, den Span zu schlichten, in der zu Lucern von den Boten der drei Städte getroffenen Abrede gefunden, daß jede Partei zwei unparteiische Männer als Zusäßer erwähle, die auf einem Tag in Pruntrut sich versammeln, die Klagen



und Antworten und Beweistitel verheören und darüber absprechen und im Fall der Entzweigung einen Obmann zu sich nehmen würden, bei dessen Entscheidung es dann bleiben müßte. Basel habe, indem es sich des Grafen Wilhelm gemächtigt, diese Meinung angenommen und zwei Berordnete bezeichnet; wenn nun der Herzog diesen Vorschlag auch annehmlich finde, wie man hoffe, so möge er seine Meinung beförderlich an Basel schreiben und seine Zusätze nennen; dann werde er weiter vernehmen, was man diesseits beschlossen habe, zc. R. A. Basel: Mißiven.

5) 1523, 1. Juni (Montag nach Trinitatis), Mümpelgard. Herzog Ulrich an Basel. Antwort: Graf Wilhelm von Fürstenberg habe die Herrschaft Granges, wozu er kein Recht besitze, mit Gewalt eingenommen und zur Entschuldigung bisher nichts anderes vorgebracht, als die ganz unwahre Behauptung, er habe wegen Blamont nie zum Recht gelangen können. Andere Herrschaften, die er angesprochen, seien nach langem Proceß an gebührenden Orten ihm abgesprochen worden, woran er sich aber nicht kehre. Obwohl sich derselbe so über die Billigkeit hinwegsetze, wolle doch er (der Herzog) sich nach der geschehenen Unterhandlung derart verhalten, daß ihm daraus kein Vorwurf erwachse. St. A. Lucern: Mißiven (Copie).

6) 1523, 3. Juni (Vigilia Corporis Christi). Basel an Lucern. Mittheilung der Antwort des Herzogs von Württemberg über den ihm zugeschickten Abschied, — mit Erzählung der bisherigen Verhandlungen. Aus diesem Schreiben sehe man wohl, daß der Herzog in keine Gültlichkeit willigen, sondern seiner Freunde Rath suchen wolle; da inzwischen der Stillstand zu Ende gehe, und dann vielleicht Unrath aus den Dingen erwachse, so bitte man Lucern nochmals mit freundlichem Ernst, mit seinem Bürger „noch heutzutage“ zu reden und ihn zu vermögen, dem in Lucern gemachten Abschied nachzukommen, oder mindestens zu eröffnen, wie es die Sachen betrachte, damit Aufruhr und Unfrieden verhütet und besonders zwischen den drei Städten brüderliche Einigkeit erhalten werde. . . . Bitte um verständliche Antwort bei diesem Boten. St. A. Lucern: Mißiven. — R. A. Basel: Mißiven.

7) 1523, 6. Juni (Samstag nach Corporis Christi). Basel an Bern. Kurze Erzählung der bisherigen Bemühungen der drei Städte, den Streit zwischen Herzog Ulrich und Graf Wilhelm gütlich auszutragen. Da nun die gesetzte Frist von drei Monaten binnen acht Tagen ablaufe, und der Herzog keine Willfährigkeit zu freundlichem Ausgleich zeige, sondern Thätlichkeiten befürchten lasse, aus denen ein Landkrieg entspringen möchte, der auch gemeiner Eidgenossenschaft unleidlich wäre, so stelle man hiemit die ernstliche und freundliche Bitte, den andern Orten beförderlichst einen nahen Tag in Bern zu verkünden, besonders aber denselben den beiden Parteien anzuzusagen, mit dem Begehren, daß inzwischen nichts Unfreundliches vorfalle dürfe, zc.

8) 1523, 7. Juni (Sonntag n. Corp. Chr.). Basel an Graf Wilhelm. Infolge seiner kürzlich mit Heinrich Meltinger und Jacob Meyer gepflogenen Unterredung habe man Bern um Ausschreibung eines eidg. Tages ersucht und wolle dann dessen Antwort in Eile melden; deshalb begehre man, daß er sich einstweilen nicht außer Landes begeben. Von Lucern sei heute früh das heiliegende Schreiben eingegangen, und hienach wünsche man, daß er über den ganzen Handel beförderlich schriftlichen Bericht erstatte, damit man die Eidgenossen zu verständigen wisse, zc. 7) und 8) im R. A. Basel: Mißiven.

9) 1523, 10. Juni (Mittwoch nach Medardi). Bern an Lucern und Solothurn. Man vernehme, daß der von Lucern, Basel und Solothurn zwischen dem Herzog von Württemberg und dem Grafen von Fürstenberg gemachte Vertrag in Bälde erlöschen werde, und die von ihnen anerbundene weitere Vermittlung bisher noch keine Folge gehabt, sodaß Unruhen zu besorgen seien, die für die ohnehin mehr als genug beladenen Eidgenossen schädlich werden könnten, zc. Darum werde man den diesseitigen Boten zu der Zahrechnung in Baden Vollmacht geben, dahin zu wirken, daß ein freundlicher Tag bestimmt und beiden Parteien verkündet werde, auf welchem man alle Mittel und Wege zu gütlicher Ausgleich suchen würde; deshalb schreibe man auch den beiden Herren und bitte sie dringend, nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen, sondern die Verkündung ab dem Tag in Baden zu erwarten, zc. Das melde man in der Meinung, daß die beiden Städte an ihren Bürger, den Herzog, mit gleichem Ansinnen gelangen können, und hoffe davon guten Erfolg. St. A. Bern: Teutsch Miß. P. f. 164 b.

10) 1523, 10. Juni (Mittwoch nach Medardi). Bern an Basel. In gleicher Sache, mit Bezugnahme auf obige Schreiben, und im Wesentlichen gleichlautend.

11) 1523, 11. Juni (Donstag nach Medardi). Bern an den Herzog von Lothringen (Württemberg?) und den Grafen von Fürstenberg. ib. ib. f. 165 b. 166.

12) 1523, 12. Juni (Freitag nach Medardi). Basel an Graf Wilhelm. 1. Antwort auf seine schriftliche Anfrage, ob er sich des Burgrechts getrösten dürfe. Man wolle alles thun, was man kraft desselben schuldig sei, doch unter der Bedingung, daß er ohne Vorwissen und Gunst der Stadt keine Fehde oder sonst etwas Unfreundliches unternehme. 2. Mittheilung der Antwort Berns.

13) 1523, 18. Juni (Donstag post Viti). Basel an Denselben. Antwort auf sein Rathsbegehren, was er auf die Zuschrift von Bern erwidern sollte, zc. Man erachte nicht für gut, jetzt an Bern zu schreiben oder eine Botschaft dahin zu schicken; denn Bern und Solothurn seien so nahe verwandt, daß vermuthlich ein Schreiben an jenes nach Solothurn und an den Herzog Ulrich mitgetheilt würde, wonach dieser sich desto besser zu richten wüßte. Dagegen scheine es räthlich, durch eine sachkundige Person in Bern zu danken und nach Anzeige des Tages abermals eine Botschaft dahin zu senden mit dem Gesuche, den Herzog zu gleicher Beobachtung des Stillstands zu bewegen, zc.

K. N. Basel: Mißiven.

14) 1523, 22. Juni (Montag vor Johannis). Basel an Graf Wilhelm. Mittheilung des aus Baden eingelangten Schreibens der Eidgenossen, mit dem Ansinnen, gemäß demselben den gesetzten Tag zu erwarten. Wenn er eine Botschaft von Basel begehre, so werde man sich dazu bereit finden lassen, zc.

K. N. Basel: Mißiven.

### 137.

#### Bern. 1523, 27. Mai.

Staatsarchiv Bern: Lateinische Mißiven, K. 64 b.

Die eidgenössischen Botschaften (Magne Lige Alamannie superioris oratores hac tempestate in urbe Bernensi congregati) erlassen an den König von Frankreich ein Schreiben in Sachen des Grafen von Arona: Er habe aus schriftlichen wie mündlichen Äußerungen vernommen, welches Wohlwollen die Eidgenossen für Ludwig Borromeo hegen, wie sehr sie dessen Verdienste anerkennen, wie lebhaft sie dessen Wohlergehen wünschen, und in welches Unglück er (durch die neusten Ereignisse) gerathen sei. Wiewohl der König sich willig gezeigt, demselben aufzuhelfen, wofür man ihm Dank erstatte, sehe man jetzt, da der Graf ohne thätliche Hülfe den ihm übrig gebliebenen Platz nicht wohl behaupten könne, sich zu der dringendsten Fürbitte veranlaßt und zu dem Gesuche, daß dessen Gesandter Peter Mantellus freundliche Aufnahme, gnädiges Gehör und einige Unterstützung finde, besonders in Geld. Auch möchte man wünschen, daß dem Sohn des Grafen nicht bloß 30, sondern 40—50 Lansen bewilligt, und dem Franchinus Rusca, der dem Grafen nahe verwandt sei, die Herrschaft Luino und alle übrigen Rechte und Lehen bestätigt würden, und daß endlich Herr Peter (Mantello) seine Stelle im Senat von Mailand behalten könnte. (Diese Empfehlung begleitete Bern mit einem kurzen Schreiben von gleichem Datum, unter Hinweisung auf sein Burgrecht mit dem Grafen v. A.).

Weitere Verhandlungen konnten nicht ermittelt werden. Es war übrigens diese Zusammenkunft vermuthlich nicht ausgeschrieben, sondern eher zufällig durch Berns Bemühung bewerkstelligt worden, indem die Mehrzahl der zur Jahrrechnung in Neuenburg reisenden Boten sich in der Regel hier zu vereinigen pflegte.

## Neuenburg. 1523, 1. Juni f. (Montag nach Trinitatis f.). Jahrbuchrechnung.

**Staatsarchiv Lucern:** Acten Neuenburg. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiebe, Bd. 8, f. 232. Tschub. Abschiebe-Sammlung, Bd. 5, Nr. 76.  
**Staatsarchiv Bern:** Allg. eibg. Abschiebe, W. p. 1. 41. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiebe, f. 20. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiebe, Bd. 65.  
**Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiebe.

Gesandte: Bern. (Caspar von Müllinen). Zug. (Heinrich zer Wittwen?). Freiburg. (Humbert de Perroman). — (Die übrigen nicht bekannt).

**a.** Eine Botschaft der Frau Margaretha von Flandern äußert den Wunsch, daß man die Marchen zwischen den beiden Grafschaften Burgund und Neuenburg berichtigen möchte, damit die Untertanen beider Parteien beruhigt würden. Da die Sache sich trotz mehrfachen Berathungen und Botschaften bis anhin verzögert, indem die Burgunder nie genügende Vollmachten gebracht, so wird jetzt beschlossen, die Sache ernstlich heimzubringen, um auf dem nächsten Tage zu Baden vier oder zwei Boten von Städten und Ländern dahin abordnen zu können; dann soll dem Landvogt zu Neuenburg ein Tag angesetzt werden, den er hinwider den Burgundern verkünden soll.

**b.** Die „grauen Bündner“ schreiben, sie werden die Pässe so wohl beschirmen, daß kein Feind durch ihr Land ziehen könne. **c.** Hans Rudolf Hengel, Bürger von Bern, hatte in Serrieres ein Lehen Nebland um den jährlichen Zins von sechs Mütt Wein empfangen mit der Bedingung, daß die Herren dieses Lehen wieder einziehen können, sobald sie wollen, gegen Ersatz der auf die Verbesserung der Neben verwendeten Kosten. Bei Besichtigung der Neben hat man gefunden, daß Hengel dieselben um mehr als 200 Kronen verbessert und dadurch wieder zu Ertrag gebracht habe; seinen Vorschlag jedoch, 1200 Pfund Capital statt der jährlichen sechs Mütt Wein zu geben, will man erst heimbringen. **d.** Jeder Bote kann berichten, wie der Graf von Valendis das Lehen empfangen, und wie dem Bischof von Basel sein Antheil an diesem Lehen überlassen worden, nach Inhalt des zu Baden mit den Eidgenossen aufgerichteten Spruchs. **e.** Wegen der bisherigen Mißverständnisse betreffend den Besuch der Jahrbuchrechnung zu Neuenburg hat man, damit jedermann sich darnach richten könne, die nächstfolgende auf den letzten Sonntag im Mai (29. Mai 1524) angesetzt. **f.** Es wird aus allerlei Ursachen beschlossen, künftig im Schloß zu Neuenburg einzureiten und da zu herbergen, und darum der Landvogt beauftragt, sich mit „Geliger“, Speise, Stallung und Anderm nach Bedürfnis zu versehen. **g.** Zu les Grattes („la Gratta“) oberhalb Neuenburg ist ein Gericht, wo aber nicht so viele Häuser sind, daß das Gericht besetzt werden kann, ohne zwei Brüder zu nehmen; da nun nicht weit davon, nämlich unterhalb zu Lacote, ein anderes Gericht ist, so wird empfohlen, das obere mit dem untern zu vereinigen, so zwar daß drei Männer aus jenem in das untere gesetzt werden sollten, um ihnen ihr altes Recht zu lassen. Heimzubringen. **h.** Den Vögten hat man die Rechnung abgenommen und ihnen Wein und Korn in Geld berechnet, sodas es auf jedes Ort 57 Kronen bringt. **i.** 1. Der Propst von Bern hat im Namen des Schultheißen von Wattenwyl, seines Vaters und seiner Brüder, denen die Herrschaft Colombier gehört, die jedoch ein Lehen der Grafschaft Neuenburg ist, vorgebracht: Es gehören ihm da alle Gerichte bis an das Blut, und zwar so, daß die Eidgenossen von Verbrechern, die den Tod verdient haben, keinen Fall beziehen, sondern die Kosten des Nachrichters tragen müssen. Nun bitte er, mit ihm einen Tausch zu treffen, d. h. daß man ihm erlaube, Stock und Galgen aufzurichten; er trete dafür den Eidgenossen seine Rechtstame in den Dörfern bei Lacote ab, die ihnen an Bußen einen ansehnlichen Ertrag bringen werden. 2. Ferner zieht er an, daß die Eidgenossen einen kleinen Eichwald besitzen, der nicht weit vor seinem Haus in Colombier sei; um sein eigenes Wäldchen dadurch zu schirmen, bitte er, ihm jenes anstoßende Stück zu vertauschen oder in



Zins zu geben; er wolle ihnen anderes Gehölz ob Cormondreche abtreten, dazu Holz für ihre Bauten, und wenn es gefordert würde, ihnen noch die bisher genossenen Nutzungen überlassen. Heimzubringen, da nicht alle Boten Vollmacht haben, diese sonst vortheilhaften Anträge anzunehmen. **k.** Der Rathsbote von Zug bittet jedes Ort um ein Fenster in sein neu erbautes Haus. Heimzubringen. **l.** Bern soll den Weg am „nidern“ See erweitern lassen. **m.** „Item dero von Provence halb von wegen der bannwärtern zuo Waultravers umb den costen, als ir wüßend.“ **n.** Der Graf von Valendis begehrt, daß Freiburg den Hans Heib anhalte, die Seinigen für den in der Picardie verdienten Sold zu befriedigen. Das wird dem Boten heimzubringen befohlen. **o.** Dem Boten von Basel wird aufgetragen, bei dem Bischof dahin zu wirken, daß er die Seinigen anhalte, die „Wegsame“ zu den Neben bei Neuenstadt zu erweitern.

**l, m** aus dem Berner, **n** aus dem Freiburger, **o** aus dem Basler Exemplar. Dem Freiburger fehlt **l**; Glarus hat nur **a—l**, Zürich, Schaffhausen zc. **a—k**.

## 139.

## Bern. 1523, c. 8. Juni.

Kantonarchiv Freiburg: Instructionen, Bb. XXIX.

Der Gesandte von Freiburg — Wilhelm Schweizer — soll eröffnen, 1. es bleibe bei dem ersten Artikel des jüngsten Abschieds von Grandson, lasse also gelten, was mit den Boten des Herrn von Bergier wegen des Zolls zu Montagny verabredet sei, und wünsche daher, daß über diese und andere beschlossene Sachen die Briefe errichtet werden. 2. Ebenso lasse man es bei der gemeinschaftlichen Verfügung betreffend den Backofen zu Champvent bleiben. 3. Dersgleichen bei der Limitation zwischen der Herrschaft Grandson und la Motte. 4. Es begehre auch bei dem Abschied mit des Herzogs Boten zu bleiben; wenn Bern dem Herzog weitere Frist geben („lumen“?) und einen andern Tag bestimmen wollte, so soll der Bote erinnern, daß derselbe Freiburg immerfort hinzuhalten und zu schädigen suche, was es samt Bern schon lange Zeit mit großen Kosten gelitten habe; es wolle mit der Sache zu einem Austrag kommen; wenn aber die bisher gehaltenen Kosten von der Gegenpartei ersetzt würden, könnte man sich, dem Herzog zu Ehren, noch einmal zu einem Tag mit den Zugesezten verstehen, sonst aber nicht. 5. Der Abschied bestimme, daß die von Grandson zc. von 11 Zubern oder Sestern einen als Weinzehnten geben sollen, wozu Freiburg selbst gerathen habe; nachdem aber die armen Leute über ihre Noth geklagt und dargethan haben, daß sie früher nur den 16. Sester haben entrichten müssen, glaube man sie dabei bleiben lassen zu sollen und wolle lieber etwas verlieren als den Unterthanen neue Beschwerden aufladen. 6. Da der Abt von Hautcret die Güter eines verstorbenen Priesters beanspruche, so behaupte man hinwider, das von dem Vogt zu Handen beider Städte eingezogene Geld gehöre Freiburg als dem Kastvogt. 7. In dem Streit zwischen den Herrschaften Yvonmand und St. Martin schlage man vor, daß von beiden Parteien sechs ehrbare Personen sollen verhört und alsdann die Sache auf gemeinen Tagen erledigt werden. 8. Dem armen Gesell, der in kurzer Zeit zum zweiten Mal mit großem Schaden „verbrunnen“, kam der Bote 10 Pfd. und 1 Malter Korn, minder oder mehr, als Beisteuer zusagen (dd. 5. Juni).

Da der 5. Juni ein Freitag war, und die Instruction gewöhnlich einige Tage vor Abgang der Botschaft verfaßt wurde, so nehmen wir hier als Tag der Verhandlung den nächstfolgenden Montag an.

**Basel. 1523, 8. Juni** (Montag nach U. Herrn Fronleichnam's Tag).

Archive Lucern und Basel.

Eine Botschaft von Lucern verlangt und erwirkt einen Widerruf des Buchdruckers Adam Petri, betreffend gewisse, in einem von ihm gedruckten Büchlein enthaltene, Aeußerungen über die Geistlichen in Lucern.

Ein Abschied wurde kaum verfaßt. Das Ergebniß dieser Verhandlung war der hier folgende „Widerruf“ selbst, den wir mit einigen andern Acten begleiten müssen.

1) 1523, 21. Februar (Samstag vor Invocavit). Basel an Lucern. Antwort auf dessen Schreiben betreffend das beigelegte gedruckte Büchlein. Man bedaure diese Widerwärtigkeit von Herzen, habe daher in der Sache nicht wenig gehandelt und werde ernstlich fortfahren, um auf den Grund zu kommen; das Büchlein schicke man nun auf Begehren zurück, mit der Bitte, noch etwas Geduld zu haben; man gedenke, was gefunden werde, binnen kurzem „in wahren Geschichten“ zu schreiben, etc.

R. A. Basel: Mißlieden. — St. A. Lucern: Mißlieden.

2) 1523, 18. April (Samstag nach Quasimodo). Basel an Lucern. „Euer schreiben, antreffend Adam Petri, drucker, unsern burger, von wegen des biechlihs, so er, euch etwas berieren(d), truckt hat, haben wir verlesen und nochmals den selbigen Adam für uns beschickt, im euer schreiben fürgelesen, in abermals by sin eid gefragt, wer im das exemplar zuogesteckt hett; der ist uns mit antwort, wie er vormals, als wir in in gefänknuß gehet, begegnet und seit by dem selbigen sinem geschwornen eid, daß vergangner tagen ein frömbder man komen in ein graven rock, den er nit kenne, im ein brief brocht, der sig an in gestanden, und daby geseit, er nieß gon Freiburg und well in acht tagen wider by im sin, syg aber nimmte erschinen, und . . . als er den brief ufton, hab er kein namen dorin, wer im den brief zuogeschickt, funden, und sig das exemplar des biechlihs drin gelegen, wol war, es sig darin geschriben (ge)standen, er soll es trucken, könn aber und mög nit wüssen, wer im das zuogeschickt, und beharrt festillich uf diser sag. Nun ist er ein guoter armer gsell, mit vil kleinen künden überfallen und hat biszar (wiewol uns kein gfallen daran bewisen) solche kleine werkle zuo ernerung sins wihs und kinder getruckt. So haben wir in ouch thuon schweren, lib und guot nit zuo verändern bis uf wyteren unsern bescheid. — Ferrer so vernemen wir von unserm botten, so by ouch zuo tagen gewesen, daß sich in Fleckensteins hus zur Sonnen in euer statt über ein mol begeben hab, daß („sig“) er, der bott von Schaffhusen, ein karthüser uf dem Thurgöw und andre zuo disch gessen, under anderem des biechlihs zuo red worden, het derselbig karthüser geredt, er wisse, wo das druckt sig, und es sig zuo Basel durch Adam Petri druckt worden; daruf ein anderer (ge)froggt, ob er nit wiß, wer das dichtet hab; hat er geantwort jo, es habs ein barfüeßer mönch, sig etwan predicant by ouch gewesen, halt sich jezt by unsern . . . Eidgnossen von Schaffhusen, dichtet. Dwil nun solches in iwer statt und herbergen geredt, achten wir, ir haben sin gutot wissen. Dis haben wir guoter meinung ouch nit wellen verhalten, ouch ferrer mögen an dem karthüser erkunden“ . . .

R. A. Basel: Mißlieden.

3) 1523, 7. Mai (Donstag nach Cantate). Basel an Lucern. Antwort auf die Zuschrift wegen Adam Petri. Man habe denselben nochmals vorherufen und ihm die Klage vorgehalten; er beharre aber bei seiner frühern Entschuldigung, daß er durchaus sich nicht erinnern könne, wer ihm das „Exemplar“ zugeschickt, und nur die beiliegenden Schriften gefunden; auch wenn ihm Jemand eine Aber nach der andern ausrisse, könnte er nicht mehr anzeigen. Darauf habe man ihn in Haft (Troftung) genommen, um ihn auf weiteres Begehren zum Recht zu stellen; man habe übrigens so weit in ihn gedrungen, daß man annehmen wolle, er wisse nicht mehr, und bitte ganz freundlich, zu glauben, daß man den Handel bedaure, etc.

R. A. Basel: Mißlieden. — St. A. Lucern: Mißlieden.

4) 1523, 8. Juni (Montag etc.) Widerruf. „Ich Adam Petri, der buochdrucker, burger und seßhaft zuo Basel, bekenn vor mencklichem, da dann dise [getruckte] schrift hinkompt, gezügt oder | angeschlagen würt, daß ich vergangner tagen ein büechlin, so intituliert ist Die trüw vermanung an gemein Eidgnossen, gangen in minem | hus zuo Basel hinderwert und zuoruck der strengen frommen vesten fürsichtigen ersamen wyßen Burger“

meisters und Rats der statt | Basel, miner gnädigen lieben herren, über daß mir vormals verbotten ist, solicher büechlin zuo trucken mich zuo müessigen, getruckt und darin | ein ersamen Rat, Gemeind und die bredicanten\*) der statt Lucern, als ob sy nit fromm erlich Christen wären und uncristenliche | ding in ir statt bredigen liesen, und die brediger also uncristenliche ding täten bredigen, wie dann dasselb büechlin in demselben | capitel, das Ort Lucern berüerende, mit me worten luter anzöigt, und sy mit demselben minem getruckten büechlin wyter dann alle | andern Dertere der loblichen Eidgnoschaft an iren selen und eren hoch angezogen, geschuldiget, verlümbdet, geschändet und ge- | schmächt hab, und ouch minen namen in dasselb büechlin nit gesetzt, umb daß kein nachfrag, wer und wa das büechlin getruckt sye, gehept, | sonder daß solicher truck bester wyter usgespreitet werden möcht, alles nit zuo kleiner verletzung gedachter statt Luzern, über daß sy mir | nie leids bewisen; daran aber ich inen unrecht getan und solich schwer schulddigung uf sy, die iren und ir bredicanten mit dem- | selben minem truck erdicht und erlogen hab, und will derselben ersamen statt Luzern und allen den iren hiemit vor aller- | menlichem öffentlich widerrecht und einen offen widerruof getan haben, also daß ich von inen anders nit weiß, dann daß sy | fromm, erlich, redlich und guot cristenlüt syent, und daß sy und ir vorektern biszar allwegen cristenliche ordnung gehalten und noch | halten und dawider nie getan haben, das ich behalt und behalten hab by minem lyblichen geschwornen eid, so ich harumb vor | einem ersamen geseznen Rat der statt Basel geschworen hab, und daß ich ouch vierhundert copyen diser geschrift trucken und | die den obgnannten Schultheis und Rat der statt Luzern in minem kosten zum fürderlichsten überantworten und zuo handen | stellen, und daß ich ouch gedachten minen gnädigen herren zuo einer rechten straf umb solichs obgnannts trucks wegen geben zwey | hundert gulden rinischer, die sy mir also zuo geben und den obgnannten widerruof zuo tuond erkannt haben; welcher erkanntnus | und widerred wir Burgermeister und Rat der statt Basel bis brieflich urkund obgeschribner dingen zuo gezüknus mit unserm an- | hangenden secret insigel verwart und geben haben uf Mentag,“ 2c. 2c.

Original auf Pergament, mit hängendem Siegel. St. A. Lucern: Urkunden; auch A. Religionshändel, und Missiven.

Die Schreibung ist hier etwas vereinfacht. — Ein gedrucktes Exemplar, in deutscher Schreibart und ziemlich nachlässigem Satz, unterzeichnet „Caspar Schaller, subscriba Civitatis Basiliensis ft.“, liegt bei; andere Exemplare finden sich in den Archiven Zürich (A. Basel), Solothurn (Absch. Bb. 12), Schaffhausen.

5) 1523, 8. Juni. Da die Botschaften von Lucern weiter begehren, daß Petri den obstehenden Widerruf mit einem Eid bestätige, solches aber in Basel bisher nicht gebräuchlich gewesen, so hat man das nicht zulassen können, sondern den Wunsch geäußert, sie möchten sich mit dem Widerruf begnügen; das haben sie nicht (von sich aus) thun, sondern heimbringen wollen. Wenn aber Lucern auf seiner Meinung beharrte, so erbietet sich Petri nach der Stadt Freiheiten zum Recht; doch möge es hierin thun, was es wolle. St. A. Lucern: Missiven.

6) 1523, 26. Juni (Freitag nach Johannis Bapt.). Basel an Lucern. Antwort auf das letzte Schreiben, Adam Petri betreffend. Wiewohl es hier nie Brauch gewesen, zum Widerruf einen Eid zu schwören, so habe er jetzt doch, „damit ir gesettiget werden“, sich dem gestellten Ansinnen fügen müssen, wie der beigelegte besiegelte Brief samt den 400 gedruckten Exemplaren ausweise. St. A. Lucern: Missiven.

## 141.

### Baden. 1523, 15. Juni f. (Auf Vit et Modesti f.) Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. fol. 437. — Emmetberg. Abschiede, I. 33. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8. f. 238.

Obendort: Absch. Abschiede-Sammlung, Bb. 5, Nr. 77 Rheinthal. Absch. Buch, f. 31. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 23.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Heinrich Walder, des Raths. Bern. Caspar von Müllinen, Ritter. Lucern. Hans Hug, (des Raths). Uri. Josua von Beroldingen, „Ritter zu Aspermund“, alt-Ammann. Schwyz.

\*) Hier bemerkt N. Gysat am Rande: „anstatt des worts Predicanten sölt es heißen die Catholische priester, prediger und seelsorger.“



Gilg Rychmuth, Ammann. Nidwalden. Hans zum Büel, des Raths. Zug. Caspar Schell, Seckelmeister. Glarus. Jost Eschudi, Ammann. Basel. Franz Bär. Freiburg. Jacob Tschermann. Solothurn. Urs Starf. Schaffhausen. („Ein Zunfmeister“). Appenzell. Jörg Meyer, des Raths. — E. N. N. f. 14 b.\*)

**a.** Der Vogt im Thurgau berichtet, wie Junker Sebastian Muntprat seinen Kindern all sein Gut vergabt und darüber vor dem Landgericht im Thurgau einen Brief aufgerichtet habe. Darauf hat man dem Landvogt befohlen, diesen Brief zu seinen Händen zu ziehen und das Siegel davon zu nehmen. Heimzubringen, ob man ein solches „Gemächt“ zulassen wolle. **b.** Auf „Anstrengen und Schreiben“ der Eidgenossen von Basel wird angezogen, wie vormalis in dem Streit zwischen dem Herzog von Württemberg und dem Grafen von Fürstenberg viel gehandelt und ein Stillstand („Anstalt“) gemacht worden, um in der Zwischenzeit den Handel gütlich beizulegen. Da nun die gefetzte Frist bald abgelaufen und noch kein Vergleich getroffen sei, so habe man gewislich zu besorgen, daß weitere Kriessunruhen aus der Sache entstehen werden. — Um solche zu verhüten, hat man einen Tag nach Bern anberaunt auf Sonntag nach St. Ulrichstag (5. Juli), was den beiden Herren auch gemeldet wird; inzwischen sollen sie gegen einander nichts Feindseliges vornehmen. **c.** Da zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Vogt zu Bischofzell, Ritter Fritz Jacob von Anwoyl, ein Streit betreffend einen Zehnten waltet, weßhalb die beiden Theile an die IV Schirmorte gelangt sind, so wird erkannt, sie sollen sich über einen Tag verständigen und denselben den IV Orten verkünden, damit jedes einen Boten dazu verordnen könne, um den Streit in Güte oder rechtlich beizulegen. **d.** Schultheiß und Rath von Frauensfeld klagen, wie die Ihrigen an einigen Orten Abzug geben müssen, und bitten dringlich, ihnen zu gestatten, vorkommenden Falls von Denjenigen hinwider einen geziemenden Abzug zu nehmen, die solchen von ihnen beziehen. Antwort auf den nächsten Tag. **e.** 1. Vormalis erscheinen ein Anwalt des Kaufmanns von Schwab und ein Kaufmann von Antorf und bitten um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihnen zum Recht zu verhelfen und endlich, mit Ja oder Nein, eine bestimmte Antwort zu geben, damit sie wüßten, woran sie wären; denn es gehe über ihr Vermögen, ferner auf die Tage zu kommen, z. 2. Nachdem man die weilläufige Antwort Vogt Blättli's von Uri, im Namen der Gegenpartei, gehört, hat sich gezeigt, daß etliche Orte der Meinung gewesen, es sei der Handel erledigt, weßhalb ihre Boten jetzt keine Vollmacht haben. Ferner hat man vernommen, warum Lucern und Unterwalden dem Auftrag, ihre Boten an die Landsgemeinde in Uri zu schicken, nicht nachgekommen. 3. Endlich wird ein Brief aus Antorf verhört, des Inhalts, daß „sie“ (die von Antwerpen), wenn dem (klagenden) Kaufmann seine Waaren nicht zurückerstattet oder vergütet würden, sich an den eidgenössischen Kaufleuten, wo sie solche finden, erholen werden. 4. Hierauf hat man viel und mancherlei von dem Handel geredet und sich endlich entschlossen, die Sache heimzubringen; auf dem nächsten Tag zu Bern soll dann jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, um auf den Fall, daß die von Uri sich weder gütlich noch rechtlich einlassen wollten, bestimmte Antwort zu geben, wie man weiter mit ihnen handeln wolle; zugleich ist dem Boten von Uri eingeschärft worden, man erwarte auf den nächsten Tag eine endliche Antwort, da die Sache nicht länger herumgeschleppt werden könne. Man hat auch abgeredet heimzubringen, ob die Betheiligten in Uri von Rath und Gemeinde austehen und in diesem Handel nicht mehr rathen noch mehreren sollen. **f.** 1. Caspar Göldli, Ritter von Zürich, klagt, er habe eine Tochter zu Hermatschwyl, die dort Meisterin gewesen, insofern als sie die Auslagen und Einnahmen besorgt habe; nun sei sie aber, von der ketzerischen lutherischen Secte angesteckt, aus dem Kloster gelaufen, habe ihre Kleider, Kleinodien, Hab und Gut mitgenommen,

\*) Das Basler Exemplar hat am Schluß ein Botenverzeichnis, das die meisten Attribute wegläßt, übrigens vollkommen stimmt. Ebenso treffen die in den Urkunden angegebenen Namen zu.

ohne Jemandem über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen, und einen Schuhmacher zu Bremgarten geheiratet. Er müsse aber besorgen, daß das keinen Bestand haben werde, indem ihr Mann, wenn er ihre schöne Habe verthan, sie wieder verstoßen möchte, und sie dann, des Gotteshauses beraubt, in Mangel und Armut kommen und ihm zur Last fallen werde. Er bittet, ihm zu rathen und zu helfen, damit letzteres nicht geschehe, da er sie ehrbar ausgesteuert habe. 2. Darauf hat man die Klosterfrau und ihren Mann festgenommen, die Frau nach Hermaischwyl geführt und in's Gefängniß gesetzt, den Mann aber auf Urfehde und Eid wieder freigelassen. Auf dem nächsten Tage zu Bern soll man ferner berathen, wie man mit ihnen verfahren wolle. **g.** Der Vogt von Sargans zeigt einen Brief von einem Priester vor. Darauf hat man ihm befohlen, denselben festzunehmen und bis auf weitem Bescheid gefangen zu halten. Der Brief wird allen Boten in Abschrift mitgegeben. Heimzubringen und auf nächstem Tage in Bern zu antworten, wie man hierin handeln will. **h.** Derselbe Vogt berichtet von einem Priester, der auch eine Frau genommen. Gleicher Befehl. Auch wird ihm aufgetragen, über beide Priester Kundschaft einzuziehen und dieselbe an Glarus zu senden, das sie auf den Tag zu Bern bringen wird. **i.** Man soll sich der Briefe erinnern, die bei Anton Bili selig gefunden worden, das Sarganser Land betreffend. **k.** Der Grenzstreit zwischen den Neuenburgern und Einigen von Burgund wird auf die künftige Jahrrechnung zu Neuenburg verschoben; alsdann sollen vier von „denselben“ Boten einen Augenschein aufnehmen und den Span zum Austrag bringen. Unterdessen soll der Vogt von Neuenburg den Burgundern davon Nachricht geben. **l.** Denen von Landeron wird bewilligt, den Thurm nach ihrem Begehren zu bauen, doch der Eidgenossen Gerechtigkeiten unbeschadet. **m.** Nach Verhörung einiger weitläufiger Schriften von dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Verulan, der zu Constanz wohnt, hat man ihm geantwortet, man sei jetzt mit „solchen“ Geschäften beladen, daß man in dieser Angelegenheit weder etwas handeln noch antworten könne; sei ihm aber etwas daran gelegen, so möge er von diesen Schriften jedem Ort eine Copie zusenden. **n.** Betreffend den Frevel des Kolb(runner) im Wagenthal ist beschlossen, sein Gut mit Arrest zu belegen und über seine Bestrafung Instruction einzuholen. **o.** Ein Priester aus dem Sarganser Land bittet, „ihnen“ das Bergwerk am Walensee zu überlassen, mit folgenden Bedingungen: 1. Es soll auf die nächsten fünf Jahre nach Bergrecht verliehen werden. 2. Wenn sie Gott (so) „beriethe“, daß sie Erz fänden, so dürfen sie nach Entrichtung des Zehnten ihren Antheil verkaufen, wohin sie wollen, nach ihrem Nutzen und Belieben. 3. Bräche ein Krieg aus, so sollen diejenigen, die im Werk arbeiten, Freiheit und Sicherheit an Leib und Gut genießen. **p.** Lucern ist der Ansicht, daß die Angehörigen des Zwings zu Rüschegg dem Vogt in den Freien Aemtern keine Fastnachtshühner zu entrichten schuldig seien. Heimzubringen und bei den vorigen Vögten zu erfragen, was von Alter her üblich gewesen. **q.** Heimzubringen das schriftliche Begehren Zürichs, daß die Unterthanen der X Orte, die etwas aus der Grafschaft Thurgau ziehen wollen, abzugsfrei sein sollen, indem die Grafschaft den Eidgenossen gehöre. **r.** Betreffend die Ansprache von Bern, Freiburg und Solothurn auf das Reisstrafgeld aus dem Thurgau ist beschlossen: Es solle jedes Ort die Bundbriefe untersuchen und dann endliche Antwort geben; denn man glaubt, der Bund, den die VIII Orte mit Freiburg und Solothurn geschlossen, gebe zu, daß die zwei Städte, wenn sie Ansprachen erheben, die VIII Orte um Recht ansuchen sollen zu Willisau. **s.** Jeder Bote soll auf dem nächsten Tage zu Bern mit Vollmacht versehen sein, (zu beschließen), wie man sich in dem „lutherischen Handel“ benehmen und das abstellen wolle. **t.** Ebenso ist heimzubringen, wie Zwingli zu Zürich gepredigt: Die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und essen das christliche Fleisch, &c. **u.** Vortrag einer Anzahl Personen, welche sich als Anwälte der Gemeinden von Lauis und im Lauisenthal ausgeben in deren Streit mit Hieronymus Moresin von Lauis und Mithaften, betreffend die Landsteuer und die Zell, welche früher auf die Gemeinde gelegt, (aber) seit etwa sechs Jahren um

200 Gl. vermindert worden. Nachdem man das Schreiben des Landvogtes von Lauiß gehört, auch die Vorträge beider Parteien vernommen, hat man erkannt: 1. Hieronymus Morefin und seine Mitthaften sollen bei ihren Aemtern und der Verwaltung bleiben bis Weihnachten, so zwar daß die von Lauiß oder der Mehrtheil der Gemeinden, wenn sie sich amoch getrauten, die gegen die Genannten zu Bern erhobene schwere Klage zu begründen, dieselbe nach Form und Ordnung Rechtsens geltend machen sollen, damit die eidgenössischen Boten sich darnach zu halten wissen. 2. Wenn sie aber nicht im Stande wären, in der Zwischenzeit ihre Klage rechtskräftig zu machen, so soll das Geschäft auf einen andern Tag gebracht werden, um den schuldigen Theil nach Verdienen zu strafen. 3. Betreffend die Forderung der Lauiser, den Morefin von dem Statthalteramt zu entfernen, ist beschloffen: Es sollen die Lauiser sich nicht einreden, daß sie ihrem Landvogt etwas vorzuschreiben hätten, da derselbe nach Belieben einen Statthalter nehmen könne, nur nicht einen Uebelbeseimbeten. 4. Im Uebrigen läßt man die von Lauiß bei ihren Rechten, die Aemter zu besetzen; jedoch soll Keiner über zwei Jahre am Amte bleiben und damit handeln können, wie früher Brauch gewesen; auch soll jedes Jahr Rechnung abgelegt werden. 5. Die Verfügung des Landvogtes in Betreff der Zell und Landsteuer läßt man in Kräften; auch sollen beide Parteien bei ihren Ehren verbleiben bis auf ferneren Bescheid. 6. Endlich sollen beide Parteien einen geschwornen Frieden halten und nichts Unfreundliches gegen einander beginnen, worüber dem Landvogt zu Lauiß weitere Aufträge gegeben worden.

**v.** Abnahme der Vogtrechnungen. Es wird jedem Orte zu Theil: 1. Von der Geleitsbüchse zu Lunthofen (seit zehn Jahren nicht eröffnet) 6 Pfd. Heller; 2. von der Landvogtei in den Freien Aemtern 52 Pfd. Heller; 3. von dem Landgericht im Thurgau 18 Gl. (zu 15 Constanzer Bz.), und vom Siegel 2 Gl.; 4. von der Graffschaft im Thurgau 15 Constanzer Bz. (d. h. 1 Gl.); 5. von der Vogtei Sargans 83 Pfd. Heller (12 $\frac{1}{2}$  Constanzer Bz. für 2 Pfd. Heller, 22 $\frac{1}{2}$  Bz. für 1 Krone); davon wieder ausgegeben 15 Constanzer Bz.; 6. von der Vogtei im Rheinthäl 15 Gl. (zu 15 Const. Bz.); 7. von des Hegnauers Hof zu Baden 20 Gl. rhein.; 8. von der Steuer zu Dießenhofen 6 Kronen 1 dicker Plapart; 9. aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 32 Schl.; 10. aus der Geleitsbüchse in Zurzach 1 Pfd. 9 $\frac{1}{2}$  Schl.; 11. aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 4 Pfd. 16 Schl. Hlr.; 12. von dem Stadthof zu Baden 3 Gl. rhein. 2 Bz.; 13. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 9 $\frac{1}{2}$  Pfd. Hlr.; 14. aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 6 Pfd. 6 Schl.; 15. von dem Hauptmann zu St. Gallen, Felix Brennwald von Zürich, den IV Orten je 33 Kronen; 16. aus der Geleitsbüchse zu Baden 120 Pfd. 8 Schl. Heller.

**w.** I. Herr von Boisrigault („Borigall“), französischer Gesandter, übergibt zwei geschlossene Briefe des Königs an die Eidgenossen, deren Hauptinhalt folgt. Auf das von den Eidgenossen erhaltene Schreiben antwortet er: 1. auf die Klage einiger Hauptleute gegen den Herrn von Lautrec, es sei ihm die Sache leid; es werde aber General Morelet in Kurzem wieder kommen, um sich mit ihnen darüber zu besprechen. 2. Betreffend die in der letzten Zahlung verwendeten zu leichten Kronen will der König Vorsoorge treffen, daß solches nicht mehr geschehe; er habe deswegen auch schon Einige bestraft. 3. Sowohl die beiden Briefe des Königs als ein Schreiben des Grandmaitre, wie endlich der mündliche Vortrag des Herrn von Boisrigault melden, es sei der König berichtet worden, wie der „König von Hispanien“ auf alle mögliche Weise sich bemühe, den König und die Eidgenossen von einander zu trennen und die Vereinung zu zerstören, um so über den König die Oberhand zu gewinnen, ihn an der Eroberung Mailands zu hindern und die Eidgenossen zu züchtigen; das sei der Friede, mit dem sein Feind umgehe, während er vorgebe, die Eidgenossen gegen die Türken führen zu wollen; darum ermahne und bitte sie der König, sich durch keine Umtriebe verführen zu lassen, sondern die Vereinung treulich zu halten, was er seinerseits auch thun werde; dann werden, das sei seine Zuversicht, keine feindlichen Anschläge oder Bündnisse ihm und ihnen etwas anhaben können.



Auch der päpstliche Gesandte, der Bischof von Verulam, der in Constanz liege, bei Zürich um Geleit werbe und etliche Schriften austreue, biete alle Künste auf; man solle sich vor ihm hüten. II. Nachdem man auch einige Briefe, die der Landvogt im Thurgau einem Knaben abgenommen, verhört, hat man keine weitere Berathung gepflogen, sondern beschlossen, die Sache heimzubringen und auf dem Tage zu Bern, mit gehörigen Vollmachten versehen, darüber zu verhandeln und Zürich aufzufordern, daß es dem „Bischof“ kein Geleit ertheile. **x.** Die von Neunforn und die von Waltalingen haben einen Span des Weidgangs halb; sie sollen einander vor dem Landgericht zu Frauensfeld berechnen. **y.** In Betreff der Auslösung der Pfandschaft im Rheinthal, woran der Vogt abermals erinnert, wird ihm jetzt befohlen, mit den Herren von Sar und Ems vorläufig zu unterhandeln und hernach einen Tag zu bestimmen, den er Zürich und Appenzell anzuzeigen hat; diese Orte sollen dann ihre Boten hinschicken, um das Geschäft zu erledigen und den Eidgenossen Bericht zu geben. **z.** Zürich soll sich erkundigen, wie es sich zu Ulikon mit den Büßen des Hans von Goldenberg verhalte, und nach Befund den Landvogt im Thurgau instruiren. **aa.** Die Frauen von St. Katharinenthal schreiben, die von Siblingen sträuben sich, den Zehnten zu geben. (Beschluß:) Zürich und Schaffhausen, als deren Obern, sollen sie anhalten, ihre Schuldigkeit zu thun wie von Alter her.

**bb.** 1523, 23. Juni (Dienstag vor St. Johannis d. E.), Baden. Vor den Boten der VIII Orte klagen der Hofmeister und die (übrigen) Anwälte der Frauen Mebissin u. von Königsfelden gegen die von Mellingen, daß diese sich weigern, den seit länger als Menschengedenken entrichteten Emdzehnten ferner zu geben. Darauf antworten die von Mellingen, sie sehen, daß ihre Nachbarn, die dem Gotteshaus auch zehnten, keinen Emdzehnten geben, und hoffen daher, daß die Kläger darthun, warum solches nicht geschehe. Nach weiterer Verhörung der Parteien wird erkannt, es sollen die von Mellingen wie bisher den Emdzehnten ausrichten, es wäre denn, daß sie mit Briefen oder unparteiischen Zeugen beweisen könnten, daß sie diesen Zehnten nicht schuldig seien. Ueber diesen Spruch wird dem Gotteshaus auf der Anwälte Begehren ein besiegelter Brief zugestellt.

S. A. Arau: A. Mellingen (Concepti).

**cc.** 1523, 16. Juni (Dienstag nach St. Vits Tag), Baden. Die Gesandten der acht Orte, denen die Herrschaft Rheineck u. zugehört, erkennen auf die Klage des Herrn Marx, Statthalter des Abtes von St. Gallen zu Wyl, daß die von Bernang sich weigern, den Heuzehnten zu geben, und die Antwort der Boten von Bernang, daß ihnen von solcher Weigerung nichts bekannt sei: Es sollen die Bernanger den Heuzehnten ausrichten wie bisher, sie brächten denn mit Briefen oder Leuten zum Rechten genugam dar, daß sie denselben nicht schuldig seien.

St. A. Zürich: Abt St. Gall. Archiv: Gebr. Documenten-Sammlung.

**dd.** Vor den Boten der acht Orte erscheinen Boten der Landschaft Rheinthal einerseits, und als Anwalt des Abtes von St. Gallen Herr Marx (Brummam), Conventherr und Statthalter des Gotteshauses. Erstere klagen, wie die Amtleute des Abtes die armen Leute bisweilen unbillig beschweren, nämlich mit den Fällen, und zwar in vier Artikeln. 1. Wenn ein Gotteshausmann im Rheinthal mit Tod abgehe und kein eigenes Vieh hinterlasse, sondern etwa ein Haupt, das ihm nur zur Hälfte gehöre, so nehmen die Amtleute dessen ungeachtet das Ganze hinweg. 2. Früher sei Brauch gewesen, daß ein Gotteshausmann, der im Dienst der Eidgenossen umgekommen, keinen Fall schuldig geworden; obwohl nun der Abt und die Landschaft Rheinthal in dem Bündniß mit Frankreich eingeschlossen, und die biderben Leute, die bei dem letzten Unfall in Mailand (umgekommen), in den Nöthen der Eidgenossen gefallen, wolle jener doch von ihren Erben den Fall beziehen, was sie aber für ganz unbillig ansehen. 3. Es komme vor, daß ein armer Mann in Krankheit oder andern Unfällen durch die Noth gezwungen werde, auf sein Vieh Geld zu entlehnen und es als Pfand zu geben; aber ohne Rücksicht darauf nehmen die Amtleute,

wenn ein solcher Mann sterbe, das verpfändete Stück Vieh weg, sodas der Darleiher großen Nachtheil habe, was auch unbillig sei. 4. In „Todesläufen“ oder sonst, wenn etwa ein Hausvater wegsterbe und zwei, drei oder mehr eheliche Söhne hinterlasse, nehmen die Amtleute den Fall von ihm, und ob die Söhne auf einen Tag oder in kurzer oder längerer Zeit nach einander hinsterben, so wollen die Amtleute doch von jedem den Fall einziehen, auch wenn sie alle in einer Haushaltung gelebt und noch junge Kinder gewesen. Sie rufen die Herren demüthig an, ihnen hierin Hülfe zu reichen und mit dem Abt von St. Gallen zu verschaffen, daß er sie solcher Mißbräuche und Beschwerden entlade; sie wollen ihm dagegen in allem Willigen Gehorsam leisten und verabsolgen, was sie von Alter her schuldig seien. — Nachdem man auch den Anwalt des Abtes und die vorgelegten Privilegien, Sprüche und andere Briefe verhört, hat man zwischen beiden Parteien entschieden wie folgt: Zu 1. Wenn ein Gotteshausmann, der mit Tod abgeht, nur ein Haupt Vieh hinterläßt und auch dieses ihm nur „zum Halben gestellt“ ist, so soll dem Abt oder seinen Amtleuten nur die Hälfte davon zukommen; hinterläßt er aber mehr als ein Haupt, von denen keines ganz sein eigen, so soll das Vieh nach gemeinem Recht und Landesbrauch zuerst getheilt und alsdann von dem Theil des verstorbenen Gotteshausmanns das beste Haupt als Fall genommen werden. Zu 2. Wenn ein Gotteshausmann in Kriegen der Eidgenossen oder mit ihnen verbündeter Herren, wofern es nicht verboten ist, in solche zu ziehen, unkonmt oder abstirbt, so soll er dem Gotteshaus St. Gallen keinen Fall schuldig sein. Zu 3. Stirbt ein armer Mann, der auf sein Vieh Geld entlehnt hat, so soll das verpfändete Vieh nicht weggenommen, sondern vor dem Bezug des Falles die Schuld bezahlt werden; wo aber Betrug gebraucht, nämlich ohne Noth Geld aufgenommen würde, soll ungeachtet dieses Spruches das Gotteshaus den Fall vorweg nehmen. Zu 4. Wenn ein Vater und seine ehelichen Söhne unvertheilt mit einander haushalten, und jener stirbt, so soll dem Gotteshaus der Fall zukommen; desgleichen soll, wenn darnach der älteste Sohn abstirbt, und die Söhne alle, je dem Alter nach, sterben, von jeder Person ein Fall gegeben werden, wenn solcher vorhanden ist; wenn aber nach des Vaters Tod die Söhne unvertheilt mit einander haufen und die jüngeren sterben, so lange der älteste lebt, so ist man dem Gotteshaus von keiner Person den Fall schuldig. Dieser Spruch wird jeder Partei in einem besiegelten Brief übergeben. Dienstag nach St. Vitus Tag (16. Juni).

St. A. Zürich: Rheintaler Abschiede, p. 34—37. — Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiede.  
Diese Verhandlung ist gedruckt in der Abt St. Gall. Documenten-Sammlung (St. A. Zürich).

**ee.** Eine Botschaft der Gemeinden von den vier Höfen im Rheinthale bringt vor, wie dieselben vor Jahren einige Artikel mit einander beschlossen und auf einem Tage zu Baden im J. 1491 (23. Mai?) in einem ihnen beßhalb ertheilten „Rodel“ deren Bestätigung erlangt haben; sie bitten nun, denselben zu verhören, was auch geschieht, und wiederholen dann das demüthige Ansuchen, diese Verordnung in einem förmlich besiegelten Briefe zu bekräftigen, damit sie und ihre Nachkommen sich deren „befreuen“ und getrösten könnten. Es wird ihnen im Namen der Herren und Obern darin entsprochen, sodas die verhöorten Satzungen hinsür ohne allen Eintrag und Widerspruch gehalten werden sollen, doch der Obrigkeit an ihren Rechten, Zinsen, Zehnten, Gülten u. ohne Schaden. Donstag vor St. Johannis des Täufers Tag (18. Juni).

St. A. Zürich: Rheintaler Abschiede-Buch, p. 31, 32. — Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiede.

**ff.** Boten der ganzen Landschaft Rheinthale führen Beschwerde, daß seit einigen Jahren etliche Personen, wie Bartlime Kuegg, der Locher und Andere, wenn sie vor den ordentlichen Gerichten nicht erlangen, was sie begehren, den Eidgenossen nachlaufen, die Widersächer und die Richter verklagen, sie umziehen und in große Kosten bringen, wodurch Jedermann belästigt und die alten Freiheiten der Landschaft geschwächt werden; sie erinnern beßhalb an den bisherigen Brauch, aus ihren Gerichten an den Abt zu St. Gallen oder seine Rätthe zu appelliren, und bitten ernstlich, sie bei den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu handhaben und zu schirmen und solche

Kläger in Zukunft abzustellen. Nachdem man auch den Rüegg und den Locher verhört, hat man erkannt, es sollen die Rheinthaler gänzlich bei ihren Freiheiten und dem Herkommen bleiben, die mit einem Urtheil beschwerten Parteien wie von Alter her an den Abt von St. Gallen appelliren, die heute von beiden Theilen gegen einander gefallenen Aeußerungen für diesmal gänzlich entkräftet sein, weitere Reibungen aber nach Inhalt der erwähnten Freiheiten in's Recht gewiesen werden. (18. Juni).\*)

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, p. 38, 39. — Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiede.

**u** aus den Lucerner Emmentbirgischen Abschieden, **x—aa** aus dem Zürcher Exemplar. Das Basler hat nur **b, c, k, l, m**, Dem Freiburger und Solothurner fehlen **e, f—i, n—p, v** größtentheils, **x** zc., im Schaffhauser **a, c, d, f—i, n—r, t, u, v** und **w** größtentheils, **x** zc. In der Eschudischen Sammlung sind nur noch **u—w** erhalten.

Zu **b**. 1523, 16. Juni (Dienstag nach Viti und Modesti), Baden. Die eidg. Botschaften an Basel. Der Bote von Bern habe ein Schreiben gebracht betreffend den Span zwischen dem Herzog Ulrich von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg; damit nun weitere Unruhen verhütet werden, habe man einen Tag in Bern angelegt auf Sonntag nach St. Ulrichs Tag, und begehre man hienach, daß Basel seinen Burger, den Grafen von F., anhalte, mittlerweile nichts Ungebührliches vorzunehmen, sondern jenen Tag zu besuchen, was man auch von dem Herzog erwarte, dem man deswegen geschrieben habe; dann hoffe man ihre Zwietracht gütlich beizulegen, zc.

St. A. Basel: Abschiede (Von J. Huber von Lucern).

Zu **m**. Es fallen folgende Acten in Betracht:

1) 1523, 30. April (Pridie Kalend. Maij). Transumptum Bullae Induciarum seu Treugarum Triennialium inter omnes Christianos Reges et Principes per Sanctiss. D. N. Adrianum Papam VI. sub censuris et poenis ecclesiasticis indictarum. 1 Blatt groß Folio, ohne Titel und Unterschrift, 63 Zeilen zu ca. 160 Buchstaben. Unterzeichnet von dem Canzler des Legaten, Joh. Dominico, mit dem großen Siegel des Bischofs von Veroli.

St. A. Zürich: A. Papsst.

2) 1523, 17. Juni, Constanz. Emnius, Episcopus Verulanus, apostolischer Nuntius, an die Rätthe der XIII Orte in Baden. Weitläufige Erörterung der Gründe seines bisherigen Ausbleibens, desgleichen der Motive des Papstes, unter Mittheilung eines Breves, zc.

St. A. Lucern: A. Papsst.

3) 1523, (21. Juni). „Breue unfers alz | lereheiligsten vater des Papsst | Adriani an gmaine eidgnoz | en überantwort zuo Baden. | uff den Ainundzwainz | higiten tag des | Monats | Junij. | Anno 1. 5. 2. 3.“ Druck in 4 Bl. fl. 4<sup>o</sup> (4 S. Text). „Datum Rome“ (?).

St. A. Zürich: A. Papsst. — St. A. Lucern: A. Papsst.

Dieses Breue erörtert die Dringlichkeit eines allgemeinen Friedens und spricht die Hoffnung aus, daß die Eidgenossen ihres Kriegsrühmes wegen durch ihr Beispiel hauptsächlich dazu beitragen können. Der Bischof von Veroli sei beauftragt, deshalb mit ihnen zu unterhandeln.

4) Aus der Friedenswerbung: . . . „Als aber unserm hailigen vatter unverborgen, wie groß und gewaltig sei der gemainen Aidgnossen macht, was große anzal des volks, wie tougenlich nit allain zuo dem krieg sey iwer volk, hierumb hat er euch, strengen und mächtigen Aidgnossen, nit wellen fürgen (übergehen), sumder im fürgenomen, euch als seinen lieb gehalten zuo eroffnen haimlichait seines herzen und euch zuo begriessen durch mich umb disen hailigen frid. — Also so hat sein Hailigkait mich für ander als ain bekante person gesandt und zuo disem ernstlichen und notwendigen geschäft gemains frids verordnet, uns vor allen dingen in befehl geben, daß ich nit allein zuo annemung und beharren den frid mit allen cristen rathe, sonder ouch, so es gesin mag, daß solchs stattlich errathe (erfolge?). Welchen befehl, damit ich die warhait bekenn, hab ich bester williger angenommen, so mir nichts uf erden lieber allzeit gewesen und noch ist, nichts seligers, darzuo nichts angenemers, sonder nach sovill glückselig, ouch unfällig historien der kriegien, nach sovill erschrockenlichen schlachten, zuolett dem cristenlichen, ouch dem mächtigsten, verkünden den frid . . . . Wiewol gar nach unendlich ding sind, die euch

\*) Das Original hat folgenden Nachtrag, wohl nur als Note: Dieses Handels wegen sind Boten nach Lucern zu Tagen verordnet worden, nämlich Hans Bogler von Alstätten, Bernhardin Benz von Marbach, Ulrich Fetz von Bernang und Hans Proder von Balgach; die Briefe liegen verschlossen zu Alstätten.



mächtige Widgnossen in ewern land zuo blyben enthalten sollen, so ist doch diß ainige ursach, so euch nit unbillich bewegen soll, diewyl ir sehen allenthalb den Türken wüetend und in uns übrigen cristen mit klaffenden zänen wüetend, ist im nit also, darmit wir ainmal vergangne sachen bedenken. D ir strengen herren die Widgnossen, verganges jar sind euch fürgeschlagen guote mittel des frids, ist im nit also; erlich pensionen hätten ir mögen erlangen, allain daß ir in ewren landen blyben wären. . . . Ir haben abgeschlagen fründschaft gar nach aller fürsten, die sach stuond in ewer hand; noch hätten ir ougen und gesahen nit, oren und wollten nit hören, wir habent euch gepredigt ain erlichen frid, wissen aber nit, was böser gaist geursacht habe den krieg . . . Krummen als wider uf euch und die ewern, warlich wir glouben, daß in euch und ewer Widgnossen von himmel herab kumen sey ain göttlicher gaist, das ich waiß wie, wenig ufgenommen, mit ainmüetigem willen und gar nach uf ainem herzen die übrigen schryen nach dem frid; uns ist ouch nit unwissend, wie vil seyen, wiewol sy ewig zuo kriegen angesehen werden geboren ze sein, noch dann uf heimlicher insprechung gott des herren begeren und schryen sy den gemainen frid. Hierumb habt ir als die Oberkait nit zuo beklagen, als ob ir ewers kriegsvolks nit mächtig sein möchten, wann sy jetz willig . . . begeren anheimlich ze sein, welche vor zeiten mit schwerem zorn ir nit haben gemocht enthalten noch wideruosen. Wer wollt nit sagen, daß in diser menschen herzen wäre abgestigen der, so da ist ein sun des frids und der liebe? Die ding, so sich also haben, was wurde sein hübscher, hailiger und euch loblicher, dann (daß) ainmal die fürgesetzten gemainer Widgnoschaft erstatten den gemainen willen des volks; fürwar es sicht mich an, wie man und wyb, kinder und knaben schryen den frid, und ir die alten, wie wellent ir nit ainmal nit in ewer, sunder ewer verwandten willen bewilligen, hören ainmal ouch ewer unredende kinder, die in den wiegen wainen den frid. Hören ir nit all tag singen, D herr gib den frid in unserm tag, wann es ist dhain anderer, der da für uns strite dann du unser gott . . . Allain bevor sind ir die herren die Widgnossen, welche B. H. gleicher wys als das evangelisch schäflin in der wüeste zuo gemainer schar uf seinen arken, das ist mit erlichen gebingen, zuo widerbringen mit sliß fürgenommen und bedacht hat, derselbig erfordert ouch nit, damit ich mich vor euch gänzlich eroffne, von euch ain pündnuß, durch welche ir ainichen cristen fürsten wider eweren willen durchächten, den oder ain anderen ustriben oder lands zuo vertryben schuldig seyen; diß ainigs bitt und begert er, daß (ir?) durch annemung des frids euch und ewer landschaft nuß syen und eweren nebenmenschen kain schaden zuofuegen, dann allain, wann es euch geliebt, der kirchen land oder erdrich, so sein Hailigkeit in ruowigem inhab gefunden und bestit mit erlichen verträgen und bedingen, so jemands die selbigen (zuo) überziehen und vergewaltigen understütende, schirmen und helfen wolten . . . Damit ich ainmal zuo end kumm und mit dem maister der haiden under ain wort vil begreif: D ir mächtigen, habent den frid und sind on zweifel, gott des frids und der liebe wirt bey euch sein. Uf dise sach des frids, so licht ist anzenemen, bitten und ermanen wir euch durch gotts willen, ir wollt (mir) nach ewer angebornen gütigkeit und tugent mit frölichem gmüet wyslichen rat geben, und unserem hailigisten vatter dem Papt, wo es fuog hat, und mir solchs zuo begeren gebürt, zuo schryben ewer mainung; so das geschicht, tragen wir ganz kain zwysel, es werde euch gemainen Widgnossen gegen gott und allen menschen zuo lob, nuß und seligkeit erschießen. Das verlich und geb euch der, uf dem, durch wen und in dem alle ding sind; dem sei glori, eer und gewalt in ewigkeit, amen.“

Et. A. Lucern: Allg. Abschiede, G. 2.

Zu **q.** 1523, 16. Juni (Dienstag nach Viti und Modesti), Baden. Die Räte gemeiner Eidgenossen an Zürich. Der Landvogt im Thurgau zeige an, daß Bm. Schmid und Jacob Grebel auf einem Tag zu Lucern ersucht worden seien, ihm zu berichten, wie Zürich diejenigen halte, die aus seinem Gebiete etwas in das Thurgau ziehen, damit er sich bei dem Abzug des Gotthard von Landenberg darnach richten könnte. Da ihm diese Auskunft noch nicht geworden, so ersuche man Zürich, solche sofort zu geben, damit man dem eben anwesenden Vogt die nöthigen Weisungen erteilen könne.

Et. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **w.** I. 1523, 8. Juni, St. Germain en Laye. König Franz I. an die Eidgenossen. Er vernehme von verschiedenen Seiten, wie der Gesandte des katholischen Königs (von Spanien) und einige andere Personen sich täglich bemühen, durch Versprechungen und Anerbietungen eine möglichst große Zahl von eidg. Angehörigen (subgetz) für jenen König zu gewinnen, um unter dem Scheine eines Feldzuges gegen die Türken einen Aufbruch zu Stande zu bringen, eigentlich aber um sie nach Mailand zu führen und dieses Herzogthum mit Gewalt zu behaupten. Wiewohl man nun glaube, daß sich die Eidgenossen durch solche Ränke nicht verleiten lassen,

etwas zu gestatten, was der Vereinigung zuwider wäre, die man für sicherer und unauflöslicher achte als alle Verträge mit irgend welchen Fürsten der Christenheit, so habe man doch nicht versäumen wollen, dies zu schreiben und die angelegentlichste Bitte zu stellen, daß die Eidgenossen bedenken, daß der katholische König mit seinen Umtrieben auf nichts anderes abziele, als Frankreich den größten Schaden zuzufügen, die Freundschaft mit den Eidgenossen zu brechen und dann (beide Theile) gänzlich zu erdrücken; daher mögen sie solche Practiken nicht mehr dulden, zc. („vous assurens sous parole de Roy, que si aucuns personnaiges estoient si osez ou si hardiz dessayer de conduire chose envers nous, qui fust contre ou au prejudice de notre dite alliance, que nous en ferions faire telle demonstration que ce seroit exemple a tous autres“ . . .).

St. A. Lucern: Missiven der franz. Könige (Original).

Zu w, II. Es ist folgendes Actenstück in Frage:

1523, 9. Juni, Zürich. Schreiben eines mailändischen Agenten an den Herzog. Bericht über allerlei geschäftliche Vorkommnisse.

K. A. Schaffhausen: Abschied 9. April. — St. A. Zürich: Zschub. Docum.-Samml. I. VIII. 57.

K. A. Basel: Abschiede. — K. A. Freiburg: Abschiede, Bd. 12.

Da sich dieses Schreiben nicht mehr in allen Exemplaren vorfindet, so werden einige Stellen, die wir für die wichtigsten halten, wörtlich gegeben. (Die beige gesetzten Ziffern bezeichnen die berührten Geschäfte).

Anfang (1): „Nach allem befehlmuß . . . bin ich geritten den rechten weg, fast naß worden und disen abent bliben zuo Wintertthur und am morgen har gen Zürich zum roten Hus, in herr Jacobs hus (komen), welcher, nachdem (er) min instruction hat besehen, mit sin rat gangen zum hauptman Berger, welcher mich bat, angends min credenzbrief dem Rat zuo überantworten (und) inen zuo verstan ge(he)n, wie ich dann komen was, darumb daß si die siben hauptlüt, die hie warent im wirtshus, wolten verzagen, und wo ich nit wär komen, oder in iwer fürstlich gnad namen (?), die iuvern hettind das gelt usteilt; die genanten herren, von nürer geschäften wegen, so si hand gehebt, habent si nit min credenzbrief mügen lesen, und hand die uf disen morgen gelesen in gegenwürteit der siben hauptlüt, ouch herr Jacob und min, und hat der gemelt herr Jacob die vermelten herren in ü. f. g. namen gebetten, ein guot ussehen zuo haben uf die rechnung, als dann unser h. Vatter und ir inen vertrauen gänzlich, und das allein darumb, (daß) die genanten siben hauptlüt nichts gwaltig werden (sie) und machend nach irem willen . . . Demselbigen nach hat ouch herr Jacob inen gesagt in ü. f. g. namen, wie dieselb hat unserm h. Vatter geschriben der andern bezalung und aller andrer dingen halb, und sobald üch geantwurt, wirt ü. f. g. genannten herren antwurt lassen wissen. Also sind sy des zuofriden gewesen; wos anders wär gsin, siengen sy schon an schryen und unwillig werden,“ zc.

(2) „Item siederhar ist inen geben worden der breve vom Friden mitsampt dem fürtrag . . ., der dann fast erwegen worden ist, ouch betrachtet von herr Anshelm, ouch von herr Jacob. Die genannten herren hand geantwurt (ad 1), wie sy hand zwen in Räten dargeben und verordnet by der rechnung zuo sin und si zuo verstan in der maßen, daß unser h. Vätter, ouch ü. f. g. des zuofriden sin soll und darin umb ein kathrin nit werden betrogen.

„Item so werden die vermelten herren den brief lesen, ouch den fürtrag und werdent als uf hit oder morn darumb antwurt geben, (1) und darumb daß etwas gelts von diser rechnung wirt überbliben, wend die obgenannten herren daselbig übrig gelt behalten uf die nachkomende bezalung des solds.

(3) Empfehlung des Herrn Jacob zu einem Geschenk.

(2) „Bitt üch, ir wellent mir verziehen, ob ich mich zuo fast bruch im handel des fridens; die fründ sagent dhein brief oder ander ding, daß man mir soll schicken gen Baden, dann die botten werden daselb nemen wider hinderlich ze bringen an ir obern und (daß si) zuo Baden oder Zürich antwurten wellent uf ein tag, so dann ü. f. g. wirt erkoren (sie) und begeren hiezwüschent zehen oder vierzehen tagen, der da villicht wirt bringen ije gulbin oder mer von er wegen des römischen Stuels, wiewol der frid . . . ist funden fast guot und wol geachtet, daß ir das lassen handlen oder machen durch min herren von Zürich, als dieselben lassen fürtragen und sagen uf den tag gen Baden, als ü. f. g. hat gefallen, dieselben das (darum) zuo bitten; aber si ersitzen der antwurt, darumb daß ir wissen, daß ir dhein besunders fründ hand in dem ernst, die sich des handels wellent beladen. Darumb so möcht man spat sölich ding erobren.

Folgen zwei unerhebliche Stellen: (1) Dank für die Verwendung bei dem Papst, zc.

(2) „Wend je ir jets komen von des fridens wegen, (so) wirt ouch gleit erlangt von des handels des frides halb; der ansprach(en) halb werdent ir nit notwendig (?) sin ze tuon; aber si sagent darumb nit, daß ir behein gelt söllent bringen in guoter summ, nit allein besunder(n) lüt(en) ze geben, sunder für all ander und offnen hof zuo halten für essen dem bruch nach, ouch die (der) ansprachen halb zuo stellen verheißung und ander ding; dann all welt künnt nit daran sin noch ouch verhüteten vor ansprachen; darumb so sagen si, (daß) ir nit on gelt söllent komen, so sind si gewiß, daß si mit dem gelt aller ding werden obligen und werden lichtlich hie mögen blißen, ouch in dem fall und handel ouch des Bischofs von Chur hus, ouch der wirt zum Rotenhus nit söllen (felen?), der dann sölichs über sich nimpt. . .

(2) . . Herr Franz Zwingli ist hie; der wirt ü. f. g. schriben und spricht (herr Jacob?), daß der gemelt Zwingli ist ganz willig und bereit im friden und wirt das übrig alls tuon ane das so obstat; si sagen aber allsam(men), ir werdent übel hie sin on gelt, dann si die sach bessernt von tag zuo tag, und herr Anshelm der erklagt sich, daß ir noch keinen ustrag geben habent gegen dem a(n)mächtigen buoben (?); er danket ouch ouch des, so ouch gefallen hat sinem sun ze thuon.

(2) „Der fürtrag des fridens ist fast gelobet von herr Anshelmus, . . . und insunderheit daß ir daselbig hand lassen drucken; dann es wirt dem gemeinen man bas gefallen, daß sömlichs listlicher sin wirt. Ich schicken ouch das recht original des fürtrags, so ich den gemelten herren hab fürtragen, darumb daß ich nit zit hab, ouch wyter (ze) schriben. Die andern lang brief, die herr Anshelmus lobt, wird ich ouch by dem nächsten schicken oder ich selber bringen, dann wann ich antwurt hab von den obgenannten herren von Zürich, hab ich nit wyter zuo handlen“ . . . (Vgl. m. N. 3 und 4).

Das Basler Exemplar hat die Ueberschrift: „Copy des briefs, so der landvoigt im Thurgöw by eim knaben funden hat uf dem weg gen Costanz.“

Zu (1) ist zu bemerken, daß der Herzog von Mailand mehrere Jahre lang den Vermittler zwischen Zürich und dem römischen Stuhle bildete in der Angelegenheit der Solbrückstände, welche Zürich von dem zweiten päpstlichen Feldzug im Jahr 1521 her zu fordern hatte. An sich außer den Kreis der Abschiede fallend (weßhalb auch die zahlreichen bezüglichlichen Acten im Zürcher Archiv beiseite gelassen sind), konnte dieses Geschäft, da es mit dem vorliegenden, eigentlich unbedeutenden Schreiben an die eidg. Öffentlichkeit gebracht war und als wichtige Affaire behandelt wurde, hier nicht umgangen werden.

Zu **ee.** Der Text des Erlasses nimmt den Inhalt des Modells wie gewohnt wörtlich auf. Da derselbe in den bezüglichlichen Abschieden (Band III, 1. Nr. 412?) fehlt, hier aber förmlich besiegelt wird und erhebliches Interesse bietet, so folgt er im Wortlaut (wobei die etwas moderne Abschrift auf den ältern Gebrauch zurückgeführt wird).

„Zu dem ersten, daß ganz gemeinden, jung und alt, arm und rych, der höfen im Rhyntal, namlich Altstetten, Marpach, Bernang und Balgach umb willen sy und ir nachkommen dester bas blyßen und by ein- andern wonen, ouch stüren, reiskosten und ander beschwerunge dester ringer ertragen und usrichten mögen, mit einander einhelllich, wolbedacht, fridlich und willentlich, onzungen (und) ontrungen, umb des besten und ivo nachkommen nutz und eeren willen usgenommen haben und ingangen sind, also daß nieman in den obgenannten vier höfen, und so wyt die mit irem kreys und marchen begriffen, geseßen, hinfür zuo ewigen zyten keins sin gelägen guot, weder das groß noch das klein, wie das den namen hat, harinne gar nichts usgenommen, verkaufen, vertuschen noch in anderm schyn übergäben, soll an kilchen, pfriunden, klöster, spital oder stiechenhüser, noch dheinen zins daruf noch darin machen noch setzen, ouch jenen söliche güeter weder umb pfriunden noch umb lybding zuo füegen, verschryben, noch in dheiner wys noch weg underwürfig machen anders, dann wie undercheiden ist, daß sölich köuf, ob die beschähend, oder in andern stücken, wie der artikel das uswyßt, nit ewig sin, sunder ablößig, also wann die verkoufer, ir erben, ir ewig nachkommen und suß mänklich, in den obgemelten höfen geseßen, wöllend sölich lösung thuon oder widerkouf, daß si das wol mögent thuon on allermänklichs widersprechen, in der maß, daß sy fünf erbar mann, die weder gewünn noch verlust daran habind, und unpartyisch syen, darzuo sölind ziehen, und wie die by iren geschwornen eiden söliche güeter schekend und wertend nach landlöufigen dingen, also soll die losung und widerkouf beschächen. Und wer söliches, als obstat, übersehe und darwider thäte,



der soll gestraft werden, nämlich umb zehen pfund pfenig, onablässlich, und söllend darzuo sölllich kôuf und handlung ganz untougenlich und kraftlos heißen und syn, ouch vor gericht und der lehenhand nit gefertiget noch ufgeben werden, in dhein wys noch weg. Item und daß ouch dhein guot in denselbigen höfen, das minder noch das mer, das klein noch das groß, von nieman, wer der ist, weder verkouft, verändert noch hingeben werden soll, jez noch in künftig zyt, noch in kein andern weg dann mit luterm geding und underscheid, daß söllliche güeter, in den vilgenannten kreisen und gerichtten gelägen, nit ufgeben, verschriben noch von dheinem amptman durch sigel gevestnet werden sölltend anders, dann daß dieselbigen güeter stür, brüch und alle andere beschwerd tragen und lyden söllen, inmaßen jeder, der in denselbigen gerichtten sitzt, thuen und darum geben muoß. Item und um willen, daß mänilich, in den marchen der obgenannten höfen geseßen, dester fridlicher mit einanderen handeln und wandlen mögen, ist ouch angesehen, daß die priestererschaft darin wonende, ob die mit jemand zuo haber oder zerrwürfmuß kämend, ouch buoßen oder frävel begiengend, daß man derselben priestererschaft gegen irem widerteil ouch frid und sicherheit geben, schaffen und machen soll; doch so söllend sölllich priester der oberkeit und mänilichem von sölllicher frävel und händel wegen in den gerichtten, da es geschehen und verschuldt ist, eins rechten syn, allda ouch recht geben und nemen on alle fürwort, ynträg und widerred; doch was ein priester dardurch dem geistlichen gericht ouch sellig were, hierin ufgesetzt. Wellicher priester aber sölllicher obgeschribner maßen nit frid geben, ouch dem rechten nit gehorsam syn wölt, dem oder den selbigen priestern soll man ouch nit schuldig syn, frid zuo machen, sonder der oder dieselben sich selbs behüeten, als er oder sy desz truwend zuo genießen. Item daß die priester, an den vorgeschribnen orten und enden geseßen, söllend ouch ir pfrüenden, guot, rent, zins und gült inziehen und inbringen lut der briesen, so sy darumb hand, und worumb die vermelten priester nit brief hettend, die sy ire zins, rent und gült obgeschribner maßen inziehen leertend, daß dann sy in jedem hof, darin sy gehörend und sitzend, zuo dem richter gan und dem schuldner umb gichtige schuld gebieten lassen soll (söllent?), sy darum in nün tagen abzetragen mit pfand oder pfenigen, nach jedes hofrecht, das ouch der richter thuen söll. Und ob sy also in sölllichem zyt sölllicher schulden, die gichtig wärend, nit bezalt wurdend wie obstat, daß sy dann ir gichtig schulden mit dem geistlichen gericht wol inziehen mögen. Und ob sich begäbe, daß die priester obgemelt mit jemand umb schulden oder anders, weltlich sachen berüerende, stöß hetten oder gewunnen, daß dann der oder die selben priester in dem hof, da der ansprächig sitzt, fürnemen und den span und den stoß an dem selbigen end mit recht ufrichten lassen. Degglichen ob jemand zuo priestern ichtzit zuo sprechen hette, das weltlich sachen berüerte, darumb söllend sy ouch jedem in dem hof, darin sy sitzend, gerecht werden nach des hofs recht, oder wohin es je zuo zyten von dem gericht, darin der handel gerechtfertiget, gewist wurde.“

Zu **ff.** Am gleichen Orte (Anfang, f. 29) sind zwei bezügliche Sprüche der acht Orte — der eine datirt von St. Ulrichs Tag (4. Juli) 1511, der andere vom Mittwoch nach St. Michaels Tag (3. October) 1520, ersterer mit Angabe der Boten — wörtlich aufgenommen; die früherhin schon zwei- oder dreimal dem Abt von St. Gallen zugesicherte Appellation aus den niedern Gerichten zu Altstätten, Marbach, Bernang und Nebstein wird dadurch in aller Form bestätigt, der seinerseits beklagte Zug an den Landvogt zu Rheineck ausgeschlossen.

## 142.

## Lauis. 1523, 25. Juni f. (Donstag nach Johann Baptist f.). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus-Abschriebe, I. 31. Staatsarchiv Zürich: Emmelbirg. Abschriebe, I. 60. Tschud. Abschriebe-Samml., Bb. 5, Nr. 78. Kantonsarchiv Freiburg: Abschriebe Bb. 102.

- a.** 1. Der Seckelmeister von Lauis hat 7026 Lauiser Pfd. 19 Spagürli abgeliefert — 1 Lauiser Pfd. = 10 Kreuzer — in Ducaten und Kronen (1 Ducaten = 106 Krz., 1 Krone = 104 Krz.). 2. Die Commune Ponte hat gegeben 392 Pfd. 3 Spagürli in gewöhnlicher Münze. 3. Sonvico gibt 640 Pfd., meist an Gold. 4. Die Commune Morco zahlt 320 Pfd. 5. Die Zoller haben gegeben 600 (al. 680) Sonnenkronen. Die Boten

haben ihnen 120 Kr. nachgelassen mit Rücksicht auf den „Tod“, die Störung des Verkehrs und andere Ursachen. 6. Der Fiscal liefert von dem Malefiz 186 Kronen 42 Krz. ab und hat noch von diesem Jahr her einzuziehen 12 Kr. und 5 Gl. rhein. Davon ist abgezogen des Landschreibers Gehalt, der Jahrlohn des Fiscals und des Nachrichters, den Weibern, für Kleider und Anderes, im Ganzen 134 $\frac{1}{2}$  Kr.; es bleiben also noch 51 Kronen 47 Groß. 7. Davon sollte man dem Landvogt für Botenlöhne, Hausrath zc. 66 Kronen geben; der Hausrath soll aber dem künftigen Vogt zu verrechnen vorbehalten sein; so hat man den Vogt bezahlt mit dem Rest von dem, was der Fiscal schuldig geblieben, und seine Rechnung gut geheissen. **b.** Der Vogt berichtet über die beständigen Drohungen der Herzoglichen, daß sie, wenn man den Franzosen zu Hülfe ziehe, noch vorher über diese Landschaften herfallen würden, zc. Ist treulich heimzubringen, damit man auf nächstem Tag sich berathen kann, wie dies zu verhüten und das Land zu beschirmen sei. **c.** Man hat einen allgemeinen Ruf bei Leib und Gut erlassen, daß „des großen Handels wegen“ niemand etwas Böses beginne weder mit Worten noch Werken, sondern das Recht suche vor dem Vogt oder den Eidgenossen. Den Banditen, die niemanden gefangen nehmen oder sonst beschädigen, soll der Vogt gegen Erlegung ihres Pfennings Aufenthalt gestatten, die Fehlbaren aber strafen. **d.** Es werden aus gutem Willen, nicht aber „von Gerechtigkeit wegen“ verabreicht: Dem Landschreiber für seine Dienste 6 Kronen, dem Landweibel und seiner Frau 4 Kr., des Landvogtes Frau 1 Kr., seiner Dienerschaft 1 Kr., dem Unterweibel 2 Kr., dem Dorfweibel 1 Kr., Einem, der im Dienst der Obrigkeit verwundet worden ist, 2 Kr. Dem „Menit von Riven“ (Mönch von Riva?) ein Rock, und dem armen Priester Hosien und Wams; als Almosen den beiden Klöstern 5 Kronen, sie sollen aber nicht mehr herauskommen zu betteln; des „langen Fürsprechen“ sel. Erben 10 Kronen, weil er „zum Klösterli“ in der Sache wegen Menbris (unser) Fürsprech gewesen ist.

## 143.

## Luggaris. 1523, 4. Juli f. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauts und Luggaris-Abschiebe, L. 32. Staatsarchiv Zürich: Emmetbirg. Abschiebe, L. 46. Eshub. Abschiebe: Samml. Bb. 5, Nr. 79. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 102.

**a.** Heimzubringen, ob man die Schloßknechte alle als Besatzung behalten wolle oder nicht; will man sie länger im Dienste haben, so sollen die Orte, die nur einen Knecht geschickt, die ganze Zahl dahin schicken wie andere. **b.** Der Vogt zu Luggaris hat in diesem Jahre an Bußen und von dem Malefiz eingenommen 110 Kronen, 2 Ducaten und 2 Dicken, dagegen Unkosten gehabt 50 Kr. 2 D., und nach aller Rechnung baar erlegt 60 Kronen und 2 Ducaten. Seine Rechnung wird gut geheissen. **c.** Der Zoll zu Luggaris bringt in diesem Jahr 1200 Kronen; davon werden aber dem Zoller an seinen Schaden wegen der schlechten Zeiten 300 Kr. nachgelassen, und 164 Kr. 1 Dicken hat der Vogt verbraucht, um die Mainthaler und einige welsche Knechte, die man statt der deutschen als Besatzung gehabt hat, zu lohnen, Mehl und Bretter (Laden) für das Schloß zu kaufen. Hiernach hat der Zoller baar abgeliefert 736 Kronen und 1 Gl. rhein. **d.** Von dem Seckelmeister von Luggaris sind als Landsteuer eingegangen 1825 Pfd., das Pfd. zu 5 Groß. **e.** Heimzubringen, daß die von Bellenz nach Lauts und Luggaris kein Salz kommen lassen. Es wird jetzt aber verordnet, daß beide Parteien einander (feilen) Kauf gestatten sollen, soweit man Zoll und Fuhrleite bezahlt, doch unbeschadet ihren Gerechtigkeiten. Hat sich jemand zu beschweren, so mag er das vor den Eidgenossen thun, es jedoch der Gegenpartei

anzeigen. **f.** Es ist festgesetzt, daß keine Sachen, welche die Boten auf der Jahrrechnung abgeurtheilt haben, wieder auf die Tage in „Deutschland“ gebracht werden sollen, bei 25 Ducaten Buße. Zudem sollen die ergangenen Sprüche in Kräften bleiben. **g.** 1. Man empfängt die Landsteuer von Brissago, 68 Pfd.; 2. als Landsteuer von Verzasca 112 Pfd.; 3. von Gambarogno 275 Pfd.; 4. von dem Vogt im Mainthal, als Landsteuer, 60 Kronen. **h.** Ausgegeben wurde dem deutschen Mönch zu einem Rock 6 Kr., dem Mönch zu Unser Frauen 2 Kr., den Mönchen zu Barfüßern 2 Kr., einem armen Knaben im Schloß 3 Kr., dem Fiscal an seine Besoldung 12 Kr., dem Landweibel zu einem Rock 6 Kr., den Edelleuten von Luggaris als Zins 17 Kr. 31 Soldi, dem Schreiber zu Lavis für die Abschiede 2 Kr., dem Schreiber von Luggaris für die Abschiede 2 Kr., dem Büchsenmeister im Schloß als Jahrlohn 60 Gl. rhein., dem Mönch im Schloß als Gehalt 20 Gl. rhein. **i.** Nach Verrechnung aller Ausgaben und Einnahmen sind jedem Boten baar übergeben worden 148 Kronen, 54 Ducaten an Gold und 2 Gl. rhein. **k.** Der Zoll wurde verliehen dem Angelo von Brissago auf drei Jahre, angehend mit dem 1. Heumonate, jährlich um 1100 Kronen. Dagegen soll dem Zoller nichts nachgelassen werden, es sei denn daß Krieg oder tödtliche Seuchen ausgebrochen, und die Boten auf der Jahrrechnung gutfinden, ihm Nachlässe zu gestatten. Wenn auf Befehl der Obrigkeiten oder der Vögte eine Sperre verordnet wird, so ist das dem Zoller nach Marchzahl der Zeit und der 1100 Kronen abzurechnen; geht aber in solcher Zeit etwas ein, so soll dies den Herren erstattet werden, „und hat verdröft“ (Bürgschaft gestellt).

## 144.

Bern. 1523, 7. Juli f. (Dienstag nach Ulrici f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. f. 456. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8, f. 245.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 49. 69. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 25. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 148.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Freiburg. (Hans Krummenstoll, des Raths; der Stadtschreiber). Appenzell. (Hans Lanfer). — (Andere unbekannt).

**a.** Das Vermächtniß von Sebastian Muntprat im Thurgau gibt Anlaß zu dem Beschlusse, daß solche Vergabungen kraftlos sein sollen; dem Landvogt im Thurgau wird befohlen, diese Verfügung der Verwandtschaft Muntprat's anzuzeigen und darauf zu achten, daß durch denselben nichts Ungeschicktes begonnen werde. **b.** Dieser Tag ist vorzüglich anberaumt zur Beilegung des Streites zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg. Jener ist in eigener Person erschienen mit dem Anerbieten, zu Allem was die Eidgenossen seines Handels wegen beschließen würden, es möge ihm lieb oder leid sein, seine Zustimmung zu geben. Da jedoch die Gesandten des Grafen Wilhelm, der zu kurzen Zeit wegen, keine andere Vollmacht haben erhalten können, als gütlich in die Sache einzutreten, was ihnen gegenüber gerügt worden ist, so wird, um sich nicht lange vergeblich bemühen zu müssen, ein anderer Tag nach Bern angesetzt auf den ersten Sonntag im August (2. August), wo dann beide Fürsten in eigener Person oder durch hinreichend bevollmächtigte Boten vertreten erscheinen und alle ihre Beweisschriften vorlegen sollen, um diesen langwierigen Streit endlich abzutun. **c.** Sodann werden einige Schreiben abgehört von dem Kaiser und König von Spanien, von den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Bundes in Schwaben, auch von der Stadt Nürnberg, worin sie über Drohungen und



Thätlichkeiten des Herzogs Ulrich von Württemberg gegen ihre Kaufleute und Burger Beschwerde führen. Man hat dies dem Herzog vorgehalten und Antwortschriften an die genannten Botschaften abgefertigt. **d.** 1. Es wird auch wieder „der langwierige Handel“ der Kaufleute von „Tschawatz“ und Antorf an die Hand genommen, und da bisher bei Uri keine Bitten verfangen, daß es den Geschädigten ihre Waaren vergüten oder zurückstellen möchte, so hat man beschlossen, dasselbe nach Inhalt des Bundes mit Savoyen nochmals zu ersuchen, dem Kaufmann von Tschawatz in Biel vor Richtern und Obmann, wie das Bündniß es vorschreibt, dem Rechten gehorsam zu sein, oder es im Fall der Weigerung kraft der geschwornen Bünde zu mahnen, sich in Einsiedeln zu stellen, um zu erörtern, ob es nicht schuldig sei, die Seinen zu solchem Rechten anzuhalten. 2. Wenn es das Recht zu Biel annehmen und die Seinen weisen will, demselben statt zu thun, so „besteht“ es dabei; sofern es aber die gestellte Frage nach Einsiedeln zu rechtllichem Entscheid kommen läßt, sollen beide Parteien auf St. Maria Magdalenen Tag (22. Juli) da erscheinen, um nach Inhalt der Bünde im Rechten fürzufahren. Seinen Bescheid soll Uri denen von Lucern anzeigen, damit diese den übrigen Orten den Tag verkünden können. **e.** Ueber das auf vorigem Tage zu Baden von Schultheiß und Rath zu Frauenseld gestellte Ansuchen, den Abzug von denen beziehen zu dürfen, die ihn auch von ihnen nehmen, ist beschlossen, das nicht zu gestatten, sondern bei dem alten Herkommen und der Rechtfame des Abzugs zu verbleiben. **f.** Auch der Vorschlag, daß die Eidgenossen, die das Thurgau bezogen, keinen Abzug geben sollten, wird abgelehnt und beschlossen, bei altem Brauch und Herkommen zu bleiben, doch mit dem Vorbehalt, wenn sich jemand beschwert oder um Nachlaß bittet, es ihm nach Gutfinden zu gewähren oder abzuschlagen. Der Landvogt im Thurgau wird deshalb beauftragt, sich über die alte Übung und das Maß des Abzuges zu erkundigen und auf den nächsten Tag Bericht zu erstatten. **g.** Dem Landvogt im Thurgau ist zu schreiben, daß er auf den Legaten von Verulan, dem das Geleit in die Eidgenossenschaft abgeschlagen worden, Acht habe, um denselben, falls er auf eidgenössischem Boden betreten würde, festzunehmen und zu der Eidgenossen Handen zu behalten. **h.** Demselben Vogt und dem zu Baden wird aufgetragen, den Zwingli von Zürich auf Betreten zu verhaften, aus Ursachen, die jeder Bote weiß. **i.** 1. Der französische Gesandte, Herr von Camet, stellt das Ansuchen, dem König gemäß der erteilten Zusage 6000 Knechte zur Eroberung des Herzogthums Mailand zu überlassen, die durch Graubünden geschickt werden sollen. Der König gedenke in eigener Person und mit bedeutender Macht zu Pferd und zu Fuß und wohl mit Geschütz versehen dorthin zu ziehen. Er bestimme überdies die Versicherung, daß die Venetianer ihn nicht verlassen und ihm mit aller Macht beistehen werden. Ferner sei er gekommen, in das Delphinat und den nächsten Weg über das Gebirg nach Mailand zu gehen, aus angegebenen (?) Gründen. Sollte er mehr Knechte bedürfen, so möge man ihm alsdann noch 6000 erlauben. Und um mit größerem Erfolg und beiden Theilen zu größerem Lobe handeln zu können, sei des Königs Begehren, daß die eidgenössischen Knechte nicht aufbrechen oder abziehen, so lange er derselben bedürfe; er wolle auch jeden Monat Musterung halten, um zu erfahren, wie viele Knechte die Hauptleute haben. Sodann begehre der König, daß die eidgenössischen Hauptleute und Knechte sich genau an seine Befehle halten, nichts unbedacht unternehmen und übereilen, indem die zu Ross Dienenden immer mehr Vortheile zu benutzen wissen als die zu Fuß. Die Befoldung der Hauptleute betreffend erbieth sich der König, auf hundert je zehn Sölde mehr zu geben; seien sie damit nicht zufrieden, so möge man ihm gestatten, andere Hauptleute nach Belieben zu nehmen. Der König habe das Gerücht verbreitet, er werde Landsknechte annehmen, aber nur in der Absicht, die Anschläge der Feinde zu vereiteln; er habe dann allerdings eine Anzahl Landsknechte angenommen, sie aber nach Schottland und auf das Meer gegen den König von England geschickt. Endlich erbieth er sich, den Vertrag mit der Grafschaft Burgund zu halten, sofern das hinwider geschehe. 2. Da man hierüber nicht instruiert ist, so hat man beschlossen, den

ganzen Vortrag heimzubringen, und dafür einen andern Tag nach Lucern angesetzt auf Samstag nach St. Laurentzen Tag (15. August). 3. Die französische Botschaft hat auch die Hauptleute namentlich bezeichnet, die der König annehmen will: von Bern Junker Sebastian von Dießbach und Junker Burkhardt von Erlach; von Lucern Bogt (Hans) Hug; von Uri Heini Erb; von Schwyz Bogt Ulrich; von Obwalden Erni Jordi; von Nidwalden Jost Kuster; von Zug Oswald Schönbrunner; von Glarus Ludwig Tschudi; von Basel Balthasar Hiltbrand; von Freiburg Wilhelm Argent („Argent“); von Solothurn Peter Strübi; von Schaffhausen Ulrich Harber; von Appenzell Bogt Brüllshauer; von dem Abt zu St. Gallen Jacob Stapfer; von der Stadt St. Gallen Ambrosius (Eigen?); von Wallis Franz auf der Flüh. Mühlhausen, Rothweil und Biel sollen zu andern Orten gewiesen und mit denselben besoldet werden, wie sich gebührt. **k.** Die Ansprache der drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn an die im Thurgau verfallenen Reisstraßen wird, da die Instructionen noch nicht gleichförmig sind, wieder heimzubringen beschlossen, und der Entscheid auf den nächsten Tag zu Bern verschoben, indem man der Hoffnung ist, daß die Obrigkeiten der schon so oft gestellten Bitte der drei Städte endlich willfahren werden.

**l.** Da bekannt ist, wie Zürich seit einiger Zeit von den übrigen Orten sich sündert, daß es sogar einige den Eidgenossen feindselig Gesinnte, als den Stampa und Andere, bei sich duldet und ihnen ihre Ränke und Umtriebe nicht wehrt, was man in neuester Zeit aus einigen aus Zürich gekommenen Schriften bemerkt, woraus nun Zwietracht und großer Schaden für die ganze Eidgenossenschaft erwachsen muß; da es also dringend notwendig geworden, mit Zürich ernstlich „Red zu bruchen“ und ihm der Eidgenossen Willen kund zu thun, auch zugleich zu erfahren, wessen man sich von seiner Seite zu versehen habe, so wird beschlossen: Es soll von allen Orten ein Bote nach Zürich gehen, um daselbst nach Nothdurft zu handeln. Schwyz, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, die hierüber keine Vollmacht haben, werden ersucht, diese Angelegenheit bestens heimzubringen, sich von den andern Orten nicht zu sündern und zu bedenken, wie wichtig das für die ganze Eidgenossenschaft sei; ihre Antwort sollen sie nach Lucern berichten, welches dann einen Tag nach Zürich ansetzen wird. **m.** Der Landvogt im Thurgau wird angewiesen, auf (gewisse?) verdächtige Leute zu achten, sie rechtlich zu verhören, die bei ihnen gefundenen Briefe, die den Eidgenossen „schädlich“ sein könnten, zu eröffnen und uns zuzustellen. **n.** Lucern soll an den Landvogt von Baden wegen des Zwingli schreiben. **o.** Jeder Bote kann Bericht erstatten, wie auf diesem Tage ein Anzug geschehen in Betreff der Strafen im Thurgau und der Güter im Rheinthal. **p.** Das Begehren des Legaten von Verulam, ihm gemäß dem Abschied von Baden Antwort zu geben, wird heimgebracht, da nicht alle Orte seine Schriften erhalten haben. **q.** Der König von Frankreich läßt melden, wie durch den Papst und Andere zu Constanz allerlei Umtriebe gemacht werden, um die Freundschaft und das Bündniß zwischen Frankreich und den Eidgenossen zu zerstören; man solle dergleichen Practiken nicht gestatten. **r.** Ferner läßt er anbringen, es seien einige von Graubünden, als Dietegen (von Salis), Bollet, der von Marmels und Andere nach Constanz geritten und haben sich daselbst anboten, Landsknechte und Andere insgeheim durch Bünden zu fertigen, trotzdem daß sie neulich versprochen, des Königs Diener zu sein und die von der Gegenpartei genossenen Pensionen zc. abgeschlagen haben. Der Bitte, darüber nach Bünden zu schreiben, wird sofort entsprochen und dabei die Zusage erneuert, daß man treu zu dem König halten werde. **s.** Es ist beschlossen, auch Bünden, Wallis und St. Gallen auf den „nächsthaltenden“ Tag zu laden. **t.** Was Caspar von Bubenhofen angebracht, und was uns gefallen hat, an den Bund (zu Schwaben), nach Rothweil und an den König zu schreiben, weiß jeder Bote. **u.** Der Span zwischen dem Herzog von Württemberg und Hans Heinrich von Klingenberg wird auf den nächsten Tag zu Bern angesetzt, auf welchem beide Theile mit Vollmachten erscheinen sollen; insbesondere sind die Herren von Hennen, von Helmstorf und Andere, die den Handel kennen, mitzubringen. **v.** 1. Hans Som

(Sauch) von Uri, Landvogt zu Sargans, erstattet schriftlichen Bericht über den ihm auf letzter Jahrrechnung erteilten Auftrag, „etliche“ Priester von Quarten und Murg gefänglich einzuziehen und ihretwegen Kundschaft aufzunehmen. 2. Hans Brötli von Quarten, vom Landschreiber befragt, bekennet ein „Ehrenweib“ genommen zu haben, weil er geglaubt, damit recht zu handeln; könne man ihn überweisen, daß es unrecht sei, so werde er gütlich davon abstehen. 3. Rudolf Geiger, Weibel von Quarten, erklärt: Brötli habe geredet, wer eine Messe lesen lasse, dem nütze sie nichts, sondern einzig dem, der Geld dafür empfangt; welcher Priester aber Messe halte um Geld, thue eine Todsünde; die Päpste haben in der Messe viele Satzungen gemacht, die nicht von Gott eingegeben seien; wenn die Priester über dem Sacrament die Arme ausbreiten, sei dies Possenwerk („ein luter gugelhuor“); an der Kanzel habe er eines Tages seine Unterthanen aufgefordert, ihm zu melden, wer ihn verklagt („vertragen“) habe, worauf er mit einem andern Priester in einen Wortwechsel über das Sacrament gerathen sei. Zwei andere Zeugen bestätigen diese Angaben; einer derselben, der Anmann Heini Meyer, will gehört haben, daß Brötli zu Murg mit dem dortigen Priester an einem Freitag und Samstag Fleisch genossen („geäffen“) habe. 4. Der letztere hat sich durch die Flucht nach Zürich dem Verhör entzogen. Seinethalb bezeugt Hans Hegner von Murg: An einem Sonntag sei die Braut desselben um den Altar gegangen, „wie ein ander mensch, das zur ee griffen hat“, und vor dem Priester niedergekniet, habe dann dessen Frage, ob sie anerkenne, daß sie einander zu Zürich „genommen“ haben, bejaht und nach seinem Vorgang erklärt, daß sie ihn durch Gottes Willen zur Ehe begehre, worauf er ihr das Sacrament gereicht, die gegenwärtigen Unterthanen als Zeugen angerufen und dabei geäußert habe, daß er keines Segens bedürfe wie andere Leute. Ferner habe er gepredigt, das Fleischessen am Freitag und Samstag sei keine Sünde; wer es aber unterlasse, thue auch nicht übel; dieser soll jedoch den andern nicht ansprechen; Messe zu lesen für Geld sei Todsünde, und die Arme dabei zu „zerthun“, bloße „gugelhuor“. 5. Martin Hegner weiß nur so viel mehr, daß der Priester und seine Jungfrau (bei der Trauung) die Hände in einander geschlagen haben „wie andere Leute“. 6. Der Priester und seine Verwandtschaft bitten freies Gehör zu einer Verantwortung, was jedoch der Landschaft nicht gefalle. 7. Der Vogt ersucht um weitere Befehle, damit solche „Mißbräuche“ abgestellt werden können, da nämlich Uri und Glarus im Namen der VII Orte auf Sonntag vor Margarethen ihre Boten nach Sargans verordnen werden.

**w.** 1523, 26. Juni, Turin. Herzog Karl an die XIII Orte. Antwort auf ihr Schreiben vom 6. Mai, überbracht durch Rathsherr „Wistemberg“ (?) von Bern, über die Klagen schweizerischer Kaufleute, betreffend Wegnahme von Geld zc. im Jahre 1521.

St. A. Zürich: A. Savoyen (Französisch).

**x.** Erkenntniß über eine Anklage gegen Gabriel Marcellin, betreffend verrätherischen Verkehr mit Stampa.

St. A. Bern: Latein. Missiven, K.

**u, v** sind dem Zürcher Abschied eigen, dem dagegen fehlen **g, h, i, l, m, n, q, r**. Dem Berner mangeln **i, u, v**, dem Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser **n, o, v**; **i** wurde in verschiedenen Sammlungen verlegt, weil besonders ausgefertigt (Freiburg, Bd. 143, Schaffhausen Absch. 3. Aug.).

Zu **b**. Der Wortlaut des den Parteien zugestellten Abschieds, dd. Dienstag nach Ulrici, ist zu finden in den Berner Abschieden W. p. 37—38.

Zu **e**. Die eidg. Boten schreiben unter dem Datum Mittwoch nach Ulrici an Nürnberg, an Hauptmann und Räte von den Städten des schwäbischen Bundes, dato in Mergentheim, und an den Bund zu Schwaben überhaupt:

Da der Herzog anderer Geschäfte wegen auf dem Tag erschienen, so habe man ihm die eingegangenen Klagen vorgehalten, er aber darauf erwidert, er habe das nicht befohlen und nichts davon gewußt; es sei wahrscheinlich von Leuten geschehen, die wie er verjagt und um das Ihrige gekommen seien, und wenn ihm das Seine nicht



zurückerstattet werde, so müsse er Hilfe suchen, um wieder dazu zu kommen, zc. Weil aber die Eidgenossen gute Nachbarschaft zu halten begehren, so habe man den Herzog ersucht, in den diesseitigen Gebieten gegen Niemand etwas Thätliches zu unternehmen, indem man die Schuldigen strafen müßte. Hiernach hoffe man künftig vor solchen Beschwerden gesichert zu sein, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißsien. P. f. 173.

Zu **d**. Den Wortlaut des von den zwölf Orten an Uri erlassenen Mahnbriefes, dd. Donstag nach Ulrich (9. Juli), hat das Berner Teutsch Spruchbuch AA. 333, 334.

Zu **h** (und **n**). Schwerlich irren wir in der Annahme, daß eine allgemeine Verhandlung über die Fortschritte der „neuen“ Glaubenslehre diesem Beschlusse vorausging. (Nur beiläufig sei der bereits erschienenen Schriften der Neuerer gedacht). Diese Vermuthung wird es rechtfertigen, daß hier einige bezügliche Acten eingelegt werden.

1) 1523, 13. Juni (Samstag vor Viti und Modesti). Schwyz an Zürich. „Vergangner tagen ist einer üwers Rats, ein mehger, zuo Einsidlen gsin, allda im von einer lichterfirtigen person etwas unzierer worten begegnet, uf meinig, als welltend ir von dem luterschen glouben nit stan, was man gegen üch fürnemen wurd zc. So ir semlicher unlichtiger red durch üwern ratsfründ bericht, möcht(en) ir, als nit unbillich, ein groß mißfallen haben. Darzuo sagen wir und verkündent üch, daß uns der handel in trüwen leid, dann die person, so semlichs gethan, hat deß kein befelch gehept, hat uns (ouch) daran ganz mißdienet, dermaßen, so wir des handels bas dann jetz bericht, werdent wir gegen der selben person handeln dermaßen, daß er spüren müesse, unrecht gethan haben, dann wir in keinem unwillen gegen (üch) standen in theinen weg, sunder üch fründtschaft, trüw und liebe zuo bewysen . . . sind wir ganz begirig und geneigt“, zc.

St. A. Zürich: A. Religionschmähungen.

2) 1523, 25. Juni (Donstag nach Joh. Bapt.) Zürich an Bern und Solothurn. „Unser fründtlich willig dienst, zc. zc. Uns ist warlich angelant, wie daß sölle geredt und ir deß so vil bericht sin, daß ir und biderb lüt daruf etwas gloubens jetsint, daß die lutersch sach durch die, so damit umgangint, und unser predicanten in unser statt dahin gebracht syg, dz wir die, so wir es gern tätint, nit mügint wenden, und sige etlicher in sinem eignen hus nit sicher, sonder bedörfe derselb, daß er ander zuo im neme, die mit harnasch und gewerter hand wartind, damit im nüt beschehe, und habe sich die sach also ingerissen, dz die unsern uf dem land weder zins noch zehenden mer wöltint geben, und syg ein söliche zweyung und zwitracht in unser statt und uf unser landschaft, berglichen nie wäre gehört, das uns hoch und treffenlich verwundert und beschwert, angesehen daß an sölichem nützit ist, dann wir und unser landschaft wol eins sind; es bedörfent sich ouch sonder personen sölicher gestalt nit besorgen, und unsere predicanten predigent und lerent nützit anders, sovil wir wüssent und bericht sind, dann das helig Evangelium und das so sy mit der göttlichen lere und der heligen geschrift mügent bewären, wie wir inen und allen priestern in unser statt und landschaft ze tuond habent erkennt und befolhen, und beladent sich des Luters nützit; dann wo sy anders tätind, wurdint wir es inen nit gestatten. Aber wir mügent wol bedenken und ermessen, daß sölichs beschehe und beschehen syge durch die, so uns begerent nit besser lob ufzetrechen und lieber sehent unruow, so üch und uns, ouch sondren personen darus möchte entstan, und so wir nu on allen zwysel wüssent, diewil ir nu also der warheit bericht sind, und daß gar nützit an obangezeigtem fürgeben üch beschehen ist, daß ir deß ein mercklich beduren und mißfallen habint, bittend wir üch zuo dem allerfründtlichisten und dem styß, so wir mügent, ir wöllint uns und die unsern obgerüeter sachen halb also mit der warheit entschuldiget haben und niemas sölichs erdichten fürgebens nützit lassen entgelten in keinen weg, und insonderheit uns bi diesem botten in geschrift grundlich und eigentlich berichten, wie üch solichs syg angelant, von wem und durch wen und wölicher gestalt, damit wir witer unser notdurft nach mügint handeln, und uns darin nüt verhalten. Deß wöllent wir uns zuo üch gänzlich versehen und dz umb üch in gleichen und andrem mit gutem willen fründtlich verdienen.“

St. A. Zürich: Mißsien. — St. A. Bern: Kirchl. Angelegenheiten.

3) 1523, 28. Juni (Sonntag vor Petri und Pauli). Bern an Zürich. Antwort: „Wir haben verstanden üwer schreiben uns jets gethan, . . . und ist nit ane, uns sye in landmürsweys angelant das, so üwer schreiben zum teil meldet, und doch nit sölicher gestalt, daß wir daruf glouben haben gesetzt; dann wir mögen wüssen, wo üwer predicanten anders dann gebürlichen handeln, oder die üwern üch oder inen mit abzug der zehenden und in ander weg begegnen, daß ir sölichs durch üwer vernunft und macht wol können abstellen; daß aber ir und

die übern zuo ruowen und guoter einigkeit, sind wir insonderheit ersvout, üch hiemit fründlich bittend, obangezögter red halb, ob die also ergangen wäre, . . . gerüewigot zuo sind und uns für die zuo achten, ob uns ützit anlangeret, so üch zuo beschwerd möchte dienen, daß wir üch sölichs nit wurden verhalten“ . . .

Et. A. Bern: Teutsch Missiven, P. 171 b. — Et. A. Zürich: A. Bern.

4) 1523, 29. Juni (Petri et Pauli). Solothurn an Zürich. Antwort auf obiges Schreiben: Man habe die Anzeige, daß in Zürich Stadt und Landschaft einhellig seien, gern vernommen und würde nichts lieber hören, als daß es und andere Orte in solchem Frieden beharren, indem daraus Glück und Heil herfließe. Es wisse übrigens wohl, daß zu dieser Zeit allerlei unbegründete Reden ausgehen, welche dem Einen gefallen, dem Andern nicht; man habe aber unter den Angehörigen Niemand gefunden, der über die berührten Stücke Bescheid geben könnte, zc.

Et. A. Zürich: A. Solothurn.

5) 1523, (Juni?), Bern. Aus einer Rede Caspar von Mülinen's: „Lieben Eidgnossen, werent by zyt, daß die luterisch sach mit dehen, so (da)mit ungang, nit überhand gwinn; dann unser predicanten hand uns in unser statt dahin gebracht, so es min herren gern wöllent wenden, so mögent sy es nit, und ist darzuo komen, daß etlicher in sinem eignen hus nit sicher ist, er (be)hörte, daß er ander zuo im nâme, die mit harnesch wertint, damit im nüt beschehe. Und hat die sach sich also ingerissen, daß unser puren uf dem land weder zins noch zehenden mer wöllent geben, und sye ein söliche zweyung in unser statt und uf dem land, derglichen nie gehört ist.“ (Offenbar auf Zürich gemünzt und die Veranlassung zu dessen Beschwerde).

Et. A. Zürich: Rathsbuch, fol. 47: Beiblatt von der Hand des Stadtschreibers Frei.

Zu l. 1523, 15. Juli (St. Margarethen T.). Glarus an Lucern. Auf den zu Bern gefaßten Beschluß, von allen Orten ohne Schwyz, Schaffhausen und Appenzell eine Botschaft nach Zürich zu schicken, um da etliche Händel vorzutragen zc., gebe man die Antwort: Wenn die vorgehenden Orte einhellig seien, ihre Botschaft zu senden, so wolle man sich nicht ausschließen.

Et. A. Lucern: Missiven.

Zu p. Mit Sicherheit wissen wir nur folgende Acten nachzuweisen:

1) 1523, 27. Juni, Constanz. Verulanus an Lucern (bezugleichend an die andern Orte?). Nochmalige Darlegung des bisherigen Ganges seiner Geschäfte, der Verhandlung in Baden, der ihm gewordenen Antwort, und Beilegung deutsch übersetzter päpstlicher Schriften, zc.

Et. A. Lucern: A. Papst.

2) 1523, 10. Juli, Bern. Antwort der eidg. Boten an den Bischof von Verulam auf seine Zuschrift betreffend die leztlin zu Baden geschehene Anregung, sich einem allgemeinen Frieden anzuschließen. Entschuldigung, daß jetzt noch keine bestimmte Antwort erfolge: Es fehlen nämlich einige Orte bei der Tagleistung, und die Stimmen der übrigen seien getheilt; man habe jedoch beschlossen, den Gegenstand heinzubringen und auf späteren Tagen sich bestimmt zu erklären.

Et. A. Bern: Latein. Missiven, K. 70 b. — Et. A. Zürich: A. Papst (Copie aus der Kanzlei des Legaten).

Zu l. 1) Schreiben an Rothweil, dd. Donstag nach Ulrici: Ubermalige Vorstellung der bedrängten Lage des Klägers und Ansuchen, zu gütlichem Ausgleich Hand zu bieten; im Fall des Abschlags Begehren einer bestimmten Erklärung der Gründe bis auf den nächsten Tag in Bern.

Et. A. Bern: Teutsch Missiven, P. f. 174 a.

2) Am gleichen Tage erging ein Schreiben an den schwäbischen Bund, unter Erinnerung an die nicht gehaltenen Zusagen, die dem von Bubenhofen früher geleistet worden, und mit dem Begehren, ihn endlich zufriedenzustellen und deshalb auf den Tag in Bern Bericht zu geben, zc.

ib. f. 174 b.

3) Das Concept eines Schreibens an den König (dd. 10. Juli): Empfehlung zur Bezahlung des rückständigen Soldes, findet sich ebendort in den Latein. Missiven, K. 72 a.

Zu v. 1523, 11. Mai? (Montag in der Kreuzwoche). Johannes Pröckli (Bröttli), „Wächter der Seelen und Bischof zu Quarten“, an den Landvogt zu Sargans. Vertheidigung der Priesterehe und Abweisung der gegen ihn verhängten Strafmaßregeln, zc.

Et. A. Zürich: A. Sargans (Copie?). — Abdruck bei Hottinger (Müller), VI, 493—496.

Zu x. 1523, 9. Juli, Bern. Nos magne Lige Alamannie superioris oratores hac tempestate in urbe Bernensi congregati presentium tenore notum facimus quod cum Gabriel Marcellini de Montsch (Monza?) a Johanne Jacobo de Lugano fuerit accusatus, ut literas christianissimi Regis vel ipsorum oratorum aperuerit, legerit et easdem vel earundem importantiam domino Schampa (Stampa?), oratori Mediolani

ducis et aliis inimicis Regis destinaverit, unde jamdictus Gabriel nos prece instanter exhortavit (sic), ut sibi contra prefatum Johannem Jacobum pro ipsius exoneratione justitiam administrare velimus, evenit ut auditis partium allegationibus et defensionibus inter ipsas ordinavimus, declaravimus et decidimus, videlicet quod antedictus Johannes Jacobus in manus domini sculteti Bernensis bona fide sese resolvere debeat, quod verba que contra prementionatum Gabrielem protulerit, a nonnullis aliis audiverit, eisdem nullam credulitatem adhibendo, quin immo ipsum Gabrielem hominem probum, bone fame et conditionis reputandum et de eo nihil aliud sciendum seu referendum nisi quod virum honoris et fame illesum decet et spectat; quod cum ita, et excusatio parte Johannis Jacobi in manus sculteti prefati facta sit nosque volentes, ut causa hec nulli partium detrimentum, jacturam seu honoris lesionem afferat, quare in earum testimonium has literas inde fieri et sub sigillo confederatorum nostrorum urbis Bernensis muniri fecimus.“

St. N. Bern: Latein. Missiven, K. 71 b.

Eine deutsche Ausfertigung unter dem gleichbedeutenden Datum Donnerstag nach Ulrich hat das dortige Deutsch Spruchbuch AA. 397, 398, wo der Ankläger Jacob Morel heißt.

## 145.

### Sargans. 1523, c. 13. Juli.

Tag einer Botschaft von Uri und Glarus im Namen der VII Orte.

Abschied und Acten fehlen, sodaß auch über die Veranlassung nichts gesagt werden kann. Zu vergleichen ist übrigens Nr. 144 v, und im Fernern die folgende Missive zu beachten:

1523, 3. Juli (St. Ulrichs Abend). Uri an Lucern. Es werde von seinem Boten, Vogt Hug, vernommen haben, daß sich im Oberland ein Span erhoben, um welchen ein Tag gesetzt sei; da sich, wie Hug zu berichten wisse, bezügliche Schriften bei Vogt Bili befinden sollen, so bitte man um deren Zusendung, damit man sie auf dem Tage zu Rath ziehen könne. Nachschrift: (Betreffende Details in unklarer Fassung).

St. N. Lucern: Missiven.

## 146.

### Einfrieden. 1523, 31. Juli f.

Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 8. f. 252. Ushub. Abschiebe-Sammf. Ab. 5, Nr. 80. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 98.

Ebenort: Abschiebe sine dato.

Gesandte: Zürich. (Johannes Berger). Bern. (Sebastian von Dießbach). — (Andere nicht ermittelt).

**a.** Ludwig von Dießbach, Vogt zu Lauis, und der Vogt zu Mendris schreiben, daß des Herzogs Truppen sich an der Treja mit ansehnlichen Bollwerken gegen die eidgenössischen Landschaften versehen, was einen plötzlichen Ueberfall besorgen lasse, besonders in dem Falle, daß der König wieder Knechte erhielte. Da die Boten keine Vollmacht haben, einen Zusatz dahin zu verordnen, so wird der Handel getreulich an die Obern gebracht, um auf dem bevorstehenden Tage zu Bern eine Verfügung zu treffen. Die beiden Vögte werden zu gutem Aufsehen ermahnt und angewiesen, weitere Nachrichten ohne Verzug anher zu senden. **b.** Man hat gut befunden, den Anwälten des Königs vorzuschlagen, zur Verhütung eines Ueberfalls eine Anzahl der ihm überlassenen Knechte als Zusatz an die genannten Orte hin zu verordnen. **c.** Da man hört, daß „der Diethelm“ (Dietsen von Salis?) Landsknechte durch der Bündner Gebiet dem Herzog zuführe, so werden die letztern schriftlich ersucht, dem zuvorkommen und die Pässe gehörig zu bewachen, damit nicht der Feind der Eidgenossen gestärkt und



die Vereinigung mit dem König gebrochen werde. Dem Boten von Bern wird aufgetragen („angehenkt“), mit den Bündner Boten, die jetzt in Bern sind, deshalb zu reden. **d.** Der Vogt von Lauis meldet, er habe mit dem Calcagni zu Varese einen Stillstand vereinbart, mit der Bedingung, daß jeder Theil, sofern er den andern überziehen wolle, es demselben zwei Tage vorher verkünden werde. Einstweilen genehmigt, ist jedoch zu weiterer Berathung nach Bern zu bringen. **e.** Joseph Gerig, Landschreiber zu Uri, ersucht die Boten, da man dem Schreiber zu Luggaris „Urlaub“ gegeben, an dessen Statt ihn anzunehmen. Auf die Empfehlung des Boten von Uri hat man seine Bitte gewährt; doch soll auf dem Tage zu Bern noch die Zustimmung der übrigen Orte ausgewirkt werden. Der Vogt in Luggaris wird einstweilen beauftragt, die Amtsführung des alten Schreibers zu untersuchen, damit man weiß, was gegen ihn zu thun sein wird. **f.** Dieser Tag ist angesetzt wegen der Angelegenheit des Kaufmanns von Schwyz. Der Bote von Uri bringt in langer Erzählung vor, daß seine Obern dem Herzog von Savoyen die Vereinigung gekündet haben und ihm also, wie sie glauben, in diesem Handel nicht zu Recht stehen müssen; die Eidgenossen möchten sie daher nicht weiter drängen, u. Da der letztere Boten, ihrer Instruction und dem letzten Abschied von Bern gemäß, ihre bestimmte Absicht erklären, den Streit rechtlich zu behandeln und einen Obmann zu bezeichnen, eröffnen die Gesandten von Uri, daß sie zu einer solchen Verhandlung durchaus keine Vollmacht hätten und sich darauf in keiner Weise einlassen könnten. Dennoch haben sich die andern Orte soweit verständigt, daß Bern und Unterwalden die zwei Schiedleute (Sätze, Zugesezten) vorschlagen, Zürich den Redner geben, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus die Rathgeber und Beistände verordnen sollen. Jedoch will man die Bitte Uri's, es nicht zu „übereilen“, zum besten heimbringen, da es verspricht, den Kaufmann von Antorf einigermaßen zufrieden zu stellen, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß.

Zu **f.** 1523, 21. Juli (Dienstag vor Jacobi). Lucern an Zürich. Uri habe heute ein Schreiben geschickt, in dem es sein Verwundern über den ihm zugesandten Mahnbrief wegen der beraubten Kaufleute bezeuge und die Meinung andeute, es sei nicht schuldig, in's Recht zu treten, indem der Handel nur sondrige Personen berühre. Dennoch wolle es auf dem Tage zu Einsiedeln, den 30. d., erscheinen, um sich zu verantworten. Zürich möge seine Botschaft genugsam bevollmächtigen, um den Handel zu Ende zu bringen. St. A. Zürich: A. Lucern.

## 147.

## Bern. 1523, 3. August f. (Montag vor Oswalbi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe, G. 2, f. 463. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, Bb. 8, f. 254. Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiebe, W. p. 57.  
Kantonsarchiv Basel: Abschiebe, f. 33. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 143. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII.

Gesandte: Zürich. (Jacob Grebel; M. Heinrich Walder). Freiburg. (Hans Krummenstoll, des Rath's).  
— (Die übrigen nicht bekannt).

**a.** Es kennt jeder Bote das schriftliche Gesuch der Räte des Erzherzogs Ferdinand, d. d. Constanz (?), ihnen zum Besuch dieses Tages sicheres Geleit zu schicken. Heimzubringen, da man hiezu keine Vollmacht hat.  
**b.** Heinrich Perroman von Freiburg beweist jetzt gegen den Vorwurf, daß er noch keine Rechnung abgelegt habe über seine Verwaltung der Vogtei Mendris, mit glaubwürdigen Briefen, daß er auf einem Tage zu Zürich Rechnung gegeben und damit die Boten befriedigt habe. Heimzubringen, damit er deshalb nicht weiter befehligt werde.  
**c.** Auf den Bericht, daß einige Orte zu Gottlieben, auch in Lauis und Luggaris keine Besatzung haben, wird erkannt: Es sollen die säumigen Orte ohne Verzug ihrer Schuldigkeit nachkommen, damit nicht die andern Ursache haben, die Ihrigen auch heimzufordern. Und damit die Kosten der Besatzung ennet dem

Gebirg gleichmäßig getragen werden, wird empfohlen, daß der Landvogt den Sold bezahle; wenn dann einige Orte ihre Zahl nicht schicken, so würde der Mangel durch Andere ersetzt. Heimzubringen zur Beantwortung auf dem nächsten Tag. **d.** Da zu Constanz etwelche Rüstungen vor sich gehen, so ist dem Landvogt im Thurgau auf dem nächsten Tag. **e.** Heimzubringen, wie man die vielen fremden Bettler, Landstreicher und Heiden, die dem gemeinen Mann zu Stadt und Land beschwerlich fallen, entfernen und abhalten könne. Antwort auf nächstem Tag. **f.** Dazu wird festgesetzt: Es soll jedes Ort seine Sonderfischen selbst versorgen, damit nicht andere Orte durch dieselben belästigt werden. **g.** Heimzubringen, daß die auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggaris gewesen Boten den Zollern auf deren Beschwerden eigenmächtig Nachlässe bewilligt haben, und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, ob man das ferner gestatten wolle; ferner, daß der Vogt Mark Morell („Mattmerell“) zu Mendris etwas Geld und Strafen eingezogen und uns Eidgenossen nicht verrechnet habe: ob man dem weiter nachfragen wolle oder nicht. **h.** Der Vertrag, den der Landvogt von Neuenburg und etliche Andere zwischen den Chorherren und der Gemeinde daselbst des Weinzehntens halb abgeredet, wird genehmigt und den Parteien darüber ein Schein zugestellt, doch mit Vorbehalt der Rechte und Herrlichkeiten der regierenden Orte. **i.** Der Bischof von Constanz gibt durch Ritter Fritz Jacob von Anwyll<sup>\*)</sup> und Andere Bericht über allerlei Ungehorsam und Widerwärtigkeit, die ihm von einigen Priestern in seinem Bisthum begegne. Es sei bisher üblich gewesen, daß Einer, der Priester werden wolle, sich vorstelle und examiniren lasse, und wenn einem Priester eine Pfürnde verliehen werde, so soll er dem Bischof zugeschiedt und durch denselben investirt, auch ihm für die Seelsorge „Befehl“ gegeben werden. Dessen ungeachtet unterstehen sich einige Priester, nicht nur in diesen Artikeln, sondern auch in folgenden Stücken sich ungehorsam zu erweisen: Sie wollen die Consolationes und ersten Früchte, als bischöfliche Rechte, nicht entrichten, keine Investitur erwerben, auch nicht dulden, daß sie dieser oder anderer Dinge wegen angeklagt und gerichtet werden, sondern verachten die geistlichen Gerichte und Rechte, Citationen und Bannesbeschwern; wie Jeder wisse, predigen sie (nicht) bloß das Evangelium und die Lehre Christi, sondern vermischen darunter „allerlei weitschweifige Materien“, indem sie z. B. die Ordensleute ihrer Gelübde und „Orden“ aus eigener Macht entledigen und ihnen erlauben, sich in die Ehe zu verpflichten, was alles mehr zu Unruhe und Zwietracht, als zu christlicher Liebe und Andacht diene. Wiewohl die Priester vorgeben, von der weltlichen Obrigkeit dazu Befugniß zu haben, könne der Bischof das doch nicht glauben; er wolle sie vielmehr hiemit ermahnt und gebeten haben, den Inhalt des Bündnisses und den zwischen uns Eidgenossen und seinem Vorfahr Thomas geschlossenen Vertrag zu bedenken und ihn bei seinen Freiheiten und Rechten zu lassen, die Priester dahin zu weisen, daß sie von ihrem ungebührlichen Vorhaben abstehen und sich in billigen Sachen mit Vollziehung der bischöflichen Gebote und Mandate gehorsam erzeigen; wollten sie das nicht thun, so möge man sich derselben nicht annehmen und ihn wenigstens nicht hindern, sie rechtlich zu verfolgen. Würde das nicht geschehen, und der Stift Constanz ihre Gerechtigkeit entzogen werden, so könne man ermessen, wie verderblichen Schaden das mit sich brächte. Daher bitte er dringend, die Stift empfohlen zu halten, mit dem Erbieten, solchen guten Willen nach Kräften zu „verschulden“. Heimzubringen, da man darüber keine Instructionen hat. **k.** In dem Span zwischen denen von Neuenburg und einigen Unterthanen der Grafschaft Valendis, ihrer Weidgänge und Feldwege halb, wird dem Landvogt aufgetragen, mit Zuzug von andern Unbetheiligten einen gütlichen Vergleich zu versuchen oder dann beiden Parteien ein unparteiisches Gericht zu versammeln und dem Recht seinen Gang zu lassen.

<sup>\*)</sup> Anmerkung von Gysats Hand im Lucerner Exemplar: „Dieser hat hernach apostatirt, zwinglischen Glauben angenommen, viel böjer sectischer Lieder gedichtet und drucken lassen.“

Zwischen sollen die Parteien ungestört unter einander verkehren; nichts Feindseliges gegen einander vornehmen und das gepfändete Vieh auf Bürgschaft zurückerstatten. **I.** Da verlautet, daß Hans Marti von Sulgen, genannt Wyßhans, unschicklich lebe, sein Gut, Weib und Kinder „übergeben“ habe, sich heimlich in Wäldern aufhalte und verlauten lasse, er wisse von der Urfehde, die man ihm auferlegt, und dem Vertrag zwischen ihm und Wolf von Helmstorf nichts, und da zu besorgen ist, es möchten daraus für den von Helmstorf Unruhen und Beschwerden entstehen, so wird dem Landvogt befohlen, der Sache gründlich nachzufragen und den Hans Marti, wenn die Sache sich so verhielte, festzunehmen und das Recht über ihn ergehen zu lassen. **III.** Man hat über die Anstände zwischen Rothweil und Ritter Caspar von Bubenhöfen einige Schriften verhört und beide Parteien diesmal „abgewiesen“, weil die rothweilische Botschaft keine Vollmacht hat, sich rechtlich oder gütlich einzulassen; Bubenhöfen soll nun seine Klage schriftlich verfassen und sie denen von Rothweil mittheilen, die sich dann auf dem nächsten Tage erklären sollen, ob sie auf sein Erbieten ihm gütlich oder rechtlich begegnen wollen. **II.** Der Herzog von Savoyen läßt sich durch seine Anwälte gegen den Vorwurf verantworten, daß er den Kaiser gegen den König von Frankreich unterstütze, und dabei über den Schaden und Verlust berichten, der seinen Unterthanen jenseit des Gebirges durch die Spanier zugefügt werde, mit der Bitte, ihm hierin getreuen Rath zu ertheilen. — Antwort: Man wolle diesmal das Bessere glauben; wenn sich der Herzog gegen die Eidgenossen treu verhalte, so werde es ihm zum Vortheil gereichen; sollte es sich anders erfinden, so möge er erwarten, was ihm bevorstehe. **IV.** Der Streit zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Hans Heinrich von Klingenberg, einiger Schulden und Ansprachen wegen, ist jetzt gütlich verglichen, wie der aufgerichtete Vertrag des Weitem zeigt. **P.** Auf diesem Tage, der hauptsächlich zur Beilegung des Spans zwischen dem Herzog von Württemberg und dem Grafen Wilhelm von Fürstenberg anberaunt war, hat man diesen Handel nach vieler Mühe vertragen wie folgt: Es soll die Herrschaft Granges dem Herzog Ulrich übergeben, die Herrschaft Blamont aber zu Händen Lucerns und Basels, als in unparteiische „Mittelhand“, gestellt, und dann vor dem Parlament zu Dole darum das Recht gebraucht werden, laut des darüber gemachten (Special-)Abschieds. **VI.** Lucern soll dem Kaufmann von Antorf in aller Eidgenossen Namen einen Rathsboten nach Uri mitgeben, um demselben seinen Handel endlich berichtigen zu helfen. **VII.** Glarus wird ersucht, dem Vogt im Sarganserland Befehl zu geben, auf den Dietegen (von Salis) zu achten, ihn festzunehmen und zu eidgenössischen Händen zu behalten; Glarus soll von sich aus dasselbe thun. **VIII.** Der Landtschreiber Joseph Gerig von Uri wird zum Schreiber nach Lausis ernannt; Uri soll dies dem Landvogt berichten, damit er sich darnach zu verhalten wisse. **IX.** Bern, Freiburg und Solothurn verschoben. **X.** Auf das Gesuch des Grafen von Arona ist beschloffen, sich bei dem König für ihn zu verwenden, damit er in Gnaden bedacht werde und desto eher Nahrung und Aufenthalt finde. **V.** In dem Handel zwischen Jacob May und Jacob Klein von Uri ist erkannt: Es solle beiden Parteien von ihren Obern Geleit gegeben werden. Will Jacob May seine Ansprache nicht fallen lassen, so soll er an die Obrigkeit seines Gegners in Uri zur Rechtfertigung gewiesen werden. **W.** 1. Zürich wünscht eine Abschrift eines Briefes zu erhalten, (der von etlichen der Seinigen an die Eidgenossen gekommen sein soll); ferner in Betreff Zwingli's, daß man denselben unangefochten lasse; endlich gibt es Kenntniß von den erhaltenen Warnungen, daß für die Eidgenossen, namentlich die Grenzorte, wenn der Zug nach Mailand zu Stande käme, Unruhen und Unannehmlichkeiten entstehen würden. 2. Obschon Zürich Antwort begehrt, hat man eine solche doch verschoben und wieder beschloffen, von allen Orten Boten nach Zürich zu schicken und da ernstlich zu handeln, sowohl in Betreff des Zuges nach Mailand als darüber, daß es Widerwärtige bei sich dulde. Es soll jedes Ort zwei Boten auf den nächsten



Tag zu Lucern abordnen; je einer davon soll nach Zürich gehen, und die Uebrigen in Lucern verbleiben. Schwyz, das hierüber keine Vollmacht hat, wird ermahnt, diese Angelegenheit treulich heimzubringen und sich von den übrigen Orten, die alle einhellig sind, nicht zu sündern.\*) **x.** Jeder Bote kennt die Unterhandlung mit den französischen Anwälten, wegen der Besoldung von 1000 Mann Besatzung in den emmenthalischen Schlössern. Sie versprechen Antwort auf den nächsten Tag zu Lucern. **y.** Derselben (ist bekannt), was die französische Botschaft am Schlusse des Tages des zu thuenen Auszugs und dessen Förderung halb vorgebracht, und wie die Bündner in Betreff ihrer Pässe gemeldet, sie vermöchten dieselben nicht mehr lange zu hüten, und endlich in welchen Sorgen die Venetianer stehen. **z.** Für alle obige Artikel ist ein Tag angesetzt nach Lucern auf Samstag nach Laurentii (15. August).

**aa.** 1523, 5. August, Bern. Die eidg. Boten schreiben an den Herzog von Savoyen: Er werde aus einem Schreiben Bern's ersehen, wie viel diesem Ort daran liege, daß das Kloster St. Michael „de Glusa“ nicht in fremde Hände gelange; da nun diese Angelegenheit auch gemeine Eidgenossen betreffe, so ersuche man den Herzog, dafür vorzusorgen daß dorthier keine Beschwerden und Streitigkeiten erwachsen; denn sollten die Spanier oder andere Feinde auf diesem Wege der Eidgenossenschaft Schaden zufügen, so möge der Herzog es dann nicht übel deuten, wenn man daraus Anlaß nehme, das Bündniß abzukünden. Et. H. Bern: Latein. Missionen, K. 85 b.

**bb.** (5. August). Die eidg. Boten verwenden sich neuerdings für einen Kaufmann Petrus de Vorna (?), dem von dem Verkauf einer Anzahl Waffen noch eine Summe unbezahlt ausstehe, ungeachtet des früher schon erwirkten königlichen Befehls, ihn zu befriedigen, weshalb er seither große Kosten gehabt, um zu seinem Rechte zu kommen, u. s. f. Ebenort: Latein. Missionen, K. 86 a.

**cc.** (5. August). Abermalige Verwendung bei dem König für den immer noch nicht befriedigten Genfer Kaufmann Peter de „Farne“, in Betreff seiner Forderung an Thomas Maistre, u. ib. ib. K. 86 b.

**dd.** (5. August). Die Boten gemeiner Eidgenossen antworten der Princessin (von Orange) auf ihre Zuschrift und das beigelegte Schreiben des Kaisers, worin er die diesseits gehabte Bemühung für die Neutralität der Grafschaft Burgund verdankt, man habe die Sache gern gefördert, indem die Erbeinung vorschreibe, daß jeder Theil dem andern alle Gunst und Liebe erweisen solle, was man auch in Zukunft zu thun verspreche, nicht zweifelnd daß die Princessin und die Bewohner der Grafschaft das mit gleicher Gesinnung vergelten werden. (In einem Begleitschreiben weist Bern der Kürze wegen auf diese Erklärung hin). ib. ib. K. 87.

**ee.** (6. August). Dieselben Boten richten an den König von Frankreich das Gesuch, für die Bundesgenossen von Rothweil, als in der Vereinigung Mitbegriffene, an der Pariser Hochschule (in Gymnasio Parisiensi) ebenfalls zwei Scholaren auf seine Kosten erziehen zu lassen. ib. ib. K. 88 a.

**ff.** 1523, 8. August (Samstag vor Laurentii), Bern. Die eidg. Boten an Kaiser Karl oder das Reichsregiment in Nürnberg. Hans Heinrich von Klingenberg beschwerte sich über die gegen ihn ausgesprochene Acht und die daraus für ihn erwachsenden Folgen. Es sei aus der beigelegten Supplication und der Copie des Achturtheils zu ersehen, aus welchen Gründen solches über ihn verhängt worden; man finde nun, daß unförmlich und ungebührlich mit ihm gehandelt werde, und bitte daher, den Verlauf der Sache, sein geziemendes Rechtsanerbieten und seine Ansfähigkeit in der Eidgenossenschaft zu bedenken und die Acht ihm nachzulassen, was die

\*) Dieser Artikel ist im Zürcher Abschied ganz kurz und allgemein gefaßt. Zu bemerken ist folgender Satz: (Abgerebet), auf dem nächsten Tag zu Lucern zu antworten, „oder willicht si von sollichem tag durch unser botschaft unser herren willens und gefallens zuo berichten.“

Eidgenossen desto geneigter machen dürfte, dem Kaiser dienstbaren Willen zu bezeigen; widrigenfalls würde man sich genöthigt sehen, der Erbeinung gemäß weitere Schritte zu thun, zc. Et. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 180 b.

**22.** (Verhandlung über die schriftlichen Anträge des päpstlichen Gesandten).

Im Zürcher Exemplar fehlen **q, r, s, x, y**, im Berner, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser nur **q—s**, dem Basler auch **n**.

Zu **a**. Die erwähnte Zuschrift der Botschaft fehlt. — Schon am Montag vor Oswaldi schreiben die eidg. Boten an Wolfgang von Homburg, Dr. Jacob Sturzel und Vit Suter, Gesandte des Kaisers (sie): Sie haben keine Vollmachten, das verlangte Geleit weder zu gewähren noch abzuschlagen, und da sie nicht hier bleiben könnten, bis die Gesandten einträfen, so haben sie das gestellte Begehren im Abschied heimgbracht, in der Meinung, daß die Herren und Obern sich auf andern Tagen erklären werden. Et. A. Bern: Teutsch. Missiven P. f. 179 a.

Zu **h**. Den Wortlaut des Ratifications-Instrumentes, dd. 4. August, haben die lateinischen Berner Missiven, K. 84 b. (Der Inhalt des Vergleichs ist nicht bezeichnet, als zweiter Mittelsmann aber Hans Rudolf Hefel von Lindach genannt).

Zu **i**. Hier sind vorzüglich folgende Acten zu beachten:

1) 1523, 10. Juli. Gedruckte Ermahnung des Bischofs von Constanz an alle Geistlichen seines Sprengels, betreffend die „neue Lehre“. Et. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

2) 1523, 14. Juli (Dienstag vor Margarethe). Hugo, Bischof zu Constanz, an den Decan des Decanats Regensburg. Mittheilung eines kaiserlichen Mandats über die Verkündung des göttlichen Wortes zc., sowie einer bischöflichen Exhortation, mit dem Begehren, diese Schriften allen Capitelverwandten anzuzeigen und dieselben zu schuldigem Gehorsam zu ermahnen, zc. Et. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Natürlich wurden solche Weisungen an alle Decanate der Diocese Constanz gerichtet.

3) 1523, 15. Juni. Bern. Mandat betreffend die Verkündung des reinen Evangeliums zc. Undatirtes Placat, für Basel gedruckt, im Eingang handschriftlich für Bern corrigirt. Et. A. Bern: A. Kirchl. Angelegenheiten. — Teutsch Missiven P. 168 b.

Wörtlich abgedruckt in M. v. Stürler, Urkunden (al. Quellen) der Bernischen Kirchenreform, I. 101—103.

Dazu kommt der auf Dienstag nach Laurentii (11. Aug.) gefaßte Rathschluß, des Kaisers Mandat betreffend die lutherische Lehre nicht anschlagen zu lassen, sondern dem eigenen nachzukommen. (Das kaiserliche Mandat ist abgedruckt bei Anshelm VI, 179—183). Et. A. Bern: Rathsmannal Nr. 198, p. 123.

4) 1523, 29. Juli, Mühlhausen. Mandat betreffend die Predigt des Gotteswortes. (Druck). Et. A. Bern: A. Kirchl. Angelegenheiten.

Zu **n**. 1) 1523, 16. Juli. Bern an den Herzog von Savoyen. Man vernehme glaublich, daß etliche Angehörige des Herzogthums beschäftigt seien, Truppen in Solde des Herzogs von Mailand aufzubringen, die gegen den König von Frankreich dienen sollten, was nicht bloß diesem, sondern auch gemeinen Eidgenossen nachtheilig wäre; darum bitte man den Herzog dringend, solche Umtriebe abzustellen und überhaupt nichts zu gestatten, was dem König Abbruch bringen könnte; sonst würde er sich der Eidgenossen Unwillen zuziehen, was man wohlmeinend anzeigen, damit er für die Ruhe und Wohlfahrt seiner Lande zu sorgen wisse, zc. Et. A. Bern: Latein. Missiven K. 78 a.

2) 1523, 21. Juli. Bern an den Herzog von Savoyen. Antwort auf den Vortrag seines Secretairs Moneton (Monneron?). Man wisse die vorgebrachten Gründe wohl zu würdigen; weil aber die Sache auch die Eidgenossen insgemein berühre, und diese auf den 2. August sich hier versammeln werden, so könne der Herzog Gesandte abordnen und dann gewärtigen, was da gerathen werde; wollte er das aber nicht thun und längeren Aufschub suchen, so könne er doch wohl erkennen, was ihm obläge, wenn Spanier oder andere fremde Nationen sein Gebiet überziehen und schädigen wollten; nichts desto weniger wolle man ihm die Beschlüsse der eidg. Boten wieder melden. Et. A. Bern: Latein. Missiven K. 83 a.

Zu **o** und **p**. Die bezüglichlichen Sprüche, beide datirt von Oswaldi (5. August), finden sich wörtlich in dem Berner Teutsch Spruchbuch AA. 360—367.

Ad o ist besonders zu bemerken: 1) Als Ausgeschlossene werden genannt Caspar von Müllinen und Bartholomäus May von Bern, Vogt (Hans) Hug von Lucern, Hieronymus Stoder von Zug, Jacob Fritsch von Anwoyl und Ludwig von Helmstorf. 2) Die Hauptbestimmungen lauten wie folgt: (1) Für Dienstgeld und Darlehen ist Herzog Ulrich laut der abgelegten Rechnung schuldig 982 Gulden; diese und den von den Söldnern an den wachsenden Früchten verübten Schaden soll er mit 1000 Gl. rh. ersetzen, und zwar die Hälfte auf nächsten St. Verrentag (1. Sept.), die andere Hälfte auf Weihnachten, was in Schaffhausen zu bezahlen ist. (2) Der 500 Gl. halb, welche Hans Heinrich von Klingenberg als ältere Ansprache fordert, soll der Herzog Ulrich einen Schuldbrief aufrichten. (3) In Betreff der Reichssteuer, welche der von Klingenberg seiner Zeit um 5500 Gl. auf Wiederlösung an sich gebracht, und die er dann von fünf Städten eingetrieben, die aber der kaiserliche Fiscal in jüngster Zeit in Haft gelegt wegen seines Verhältnisses zu dem Herzog von Württemberg, von dem er nun eine Entschädigung verlangt, wurde durch die verordneten Anwälte beschlossen, an die Reichsregenten in Nürnberg zu schreiben, sie möchten das Mandat entkräften und dem von Klingenberg die Steuern verabsfolgen lassen; wenn aber dies in der Frist eines halben Jahres nicht geschähe, oder die Bewilligung später wieder gezuht würde, so mag er laut des bezüglichlichen Vertrages den Herzog Ulrich weiter belangen. (4) Dieser Entscheid soll dem alten Vertrag an seinen Kräften nichts abbrechen.

Zu p. Bemerkenswerth sind folgende Acten:

1) 1523, 5. August (Oswaldi). Bern. Die eidg. Boten an Erzherzog Ferdinand. Antwort auf dessen Schreiben über den Span zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg. Um Unruhen vorzubeugen, habe man, da beide Theile einzelnen Orten verwandt seien, einige freundliche Mittel aufgesetzt, durch die man den Handel beizulegen hoffe; zum Theil habe man die Parteien an das Parlament in Dole zum Recht gewiesen. Da hiemit dem Erzherzog an seiner Obrigkeit in der Grafschaft Burgund kein Abbruch geschehe, so ersuche man ihn, die diesseits waltende gute Absicht zu würdigen und sich die unternommene Vermittlung gefallen zu lassen, zc.

St. N. Bern: Lausich Missionen P. f. 179 b.

2) Basler Instruction: 1. Die Boten sollen zuvörderst allen möglichen Fleiß anwenden, um zu einem gültlichen Vergleich zu gelangen. „Wo aber . . die sach rechtlich vor unsern . . Eidgnossen angefangt und fürgetragen wurd, so dann unser l. Eidgnossen von Luzern und Solotorn sitzen bliben würden (und) nit bym Herzogen ston, so sollen unsere botten ouch bliben sitzen und nit by des Grafen anwält(en) stan.“ (Folgt die entsprechende Weisung für den entgegengesetzten Fall). Doch sollen sie sich vor allem an die zu Bern eingelegte Instruction von Graf Wolf Dietrich von Pfirt halten, sich der letzten von Jos Münch in Bar nicht annehmen, sich überhaupt nicht zu tief in den Handel „stecken“. 2. „So die französische botschaft die Eidgnossen nit gemeinlich oder sy sunderlich laden wurd, daß sy (unser botten) dann nit gangen, sunder in iren herbergen bliben; wurd sy aber gemeine botten samenthaft laden, alsdann sollen sy mit inen gon und (sich) nit absündern.“

St. N. Basel: Abschiede.

3) 1523, 10. August (Laurentii). Basel an Graf Wilhelm. Verweisung auf den Abschied von Bern und den Bericht der Gesandten. Man sähe nun gern, wenn er sich baldigst persönlich hieher verfügte, damit man das Weitere gründlich berathen könnte.

St. N. Basel: Missionen.

4) 1523, 17. August (Montag nach U. Frauen Himmelfahrt). Basel an denselben. Antwort auf dessen (durch einen Diener angebrachtes) Rathsbegehren über den Abschied von Lucern (?). Nachdem er sich so weit in die Unterhandlung eingelassen, befinde man rätlich, daß er dem zu Bern „gefallenen“ Abschied nachkomme, also Granges dem Herzog überlasse, zc. zc. Dank für die gethanen Warnungen, nebst „unterthäniger“ Bitte, in solchem geneigtem Willen zu verharren, zc.

ib. ib.

5) 1523, 21. August (Freitag vor Bartholomäi). Basel an denselben. Mittheilung der Zuschrift Berns und freundliche Ermahnung, die Folgen einer Fehde wohl zu erwägen; denn würde er den Abschied von Bern nicht halten, so könnte man die Angehörigen nicht wohl hindern, den andern Eidgenossen, die den Herzog wahrscheinlich nicht verließen, und denen man viel mehr schuldig sei als ihm, dem Grafen, zuzulaufen, was zu ferneren Zwistigkeiten führen dürfte, zc.

ib. ib.



6) 1523, 20. August (Donstag vor Bartholomäi). Bern an Basel. Es verlautete, daß der Graf von Fürstenberg mit Rüstungen beschäftigt sei, welche besorgen lassen, daß er gegen den Herzog von Württemberg etwas Thätliches unternehme, wodurch demselben (hinwider) Anlaß geboten würde, mit Hilfe seiner Anhänger zur Gegenwehr zu greifen, was man zu dieser Zeit ungern sähe. Da nun der letzte Abschied festsetze, daß die Parteien den vorgeschlagenen Rechtsentscheid erwarten sollen, so bitte man Basel freundlich, den Grafen zu vermögen, nichts Feindliches und den Eidgenossen Schädliches zu versuchen, sondern sich bis auf Weiteres ruhig zu verhalten, zc.

Et. N. Bern: Teutsch Mißiven P. f. 183.

7) 1523, 20. August (Donstag vor Bartholomäi). Basel an Bern. Antwort: Man habe über den Grafen Wilhelm von Fürstenberg von anderer Seite das Gleiche gehört und ihm deßhalb geschrieben, wie die Beilage laute, in der Hoffnung, daß er sich solcher Anschläge enthalte; auch habe man ihm das Schreiben von Bern zugestellt und ihm erklärt, daß man sich seiner entschläge, wenn er dem Abschied nicht nachkäme, zc. (s. N. 5).

8) 1523, 25. August (Dienstag nach Bartholomäi). Basel an Graf Wilhelm. Man habe ihm leztthin auf sein Begehren Rath ertheilt, darüber aber noch keine Antwort erhalten; da nun von den Eidgenossen bereits mehrfach nach einer solchen gefragt worden, so begehre man umgehend eine bestimmte Erklärung, ob er sich dem Abschied von Bern gemäß verhalten wolle oder nicht, zc.

9) 1523, 30. August (Sonntag nach Bartholomäi). Basel an Denselben. Erwiderung seiner Zuschrift, daß er dringender Geschäfte wegen sich nicht entschließen könne, zc. Man begehre nochmals „satt“ Antwort mit Ja oder Nein, ob er dem Abschied nachleben wolle.

10) 1523, 3. und 12. December. Basel an Bern und Graf Wilhelm. Mittheilung von Zuschriften und Antworten (ohne Belang).

7)–10) im R. N. Basel: Mißiven.

Zu **q.** 1523, 24. Juli. Antwerpen an die Boten der XIII Cantone („Cantenorum“). Erinnerung an die frühern Schreiben für den Kaufmann Johannes Verrecque, dd. 15. October (1522) und 18. März (1523). Man hätte kraft der erwähnten Privilegien bereits gegen die Angehörigen der Eidgenossen einschreiten können, habe aber aus besonderem Wohlwollen gegen die Nation nicht handeln wollen, ohne sie vorher gewarnt zu haben. Indessen vernehme man von Johann Lengrant, daß den Kaufleuten Thomas Barillo und Philipp Piscator zu gleicher Zeit viele Güter in Uri auf dem Wege nach Antwerpen geraubt worden seien, weshalb sie um Verwendung für Restitution derselben gebeten; daher begehre man, daß die Eidgenossen bei Uri, Lucern und überall, wo es nöthig sei, dahin wirken, daß die Genannten billig entschädigt werden. Im Fall des Entsprechens werde man die durchziehenden Angehörigen der Eidgenossen nach Kräften beschützen; im andern Fall wäre man genöthigt, von den vorhandenen Privilegien Gebrauch zu machen, zc.

Et. N. Lucern: Mißiven.

Zu **u.** Das an den König erlassene Schreiben, dd. 8. August, recapitulirt die Schicksale des Grafen, erweist die Unzulänglichkeit der für ihn ausgeworfenen Summe (1000 Kronen) und bringt auf Erhöhung um weitere 1000, erneuert das Begehren, die dem Sohne Camillo bewilligten 30 Lanzen um 20 zu vermehren, und dem Grafen Franchino Rusca seine Rechtsame zu bestätigen, und gibt zu verstehen, daß die Nichtbeachtung dieser Fürbitte ungünstig beurtheilt würde. — Ein Promotorial wurde unter gleichem Datum auch an den Marschall „de Momoransi et Rasciapot“ erlassen.

Et. N. Bern: Latein. Mißiven, K. 88, 89.

Zu **y.** 1523, 16. Juli (Donstag nach Margaretha). Bern an Lucern, Schaffhausen (und andere Orte). Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, habe in dieser Stunde nach Uebergabe seiner Credenz eröffnet, daß der König des Willens sei, bis den 20. August in eigener Person mit einem großen Heer über das Gebirge zu ziehen, und zu diesem Unternehmen die Hilfe der Eidgenossen gemäß der Vereinbarung begehre; indem man dies auf die Bitte des Gesandten schriftlich anzeige, habe man beizufügen, daß General Morelet, der nächstens hieher kommen werde, über alle näheren Umstände das Nöthige angeben solle. Zugleich werden die Eidgenossen ersucht, den Practiken, die der Papst wider den König mache, keinen Glauben zu schenken, sondern redlich und standhaft dem letzteren anzuhängen, zc.

Et. N. Lucern: Mißiven. — Et. N. Bern: Teutsch Mißiven, P. 177. — R. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **aa.** 1523, 5. August. Bern an den Herzog von Savoyen. Humiliter cet. cet. Pervenit nunc ad aures nostras quendam ex reverendissimis dominis Cardinalibus Hispanie nationis petere possessionem ab-

batio Sancti Michaelis de Clusa et id vigore impetrata apostolice provisionis, quod si ita, nobis molestum foret; est enim locus ipse passus et introitus fortis et adeo munitus, ut si Hispani ibidem habitare et moram seu mansionem habere deberent, quod inde nobis et confederatis nostris periculum et incommodum devenire posset. Et quia fœderum importantia exposcit, ut nulla partium alterius hostes et inimicos fovere, sustinere nec eisdem aditum seu ingressum admittere debeat, quare illustrissimam dominationem vestram prece exhortamur, ut antedictam abbatiam eiusdemque possessionem antedicto domino Cardinali vel alteri extraneo nullatenus conferre, quin immo ipsum monasterium alicui ducatus Sabaudie incolae seu nobis vicinitate conjuncto admittere velit, de eo ita disponendum et providendum quo nobis et Lige nostre inde nihil damni, lesionis, molestie vel injuriarum afferatur. Nam nisi id fiat, facile ill. d. vestra pensabit que malevolentia et exprobratio eedem (sic) accidere poterit, quod ut ill. d. vestra bono intelligat animo et petitioni huic nostre complacere eandem plurimum precamur“ . . .

St. N. Bern: Latein. Missiven K. 85 a.

Zu **gg.** Der in Nr. 144 g kundgegebene Widerwille der Boten aus den mit Frankreich verbündeten Orten kam uns nicht hindern, dieses im Abschied verschwiegene Geschäft durch Aufnahme der wesentlichsten Acten zur Geltung zu bringen:

1) 1523, 12. Juli, Constanz. Der Bischof von Verulam ersucht Zürich, die päpstliche Bulle über den allgemeinen Frieden an dem Münster oder am Rathshaus anschlagen zu lassen und ihm zu weiteren Verhandlungen hierüber behülflich zu sein.

St. N. Zürich: Acten Pappi (Befestigte Originalien auf Papier, lateinisch und deutsch).

2) 1523, 1. August, Constanz. Emnius, Ep. Verulamus, an die Gesandten der XIII Cantone in Bern. Weitläufige Wiederholung seiner Friedenswerbung.

St. N. Lucern: N. Pappi (Latein. Original).

Den Text dieses Vortrags hat in einer Copie auch das St. N. Zürich: N. Pappi.

3) 1523, 5. August, Constanz. Der Bischof von Verulam an die Tagatzung in Bern. Anzeige, daß am 28. vor. Mts. zwischen dem Kaiser und den Venetianern Friede und ein ewiges Defensivbündniß geschlossen worden, was aufs Neue zur Empfehlung des jetzt betriebenen allgemeinen Friedens dienen sollte. Anerbieten zu einer Unterhandlung hierüber, zc.

St. N. Zürich: N. Pappi. — St. N. Lucern: N. Pappi (Latein. Orig.-Abdr.).

4) 1523, (7. August?), „Freitags“, 2 Uhr Nachm. Zürich an die Boten gemeiner Eidgenossen auf dem Tage zu Bern (falls sie abgereist wären, an Bern). Mittheilung einer Missive des Bischofs von Verulam an die XIII Orte; da sie allerlei neue Nachrichten enthalte, so mögen die Botschaften die Sachen bedenken und rathschlagen, was der Eidgenossenschaft Nutzen und Ehre fördern könne.

St. N. Lucern: Missiven (Original).

5) 1523, 31. Juli, Rom. Pappi Adrian VI. klagt über die Macht der Türken, die das heilige Land, das Christliche Asien, Africa und einen Theil von Europa unterworfen haben und der Christenheit täglich größere Gefahr bereiten; Ermahnung zu einem allgemeinen (vorläufig) dreijährigen Frieden unter den christlichen Fürsten, zur Stärkung und Verbindung gegen den Erbfeind zc.

St. N. Zürich: N. Pappi (deutsche Copie).

## 148.

**Freiburg. 1523, 11. und 12. August** (Dienstag und Mittwoch nach St. Laurentztag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede W. p. 73.

Gesandte: Bern. Lienhard Hübschi, Seckelmeister; Peter Stürler, Berner. Freiburg. „Gejessener Rath“.

**a.** Jacob vom Stein der jüngere (von Bern), Schultheiß zu Murten, legt über dieses sein Amt vollkommene Rechnung ab. 1. Sein Einnehmen beträgt an Pfenniggülten 71 Pfund 2 Schilling 1 Pfg., dazu die Bußen 15 Pfd., zusammen 86 Pfd. 2 Schl. 1 Pfg.; dazu an Dinkel 6 Mütt, an Roggen 11 Mt. 8 Köpfe 1 Mäß, an Haber, die Hölzer inbegriffen, 58 Mt. 8 K. 1 M. 2. Die Ausgaben belaufen sich für Allerlei, das Nichten eingeschlossen, auf 12 Pfd. 19 Schlg. 8 Pfg., für die Burghut 60 Pfd., zusammen 112 Pfd. 4 Schl. 4 Pfg.; an

Dinkel, Roggen und Haber nichts. 3. Das Ausgeben übertrifft also das Einnehmen an Pfenningen um 41 Pfd. 2 Schl. 3 Pfg., woran jede Stadt zu zahlen hat 20 Pfd. 11 Schl. 1 1/2 Pfg. Dagegen bleibt ihnen der Schultheiß schuldig: an Dinkel 6 Mt., an Roggen 10 Mt. 6 R., an Haber 53 Mt. 7 R., die Kastenzinse abgerechnet, was die Städte gleichmäßig theilen (3 Mt. r.); alles in kleiner Münze und Murtner Maß.

**b.** Am zweiten Tage gibt Jacob Tribolet (von Bern), als Landvogt zu Orbe („Orbaz“) Rechnung. 1. Seine Einnahme beträgt an Pfenningen 765 Pfd. 8 Groß 7 Pfg., an Korn 87 Mt. 3 R. 1 M., an Haber 60 Mt. 1 R. 1 1/2 M. 2. Dagegen hat er, 80 Pfd. für die Burghut und der Amtleute Rechengeld eingeschlossen, ausgegeben: An Pfenningen 507 Pfd. 5 Gr. 3 Pfg., an Korn 20 Mt. 11 R., an Haber 6 Mt., mit Abzug des Kastenzinnes. 3. Der Landvogt bleibt also schuldig: an Pfenningen 258 Pfd. 3 Gr. 5 Pfg., an Korn 66 Mt. 4 R. 1 M., an Haber 54 Mt. 1 R. 1 1/2 M., was die Städte theilen; alles kleine Münze und Lausanner Maß.

4. Sodann hat der Vogt eingezogen von einer gerichteten Frau, von dem Commissar von Lausanne und an drei Faß Wein 117 Pfd. 11 Gr., was auch getheilt wird. **c.** Die Boten wissen, daß die Jahrrechnung der Vögte von Grandson und Grasburg auf Dienstag nach Bartholomäi (25. August) verschoben ist, was ihnen schriftlich gemeldet wird. **d.** Da man in des Landvogtes Rechnung findet, daß sich der Nachrichten schwer bezahlen läßt, so will man beiderseits die bezügliche Ordnung prüfen und auf dem genannten Rechnungstage zu Bern für ein- und allemal den Lohn des Geleitsweibels und des Nachrichten festsetzen, damit sich die Amtleute künftig darnach zu richten wissen. **e.** (Nachtrag). Die Gesandten wissen, wie Kläui Stulz um 20 Kronen gestraft ist wegen der Vergehen seines Sohnes und seiner Tochter; bis Martini soll er jeder Stadt die 10 Kr. bezahlen.

## 149.

## Lucern. 1523, 17. August f. (Montag nach Assumptionis Mariä f.).

**Staatsarchiv Lucern:** Allgemeine Abschiebe, G. 2. f. 473. — **Lucerner Abschiebe,** D. f. 76. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiebe, Bb. 8, f. 264. **Ebenort:** Fischb. Abschiebe-Sammlung Bb. 5, Nr. 81. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgenössische Abschiebe, W. p. 83. Abschiebe sine dato. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiebe, f. 40. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiebe, Bb. 56. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiebe, Bb. XII. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiebe.

Gefandte: Zürich. Jacob Grebel; M. (Heinrich) Walder. Bern. Caspar von Müllinen; Sebastian vom Stein. Lucern. . . . Uri. Ammann Troger; Martin Regel. Schwyz. Martin „Andermatt“, Ammann; Ammann (Gilt) Rychmuth. Obwalden. Ammann (Arnold) Fruonz. Nidwalden. Ammann (Marquard) Zelger. Zug. Ammann (Hieronymus) Stocker. Glarus. . . . Seckelmeister. Basel. (Caspar Koch), Salzher; (Jacob Meyer), Zunftmeister. Freiburg. (Jacob) Tschermann; Benner (Hans) Krummenstoll. Solothurn. Peter Hebolt, Schultheiß; Hans Heinrich Vogt. Schaffhausen. (Hans) Ziegler, Burgermeister; Zunftmeister Murbach. Appenzell. (Nicht angegeben). St. Gallen. (Nicht angegeben). Wallis. Simon in Albon, Hauptmann.

**a.** Jeder Bote kennt das Schreiben aus Rothweil, betreffend Hans Caspar von Bubenhofen; der nachgesuchte Aufschub wird bis auf den nächsten Tag bewilligt. **b.** Das auf dem Tage zu Bern von „Herzog“ Ferdinand und den Kaiserlichen begehrte Geleit wird aus mancherlei Ursachen von der Mehrheit abgeschlagen. **c.** In Betreff der Besatzungen zu Lauis, Luggaris und Gottlieben wird erkannt, dieselben noch länger zu halten; die Orte, die ihren Theil noch nicht da haben, sollen die Thren förderlich dahin schicken, und jedes Ort die Seinen aus dem eigenen Seckel besolden. **d.** 1. Den französischen Boten wird auf ihren zu Bern gehaltenen



Vortrag geantwortet: Die 6000 Mann wolle man (mit Ausnahme Zürichs) dem König gemäß der Vereinung beförderlich zukommen lassen; er soll sie zu Aelen, Martinach oder St. Moriz mustern; der Sold soll mit Bartholomäi (24. August) beginnen; in der Folge soll jeden Monat Musterung gehalten werden und zwar nach den Personen, nicht bloß nach den Rädeln, den Fall ausgenommen, daß der König oder seine Feldherren letzteres freiwillig nachlassen; „jedermann“ soll seinen Hauptleuten und Knechten anbefehlen, dem König treu und ehrlich zu dienen und nicht heimzuziehen ohne Urlaub, in den Musterungen gewissenhaft zu verfahren; denn wer mit Betrug umgehe, es seien Hauptleute oder Knechte, den soll und will man nach Verdienen bestrafen. 2. Da sich die Franzosen beschwerten, daß sie mit einigen Hauptleuten nicht eins werden können, weil dieselben den König überfordern, so wird ihnen bewilligt, an deren Statt andere anzunehmen, doch aus den gleichen Orten. 3. Das Begehren derselben Gesandten, dem König auf den Nothfall andere 6000 Knechte ohne weiteres Erfordern zuzusagen, hat man, da die Boten hiesfür nicht instruiert sind, beschlossen heimzubringen, und zwar so, daß wenn der König über kurz oder lang diese Forderung stelle, eine Antwort dann sofort ertheilt werden könne ohne ferneres Hinterzichbringen. **e.** Jeder Bote weiß von den Briefen und Schriften, die Einer einem Priester hat zusenden wollen, und wie Freiburg beauftragt worden, den gefangenen Priester nicht leichtlin loszulassen, sondern ernstlich zu verhören, wer mit solchen Schriften umgegangen. **f.** Die beiden Söhne des Grafen von Arona klagen persönlich, wie die von dem König ihrem Vater gemachten Zusagen nicht wollen gehalten werden, und bitten, ihnen behülflich zu sein, da sie doch um des Königs und der Eidgenossen willen um Land und Leute und all ihr Gut gekommen seien. Darauf hat man dem Herrn von Montmorency geschrieben, er möge dahin wirken, daß dem Grafen das versprochene Geld verabsolgt werde. Der übrigen zwei Artikel halb soll jedes Ort seinen Hauptleuten befehlen, im Feld, wo auch der junge Graf erscheinen wird, beim König sich für ihn zu verwenden. **g.** Jeder Hauptmann bei den jetzt abzufertigenden 6000 Knechten soll sich die Ordonnanz, die der letztjährigen gleichlautet, in Bern abschreiben und sie durch die Knechte beschwören lassen. **h.** Am Schlusse des Tages sind dringende Briefe von Mühlhausen und Basel eingelangt, worin sie uns Eidgenossen warnen und berichten, daß rings um Mühlhausen und im Sundgau herauf bis auf eine halbe Meile von Basel eine bedeutende Anzahl Landsknechte liege, die noch einen reißigen Zug erwarten, bezgleichen im Breisgau; niemand wisse, was sie vorhaben; nur gehe das Geschrei, sie wollen ihr Heil zuerst an den Schweizern versuchen. Die zwei Städte bitten daher um treues Aufsehen; denn sie können die Nähe dieses Lagers nicht lange ertragen, indem Wein und Korn verwüstet oder aufgezehrt werden. — Heimzubringen, damit man sich überall rüste bis auf 20,000 Mann, um im Nothfall Widerstand thun zu können. Deshalb wird auch beschlossen, es sollen die beiden Städte ein gutes Aufsehen haben, und was ihnen begegne, bei Tag oder Nacht nach Lucern berichten; dieses soll dann die übrigen Orte in Eile zusammenschicken, damit jedermann gerüstet sei, um einander Hülfe zu leisten. **i.** Es soll jedes Ort seinen Hauptleuten und Knechten, die jetzt fortziehen, anbefehlen, ihre Gewehre wieder heimzubringen und sie nicht zu „zerhauen“. Auf dem nächsten Tag ist zu berathen, wie man die Fehlbaren strafen wolle. **k.** Da der Bürgermeister von Mühlhausen berichtet, es gehe das Geschrei, die Landsknechte wollen nach Burgund, so hat man der Princessin und der Regierung der Grafschaft Burgund geschrieben, sie sollen vertragsgemäß die Pässe sperren und damit verhüten, daß der König beschädigt werde, auch wohl bedenken, was daraus erwachsen könnte, nämlich Zerstörung der guten nachbarlichen Verhältnisse und Bruch des Vertrages zwischen ihnen und dem König. **l.** Endlich wird den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn ihr Antheil an den Reissstrafen im Thurgau einstimmig zugesprochen, „doch denen, die am Malefiz Theil haben, ohne Schaden“. **m.** Das wiederholte Begehren von Glarus, betreffend die „Erze“ im Oberland: 1. fünf Jahre lang drei Gruben zehent-

frei bauen zu dürfen; 2. die Freiheit zu verkaufen, wo „sie“ am meisten lösen können; 3. Sicherheit für Alle, die da bauen, in Kriegs- und Friedenszeiten, sie mögen fremd oder einheimisch sein, wird heimzubringen beschlossen, um auf dem nächsten Tage bestimmte Antwort zu geben. **n.** Die von St. Gallen ziehen an, daß ihre Priester sie mit Citationen, Bannen und andern Processen vor dem Bischof von Constanz und den geistlichen Gerichten beschweren, und bitten, ihnen hierin behülflich zu sein. Antwort auf nächstem Tag. **o.** Täglich laufen von Laus, Bellenz und Luggaris Warnungen ein, daß die Feinde drohen, sobald die Eidgenossen dem König Knechte zuführen, diese drei Plätze zu überfallen. Da zu besorgen ist, daß die armen Leute, wenn man nicht rasche Schritte thäte, überfallen und an Leib und Gut geschädigt würden, was den Eidgenossen selbst zu Schaden und Verachtung gereichen müßte, so hat man beschlossen: Jedes Ort soll sogleich 50 Mann dahin senden, die nächsten Orte zuerst; die nicht instruirten Boten sollen das heimbringen und dahin wirken, daß ihre Obern ohne Verzug das Ihrige thun. Sobald sie (die Knechte) beisammen sind, sollen sie einen obersten Hauptmann ernennen, der für sie und die Landschaft Sorge trage; sie sollen „sonst“ mit niemanden etwas anfangen, aber sobald sie angegriffen würden, sich als widerbe Leute halten. **p.** Betreffend den Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen im Rheinthal war zu Bern beschlossen worden, es sollen die IV Orte, denen das Gotteshaus St. Gallen verwandt ist, ihre Botschaft auf Nativitatis Mariä zu Norschach haben; nun wird auf Begehren der Rheinthaler verabredet, daß die VIII Orte, die Theil am Rheinthal haben, auf den bezeichneten Tag ihre Boten nach Norschach senden wollen, um die Anstände auf gütlichem Weg zu beseitigen.

**q.** (Berathung der Instruction für die Botschaft nach Zürich).

St. A. Lucern: A. Frankreich.

**r.** 1523, 17. August, Constanz. E(minus), Bischof von Verulan, an die Gesandten der XIII Orte in Lucern. Vorstellung der Wichtigkeit des beantragten Friedenswerkes und des darin zu erholenden Verdienstes und ewigen Ruhmes, &c.

St. A. Lucern: Missiven.

**s.** 1523, 19. August (Mittwoch vor Bartholomäi), Lucern. Abschied: „Als sich dann etwas irrung und span gehalten, (und) so sich dann unser gnädiger herr von Costanz uf nächstgehaltmem tag zuo Bern beklagt, ain priesterschaft seiner gnaden Bistumbs berüerend, und uf etlich artikel gegründt, daselbs zuo Bern angezaigt und in der sumum daruf lautend, wie etlich priester in unser Widgnoschaft sich unschicklich haltend, und so sein f. g. die strafen, wöllent die sich durch anhang der layen ungehorsam erzaigen und an den layen schirm suochen, dardurch sie sich der straf erwerben und seinen f. g. widerwertig erzaigten, wie dann der vortrag zuo Bern obangezaigt das wyter erleutert. Und so nun uf gemeltem tag zuo Bern die verordneten (botten) hierin ze handeln mit gewalt gehebt, sonders den fürtrag angenommen hand, an jedes herrn und obern ze bringen, daruf sein f. g. uf disem tag durch seiner gnaden botschaft antwort begert, haben sich gemainer Widgnoschaft Rät und Sandtbotten entschlossen, und insonders dero, so in seiner f. g. Bistumb gehörig, sich also erbietend, alles das sie seiner f. g. eren und gehorsamer diensten beweisen (können), seyen sie guotwillig und genaigt, daby sein f. g. sambt dem würdigen Stift by allen herlichaiten, gericht(e)n und altem herkomen bleiben ze lassen, was die (der) gaisftichait und seinen f. g. zuostat, darwider niemand (ze) schirmen noch enthalten erbotten, guoter hoffnung, sein gnab werde die, so sich also unschicklich haltend, die seinen gnaden zuo handen komend, nach irem verdienen strafen, doch mit diemütiger (sic) bitt und beger, daran ze sein, so die unsern in cesachen oder andern dergleichen händelt für seiner gnaden Chorgericht komen, daß die sachen und händel allweg fürderlich und mit dem mindsten kosten zuo end gefüert werden; das well man umb sein f. g. in aller gehorsami und diemuot alzeit verdienen.“

St. A. Zürich: A. Bischof Constanz (Notarial. Copie aus der bischöfl. Kanzlei).

**t.** 1523, 13. August. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, an die eidg. Boten in Lucern. In den letzten Tagen haben die Gemeinden von Lauis, Luggaris und Bellenz mit den Landvögten einen Tag gehalten wegen des freien Kaufes und Passes für Salz u., sich aber nicht vereinigen können, wiewohl die von Lauis und Luggaris erboten, demjenigen nachzukommen, was von gemeinen Eidgenossen „jetzt“ in Luggaris verordnet worden; das haben die Bellenger abgeschlagen. Darum bitten ihn die Lauiser, den Herren zu schreiben, sie möchten in der Sache nichts entscheiden, ohne ihre Gründe gehört zu haben; demzufolge begehre er, daß beide Parteien in gleicher Weise geladen werden.

Et. A. Lucern: Mißiven.

Die Lucerner Sammlung Allg. Abschiede hat nur die Namen der Gesandten und ein rohes unvollständiges Concept des Textes. Dem Zürcher Exemplar fehlen **d—f, i—l, p;** (**q** ist nirgends dem Abschied einverleibt), dem Berner **p,** dem Basler und Schaffhauser **l, m, p,** dem Freiburger und Solothurner nur **m, p.**

Zu **a.** 1523, 14. August (Vigilia Assumpt. Mariä). Rothweil an die eidg. Botschaften in Lucern. 1. Den Abschied von Bern, den Ritter Caspar von Bubenhofen betreffend, habe man so spät („kurz“) erhalten, daß man ihn nicht so eilends beantworten könne; daher bitte man um Anzeige des nächsten Tages, wo man gebührende Antwort zu geben gedenke. 2. Wiederholung der unter **k.** h gegebenen Nachrichten.

Et. A. Lucern: Mißiven.

Zu **c** (auch **o**). Es sind hier einige Acten nachzuholen, die einzigen, die noch vorliegen:

1) 1523, 5. August. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, an die eidg. Sendboten auf dem nächsten Tage, zuerst in Uri zu eröffnen. Er habe gewisse Nachricht, daß der Herzog dem Cavalier von Pusterla („?bustern“) Befehl gegeben, die Plätze Bellenz, Lauis und Luggaris einzunehmen. Auch werde an der Tresa fortwährend „gebollwert“ und große Straßen von Varese her zugerichtet, und sei auf heute oder morgen eine Verstärkung mit Geschütz und einer Anzahl Spaniern oder Romagnern erwartet. Darüber sei nun das Volk in großer Furcht und rufe dringend um Hülfe und Rath an, da die Feinde so nahe liegen, daß sie einen Ueberfall in zwei Tagen ausführen könnten. Obwohl man noch nichts Bestimmtes wisse, sei man doch eines Angriffs gewärtig, und scheine es daher an der Zeit, für die Landschaft zu sorgen, u.

R. A. Freiburg: A. Lessin. Bogteien (Copie).

2) 1523, 9. August (Sonntag nach Oswaldi). Bern an die IV Waldstätte. Aus dem Schreiben des Landvogtes zu Lauis sehe man, in welcher Gefahr die emmenthalischen Landschaften seien; da nun der großen Rüstung der Feinde gegenüber etwas gethan werden müsse, was von hier aus nicht möglich sei, so bitte man die vier Orte, sich eilends darüber zu berathen und Mittel zu suchen, damit ein Zusatz dahin geschickt und die Landschaft nicht „also“ verlassen werde; was Bern darin zu thun gebühre, werde man nicht unterlassen; denn wäre man den Dingen so nahe wie sie, so würde man so ernstliche Anstalten treffen, daß die Gefahr wohl abgewendet werden möchte.

Et. A. Lucern: Mißiven. — Et. A. Bern: Teutisch Mißiven, P. 181 b.

3) 1523, 9. August (Sonntag nach Oswaldi). Bern an den Landvogt zu Lauis. Antwort auf dessen Schreiben: Hinweisung auf die Zuschrift an die „Länder“, und Auftrag, selbst die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, da man nicht wisse, was jene Orte thun werden.

Et. A. Bern: Teutisch Mißiven, P. f. 182.

Zu **e.** Hieher gehören folgende Schriften:

1) (1523), 7. August, Constanz, unterzeichnet B. C., mit Adresse: „Den Fryburg zu antwurten“. Er bescheinigt den Empfang von zwei früheren Schreiben, das erste durch den „Segensschmid“, das andere, vom 31. Juli, durch den eigenen Boten, und verspricht, den Correspondenten samt seinen „Gesellen“ dem Erzherzog, dem Herrn des Brieffstellers, bestens zu empfehlen. Dann meldet er, daß zwischen dem Kaiser, dem König von England, dem Herzog von Mailand und den Venetigern am 30. Juli eine Vereinung beschloffen worden, daß 14000 wohlgerüsteter Landsknechte an den Bodensee rücken, um in's Elsaß zu ziehen, und anderes Volk mit Reiterei und Geschütz nachfolgen werde, sodas gleichzeitig mit dem Einfall des englischen Heeres Frankreich von dort aus angegriffen werden solle, und man hoffe, den König dermaßen zu schwächen, daß er die Feldzüge nach Mailand aufgeben müsse. Ersuchen, fleißig zu schreiben und keine Kosten zu scheuen, da sie vergütet werden, insbesondere über die Verhandlungen des Tages von Bern (3. August) zu berichten.

Et. Note 2.



2) (1523), 12. August. Antwort auf das vorige. Unterzeichnet „N. und N.“ (die sich im Schreiben als Schweizer zu erkennen geben). Bericht über die genannte Tagssatzung, daß der Herr von Lamet, der die Vereinigung zwischen („uns“) den Eidgenossen und dem „Tyranen“ zu Stande gebracht, dort angezeigt habe, es seien der Herr von Roschbott und General Morelet bis nach Nyon gekommen mit Geld und 200 Zugpferden, die das bei den Venezianern liegende französische Geschütz abführen sollten; das gehe jetzt freilich alles wieder zurück, worüber die in Nyon sich aufhaltenden mailändischen Banditen, etwa zweihundert, sich sehr betroffen zeigen. Daß der König nur 6000 eidgenössische Auszügler und 4000 „freie Knechte“ nehmen wolle und deshalb die Hauptleute „beschneiden“ müsse, sei in Bern, wie in Solothurn und Freiburg mehreren, denen die Franzosen Hauptmannschaften versprochen, sehr widerwärtig, und einige haben schon geschworen, jedem Herrn, der sie bezahle, bestens zu dienen und ihm, den Franzosen zu leid, viele Knechte zuzuführen. Nach der allgemeinen Sage soll Dietegen aus dem Grauen Bunde alle Anschläge des „Tyranen“ nach Constanz gemeldet, d. h. verrathen haben, und ein Zug von 11000 Landsknechten leztthin durch das Beltlin passiert sein, was den Eidgenossen gar übel gefalle. Zu Genf habe einer der Berichterstatter in Erfahrung gebracht, daß der Kaiser dem Grafen von Savoyen die Markgraffschaft Saluzzo und die Grafschaft Asti übergeben. Der Herzog habe sich durch seinen Bruder auf der lezten Tagssatzung gegen den Vorwurf verantworten lassen, daß er die Gegner der Eidgenossen begünstige, dieselbe jedoch zufrieden gestellt; zugleich habe er in der Waat gemustert unter dem Scheine, gegen Mailand, d. h. gegen den Kaiser zu ziehen; die Franzosen wissen aber wohl, wie verdächtig er sei; daß er dem „Tyranen“ 200,000 Kronen geliehen, wie man sagte, weßhalb ihn die Spanier auch bedroht haben, sei ohne Grund. Zu Bern sei beschloffen worden, acht Tage nach der Tagssatzung zu Lucern aufzubrechen; nun dürfe man aber hoffen, „si werden die miltch niderlan in gotz namen“. Weil die Spanier nahe am „Simpelerberg“ liegen, halten die Walliser ernstlich Wachen, aus Furcht vor einem Ueberfall. — Nachschrift: Der Ammann Troger von Uri habe dem Herzog von Savoyen zu Bern das Bündniß gekündet, wie es schein, vorzüglich weil er zu der Partei des Kaisers neige. Versprechen weiterer Nachrichten, 2c.

St. A. Zürich: N. Kaiser. Schud. Abschiede-Sammlung. — K. A. Basel: Abschiede.  
K. A. Solothurn: Abschiede, Bb. XII. — K. A. Schaffhausen: Abschiede.

3) 1523, 14. August (Vigilia Assumpt. Mariä). Freiburg an den Bischof von Lausanne. Er kenne bereits den herrschenden Unwillen über die Personen, die dem Feinde zuschreiben, was im Lande vorgehe; auf den wahren Schuldigen sei man aber erst jetzt gekommen; Bern habe ihn nämlich entdeckt in dem hiesigen Vice-Decanus Jacob Huber, der mit Andern viel nach Constanz geschrieben habe. Deshalb halte man ihn gefangen, um ihn zu verhören. Da man aber vor nächstem Montag (17. d.) nichts mehr vornehmen könne, so wolle man den Bischof avertiren, indem man voraussetze, daß ihm dergleichen Vergehen nicht minder mißfallen, und begehre umgehend sein Placet zu der verfügten Haft zu erhalten, da der Fall ein außerordentlich schwerer sei; man wolle nicht zu körperlicher Strafe schreiten, sondern einzig die Umstände erforschen und bitte daher den Bischof, das zu gestatten, 2c.

K. A. Freiburg: Missiven, Bb. VII. 125.

4) 1523, 17. August (Montag nach Assumpt. Mariä), Lucern. Die eidg. Boten an Freiburg. „Uns ist nun zuo mermalen uf tagen, wo die gehalten, fürkommen, wie etlich geschribten wider und für usgangind, dadurch durch uns gemeinlich noch sonderlich nützit gehandelt werden mag in geheim, dann daß sölichs angends und ylendts unsern widerwärtigen, es sig zuo Costanz oder anderschwa, fürkompt, als wir ouch jetz uf disem tag von üweren und unsern lieben Eidgnossen von Bern bericht, daß ein pfaff in üwer Statt sampt etlichen andern mit sölichen händlen umgangen sig, demselben jetz kurz vergangner tagen etlich brief von Zürich by einem schwoier zuogeschickt (worden), daruf ouch dieselben widerumb geschriftlich antwort gethon, dero copyen wir uf disen tag verhört und nit anderst achten mögend dann verräterisch; wir habend ouch uns durch üwer botschaft lassen berichten, wie ir denselben pfaffen haben gehandhabt und nach sinem mitgellen ouch gestellt. Diewil nun uns an sölichem handel merklich und vil gelegen, ist an üch unser früntlich und ernstlich bitt und beger, ir wellend den prierster nit von handen lassen, sondern in uf das höchst und strengst erkennen, was er gehandelt, ouch wer im hierzuo geholfen und geraten hab, die syend wo har sy wellend, in unser Eidgnoschaft und usserhalb, damit wir hierin ernstlich fürsehung thyon kömwend, und ob etlich dero in üwer oberkeit wärind, nach denselben ernstlich ze stellen und dieselben ouch glycherwys zuo fragen und uns by disem posten, sovil üch zuo wissen, schriftlichen ze berichten,

so erst das sin mag, wellen wir mit der hilf des Allmächtigen handeln, damit ir und wir sölicher verrättery vertragen bliben.“

R. A. Freiburg: A. Affaires fédérales.

5) 1523, 19. August (Mittwoch nach Assumptionis Mariä). Freiburg an die eidg. Botschaften in Lucern. Antwort auf ihr eben empfangenes Schreiben: Man habe an „des Pfaffen“ (Jacob Huber) Handel nicht weniger Mißfallen als sie, und hätte längst gewünscht, daß solche Dinge wären beherzigt worden. Auf die Frage aber, was man in der Sache gefunden, sei zu erwidern, daß er nicht mehr gestehe, als den Brief mit seinen Gefellen geschrieben zu haben, und zwar nur ihrem guten Freund als „land und gassen mâr.“ Den Gefellen, den er als Gewährsmann nenne, habe man noch nicht erreichen können; sobald man ihn zu Handen bringe, wolle man weiter thun, was sich gebühre.

Et. A. Lucern: Mißiven. — R. A. Freiburg: Mißiven, Bb. VIII. 141.

Zu f. 1523, 15. August. Bern an General Morelet. Er scheine die Absicht zu haben, von den 1000 Kronen, die für den Grafen von Arona bestimmt worden, 200 Kr. zurückzubehalten, weil derselbe früher so viel erhalten habe, was in der gegenwärtigen Noth für ihn drückend sei; da sich nun die Eidgenossen bei dem König für größere Unterstützung verwenden, so begehre man, daß jener Abzug jetzt nicht stattfinde.

Et. A. Bern: Latein. Mißiven, K. 79 b.

Zu h. 1) 1523, 12. August (Mittwoch nach Laurentii). Rothweil an Schaffhausen. In der ganzen Umgegend sei eine merkliche Rüstung und Bewegung zu bemerken, sodas ganze Haufen von Knechten durch die Stadt und diesseitiges Gebiet passiren; wohin sie ziehen, wisse man nicht; die Sage nenne Ensisheim, Schlettstadt und Colmar als Musterplätze. Das möge Sch. nach Gutfinden auch andern Eidgenossen anzeigen.

Et. A. Lucern: Mißiven (Original).

2) 1523, 18. August (Dienstag nach der Himmelfahrt Mariä). Basel an die eidg. Botschaften in Lucern. Sie mögen bereits vernommen haben, wie sich etliche Hauptleute mit starken Haufen Landsknechten im Breisgau und Sundgau versammeln, sich täglich mehren und bis auf eine halbe Meile, als zu Wyl und Haltungen, nähern, und desgleichen bei Mühlhausen lagern; man könne aber noch nicht erfahren, wohin sie ziehen sollen. Da eine solche Bewegung nicht zu verachten sei, und der Brotkasten unserer Lande dadurch geleert werde, so bitte man auf den Fall von Feindseligkeiten um ein getreues Aufsehen, das man jederzeit in brüderlicher Treue vergelten wolle, zc. Auch das beiliegende Schreiben von Mühlhausen wolle man nicht vorenthalten.

Et. A. Lucern: Mißiven. — R. A. Basel: Mißiven.

3) 1523, 18. August (Dienstag nach der Himmelfahrt Mariä). Basel an seine Boten in Lucern. Auftrag, 1. die beigelegte Nachricht betreffend die Sammlung von Landsknechten beförderlich anzubringen und auf wirksame Schritte zu dringen; 2. bei gemeinen Eidgenossen um eine Fürschrift anzuhalten für Paul Gerster, des Stadtschreibers Sohn, damit der Abt von Einsiedeln die ihm zugesagte Summe bezahle; deswegen insbesondere auch mit der Botschaft von Schwyz zu reden.

Et. A. Basel: A. Mailändertrüge.

Zu k. 1523, 16. August (Sonntag nach Assumpt. Mariä), 1 Uhr nach Mitternacht. Mühlhausen an Basel. In dieser Stunde haben die Kundschafter gemeldet, wie der zu Breisach gemusterte Heerhaufe herwärts rücke, und ein Theil bereits in Hirzfelden liege; auch seien die nächsten Dörfer in der Umgegend aufgefördert, ihre Knechte zu liefern, und könne man von keiner andern Absicht hören, als mit der Stadt M. anzufangen und an ihr das Glück zu versuchen. Man vernehme dabei, daß ein Edelmann mit seinem Knechte ausgemustert worden, weil es heiße, er „schwizerle“. Sodann daß die nächsten Wälschen von „Bessurt“ heraus laufen, daß auch die Sundgauer in den letzten zwei Tagen in großer Zahl herabgekommen, und daß ein reißiger Zug erwartet werde. Es verlautete etwa, sie wollen in das Hochburgund oder gegen Mümpelgard; doch sei das allgemeine Geschrei, daß sie den Anfang mit Mühlhausen zu machen gedenken; daher müsse und wolle man sich zur Gegenwehr rüsten und bitte nun dringlich um getreues brüderliches Aufsehen und für den Nothfall um Benachrichtigung der andern Eidgenossen, und da Basel vielleicht von diesem Aufruhr mehr wisse, so ersuche man es um Bericht und Rath. Sollte ein plötzlicher Ueberfall geschehen, so könnte man Basel und andere Orte nicht wohl mahnen, hoffe aber dennoch ihrer Hülfe nicht ermangeln zu müssen, da doch ein solcher Angriff der Eidgenossen wegen erfolgen würde, und verlasse man sich daher tröstlich auf ihren getreuen Beistand und hoffe mit Gottes Hülfe diese Widerwärtigkeit siegreich abzuwenden.

Et. A. Lucern: A. Mühlhausen (Original).

Zu **q.** „Instruction gmeiner Eidgnossen botten uf dem tag zuo Lucern uf Montag nach Assumptionis Marie Anno .xc. xriij entschlossen, an unser Eidgnossen von Zürich.“

1. Es sei denen von Zürich ohne Zweifel wohl bekannt, daß der König von Frankreich in den letzten Jahren der Vereinung halb nicht heimlich, sondern mit „gutem Wissen“ der Zürcher Botschaften geworben und gehandelt und zuletzt das Bündniß mit gemeinen Eidgenossen außer Zürich beschloffen habe. Wiewohl es darin nicht begriffen sei, so habe es doch jederzeit zu Tagen geantwortet, es wolle den Frieden halten und dabei bleiben. Der König und die andern Orte haben sich dann darauf verlassen.

2. Dem Inhalt der Vereinung gemäß, welchen Zürich aus der mitgetheilten Abschrift kenne und seinen eigenen Aemtern vorgetragen, habe dann der König im „vergangnen“ Jahre (1521) die Eidgenossen um Hilfe angesprochen, und obwohl man ihm solche zugesagt, sei doch der Ausbruch nicht so eifends und „eintägig“ bewilligt, sondern mehrmals darüber verhandelt worden; man habe Zürich gebeten und aufgefördert, sich von den übrigen Orten nicht zu sündern und zum wenigsten nicht zu dulden, daß die Seinigen wider die (Knechte) der andern Orte zögen. Es habe es das zugesagt; aber nachdem der Ausbruch geschehen, seien die Seinigen offen, mit Günst und Willen der Obrigkeit, wider die Eidgenossen gezogen, und daherige Klagen habe es mit der Antwort erwidert, seine Leute ziehen nur in des Papstes Dienst und nicht zum Angriff auf die Lande des Königs; „also“ (in diesem Sinne) habe es denselben eine Ordonnanz nachgeschickt, womit man sich abermals hätte begnügen können, wenn es dabei geblieben wäre. Es sei aber bekannt, wie die Angehörigen anderer Orte ungehorsam gemacht, der König beschädigt und die eidg. Knechte überfallen worden, was die Eidgenossen empfindlich beschwere. (Vgl. Nr. 65, N. f.).

3. Nun habe der König die mit ihm verbündeten Orte wieder um Hilfe ersucht, die man ihm „vielleicht“ (d. h. ohne Zweifel) überlassen werde. Man müsse aber nach allerlei Vorträgen und heimlichen Umtrieben, die man aus „niedergelegten“ Schriften erfahre, befürchten, daß solche Händel wieder begegnen möchten, wodurch dem König und den eidg. Knechten Schande und Uebel zugesügt würde.

4. Darum sollen die Gesandten gemeiner Eidgenossen Zürich zunächst auf das freundlichste bitten, mit ihnen Lieb und Leid zu theilen und sich nicht abzusondern; wenn es aber die Vereinung mit dem König nicht annehmen wolle, so möge es doch die Seinigen daheim behalten und nirgends wider die Eidgenossen ziehen lassen. Denn wofern solches abermals geschähe, was man zwar nicht erwarte,\*) so könnte es aus dem bisher Vergangenen selbst abnehmen, zu wie großem Nachtheil und Unehre das gemeiner Eidgenossenschaft dienen, und wie viel Unwillen und Arges daraus entstehen würde; man wolle also Zürich ernstlich und zum höchsten ermahnt haben, das wohl zu bedenken und sich in die Sachen zu schicken, wie man ihm gerne vertraue, und wie man es einander schuldig sei.

\*) Das Original hat hier eine durchgestrichene Stelle: „So wolle man so hiemit gewarnt han, daß ein Eidgnossenschaft das von inen nit mer liben wolle.“  
St. A. Zürich: A. Frankreich. Instruct. Bb. I. 100, 101. — St. A. Bern: Abich, W. p. 79—81. — St. A. Lucern: A. Frankreich. — R. A. Basel: Abich.

Zu **r.** Auch hier müssen wir uns mit den Zuschriften des päpstlichen Botschafters begnügen:

1) 1523, 17. August, Constanz. Der Bischof von Verulam an Zürich. Anzeige, daß am 28. Juli Friede mit Venedig beschloffen und am 3. August in Rom ein Defensivbündniß verkündigt worden sei zwischen dem Papst, dem Kaiser, dem König von England, Herzog Ferdinand, Herzog Franz, Venedig, Genua, Florenz, Siena, Lucca, Ferrara und Mantua; daß der Kaiser und der König von England sofort gegen Frankreich zu Felde ziehen werden; Cremona sei der Uebergabe nahe. Hoffnung, daß die Eidgenossen diesem Bündniß auch beitreten werden, da sie hauptsächlich zur Befestigung des Friedens beitragen können, etc.

St. A. Zürich: A. Papst.

2) 1523, 1. September, Constanz. Der Bischof von Verulam an die Eidgenossen. Wiewohl er nicht bestimmen hoffen dürfe, daß sein Schreiben bei ihnen günstige Aufnahme finde, könne er doch nicht unterlassen, seiner Amtspflicht gemäß unausgesezt bei ihnen anzuklopfen, namentlich bei denen, die durch Vernunft und Beständigkeit des ganzen Volkes Frieden und Wohlfahrt zu fördern willig seien. Der Auszug des Königs von Frankreich erzeuge neue Bedenken, da der Kaiser jetzt keinen andern Feind mehr habe und mit spanischen und englischen Heeren Frankreich angreifen werde, und der verrätherische Mordanschlag auf den Herzog von Mailand (21. August) habe auch die Italiener gereizt, ihn mit allen Kräften zu schirmen; also seien wiederum Schlachten mit großem Blutvergießen zu befürchten, was dem Türken zu Gute kommen werde. Weil die Eidgenossen den König von Frankreich



unterstützen wollen, so müssen sie sich nicht verwundern, wenn sie aller Welt Feinde werden, da sie den Rath des Papstes verachten, und es zu einem Kriege ohne Zweifel nicht käme, wenn sie die Ihrigen heimberufen würden; dieser notwendige Schritt müßte dann der Anfang von vielerlei Gutem sein, u. s. f.

Et. A. Zürich: Acten Frankreich (Besiegeltes Original, mit deutscher „Copie“).

## 150.

## Bern. 1523, 21. August.

Tag der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, in Angelegenheiten der mit ihnen verburgrechteten Stadt Besançon.

Den Anlaß zu dieser Verhandlung bezeichnet die gepflogene Correspondenz:

1) 1523, 18. Juli. Bern, Freiburg und Solothurn an den König von Frankreich. Die von Besançon haben angezeigt, mit welchem Eifer er die Entschädigung ihrer beraubten Kaufleute betrieben, und ebenso ersehe man aus seinem Schreiben, daß er nichts unterlassen habe, um denselben Satisfaction zu verschaffen, wofür man ihm ewigen Dank erstatte, zumal sich zeige, in wie großen Ehren er die drei Städte halte. Weil aber seine Amtleute dem ihnen ertheilten Befehl noch nicht Folge geleistet, und die von Bisanz bereits große Kosten erlitten und daneben von ihren Nachbarn Spott und Verachtung erfahren, ja die Meinung gehört haben, das Burgrecht (mit den drei Städten) sei ihnen (in dieser Sache) eher schädlich als förderlich, was doch wohl dem König nicht gefalle, so bitte man ihn angelegentlich, die unverweilte Vollziehung seiner Befehle zu erwirken; denn er wisse selbst zu bedenken, daß eine solche Beraubung widerrechtlich sei, und daß das Burgrecht die Städte verpflichte, nöthigenfalls mit Gegenmaßregeln behülflich zu sein, zc.

Et. A. Bern: Latein. Missiven, K. 80 b.

2) 1523, 17. August (Montag nach Assumptionis Mariä). Bern an Freiburg (beßgleichen an Solothurn). Der Zeiger dieses werde die Befehle eröffnen, die ihm seine Herren, die Burger von Bisanz, gegeben; und da nun der Handel „viel ertrage“, aber alle drei Städte berühre, so habe man sich noch nicht erklärt, sondern den Boten an die beiden andern Orte gewiesen, bitte also, ihn zu verhören, dann darüber Beschluß zu fassen und bis nächsten Freitag Morgen eine Botschaft hieher zu schicken, um gemeinsam eine gebührende Antwort zu geben.

Et. A. Bern: Teutsch Missiven, P. 185 a. — A. A. Freiburg: A. Bern.

3) 1523, 21. August. Bern, Freiburg und Solothurn an Besançon. Antwort auf das Anbringen seiner Boten: Man hätte sicher kein Gefallen daran, wenn der Stadt etwas Widerwärtiges zustieße; wiewohl man glaube, es werde Niemand wagen, sie anzufechten, rathe man ihr doch, ihrerseits nichts Thätliches zu unternehmen, sondern sich mit freundlichen Vorstellungen und Mahnungen zu begnügen; wenn sie jedoch mit wirklicher Gewalt bedroht würde, so möge sie es melden; dann werde man alles thun, was das Burgrecht erheische; jetzt aber halte man nicht für nöthig, ihr Leute zu einer Besatzung zu schicken.

Et. A. Bern: Latein. Missiven, K. 91 b.

4) 1523, 10. September (Donstag nach Nativitatis Mariä). Bern an den Herzog von Lothringen. Ohne Zweifel habe er vernommen, wie etliche Burger von Bisanz in seinem Gebiet ihrer Kaufmannsgüter beraubt worden, welche nach des Königs Meinung sollten zurückerstattet oder ersetzt worden sein; statt dessen sei einem Andern, dem Pierre Ra(r)bin, Wein und Anderes weggenommen worden, was man nicht wenig bedauere; denn Bisanz sei mit Bern durch „ewiges“ Burgrecht verwandt, sodasß man die Stadt vor Gewalt und unbilligen Schaden zu beschirmen habe. Da nun Herr Valentin von Sauvigny (?), ein Hinterfuß des Herzogs, dieser Gewaltthätigkeiten Anstifter sei, so bitte man ihn (den Herzog), aus den Gütern, die der Schuldige in seinem Gebiete besitze, den Geschädigten vollen Ersatz zu verschaffen, wie der König durch ernstliche Mandate bereits befohlen habe, zc. Würden aber die Burger von Besançon genöthigt, nochmals um Hülfe nachzusuchen, so könnte man sich nicht enthalten, ihnen solche zu leisten und sie künftig vor derartigen Angriffen zu schirmen, zc.

Et. A. Bern: Teutsch Missiven, P. f. 189 b.

## 151.

## Zürich. 1523, 22. August (Samstag vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Zürich: Rathsbuch f. 58 b.

**a.** Der Botschaft der zwölf Orte wird auf ihren Vortrag (s. Nr. 149, q) folgende Antwort gegeben: Meine Herren wollen mit den Ihrigen bleiben wie bisher und keine Geld- und Hilfsvereinigung mehr machen, sondern „das Gemachte“ halten, sofern es auch an ihnen gehalten werde; sie wollen auch nach Vermögen verschaffen, daß die Ihrigen stillsitzen, und bitten die Eidgenossen, an ihrem Ort und bei dem König oder dessen Anwälten und Hauptleuten auch darauf hinzuwirken, daß hier Niemand weggeführt werde, indem das wider die Bünde und den französischen Frieden wäre. Von Umtrieben für die Gegenparteien wisse man nichts; die Eidgenossen mögen solche anzeigen, wenn etwas vorhanden sei, und sich darin halten, wie man ihnen vertraue und es einander schuldig sei. Ueber die andern Artikel der Instruction werde man sich berathen und geziemende Antwort geben.

**b.** Vielleicht gehört hieher die Instruction der Stadt Constanz für Hans Wellenberg und Jacob Zeller, als Gesandte zu dem Landvogt im Thurgau und den eidg. Botschaften in Zürich, eventuell an Zürich allein, — betreffend Verhandlungen mit Völkern von Endringen, wegen Verbungen etc., — um allfällige Verdächtigungen abzulehnen.

Staatsarchiv Constanz.

Zu **a.** Ein abgebrochenes Concept der versprochenen Antwort ist im Rathsbuch durchgestrichen. Am folgenden Mittwoch wurden vier Rätthe mit der Abfassung bezüglicher Vorschläge beauftragt. Weiteres findet sich aber, außer der folgenden Missive, nicht vor:

1523, 29. August (Samstag nach Bartholomäi). Zürich an Lucern. Antwort auf die Beschwerde über feindliche Umtriebe des Stollisen von Winterthur und des Wepfer von Stammheim. Man habe durch genaue Nachfrage in Erfahrung gebracht, daß der letztere seit einem halben Jahre nicht mehr in Constanz gewesen, und daß ersterer kürzlich mit einem Bürger von Winterthur „in knechts wis“ geritten, aber keineswegs, daß sie für Anschläge wider die Eidgenossen thätig seien; nichts desto weniger habe man sie vorgeladen und ernstlich ermahnt, dergleichen gänzlich zu unterlassen, etc. Dagegen begehre man ernstlich, daß Lucern seine Hauptleute und andere Angehörige anhalte, niemand von Zürich in den Dienst des Königs von Frankreich zu führen, wie man letzthin auch die Botschaft der zwölf Orte darum gebeten habe.

St. A. Lucern: Missiven.

## 152.

## Bern. 1523, c. 25. August.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg mit den Vögten von Grandson und Grasburg. (Vgl. Nr. 148 c).

Der Abschied fehlt. Indessen findet sich das Original einer sehr detaillirten Rechnung für die Vogtei Grandson, abgelegt von Peter Arsent, im Staatsarchiv Bern: Acten Gemeine Vogteien.

## 153.

**Norsbach.** 1523, 12. September (Samstag vor des hl. Kreuzes Tag zu Herbst).

Staatsarchiv Zürich: Acten Rheinthal. — Rheinthaler Abschied-Buch f. 39.

Gesandte: Zürich. Jacob Grebel, des Raths. Lucern. Wernher von Meggen, des Raths. Uri. Melchior Gisler, des Raths. Schwyz. Joseph am Berg, des Raths. Unterwalden. Marquard Zelger, Ammann. Zug. Hans Stadlin. Glarus. Mary Mad, alt-Ammann. Appenzell. Hans Gartenhauser, Seckelmeister.

Es waltet ein Span zwischen dem Abt Franciscus von St. Gallen, im Namen seines Gotteshauses, und der Gemeinde Bernang im Rheinthal, betreffend das Schloß Rosenberg, das jener samt aller Zugehörde vor achtzehn Jahren gekauft hat, während die von Bernang der Meinung sind, es sollte laut der ihnen erteilten Freiheit ihnen gestattet sein, das Schloß zu ihren Händen zu ziehen. Da der Streit an die acht Orte gelangt ist, so haben sie nun ihre Boten hieher (in das Gotteshaus) verordnet, um die Parteien wo möglich in der Güte zu vertragen. Die Anwälte von Bernang, in Gegenwart der Gesandten der drei übrigen Höfe, verlangen nun, daß man den Abt von St. Gallen anhalte, das Schloß, zu dessen Kauf sie ein Recht gehabt, wieder ihnen zu Händen zu stellen. Der Abt legt dagegen einige Sprüche und Verträge vor und vermeint, ihnen nichts schuldig zu sein, da ihre Freiheit jünger sei, begehrt also, bei dem Kauf laut der Briefe zu bleiben. Nachdem man beider Parteien Vorträge und Schriften genugsam verhöret, hat man dieselben gütlich vertragen wie folgt:

1. Der Abt und das Gotteshaus sollen bei dem Kauf mit allen dabei erworbenen Gerechtigkeiten bleiben.
2. Die Rheinthaler sollen in Kriegsgefahr in dem Schloß Bernang oder Rosenberg nach Nothdurft für Leib und Gut freien Zugang und Aufenthalt haben, doch ohne großen Nachtheil des Herrn von St. Gallen, als Inhabers des Schlosses; jeder es inhabende Herr soll es mit Büchsen, Pulver, Steinen und andern zur Vertheidigung nöthigen Dingen versehen, dergestalt daß es den Eidgenossen und der Landschaft Rheinthal zu Gutem und Trost dienen kann.
3. Das Gotteshaus St. Gallen soll hinfür keine Schlösser, Häuser oder andere Güter im Rheinthal, es seien Lehen oder eigene, kaufen anders als nach Inhalt der Freiheit, welche die acht Orte den vier Höfen gegeben haben.
4. Außerhalb diesen Artikeln soll dieser Vertrag dem Gotteshaus und den Höfen an ihren Freiheiten, Sprüchen, guten Gewohnheiten und Rechten ganz unschädlich sein.
5. Damit sollen beide Theile dieses Spans halb mit einander vertragen, auch aller Unwille todt und abgethan sein; sie haben auch, nämlich der Abt und Ulrich Ritz, Ammann zu Bernang, in die Hand Jacob Grebels gelobt, dabei zu bleiben und nichts dawider zu thun. Der Spruch wird besiegelt von Jacob Grebel, Werner von Meggen, Melchior Gisler, Joseph am Berg, Marquard Zelger, Hans Stadlin, Mary Mad und an der Stelle Hans Gartenhausers, der kein Siegel „braucht“, auf dessen ernstliche Bitte, von Niklaus Tanner, Landammann zu Appenzell, von allen mit dem Vorbehalt, daß ihnen und ihren Erben daraus kein Schaden erwachse.

Der ganze Abschied ist gedruckt in der Abt St. Gallischen Documenten-Sammlung. (St. A. Zürich).

Zu 3. Siehe Nr. 141, Note ee. Die vier Höfe waren also wirklich zum „Zuge“ berechtigt.



## 154.

(Lucern?). 1523, c. 22. September.

Tag der V Orte, wegen der Kriegsnachrichten aus Italien.

Ein Abschied ist nicht vorhanden; das Nöthigste ergibt sich aus der folgenden Mißive:

1523, 23. September (Mittwoch nach Matthäi). Lucern an Zürich, Bern, Solothurn zc. Es haben einige Orte, durch gute Berichte aus Mailand getäuscht, den Zusatz in Laus heimzuberufen gewünscht, um Kosten zu sparen, und deshalb die IV Waldstätte mit Zug einen Tag gehalten und Lucern beauftragt, einen eidg. Tag auszusprechen. Weil nun die neuesten Berichte ungünstig lauten, so habe man für nöthig erachtet, auf St. Michaels-Tag (29. Sept.) einen Tag in Lucern anzusetzen, wo man alle Nachrichten vorlegen werde.

St. A. Zürich: A. Lucern. — St. A. Bern: A. Lucern. — K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben I.

## 155.

Lucern. 1523, 30. September f. (Mittwoch nach Michaelis f.).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, Bb. D. f. 80. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 8, fol. 266.  
Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede W. 96. 101. Kantonsarchiv Basel: Abschiede fol. 43. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 56.  
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. (Konrad Willading, Benner). — (Andere nicht bekannt).

**a.** Dem Vogt im Thurgau hat man befohlen, den Güter, der einen Todschlag begangen und dreimaliger Ladung vor Landgericht keine Folge geleistet hat, zu verhaften und dessen Habe in Beschlag zu nehmen, laut der gesprochenen Urtheile. **b.** 1. Derselbe Vogt berichtet, wie etliche Priester nach Dänikon und in andere Frauenklöster gehen und dort derart predigen, daß die Nonnen aus den Klöstern laufen und heiraten zc. Es wird ihm befohlen, dieselben (?) auf Betreten festzunehmen und bis auf weitem Bescheid der Eidgenossen gefangen zu halten. 2. Jeder Bote soll über solche täglich und überall sich mehrende Irrungen Bericht erstatten, damit man die Fehlbaren, es seien Geistliche oder Weltliche, Weiber oder Männer, davon abweise oder nach Verdienen strafe. **c.** Da der Vogt ferner anzeigt, daß einige Knechte aus dem Thurgau, gegen sein Verbot, zum König von Dänemark laufen, so wird er beauftragt, deren Güter in Beschlag zu nehmen, und sobald sie heimkehren, sie auch an ihrem Leibe zu bestrafen. **d.** Zufolge den Berichten des Königs und der emmetbirgischen Vögte, daß zu Laus keine Besatzung mehr notwendig sei, hat man beschlossen, sie heimzufordern; jedoch wird den Vögten zu Laus und Luggarus aufgetragen, die Banditen, von denen etwas Ungeschicktes zu besorgen wäre, aus der Landschaft wegzumweisen, die ruhigen und sesshaften aber zu dulden; die Vögte sollen auch alle ihnen zugehenden Nachrichten sogleich den Eidgenossen verkünden. **e.** Auf abermalige Klage einiger Bürger von Neuenburg, betreffend ihren Streit mit denen von Valendis eines Weidgangs halb, wird der Abschied von Bern bestätigt, jedoch dem Vogte neuerdings aufgetragen, unverzüglich zwölf unparteiische Richter zu bestimmen, aber mit Ausschluß der Chorherren zu Neuenburg, die partiisch sind; mit diesen Zwölfen soll er den Handel untersuchen und dann gütlich oder rechtlich entscheiden. Bis dahin sollen beide Parteien, wie es bisher üblich gewesen, zur Weid fahren und (ihr Vieh) zusammentreiben. **f.** Da seit langem zwischen Schwyz und seinen Angehörigen in den Höfen ein Anstand waltet, der auf früheren Tagen auch schon vorgebracht (?), der deshalb für Glarus nach Einsiedeln angeetzte Tag aber nicht gehalten worden ist, weil der eine Theil sich nicht einlassen wollte, so wird

abermals erkannt, es sollen beide Parteien sich auf einem von Schwyz zu bestimmenden Tage in Einsiedeln einfinden, welcher Tag auch denen von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus anzuzeigen sein wird; daselbst soll der Span untersucht und wo möglich in Güte „berichtet“ werden. Würde aber kein Uebereinkommen erzielt, so wäre die Sache wieder an die zwölf Orte zu bringen. Diesen Beschluß sollen die Boten von den Höfen ihren Gemeinden, und die Boten von Schwyz ihren Obern verkünden; man hat ihnen auch gerathen, die Sache (unter sich) abzuthun.

**g.** Zürich, das auch Antheil an den emmetbirgischen Landschaften zu haben „vermeint“, aber dort keine Besatzung hat, wird ersucht, seiner Verpflichtung wie die andern Orte nachzukommen. Ebenso werden die Orte, die nicht drei Mann zu Luggaris haben, ermahnt, die Zahl zu „ervollen“. **h.** 1. Auf Sonntag vor (al. nach) St. Gallentag (11. oder 18. October) soll jedes Ort seine Botschaft in Bern haben, um dann nach Freiburg zu reiten und den Dechant für seinen Frevel zu berechtigen. 2. Auch Schwyz wird gebeten, nicht auszubleiben. **i.** 1. Die französische Botschaft übergibt ein Schreiben des Königs, des Inhalts, daß der Herzog von Bourbon ihn, seine Frau, seine Mutter und seine Kinder habe ermorden wollen, und schon dreizehn Verschworne festgenommen seien; aber den Herzog selbst habe man noch nicht auffinden können. Dabei meldet er auch den glücklichen Fortgang seines Feldzuges in Mailand, sodasß er der guten Hoffnung lebe, das Herzogthum und die Stadt bald erobert zu haben. 2. Sodann klagt er, wie die Princessin und die Regenten zu Dole, obichon sie erst kürzlich den Eidgenossen alles Gute versprochen, ihre Versprechungen nicht halten, indem die Landsknechte jetzt an seinen Grenzen liegen. Er ersuche daher die Eidgenossen, es ihm nicht zu zürnen, wenn er mit denselben „etwas beginne“, um sein Land zu beschirmen. 3. Sein abermals vorgebrachtes Gesuch um weitere 5—6000 Mann wird heimzubringen beschloffen, da man keine bezügliche Vollmachten hat. Hierüber sowie über den Vorschlag, die Knechte der Eile wegen auf der Straße zu löhnen, will man sich auf dem Tage zu Bern entschließen, der wegen des Dechants von Freiburg angefest ist. **k.** „Anfänglich ist uf diesem tag abermalen anzogen von wegen des luterischen handels, und was davon abgeredt ist, soll jeder bott sölich irrung, so sich täglich und an vil enden unser Eidgnoschaft meret und groß irrung bringt, an sin herren und obern langen lassen und daran sin, daß jedes Ort denen, sy (sien) dann geistlich oder weltlich, wib oder man, von sölichen irrungen standen, oder wo sy das nit thuon, daß man die nach irem verdienen straf.“ (Vgl. b 2).

**l.** (Berhörung der Berichte über die Truppenbewegungen in den kaiserlichen Landen).

**k** aus dem Schaffhauser Exemplar (§ 1), dem dagegen, wie dem Basler, **a—c** fehlen. Im Zürcher fehlt **i** (und **h** 1 ist gestrichen), im Freiburger **f**.

Zu **a** und **b**. Genaueres gibt der angerufene Bericht:

1523, 27. September (Sonntag vor Michaelis), Nachts. Niklaus Muheim, Landvogt im Thurgau, an die Boten gemeiner Eidgenossen (se. der X Orte) in Lucern. 1. Hans Güder von Märstetten habe Einen entleibt und auf dreimalige Ladung vor das Landgericht sich nicht gestellt, worauf des Entleibten Verwandten erlaubt worden sei, ihn überall in der Landgrafschaft anzufallen und auf Leib und Leben zu beklagen, und der Grafschaft, dessen Gut anzugreifen. Das betrage nun etwa tausend Gulden; er, der Landvogt, habe aber den Seinigen sagen lassen, sie könnten gütlich mit ihm abkommen, und wäre bereit gewesen, nur etwa 200 Gl. zu nehmen; statt aber deshalb zu ihm zu kommen, laufen sie umher und klagen, ihr Vater hätte Kundschaft zu stellen gewußt, sei aber nicht dazu gelangt, zc. Das Landgericht habe aber, da Güder selbst nicht erschienen, sein Urtheil bestätigt. 2. „Am andern so wandlent etlich priester uß miner herren von Zürich gebiet in das closter Tennikon, das ouch in der landgrafschaft Thurgöw ligt, predigent und underwysent die closterfrowen, sy mögint wol man nemen, das sy (als ich vernimm) etlich ze tuon in willen syen, welches ain anfang, der in andern frowenclöstern in Thurgöw von etlichen closterfrowen ouch angenommen werden, und dis also ain sürgang überkommen möchte; dann ain münch uß dem kloster Cappel, der an statt mins herren von Cappel, als obrer des klosters Tennikon,

ir visitator sin söll, gen Tennikon kommen ist und aine hinweg geführt hat.“ 3. Einige Thurgauer seien ungerachtet ausdrücklichen Verbots dem König von Dänemark zugezogen. Er bitte nun dieser Stücke wegen um schriftlichen Bescheid, zumal das auf höhern Befehl erlassene Verbot der lutherischen Lehren von etlichen Priestern verachtet werde, zc.

Et. N. Lucern: Mißthun.

Zu d. Es sei uns gestattet, auch hier über den allzu beschränkten Wortlaut des Abschieds hinauszugehen und der Vermuthung gemäß, daß die bisher eingegangenen Berichte aus dem französischen Lager verlesen und besprochen worden seien (s. Nr. 154), einige dieser Acten einzulegen:

1) 1523, 7. September, Ivrea. Bastian von Dießbach und Burkhard von Erlach an Sch. und Rath in Bern. „Strengen zc. zc. Euer gnaden schriben hand wir verstanden antreffend die, so sich hand lassen inschriben und gelt empfangen und über das sind heimzogen oder daheim beliben; ist nit on, der selben etwa menger ist; aber zuo erfahrung des grunds ist not, (daß) wir über unser rödel mit muoßen sitzen zuo erkundung eigenlichen des handels, das uf dis stund nit mag sin, denn der bott ilt aweg. Gnädigen herren, so soll euer guad wüssen, daß wir von den dry Stetten nun ein tag oder zwen hie zuo Jfry sind gesin und hoffen, daß morn und Mentag die übrigen ouch fast von allen Orten werden hie sin und dem in namen gotts witer rucken, und sunders, als wir vom herren verstand, uf Nawerre zuo, und als wir vernemen, so wirt daselbs kein wer sin, . . . weder im schloß noch in der statt; denn der herr ist gewüß bericht, daß der Herzog das geschütz hat gan Meiland lan führen. So sind wir bericht, daß da sind bi den sibem tusend kriegsvolk im land zuo fuoß, es sigend Spanger oder Römer; das will alls gan Pasy und understand da zuo warten; denn sy stärken die statt treffentlich mit bastien und bolwerk. So meinen die in der statt Meiland mit etlichem landvolk die statt Meiland ouch zuo behalten, denn sy hand wol trost, inen söll ein zal landsknecht kon zuo hilf; es weiß aber noch nieman, wo si sind. Also ist ouch der Künig mit sin züg und einem fast mächtigen züg zuo fuoß, bi den riiij tusend, und so treffentlich wol angeleit mit harnisch, daß es ein wunder soll sin, bi den iij tusend büchschützen darunder und vj hundert gelen (?), die schon über har sind, und vierzig stück büchsen. Der ander züg ruckt täglich ouch. Gnädigen herren, ich Bastian hatt euern gnaden von Martenach geschriben, wie wir vernon hetten, daß der Herzog von Meiland todt wäre; das ist nit, aber fast nach ist es im gesin; denn in hat einer mit einem dolchen gestochen uf der straß zwüschend Meiland und Monsch, daß man ein mal want, er wär tod; aber er ist noch fast krank. Duch lit der Prosper Colonie ouch fast krank. Und so wir zamen komend, werden wir im namen gotts dahin rucken“. . .

Das Original (B. v. Dießbachs Hand) zeigt viele rohe Mißschreibungen. Et. N. Bern: N. Mailänderriege.

2) 1523, 16. September. Ludwig von Dießbach („L. v. D.“), Landvogt zu Lauis, an Sch. und R. zu Bern. „Wüßend daß ich uf dise stund gewüßne mür han, wie gester des Herzogen züg aller wider gen Meiland geruckt ist, hat etwa by iij tusend landsknecht, schlecht voll, und wissend, daß hüt uf disen tag daruf stat, (daß) des Künigs züg Meiland ane schwertschlag innen; denn das volk in Meiland uf der maß übel erschrocken ist; denn von (den) Venedigern ist dem Herzigen noch niemands zukomen, und versicht sich der gemein man wenig guots zuo inen. So hand sy die bolwerk noch nit gar gerüst ze Meiland; so hörend sy nit, (daß) dem Herzigen kein landsknecht me komend noch Spanier; darum glaub ich, wo es die Franzosen hüt und morn redlich angreifen, so möcht Meiland mit kleiner müe gewunnen werden; wo das aber nit beschicht, so wirt das volk wider getröst und ein halsstüchi nemen, daß ich nit mag wüssen, wie im darnach beschicht, wiewol ich in guoter hoffnung bin, es söll nit (anders) denn wol gan, so wit und der Künig anderswo nit geirt wurd . . . Wüßend ouch, daß der graf von Aronen ansacht, wider sin landschaft inzenemen“. . . Nachschrift betreffend den von einem Gefecht begleiteten Uebergang über den Tessin.

Et. N. Bern: N. Mailänderriege.

3) 1523, 19. September, Lauis. Burkard Schütz, oberster Hauptmann, an Sch. und Rath in Bern. 1. Bezeugung seines Wohlgefallens über die von den andern Eidgenossen ihm widerfahrne Ehre, besonders über die freundliche Haltung der Schwyzer. 2. Bericht, nach einem Schreiben des Grafen von Arona, über das Treffen am Tessin (14. Sept.), worin des Herzogs Truppen, zum Theil von hinten angegriffen, schwer geschädigt worden; die Landsknechte seien wie in einer Flucht nach Mailand gekommen, wo die Bewohner der Vorstädte sich haben in die „rechte“ Stadt zurückziehen müssen. Des Königs Heer rücke gegen Pavia vor; dem Herzog sei aber von



seinen Verbündeten nicht ein Mann zu Hülfe gezogen. Drei Tage lang habe man ihn vermist, und Signor Prosper („Prost“) liege krank zu Mailand. Im ganzen Lande herrsche ein „wilder Rumor“, und wisse niemand, wer Freund oder Feind sei . . . Bezugnahme auf ein früheres Schreiben über die Einnahme von Novara. Bitte um Geld.

St. A. Bern: A. Mailänderriege.

4) 1523, 25. September, vor Mailand. Bastian von Dießbach (B. v. D.) an seinen Bruder Ludwig v. D., Landvogt zu Lauis. Bericht über den Zug bis Mailand. Die Feinde seien durch die Nachricht von dem Hinschied des Papstes in ihrem Widerstande gehemmt worden. Da verlautete, daß der König in eigener Person heranziehe, so haben die Franzosen sich nicht beeilt, die Stadt Mailand anzugreifen, sondern das ganze Land zuvor in ihre Gewalt gebracht, außer Mailand und Pavia; Alessandria, Lodi, Domo, Monza seien schon genommen, Cremona von Capitain Bayard belagert; an Como werde man auch gehen. Wie es um Arona stehe, werde der Landvogt wissen; gemeine Hauptleute haben den Vogt zu Luggaris schriftlich ersucht, den Franzosen 4—5 Stücke Geschütz zu verabsolgen, um die Besatzung in Arona zu „nötigen“; da derselbe ein „seltsamer“ Mann sei, so wäre es gut, wenn sich L. v. Dießbach für die Sache verwenden; denn der Marschall habe Rückerstattung oder guten Ersatz verheißen. Bitte um Meldung allfälliger Neuigkeiten betreffend Como, und um Sendung dieses Schreibens nach Bern, zc. zc.

St. A. Bern: A. Mailänderriege.

Mehrere andere Berichte, die uns vorliegen, müssen bei Seite gelegt werden.

Zu e. 1523, 28. September (Montag vor Michaelis). Oswald Toß, Landvogt zu Neuenburg, an die eidg. Räte und Anwälte in Lucern. „Als sich dann spämm und stoß erwachsen (sic) zwüschen die (sic) burgern der statt Nüwenburg eins teils, und des wolgebornen herren zuo Valendis und dero von Collombier landlüt und underthan(en), etlicher weidgäng an dem berg Chumin (Chaumont), anders teils, so wyt daß sy zuo beider syt zuo Bern vor ü. g. botschaften sind komen, und mir durch dieselben anwältten befolhen gewesen, in zechen den nächsten tagen by der näche zuo Murten und in andere(n) stätt(en) unpartysch lüt zuo nemen und die uf den stoß (ze) fertigen, alldann des stoß(es) halb rechtlich oder fründlich zuo entscheiden, das aber mir so schnell nit möglich gesin ist, sonders die sach bis uf xvij tag ufzogen, darzwüschen ich von Murten dry man, von der Nüwenstatt dry, von Eudresing dry, von Budry zwen und vom Capitel zwen, und alles erlich und geschickt lüt, darbracht und zuo beider syt den partyen tag angefetzt (und) ü. g. befehl nachkomen; daruf so haben mir min herren von Bern geschriben, wie dann ich von (ben?) zwölf gerichtten xviii man söllte verordnen, die unpartysch wären, und nit allein die zwölf, so ich dar hatt verordnet, das aber mir keins wegs möglich was von kürze wegen des zytz, und so ich also uf den stoß mit den zwölf verordnet(en) komen und beider partyen gewartet, hat der gedacht herr von Valendis niemand dargeschickt, sunders abermals gan Bern geschickt, welich mir abermals geschriben, daß sy befrömbde, daß ich irem schriben nit nachgang, und mich aber geheissen, xviii man von zwölf gericht(en) zuo nemen, deß ich nun guotwillig gesin bin; so ich aber solichs den burgeren anzüugt, haben sy keins wegs wellen gestatten, daß die eigenlüt umb ire händel söllen richten; wol hand sy die ander(n) rij wellen anemen und hand mir ein artikel uf iren freyheiten anzüugt, daß nieman umb ire händel soll richten dann die dry stätt (ständ), namlich die Corherren, die Edlen und üwere Amptlüt. Und so ich sy nit han mögen vernüegen, und mir der handel schwer gedüecht, han ich heid partyen widerumb für ü. g. gewisen, alldann darumb richter ir(em) gefallen nach darzuo (ze) verordnen, damit wyter ufzug werd vermitteln. Und so nun dem allem also, ist an ü. g. min fründliche bitt, ir welle gefallen, an mir nützit zuo zürnen, daß ich sy widerumb für sy (se. üch) schicken, sunders well mich (die) berichten, wie ich mich darin sölle halten“. . . Entschuldigung des Ausbleibens, zc.

St. A. Lucern: A. Neuenburg.

Zu f. Bezügliche Aufzeichnungen scheinen gänzlich zu fehlen; auch das Schwyzer Landbuch schweigt darüber.

Zu h. Seit dem letzten gemeineidgenössischen Tage war dieses Geschäft mit großem Eifer schriftlich betrieben worden; wir lassen die bezüglichen Acten folgen:

1) 1523, 27. August (Donstag nach Bartholomäi). Bern an Lucern. Man vernehme als gewiß, daß der Decan, der zu Freiburg gefangen gewesen, gegen Bürgerschaft entledigt, also nicht weiter verhört und für seine Mißthat bestraft sei, was man um so seltsamer finde, als ab dem Tag in Lucern etwas anderes an Freiburg

geschrieben worden. Da man sich bei solchem Verfahren nicht beruhigen könne, so ersuche man Freiburg nochmals ernstlich, den Decan wieder wohl zu verwahren, damit Bern und Lucern und andere Orte, wenn sie ihn beklagen wollen, ihn finden und zu rechtlicher Verantwortung bringen möchten. Da man voraussetze, daß Lucern hieran das gleiche Mißfallen habe, so bitte man es, die Länder auch davon zu benachrichtigen und mit ihnen den Entschluß zu fassen, den Priester gemeinsam zu berechtigen. Begehren schriftlicher umgehender Antwort.

St. A. Bern: Teutsch Mißfiven, P. 187. — St. A. Lucern: Mißfiven.

2) 1523, 27. August (Donstag nach Bartholomäi). Bern an Freiburg. Obigem genau entsprechend.  
ib. f. 186 b.

3) 1523, 28. August (Freitag ipsa Augustini). Freiburg an Bern. Antwort auf dessen Schreiben betreffend Jacob Huber. Wiewohl man es nicht für schimpflich erachtet, ihn auf die Verschreibung, die er in Gegenwart seines Obern gegeben, zu entlassen, habe man ihn jetzt doch zu größerer Sicherheit wieder gefangen gelegt.

R. A. Freiburg: Mißfiven, Bb. VIII. 142.

4) 1523, 9. September (Mittwoch nach Nativit. Mariä). Bern an Freiburg. Nachdem es auf diesseits gestelltes Begehren den (Decan) Jacob Huber wieder in Verhaft genommen, habe man von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug „Befehl“, gegen denselben einen Rechtstag zu verlangen, und da man hiezu wie billig geneigt sei, so bitte man, diesen Rechtstag in Freiburg („für üch“) zu bestimmen und umgehend anzuzeigen, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißfiven, P. f. 188 b.

5) 1523, 11. September (Freitag vor Crucis Exaltat.). Freiburg an Bern. Antwort auf die Anzeige, daß Bern samt Lucern, Uri, Unterwalden und Zug gefommen seien, den Priester (Jacob Huber) zu berechtigen und deshalb einen Tag begehren. Man habe an der Sache nicht weniger Mißfallen als sie und würde namentlich Bern darin gerne entsprechen; sie sei aber dem großen Rath übergeben, der sich in den nächsten Tage weiter entschließen werde, zc.

R. A. Freiburg: Mißfiven, Bb. VIII. 143.

6) 1523, 16. September (Mittwoch nach Crucis). Freiburg an Bern. Heute habe sich der große Rath entschlossen, mit den andern Orten den Priester zu berechtigen; aber als Mitkläger könne man jetzt nicht Richter sein, auch keinen Tag bestimmen. Die Verhaftnahme sei aus Vergünstigung des Bischofs geschehen, der aber ausdrücklich verbiete, etwas Thätliches vorzunehmen (Folterung), wenn es nicht vor seinen Amtleuten geschähe. Wenn also Bern zc. noch Willens sei, das Recht zu verfolgen, so werde es sich darnach zu richten haben. ib.

7) 1523, 18. September (Freitag vor Matthäi). Bern an Freiburg. Antwort betreffend den gefangenen Priester. Man sehe nicht ungern, daß Freiburg als Mitkläger einstehe wolle, könne aber in einer so schweren Sache, die gemeine Eidgenossenschaft berühre, nicht den Bischof von Lausanne als Richter anerkennen und wisse wohl, daß auch die übrigen Orte das nicht thun wollen; um weiterem Unwillen vorzubauen und den Bischof von Lausanne wie Freiburg zu entladen, bitte man freundlich, den Gefangenen hieher oder nach Baden zu fertigen und gemeine Eidgenossen gegen ihn handeln zu lassen, sei es zur Anklage oder zur Ledigung, ohne Rücksicht auf das Verbot des Bischofs, was sich unschwer werde verantworten lassen. Wenn aber Freiburg sich dazu nicht entschließen könnte, so würde man seine jetzige Meinung zu weiterer Berathung an die Eidgenossen berichten; deshalb begehre man unverzügliche Antwort.

St. A. Bern: Teutsch Mißfiven, P. f. 191.

8) 1523, 20. September (Sonntag vor Matthäi). Freiburg an Bern. 1. Dank für die Nachrichten aus Stalien zc. 2. Ueber den Handel des gefangenen Priesters werde sich der große Rath entschließen.

R. A. Freiburg: Mißfiven, Bb. VIII. 145.

9) 1523, 22. September (Dienstag nach Matthäi). Bern an Lucern. 1. Wegen allerlei Sagen der Landesknechte halb, die bei Colmar und Schlettstadt gelegen, habe man Basel und Mühlhausen um schriftlichen Bericht gemahnt und solchen empfangen, wie die Beilage laute, die man mittheile, damit Lucern nach seinem Bedünken einen Tag für gemeine Eidgenossen ausschreiben könne. 2. Nachdem Freiburg auf diesseitiges Ansuchen den Decan „Johann“ Huber wieder verhaftet, habe man begehrt, daß es einen rechtlichen Tag ansetze, um denselben zu beklagen und zu verdienster Strafe zu ziehen, zur Warnung für Andere; aber wider Erwarten habe Freiburg geantwortet, weil es mit den Eidgenossen Partei und Kläger sei, so gezieme sich nicht, daß es über ihn richte, sondern sei er vor seinem ordentlichen Richter, dem Bischof von Lausanne, zu beklagen. Das habe man nicht angenommen, wohl wissend, daß die andern Orte damit auch nicht befriedigt seien, und darauf verlangt, daß der Decan hieher oder

nach Baden gefertigt werde; Freiburg habe hierüber noch nichts weiter geantwortet, als daß es den Entschluß des Großen Rathes schriftlich anzeigen werde.

St. A. Bern: Teutsch Nijssiven, P. 195. — St. A. Lucern: Nijssiven.

10) 1523, 23. September (Mittwoch nach Matthäi). Bern an Lucern. Heute habe Freiburg durch eine Rathsbotschaft des beklagten Priesters halb erklärt, es könne denselben weder hieher noch nach Baden schicken; man möge aber für die Eidgenossen einen Tag nach Freiburg setzen, um da zu berathen, wie man den Priester vor ein unparteiisches Recht stellen könnte. Da nun der Handel gemeine Eidgenossenschaft berühre, so bitte man Lucern, deßhalb einen Tag hieher zu verkünden, in der Meinung, daß alle Boten bevollmächtigt sein sollen, zu beschließen, wo man den Priester rechtlich belangen wolle, und dann nach Freiburg zu reiten, um den gefaßten Beschluß zur Vollziehung zu bringen. Die fragliche Tagssatzung möge es umgehend anzeigen.

St. A. Bern: Teutsch Nijssiven, P. 197. — St. A. Lucern: Nijssiven.

Zu 1, 2. Hier sind folgende Acten einzurücken:

1) 1523, 18. August, Valladolid. Kaiser Karl V. an Bern. „Lieben getreuen, wir haben den vertrag, so durch unser freundlichen lieben Mumen Frau Margreten gesandten und dem König von Frankreich unser grasschaft Burgundi unparteyshait und neutralitet halben aufgericht worden, euerm begeren nach bestät und angenommen; wir wollen auch solchen vertrag unsers tails, unser zusagen, gelübb und verschreibung treulich halten und vollziehen, und ir sollet auch des gar kein zweifel tragen; (das) haben wir euch nit wellen verhalten, damit, ob euch oder andern Orten der Aidgnoschaft von etlichen, so dise unparteyshait nit wol leiden mügen, etwas anders eingebildet wurde, ir unsers gemüets grundlich bericht, auch sollichem anbringen nit glauben wisset, wiewol villeicht ain anzal deutlicher fußknecht und ander unser pundtsverwandten, die der notdurft nach uns zuziehen, durch die berürt unser grasschaft Burgundi iren weg nemen müssen; wo es aber müglich gewesen, daß solh kriegsvolk nit durch die grasschaft, sonder anderswo durchkommen hetten mügen, wollten wir das also gern bestellt haben; dann wir je des endlichen willens sein, die obgemelt unparteyshait genzlich zu halten und dawider gar nichts zu handeln, wie wir solichs alles auf das längist der fürstin von Orani, die euch und andern Dertern solichs weiter verkünden wirdet, zuschreiben, mit beger, ir wellet berürter fürstin von Orani solichs ired anzöigens als uns selbs gelauben, auch euch in diser handlung so nachbeurlich erzaiigen, als wir uns zu euch als des römischen Reichs eerlichen gliedern ungezweifelt versehen; wir sagen euch auch gnädigen dank des getreuen beistands, so ir bisher obgenannter unser grasschaft gethan habt, mit hohem fleiß begerend, ir wellet in sollichem euern guten willen beharren und inhalt der Erbainigung, die wir dann auch treulichen vollziehen wollen, dieselben grasschaft vor empörung und gewalt schützen und schirmen, so sollen der berürter grasschaft underthanen sich auch nachbeurlich und freundlich gegen euch und andern Dertern erzaiigen, und ir thuet uns daran sonders hochwolgefallen, gegen euch und den euern gnediglich zu erkennen und zu gutem nimmermer zu vergessen“.

St. A. Bern: A. Ausland III (Kaiser und Reich).

2) 1523, 16. September. Bern an die Princessin von Orange. Antwort auf den Vortrag ihres Gesandten, Abt von Mont St. Marie. Man habe gern gehört, daß sie die Neutralität zwischen der Grasschaft und dem Herzogthum beobachten wolle, was auch ihren Angehörigen den größten Vortheil bringe. Da nun der König in den letzten Tagen schriftlich, und dessen Gesandter Boisrigault heute morgen mündlich erklärt habe, den Vertrag in gleicher Weise aufrecht halten zu wollen, so bitte man die Princessin, in ihrem guten Vorsatz zu beharren und in der Grasschaft keinen Durchpaß oder Einbruch zu gestatten, der für den König oder das Herzogthum Burgund gefährliche Folgen hätte; im andern Falle, wenn also die Neutralität verletzt würde, hätte die Princessin für die Grasschaft nur Verwüstung und Ruin zu erwarten, &c. Sie möge dabei bedenken, daß eidg. Knechte dem König dienen, daß also die Eidgenossen es mißfällig aufnehmen müßten, wenn sie durch eine Verletzung der Neutralität dem König Schaden zufügen ließe, &c.

St. A. Bern: Latein. Nijssiven, K. 97 b.

Zu 1. 1) 1523, 16. September (Mittwoch nach Crucis Exaltationis). Bern an Basel. 1. Antwort auf dessen jüngst erbetene Nachrichten über die Ansammlung von Landsknechten im Elsaß. Da es über deren Zweck noch nichts habe melden können, so bitte man es nochmals, allfällige seither empfangene Berichte bei diesem Boten mitzutheilen. 2. Sodann habe man in dieser Stunde erfahren, daß das französische und eidgenössische Heer Novara, Alessandria und andere Plätze diesseit des Po erobert habe und bald das ganze Herzogthum zu gewinnen hoffe, &c.

St. A. Bern: Teutsch Nijssiven, P. f. 190 b.



2) 1523, 19. September (Samstag vor Matthäi). Basel an Bern. Antwort: 1. Es dürfe glauben, daß man wahrhafte Berichte nicht verschwiegen hätte. Erst heute habe man wieder schriftliche Nachricht erhalten, der man Glauben schenke, daß nämlich die „Versammlung“ gestern aufgebrochen sei, wie verlautete, nicht gegen Angehörige der Eidgenossen, sondern gegen Dijon hin, da in Frankreich große Uneinigkeit herrschen solle; jedenfalls sei es rätlich, auch darüber ernstlich zu rathschlagen; jenem Zuge solle auch Reiterei und Geschütz in bedeutender Anzahl folgen. Ferner höre man, daß der schwäbische Bund um Hülfe ersucht worden, eine Zusage aber noch nicht geschehen sei; wenn diese erfolgte, so würde auch das guten Rath erheischen. 2. Dank für die Nachrichten  
*R. A. Basel: Missiven.*

3) 1523, 22. September (Dienstag St. Mauritien Tag). Basel an Bern und Solothurn. „Ir haben guot wüssen, wie denn ein merkliche versammlung von landsknechten jetszo in under Elsaß, ungesarlich zwüschen Straßburg, Slettstatt, Colmar und daselbs um im Ried und andern orten diß vergangen tag gewesen, von und zuogeloufen ist und irs fürnemens niemands hat mögen erfahren, wider wen oder wahn die selb versammlung dienen welle, bis jets so syent wir dannoch von lüten, uf die wir nit wenig glauben setzen, bericht, daß dieselben knecht, deren by zehentusend sin söllen, wider die kron von Frankreich usgewegt syen und uf Sonntag vergangen und gesterigs tags usgebrochen und den kopf gekert gegen Burgundi zuo ligen, hinacht datum zuo dem merern teil zuo Lübers, und in derselben art daselbs söllen sy einander und des geschützes, das mit gan wirt, warten; wir sind ouch bericht, daß das geschütz, so zuo Brijsach bisher gestanden, zuogerüstet ist; darzuo wissen wir eigentlich, daß vor etlichen tagen by sechs oder sibem houptstuck von Innsbruck bis gon Stockach kommen, die zuo solchem züg ouch geführt werden; darzuo soll ouch das geschütz, das die fürsten und stett wider die Franken (sic) gehebt haben, ouch hienach kommen; es soll ouch ein merklich volk disem züg zuoziehen und sich stärken, daß sy by drißigtusend ze fuoß und zweitusend pferd, on das von andern fürsten und herren zuogetan, stark werden. Es sind ouch uf gestrigen tag fünf grafen, die houptlüt sin söllen, und vil ander ritter und edel zuo Ensisheim by einander gewesen; was daselbs angeflagen, ist uns noch verborgen. Man sagt uns ouch, daß in Swaben ein rüstung sye, die sölle dem Pfalzgrafen zuogeschickt werden, und in summa so sye ein anslag, daß von vil künigen, fürsten, ständen und stetten ein merklicher großer anslag wider Frankreich angesehen, von einer zal volks, so nit ze nemen ist, ze haben und das ze nötigen vorhanden sin sölle, und so das ganze Italia, Venedig und ander herrschaften in einikeit mit einander getretten sin, so will uns . . . bedunken, daß die ding dennoch nit ganz verachtet werden (sölten), wiewol wir möchten gedenken, es wurde härter und größer gemacht, denn an im selbs sin möcht, und haben ouch das also getrüwer guoter meinung wellen verkünden“, etc. *St. A. Bern: A. Basel. — R. A. Basel: Missiven.*

4) 1523, 25. September (Freitag nach Matthäi). Bern an Lucern. Mittheilung einer Missive von Basel, die Rüstungen gegen Frankreich betreffend, damit Lucern sich mit Bestimmung der Tagessatzung darnach zu verhalten wisse.  
*St. A. Lucern: Missiven.*

## 156.

**Bern. 1523, 12. October f. (Montag vor Galli f.).**

*Staatsarchiv Lucern:* Allgemeine Abschiede G. 2. f. 493. *Staatsarchiv Bern:* Allgemeine eidgenössische Abschiede, W. p. 109. *Staatsarchiv Zürich:* Ußqud. Abschiede-Sammlung Bb. 5, Nr. 82. *Kantonsarchiv Basel:* Abschiede, f. 45. *Kantonsarchiv Freiburg:* Abschiede, Bb. 143. *Kantonsarchiv Solothurn:* Abschiede, Bb. XII. *Kantonsarchiv Schaffhausen:* Abschiede.

Gesandte: Freiburg. (Jacob Techtermann; nachträglich auch Hans Krummenstoll). — (Alle übrigen sind unbekannt).

**a.** Es wird ein langes Schreiben verhört, wodurch der Kaiser die von Basel ernstlich ermahnt, den Reichstag in Nürnberg auf nächsten St. Martinstag zu besuchen, um die Reichsgeschäfte berathen zu helfen und zugleich anzuzeigen, wie viel Schatzgeld, auch wann und wem sie dasselbe (früher) bezahlt haben. Ihre Bitte um Rath ist

heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu beantworten. **b.** Ueber den im Thurgau vorgefallenen Todschlag ist (auf dem Landgericht) das Urtheil ergangen, es sei der Leib des Thäters den Verwandten des Entleibten, das Gut den Eidgenossen verfallen; auf seine Bitte wird jedoch, mit Rücksicht auf seine Kinder und in Anbetracht, daß die That nicht in böser Absicht („gefährlichen“), sondern „in scheidens wys“ geschehen, erkannt, daß er nur die Kosten zu bezahlen und hernach den Eidgenossen 100 Gl. zu geben habe. **c.** An den Landvogt im Thurgau ergeht der Auftrag, die Reisläufer, die sich freiwillig „ergeben“, des Lebens zu sichern, sie jedoch festzunehmen und nur auf Bürgschaft wieder loszulassen, daß sie die Strafen tragen wollen, die man ihnen auflegen werde (wozu sie auf Tagen erscheinen sollen); aber die Aufwiegler soll er bis auf besondern Bescheid der Eidgenossen im Verwahr behalten. **d.** Dem Herzog von Savoyen wird auf sein Gesuch bewilligt, daß zwei Boten, einer von Bern und einer von Unterwalden, zu der bevorstehenden Taufe gehen. Und wenn (da?) des Königs Mutter das Kind zu der Taufe heben soll, so haben die Boten Befehl, sich nach neuen Nachrichten und allen Umständen genau zu erkundigen. **e.** Da verschiedene böse Gerüchte umlaufen und überall Rüstungen vorhanden sind, so soll man allerorten dafür sorgen, daß der gemeine Mann sich mit Harnisch und Waffen versehen. Den Landvögten und den Zugewandten wird dasselbe geschrieben. **f.** Abermals bringen Stift und Stadt Neuenburg ihre Anstände vor des Maßes wegen, mit welchem der Weinzehnten gegeben und genommen werden soll. Deshalb wird nun dem dortigen Landvogt befohlen, das Maß zu bestimmen, solches mit dem Zeichen der Stadt Neuenburg zu versehen und eines bei sich zu behalten; mit diesem Maß sollen dann beide Theile den Zehnten geben und nehmen und dabei bleiben. **g.** Der Abschied von Lucern, berührend die Anstände zwischen der Stadt Neuenburg, denen von Valendis und der Herrschaft Colombier, wird jetzt bestätigt; kraft dessen soll der Landvogt mit zwölf unparteiischen sachverständigen Männern die Parteien verhören, ihre Schriften und Gewahrjamen prüfen und den Span in Güte oder rechtlich entscheiden; doch bleibt jeglichem Theil nach bisheriger Uebung die Appellation vorbehalten. **h.** Die Boten von Lucern, Schwyz und Unterwalden, denen das Gotteshaus Engelberg mit Kastvogtei verwandt ist, sollen die Beschwerde heimbringen, die dem Pfrundverweser zu Brienz begegnet, indem er dem frühern Kirchherrn eine Summe Geldes in absentia von dieser Pfründe geben sollte, was er unmöglich leisten konnte; sie sollen auch darauf dringen, daß der alte Kirchherr, der „aus verdienten Ursachen“ die Pfründe hat verlassen müssen, abgesetzt und der neue in Ruhe gelassen werde. Hierüber wird ein Tag nach Stans angesetzt auf Sonntag vor Simonis und Judä (25. October). **i.** 1. Eine Botschaft der Frau Princessin und der andern Regenten der Grafschaft Burgund verantwortet sich in langem Vortrag auf das ab dem letzten Tag zu Lucern an sie erlassene Schreiben. Sie haben sich stets beflissen, mit den Eidgenossen und andern Nachbarn in Frieden und Ruhe zu leben, darum mit dem König einen Vertrag geschlossen und denselben bisher treulich gehalten. Denn bei dem Ausbruch des Krieges zwischen dem König und dem Kaiser haben sie einen öffentlichen Ruf ergehen lassen, nicht wider den König zu ziehen und des Königs Unterthanen aus der Grafschaft Korn, Salz und Anderes zukommen zu lassen, und neulich, als sie vernommen, daß ein Heer von Landsknechten gegen das Herzogthum Burgund und den König ziehe, haben sie durch eine Botschaft bei dem Erzherzog so viel ausgerichtet, daß jene Truppen nicht durch die Grafschaft, sondern neben derselben vorbei gezogen. Auf die Kunde, daß der Herzog von Bourbon durch die Grafschaft geritten, haben sie ihn erst in Besançon erkennen können, weil er sich ganz „verändert und verputzt“ gehabt; sie glauben daher nicht gegen den Vertrag gehandelt zu haben, da dieser nichts davon sage, daß sie des Königs Feinde fangen und ihm übergeben sollen. — Damit man aber auch sehe, wie gegen sie von des Königs Leuten gehandelt werde, zeigen sie an, daß kürzlich 50 Kürassiere ein Städtchen in der Grafschaft überfallen, geplündert und einige Einwohner weggeführt haben; dann

seien sie vor ein anderes Städtchen (Conflans?) gezogen, haben dasselbe um 500 Kronen gebrandschatzt, zwei Dörfer verbrannt und andere Dinge verübt, sodasß sie, die Regenten von Burgund, mehr Ursache hätten, sich gegen den König, als er gegen sie, zu beklagen. Sie bitten nun die Eidgenossen, sie bei Frieden und Ruhe erhalten zu helfen; denn den Frieden wie die Erbeinung wollen sie treulich beobachten und den Eidgenossen immer guten Willen beweisen, selbst mit Aufopferung von Leib und Gut. 2. Von dieser Rechtfertigung hat man die französischen Boten in Kenntniß gesetzt und auch dem König darüber geschrieben. **k.** Auf das Begehren des Landvogtes von Laus, ihn zu berichten, wie er sich wegen des Abzugs der eidgenössischen Knechte zu verhalten habe, sei es mit Annahme eines Friedens gegen den Herzog oder mit andern Dingen, wird ihm geantwortet: So lange die Eidgenossen gegen den Herzog im Felde liegen, sei kein Friede zu machen; jedoch soll er gegen den Feind von sich aus nichts beginnen, ausgenommen wenn dieser dazu Ursache gäbe, und eintretenden Falles schnell Bericht erstatten; man werde ihm treulich mit Hülfe beistehen und die Landschaft nicht verlassen. Es werden ihm auch vier zuverlässige Knechte in eidgenössischer Besoldung zu seinem Schutz bewilligt. **l.** Auf Ansuchen des französischen Gesandten wird den Hauptleuten in das Feld geschrieben, sie sollen dem König treulich dienen und nicht abziehen, bis sie durch Andere abgelöst wären. Das soll auch jedes Ort besonders seinen Hauptleuten und Knechten zuschreiben. **m.** Dieser Tag ist vorzüglich dafür ange setzt, um dem König von Frankreich über die Forderung von 6000 Knechten Antwort zu geben. Weitans die Mehrheit der Orte will ihm gemäß der Vereinbarung entsprechen, doch unter der Bedingung, daß er sie in der Eidgenossenschaft mustere und bezahle und die Hauptleute bezeichne. Die andern Orte sollen die Sache nochmals heimbringen und ihren Entschluß beförderlich nach Lucern berichten; man drückt dabei die Hoffnung aus, daß sie sich der Mehrheit anschließen werden, weil der König diese Knechte zu Beschirmung seiner Person und des Königreichs brauchen will. **n.** Des zu Freiburg gefangenen Priesters halb begehrt Freiburg, nachdem man die geistliche „Rechtfertigung“ abgeschlagen, daß die Eidgenossen unparteiische weltliche Richter geben und durch diese den Handel entscheiden lassen. Da man nicht weiß, wer hier als partiisch betrachtet wird, so hat man Freiburg zugemuthet, von sich aus diese Richter zu bestimmen und sie auf nächstem Tage namentlich anzugeben. Inzwischen soll es den Priester gefangen halten.

**o.** 1523, 12. October (Montag vor Galli), Bern. Die Boten von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und St. Gallen (? Schaffhausen) entscheiden einen Streit zwischen Dietrich von Tetz und der Burgerschaft von Neuenburg, betreffend einen in der Stadt gelegenen Thurm, den er und seine Vorfahren, laut seiner Angaben, seit mehr als hundert Jahren besessen, während die Bürger Recht und Pflicht, denselben zu besitzen und in gutem Zustand zu erhalten, in ihren Freiheiten begründet finden, u. Es wird erkannt, Dietrich von Tetz soll den fraglichen Thurm wie bisher benutzen dürfen, aber denselben „in eer legen“, damit Niemand geschädigt werde; wenn sich dann die von Neuenburg hiemit nicht begnügen wollen, so mögen sie auf der nächsten Jahrrechnung daselbst erscheinen, wo die eidg. Boten weiter erkennen sollen, was sich der Billigkeit nach gebührt.

St. A. Bern: Teutsch Spruchbuch AA. 410.

**h,** weil nur die drei genannten Orte berührend, fehlt in den andern Exemplaren.

Zu **d.** Das bezüglichliche Schreiben an den Herzog von Savoyen, sachlich dem Abschiedtort conform, haben die Berner Latein. Missiven, K. 105 a.

Zu **e.** Den Wortlaut der bezüglichlichen Weisung an die Bögte, die sachlich nichts Bemerkenswerthes enthält und ganz kurz gefaßt ist, enthalten die Berner Teutsch Missiven (P. f. 201 a.), unter dem Datum Dienstag vor Galli.

Zu **f** und **g.** Die bezüglichlichen Specialabschiede hat das Berner Teutsch Spruchbuch AA. 413—416, unter dem Datum Dienstag vor Galli. In beiden ist Zürich nicht und für Schaffhausen die Stadt St. Gallen genannt.



Zu **l.** 1) In dem Schreiben an den König, dd. 15. October, ist der Abschiedstert übersezt, woran sich das Gesuch um Erhaltung des Friedens knüpft. An die Princessin (von Orange) wurde unter dem gleichen Datum geantwortet, sie werde von ihrer Botschaft vernehmen, wie man dem König schreibe; man wolle sie aber nochmals ermahnen, mit allem Fleiß zu verschaffen, daß von der Graffschaft her nichts Feindliches unternommen werde; sonst hätte sie die schlimmsten Folgen zu gewärtigen, zc. Drei Tage später schrieb Bern allein an den König, wegen neulich gemeldeter Angriffe von Seiten des Statthalters im Herzogthum Burgund, desgleichen an diesen selbst, in ernstlich abmahndem Sinne, und zur Beruhigung an die Princessin, mit Hinweisung auf die eben zu ihren Gunsten gethanen Schritte, u. s. f.

St. A. Bern: Latein. Missiven K. 106, 109—112.

Hier werden sich am zweckmäßigsten noch die folgenden Acten anreihen lassen:

2) 1523, 17. October (Samstag nach Galli). Bern an Lucern. Mittheilung von eben eingegangenen Schriften, aus denen zu entnehmen, daß der Anschlag bestehe, die Graffschaft Burgund zu überziehen, weil sie dem Comteable von Frankreich und dessen Anhängern Aufenthalt vergönnt und Durchpaß gestattet haben solle, worüber die burgundischen Boten auf dem letzten Tage so genügende Auskunft gegeben, daß Bern und die Boten von andern Orten dem König deshalb geschrieben haben, sodas man erwartet hätte, er würde die Umstände (besser) bedenken und sich nicht so leicht bewegen lassen, einen neuen Krieg anzufangen; denn so viel wisse man, daß im Fall eines Bruchs der Erbeinung Andere, die bisher still geseßen, aufbrechen würden. Um solchen Widerwärtigkeiten zu begegnen, schreibe man dem König und dem Statthalter des Herzogthums Burgund „eine tapfere ernstliche Meinung“, was man hiemit melde, damit Lucern sich zu verhalten und einen Tag zu verkünden wisse, zc.

St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 205.

3) 1523, 30. October (Freitag vor Allerheiligen). Lucern an Freiburg (u. a. Orte?). „Als dann ir in dem abscheid uf nächst gehaltenem tag zuo Bern usgangen, ouch von iuvern botten wol vernomen, wie der Princessin und der Graffschaft, ouch des Regiments botschaft uf gemeltem tag erschinen, vil glatter und guoter worten fürgeben und sich vil embotten; so uns aber gloublich und gwis fürkompt und wir täglich vernemend, ir handlung irem fürgeben und guoten worten unglich, namlich daß der conitable, der Herzog von Borbon, durch die graffschaft geritten und allda an etlichen enden sich enthalten, demnach von inen mit vil pferden beleitet bis gen Ensheim, ouch daß der conitable sine anschlag mit den Burgundschen gethon, ouch etlich pratik mit etlichen im Herzogthumb Safoy gemacht, dardurch in Burgund ein merkliche empörung und rüstung wider den König vorhanden, daby wol abzunehmen und ze achten ist, daß der conitable in sinem schantlichen fürnemen nit schlaf; sölichs alles uns Eidgnossen gemeinlich und insonders den unfern, so jets in Meiland sind, zuo großem nachteil dienen möcht, und wiewol wir ungern jemandis unriewigen oder zuo kosten bringen, hat uns doch bedücht zit sin und notdürftig, unser Eidgnossen gemeinlich zuo berüefen, in obgemeldten sachen und andern, so hiezwüschien insfallen mögend, zuo beraten und größer irrung und schaden zuo versehen; habend also ein(en) tag bestimpt, uf Sonntag nächst nach aller heiligen tag (8. Nov.) in unser statt Lucern nachts an der herberg zuo sind, und allen Orten den verkündt und zuogeschriben, in disen und andern händlen notdürftig fürsehung ze thuond“ . . .

St. A. Freiburg: A. Lucern. — St. A. Solothurn: Lucerner Schreiben I.

Zu **k.** Die eidg. Boten an Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, dd. Donstag vor Galli. Dem Abschiedsterte entsprechend.

St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 203 b.

Zu **l.** Der Text des erlassenen Schreibens, dd. Donstag vor Galli, findet sich in den Berner Teutsch Missiven (P. f. 202 b).

Ueber den Gang der Kriegsoperationen in Italien lassen wir zwei Originalberichte sprechen:

1) 1523, 7. October, Lauis. Ludwig von Dießbach an Sch. und Rath in Bern. „Das schreiben, so von letztem tag zuo Lucern von iuwer gnaden botten den hauptklüten und mir gethan ist, han ich ouch gesehen und verstanden, und hätt fast wol mögen liden, daß ir, mine gnädigen herren die Eidgnossen, etwas gemächer gethan hetten, diewil doch Meiland noch nit gewunnen ist, und man noch eigentlich nit wüssen mag, wie sich der krieg enden möcht, ursach die verrätery, so in Frankenrich was, wiewol ich noch stäts ein guote hoffnung han, die pratik soll guot sin, wiewol es sich ein klein lang will verziehen; mag ob gott will uf vil guoten ursachen beschehen.

Ich gib je dafür, daß wo die pratik sel, so wöllen die Franzosen den krieg understan zuo (be)harren; wöllt gott, daß die unsern sich liden möchten zwen monat, als ich gloub die Franzosen thuon wurden, so hoff ich, der sach wurde guot rat, wiewol in Meiland noch korn gnuog ist; aber das mäl ist fast tür, und fleisch und holz (ouch); die müllinen sind fast seer zerstört um Meiland. Es sind noch etlich nit wit von Cum gesin, und etlich gar nach by der statt Meiland, die vil mäl Meiland zuofüerten; das han ich minem bruoder Bastian die tag wol drymal geschriben, damit die herren darzuo tüegend; ich hoff, es beschech. Ich han wol dry botten uf dem weg, da ich all stund gewüffe mär von minem bruoder Bastian und von andern wartend bin, wie es um si stand, und wo der krieg us wöll; so erst mir sölichs zuokumpt, so will ich üch . . für und für berichten, bis ir mich heißend hören. Die Benedier schwigen noch still; vom Bapst hat er (der Herzog Franz?) kein hilf; der Herzog von Ferrär der fischet; jederman luogt zuo seiner schanz, und will jederman luogen, wo das spil uswell. Nun besorgen sich die Meiländer nüt, daß man si mit gvalt gewünn; aber der gemein man möcht den harrenden krieg nit erliden. Gnädigen herren, ich bitt üch fründlich, ir wöllend uf jesigem tag daran sin, (daß) mir von . . den Eidgnossen eigentlich geschriben werd, wie ich mich halten söll, ob ich, so es mich not wellt bedunken, ein friden oder bestand mit dem Herzogen oder sinem anwalt machen bedörf, oder ir . . sölichs selbs thuon wöllen; dann fürwar, es hätte sich gar bald gemacht, daß die landschaft in großen sorgen stüend; so wöllt ich gern handeln, das üwer miner gnädigen herren und der landschaft und mir nutz und eer wäre . . ." Bitte um fernere Weisungen.

Et. N. Bern: N. Mailänderkriege (Berner Copie).

2) 1523, 17. October (Samstag nach S. Gallen Tag), vor Mailand. Sebastian von Dießbach an Sch. und Rath in Bern. „Strengen zc. zc. Ich han euren gnaden nun zum dietren malen geschriben, . . darum ich jes . . nit witer neus weiß zuo schriben, denn wir noch stets vor Meiland ligen und fast guoter dingen sind, hand zuo essen und trinken genuog und begerten nüt anders, denn daß unser fiend harus kämen, mit uns (ze) schlachen, damit wir die sach usmachten; denn die statt zuo stürmen will den herren noch bis zit nit gelegen sin; denn das selb stürmen ouch wol zuo betrachten will sin; denn der züg von Cremonen noch nit zuo uns kumen ist mit samt dem signor Renz, der ouch zum selben kumen ist, und so die selben kumend, so werden die herren aber zuo rat, was zuo tuond wirt sin; denn das zit mags bald nimmern erliden im feld zuo ligen, denn es kumen kalt nächst; aber diewil es jenen zuo erliden mag sin, so werden wir nit von der statt (wichen), denn unser züg engt si fast in der statt, daß ich dennoch nit geloub, daß die burger in der statt senlichs lang me erliden werden. Und so der züg von Cremonen kumt, der in zwei tagen hie soll sin, so wirt man zuo rat, ob zuo stürmen sig oder nit, . . und ist sach daß si (die herren) finden, daß nit zuo stürmen sig, so wirt man doch das winterläger an drü ort um die statt schlan an guot stark plätz, und welche nit stark sind, die wirt man stark machen mit bollwerken und grebnen, als zuo Vinasg, Lode und Munsch, und da die splanad und bruggen machen, daß allwegen entwedrer züg eins halben tags bi dem andren mag sin; aber hie hinne von der statt wirt man nit zien, ob schon der züg von Loden kumt, und (so) man nit stürmen wurd, so wirt man si engen, als fast man mag, allenwil wir wetters halb mögen beliben; denn si hand großen mangel an mel und brot. Ich hoff, wenn wirs noch an iij oder iiij wuchen vor der statt möchten beharren, si wurdens nit mögen erliden, denn si wüssen kein entschüttung. So hoffen die Franzosen, es werde ein französischer Bapst, und ob das nit beschäch, so mag kein niwer Bapst so bald gelt und anders zuo wegen bringen, denn daß si vermeinend Meiland ee in iren handen zuo han. Und der größt trost, den der Prosper oder die in Meiland hend, ist daß si meinen, unser knecht werden nit länger im feld beliben; aber ich hoff, sie dienend doch, bis man die vierte bezalung tüe; dazwüschend muoß man on das das winterläger schlan, so wär es bas zuo ändren, und bin in der guoten hoffnung, si selen uns nit, wiewol mir an etlichen übel grufet uf die dritte bezalig, die von morn über acht tag soll sin, und fürwar, wele die sind, die uns (ver)land ane des herren willen, die tuond dem Künig und uns Eidgnossen fast übel . . ." Klage über die Unsicherheit des Weges nach Lavis, indem die Läufer durch eine reitende Streiffchaar (50—60 Pferde) des „Gargange“ von Varese aufgefangen werden, die man aber nicht fassen könne; Rath, die Correspondenzen durch Boten des Gesandten Boisrigault bestellen zu lassen. Knechte seien noch wenige frank geworden oder gefallen, „denn etlich denen man kum erwerben mag zuo den schanzen zuo lousen und zuo gucken, daß etlicher will umton ane not.“

Et. N. Bern: N. Mailänderkriege (Original und Copie).

Zu **m.** 1523, 22. October (Donstag nach S. Galli). Appenzell an Lucern. Der diesseitige Bote auf dem letzten Tag zu Bern habe das Begehren der französischen Botschaft um 6000 Knechte heimgebracht, wie die Gesandten von Schwyz und Basel. Nun haben Anmann und zweifalter Rath dieses Anbringen ernstlich beraten und sich einhellig entschlossen, (nur) wenn die zwei (genannten) Orte die Knechte bewilligen, es auch zu thun; man sei dieser Meinung mit Rücksicht auf die Nähe der Landknechte, die gleichsam „grad an der lezy“ liegen, und müsse Gefahr beforgen, wenn die Knechte so „bärlisch“ aus dem Lande kämen; wenn jedoch die zwei Orte zustimmen, so werde man sich nicht ausschließen, und weil der König die Knechte gern erhielte, so möchte man dringend wünschen, daß sie wo möglich zusammen „gelegt“ würden. . . Nachschrift: Bitte des Landtschreibers, Joachim Weggelin, um „das Fenster“.

St. A. Lucern: Mißivien.

Zu **n.** Es liegen unsers Wissens nur noch folgende Acten vor:

1) 1523, 13. October (Dienstag vor Galli), „an der nacht“, Bern. Die eidg. Boten an Freiburg. „Wir sind in fürgesaztem willen gewesen, us befelch unser herren und obern zuo üch zuo riten und den gefangnen priester zuo berechtigen, dann daß uns in landmärs wys begegnet, wie üch nit gemeint syc, über in zuo richten und urteilsprecher und sächer zuo sin, besonders dem rechten vor der geistlichen oberkeit, als (über) ünver stift Probst, sinen gang zuo lassen, das uns nit wenig beduret; dann ir wüssen, daß der genampt gefangen priester unser Eidgnoschaft heimlichkeit, anschläg und händel unsern widerwärtigen zuogeschriben und sich in sölichem so wit mißhandlet, daß er als ein verräter lib und leben verwürkt hat. Und so uns nun nit will gebüren, ein sölichen schweren handel den geistlichen zuo vertruwen, us beforg, daß die rechtsfertigung langsam zuogan, von einem richter zuo dem anderen in appellierens wys und sunst gewisen, und dadurch mercklicher schwerer kost wurde erwachsen, wir geschwigen daß si dem bemeldten priester so vil gunst und glimpfs zuofezen, damit wir wenig rechts erlangen möchten; demselben vorzuosind, so ist an üch unser fründlich bitt und ermanung, üch wolle gefallen, nochmals den handel für üch zuo nemen oder darumb von den ünern weltlichen ein guot gemein tapfer gericht zuo besammlen und allda dem rechten sinen gang zuo lassen, oder ob üch sölichs nit gemeint wäre, alldann den berüerten gefangnen gan Baden zuo antwurten und uns daselbs mit im handlen zuo lassen, als sich der billigkeit und sinem verdienen nach wirt gebüren“, zc. zc. Begehren ungehender schriftlicher Antwort: „Dann wo uns obangezögte bittliche ersuochung abgeschlagen, wurden wir uns enthalten, zuo üch zuo riten und dannocht damit nit still stan, sunder das, so uns von üch in antwurts wys begegnet, an unser herren und obern lassen langen, daruf fürer underred und ratschlag ze thuond, als die notdurft wirt erhörsichen.“

St. A. Bern: Teutisch Mißivien P. 201 b. — St. A. Freiburg: A. Aff. fédérales.

2) 1524, 1. März. Schultheiß, Rath, Sechzig und Zweihundert von Freiburg an den Bischof von Lausanne. Bericht über die mit den Eidgenossen gepflogenen bitteren Verhandlungen über die Bestrafung des Chorherrn Jacob Huber und dessen (verrätherische) Schreibereien zu Gunsten der Feinde. In Betracht der Fehlbarkeit dieses Priesters, des unverzöhnlichen Unwillens der andern Orte und des von Freiburg bewiesenen Gehorsams gegen den Bischof bitte man nun, denselben so zu strafen, daß man sehe, daß der Bischof die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft höher achte als eine solche Person, damit auch Andern ein Beispiel gesetzt werde, sich nur mit göttlichen und nicht mit weltlichen Geschäften abzugeben; wenn er aber das unterlasse, so behalte man sich vor, den Schuldigen selbst zu bestrafen, und würde weder in Rom noch anderswo das Recht erwarten, zc. zc.

St. A. Freiburg: Mißivien Bb. VII. 127—128.

Schließlich ist zu verweisen auf Nr. 160, k und 168, k.

## 157.

Stans. 1523, 26. October.

Bermuthlicher Tag der Schirmorte des Gotteshauses Engelberg.

Abchied und Acten fehlen. Den Gegenstand der Verhandlung nennt Nr. 156 h.



## Zürich. 1523, 26.—28. October.

Staatsarchiv Zürich: Acten Religionsfachen. — Acta oder Geschiedt zc.

## Disputation über Bilder und Messe.

Als Präsidenten fungirten Dr. Joachim von Watt und Dr. Christoph Schappeler von St. Gallen, Dr. Sebastian Hofmeister, Prädicant zu Schaffhausen. — Den ersten Tag nahm die Verhandlung über die Bilder in Anspruch. Gegen dieselben redeten Zwingli und Leo Jud, Konrad Grebel, Dr. Balthasar Friedberger, Dr. Franz Zink u. A., gewissermaßen auch W. Heinrich Lütli und Konrad Schmid, Comthur zu Küssnacht; für die Erhaltung der Bilder sprachen Jacob Edlibach, Hans Käs u. A., gegen die Disputation überhaupt Chorherr Konrad Hofmann. — Der zweite Tag wurde der Erörterung gewidmet, ob die Messe ein Opfer sei. Dagegen sprachen Zwingli, Wolfgang Ruple (Zoner), Leo Jud, der Propst von Embrach, Konrad Schmid, Benedict Burgauer, Pfarrer zu St. Gallen, B. Friedberger, Dr. Hans Zwick von Konstanz, Anton Walder, Heinrich Utinger, Wolfgang Grüter, Jos Haas, Hch. Engelhart, Hans Konrad Zrmensee, von Schaffhausen, Konrad Grebel u. A. Dafür Propst Felix Frei, Martin Steinli, Pfarrer zu Schaffhausen, Dr. Nießle, (3. Th. gegen die Disputation überall), Konrad Hofmann (deshgleichen). Am Schlusse wurde auch das Fegfeuer berührt. — Am dritten Tage wurden verschiedene formelle Mißbräuche in der Messe und im Abendmahl erörtert von Konrad Grebel, B. Friedberger, Zwingli (3. Th. gegen Grebel), Konrad Schmid, L. Jud u. A. — Näheres gibt der gedruckte Bericht.

Wir nehmen von dieser Disputation Notiz, weil mehrere Orte die an sie gerichtete Einladung wenigstens beantwortet und zwei Stände sich gewissermaßen an dem Act theilhaftig haben. Es rechtfertigt sich von selbst, die vorhandenen Correspondenzen hier einzurücken:

1) 1523, 12. October (Montag vor S. Gallen Tag). Zürich an die eidg. Orte (und andere Stände). „Unser zc. zc. Ir wüßent, wie die evangelisch lere und göttlich geschrift jez allenthalb klärer und luterer geprediget wirt, dann vorhar (al. bis har) beschehen ist, dardurch vil zanks und widerwillens sich erhebt, also daß einer by dem alten bliben, und der ander vermeinen will, wir cristen syent bis har übel gelert; und so wir nu jez bi einem jar ein versammlung aller unser seelsorgern und lüt priestern in der statt und uf dem land gehebt und uns erkennt habent, daß unsere lüt priestern, seelsorger und predicanten allenthalb in unser statt und uf dem land anders nüt nit fürnemen noch predigen söllint, dann was sy mit dem heligen evangeli und sust rechter göttlicher geschrift mügint bewären, werdent wir uf solichs uf sölicher göttlicher leer underricht, daß die bisder nit söllint sin, und daß ouch die messen anders werd gebrucht, dann Cristus unser erlöser die hab ufgesetzt, und syent darin vil mißbrüch, dardurch vil zanks und gehäders entstat, darin uns als der oberhand zuo sehen gebürt, und srib, sün und einigkeit zuo machen, und habent also daruf in namen gotts, damit solicher zank zuo end gebracht werd und erlütret uf der göttlichen geschrift des alten und nünwen testaments, und ouch diewyl by üch und andern unferthalt vil und mengerley gruwens und anders dann die warheit ist, mag geredt werden, aber ein zuosamen beruofung aller unserer prelaten, lüt priestern, seelsorgern und predicanten, ouch anderer gelerten lüten angesehen und darumb einen tag gesetzt, namlich uf Sonntag nächst vor Simonis und Judä apostolorum, ist der rro tag bis monats, nächs in unser statt Zürich an der herberg ze sind, und morndes und die nachfolgenden tag red ze halten, lüterung ze geben und ein beschluß ze machen uf der rechten göttlichen geschrift des alten und nünwen testaments, wie sich mit solichen bildern und mißbrüchen der messen halb syg ze halten, damit dem willen gottes und sinen gebotten gelebt werd, und siner heligen geschrift beider testamenten. Und ist daruf an üch unser getrümb lieb Eidgnossen unser fründtlich stybig pitt, ir wöllint umb cristenlicher liebe willen uf ünvern lüt priestern, seelsorgern und predicanten einen oder mer, die gelertisten, nach ünverm gefallen uf obangezögten tag schicken, in

sölichen beiden artiklen ze handeln und ze reden, nach uswysung der göttlichen geschrift beider testamenten, so zuo gefallen der (ge)pott gottes und heil der cristen menschen dient und gehört, und uns das nit abschlahint, (so) sind wir der hoffnung, gott werd sinen heiligen geist senden und sin göttliche gnad darin erzöigen, das cristenliche einigkeit und brüederliche lieb mache. Das wellent wir umb ouch als unser getruw lieb Eidgnossen willklich verbienden. Wir habent ouch glicher gestalt allen andren Orten geschriben, besgglich unsern gnädigen herren von Costanz, von Basel und Chur und der universitet zuo Basel, daß sy ir gelerten botschaften ouch schickint und glicher gestalt handlint.“

St. A. Zürich: Mißiven. — St. A. Bern: Kirchl. Angelegenheiten (u. d. D. Donstag vor Galli). — K. Archiv Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1523, 17. October (Samstag nach Galli). Hugo, Bischof zu Constanz, an Zürich. „Unsern 2c. 2c. Uewer schriftlich bericht, uß was ursachen ir abermals bewegt syen, all prelaten und seelsorger üwer Statt und Landschaft uf ernenneten tag zuo berufen, mit beger daß wir alsdann ouch ershynen oder unser botschaft zu ouch verordnen wollen, haben wir alles inhalts vernomen und darab nit weniger erschrecken dann befremden empfangen, doch nit darumb, daß wir die evangelisch warhait und ander göttliche geschrift nit lyden mögen oder (wie uns by den üwern on schuld, das wir mit gott bezügen, zugemessen wirt) verhindern oder umbertrucken wöllen, sonder so baider puncten halb, in üwerm schriben gemelt, by ouch etwas zwysel und damit vorentstanden und mit großer müeg hingelegt irthum widerumb ernüwert syen, als ob die bild in den kirchen und die hailig meß mißbrüchig und wider die göttlich schrift bisher ershaint und gehalten syen. Dann on zwysel by ouch und allen cristen wissend und zuo verstond geben ist, daß nach der menschwerdung Christi und im Nüwen Testament bildnussen die menschhait Christi, sein und der erwelten hailigen seiner nachfolger leben und lyden anzaigend, für sich selbs als bild nit in achtung oder eering gehalten, sonder in den kirchen und sunst den menschen, sonder den laychen, jungen und unverständigen (dem uß angeborner seiner blödigkait onunderlässig ermanung allweg not) zuo erinnerung obgemelter Christi und der hailigen leben und lyden fürgebracht und uß dem grund ouch von gemainer kirchen zugelassen und darin von tusent jaren herkomen, doch höher nit dann wie obgemelt und als ain anzaigung gehalten sind. So ist ouch die haltung der hailigen meß zuo irer volbringung von der hl. kirchen und in dero gepflegnen versamlungen irem grundlichen ursprung und göttlicher geschrift nit widerig geordnet und angesehen und dermaß wie noch hüt zum tag in allen Nationen der Cristenhait ob tusent jaren loblich herkomen und als todten und lebendigen (von göttlicher gnaden endlich nit usgeschlossen) fürbittlich und erschießlich gemainlich und ainhelllich mit andacht gehalten. Wiewol wir nun schuldig syen, alles so zuo usnung gottes wort(s), seiner eeren und der seelen seligkeit fürderlich sein mag, zu volziehen und Frid und ainigkeit zuo machen, ouch sonder genaigt, und der beger ze wilfaren, so will doch uns nit gebüren noch gen baiden unsern oberkaiten (in ansehung des beschaids und beselchs in derglichen sachen von inen empfangen) oder andern cristenlichen ständen verantwortlich sein, zu fürgenommer üwer handlung zu komen oder zu verordnen und in den zwysel, so by ouch obgemelter artikel halb entstanden, zu gehellen; dann ouch oder uns noch jemannds andern für sich selbs und abgefündeter mainung nit zusetzt, in angeregten artikeln wider der hailigen kirchen ussätzen, ordnung, ainhellig langwurig herkomen und haltung, on allen zwysel dem hailigen Evangelio und göttlicher geschrift nit widerig, sonder usser ermessung und bedacht derselben gegründt, ichts zu erkennen oder ze ändern, und ob wol darwider von uns und ouch ainich ernüwerung beschlossen oder zugelassen, wurd doch die by andern cristenlichen ständen (wie billich) für nichtig und frävel geacht(et), ouch merklich ärgernus und zwytracht verursachen. Diewyl nun dem also, und nit zuo vermuoten noch zu glauben, daß der allmechtig sein cristenlich kirch in obgemelten artikeln und dero haltung so vil jar her in merkanntnis hab lassen irren, und des trostlichen zusagens, derselben siner kirchen durch sein aingeborenen son Christum in seinem abschid gegeben, vergessen, solich artikel ouch nit von ainem oder zwayen, sondern gemainer und mer dann ainer versamlung cristenlicher ständen, nit uf iren won, sonder uß mitwirkung des hailigen gaissts und göttlicher geschrift ufgesetzt, geordnet und dermaß von gemainer Cristenhait in ainigkeit und christenlichem andacht herkomen und gehalten sind, so ist unser als ordinarien und seelsorger fründlich vätterlich ermanen und bitt an ouch, ir wöllen ouch denselbigen und anderer gemainer cristenlicher haltung verglychen und davon, ouch (von) üwer altwordern fußstapfen, so in cristenlicher ainigkeit glücklich herkomen sind, so geringlich nit abwychen, noch ainicher fürnemen und handlung, so darwider dienen möchten, zusehen oder die gestatten,

sonder fürgenommen über berufung underlassen und erwarten, bis jets erzelter und anderer haltungen halb von gemainer cristenlicher versammlung usz gnaden des hl. gaists und in gestalt wie gescheen soll, (wie) wir ouch zuo gescheen verhoffen, lütering oder änderung oder was deßhalb not sein (mag), fürgenommen und beschloffen und die zwitragt und mißverstand jets vor ougen usgelöschet werden, und ouch hieruf bewysen, wie wir uns usz obgemelten ursachen und (zu) liebhabern cristenlicher haltung ungezwyselt versehen. Daran thund ir über und der üwern wolfsart," zc.

Et. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Vielleicht wurde dieser Erlaß gleichzeitig an Lucern und andere entschieden altgläubige Orte zur Nachachtung mitgetheilt; eine solche Copie hat wenigstens noch das Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. — Vgl. N. 8. (Von der Mittheilung dieser Schrift an gemeine Eidgenossen ist die Rede im Abschied vom 1. April 1524).

Ein zweites Schreiben des Constanzener Bischofs, dd. 21. October (Ursulä), lassen wir der Wiederholungen wegen unberücksichtigt.

3) 1523, 18. October (Sonntag Luce). Bern an Zürich. „Newer schriben uns gethan, anträffend die versammlung, so by ouch zuo lütering und underrichtung des mißverstands, so allenthalb evangelischer leer, es sye der biblen, mäffen und anderer artikeln halb, vorhanden ist, beschehen sol, haben wir verstanden, und will uns also beduncken, die notdurft wol erhöuschen, daß guoter richtiger verstand in den sachen werde erfunden; so aber die händel schwär und groß und nit allein uns in der Eidgnoschaft, sunder gemeine Cristenheit sind berüeren, achten wir die notdurft wol erhöuschen, daß darumb gemein über und unser lieben Eidgnossen zuo tagen, so in kurzem gehalten möchten werden, underred bruchen, wie die sach fürzunemen, ouch welich darzuo zuo berüefen syen, damit in allweg dester tapferlicher und uszträgtlicher werde gehandelt; das wir ouch also guoter meinung verkünden, mit fründlicher begär, sölichs also in guoter meinung von uns uszunemen und nit für übel zuo halten, daß wir zuo obangezögter über angesehenen berüefung niemands schicken“ . . .

Et. A. Zürich: A. Bern.

4) 1523, 18. October (Sonntag Luce). Dasselbe an Freiburg und Solothurn. Im Wesentlichen gleichlautend, mit der Anzeige, daß in diesem Sinne an Zürich geantwortet werde, zc.

Et. A. Freiburg: A. Geistl. Sachn. — Et. A. Bern: Teutsch Missiön, P. 207.

5) 1523, 18. October (Sonntag post Galli), St. Gallen. Abt Franz an Zürich. Antwort auf die Ansetzung eines Tages nach Zürich, auf den 25. d. Es wäre wohl nöthig, seine Rätthe bei den Dingen zu haben; er müßte aber auch seiner geistlichen und weltlichen Obern Rath einholen, was nun die Kürze der gegebenen Frist nicht möglich mache; das möge Zürich in guter Meinung vernehmen.

Et. A. Zürich: A. Abt St. Gallen.

6) 1523, 19. October (Montag nach Galli). Solothurn an Zürich. Antwort auf dessen „Tagverrumung“ auf den nächsten Sonntag. „Wir haben zc., und mögen (ir) uns gelouben, daß wir zuo dem, so guoten richtigen entscheid und lütering der göttlichen lere und hinlegung der irrungen, die sich in unserm gelouben erzöigen, gebären möchete, sunderliche neigung tragen. So wir aber darby die artikel, in sölichem üwerm schriben gemeldet und darumb ir sölichen tag bestimpt, bedenken und erwegen, finden wir dieselben dergestalt, daß unserm beduncken nach nit gebürlich sin will, (daß) wir Eidgnossen uns derohalß so wyt beladen und als die, so den gemeinen cristenlichen stand beträffend, nit durch eins, zwei oder mer Dertter, sunders ein gemeine Eidgnoschaft und mit wolbedachten rate gehandelt und betrachtet werden, damit es ouch an andern uszländigen cristenlichen enden förnlich und billich geschäht und zuogelassen möge werden, zuo wölichs fürdrung an unserm guoten styffe nützit soll erwinden. Und usz grund desselben haben wir dißmals niemand verordnet und abfertigen wöllen, mit früntlicher bitt, sölichs von uns nit zuo verargen oder einicher verachtung zuozemäffen,“ zc.

Et. A. Zürich: A. Solothurn.

7) 1523, 22. October, Pruntrut. Christoph, Bischof zu Basel, an Zürich. Antwort . . . : „Wiewol wir ouch in allen möglichen dingen (wisse gott) zuo willfaren mit ganzer begierd geneigt, dann wir nit uningedenk über alten wüßeltigen guothät, uns und unserm stift bewisen, jedoch so wir, zuo dem daß wir eigener person alter und unußhörender libstrankheit halb nit wandern mögen, gedenken und zuo herzen fassen, daß nit on wolbedacht redlich gegründt in der hl. geschrift ursachen vor vil hundert jarey die obgedachten zwen artikel, wie die bisshar gehalten, angesehen, den christlichen herzen wenig ärgerniß und mißglauben, sonder herzlich erinnerung und andacht des geists bracht haben und bringen, uns, ouch noch nieman für sich selbs zuostat, wider beider artikel und der-



glichen inhalt lützt änderung fürzunemen, sonder von gemeiner versammlung der Christenheit und der heiligen kirchen lüderung, soferre deren not, ze erwarten, auch so glich diser (von) alter hartom(n)en ordnung by üch etwas zuowider (als wir nit achten wöllen) fürgenommen wurd, wenig in ganzer tütschen nation erschießlich und allein ein zertrennung brächte, dadurch (als ir selb des hohen verstands wol sind) ärgernis, nachred und anders uns und üch erwachsen wurd, hat uns der sach wenig fürständig ze sin bedunkt, ob wir gleichwol jemans der unsern zuo üch verordnet, und also das in bestem underlassen, mit früntlicher bitt, uns solch abschlagen nit in unfrüntschafft usnemen, sonder üch beslyßen wöllen, uf angefechten tag dermaßen fürzunehmen, daß (es) gott dem herrn gefellig und der heiligen christentlichen kirchen nit widerig, die (der?) liebe gotts fürständig, auch aller christgläubigen seelen heil sin möge," zc.

Et. N. Zürich: N. Bischof Basel.

8) 1523, 24. October (Samstag vor Simonis et Judä). Lucern an Zürich. Antwort auf die Verkündung der Disputation über Bilder und Messe zc. „Und so wir sölich meinung verstanden, ist uns sölich irrung (in Zürich) leid, möchten auch wol erliden, daß ir als die oberhand sölh irrung langet usgerüt, als ir deß wol macht und gewalt ghebt; wo aber üch einicher mangel unser hilf oder rats geprosten, wöllten wir als fromm cristen üch hygtanden sin, daß es abgestellt worden wär. Diemil aber das nit beschehen, und also für und fürter durch die jenen, so geneigt üch und uns ze verführen, oberhand gewonnen und gewurzt, und wol merkent, daß die so sölh irrungen pflanzent, üch angem; zuo dem und wir unser geistlichen verständigen (die wir auch für fromm haltend) rat gehebt, in geistlichen und weltlichen rechten funden, daß sich sölh kleinsüeg versampnungen, den cristenlichen glauben antreffend, nit zimpt ze haben noch ze besuochen, als uns die schriften an vil orten, jek nit not ze melden, anzügend, möchten wir wol lyden, daß sölchs in andern suogen abgestellt (wurd). Wo aber das über meinung nit sin, haben wir uns deß im aller besten erlütert diser antwort: Des ersten, der bilden halb gelesen etlich entschließ gemeiner versampnungen der Concilien, auch erfunden etlich irrungen, so by ziten der heiligen vätern disen gleichförmig darumb entscheid geben an orten, da recht sampnungen nach cristenlicher ordnung angesehen, dem wir als guot cristen gelesen und daby bleiben wöllend. Zum andern, der mess halb oder der mißprüch, stat uns noch vil minder zuo, uns deß in einich weg ze beladen, dann daruf aller unser glaub fundiert, und wir, auch unser altvordern, die wir als wol mit gnaden des heiligen geists und göttlicher leer beider testament (versehen sin?) achtent, im suößtappen nachzefolgend vermeinen, und die nit für unser verführer, sunders guot cristen, selig fromm lüt haltend, by dem so wir von inen ererbt und erlert, nun dalame menig jar ze bleiben für uns geseht und das beharren wellen. Harumb wir uf obangezögten ursachen zuo diser versammlung niemands schickend, dann wir der irrungen by uns wenig gehebt und fürhin auch jederman, so die in unsern gericht und oberkeiten pflanzen oder damit umbgan wöllen, gewarnt haben. . . . Wo wir aber bessers und anders, von denen es gezimpt, bericht und nach cristenlicher ordnung berüeft (werden), wöllen wir alsdann aber thuon, als es guot(en) cristen zuostat.“

Et. N. Zürich: N. Religionsraden.

9) 1523, 25. October (Sonntag vor Simon und Judas). Obwalden — Landammann und Rath — an Zürich. Antwort auf die Einladung zur Disputation zc. „Sprechent wir also, üch zuo dienen sind wier allzit guot willig; aber wier haben nit sonderlich hoch gelert lüt, aber fromm erber priester, die uns die heiligen evangely und ander heiligen geschrift uflegend, wie unser(n) altvorderen das auch usgeleit ist, und die heiligen Päpst und das Concilium (sie) uns sölichs gebotten hat. Dem wend wier nachgan und glauben bis in unser end und ee darumb den tod lyden, so lang bis ein Pappst und ein Concilium dz widerrüeft; wann wier je nit meinen, dz inen (uns?) zuostand, das ze änderen, das vor alten ziten so ordentlich mit der ganzen christenheit beschlossen ist, mit geistlichen und weltlichen; wier wend auch nit glauben, daß unser Herrgott dem Zwingli so vil gnaden heig gethan, mer denn dien lieben heiligen und lereyen, die all tod und marter gelitten hand umb des glaubens willen; denn wier vernement nüt anders, dz er also ein geistliches leben siller für ander, denn dz er uf unruow geneigt sje mer denn zuo frid und ruowen. Harumb so wend wier niemant zuo im schicken noch zuo anderen hyns glichen; dann wier geben im kein glauben, und daß es war sje, so sind wier des willens, hetten wier in, und sich erfund, das von im geredt wirt, so welltend wier im den lon geben, dz ers niemer mer dät. Mit mer, denn sind gott befohlen.“

Et. N. Zürich: N. Religionsraden.

## 159.

**Chur. 1523, 6. November** (Freitag nach Allerheiligen).

Staatsarchiv Lucern: Acten Graubünden.

Auffetzung der „Artikel so die zwen Pündt, desglischen Burgermeister, Rat und Gemain der Statt Chur mit sampt den vier Dörferen und der Herrschaft Ortenstain samentlich mit ainander angenommen.“

Der Inhalt des hier aufgesetzten Entwurfes stimmt fast durchweg wörtlich mit dem am 4. April 1524 besiegelten (I.) „Artikelbrief“ überein. Zu bemerken ist hier nur der folgende Anhang des Entwurfs:

„Und hieby die anderen Gericht, so noch nit hierin begriffen sind oder (nit) luter beselch gehebt, sonder das witer hinder sich ze bringen begert, habend wir zum höchsten gebetten und gemant lut unser pundsbriefen, (das) allda das minder dem meren folgen solle, das sy ouch zuo uns stan und darum fürderlich antwort geben wöllend. Und ist also diß handlung und satzung unz uf nächst künftigen landstag, so zuo Klang sin würt, um besser komlichkeit willen ze verbrieften angestellt, ob villicht etlich der selben gemainden oder gerichtten solichs mit uns anzunemen begerind, das sy ouch in die hauptbrief wie wir verfaßt und gestellt verbind; dann sofer sy darnach lenger mit der sach verzüchent, so wöllend wir doch by diser ordnung unverändert bliben und darum brief und sigel legen.“

## 160.

**Lucern. 1523, 10. November f.** (Dienstag St. Martins Abend f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe, G. 2. f. 499. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 119. Abschiebe sine dato.  
Kantonarchiv Basel: Abschiebe, f. 74. Kantonarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 56. Kantonarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII.  
Kantonarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Bern. (Caspar von Mülinen). Freiburg. (Hans Ammann). — (Die übrigen nicht bekannt).

**a.** 1. Der würdige Vater von Ittingen klagt „abermals“ wegen des Streitens zwischen ihm und dem Schultheiß Stierlin von Frauenfeld, das er durch den Landvogt vor das Landgericht geladen worden; denn er halte diesen Schultheiß und etliche andere Richter daselbst für parteiisch, weshalb er begehre, das die Eidgenossen die Sache zu Handen nehmen, vor denen er auf einem beliebigen Tage sich verantworten wolle. 2. Diesem Begehren hat man, in Betracht das der Vater eine geistliche Person ist, entsprochen, das Geschäft auf die künftige Jahrrechnung zu Baden verschoben und dem Landvogt befohlen, die Sache bis dahin ruhen zu lassen; wenn aber jemand mittlerweile Kundschaften aufnehmen will, so soll er sie nach Form Rechts schriftlich verfassen und bei der genannten Jahrrechnung auflegen. **b.** 1. Der Vogt zu Baden sendet einen schriftlichen Bericht über einen Pfaffen, der Helfer in Zurzach gewesen, das nämlich derselbe geredet, die Mutter Gottes sei nichts anderes als eine andere Frau gewesen und habe drei Söhne gehabt. Dieser Priester sei durch die Amtleute des Bischofs von Constanz in Klingnau verhaftet und bisher gefangen gehalten worden. 2. Da der Vertrag zwischen dem Bischof und den VIII Orten bestimmt, das gefangene Geistliche zu Klingnau gerichtet werden sollen, der Bischof aber diesen und Andere nicht straft und vielleicht nicht zu strafen wagt, so wird dem Vogt befohlen, den Priester im Verhaft zu behalten, und der Bischof angefragt, ob er ihn nach Verdienen strafen wolle oder dürfe, x. 3. Das soll inzwischen jeder Bote heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, was man mit diesen und andern Priestern vornehmen wolle, die sich also kezerisch zeigen. **c.** Durch die burgundische Botschaft, sowie

durch einen schriftlichen Bericht des Königs von Frankreich und einen mündlichen Vortrag seines Gesandten vernimmt man, daß der Herzog von Bourbon, ebenso die Landsknechte, die in Burgund gelegen, abgezogen, daß (aber) das Gerücht ausgehe, sie haben sich wieder anwerben lassen, um gegen Mailand zu ziehen. Vesterem widerspricht aber der königliche Gesandte, da er sichere Kunde zu haben behauptet, daß es nicht mehr als 6000 seien, die man nach Rom führen wolle, damit ein Papst nach des Kaisers Willen erwählt würde. **d.** 1. Der Graf von Arona meldet durch seine Botschaft, er habe seine ganze Herrschaft am Langensee wieder erobert, mit Ausnahme des Schlosses und der Stadt Arona, und bittet, wir möchten den französischen Hauptleuten und Regenten in Mailand schreiben, damit sie ihm behülflich wären mit Geschütz und Mannschaft; er hoffe damit in wenigen Tagen auch Arona zu erobern. 2. Nachdem man in Erwägung gezogen, daß man das vor Mailand liegende Heer bei den gegenwärtigen Umständen nicht schwächen dürfe, hat man beschlossen, auf sein Gesuch nicht einzutreten, dagegen an den König oder seine Anwälte zu schreiben, damit die Truppen, die jetzt in Varese liegen, ein treues Aufsehen auf ihn haben, dabei aber dem Grafen verdeutet, daß es uns rathsam scheine, nicht zu sehr zu eilen; denn sobald Mailand erobert, sei auch seine Sache entschieden. **e.** Jeder Bote kennt die neuen Nachrichten des Vogtes zu Lauis und sein Schreiben an Bern, betreffend den Stampa. Da dieselben befriedigend lauten und es von Gottes Gnaden mit den Eidgenossen in Mailand wohl steht, so wird dem genannten Vogt geschrieben, er solle mit Stampa sich nicht einlassen, indem seine frühern Umtriebe noch wohl bekannt seien. **f.** Basel wird schriftlich und mündlich ersucht, seinen Burger Graf Wilhelm von Fürstenberg, der mit allen Kräften gegen die Eidgenossen arbeitet und böse Umtriebe macht, die man nicht länger dulden kann, „abzustellen“, indem man sonst für die Folgen nicht gutstehen würde, und sich hiemit für alle Fälle verantwortet haben wolle. **g.** 1. „Zulezt“, da dieser Tag dafür anberaumt ist, um dem französischen Gesandten wegen der mehrmals begehrten 6000 Mann entscheidende Antwort zu geben, so werden dieselben bewilligt zur Beschützung der Person des Königs und des Königreichs. Da der Besoldung und Musterung wegen Schwierigkeiten gemacht worden sind, so verspricht der Gesandte, es sollen die Knechte gemäß der Vereinbarung besoldet werden. 2. Sodann beklagt sich der König über Mißbräuche in den Musterungen, indem Einige sich unter zwei bis drei Hauptleuten mustern lassen, Andere noch Unerwachsene („buoben“) mustern lassen wollen, und ein Theil das Geld beziehen, aber nicht dafür dienen, sondern wieder heimlaufen möchten, was alles dem König zum Nachtheil und den Eidgenossen nicht zur Ehre gereiche; er begehre daher, daß ihm, jedoch in seinen Kosten, zu der (ersten) Musterung zwei Rathsboten beigeordnet werden, und daß man Ordonanzen aufstelle, wie es der Altvordern Brauch gewesen. Darin hat man wie billig willfahrt und dem Gesandten anheimgestellt, zwei solche Boten, einen von den Städten und einen von den Ländern, zu bezeichnen, die ihm bei der Musterung behülflich sein und dafür sorgen sollen, daß die Knechte dem König zum Nutzen, den Eidgenossen zu Lob und Ehre dienen. Wer Geld annimmt, aber nicht dient, oder heimzieht, der soll den Obern sogleich verzeigt und zu Hause als Dieb bestraft werden; man soll auch keine Knaben mustern, „es sye dann erlichen personen, die vom König zuogelassen werden“; wer endlich bei mehr als einem Hauptmann sich mustern läßt, soll gleich im Felde und zwar wie ein Dieb bestraft werden. **h.** 1. Die Botschaft aus der Grafschaft Burgund legt ein Schreiben des Kaisers vor, worin derselbe verlangt, daß die Neutralität und Erbeinung zwischen ihm, dem König von Frankreich, dem Haus Oesterreich, der Grafschaft Burgund und den Eidgenossen gehalten werde. 2. Dagegen bringen die französischen Boten schriftlich und mündlich (allerlei) Klagen vor, sodas aus Allem hervorgeht, daß jeder Theil den andern beschuldigt, die Neutralität gebrochen zu haben. 3. In Würdigung der mißlichen Zeitumstände hat man für gut gefunden, einstweilen die Sache in Ruhe zu lassen („witer für dißmal nit anzuzünden“), und dieses auch dem König von Frankreich geschrieben, obwohl



er zum Frieden nicht geneigt scheint. Die burgundische Botschaft aber hat man gewarnt und aufgefördert, was sie mit Worten versprochen, auch durch ihre Werke zu beweisen; denn wenn sie sich wieder verfehlten, sodas von dem König von Frankreich weitere Klagen einlangen würden, so müßten die Eidgenossen sich für entschuldigthalten. 4. Dem Kaiser wird für sein Schreiben und sein Anerbieten schriftlich der Dank ausgesprochen. 5. Da endlich die französischen Boten den Paß durch die Grafschaft Burgund begehren für die bewilligten Knechte, welche der König nach der Champagne auf sein Gebiet führen will, so ist diesem Gesuch von den burgundischen Boten auf die Bitte der Eidgenossen entsprochen worden. **i.** Es berichtet Basel, wie es zum Reichstag und zur Reichsteuer gemahnt worden; worauf ihm „einmündig“ der Rath erteilt wird, nichts zu geben und auch des Reichstages müßig zu gehen. **k.** Da man in der Angelegenheit des Pfaffen zu Freiburg den Vicar oder Official des Bischofs von Lausanne nicht für unparteiisch hält, diesen Priester aber auch nicht unbeantheilt lassen will, so wird der frühere Beschluß erneuert, ihn einstweilen nicht frei zu lassen; es sollen nun entweder die Eidgenossen die Richter setzen, oder Freiburg ihn nach Baden schicken, damit ihm nach Verdienen gesehe. **l.** Betreffend die Kosten, welche die Eidgenossen wegen der Besatzung zu Lauiß gehabt, wird beschloffen, von dem König einstweilen nichts zu fordern, bis man zu Ruhe und Frieden gekommen. **m.** Bern wird ersucht, den Leutpriester zu Narau, der laut der beigelegten Kundschaften täglich den „lutherischen und zwinglischen ketzerischen Handel“ fördert, befeitigen zu helfen, damit die guten Leute daselbst beruhigt werden; dann will man auch tapfer das Seinige thun, damit dergleichen überall abgestellt werde.

**n** aus dem Berner Abschied, dem dagegen **h**—**i** fehlen. Dem Basler, Freiburger und Solothurner mangelt **d**, dem erstern auch **a**.

Zu **b.** 1523, 3. November (Dienstag nach Allerheiligen). Heinrich Fleckenstein, Landvogt zu Baden, an Sch. und Rath in Lucern. „Nachdem uf nächstverschiner Jarrechnung zuo Baden ir und ander min gnädig herren die Eidgnossen mir in befehl geben, die luterischen, si syen geistlich oder weltlich, die sich ungebührlich, es sye mit Worten oder Werken, merken ließen, in iver grafschaft Baden die säklich anzuonemen und zuo iveren handen zuo enthalten, uf sölich hat der helfer (zuo) Zurzach, wie mir fürkam, etlich fräßen ungehörig wort, die würdig muoter gotts berüerend, usgestoßen, die ich uch m. g. h., als ich zuoletzt by uch zum Barfuosen im Rat (gfin), zum teil ouch erscheint, und ir mir domals befolhen, der sach witer nachzufragen. Uf das so hab ich mit dem vogt von Clingnow diß kundtschaft, dero abgeschriften ich uch hiemit zuosend, usgenommen und den priester uf söliche kundtschaft durch den vogt von Clingnow lut des vertrags angenomen, den ir nützlich, m. g. h. die acht Ort mit m. g. h. von Costenz ufgericht, uf dem ich mag erlernen und sust ouch vernommen, wo der priester für ein gericht zuo Clingnow gestellt, so wär er lut des vertrags m. g. h. von Costenz zuobekannt, angesehen daß er ein geistlicher ist. Und diewil nu derselb m. g. h. von Costenz vormals den herren von Fislispach und ander, so ouch ungebührlich gehandelt, nüt gestraft und gan hat lassen, die jek vil böser sind dann erstmals, ouch daß ir min herren vor und jek harin ernstlich mir zuo handeln befolhen, und vilichter min g. herr von Costenz gern darin handlete und aber nit darf wie von aller har, sölich und anders mich bewegt hat, in noch nit zuo berechtigten nachzulassen, sunders uch m. g. h. des handels zuovor grundlich zuo underrichten, mit stiftiger beger, was iveren gnaden harin fürzuonemen, und wie ich mich harin witer halten sölle, und was ivo will sye, mich by difem darum allein gesandten botten angends und unverzogenlich zuo berichten, mich dester bas wüssen zuo halten; dann ein große erliche bitt von vil geistlichen und weltlichen, ouch frowen, für in ist beschehen, aber nit dester minder in bis uf iver antwort säklich im turn enthalten. Gliche meinung schribt der vogt von Clingnow m. g. herren von Costenz ouch, und was also uns beiden von unfern obern begegnet, werden wir nach der befehl getrüwlich handeln“ . . .

St. N. Lucern: Miffioen.

Zu **c.** Hier sind auch folgende Acten zu bemerken:

1) 1523, 31. October. Bern an den Herzog von Savoyen. „Percepimus veridica informatione reverendissimum dominum episcopum Gebennensem concomitare dominum ducem Burbundie et sibi impartiri omnes

favores, quibus christianissimum Regem molestari et perturbari possit, et quod maius est, intelligimus nonnullos armatos equestres ad jam dictum ducem proficisci in hunc finem, ut sibi juvamen et assistentiam faciant, quod si ita, nobis et confederatis nostris, qui prefato christianissimo Regi federis nexu devincimur, plus quam molestum foret. Ne ergo ignorantia facti illustrissimam dominationem vestram excusare possit, quare eandem de huiusmodi novitatibus nobis insinuatibus more fidelis avisationis certiorum facere volumus, ill. d. vestram prece exhortantes ut antedictum d. Gebennensem episcopum inducere quo ab incepto desistat et contra Regem et ceteros nobis et Lige nostre adherentes nihil eorum presumat, unde ipsis et nobis occasio vindicte prebeatur, preterea ut ill. d. vestra cohibeat, ne armati et homines Sabaudie ducatus ad stipendia prenominati ducis Burbundie proficiscantur, quin immo sese domi contineant. Poterit enim ill. d. vestra pensare, ut nisi id fiat, quid inde presertim ab eis qui eidem minus bene favent, subsequatur,“ cet. cet.

Wegen der Werbungen in der Freibergen (Francimontagniaci) für den Herzog von Burgund hatte Bern schon am 24. October abmahrende Schreiben erlassen an den Herrn von Vava und den Castellan von St. Hippolyte.

St. A. Bern: Latein. Missiven, K. 113. 114.

2) 1523, 10. November. Bern an den Herzog von Savoyen. Antwort auf die Eröffnungen seiner Boten (infolge der letzten Zuschrift). Er möge glauben, daß Freundschaft und Bundespflicht den Entschluß veranlaßt haben, ihm über die Zeitumstände zu schreiben, zumal sich einzelne seiner Unterthanen nicht geschämt haben (non erubuerunt), in den Dienst der Feinde des Königs von Frankreich zu treten, und zudem der Bischof von Genf den Herzog von Burgund zu begleiten unterzommen. Da diese Feindseligkeit nicht bloß gegen den König, sondern auch gegen die Eidgenossen gerichtet sei, so rathe man dem Herzog, dem Inhalt des Bündnisses genugsuthun; denn sollten die Seinigen den Feinden zuziehen, so könnte er für sich nichts Gutes erwarten, da die Eidgenossen schon auf dem letzten Tag zu Lucern sich berathen haben, wie man ihm die Parteinahme für den Herzog von Burgund vergelten wolle, worüber er in kurzer Zeit mehr erfahren dürfte, weshalb man ihn warnen wolle.

St. A. Bern: Latein. Missiven, K. 119.

Zu e. Der Bericht, der eine Verhandlung mit Stampa erwähnt, scheint zu fehlen; es sind nur folgende Acten erhalten:

1) 1523, 3. November (Dienstag nach Allerheiligen). Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, an die eidg. Boten auf dem nächsten Tag (zuerst in Uri zu öffnen). Der in das Lager geschickte Bote sei gestern heimgekommen und melde, daß die Eidgenossen letzte Woche bezahlt worden, und die Spanier letzten Freitag während einer Musterung, einen Angriff gemacht haben, worin zwei (Edelleute) umgekommen, Hans von Erlach und Joachim Muntprat aus dem Thurgau; etwa 15 seien verwundet worden; im Uebrigen stehe alles wohl; denn in „der Stadt“ gelte ein Brot, das früher einen Kreuzer gekostet, jetzt mehr als dreimal so viel, sodas (die Belagerten), wenn die Unfern des Wetters halb noch einen Monat im Feld bleiben können, einen Ausfall thun oder Hungers sterben oder Frieden machen müssen, sie würden denn, wie zu besorgen sei, da sie schon damit angefangen, 50—60,000 Personen hinausstoßen, die man aber „untugentlich“ wieder hineintreibe . . .

St. A. Lucern: Missiven.

2) 1523, 4. November (Mittwoch nach Aller Heiligen), vor Mailand. Gemeine Hauptleute von Städten und Ländern zc. an die Orte und Zugewandten. Sie befinden sich wohl und erfreuen sich guter Ruhe und Einigkeit. Vor drei Tagen sei ihnen Warnung aus der Stadt zugekommen, daß der Feind auf heute ausbrechen und mit ihnen schlagen wolle; sie haben sich darauf gehörig gerüstet und erwarten den Angriff; es sei aber noch nichts begegnet. Den Brief ab dem Tage zu Bern, vom Donstag nach Galli (22. Oct.), haben sie den Knechten vorgehalten, und diese nochmals geschworen, dem König ehrlich zu dienen zc. Dennoch, und obwohl sie bisher regelmäßig bezahlt und vielfach ermahnt worden, ihren Vortheil nicht zu übergeben, sei heute vor Tag eine Anzahl mit dem Henker von Freiburg als ihrem Hauptmann gegen Deutschland abgezogen. Was für nachtheilige Folgen es hätte, wenn solches ferner geschähe und ungestraft bliebe, können die Herren selbst ermesen, zumal „der vorige Schaden“ (bei Bicocca?) hauptsächlich durch Ungehorsam verschuldet worden . . . Wenn sich die Abgezogenen etwa damit entschuldigen wollten, daß sie täglich dem großen Geschütze ausgefetzt gewesen, so dürfe das nicht geglaubt werden, da bisher im Lager nicht über zwanzig durch blinde Schüsse erschossen worden; wohl seien einige bei dem Sturm auf „die“ Schanze umgekommen, woran sie zum Theil selber Schuld haben, da man

täglich ersucht werde, sich vor Schaden zu hüten; zudem sei der Mehrtheil durch Gräben und Schanzen gedeckt. Weil nun die Ungehorsamen so abgezogen, während man täglich den Feind erwarte und bei einem Ueberfall ein neues Unglück besorgen müsse, so könne man jene und andere Leute, die jetzt wegziehen, nur als „zers selbstflüchtige“ und meineidige Verräther und Böfewichter betrachten. Darum bitte man die Herren und Oberrn, solchen zuvorzukommen und die Flüchtigen nach Verdienen zu strafen . . .

Et. A. Bern: A. Mailänderriege (Copie). — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie).

3) 1523, 6. November (Freitag vor Martini). Bern an Ludwig von Dießbach, Landvogt in Lants. Antwort auf sein letztes Schreiben. Da er zu verstehen gegeben, daß er etwas gegen Stampa vorhabe, so werde man diese Sache auf dem jetzigen Tage in Lucern vorbringen und begehren, daß sich gemeine Eidgenossen darüber entschließen und ihm (die dienlichen) Befehle geben; denn weil Stampa sich früher nicht zum besten verhalten, so sei ihm wenig zu trauen; man lasse aber geschehen, was andern Orten gefalle, zc. Den Zollern solle er Geld vorstrecken und alles verrechnen.

Et. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. I. 210 a.

4) 1523, 14. November (Samstag nach Martini). Lucern an Bern, Freiburg (und andere Orte?). Mittheilung des zwei Stunden nach der Abreise der Boten auf dem letzten Tage eingelangten Schreibens der Hauptleute an gemeine Eidgenossen (N. 2?). Au dem (gemeldeten) Ausbruch habe man nun gar kein Gefallen und gedente die Knechte, die man etwa zu Handen bekomme, dafür an Leib und Gut zu strafen, in der Hoffnung, daß andere Orte das auch thun.

Et. A. Bern: A. Lucern. — R. A. Freiburg: A. Lucern.

Zu g, 1. 1) 1523, 4. November (Mittwoch nach Omnium Sanctorum). Basel an Lucern. Gemäß dem letzten Abschied von Bern, betreffend den Ausbruch von Knechten für den König, eröffne man hiemit den gefassten Beschluß: Man habe schon erklärt, daß man nicht schuldig zu sein glaube, mehr als 16000 und weniger als 6000 Knechte zu bewilligen, und zwar mit dem Beding, daß er sie nicht theile; weil aber alle Orte, die in der Vereinung stehen, die 6000 wollen laufen lassen, so werde man sich hierin nicht sündern, begehre jedoch, daß die Leute gemäß der Vereinung besoldet und nicht gegen Hochburgund (die Grafschaft) verwendet werden.

R. A. Basel: Mißiven.

2) 1523, 10. November, Lucern. Dangerant an Schaffhausen. Auf die dem König gegebene Zusage habe dieser den Hans Haugg (Haak?) zum Hauptmann bestellt, um die Schaffhausen treffende Zahl zu den 6000 Knechten ihm zuzuführen. Da nun der Ausbruch so eilends geschehen könnte, daß der König die Werbungsgelder nicht herauszuliefern vermöge, so bitte er hiemit, dem H. bis auf die erste Musterung etwas Geld vorzustrecken, das dann der Hauptmann sicherlich baldigst zurückerstatten werde.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu h. Da die Abschiede augenscheinlich über diese Verhandlungen immer mangelhaft sind, so legen wir einige weitere Acten bei:

1) 1523, 12. November, Lucern. Die eidg. Boten an die Fürstin von Orange. „Gnädige frow, zc. Wir hand das schryben, so ir und die verordneten von den Ständen in Burgund an uns gethon, empfangen und der länge nach verstanden, als das so euer gesandten vermög irer instruction uns fürgetragen; uß welchen und uß dem, so wir bericht worden, haben wir gesehen und verstanden, daß der künig zuo Frankrych nit wol berichtet worden der klagen und beschwermissen, so wider euch und die inwoner der graffschaft Burgund geben worden. Uß diser ursach und von wegen daß wir wellend und vermein(en)d zuo nachsolg und vollstreckung der Erbeinung die inwoner der gesagten graffschaft zuo beschirmen vor aller macht und gvalt, so man inen thuon wellte, hierumb so schryben wir der lenge nach höchst gesagtem künig, damit er ime gefallen lasse, nit zuo verwilligen noch lyden, daß die in der graffschaft Burgund nit gewaltiget noch beschwert werdent mit kriegem oder ander derglychen gestalten, wie dann die Neutralitet vermag, so zwüschent ir(er) Mt. und frow Margretha, Gräfin zuo Burgund, usgericht (ist). Dann wo er das widerspil zuo lassen und gedulden würde, so wurd uns (das) ein groß mißfallen sin und wurdent es nit lyden noch gedulden mögen, sonder wurdent (kraft) der Erbeinung schuldig sin, dasselbig land zuo beschützen und schirmen, wie ir dann sölichen unseren willen wytlöufiger sehen und verstan werdent uß der copy der briesen, so wir diser sachen halb dem künig zuoschryben. Gnädige frow, wir bitten euch, daß ir euwers theils verschaffen wellent, daß durch die der graffschaft Burgund die Neutralitet gehalten werde, und (ob) etwar darwider handlen wurde, (daß die) anderen zuo einem exempel hevtlickhen gestraft werden; dann wo sölichs nit beschehe, könnten



wir inen nit zuo hilf kommen, wie wir dann söldichs ünverm gesandten mundlichen wytlaufig anzeigt haben". . . —  
In gleicher Form wird an die drei Stände geschrieben.

K. A. Schwyz: K. Frankreich.

Die vorliegende Copie scheint die Uebersetzung eines lateinischen oder französischen Conceptes zu sein; die Schreibweise verräth einen Fremden.

2) 1523, 16. November. Bern an die Princessin von Oranges. (Recreditiv für ihre Gesandten). Da man vermuthet habe, daß der Gesandte des Königs in Lucern bei einzelnen Personen (Boten der Orte?) Umtriebe mache, so habe man die burgundische Botschaft dahin gewiesen, wo sie mit Hülfe der diesseitigen so viel ausgewirkt habe, daß die beabsichtigten Angriffe auf die Graffschaft nun wohl unterbleiben werden; denn die Eidgenossen haben sich entschlossen, dem König dergestalt zu schreiben, daß keine weiteren Forderungen zu besorgen seien; es bleibe nur übrig, die Princessin zu ermahnen, daß auch sie die Neutralität beobachte, zc.

3) 1523, 16. November. Bern an den König von Frankreich. Freundliche Ermahnung, gegen die Graffschaft Burgund nichts Feindliches vorzunehmen, zc., — in gleicher Sache an den Herrn von Guise, Statthalter im Herzogthum Burgund (16. Nov.).

2) und 3) im St. A. Bern: Latein. Missiven, K. 121 b. 122.

Zu m. „Diß sind die artikel, so der lütpriester zuo Arow geprediget und sunst gehandelt hat.“ „Des ersten so halt er sich ganz und gar in seiner predig nach der Zwinglischen ordnung und Luterschen sect; dann er geprediget hat, das Evangelium sye in vil jaren und langer zyt nie recht usgeleit, und continuirt den tertum Mathei glych uf einander, wider die ordnung und uffsagung der hl. christenlichen kilchen, anders dann bishär gebrucht und geüebt ist. — Witer hat er offentlich an seiner predig geredt und unser Stifft Münster geschmächt, also, die Chorherren heißen nit Chorherren, sunder Thorherren, und der zenden gehörte billicher im dann dem gottshus zuo Münster. — Item als dann uf Maurittii nächst verschinen der lütpriester von Lerow von meister Hansen, lütpriester zuo Sur, im in seiner pfarrkilchen ze predigen bestellt, ist der lütpriester von Arow domals ouch darfomen, nit in guotem, sunder in in sinen worten zuo begryfen, und als der gemelt herr von Lerow domals geprediget de veneratione Sanctorum, ouch de sacrificio misse, hat der lütpriester von Arow zweimal in der kilchen darwider geredt, mit latinischen worten, also, hoc est menditum, und daran nit benüegsam gin, besunder dennach in dem wirtshus schmächlichen wider in geredt, er habe lug geprediget in denen worten, so er gesagt hab, quod missa sit sacrificium, deßhalb der herr von Lerow in domals zuo Sur vor sinem techan angelangt in unserß Broppßs von Münster gegenwürtigkeit, ouch zweier Chorherren von Münster und eins vogts von Lenzburg, vor welchen gedachter lütpriester von Arow aller (seiner worten) gichtig gin ist, und welle ouch daruf beharren, und hat daruf die heiligen doctores, so dann von der hl. kilchen approbieret, stroubußen genempt, und ander(s), so dann der Zwingli müß usgüßt, das spreitet er an der canzel us, dadurch ein großer unwill under dem gemeinen volk wider die Oberkeit entspringt und dadurch fürer entspringen mag.“

St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. 124.

## 161.

### Neuenburg. 1523, 20. November (Freitag vor Clementis).

Kantonarchiv Basel: Abschiede, I. 48.

Spruch des Landvogtes, Oswald Loß, und der gemäß dem letzten Abschied von Bern (12. Oct., g) erwählten unparteiischen Beisitzer von Neuenstadt, Murten, Grandson, Bivis und Cudrefin über den Streit zwischen der Stadt Neuenburg, als Klägerin, und dem Herrn von Colombier, der Gräfin von Valendis und den Einwohnern der fünf Dörfer Jenins zc., als Beklagten, wegen Benutzung von Weiden und Almenden durch die letzteren.

Die Verhandlung begann am 6. November (Freitag vor Martini), dauerte auch am 7. fort, wurde dann unterbrochen und am Mittwoch vor Clementis wieder aufgenommen. Der Text enthält auch den Wortlaut der vorgebrachten Urkunden und der Kundschaften und fällt in der vorliegenden deutschen Uebersetzung (durch den hiezu berufenen Stadtschreiber zu Murten, Hans Lando) 49 Folioseiten ziemlich gedrängter Schrift. Das Urtheil fiel zu Gunsten der Stadt Neuenburg, wurde aber von den Beklagten an die XII Orte appellirt.

Orten reisen müßten, auch Steuern und Kriegskosten tragen, was ihnen der Abt bestreite. 4. Sie haben von jeher in der Sitter gefischt; jetzt aber wolle der Abt das nicht mehr gestatten, zc. 5. Er und seine Amtleute nehmen es jetzt genauer mit den Fastnachtshennen, indem sie auch Personen, die keine eigenen Häuser und Höfe haben und allein stehen („einlitzig“ sind), solche zu entrichten nöthigen. 6. Der Abt nehme die Beerbung der unehelichen Personen in Anspruch, die ohne Leibeserben absterben, ohne Rücksicht darauf daß sie nicht „von ihm“ erzogen worden und ohne des Gotteshauses Hilfe etwas erworben haben. II. Nachdem auch die „genugsame und vollkommene“ Antwort der Beklagten auf jeden Artikel sowie beider Theile Briefe und Titel statlich verhöret und geprüft und die Anträge zu gültlichem Ausgleich abgelehnt worden sind, hat man rechtlich erkannt und gesprochen: 1. Da die von den Klägern eingelegten Briefe betreffend den Ehrschatz bedeutungslos sind („nünt vermögen“), so sollen dieselben dem Gotteshaus an seinen Ehrschätzen keinen Abbruch thun, und läßt man es bei seinen alten ehelichen Rechten und Zubehörden bleiben, in der Meinung, die der Statthalter selbst vorgebracht hat, daß Jeder, der nicht so viel glaube schuldig zu sein, als von ihm gefordert werde, die Sache nach altem Herkommen rechtlich entscheiden lassen möge, und über die Frage, ob der Abt eigene freie Güter zu Lehen und ehrschätzigen Gütern mache, in jedem Falle nach des Gotteshauses Gewohnheit das Recht gebraucht werden solle. 2. Da der Abt den Weidgang, Trieb und Tratt nicht bestreitet, den Holzhau aber keineswegs anerkennt, und die von Straubenzell nichts (Beweiskräftiges) vorgebracht haben, so sollen sie den Weidgang zc. wie von Alters her haben, aber kein Holzrecht, sondern das Gotteshaus in seinem Eigenthum bleiben lassen. Wenn jedoch die Gemeinde oder einzelne Höfe mit Briefen und Siegeln genugsam darthun können, daß sie das Recht zum Holzhau haben, so soll dann weiter gesehen, was sich gebührt, an Orten und Enden, wie es von Alters her des Gotteshauses Gewohnheit ist. 3. Für Steuern und Reiskosten sollen die Güter, welche das Gotteshaus heutzutage inne hat, nicht angelegt werden; aber die bisher steuerpflichtigen Güter, die es künftig durch Kauf oder anderswie erwürbe, sollen in gleichem Verhältniß wie andere Zusäßen der Gemeinde zu solchen Kosten beitragen; das hat der Abt gnädig nachgelassen. 4. Weil es allenthalben Recht und Landesbrauch ist, daß die Fischenzen und Wildbänne der Obrigkeit zustehen, so sollen Abt und Gotteshaus bei ihren Gerechtigkeiten, Geboten und Verboten über die Fischenzen in der Sitter bleiben, doch darin gnädig verfahren und „kein gefar bruchen“; auch ist vorbehalten, vom Lande aus mit der „freien Federschnur“ zu fischen. 5. Fastnachtshennen soll jede Feuerstatt geben. 6. Die unehelichen Kinder, die ohne Leibeserben abgehen, soll der Abt als die „Oberhand“ beerben, wie es überall Brauch ist.

Zu **a.** 1. Das vorliegende Concept (von Joh. Huber's Hand) hat vor dem letzten Alinea die Weisung: „Ersar, wer besiglen muoß. Sigelt die vier botten. Actum uf Mittwoch nach Andree“. Erst die besser ausgeführte Schlußformel hat das Datum Donstag nach A. T. xxiiij. Daß die Verhandlung zwei Tage gedauert ist nicht unwahrscheinlich. — Das gedruckte Exemplar hat indeß Mittwoch.

2. Zu bemerken ist, daß am 11. Oct. 1530 (freilich unter ganz veränderten Umständen) ein entgegengesetztes Urtheil erfolgte.

Zu **b.** Auch über diese Verhandlung hat Lucern nur ein Concept, Zürich bloß ein Druckeremplar. Acten und andere Ausfertigungen fehlen überall.

**Lucern. 1523, 2. December f. (Mittwoch nach St. Andreas f.).**

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abt St. Gall. Documenten-Sammlung.

Gesandte: Zürich. Heinrich Kubli, des Raths. Lucern. Peter Zukäs, Schultheiß. Schwyz. Joseph Amberg, des Raths. Glarus. Bernhard Schieser, des Raths.

**a.** Die Gesandten der IV Orte urkunden in einem Streit zwischen der Gemeinde Geisewald, als Klägerin, und dem Fürstabt von St. Gallen. Auf Ansuchen beider Parteien wurde dieser Rechtstag nach Lucern anberaumt, auf welchem erschienen sind als Bevollmächtigte der Gemeinde Geisewald Hans Müsch, Bübli Geiser, Werli Krappf und Andres Huber; für den Abt von St. Gallen Conventherr Marx (Brunnmann), des Gotteshauses Statthalter zu Wyl, Ritter Ludwig von Helmstorf und Jost Köchlin, des Raths von Lucern, derzeit Hauptmann. I. (Die Klage lautet:) 1. Vor einigen Jahren habe Abt Gotthart sel. denen von Geisewald wie Andern Zehnten abgefordert, und vor dem geistlichen Gericht zu Constanz den Streit gewonnen; als einfaltige arme unverständige Leute haben sie auch, aus Furcht vor einem langwierigen Proceß und schweren Kosten, sich damals dem Gotteshaus gegenüber verschrieben, einen vorher nie entrichteten Zehnten zu geben. Seither haben sie aber Briefe und Siegel und viele Gewahrjamen aufgefunden, von denen sie vorher nichts gewußt, nämlich einen Gnadenbrief, einen Spruchbrief und noch andere Schriften, die sie hier einlegen; sie hegen nun die Zuversicht, daß sie mit diesen Titeln die Sache im geistlichen Rechten gewonnen hätten. — Ferner müssen sie jährlich an die Pfarrpfünde zu Gossau 11 Mütt Kernen, an das Gotteshaus 3 Malter Korn, an St. Othmars Spital 3 Malter Korn, als großen und kleinen Zehnten entrichten. Wiewohl der Abt den Proceß, wie angedeutet, gewonnen, und sie sich in der Unwissenheit ergeben haben, hoffen sie doch, daß man von diesen Schriften Einsicht nehme und den Abt von St. Gallen anweise, sie als arme Gotteshausleute bei ihren althergebrachten Rechten bleiben zu lassen, auch erkenne, daß sie den Zehnten nicht weiter schuldig seien als ihre alten Vorfahren. 2. Im Weitern beschweren sie sich darüber, daß ein Gotteshausmann, der liegende Güter verkauft, den dritten Pfening von dem Erlösten als Ehrschatz entrichten müsse, und wenn gleich auf dem verkauften Gut etwelche Zinse und Beschwerden haften, müsse der arme Mann doch das, was er nicht baar empfangt, „verehrshätzen“. 3. Sodann kaufe das Gotteshaus viele Güter an sich; zur Zeit von Kriegen oder in andern Fällen vermeine aber der Abt, keine Steuern noch Meiskosten bezahlen zu müssen, was den Unterthanen unleidlich sei. Darum stellen sie an die Schirmherren und Klostervögte des Klosters das demüthige und dringende Ansuchen, solchen Beschwerden abzuhelpen. II. Darauf erwidern nun die Anwälte des Abtes in ausführlichem Vortrag: Diese Klagen hören sie mit Befremden und Bedauern; denn der Herr von St. Gallen begehre keineswegs etwas Neues anzufangen und die von Geisewald weiter zu beschweren denn wie von Alter her. 1. Des Zehnten halb verhalte es sich so: Der Abt sei rechter Kirchherr und Pfarrer zu Gossau, und die Pfarre dem Gotteshaus einverleibt. Nun wisse man wohl, wie dieses vor längerer Zeit in Verfall gekommen, viele Güter demselben entrißen, die Unterthanen verwildert und Alles übel gestanden sei. Abt Ulrich sel. habe dann aber die Pfarre Gossau wieder zu Handen des Gotteshauses gebracht und das Verlorne zurückzuerwerben müssen; nach dessen Abgang sei Abt Gotthart sel. gegen Etliche von Geisewald vor dem geistlichen Gericht zu Constanz in's Recht getreten, wegen bestrittener Zehnten, nicht ohne Wissen und Willen der IV Orte, und habe den Zehnten gewonnen, laut des vorliegenden besiegelten Urtheilsbriefes. Damals haben sich die Inhaber der vier Höfe gutwillig gefügt und verschrieben. Was die von Geisewald, wie sie oben



vorgetragen, an die Pfarre zc. geben, sei nur der kleine Zehnten, wie sich aus dem erwähnten Briefe ganz klar ergebe. Deshalb verneinen die Anwälte des Abtes, es solle das Gotteshaus bei seinen Rechten bleiben, und begehren sie, daß die Gegner rechtlich angehalten werden, den Zehnten wie seit zwanzig Jahren zu geben, zc.

2. In Betreff des Ehrschatzes seien die Angaben deren von Geiseralb auch nicht richtig. Das Gotteshaus habe in den sieben „Gegenden“ um St. Gallen etliche Güter, die es als Hofgüter verleihe, und es sei dessen alte eheliche Gerechtigkeit, daß jeder Käufer eines Hofgutes von jedem Pfund des Preises 3 Schilling St. Galler Währung als Ehrschatz geben müsse; doch sei man bisher immer gnädig und nie zum strengsten verfahren, was nur nebenbei, nicht in's Recht gesagt werde; es brauche übrigens darum keines Rechts zu erwarten; denn in jedem Falle, wo ein Inhaber solcher Güter weiter angesprochen würde, stehe ihm das Recht im Gotteshaus offen.

3. In dem Burg- und Landrechtsbrief, den es mit den IV Orten habe, stehe ganz ausdrücklich, daß die Gotteshausleute in Kriegszeiten mit den IV Orten reisen sollen. Daher meinen sie, die Anwälte des Gotteshauses, daß dieselben dessen eigene Güter zu keinen Steuern beiziehen („anlegen“) dürfen. Aus Rücksicht auf die armen Leute und aus Gnaden habe sich aber der Abt „begeben“, daß die etwa ferner an das Gotteshaus gekauften Güter, die bisher steuerpflichtig gewesen, nach Verhältniß zu den Reiskosten beitragen sollen; weiter werde man ihn nicht verpflichten können.

III. Nachdem man beider Parteien Vorträge und Titel gehört und erwogen, und ein Vorschlag zu gültlichem Vergleiche abgelehnt worden, hat man rechtlich erkannt und gesprochen: 1. Des Zehnten halb ist der lateinische Urtheilsbrief von Constanz, dd. 16. Juli 1500, dergleichen die Verschreibung deren von Geiseralb, dd. 4. December (Barbara Tag) 1500, bestätigt, jedoch unbeschadet den übrigen Spruch- und Vertragsbriefen, welche beide Parteien eingelegt haben. Damit sich aber niemand zu beklagen habe, ist denen von Geiseralb eine Frist von einem Jahre verstattet, um durch unparteiische Leute oder gute Briefe rechtsgültig darzuthun, daß sie vorher die 11 Mütt Korn zc. als kleinen und großen Zehnten gegeben haben; alsdann soll wieder geschehen, was recht ist.

2. In Betreff des Ehrschatzes gibt man kein rechtliches Erkenntniß ab, sondern läßt das Gotteshaus bei seinen alten Rechten und Ehelichen bleiben, doch mit dem Vorbehalt, daß Jeder, von dem mehr Ehrschatz gefordert würde, als er glaubt schulbig zu sein, deshalb Recht finden soll, indem man die Hoffnung hegt, der Abt wie seine Nachkommen und Antheile werden sich gegen die armen Leute gnädig erweisen.

3. Betreffend die Steuern und Reiskosten ist rechtlich erkannt: Es sollen die heute im Besiß des Klosters befindlichen Güter wie bisher von solchen Anlagen befreit sein; was er aber durch Kauf oder anderswie später an Gütern erwirbt, die denen von Geiseralb Steuer und Brauch entrichtet haben, die sollen dieser Last auch ferner unterliegen, zc. Den Anwälten des Abtes wird dies auf ihr Begehren beurkundet, zc.

**II.** Vor den Boten der IV Orte erscheinen als Anwälte der Gemeinde Straubenzell Hans Giger, Ulrich Ristler, Joachim Blatter und Heinz im Moos, für den Abt von St. Gallen Herr Marx (Brummann), Conventherr und Statthalter zu Wyl, Ludwig von Helmstorf und Jost Köchlin von Lucern, derzeit Hauptmann des Gotteshauses.

I. Erstere legen sechs Klageartikel vor: 1. Mit den Ehrschätzen werden sie so streng gehalten, daß sie es nicht mehr ertragen können; wenn einer etwas Land verkaufe, so müsse er nämlich auch die darauf liegenden Zinsen und Beschwerden, für die er doch nichts baar empfangt, verehrschätzen; das verneinen sie nicht schulbig zu sein; zum mindesten sollte es nicht so streng zugehen.

2. In dem Wald in den Schönenwegen besitzen sie Weidgang, Erieb und Tratt, dergleichen das Holzrecht, soweit es ihre Nothdurft erheische, von dem sie bisher auch Gebrauch gemacht haben; letzteres wolle ihnen aber der Abt verbieten und wehren.

3. In den letzten Jahren seien viele liegende Güter in der Gemeinde zu des Gotteshauses Händen gekommen, was wohl auch künftig geschehen werde; nun meinen sie, es sollten diese Güter in Zeiten, wo die Gotteshausleute mit den IV

## 163.

## Bern, Freiburg, Solothurn. 1523, 10. December f.

(Zweite) Beschwörung des Burgrechts mit der Stadt Besançon.

1. Es liegt darüber folgende Missive vor:

1523, 10. December (Donstag vor Lucia). Bern an Freiburg (bezüglich an Solothurn). Die Boten von Besançon, Zeiger dieses, haben gemäß dem Inhalt des Burgrechts mit den drei Städten begehrt, daß jetzt, nach Ablauf der (ersten) fünf Jahre, dasselbe erneuert werde. Da man dieses Ansuchen billig gefunden, so habe man heute den Großen Rath besammelt, das Burgrecht verlesen und „mit der meren Hand“ erneuert, was man hiemit melde, damit Freiburg sich darnach zu verhalten wisse; die Bestätigung durch die genannten Boten habe man abgelehnt, weil man diesseits die Handlung mit kleinen und großen Räten vollziehe, und der Vertrag bestimme, daß Besançon in Gegenwart der Botschaften aller drei Städte das Gleiche thun solle.

St. A. Bern: Teufsch Missiven P. 217 b.

2. Laut Freiburger Rathsbuch Nr. 41 fand die Beschwörung in Freiburg am 13. December (Sonntag ipsa Lucia) statt. Als Boten von Besançon werden genannt Dionys Dammers, Conseiller und Gouverneur; Johann Lambellin, Secretair (begleitet von einem Ungenannten). Es wurde denselben im Recreditiv die Erklärung zugestellt, daß man das Burgrecht gerne neu beschworen habe und mit den andern Städten eine Botschaft senden werde, um in Besançon den Eid zu empfangen, zc. (Kantonsarchiv Freiburg: Missiven, Bd. VII, 126 b).

3. Laut Rathsbuch 199, p. 136 schrieb Bern am 16. December (Mittwoch nach Lucia) an Freiburg und Solothurn, es sollen auf Epiphaniä (6. Januar 1524) Boten der drei Städte in Pontarlier sein, um mit einander nach Besançon zu reiten. Am 30. (Mittwoch vor Circumcisionis) wurde an die beiden Orte abermals wegen des Tages in Bifanz geschrieben. (Näheres fehlt). Freiburg bezeichnete am 31. seine Botschaft (Namen sind nicht angegeben).

4. Laut des Solothurner Rathsbuchs (Nr. 12, f. 36) fand die Verlesung und einhellige Beschwörung in Solothurn am Mittwoch nach Lucia (16. December) vor Räten und Burgern statt. Als Boten sind hier nur Denis Danvers und Johann Lambelle(t) genannt, welche Formen richtiger scheinen als obige.

5. Ueber den in Besançon vollzogenen Act der Beschwörung ist in diesseitigen Archiven nichts aufgezeichnet, weshalb wir denselben nicht unter eine besondere Nummer bringen.

## 164.

## Lucern. 1524, 13. Januar f. (Mittwoch St. Hilarius Tag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe, G. 2. f. 503. Staatsarchiv Zürich: Eshub. Abschiebe-Sammlung Bb. 5, Nr. 83.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 127. X. p. 1. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe, f. 77. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 56.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach. Lucern. Peter Tamman, Schultheiß; Peter Zukäs; Hans Böffi. Uri. (Jacob) Droger, Ammann. Schwyz. (Wilg) Rychmuth, Ammann. Obwalden. (Arnold) Bruonz, Ammann. Zug. Konrad Ruffbaumer. Glarus. Vogt (Bernhard) Schiefer. Basel. Meister (Urban) vom Brunnen. Freiburg. Hans „Gobion“ (Hans Ammann). Solothurn. Hans Hugi, (Bauherr). Schaffhausen. M. Hans Seiler. Appenzell. Ammann Broger. — (Lucerner Ex.).

a. Jeder Bote kennt das Schreiben von dem Landvogt im Thurgau, (worin er meldet), wie er den Wyßhans Martin wegen seines Streites mit Junker Wolf von Helmstorf gefangen gesetzt, und was derselbe mit

dem Sohn des alten Landweibels, den er umgebracht, geredet und gehandelt habe. Deshalb erhält er den Auftrag, ihn vor das Landgericht zu stellen und da nach Verdienen zu strafen; würde er nicht gestraft, so soll ihn der Landvogt wieder in's Gefängniß legen und weiter Bericht erstatten. **b.** Nach Anhörung verschiedener Nachrichten, wie daß der Vizekönig mit einem mächtigen Heere von Neapel heranrücke, daß die Landsknechte in großer Zahl nach Mailand ziehen, auch was der Bischof von Genf (in den Sachen handle), und mancherlei anderer Mären, wird alles den Knechten in Mailand geschrieben, bezugleich dem Admiral und dem Herrn von „Rotschepot“ (?), damit sie sich vorzusehen wissen; insbesondere werden sie vor dem verderblichen Zutrinken („daß sy die landsknecht mit dem schändlichen zutrinken vergift“) gewarnt, woraus so viel Böses entstehe. **c.** Dem Herzog von Savoyen hat man auf das durch George de Nive, Herr zu Prangins, wegen des Bischofs von Genf eröffnete Anerbieten geantwortet, er möge dafür sorgen, daß sich der Bischof ohne Verzug wieder über das Gebirge (herwärts) verfüge und ebenso andere seiner Edelleute und Unterthanen anhalten, weder in Mailand noch bei dem Kaiser noch in England, als bei des Königs und unsern Feinden, sich zu „erzeigen“; geschähe das dennoch, so würde man, in Betracht der Vereinung mit dem König und ihm, es nicht ertragen. **d.** Der Landvogt zu Lauis berichtet, Hieronymus Morefin und Mark Morell seit den zu Baden erlassenen Abschieden mit einander nicht mehr gerechdet, und die Landsgemeinde an der letzten Weihnachten sie wiederum zu „Stand“ und Ehren erwählt habe, doch mit dem Vorbehalt, künftig alljährlich zwei (der Vorsteher) zu ändern. Der Landvogt stellt den Antrag, dies zu bestätigen. Heimzubringen, ob man es dabei wolle bleiben lassen, da sie doch auf mehreren Tagen an ihren Ehren gescholten sind. **e.** Da die von Bellenz in dem Streit mit den Gemeinden Lauis und Luggaris den früher erlassenen Abschied nicht annehmen wollen, so hat man beide Parteien auf den nächsten Tag geladen, um ihre Beweismittel vorzubringen und einen Entscheid zu erwarten. **f.** Auf den Bericht, daß in letzter Zeit viel Vieh aus der Eidgenossenschaft über das Gebirge gegangen, und daß allgemein gesagt wird, es werde den Feinden in Mailand zugeführt, was den Eidgenossen nachtheilig wäre und ihnen auch zum Vorwurf gereichte („verwisenlich“ u.), ist beschlossen, das heimzubringen, um solchem vorbeugen zu können. **g.** Da der Heifer von Freiburg auf schändliche Weise („schelmlich“) die Eidgenossen in Mailand verlassen und einen Aufbruch gemacht, so hat man Freiburg beauftragt, ihn festzunehmen. Jedes Ort soll unter den Seinigen nachfragen, wie es dabei zugegangen, um auf dem nächsten Tag über die Strafe rathschlagen zu können. **h.** Jeder Bote kennt das Antwortschreiben des Königs von Frankreich, betreffend die Grafschaft Burgund. Es sagt: Wiewohl die Burgunder die Neutralität gebrochen, wolle er doch, den Eidgenossen zu lieb, diesmal nichts Feindliches gegen sie unternehmen, werde aber in Zukunft solche Angriffe rächen. Diese Zuschrift wird ihm verdankt unter Mittheilung der erhaltenen Warnungen, damit er für die Seinen und die Eidgenossen desto bessere Vor sorgen treffe. **i.** Die schriftliche Beschwerde deren von Nürnberg, daß der Herzog von Württemberg in ihrer Nähe jemand niedergeworfen, wird dem Herzog abschriftlich angezeigt und ihm dabei der nächste Tag genannt, um sich persönlich oder schriftlich deshalb zu verantworten. **k.** Lucern wird beauftragt, an Zürich zu schreiben und dasselbe zu fragen, ob die letztverfallene Pension von dem Kaiser schon ausbezahlt sei, da doch die Kaiserlichen immerfort auf die Erbeinnung pochen, und daneben allerlei (Widerwärtiges) vorgeht. **l.** Es wird geklagt über den „bösen schändlichen keiserischen Handel“, der, namentlich von der Stadt Zürich ausgehend, sich von Tag zu Tag gräber zeige, sodas zu beforgen sei, daß Gott in kurzem Alle dafür strafen werde, wenn man nicht ernstlich dagegen einschreite; auch in der Grafschaft Baden greifen diese Neuerungen immer mehr um sich, wie aus der jedem Orte mitgetheilten Schrift über etliche „grobe Händel“ erhellt. — Deshalb ergeht an den Landvogt zu Baden der Auftrag, die angezeigten Thäter gefangen zu setzen und bis zum nächsten Tag festzuhalten. Unter-



beßen soll jedes Ort sich entschließen, wie man sie bestrafen, und was man mit Zürich, als dem Ursprung(sort) solcher Irrungen, reden wolle. **m.** Für alle diese Geschäfte wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Dienstag nach Conversions Pauli (26. Januar). **n.** Der Bote von Basel soll die Klage des Abtes von Wettingen heimbringen, die dahin lautet, daß die von Niehen einen lutherischen Leutprieſter haben, worüber eine beigelegte Schrift Weiteres sagt. Da nun die dortigen Bauern des Gotteshauses Zinse und Zehnten arrestirt haben, so werde Basel ersucht, diesen Haſt abzustellen und allfällige Ansprecher dahin zum Recht zu weisen, wo er (der Abt) wohne, den Bünden gemäß.

**o.** Instruction Solothurns: Der Bote soll den Eidgenossen anzeigen den Handel des Hans Caspar von Bubenhofen, Burgers und Hinterſäßen von Solothurn, was ihm von der Stift Conſtanz begegne, daß nämlich er und Wolf, sein Bruder, obwohl die nächsten Erben des dort verstorbenen Domdecans Matthäus v. B., als vom väterlichen Stamme, um die fahrende Habe gebracht worden seien, indem die Stift solche den Gegenerben von mütterlichem Stamme zugetheilt habe, und der Decan in der bezüglichlichen Streitſache urtheilen wolle. Da ſcheine nun kein besseres Mittel vorhanden, um den Klägern zu helfen, als der Stift die im Thurgau liegenden Güter zu verheften, damit Hans Caspar zu einem billigen Rechten komme. Die Eidgenossen sollen ersucht werden, dazu einzuwilligen.

R. A. Solothurn: Abſchiede, Bb. XI.

**p.** Hieher gehört ein in den Abſchieden bisher nicht berührtes Geſchäft, worüber die Baſler Inſtruction auf diesen Tag vorläufige Auskunft gibt (vgl. Note): „Wann die ſach des ſchreibens halb, so uns unſer lieb Eidgnossen von Zürich vogt Gönninger (?) halb thon haben, uf die ban wurd komen, und man uns verunglimpfen wöllt, als ob wir etwas freventlichs oder deß wir nit ſuog hetten, mit im ze handeln underſtündend, wir sygen nie des willens gewesen und noch nit, jemens etwas gewalttlichs zuozefiegen, ſoll unſer bott ſagen, wie er deß wol geſchickt, die ſachen, wie ſy ſich erloffen, erzelen und ſonderlich und mit ſenftmuetigen worten, wie er deß wol geſchickt, die ſachen, wie ſy ſich erloffen, erzelen und ſonderlich ſagen, es heb der unſer Hans Göldlin, ſpitalmeiſter zuo Frick, mit vogt Gönninger (?) vor unſerm ſtattgericht umb etliche ſchmächwort, so er im zuogerebt, ein(en) rechtshandel, welche wort und verhandlung ſich im ſchloß Warſperg, darnach in unſer ſtatt Baſel und nit im Fürſtenthum, als darthon wöllt werden, erhaben; deßhalbten wir dem Göldlin, so uns ſtetigs umb recht anrueft, rechtens nit vorſin, ſunder wurden wir im das wie recht ergan laſſen, und wäre nit weniger, das Regiment von Enſheim hette uns vor Herzog Ferdinando glychergellaſt wie vor inen vertragen, dem wir uf ſin ſchriben wider geſchriben und in grund der warheit kurz wie hievor bericht hetten, und begerten, daß man uns daby bliſen ließ.“

R. A. Baſel: Abſchiede.

**n** iſt dem Baſler Exemplar eigen, dem dagegen, wie auch dem Schaffhauſer, **a** fehlt.

Zu **b.** Das Nähere ergibt ſich aus folgenden Acten:

1) 1523, 24. December (Hl. Weihnacht Abend), „Piagraß“ (Abbate graſſo). Burkard von Erlach an Sch. und Rath in Bern. Verweiſung auf die Berichte Baſtians von Dießbach „bis uf ſin hinfari“. . . „Mit denſelben (by viertuſend knechten) ſind wir biſhar hie zuo Piagraß gelegen ungenötiget von unſern ſyenden, wiewol wir nit deſter minder guot ſorg haben, daß wir nicht lichtlich von inen überfallen werden, und ligen also hie faſt wol mit ſampt dem franzöſiſchen züg, der by uns iſt mit dem gſchütz; wann wir haben von den graden gotts die ſpis faſt wolfeil, und beſunder den win habent wir vergeben, wer in uf den dörſen reichen will. Witer . . . wirt hie geſagt, daß ünver gnad ſye bericht, wie dann (der) Biſſereig von Napols köme gen Meiland mit einem groſſen züg, deß ir in ſorgen ſyen, er werde uns überfallen. . . War iſt, daß er komen iſt, und ſoll uf Mittwoch nach Sant Thomans Tag, als die Franzosen by uns bericht ſind, in Meiland kommen, aber nit mit groſſen züg, ſunders als man ſagen will, und ich ouch von unſerm oberſten herren dem Marſchall (vernimm?), er ſiere nit im nit me denn hundert küriſſer, zweihundert liechte pferd und nit über ij<sup>m</sup> fuoßknecht. Uf das . . . haben

wir uns gerüst, ob sach wär, daß er understan wellt, uns hinder sich über das wasser zuo schlachen, wellten wir im das nit vertragen; aber die Franzosen, so by uns sind, vermeinent nach iren kundschaffen, er understande es nit mit dem züg, so sy habent; wann si syend ganz unwillig und das von vil mangels wegen, so sy habent in der statt Meiland, als wir ouch verstand von den gefangnen, so haruß gefangen werdent, wie es fast tür darinnen sye; wo dem also ist, so stat es daruf, daß sy müessen understan, uns usß dem feld zuo schlachen oder aber abziehen, es sye denn sach daß der Papst ein Friden mach, deß man im hie nit vertruwet; wann die Franzosen, so hie sind, vermeinent, er werde sin botschaft in die Eidgnoschaft schicken und etwas praticieren, das dem König und uns Eidgnossen ein nachtheil möcht bringen, als denn über gnad wol wirt vernemen in einer missiv, so gemein hauptküt von der Eidgnoschaft \*. gemeinen Eidgnossen schreiben. . Ueber gnaden vil zuo schreiben weiß ich nit, wann ich ungezwiflet bin, über gnaden syen bericht, wie der Signor Renz Aronen beläget hab in namen des Königs von Frankreich, welcher mit vil sßiß und ernst sich understanden hat, die statt zuo evobren, welche er noch nit hat mögen gewünnen, aber in guoter hoffnung (ist), in kurzem welle er die gewünnen mit gotts hilf". .

Et. N. Bern: A. Mailändertrüge.

2) 1523, 29. December (Dienstag nach Weihnachten). Freiburg an Bern. Es verlaute, daß ein Reichstag stattfinden solle, auf dem der Herr von Bourbon erscheinen würde, um einen Anschlag zu einem raschen Feldzug nach Mailand zu betreiben und des Königs Truppen dort zu verjagen, wozu ein Bischof von Genf, der des Planes kundig sei, persönlich behülflich sein würde an Orten, „wo er dann sin bescheid weißt“. Das sehe nun höchst bedenklich aus, und wenn die kleine Zahl eidg. Knechte, die dort liege, so unversehens überfallen werden könne, so sei großer Schaden und Schmach zu besorgen. Dies melde man zu allfälliger Mittheilung an die Eidgenossen und Aufsehung eines Tages, wiewohl man vermüthe, daß Bern (von anderer Seite) den gleichen Bericht empfangen habe.

Et. N. Freiburg: Missiven, Bb. VIII. 149.

Zu c. 1524, 2. Januar (Samstag vor Trium Regum). Lucern an Freiburg (und die übrigen Orte). Infolge der von Bern empfangenen Berichte über den Reichstag und das Treiben des Bischofs von Genf habe man für nöthig erachtet, einen gemeinen Tag anzusetzen und zwar auf Dienstag vor dem 20. Tag (12. Januar) nach Lucern, zc.

Et. N. Freiburg: A. Lucern.

Zu h. Von König Franz liegt nur folgendes Schreiben vor:

1) (1523), 11. December, Blois. König Franz I. an die eidg. Gesandten in Lucern. Antwort auf ihr Schreiben vom 9. November, betreffend die von dem Gesandten Boisrigault vorgebrachten Klagen über die Verletzung der Neutralität seitens der Grafschaft Burgund. Sie sollen glauben, daß die gemeldeten Uebertretungen stattgefunden haben, und wenn das Gegentheil behauptet worden, so sei das falsch (par deguise mens et dissimulations); wie es sich aber damit verhalten möge, so wolle man jetzt, den Eidgenossen zu Gefallen, von Gegenmaßregeln absehen, würde aber im Wiederholungsfalle sich nicht mehr von solchen abhalten lassen, zc.

Et. N. Lucern: Missiven der französischen Könige.

Ferner sind zu beachten:

2) 1523, (nach 26.) December (xriiij). Bern an die Princessin (von Orange). Mittheilung des Originals der eben eingetroffenen Antwort des Königs auf das diesseits an ihn erlassene Schreiben, von welchem man (nur) einen Auszug (minutam) zurückbehalte. Anerbieten zu weiteren Diensten für die Erhaltung der Neutralität der Grafschaft Burgund.

Et. N. Bern: Latein. Missiven K. 128 a.

3) 1523, 22. December, Nürnberg. Ferdinand, kaiserl. Statthalter zc., an die Botschaften der Eidgenossen. „Magnifici, spectabiles, sincere dilecti. Certiores sumus facti, quantopere sacra Caes. et Catholica M<sup>tas</sup> etc., Dominus et frater noster colendissimus, inhortata sit, vos, ne hostium suorum Gallorum frivolis excogitatis, que quaerelis aures prebentes discederetis a capitulis quae inter caetera concernunt comitatum Burgundiae, super quo alias certus neutralitatis tractatus fuit erectus, quam item vos honesto convenientique responso M<sup>tu</sup> suae illibatas hac in re partes vestras obtuleritis, quod certe nobis adeo gratum fuit, ut non potuerimus nos cohibere, quin gratias vobis ingentes ageremus de tam constanti animo adfectioneque vestra, quam dieti hostes sub dolis commenticiisque pro natura sua fucis et calumniis attentant concutere. Hortantes ideo vos summo pariter studio, ut sic semper memores officij, quod est talium fortium constan-

tiumque virorum, non patiamini vos ulla machinatione avocari, cum sit Caes. M<sup>is</sup> prefatae ac (quatenus ad nos attinet) etiam mentis nostrae, ut dictus tractatus fideliter servetur et exequatur. Et tales tam nos quam subditi dieti comitatus erga vos habeamus et prestemus per omnia iuxta tenorem mutuae nostrae unionis hereditariae, ne vere quispiam nos accusare possit, recepta per nos fuisse praeterita aut neglecta, quod vobis bono propensoque animo (quem erga vos omnes et singulos sincere gerimus) significandum duximus.“ Sign. Ferdinandus.

Et. A. Lucern: A. Kaiser.

Zu **k**, 1. 1524, 21. Januar (Donstag nach Sebastiani). Zürich an Lucern. Antwort auf dessen Zuschrift betreffend die letzte verfallene Pension von Oesterreich (fehlt). Man habe im letzten Jahr weder von dem König von Frankreich, dem Haus Oesterreich noch dem Herzog von Savoyen irgend welche Pension empfangen, erwarte sie aber täglich und setze voraus, daß Lucern nicht zweifle, man werde diesseits nichts verbergen, zc.

Et. A. Lucern: Mißiven.

Zu **l**. 1) Beilage des Abschieds. „Artikel und handlung des kilchherrn zuo Winingen und siner underthanen.“

(1). Anfangs so hat der pfaff meister Jörg Stäli von Lachen den pfaffen von Höngg und ein jung meitli in der kilchen zuo Winingen eelich zuosammenegeben, und demnach der pfaff von Höngg hinwiderumb den pfaffen von Winingen und sin mätzen, frow Katherinen von Büttiken, ein ledige, ouch zuosammenegeben. Darnach hat derselb pfaff von Winingen siner underthanen ungesarlich by sibnen das sacrament geben und gesprochen, si habents nie recht empfangen dann jetzt mit im, all ungebücht.

(2). Demnach so haben iren vier von Winingen sich in die kilchen nachts verschlagen und die heiligen uf den voraltren hinweg tragen, daß noch niemand weißt, wo si sind, ane gunst und wüssen einer gemeind, und morndes hat es nieman wellen gethan haben. Uf das die erbern alten sind morndes zuogefaren und die kostlich hübsch tassel, die äben vil gekostet, uf dem fronaltar genomen und si in die kammer uf dem beinhus inbeschlossen, und hat der pfaff und der sigrist jeder ein schlüssel darzuo, und sunst niemands. Do das die unrüewigen vernommen, haben sie in der nacht die kammer ufbrochen und zererschlagen, dieselb tassel in das wirtshus tragen und die bild Sant Johanssen und Sant Katherinen uf der tassel genomen, uf den tisch Sant Katherinen gelegt und Sant Johanssen oben uf si, uf meinung daß si söllten junge machen; demnach einer uf inen geredt, ich han Sant Katherinen an die sud wellen grysen, da konnd ich vor dem oberroß nit darzuo kon, und zuolefft, nach vil und langem muotwillen, die tassel und alle bild verbrennt. Darzuo sich des alles nit benüegt, sunder hat einer die bildnuß unsers herrn am crüz genomen, wie man den am karfrytag zöigt, und in by dem bart fräsenlich erwücht und gesprochen, o du eierdieb, wie hast uns so lang umb vil eyer beschissen, und damit zucht und unserm herrn den kopf abgehomen.

(3). Der pfaff segnet ouch kein wiewasser und gi(b)ts ouch nit, und vil ander ding, was die hl. kilch vor ufgeset und gebrecht hat, tuot und begat er keins. Er hatt ouch diß heilig hochzyt nit meß, dann allein am heiligen tag.

Et. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 131—132. — E. A. Freiburg: Abschiede, Bb. 56. — E. A. Schaffhausen: Abschiede.

2) 1524, 2. Januar. Zürich an Lucern (u. a. O.). Mittheilung des „Büchleins“ über die Disputation, die man ungeachtet des Ausbleibens der Gelehrten der andern Orte habe vor sich gehen lassen „im namen gottes, on verachtung aller oberkeiten und menschen, nieman zuo schmach noch vorteil, oder daß wir uns für andere cristenliche menschen erheben, sonder umb der eer gottes und unser seelen heils willen“, zc.

Et. A. Bern: A. kirchliche Angelegenheiten. — Et. A. Lucern: Mißiven.

Zu **o**. Mancherlei Verfügungen betreffend den von Bubenhofen enthalten die Solothurner Rathsbücher aus dieser Zeit.

Zu **p**. 1523, 30. December, Ensisheim. Statthalter, Regenten und Räte zc. an Zürich. Zusendung eines Schreibens von f. Dt. (König Ferdinand) an die Boten gemeiner Eidgenossen, das Begehren enthaltend, daß sie Basel vermögen, den Vogt Günstiger seiner Haft und Bürgschaft zu entlassen und den Burger Kleinhans Göldlin zu weisen, das Recht im Gebiete fürstlicher Durchlaucht, allwo sich „die reden und händel“ begeben, zu suchen; wenn aber Basel das abschläge, so wäre es aufzufordern, laut der Erbeinung zu erörtern, in wessen Gerichten die Sache beurtheilt werden solle. Ansuchen, das Geschäft zu befördern, zc. Et. A. Zürich: A. Oesterreich.



## Lucern. 1524, 27. Januar f. (Mittwoch nach Conversionis Pauli f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe G. 2. f. 507. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe W. p. 135. X. p. 7. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe I. 80. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 56. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe. Landesarchiv Appenzell J. N.: Abschiebe.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach; Anton Rolf. Lucern. (Peter) Tamman, Schultheiß; (Péter) Zukäs, Schultheiß; Hans Gößi; Jacob am Ort, Rathsrichter. Uri. (Jacob) Troger, Ammann; Vogt Blätteli. Schwyz. (Wilg) Rychmuth, Ammann. Obwalden. (Arnold) Fruonz, Ammann. Nidwalden. (Hans) Lussi, Ammann. Zug. Vogt (Konrad) Bachmann. Glarus. Vogt (Bernhard) Schiefer. Basel. (Nicht angegeben). Freiburg. Benner (Ulrich) Schneuwly. Solothurn. (Hans) Stölli, Schultheiß. Schaffhausen. (Hans) Ziegler, Burgermeister. Appenzell. . . Landweibel. — (Lucerner Ex.).

**a.** Auf den Anzug des Landvogtes im Thurgau, betreffend die Klöster Rheinau und Ittingen, daß die Eidgenossen als Kastvögte verpflichtet seien, für dieselben zu sorgen, wird festgesetzt, es sollen von allen am Thurgau Theil habenden Orten auf nächste Mittefasten (6. März) Boten nach Frauenfeld gehen, von da aus mit dem Landvogt in beide Gotteshäuser reiten, die Rechnung aufnehmen und wofern nöthig die Zinse und Gülten derselben „verurbaren“, um künftig jederzeit zu erkennen, ob die Gotteshäuser vor- oder rückschlagen. **b.** Eine Botschaft von kleinen und großen Rätthen von Zürich gibt mündlich Bericht über den Aufruhr zu Weiningen: Da der Landvogt laut des erhaltenen Befehls den Pfarrer und einige andere Personen habe festnehmen wollen, so haben sich die Leute der Herrschaft versammelt und einen Sturm ergehen lassen, der sich dann bis nahe an die Stadt Zürich verbreitet; durch die Zahl der gerüsteten Bauern, etwa 300, sei dann der Vogt verhindert worden, sein Vorhaben auszuführen, weshalb er sich bei den Eidgenossen entschuldigt habe. Die Boten von Zürich erklären, daß ihre Obern an dem Aufruhr keinen Theil gehabt; vielmehr haben sie, sobald sie davon benachrichtigt worden, Maßregeln zur Stillung ergriffen. Uebrigens gehören die kleinen Gerichte zu Weiningen bis auf das Blut dem Hans Meyer (von Knonau), für dessen Kinder Schultheiß Eßfinger Vogt sei. Dieser erbietet sich mündlich, die Schuldigen zu bestrafen, was aber malefizisch sei, an den Vogt in Baden zu weisen. Darauf hat man das Urbar von Baden besichtigt und wirklich gefunden, daß Weiningen (nur) mit den hohen Gerichten an den Stein zu Baden gehört. **c.** Ferner hat man vernommen, wie zu Elggau und an andern Orten gepredigt wird. Dazu bittet die Priesterschaft des Bierwaldstätter Capitels samt Zug, ihr bei der gegenwärtigen Irrung berathen und beholfen zu sein; denn würden die Eidgenossen solches länger aufschieben, so wären sie (die Priester) bald nicht mehr im Stande, Seelsorger zu bleiben. **d.** In Gegenwart der zürcherischen Boten berichtet der Landvogt im Thurgau, wie zu Stammheim (das mit den hohen Gerichten zum Thurgau, mit den niedern zu Zürich gehört) Einer das Crucifix zu Stücken gehauen, mit den Worten: „Bist du Gott, so wirst du bluten“; und daß junge Knaben, durch den Schulmeister und Andere aufgewiesen, die Bilder mit Steinen zermworfen. Er, der Landvogt, glaube, solches müsse malefizisch bestraft werden, und verlange hierüber Verhaltungsbefehle, obgleich er gewarnt worden, daß ein Sturm verabredet sei, wenn er gegen die Thäter einschreite. **e.** Sodann klagen Lucern, Schwyz und Unterwalden, als Kastvögte des Gotteshauses Engelberg, daß die von Rüsnacht am Zürichsee den kleinen Zehnten verweigern, weil der Commenthur daselbst, der auch lutherisch sei, gepredigt, sie seien solchen nicht schuldig, und ihnen seine drei Theile geschenkt habe. **f.** Ferner klagt Schwyz, daß die von Wädenswyl und Nidwyl den dortigen Schaffner mit Gewalt haben überfallen und über das Schloß hinab werfen wollen. **g.** Endlich wird angezogen, daß der (jetzige) Vogt im „Aargau“ (in den Freien Aemtern), ein Zürcher, wenn

er dahin zu richten komme, ein Büchlein bei sich trage und daraus dem gemeinen Mann den lutherischen oder zwinglischen Glauben predige. **h.** Jedem Ort wird eine Abschrift der Bundschaften mitgetheilt, die Lucern aufgenommen über einen Wirth zu Töß, der die übrigen Orte gescholten hat. **i.** Nach diesem allem bringen die Boten von Zürich ihrem Befehl gemäß vor, ihre Obern hören vielfach die Drohung, sie mit Krieg zu überziehen; das wäre aber den Bünden zuwider, die zu halten sie doch nie aufgehört haben, und die sie ferner zu halten gedenken; sie begehren Antwort hierüber. — Da die Angelegenheit wichtig ist, so hat man jetzt nicht entsprochen; es soll aber dieselbe bis zum nächsten Tage in allen Orten berathen werden, damit man sich dann entschließen könne, wie mit Zürich zu reden sei, um des gefährlichen Handels los zu werden. **k.** Da der Landvogt im Thurgau berichtet, daß geistliche und weltliche Personen im Thurgau, auch Durchreisende, von dem lutherischen Glauben vergiftet, dem gemeinen Volke predigen, so wird ihm aufgetragen, dieselben auf Betreten festzunehmen und nach Verdienen zu strafen. **l.** Ferner meldet der Landvogt, er habe den Wyßhans Martin vor das Landgericht gestellt und genügende Bundschaften eingelegt; aber die Richter haben den Proceß nicht sofort entscheiden, sondern zuvor den Rath der Eidgenossen vernehmen wollen. Da nun Heinrich Fleckenstein, jetzt Vogt zu Baden, der damals Statthalter im Thurgau gewesen, über das Benehmen des Wyßhans gegen Wolf von Helmstorf und den Landweibel nähere Auskunft gegeben und ihn als einen gefährlichen („forklichen“) Mann geschildert hat, so wird der Landvogt beauftragt, bei den Richtern auf strenge Bestrafung zu dringen, damit ehrliche Leute sicher seien, und Seinesgleichen sich abschrecken lassen. **m.** 1. Bericht des Vogtes von Lauis, er habe derjenigen Lauiser, die gegen die Feinde an der Treis gelegen und dann dem Herzog „zugefallen“, noch nicht habhaft werden können; übrigens besitzen sie noch einige Güter in der Herrschaft Lauis; er frage daher, ob er dieselben in Beschlag nehmen solle. Antwort, er soll einstweilen darüber noch nicht verfügen, aber den Personen nachspüren und sie bei Betreten als Verräther an Leib und Leben strafen. 2. Auf seine Anzeige, daß ein dem Grafen von Arona gehöriges Schloßchen (Balsolda?) im Lauiser Seethal, den Eidgenossen zum Schaden, von den Feinden erobert und erst seit kurzer Zeit wieder gewonnen, aber zu schwach besetzt sei, wird mit dem eben anwesenden Boten des Grafen deshalb Rücksprache genommen und ihm vorgeschlagen, dasselbe gehörig besetzen oder schleifen zu lassen. 3. Auf das Gesuch desselben Vogtes, im Namen deren von Lauis, man möchte ihnen erlauben, Gold und Silber zu münzen, kraft der ihnen zu Baden gewährten Freiheiten, wird ihnen solches für einmal gestattet. **n.** Die früher gefaßten Beschlüsse betreffend Zürich werden bestätigt und ferner beschlossen, es solle jedes Ort auf den nächsten Tag zwei Boten mit hinreichenden Vollmachten abordnen, um über die lutherischen Neuerungen und andere Geschäfte mit Zürich ernstlich zu reden und zu verlangen, daß Zürich von seinem seltsamen Vorhaben abstehe und sich von den übrigen Orten der Eidgenossenschaft nicht derart sönidere. Je einer der Boten soll dann deshalb nach Zürich reiten. Es wird auch beantragt („geredet“), daß kein Ort sich von diesem Schritte ausschließen sollte. **o.** 1. Der französische Feldherr und die eidgenössischen Hauptleute und Knechte schreiben: Jetzt, da sie in der Noth seien, stehlen sich immer mehr der Ihrigen weg; darum haben des Königs Anwälte einige Leute herausgeschickt, um Ersatzmannschaft anzuwerben, damit ihre Armee nicht geschwächt werde. Da hingegen die Feinde sich von Tag zu Tag verstärken und die obwaltende Gefahr keinen Aufschub zuläßt, so werden den Gesandten noch 4000 Knechte bewilligt; zugleich aber wird den Knechten geschrieben, man erwarte, daß keiner ohne glaubwürdigen Paß (Urlaub) heimkomme, und würde die Fehlbaren bestrafen. Es ist heimzubringen, wie man sich über eine gleichmäßige Strafe verständigen könne. 2. Auch wird dem französischen Feldherrn schriftlich gerathen, seine Vortheile nicht preiszugeben; wenn außerordentliche Noth eintrete, möge er nur zu rechter Zeit Nachricht geben, man werde ihn und die Unfern nicht verlassen. **p.** Laut des vorigen Abschiedes

werden den Mailändern fortwährend Ochsen und „andere Speise“ zugeführt. Da nun besonders Hieronymus Morefin dessen beschuldigt worden, Ludwig von Dießbach aber, der Vogt zu Lauis, ihn deshalb verantwortet hat, so wird dessen Bericht zwar heingebracht, aber nichts desto weniger die Abrede getroffen, in jedem Ort die Fehlbaren aufzusuchen und zu bestrafen, um solche Zufuhren an den Feind zu verhüten. ¶ Da nach dem Schreiben der französischen Feldherren und dem Vortrag ihrer Botschaft zu besorgen ist, daß der Herzog von Savoyen dem Bischof von Genf zu viel vertraue, indem der König wie die Eidgenossen gewarnt worden seien, mit was für Ränken er und andere Piemontesen umgehen, so hat man dem Herzog (nochmals) ernstlich geschrieben, er möge sich wohl vorsehen; wenn dem König oder den Eidgenossen durch seine Schuld etwas Arges begegne, so werde man ihn darum ansprechen. Der Vorschlag einiger Orte, ihm die Vereinnung zu künden, wenn etwas der Art geschähe, wird heingebracht. ¶ An den König von Frankreich schreibt man, es sei wohl zu merken, daß er unter allen Nationen keine Freunde habe als die Eidgenossen; darum sei es desto nothwendiger, in allem wohl vorzusorgen. ¶ Auf das Gesuch des französischen Boten wird sowohl an den Papst als an die Venetianer ein freundschaftliches Schreiben erlassen. ¶ Da auf Lichtmeß einige Ansprachen nach Peterlingen verlagert sind, und gewöhnlich um diese Zeit die Pension in Lyon abgeholt wird, so sucht der König in Betracht der schwierigen Zeiten um Aufschub nach bis April, wo er dann seine Schuldbigkeit zu erfüllen hoffe. Es wird ihm in Anbetracht der Umstände entsprochen, obwohl einige Boten nicht bevollmächtigt waren. ¶ Da Freiburg, entgegen dem eidgenössischen Auftrage, den Henker, der so schmähtlich aus dem Felde gewichen, nicht bestraft, sondern dessen Entschuldigung Glauben schenkt, so wird es nochmals zur Bestrafung desselben aufgefordert; die nöthigen Kündschaften mag es bei den Hauptleuten und Knechten einziehen, die von dem Handel geschrieben haben. ¶ Die eingegebenen Artikel betreffend das Bergwerk zu Sargans werden genehmigt mit drei Bedingungen, nämlich daß die VII Orte einen Richter zu geben haben; daß drei Gruben erlaubt, und daß die Inhaber nur auf drei Jahre gefreit sein sollen. ¶ In dem Streite zwischen dem Abt von Wettingen und dem Leutpriester von Niehen bei Basel wäre es den VIII (?) Orten angenehm gewesen, wenn die von Basel den Leutpriester gefangen gesetzt und bestraft hätten; wenn sie dies aber nicht thun wollen, so mag der Abt von Wettingen, als Lehensherr dieser Pfründe, den Fehlbaren entfernen. ¶ Eine Gesandtschaft des Bischofs von Constanz, nämlich Junker Wolf von Helmstorf und der Vogt von Gottlieben, wiederholt ihren Vortrag, wie die Priesterschaft ungehorsam und widerspenstig sei, und das Gesuch, dieselbe zum Gehorsam anzuhalten, x. In Betracht der mißlichen Zeiten wird wie früher erklärt, man wolle dem Bischof alles beweisen, was ihm gefalle und was man ihm schuldig sei; weil aber nicht angezeigt werde, wer die fehlbaren Priester seien, oder worin sie sich verfehlt haben, so wolle man, in Erwartung genauer Auskunft, diese Händel auf die nächste Tagleistung verschieben; inzwischen soll sich jedes Ort darüber berathen. ¶ Für alle unerledigten Geschäfte wird ein Tag in Lucern angesetzt auf Dienstag nach der alten Fastnacht (16. Februar); inzwischen einlaufende wichtige Nachrichten soll Lucern den übrigen Orten mittheilen. ¶ Da sich immer klarer zeigt, wie schlimm der Morefin und der Morell gehandelt, so wird dem Landvogt befohlen, mit denen von Lauis zu reden, daß sie Beide wieder (der Aemter) entheben und Andere einsetzen.

**aa.** 1524, 22. Januar, Mümpelgard. Herzog Ulrich von Württemberg an die Boten der zwölf Orte in Lucern. Antwort auf ihr letztes Schreiben und die beigelegte Beschwerde der Nürnberger. Er habe deshalb

Si. A. Lucern: A. Württemberg.

**bb.** 1524, 24. Januar (Sonntag nach Sebastiani). Felix Grebel, Landvogt im Rheinthal, an die Boten der acht Orte im Rheinthal. Es walle ein Span zwischen Ludwig von Grünenstein samt seinen Brüdern und der Gemeinde des Hofes Balgach, wegen etlicher Rechte und Beschwerden, welche jene in Anspruch nehmen, die



letztern zwar nicht ablehnen, aber mit Brief und Siegel erwiesen sehen wollen zc. Die von Grünenstein haben die Hofleute rechtlich belangt vor dem Abt zu St. Gallen und wollen kein anderes Recht annehmen, während die Balgacher meinen, jene seien des Abtes und Gotteshauses geschworne Lehensleute, und die Entscheidung gebühre den Eidgenossen; sie haben daher ihn, den Landvogt, ernstlich gebeten, darüber Bericht zu erstatten und ihnen zu einem billigen Recht zu verhelfen. Da die Balgacher denen von Grünenstein große Steuern und Gülten geben, aber von ihnen keinen Schirm haben, sondern sich immer an den Landvogt wenden müssen, so möchte er bitten, das Recht vor dem Abte aufzuheben und den Parteien ein anderes Recht zu weisen. St. A. Lucern: Mißlieden.

**cc.** 1524, 31. Januar (Sonntag vor Lichtmess), Lucern. Die eidgenössischen Botschaften an die III Bünde „im grauen Bund“. „Auf diesem tag sind wir bericht, wie daß unsern sygenden in Weiland etwas hilf und trost, es sye mit spys, trank und andern schinbarlichen fürschoub durch über landschaft an etlichen enden beschechen und noch bescheche, das uns befremdbet; darum haben wir gemeinlich angesechen, allenthalben alle päß zuo verhüten, es sye zuo Lowers, Luggaris und anderschwo, wa wir arkwenig sin mögen, unsern sygenden einicherlei fürdrung (beschechen), uß ursach daß wir im feld haben (als ir wüssen) die unsern. Daby (sind) wir ouch grundlich bericht, wie daß unser und über gnädiger herr der Bischof von Chur mit unsern sygenden etlich geschäft und gespräch und vil unruow und widerwärtigkeit macht, unser Eidgnoschaft und den unsern im feld ganz nachteilig und uns unlyblich, und wiewol im vor geschriben, daß sin gnad darvon stand, ist (das) nit fruchtbar, noch daß sin g. darvon stande; sölichs wir von sinen g. nit mer lyden kömuden noch wöllen. Darum so langt an sich unser fründlich bitt und beger, ir wöllen in unserm land und gebieten allenthalben versechen und fürkommen, daß unsern sygenden durch über land in dhein weg fürdrung oder hilf bescheche, dann uns sölichs nachteilig sin wurde; deßglich mit unserm g. herrn von Chur reden und verschaffen, obgemelter händlen und practiken mit unsern sygenden abzuostan und sich devo (zuo) müesigen“. . . St. A. Graubünden (Original).

**dd.** Basler Instruction: „Unser bott soll ouch vor gemeinen unsern Eidgnossen ein fürdernis an Eberlin von Ryschach zuo Münven Hewen, damit herrn Heinrich Meltingeren sin vogt und des selbigen stiestochter, so von doctor Wilhelm Grieben, unserm burger seligen, hartkompt, zuogestellt werd, forderen.“ (?) St. A. Basel: Abschiede.

**v** findet sich nur im Lucerner Abschied, als dem Concept. Dem Freiburger (und Solothurner) fehlt außerdem **w**, dem Basler **a**, **k**, **l**, dem Schaffhauser dieselben nebst **w**, dem Appenzeller außerdem **m**.

Zu **h.** 1524, 18. Januar (Montag nach Antonii), Lucern. Kundschaft betreffend den Wirth zu Töß. Einige Personen, die auf dem Wege nach Constanz in seinem Hause eingelehrt und zu Morgen gegessen, haben auf seine Frage, woher sie kommen, geantwortet: Aus dem Lucernerbiet. Darauf habe der Wirth unter Anderm erwidert: „Sa ich verston, man sye fast in der Eidgnoschaft guot cristen worden und (habe) den rechten glouben angenommen, usgenomen die kuoschwänz und kuomüller in den grozen und in ländern da innen; man müeß sy bald ouch leren und darzuo halten, daß sy ouch den rechten cristenglauben anemind zc.“

St. A. Zürich: A. Lucern. — St. A. Bern: Abschiede, W. p. 144. — St. A. Lucern: A. Religionshändel. — St. A. Freiburg: Abschiede, Bb. 56. St. A. Schaffhauser: Abschiede, — ebenso in den St. A. Basel und Appenzell.

Auf der Rückseite des Zürcher Exemplars sind sechs Personen genannt, die der Beklagte als (Gegen-)Kundschaften anbietet.

Zu **i.** Hier ist der Ort für einige bezügliche Acten, deren Datum sich leider nicht genau bestimmen läßt; daß sie aber in die Jahre 1522—1524 gehören, ist unzweifelhaft.

**1)** (1522, Mai). Bericht über ein Gespräch in Zug, im Haus Ammann Stockers (der Handschrift nach von Jacob Werdmüller). Nach langer Einleitung über verschiedene Zeitereignisse, Gerüchte, Anklagen gegen Zwingli redet Oswald Schönbrunner: „Ich bin jez zuo Bern gesin, und nachdem und dann jez Rodis wär verloren, das gott erbarmte, und wette gott, daß es nie beschehen wäre und nimmerme beschäch, und aber das selb Rodis oder die

selbigen herren allenthalb guot in einer Eidgnoschaft hettend, so hettend die Eidgnossen hundert zuo roß und hundert zuo fuoß verordnet, daß sy in aller Eidgnoschaft semlich Kodeser guot söttend innemen und es wider den Türggen bruchen, und wurd der Pappst sy besölden.“ — „Sprach ich, min herren hand Wedischwil, Vuobikon und Küssnacht, die könnend im wol thuon, törsent sunst niemands, man well es dann denen lassen, die semlichß gebend (geben hand?). Sprach der genant Schönbrunner, ja ich bin der zweihundertent ouch einer, und wir sond ouch den luterschen die oren und baggen schlißen und die hoden usbrennen und in das für werfen die ketzer und (si) verbrennen. Sprach ich, ich bin kein ketzer und nie kein hold worden. Do stuond er uf und sprach, der Zwingli wär ein ketzer, dem wär ich hold, darum wett er ein stand thuon, wo man wett an Zürich. Do sprach sin vatter, schwig du gulli.“ Darauf folgt nach einigen weiteren Aeußerungen die Auflösung der Gesellschaft. Verweisung auf J. Hans Hag, Bote von Schaffhausen, als Ohrenzeugen.

St. A. Zürich: A. Religionsachen.

2) 1523, (?) („Dienstags“), Horgen. Heinrich Walder, Johannes Bleuler und Peter Meyer an Bm. und Rath in Zürich. In dieser Stunde habe Hans Hofacker, der in den letzten Tagen zu Weesen bei einem Zürcher zur Herberge gewesen, gemeldet, daß ihm derselbe gesagt, er sei in mehrere Orte gekommen und habe gemerkt, „daß es nicht viel gefehlt, daß (an den Gemeinden?) das Mehr geworden wäre, Zürich zu überziehen, und zwar der lutherischen Händel und anderer Dinge wegen“. . . Das Nähere werde Hofacker selbst angeben.

St. A. Zürich: A. I. Cappelers Krieg.

3) 1523 (?), Zürich. Nachgang wegen verdächtiger Reden. Gofswyler, Gürtler, sagt (1.), wie der Wirth zum Rößli in Lucern zu ihm und andern (Zürchern) geredet: Er wollte, daß Jeder, der lutherisch sei, eine Mähre „gehygt“ hätte, zc. (2.) „Zuo Sant Wolfgang hab Amman Lussy gredt: Lieben Eidgnossen von Zürich, das leben mag nit erlitten werden; ich red für mich selbs, nit daß mir jemans üt darumb empfolhen hab; ich weiß aber wol, wie es üch wirt gon, und achten es also in mir selbs. Do fragtind sy in, wie er meinte, daß es wurde gon. Do seite er, man wurd dry man wellen hinus haben; gäb man die, das wär wol und guot; beschähe das nit, so wurde (man) von uns die pündt hinus fordren, oder sy wurdint uns die harus geben, und wurd man uns feilen kouf abschlahen und nüt lassen zuogon, und so man das tät, wurdint wir in der statt selbs einander schlahen und solichs nit mögen liden. Do seite er, der züg, was welltind ir uns abschlahen, üch gat von Zürich oder uns wol als vil zuo und mer, dann uns von üch. Do seite Amman Lussy, was dann inen so vil zuogieng; seite er, korn, win, salz und anders. Do seite er (Lussy), wenn schon uns deß von üch nüt zuogat, so wirt uns der Keiser sölichß wol lassen zuogan, daß wir daran kein mangel habent“. . .

St. A. Zürich: A. I. Cappelers Krieg.

4) 1523 (?), Zürich. Kundschaft: „Hans Küng, grempler, dicit, der Prior von Cappel und ander habint im geseit, daß ein herr (Geistlicher) ab dem Sattel des verschinen Sonntags zuo Megry an der Kilchwichi offentlich vor menklichem hab geprediget, daß mine herren von gott und dem christenlichen glauben sygint gefallen, und vil mer wurdint sy von einer Eidgnoschaft fallen, und si hettind allweg vom Türken geseit, wie man sich so redlich (gegen in) wellt halten; nu hette man jeß den Türken an der hand, als unser nachpuren von Zürich; darumb düechte in guot, daß alle die, so stab und stangen möchtind ertragen, über sy zugint. Dëßglich hett er witer gesprochen, daß im brief in sin hus geschickt wärint von Zürich, daß er ouch jeß das ketzerisch ding sölt predigen, aber er wellt nüt darmit zuo schaffen haben. — Wyter syg im geseit, daß ein ppass zuo Luzern söll geprediget haben, daß min herren von Zürich dem crucifix den kopf abgeschlagen und habint den denmach gefotten. Darvon soll wüssen der wirt zuo Cappel.“

5) 1524 (?). „Herr Thoman Meßmer, Caplan zum großen Münster, dicit, wie er gen Einsiedlen zum Pfawen kummen sig, und der wirt hörte, daß er von Zürich wäre, seite er, die von Zürich sind ketzer, buoben und des tüfels, und er hette ein spieß bi der stuben, den wette er grad zum fenster usstoßen, wenn man über den Zwinglischen ketzerischen glauben gen Zürich züchen wetti, und wölte ouch den nächsten luterschen ppassen, so im Begegnote, an den selben spieß stoßen. — Witer seit er, als er hinweg wöltk, da kämi herr Caspar, sigrist in unser Frowen cappel; derselb fragte in, wie man sich mit singen und meßhan (zuo Zürich) hielt; er hetti ouch gehört, man hetti die bildnussen uf den kilchen than. Antwurti er, es wäri war, man hettis uf der kilchen than und im singen die fürbitt der heligen, aber die meß hetti man noch, und meint, wenn mine herren und

das gottswort mit einandren lutetind, so wurd die meß ouch dannen gan. Seit Her Caspar, er sorgeti, es wurde uns nit wol ergan, man wurd uns für die statt züchen, und wir hetind die grösten fiend in der statt, und unser gemeinden hettend's widerig, und sonder die von Meilan, deren tröstend sy sich."

4) und 5) im St. A. Zürich: A. Religionskämpfungen.

Mehrere solche Aeußerungen am gleichen Orte.

6) 1524, 18. Januar (Montag vor St. Sebastians Tag), Zürich. „Hans Escher, der red(n)er, ist uf hüt für min herren Rät und Burger beschickt, und hand in gefragt, was im zuo Luzern sig begegnet. Der hat gseit, als min herren im den brief von prinz Ferdinand habint ufgeben, hab er den dem schultheißen überantwort, und als er in die stuben sig kommen, hab der schultheiß gseit, ob er kein ander brief mer hett vom Keiser, und hab ammann Troger gseit, ir schickent uns büechli, schicktint ir uns den Zwingli, den Fezer, das wäre uns lieber, und vil ander reden syent im begegnet unsers gloubens halb.“

St. A. Zürich: Rathsbuch f. 89 a.

Zu m, 2. 1524, 15. Januar. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, an die Boten gemeiner Eidgenossen (zuerst in Uri zu lesen). Abschriftliche Mittheilung eines Briefes von seinem Vater Hans v. D. Er besorge immer, die bestellten Knechte kommen zu spät. Und da es den Anschein habe, daß der König, seine Anwälte und der Graf von Arona sich um die Sache nicht bekümmern, so möchte er fragen, ob er nicht „mit Geschicklichkeit“ dazu helfen und rathen sollte, das Schloß „Waldsöld“ in Stücke zu „zerreißen“, damit nicht neuerdings daraus begegnete, was früher mehr geschehen; denn für diese Landschaft sei daselbe ganz und gar nicht „füglich“; daraus könnte auch das Geschäft wohl so verrichten, daß kein Unglück daraus entstünde. Nachschrift: Die Feinde haben heute mit starker Macht aus Mailand vorbrechen wollen; weil aber das Geschäft noch nicht ganz gerüstet gewesen, so sei der Ausmarsch auf den Montag verschoben.

St. A. Lucern: Missiven.

Zu m, 3 ist zu bemerken, daß die Berner Instruction auf den Tag in Lucern, 16. Februar, dieses Geschäft als noch nicht erledigt betrachtet.

St. A. Bern: Abschiede, W. p. 150.

Zu o. Ueber dieses Geschäft geben nachstehende Acten nähere Aufschlüsse:

1) 1524, 17. Januar, Biagrasa. „Double des lettres que messeigneurs l'admiral et marechal de Montmorency ont esrites a messeigneurs des Ligues.“ 1. Anerkennung der treuen Dienste der Hauptleute und Knechte, mit denen auch der König höchst zufrieden sei, zc. 2. Begründung des Ansuchens um eine Verstärkung, mit Verweisung auf die mündlichen Berichte von Harber und Kalttschmid, zc. zc.

St. A. Basel: A. Mailänderkriege (Copie).

2) 1524, 17. Januar, „Biegras“. Wilhelm Arsent an Dietrich von Endlisberg, Schultheiß zu Freiburg. „Als ich üch by Wilhelm Zeso geschriben hab, wie ir durch in alle märe wurden vernemen, was hie by uns vorhanden ist, so wüssen, min herr, des tags als der Zeso von uns geritten, hand uns unser syend ein lärm geben an zweyen enden; dann si hatten ir kundschaft, wie dann etlich unser knechten uf die püt zogen wären nach win bis uf hundert oder zwei; des hattend unser syend ir guote verrättery von den puren uf dem land, und diewil wir den lärm hatten, hand si ein züg bis uf die iij<sup>m</sup> stark ze roß und ze fuoß geschickt, da unser knecht waren, und hand unser knecht gefunden einen hie, den andern dört; dann da was vil wins im selben dorf; dann unser knecht all tag nach win dahin fuoren. Also sind leider die ouch dahin kommen und si funden (am) füllen und trinken, hatten ganz und gar kein wacht, als dann die syend ir verrättery guot hatten, raumten dahar und an unser knecht hin mit vil büchsenbüchsen; die unsern stallten sich tapfer zuo weer, dermaß daß die syend begerten, daß si sich söllten ufgen, als etlich sagen, so darvon komen sind; und nachdem als si sich ufgeben hand, ist ein hauptman under inen darkomen mit sinem züg und het alls erstochen, was da gesin ist, (und) sind von uns Eidgnossen bi ir oder sibenzig man leider da beliben; der Heid und der von Glaris hand aller meist knechten verloren, dann es waren sunst nit vil knechten da, die under ander hauptlüt hörten, dann under inen beiden. Uri hat v man haben. Als uns die märe kamen am abend, waren wir unrukewig und verordneten zwei fänli lüt, die dann aller meist verloren hatten, . . . und als uf gestern zugen wir in das dorf, da das beschehen was, funden leider die unsern elendlich da liggen, zerschossen, zerhown und gestochen, wol by hundert; doch waren etlich welsch wenturier bi inen; der unsern sind aber nit mer dann als obstat bi ir beliben. Also hand wir si all vergraben und demnach



das dorf verbrennt, ist ein groß hübsch dorf gesin, dorin vil quots wins gewesen, der (nu) aller verloren ist. Und als wir gerecht wurden, zugen wir wider in unser läger, und im heimziehen verbranteten wir noch ein dorf. Der herr ist des willens, daß er nun hinfür all tag will lassen brennen ze rings um die statt Meiland. Ich gloub, hetten wirs anfänglich gethan, so wären wir jetz in Meiland. Es ist nit ane, wir haben by ij<sup>m</sup> lieberlicher kriegsklüten by uns, weist gott daß der herr gern säch, daß wir uns deren abtäten und redlich lüt annämen; es will aber jederman den sinen usmachen, gott geb wo unser eer sig. Junker Hans (?) und ich haben dem herrn so vil angehebt, daß uf hüt datum diß ryt der Uoli Harber und der Kaltschmid heimwärts, den nächsten uf Arona zuo, beleitet mit hundert reissigen, den nächsten über den Gotthart; (die) sollen uf iij<sup>m</sup> redlicher knechten annemen im Thurgöw und wo si die finden; es weist hie dhein hauptman nit darumb, es ist heimlich. Unser syend rüsten sich fast; aber mit der hilf gottes so wend wir unverzagt sin". . . (Vgl. N. 1).

St. A. Bern: A. Mailänderkriege (Copie).

3) 1524, 18. Januar (Montag nach Antonii), Nachts. Bern an Lucern (beßgleichen an Freiburg). Mittheilung von Schriften aus Lauis und von Hans von Dießbach. Man vernehme zugleich, daß sich zu Enßsheim Landsknechte sammeln, die nach Mailand, wider die eidg. Knechte, ziehen sollen. Das habe man auch Freiburg und Solothurn und den Leuten im Felde zur Warnung geschrieben. St. A. Lucern: Mißiven. — St. A. Freiburg: A. Bern.

4) 1524, 18. Januar (Montag nach Antonii). Dasselbe an seine Hauptleute in Mailand. Entsprechende Warnungen, zc. St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. f. 222 a.

5) 1424, 19. Januar (Dienstag nach Antonii). Bern an Lucern. Man höre mehr und mehr, daß die Landsknechte in großen Schaaren nach Mailand ziehen, und daß der Paps, die Spanier, Benediger und andere Herren in Italien, daher auch das gemeine Landvolk zusammenstehen, um den König und die eidg. Knechte zu überfallen und zu vertreiben; daneben verlaute, daß dessen Heer gegen solchen Angriff nicht stark genug wäre, weshalb man sich wundere, daß er sich nicht besser verseehe; wenn den Eidgenossen daraus ein Schaden erwüchse, so würde das nicht nur Unruhe und Zwietracht erzeugen, sondern den König in eine schwierige Lage gegen die Feinde und seine eigenen Unterthanen versetzen. Deshalb bitte man Lucern, mit den französischen Anwälten zu reden, sie sollten die früher begehrten und bereit gehaltenen 6000 Mann ohne Aufschub annehmen und als Verstärkung abziehen lassen; denn es sei zu besorgen, daß die Feinde die Frist bis zum nächsten Tage zu einem eiligen Angriff benutzen. Wenn dieser Vorschlag den Franzosen gefalle, so möge Lucern die andern Orte von Eund an berichten; auf dem nächsten Tage könne man dann ferner berathen, was die Nothdurft erheische; wenn aber solches nicht geschähe, so wäre man diesseits genöthigt, die Seinigen heimzufordern. Daher bitte man um schnellen Bericht, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. 223 b. — St. A. Lucern: Mißiven.

6) 1524, 22. Januar. Bern an Besançon. „Pervenit nunc certa relatione ad aures nostras capitaneos, qui armatos landtsknecht (sic) contra christianissimum Regem Francie ad Mediolanum ducatum duere habent in mandatis, magnam pecunie summam et presertim ultra centum mille scuti(?) ad manus amicitiarum vestrarum deposuisse in hunc finem, ut in urbe Bisuntinensi antedictos landsknecht de stipendio promisso expedire et ipsi deinde ad partes Italie seu ducatus Burgundie proficisci possint, quod si ita nobis molestum foret; exposcit enim mutue amicitie vinculum et civilegii importantia, ut nulla partium alterius hostes et inimicos sustinere et fovere seu juvamen prestare debeat. Et ut eam in partem de rei veritate certitudinem habeamus, volumus amicitii vestris ea que ad notitiam nostram devenerint, significare, easdem rogantes, ut de rebus et novitatibus huiusmodi informationem capere et nos hoc tabellario ob hanc solam rem emisso de eis que pro manibus sunt, certos facere velitis, quo et nos de rebus et negotiis nostris prospicere et inconvenientiis quibuscunque tempestive et pro necessitate nostra resistere possimus,“ cet. cet.

St. A. Bern: Latein. Mißiven, K. 132.

7) 1524, 23. Januar, Lucern. Dangerant an Bern. Heute früh seien die eidg. Hauptleute, die der Marschall von Montmorency aus dem Lager herausgeschickt, hier angekommen; sie haben nun dem Rathe kundgethan, wie viel Knechte verlangt werden, dabei die an gemeine Eidgenossen gerichteten Briefe des Admirals zc. übergeben und gezeigt, daß keine Gefahr zu fürchten sei; hierauf habe er, der Gesandte, die beiden Hauptleute sofort abgefertigt, mit dem Auftrag, die Knechte anzuwerben und hinein zu ziehen, was er in guter Meinung melde, mit der Bitte, ihm deshalb nicht zu zürnen, zc.

St. A. Basel: A. Mailänderkriege (Solothurner Copie).

8) 1524, 23. Januar (Samstag nach Sebastiani). Lucern an Bern. Heute seien im Rathe die („dise“) Hauptleute Uli Harder von Schaffhausen, Kalttschmid (von Kaiserstuhl?), der aus Toggenburg und andere Anwälte, die soeben über Vellenz aus dem Lager gekommen, persönlich erschienen, um einen Brief der Feldobersten, dessen Abschrift man beilege, abzugeben und über die Lage des eidg. Heeres getreuen Bericht zu erstatten. Sie melden nun, daß es bisher gut gegangen; erst auf dem Herweg haben sie vernommen, daß man in der Eidgenossenschaft „etwas grusen und sorgen“ hege, worüber sie sich verwundern müßten; sie wissen zwar wohl, daß sich die Feinde verstärken, daß nämlich der Vice-König von Neapel mit einem Heere gekommen, aber mit nicht gar vieler Mannschaft, und daß auch die Veneziger Landsknechte und wälsches Volk an sich gezogen, doch keine große Anzahl; darum habe „der Herr“ die Hauptleute vorbeschieden und eröffnet, daß er sie noch um 3000 Eidgenossen wolle werben lassen, und da sie sich geweigert, von ihren Leuten wegzureisen, habe er sie beruhigt, der Feind sei nicht so bald zu fürchten; denn des Königs Heer sei noch stark genug, indem es bereits 7000 Eidgenossen zähle, zu denen noch 3000 kommen sollen, dazu 1000 Kürasser, 3000 leichte Pferde, 12000 Mann wälsches Fußvolk und 6000 Handbüchschützen habe und weitere Verstärkung erwarte; auch seien die eidg. Knechte mit allerlei Geschütz wohl gerüstet. Dabei habe ihnen der Herr angezeigt, daß die Mailänder sich gezwungen sehen, „den König“ aus der Stadt hinaus zu schlagen; darum wolle er in vortheilhafter Stellung ihren Angriff erwarten, zc. Diese tröstlichen Nachrichten wolle man nicht verschweigen. Die Hauptleute werden nun die (verlangten) Knechte in aller Eile „aufbrechen“; man habe sie gründlich ausgefragt, aber gar nichts Bedenkliches von ihnen gehört, wobei sie zugeben, daß der letzte Unfall durch den Ungehorsam der Knechte verschuldet sei. Bitte um Mittheilung an Freiburgen und Solothurn, wo möglich auch an Basel.

St. A. Bern: A. Lucern. — R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben I. (Berner Copie).

1524, 24. Januar (Sonntag vor Convers. Pauli). Solothurn an Basel. Mittheilung der von Bern erhaltenen Kriegsnachrichten. (Das Schreiben von Lucern an Bern liegt bei).

R. A. Basel: A. Mailänderkriege.

9) 1524, 23. Januar. Hans von Diezbach und gemeine eidg. Hauptleute in des Königs Dienst an die zu Tagen versammelten Eidgenossen. Antwort auf ein Schreiben von Lucern, dd. Samstag nach (vor?) St. Antoni (16. Jan.), das man am Samstag nach Vincentii (23. d.) empfangen habe, das auf ein anderes vom 13. d. (Hilarii) hinweise, welches man aber nicht kenne. Man habe früher berichtet, wie der Markgraf von Saluzzo zu Alessandria liege bei Tartona, die andern Eidgenossen zu Lodi, zc. Den Rath, sich wohl zusammenzuhalten und keinen Vortheil preiszugeben, habe man täglich vor Augen, da ein hier begegnender Unfall auch die Heimat empfindlich trafe. — Der Viceroy von Neapel sei schon vor einem Monat nach Mailand gekommen, aber nicht zu fürchten, da er bisher keinen Schaden gethan. Daß der Papst die Feinde unterstütze, spüre man nicht, sondern daß er sich fortwährend unparteiisch halte und für den Frieden werbe. Daher möchte man bitten, demselben einen Boten zu schicken und durch ein demüthiges Schreiben anzuzeigen, wie die Eidgenossen dem König verpflichtet seien, zc. Man vernehme, daß eine Anzahl Landsknechte den Feind verstärken sollen; darüber bitte man um Bericht. Auch wisse man, daß der Bischof von Genf, wie vormals mehr, wider die Eidgenossen und den König mit dem Herzog von Bourbon und andern Widersachern practiciere, hoffe indeß, daß er wenig schaden könne. Dagegen werde man ernstlich gewarnt, wie die von Piemont und Verceili das Geld, das aus Frankreich kommen soll, wegnehmen, sowie Speise und Trank abschlagen wollen; deßhalb sollte dem Herzog von Savoyen oder seinen Regenten geschrieben werden, daß sie solches abstellen, da man sich sonst entschließen würde, die Unterthanen zu strafen. Wenn Knechte ohne Paßport heimkämen und über die Bezahlung klagten, so mögen die Obrigkeiten solche bestrafen, da sonst das Heer täglich schwächer würde, während der Feind sich verstärkte, und da man bisher wohl bezahlt worden sei. Ungeachtet fleißiger Warnung sei kürzlich ein Fähnchen, das in ein Dorf gezogen, um Wein zu holen, getrennt überfallen und bei achtzig Mann getödtet worden, zc.

St. A. Lucern: A. Frankreich.

Zu s. Es liegt nur noch das Concept für die Missive an Venedig vor:

1524, 1. Februar, Lucern. „Illustrissime Dux, vosque excellentissimi Senatores, domini nobis singuli gratiosi, nos dominationibus vestris cordialissime et quantum possumus commendamus et easdem his nostris salutamus cet. Memores sumus quod uno proxime praeteritorum annorum d. vestre nobis seu universitati nostre scripserunt, in commendatione christianissimi Regis adhortantes, ut ipsum Regem in confederatum

reciperemus, ob quam adhortacionem que nos supra modum excitavit, sic persuadente affectione quam habuimus, ut vobis et in tali et quocunque negotio conplaceremus, sic etiam distante federe, quod et vos cum ipso Rege habeatis, fedus cum eodem christianissimo Rege omnes inivimus, quod observavimus, et in futurum constantissime observare volumus, totis viribus nostris et conatu. Et hinc est quod jam in expeditionibus bellicis quas nunc Rex prae manibus habet in Italia, nos dedimus nostrorum militum multa milia, et cum aliis viribus nostris in continuum succursum praesto erimus juxta rerum exigentiam. Cum autem certo certius crederemus, d. vestras seu suorum militum et armigerorum turmas in huiusmodi expeditionibus nobiscum et cum ipso Rege assistere et profecturas et omne auxilium impensuras, audivimus illas ab amore praefati Regis discessisse et exercitum vestrum contra eum et nostros destinare velle, quod vix credere possumus, sed supra modum admirari nos facit, nec credimus verum existere: quum sciamus quod et si alii respectus cessarent, non cessabit tamen respectus quem arbitramur vos de nobis iterum habere prout jam habuistis, quorum his nostris dominationes vestras exoramus et hortamur quod siquidem aliqua ratione que vos suadere videatur, non velitis nobiscum et cum Rege in dicta expeditione assistere velitis, ut dignemini, nihilominus pro quanto nos et bonum nostrum charipenditis et diligitis, vos saltem vestras continere, et nobis et Regi non contrafacere, ne ob id nos et Rex patiamur, prout firmiter in vobis confidimus. Et ita d. vestre habebunt nos et universitatem nostram ad sua beneplacita promptissimos, et illis quicquid possumus ad eorum libitum offerimus, nos iterum eis commendantes." Datum etc.

St. A. Lucern: Abschiede, G. 2. f. 522.

Zu w. 1) Zu beachten ist die Basler Instruction: „Als dann der Abt von Wettingen uns uf nächstem gehaltenem tag hoch anzogen und von wegen des leutprieesters zuo Niehen beklagt, da soll unser bott, die sach werd fürgenommen oder nit, uffton, den artikel in nächst usgangnem abscheid, deßglichen die geschrift, so der Abt ingelegt hat, verlesen lassen und dannethin der verordneten herren, so mit dem Abt gehandelt, unschuld darthun und sagen, es he(i)gen solche verordnete herren mit dem Abt in namen eins Rat nichts anders dann fründlichß und liebs gehandelt und im solche fründlichkeit fürgeschlagen, daß sich ein erfamer Rat der statt Basel verschen, der Abt wurd das keinswegs abgeschlagen haben, und wurd unbillich vom Abt anzogen, daß im von den unseren tröwet oder fürgehalten, daß man steur uf das sin in unser statt und gebieten legen wellt, sunder vermoßen geredt, er sölt sich gegen dem leutprieester zuo Niehen guotwillig von wegen unser bitt finden lassen, angesehen daß er das sin in der statt Basel und zuo Niehen in unser gebiet ligen hetti, das alles von im abgeschlagen, dohy wir es güetlich haben lassen bliben. Witer so hetti er der Abt darthon, wie im das sin von dem leutprieester zuo Niehen im dorf N. verboten wär; dem hetten wir nachgefragt und komnden nit erfahren, daß dem Abt etwas, weder wenig noch vil, von dem leutprieester verboten wär; so wir aber etwas funden, wellten wir verschafft haben, daß das entschlagen wär worden, deßhalben uns der Abt abermals des ortß unbillichen verunglimpfte.“

St. A. Basel: Abschiede.

2) Im Basler Abschied ist nachträglich beigefügt: Es wisse jeder Bote, wie der Gesandte von Basel seine Herren verantwortet, so daß jederman daran ein gutes Genügen habe.

## 166.

### Bern. 1524, 6. Februar (Samstag vor Estomihi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede, W. p. 146.

Gesandte: Freiburg. Anton Krummenstoll, Benner.

a. Auf die Beschwerde des Priors in dem Gotteshaus la Lance, Karthäuser Ordens, ist abgeredet, er solle bei allen Rechten bleiben, die er durch alte Reconnaissancen, Vergabungs- und Bestätigungsbriefe und alten Besitz erweisen könne. b. Den Herrn von Vaurmarcus lassen beide Städte bei seinem Lehen in der Herrschaft Grandson bleiben, und wenn er etwas anderes an sich gebracht („erfolget“) hätte, so soll er das „erkennen“



und empfangen. **c.** Den Spital zu Milten läßt man bei seinen hergebrachten Rechten in der Herrschaft Grandson bleiben; doch soll er um das „Lob“ (laudemium) mit dem Commissar sich abfinden. **d.** Auch dem Gotteshaus Peterlingen will man seine Zinse, Gültien und Nutzungen verabsolgen lassen, mit dem Beding daß die „Lob und Gült“, wie beide Städte zu thun pflegen, nach der Herrschaft (Grandson) Brauch bezogen werden. **e.** Den Glando von Ligerz und die Ansprüche anderer Edelleute in der Herrschaft betreffend, so will man den Genannten bei den vier Mamen auf seinen Gütern zu Bonwillars (unbelästigt) bleiben lassen; wenn aber dieselben Güter hätten oder künftig bekämen, welche vormalß „Usagia und Bräuche“ gegeben, so will man solche vorbehalten haben. In gleicher Weise sind andere Edle zu halten. **f.** Die Zinse und Gültien, die das Haus St. Johann zu Yvonand hat, läßt man demselben wie bisher verabsolgen; jedoch soll der Orden daselbst keinerlei Herrlichkeit und Gericht und keinen andern Amtmann haben als für den Bezug der Zinse, er zeigte dem mehr (Rechtstitel) als geschehen ist. **g.** Denen von Mugea (Bugelles?) ist der Zins von 3 auf 5 Pfund gesteigert; dagegen sind die übrigen 5 Pfd., die der Commissar gefordert, abgekannt. **h.** 1. Dem Schreiber Galandat hat man als Usagien 1 Maß Korn, 1/2 Maß Haber und 1 Capaun auferlegt; bekommt er mehr Güter, so soll er darenthalb wie Andere gehalten werden. 2. Für sein Haus ist ihm ein Backofen vergönnt; wenn aber der gemeine Backofen verliehen wird, so hat er zu erwarten, was ihm auferlegt und Andern abgezogen werde. **i.** Die von Bernhard Armbroster geschehene Leihung des Holzes an die von Bonwillars, sowie die (Festsetzung der) March gegen den Herrn von St. Martin soll bis auf weitere Untersuchung des Streites verschoben sein. **k.** Aber in Betreff der March zum heiligen Kreuz (Ste Croix) soll der Commissar und Landvogt fortfahren, die Gültien einzuziehen, da der Herzog von Savoyen zwei (verkündete) Tage nicht besucht und (dadurch) die beiden Städte in unbillige Kosten gebracht hat. **l.** Dem Vogt in Champvent ist geschrieben, er solle die „Wegsane“ in seinem Bezirke bessern, damit die „Salzföhrung“ ihren Gang haben könne.

Zu **a.** Das Concept der Ausfertigung für den Abt haben die Berner Latein. Missiven, K. 136 a.

167.

1524, c. 8. Februar f.

Rundreise von fünf zürcherischen Botschaften in den zwölf Orten, behufs Beantwortung der gegen Zürich erhobenen Klagen.

Ueber diesen Schritt geben die noch vorhandenen Acten die nothdürftigste Auskunft:

1) 1524, 1. Februar (Montag vor Lichtmeß), Zürich. Abordnung von Boten. Nach Bern, Freiburg und Solothurn: M. Heinrich Walder; Bapt. (Beat?) Eßfinger. Nach Lucern und Unterwalden: M. Jos von Kuosen; Hans Ustri. Nach Uri, Schwyz und Zug: M. (Heinrich) Stabli; M. (Johannes) Wegmann. Nach Glarus und Appenzell: M. (Heinrich) Span; Hans Schönenberg(er). Nach Basel und Schaffhausen: M. (Niklaus) Sebstab; M. Hans Kampli. Et. N. Zürich: Rathsbuch f. 90 a.

2) 1524, 3. Februar (Mittwoch nach Lichtmeß). Zürich an Lucern. Man sehe sich veranlaßt, auf Montag nach der Herrenfastnacht (8. Februar) früh eine Botschaft in Lucern zu haben, und bitte nun, auf diese Zeit Räte und Gemeinde zu versammeln und die Gesandten gutwillig anzuhören. Et. N. Lucern: Missiven.

3) Instruction: I. Die Boten sollen anzeigen, daß man auf dem letzten Tag zu Lucern, da Zürich in diesen schwierigen Zeiten nirgendshin berufen werde, und ihm allerlei begegne, durch eine Botschaft folgende (6) Artikel habe vortragen lassen:

1. Betreffend den Sturm zu Weiningen (27. Januar b): Derselbe sei vorgefallen, weil die Bauern der Meinung gewesen, sie haben das verbrieft und besiegelte Recht, daß bei ihnen niemand gefangen und weggeführt werden solle, bevor an ihrem Gericht mit Recht erkannt worden, daß eine Sache das Malefiz berühre. Auf die hitzige Instruktion, die der Untervogt von Baden deshalb gebracht, habe man freundliche Antwort gegeben und dann den Schuldigen sofort nachgeforscht\*).

2. Von den Freveln, die zu Stammheim an Bildern verübt worden, habe man zwar nichts gewußt; dennoch sei man Willens, denselben nachzufragen und sie zu strafen; aber in dem, was das Malefiz berühre, werde man den Landvogt ungehindert handeln lassen.

3. Sobald man von dem Handel in Elggau Nachricht empfangen, habe man dem Vogt zu Kyburg befohlen, den Vorfall an Ort und Stelle zu untersuchen, nach Frauenfeld zu gehen und die waltende Unruhe (Besorgniß) abzustellen und beförderlich Bericht zu geben, damit man die Urheber strafen könne.

4. Man vernehme die überall verbreitete Klage, daß Angehörige von Zürich etliche Orte mit Schmachworten angetastet haben, nämlich: Die IV Waldstätte seien nur vier „Kuotammen“, und wenn die Lucerner auch rechte Christen werden woll(t)en, so seien sie doch nur Kuhmäuler und „Kuobengel“. Man bedaure diese Verunglimpfung höchlich, da man wohl einsehe, daß die Bünde schlecht gehalten würden, wenn man solche Reden ungestraft ließe; daher habe man, sobald man davon gehört, an Lucern und Unterwalden geschrieben und um nähere Angaben gebeten. Lucern habe geantwortet, die Sache werde auf den nächsten Tag gebracht und mit andern Sachen in die Abschiede gesetzt werden, aber niemand angezeigt. Unterwalden schreibe „der Kuotammen halb, daß sölich in guoter gesellschaft sye geredt, und habint (den), der es gethon hab, für ein redlichen guoten Eidgnossen, und wenn er by inen wäre, wurde im nit arg(s) zuogesuocht“; es nenne auch niemand und begehre, daß man das ruhen lasse. Hienach glaube man, der erhobene Vorwurf, daß man so unbillige Reden gerne habe, sei unbegründet.

5. Da man höre, daß etliche Orte des Willens gewesen seien, Zürich mit Krieg zu überziehen, so erinnere man an die Bünde; haben die Eidgenossen etwelche Beschwerde, so mögen sie solche eröffnen, und könnte man sich dann nicht verantworten, so erbiere man sich zum Rechten, wobei man zu bleiben hoffe.

6. Da auf beiden Seiten allerlei Reden gebraucht werden, welche Unruhe und Widerwillen stiften, so möchte man bitten, solches abzustellen, und wenn das nicht völlig gelänge, so mögen die Andern doch keinen Glauben darauf setzen, sondern jeweilen über solche Dinge einander berichten, damit die Wahrheit gefunden und gemeine Wohlfahrt gefördert würde.

II. Die heimgekehrten Boten haben dann berichtet, wie sie diese Anliegen vorgetragen und von den zwölf Orten die Antwort erhalten, sie wollen diese und acht oder neun andere Artikel heinbringen und sich nächstens weiter erklären. Hierauf habe man für gut erachtet, jedes einzelne Ort davon in Kenntniß zu setzen und folgende Artikel beizufügen:

7. (1) Man nehme wahr, daß die Zürcher vielfach geschmäht werden, sie seien Ketzer, keine rechten Christen etc. Darauf sei zu sagen, daß man die heilige göttliche Schrift predigen lasse; daß solche nicht recht verstanden und angenommen werde, bedaure niemand mehr als die Obrigkeit; die Urheber einiger ungeschickter Händel habe man von Stadt und Land verwiesen oder einige Wochen im Thurm behalten oder sonst gestraft; es werde übrigens manches schlimmer dargestellt, als es wirklich sei.

8. (2) „Sodann . . . lange uns an, daß man von uns sage und fürgebe, wir sygint bapstlich und keiserlich, hangind denen an, habind mit denselbigen sonder püntnuß, und gebint uns dieselben pension und gelt; daßelichen söllind wir in etlichen orten dargegen sin. Wir habint ussert unser Eidgnoschaft etliche stett ersuocht, uf uns ein getrüw ussehen ze haben, suochint und machind uns also einen anhang und schirm wider ein Eidgnoschaft, daß alles schlechtlich erdicht und erlogen sig, und wer das von uns rede, der thüege uns unrecht und sage nit die warheit. Wir habint schlechtlich mit dem Keiser dhein ander vereinigung dann die erbeinigung und sunst mit

\*) Es werden hier nur die im Abschied 27. Jan. (b—i) übergangenen Momente aufgenommen; der wie gewöhnlich mangelhafte Abschiedstext erhält dadurch immerhin einige wesentliche Ergänzungen.

niemans weder püntnuß, burgrecht noch verhengnuß (sic), anders dann wie all Eidgnossen öffentlich und von uns wol wüssend; wir begärind ouch nit nünß zuo machen, sunder begerend wir, daß unser geschwornen pünd und das, so unser altvordern mit der hilf gotts gemacht und überkommen hand, werd gehalten, und frömden herren, irer vereinigungen und sachen werde müeßig gangen. Desßglichen habint wir ouch dhein andre pension oder sunst gelt gemeiner unser statt, dann das vereinunggelt von dem hus Oesterrich und dem herzogen von Saffoy, wie ander Eidgnossen, desßglichen das fridgelt vom Franzosen, und verschwerint alle halbe jar pensionen, mieten, gaben und schenkenen (von) sondern personen, (und) wo wir wüßind, daß jemandß sölichß nit hielt, wurdint wir denselben strafen nach lut der sayung und sins überfarens.“

9. (3) Dem Vogt zu Kyburg sei Befehl gegeben, den Wirth zu Töß, der eingeklagten Neben wegen, Lucern betreffend, zu verhaften; sobald das geschehen, werde man Lucern benachrichtigen, damit es ihn beklagen könne, zc.

10. (4) Die früher der Botschaft von den zwölf Orten versprochene Antwort der französischen Vereinigung und anderer Dinge halb habe man der unruhigen Zeitumstände wegen in bester Meinung zu geben verschoben; sobald aber ein oder mehrere Orte dieselbe begehren, sei man verfaßt, sie beförderlich abzugeben.

Bitte, diese Botschaftsendung zu entschuldigen, u. s. w.

Nachschrift zu 1). Die von Weiningen bitten, ihnen die Verleumder anzuzeigen, da die Ehrbarkeit von den ihnen zur Last gelegten Händeln nichts wissen und keine Schuld daran haben wolle, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — R. A. Basel: Abschiebe. — R. Bibl. Freiburg: Girard. Samml. T. XV (in's 3. 1531 verfehlt).  
R. A. Solothurn: Abschiebe, Bb. XVIII (in's 3. 1530 verfehlt).

4) 1524, 9. Februar (Hl. Fastnacht Tag), Freiburg. Der Botschaft von Zürich wird auf die vorgetragene Instruction zur Antwort gegeben, der Handel berühre nicht Freiburg allein; auf den gestern verhörten Abschied und ihren (heute vor den Burgern eröffneten) Vortrag habe man den diesseitigen Boten befohlen, mit andern Eidgenossen zu handeln und zu antworten, was zu Frieden und Ruhe dienen möge. R. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 41.

## 168.

### Lucern. 1524, 16. Februar f. (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe, G. 2. fol. 511. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 152. X. p. 19.

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe, f. 86. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 56. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Bern. (Sebastian von Dießbach). Basel. (Heinrich Meltinger; Caspar Koch). Freiburg. (Hans Annmam; Ulrich Schnewli). Appenzell. (Bartholomäus Beremweger). — (Die übrigen nicht bekannt).

**a.** Der Landvogt im Thurgau hat das Urtheil des Landgerichts über Wyßhans Marti von Sulgen eingehendet, das man aber schimpflich und ungeziemend befindet, indem derselbe nur 100 Gl. rhein. an den Landvogt entrichten, auf fünf Meilen (Entfernung) außer der Eidgenossenschaft schwören und nie mehr zurückkehren, dazu sein Leben lang keine andere Waffe tragen, als ein abgebrochenes Messer, und falls er die 100 Gl. nicht zahlen könnte, bei der übrigen Strafe bleiben soll. Da man aber genugsam weiß, daß er weder Frieden noch Eid hält, so ist der Landvogt beauftragt, denselben gefangen nach Lucern zu senden; auf dem nächsten Tag soll dann berathschlagt werden, was man weiter mit ihm vornehmen wolle. **b.** Dem Vogt zu Sargans hat man geschrieben, er solle den Abt von Pfäfers vermögen, dem Herrn von Tobel, Decan in Zurzach, seine Pension zu bezahlen; widrigenfalls dürfte der Decan dessen Eigenthum zu Rapperswyl und anderswo angreifen. **c.** 1. Die von Louis samt dem dortigen Vogt verwenden sich schriftlich für Moresin und Morell, daß man sie bei ihren Aemtern bleiben lasse. Man hat aber den letzten Beschluß bestätigt und nochmals befohlen, Andere an deren Statt zu wählen. 2. In Betreff der Lauiser Münze wird auf das Begehren, daß man einen Probierer schicke, verordnet:



Wenn sie das Silber und das Geräth beisammen haben, so soll Lucern einen Probierer geben; falls dort ein solcher nicht zu finden wäre, Bern oder Basel; sie dürfen keine andere Münze schlagen als (1.) Kronen, die an Gold und Gewicht den französischen gleich kommen; (2.) dicke Pfaparte mit dem Korn derjenigen von Bern oder St. Gallen; (3.) Bazzen, Halbbazzen, Schillinge und Kreuzer, die der eidgenössischen Münze gleichförmig sind, aber keine „nickart oder katrin“; wollen sie aber Pfeninge schlagen, so sollen diese wie unsere Angster sein.

**d.** Der Streit der Communen Louis und Luggarus, des Salzes und der Fache halb, gegen die von Bellens wird auf die nächste Zahrechnung verschoben; inzwischen sollen letztere, wie sie sich erboten, der Gegenpartei Salz zukommen lassen, und niemand gegen den andern etwas Feindseliges beginnen. **e.** Obschon Basel für den Pfaffen von Niehen eine Bitte gethan, hat man doch dem Abt von Wettingen anheingestellt, denselben von der Pfründe zu entfernen, und Basel ersucht, ihn daran nicht zu hindern. **f.** Der Bischof von Constanz läßt (neuerdings) das Gesuch vortragen, daß man ihm behülfflich sei, die lutherischen Pfaffen und Andere zu strafen, indem der Ungehorsam immer mehr überhand nehme. — Antwort, die Eidgenossen wollen nicht dazu beitragen, daß seine Obrigkeit Abbruch leide; es wolle uns aber bedünken, er sei bisweilen „zu viel gnädig“ und strafe die ihm zugeschickten Priester nicht nach ihrem Verdienen, sondern mehr „in (den) Secret“ als am Leibe; daher bitte und warne man ihn, der Sache sich mehr anzunehmen; geschähe das aber nicht, so wäre man genöthigt, die „ungeschickten“ Priester selbst nach Verdienen zu strafen. **g.** Auf die Nachricht, daß einige Bauern in den Aemtern im Aargau, bei Muri und in der Umgegend, nach dem Beispiel des Vogtes Fleisch „fressen“, hat man ein offenes Mandat an alle Kirchhören und Untervögte erlassen, daß sie, ohne Rücksicht auf den Obervogt, die Fehlbaren anzeigen und nöthigenfalls verhaften sollen, damit sie bestraft werden. **h.** Heimzubringen die auf diesen Tag gethane Aeußerung des (Boten) Vereinweger von Appenzell, der lutherische Handel müsse sich ausbreiten, und wo man es wehren oder strafen wollte, würde der gemeine Mann, namentlich die Rheinthaler und die Thurgauer, sich verbünden und das mit Gewalt durchsetzen. Heimzubringen, was man ihm darum „kramen“ wolle. **i.** Auf dem letzten Tag ist in dem Span zwischen Hans Caspar von Bubenhofen und denen von Rothweil erkannt worden, die letztern sollen auf diesen Tag eine Botschaft senden, um einen gültlichen Ausgleich zu versuchen oder sie mit einander an ein unparteiisches Recht zu weisen. Nun haben Jene eine schriftliche Antwort geschickt des Inhalts, sie wollen sich mit der Ursehbe des von Bubenhofen behelfen und den Handel nirgends sonst als vor dem Hofgericht zu Rothweil entscheiden lassen. Rothweil wird aber nochmals aufgefordert, auf dem nächsten Tag zu erscheinen; denn man könne den Bubenhofen auf sein Anrufen nicht rechtlos lassen. **k.** Freiburg schlägt vor, den verrätherischen Pfaffen dem Bischof von Lausanne zu übergeben; da er aber neuerdings ein „Schelmenstück“ begangen, indem er nach Rom geschrieben und dabei Gott gelobt, daß die eidgenössischen Knechte umgekommen, so hat man Freiburg befohlen, denselben nicht dem Bischof zu schicken, da dieser ihm doch nichts thue, sondern ihn selber nach Verdienen zu strafen oder nach Baden zu senden. **l.** Basel klagt über die Curtisanen, die mit Bullen aus Rom kommen und Pfründen anfallen, und bittet um Rath. Antwort: Es sei der Eidgenossen Brauch, solchen Curtisanen die Bullen an den Hals zu hängen und sie „zu investiren unter einem Locken Wasser.“

**m.** Das Gesuch eines Kaufmanns von Bergamo um Geleit ist heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu beantworten. **n.** Die französischen Boten bringen schriftlich und mündlich vor, der Bischof von Genf sei jetzt noch jenseit des Gebirges, was befürchten lasse, daß er nichts Gutes betreibe. Darüber wird bemerkt, der Herzog von Savoyen habe ihn zu entschuldigen versucht, während er selbst eine Botschaft aus Mailand an seinem Hofe habe, was auch nichts Gutes bedente. Da man ihm deshalb schon zweimal („zweuren“) geschrieben, so scheint bedenklich, es nochmals zu thun; dagegen ist heimzubringen, wie man sich weiter gegen Savoyen benehmen wolle. **o.** 1. Der

König von Frankreich dankt schriftlich für den bewilligten Aufschub und verspricht, sowohl die Pensionen als die Ansprachen seinerzeit treulich auszurichten. 2. Bern soll die Ansprecher von Greyers und Saanen zc., die nicht bis Ende April warten („heiten“) wollen, zur Ruhe weisen. **p.** Der Landvogt von Baden berichtet, er habe zu Klingnau Einen im Gefängniß, der sich in dem lutherischen Handel vergangen, und übergibt jedem Boten eine Copie der aufgenommenen Kundschaft. Deßhalb ergeht ein Schreiben an Vogt und Rath zu Klingnau mit der Weisung, den Gefangenen dem Landvogt zuzufertigen, weil dessen Verfehlung das Malefiz berühre. Heimzubringen. **q.** Die von Schaffhausen erklären schriftlich: Sie können nicht ermessen, daß es in ihrer Besugniß liege, die Zürcher oder andere Eidgenossen von einem Glauben zu drängen, mit dem sie meinen, ihrer Seele Heil zu schaffen; darum haben sie auch keine Boten mit den übrigen Orten schicken wollen. Daraus ist zu merken, daß sie gleiche Christen sind, wie die Zürcher. Heimzubringen, ob man mit ihnen auch etwas „reden“ wolle. **r.** Da ein Tag nach Frauenfeld auf Vätare (6. März) angesetzt worden, so bringen die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn vor, daß sie, wenn sie dahin kommen sollen, auch bei allen Rechnungen und Geschäften sitzen möchten. Heimzubringen, da man hiezu keine Vollmacht hat. **s.** Auf diesem Tage wird beschloffen, es solle jedes Ort die Seinen, die von Mailand aus dem Feld ohne Urlaub heimkehren, nach seinem Gutfinden strafen.

**t.** 1524, 8. Februar. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lavis, an die eidg. Boten in Lucern (vorerst in Uri und Lucern zu lesen). In dieser Stunde habe ein glaubwürdiger Mann, der von Mailand komme, ihm angezeigt, daß des Herzogs Heer am letzten Samstag von Mailand gegen „Marian“ und Lodi aufgebrochen sei; wohin es sich weiter wenden werde, lasse sich gar nicht erkennen, auch nicht begreifen, daß es des Königs Macht auszureifen wagen sollte, es wäre denn durch einen Ueberfall. Nun habe er den Hauptleuten, welche Knechte hineinführen, gerathen, ihren Weg über die Tresa gegen Gallara(te) hin zu nehmen; er lasse auch hier und zu Luggaris 2—400 Büchschützen ausheben, um die Knechte zu decken, und habe ins Lager geschrieben, damit denselben (ein Haufe) entgegengeschickt werde. Er könne nicht bemerken, daß der Papst noch Truppen da (bei dem Herzog) habe; dagegen seien 5—6000 Fußknechte gekommen, die laut der Sage von den Genuesern bezahlt werden; andere Zuzüge sollen die Florentiner und Sienerer bezahlen. Ferner gehe zu Mailand die Sage, der Herzog von Bourbon sei nach Pavia gekommen mit etwas Fußvolk; seinen Plan, von Genua nach Spanien zu fahren, habe der Kaiser (ab)gewendet und (?) dem Herzog von Mailand zugeschickt. Genaueres werde der ausgeschickte Späher bringen.

St. N. Lucern: Miffiven.

**u.** 1524, 12. Februar (Freitag vor Invocavit). Joachim von Rappenstein zu Wellenberg an die eidg. Botschaften in Lucern. Antwort auf ihre Zuschrift betreffend seinen Rechtshandel mit Hans von Landenberg. Er würde den ihm gesetzten Tag gern besuchen; sei aber durch einen Brudersohn des Genannten an seinem Leibe verletzt worden, sodaß er nicht so bald erscheinen könne, was sein Gegner wohl wisse, zc. Darauf bitte er, diesmal in der Sache nichts zu handeln und die verkündete Frist zu verlängern, damit er sich persönlich verantworten möge, zc.

St. N. Lucern: Miffiven.

**v.** 1524, 14. Februar (alte Fastnacht). Niklaus Muheim, Landvogt im Thurgau, an die eidg. Boten in Lucern. 1. Ein Bürger von Constanz, des Namens Labhart, habe vor etwa 15 Jahren eine Thurgauerin gehehlicht, deren Vermögen an sich gezogen und Kinder bekommen; nun werde das ererbte Gut, das wohl 800 Gl. betrage, verkauft und nach Constanz genommen; der Abzug, den er als Landvogt mehrmals davon gefordert, werde verweigert, was er hiemit anzeigen wolle, um Bescheid und Rath zu empfangen. 2. Des lutherischen Handels halb habe er dem ihm zu Lucern erteilten Befehl gemäß einige Artikel verfaßt und in den Kirchen

verkünden lassen, worin er Jedermann warne, sich des lutherischen Wesens nicht anzunehmen; damit das aber desto mehr wirkte, möchte er rathen, daß lutherische Bücher, ob sie sich bei Geistlichen oder Weltlichen finden, beseitigt und verboten würden, und daß man ihm deshalb entsprechende Befehle gäbe. St. A. Lucern: Missiven.

**w.** 1524, 13. Februar (der alten Fastnacht Abend). Hans Zoger, Commissarius zu Luggaris, an die Boten gemeiner Eidgenossen in Lucern. Bericht über den ihm letzthin gegebenen Auftrag, einen Span zwischen Michel von Piano samt seiner Frau und ihrer Gegenpartei zu vergleichen; da letztere sich nicht habe fügen wollen, so bitte er, den Erstern zu ihrem Recht zu verhelfen, und zwar mit den geringsten Kosten. St. A. Lucern: Missiven.

**o** aus dem Berner Abschied, dem dagegen **r** fehlt, wie dem Freiburger (und vermuthlich auch dem Solothurner). Dem Basler mangeln **a, b, g, r,** dem Schaffhauser **a, b, d, e, g, q, r, s.**

Zu **f.** Beiläufig wollen wir an das zweite Mandat des Bischofs von Constanz, dd. 9. Januar 1524, erinnern, das sich gedruckt im Staatsarchiv Zürich (Acten Bischof Constanz) befindet.

Zu **g.** Den Wortlaut des Mandats, von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus erlassen unter dem Datum Samstag nach der alten Fastnacht (20. Febr.), hat auffallenderweise die Basler Abschiedesammlung:

Zu **i.** 1524, 15. Februar (Montag nach Invocavit). Rothweil an die Boten gemeiner Eidgenossen in Lucern. Antwort auf ihre Zuschrift betreffend Hs. Caspar von Bubenhofen: Man gedenke bei der letzthin vorgebrachten Entschuldigung und Protestation zu bleiben, dem Genannten, seiner Urfehde gemäß, zum Recht zu stehen, sich aber sonst in keinerlei Proceß oder gütliche Handlung einzulassen, in der Hoffnung, daß die Eidgenossen nicht mehr fördern und einem Manne, der die ihm bewiesenen Wohlthaten so gar vergessen, keinen Glauben schenken werden, zc. St. A. Lucern: Missiven.

Zu **l.** Im Basler Exemplar ist von gleicher Hand, aber mit blässer Tinte, auf dem Rande nachgetragen: „Es sig in des Papssts manot oder in andern manoten.“

Zu **o,** 1. (1524), 9. Februar, Blois. K. Franz I. an die eidg. Botschaften in Lucern. Antwort auf ihr Schreiben dd. 2. d. M. aus Lucern, und Dank für den bis Ende April bewilligten Aufschub für die Zahlung der fälligen Pensionen zc. Er sehe darin einen Beweis ihrer Freundschaft, den er in steter Gedächtniß halten wolle. Betreffend die Werbungen des Admirals und des Marschalls von Montmorency, als der Führer des Heeres in Italien, um Verstärkung durch eidg. Knechte, vernehme er dankbar, daß die 6000 Mann bewilligt worden, damit man dem Feinde immer gewachsen sein möge. Ihrem Rathe, gute Anstalt zu treffen, um immer sicher zu sein, werde er Folge leisten, da er ihren Nutzen so wohl im Auge behalte wie seinen eigenen, zc. Er verdanke auch die Schreiben an den Papst und die Venetianer, da sie denselben zu rechter Zeit beweisen, in welcher Freundschaft und Allianz die Eidgenossen mit dem König stehen. Dem Grafen Bourionne (Borromeo?), den sie empfohlen, mögen sie rathen, seinen Diener, einen Doctor, herzuschicken; man werde ihn wohl empfangen, zc. St. A. Lucern: Missiven d. frz. Könige.

Zu **o,** 2. 1524, 17. Februar. Bern an den französischen Gesandten Boisrigault. Lorenz Baumer und seine Mitthasten von Saanen, Greyerz zc. dringen der immer noch nicht bezahlten Soldrückstände wegen auf die Abhaltung des festgesetzten Rechtstages in Payerne (22. d. M.). Obwohl man dem König zu Gefallen die Sache gern bis zur Rückkehr General Morelet's aufgeschoben hätte, wollen die Ansprecher davon nichts mehr wissen und drohen, sich durch Angriffe auf die Güter der Hauptleute selbst zu helfen; daher stelle man nun das Gesuch, entweder sie zu befriedigen oder Anstalt zu treffen, daß das vertragsmäßige Recht von Statten gehe, zc. St. A. Bern: Latein. Missiven, K. 188 b.

Zu **p.** Hieher gehören folgende Acten:

1) 1524, 16. Februar (Dienstag nach der alten Fastnacht). Vogt und Rath zu Klingnau an Zürich. Antwort auf die Anfrage, warum Klaus Hottinger im Gefängniß gehalten werde. Man wisse über dessen That noch nichts Genaues; der Landvogt zu Baden habe dessen Verhaftung ausgewirkt wegen Mißthaten, die derselbe in der Grafschaft begangen habe; es sei aber die Sache vor gemeine Eidgenossen gewiesen; für das, was H. an dem Kreuz in Zürich gefrevelt, sei er nicht gefangen. St. A. Zürich: A. Klingnau.



2) 1524, 18. Februar (Donstag nach Invocavit). Zürich an die eidg. Boten in Lucern. Die Verwandten des zu Klingnau gefangenen Niklaus Hottinger haben heute um schriftliche Verwendung für seine Ledigung gebeten. Da man von dessen Verfehlung gar nichts wisse, als was er hier an einem Crucifix begangen, wofür er sechs Wochen in Haft gelegen und auf zwei Jahre von Stadt und Land verwiesen worden, so bitte man, sofern er nichts anderes verbrochen hätte, ihn ohne weitere Strafe ledig zu lassen . . .

St. A. Lucern: Mißiven. — St. A. Bern: Abschiede, W. p. 162. — St. A. Freiburg: Abschiede, Bd. 56. — St. A. Schaffhausen: Abschiede.

### 3) Kundschaften über Niklaus Hottinger:

1. Vor Junker Hans Grebel, Vogt zu Klingnau, Heinrich Fleckenstein von Lucern, Landvogt zu Baden, und andern ehrbaren Leuten bezeugt Hans, der Wirth zum Engel in Zurzach, bei geschwornen Eiden, es sei der Schuhmacher Hottinger (von Zürich) in sein Haus gekommen und habe da mit Andern gegessen und getrunken, mit ihnen über „allerlei Läufe“ geredet und dabei sich geäußert, daß die Geistlichen bis anhin die Schrift „eben schlechtlich“ ausgelegt haben; die Messe „brauchen“ sie nicht, wie Christus sie aufgesetzt, indem sie viel und mehr dazu gethan als sich gebühre; dabei habe er „gepredigt“, daß wir unsere Bitte, Hoffnung und Trost allein auf Gott setzen sollen und sonst auf Niemand, nebst andern Meinungen, die er als Wirth nicht alle habe behalten können, weil er während dieser Reden Wein und Brot zugetragen; den Einen habe es wohl gefallen, den Andern übel.

2. Der Schuhmacher Schuß gibt an, er habe in letzter Zeit in dem Wirthshaus zu Schneisingen gearbeitet, wohin auch Hottinger gekommen und mit den Gästen gezecht und geplaudert habe; auf die Frage, was für einen neuen Glauben eigentlich die Priester zu Zürich predigen, habe er geantwortet: Die lautere heilige Schrift; ihre Reden bewähren sie aus dem Evangelium, und zwar, daß in der Messe die größte Gotteslästerung „gebraucht“ werde, die je erhört worden; sie sei auch kein Opfer, wie die „schlechten Priester“ sagen, da Christus Einmal aller christgläubigen Menschen wegen sich aufgeopfert und dadurch sie von ihren Sünden erlöst habe; daß andere sei ein Betrug; darum wolle er (Hottinger) das Sacrament nicht mehr anders empfangen, als wie die „verständigen rechten Priester“ es genießen, und wie Gott dasselbe am letzten Nachtmahl eingesetzt. Was die Bilder betreffe, so verbiete sie Gott in der Schrift; darüber habe dann Hottinger aus einem oder zwei Büchlein, die er bei sich getragen, den Leuten vorgelesen und manches andere dazu gesagt; wider den Rath des Zeugen sei er nach Zurzach gegangen, um dort auch zu predigen.

3. Kläue von Au deponirt, der Hottinger sei in das Haus des Wollenwebers Simprecht gegangen und habe diesen gefragt, ob er auch unter dem Prior von Leuggern sei; auf bejahende Antwort habe Hottinger gesprochen, wenn derselbe mehr predige als das Evangelium, so sei er ein Seelenmörder und ketzerischer Prediger, und nach einer weitem Frage, das Opfer sei Narrenwerk; und da Kläue dennoch erklärt, daß er die vier Opfer geben werde, habe jener erwidert, es sei das wider Gott; er wolle ihm für alles, was er geredet, „stillstan“.

4. Frau Krenkerin bringt vor, daß Hottinger, da sie ihren Glauben an die Heiligen bezeugt, zu ihr gesagt, dann sei sie böser als eine Hure, eine Gözinhure, und noch andere ketzerische Dinge gepredigt habe.

5. Das Obige wird von Kleinhans Krenker bestätigt; weiter weiß er nichts anzugeben.

St. A. Lucern: Abschiede, G. 2. — St. A. Freiburg: Abschiede, Bd. 56. — St. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu **q**. Die einseitige Fassung des Abschiedtextes macht die Aufnahme einiger Acten nöthig:

1) Aus der Basler Instruction ist zu bemerken, daß die (hier genannten) Boten Befehl haben, nur für gültige Besprechung mit Zürich zu stimmen. Wenn nur irgend ein anderes Ort bei der Sendung nach Zürich nicht vertreten sein wollte, so soll C. Koch auch nicht mitreiten, sondern mit H. Meltinger (sofort) heimkehren. Sofern aber alle Orte dahin gehen, soll der genannte Bote in jedem Fall nur Mittler sein und nach Kräften verhüten, daß etwas Rauhes geredet würde, zc.

St. A. Basel: Abschiede.

2) 1524, 18. Februar (Donstag ante Reminiscere), Lucern. Hans Ziegler an Bm. und Rath in Schaffhausen. 1. „Uf hüt haben sich alle botten (nach) ir(eni) befehl von unser aidgnossen von Zürich wegen ir(er) antwort entschlossen, und des ersten hat der bott von Bern sin instruction darglait, lutend glich wie ir mir in befehl geben haben, der von Zürich antwort zuo erwarten und witer nit zuo handlen; darnach die andern Ort, bis uf Glaris, wend luter by dem alten glouben bliiben und daran setzen lib und quot, und mit den(en) von

Zürich reden, was mit in(en) zu reden ist, eben grob. Mariis will nit anders dann fründlich mit inen reden, suß nit. Basel, Solothurn hand befelch wie ich, anders dann wenn all botten riten und kainer ufblib, so wellen sy auch riten, doch münt dann fründlich handeln. Und so sy (die V Orte) die antwort gehört, haben (sy) sich erkennt, unsern lieben aidgnossen von Bern und üch minen herren zu schreiben . . . Es sind von allen Orten zwen botten on Bern und Appenzell." 2. Aus Italien die Nachricht, daß die Mailänder mit den Eidgenossen nicht schlagen wollen, ohne eines großen Vortheils sicher zu sein. (Vgl. I nebst Noten).

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3) 1524, 18. Februar (Donstag nach Invocavit), Lucern. Die Rätthe und Sendboten von Städten und Ländern zc. an Bern und Schaffhausen. Es müsse aus dem letzten Abschied und dem Bericht seiner Boten wissen, wie man beschloffen, eine Botschaft nach Zürich zu schicken zc. Nun zeige sich, daß die Eidgenossen „gleichmündig und einhellig“ seien ohne Schaffhausen und Bern, nämlich bei dem alten ererbten Christenglauben zu beharren und mit Zürich darüber freundlich zu reden und es zum höchsten und ernstlichsten zu ermahnen, sich in solchen Händeln den andern Orten gleichförmig zu halten und nicht „im widerspil ze ligger,“ zc. Man finde daher die Instruction von Schaffhausen, resp. Bern, befreundlich, indem man doch nichts anders vorhabe, als was zu Frieden und Einigkeit diene. Deshalb begehre man nochmals des ernstlichsten, daß sich Sch. (B.) nicht absöndere, sondern ohne Verzug einen (zweiten) Boten zu solcher Handlung verordne oder dem ersten Vollmacht gebe, in der Sache nach Nothdurft handeln zu helfen. Begehren schleuniger Antwort.

Et. A. Bern: A. Kirchl. Angelegenh. — R. A. Schaffhausen: Corr.

4) 1524, 22. Februar (Montag nach Reminiscere), Lucern. Die Boten gemeiner Eidgenossenschaft ersuchen Zürich, auf den nächsten Donstag Morgens frühe kleine und große Rätthe zu versammeln, mit denen sie „etwas Red halten“ wollen.

Et. A. Zürich: A. Religionsfachen.

5) 1524, 21. Februar (Reminiscere). Entwurf des Vortrags der eidg. Botschaft an Zürich.

1. Sie entbieten ihren getreuen lieben Eidgenossen von Zürich ihren Gruß und freundliche Dienste zc. Schon seit einigen Jahren haben sich leider viele seltsame, unerhörte, unruhige Händel zugetragen, die von Tag zu Tag weiter greifen, indem besonders die Einigkeit des Christenglaubens, der durch die Gnade Gottes und die Eingebung des heil. Geistes von vielen heiligen, hochgelehrten Vätern und Lehrern nach und nach mit viel Erfahrung zusammengefaßt und zur Einheit gebracht worden, jetzt durch etliche frewle Menschen zertheilt und zerrüttet werde, wie man täglich an vielen leichtfertigen Handlungen spüren könne. Wiewohl es lange schon nöthig gewesen wäre, in die Fußstapfen der Altvordern zu treten und sich zu vereinbaren, um solche Neuerungen abzustellen und vor allen Dingen die Ehre Gottes, der Jungfrau Maria, der lieben Heiligen und Engel zu retten und aufrecht zu halten, habe man, bei dem Anblick der zunehmenden Gefahr, sich endlich (doch) entschlossen, mit Zürich, als dem Herde und der Pflanzschule dieser Zwietracht und Irrung, eine Unterredung zu halten, damit den großen Mißhändeln, die aus solchem lutherischen Glauben erwachsen, und dem Unwillen und Haß, wozu sie führen würden, vorgebeugt und die Eidgenossenschaft nicht ins Verderben geführt werde. Sie bitten daher Zürich, diesen Vortrag in guter Meinung aufzunehmen, da die Noth sie dazu getrieben; dazu werden sie nun etliche Artikel vorlegen zum Beweise, was für gute Früchte der neue Glaube bringe.

2. Es sei noch in guter Gedächtniß, was zu Weiningen geschehen, wo die hohen Gerichte zu der Grafschaft Baden gehören. Als nämlich der Landvogt, erhaltenem Befehle gemäß, einige böse Uebelthäter habe gefänglich einziehen wollen, haben die von Weiningen einen Sturm angeschlagen, der beinahe bis nach Zürich gegangen, sich mit Harnisch und Geschütz ausgerüstet und versammelt, als ob ein Feind anrückte, sodasß der Landvogt, wenn er seine Befehle hätte vollziehen wollen, genöthigt worden wäre nachzugeben; durch solche frevelhafte Empörung seien nun die Eidgenossen an ihrer hohen Obrigkeit beeinträchtigt und verachtet worden; sie können aber nicht zugeben, daß die niedern Gerichte befugt seien, zu entscheiden, was malefizisch sei oder nicht, wie von „etlichen“ Gerichtsherrn, aller Vernunft und dem Landesrecht zuwider, behauptet werden wolle, sonst könnte ja jeder Dieb, Mörder oder andere Verbrecher gewarnt werden und entriunen. Zürich, desßhalb zur Rede gestellt, habe sich entschuldigt, daß dieser Aufruhr ohne Wissen und Gunst der Obern entstanden, und man habe seine Erklärung gültlich angenommen; die nächstfolgenden Handlungen haben dann aber den Eidgenossen den Verdacht aufgedrängt, daß etwas anderes in

den Bauern stecke; denn als neulich zu Weiningen einige Häuser niedergebrannt, haben sich die Bauern in großer Zahl zusammengerottet, mit Harnisch und Geschütz versehen und eine Ordnung angenommen, als ob es zur Schlacht ginge; es sei doch wohl etwas Unerhörtes, daß man das Feuer mit Spießen und Harnischen löschen wolle; es müssen also diese Leute etwas Anderes im Sinne gehabt haben, was ohne Zweifel wider die Bünde wäre.

3. Ebenso schmäzlich sei der Vorfall zu Stammheim im Thurgau, wo Einige das Crucifix in Stücke gehauen mit den Worten: Bist du Gott, so wirst du bluten; wo junge Knaben, vom Schulmeister und etlichen Andern aufgewiegelt, die Bilder, die von Zinn oder Eisen gewesen, mit Steinen beworfen, da sie dieselben nicht zerstören konnten. Solche Handlungen, die auch anderwärts vielfach vorgehen, gereichen zur Verachtung Gottes, seiner würdigen Mutter und der lieben Heiligen und seien erbärmlich zu hören; es sei doch kein Ort oder Dorf in der Eidgenossenschaft so schlecht, welches dulden würde, daß man sein Zeichen oder Schild verachtete.

4. Zu Elggau (Elgg) habe Einer „ganz grob“ lutherisch gepredigt, und als ein guter alter Priester etwas dagegen eingewendet, habe letzterer sich in die Grafschaft Thurgau flüchten müssen, und auch da werde er gewarnt, man könnte ihn gefangen nehmen und nach Zürich führen, wiewohl die Obrigkeit daselbst den Eidgenossen (uns) und gar nicht Zürich (allein) gehöre.

5. Zürich wisse aus der Kundschaft, welche Lucern bei geschwornen Eiden aufgenommen, was der Wirth zu Töb geredet, wie man die Kuhmäuler und Kufschwänze zc. den rechten Christenglauben lehren müsse. Solches kränke sie nicht wenig; denn ihre Väter und sie seien wahrlich bessere Christen und haben eher den wahren Glauben, als jener leichtfertige Mann, und werden es, so Gott will, auch ferner bleiben. Darum vertrauen sie denen von Zürich, sie werden diesen Mann, der die Eidgenossen nicht nur am „Zeitlichen“, sondern an Seele und Leib geschmäht, nach Verdienen strafen, damit weiteres Aergerniß verhütet werde.

6. Schon auf mehreren Tagen habe das Kloster Engelberg geklagt, daß die von Küssnacht am Zürchersee sich weigern, dem Kloster ferner den kleinen Zehnten zu entrichten und darum Recht anzunehmen, was vermuthlich von dem lutherischen Prediger des Commenthurs (Konrad Schmid) herrühre. Sollte es aber dazu kommen, daß jeder nach seinem Willen thäte und dem Andern das Seine vorentziele, wozu wären denn göttliche und menschliche Satzungen und Rechte „erdacht und geordnet“? Da wäre es doch besser in der Türkei zu wohnen, als bei solchen Christen. Zürich werde deshalb freundlich gebeten, die Küssnächter anzuhalten, ihre Pflicht gegen das Gotteshaus Engelberg zu erfüllen.

7. Es werde geklagt, wie die Untertanen mit dem Schaffner zu Wädenswyl und Richterswyl so gröblich verfahren, in gesammelter Gemeinde abgemehrt (was?), das Seine zerschlagen und soviel Frevel und Muthwillen verübt, daß er seines Leibes und Lebens samt Weib und Kindern und Verwandten nicht sicher gewesen und das Schloß nicht mehr habe verlassen dürfen. Zudem haben sie sich mit Eiden (gegen die Herrschaft) verbunden, was Alles in der Eidgenossenschaft fast unerhört sei; darüber werden Schwyz und Zug noch mehr berichten können.

8. Der jetzige Vogt in den freien Aemtern im Aargau, ein Zürcher, besaße sich zu viel mit der lutherischen Neuerung; wenn er dahin komme, um zu richten (Gerichtstage zu halten), bringe er Büchlein mit und predige dem gemeinen Mann daraus; dadurch sei das Volk in solche gottlose Leichtfertigkeit gebracht worden, daß Einige in der Fasten Fleisch und Anderes essen, was die Kirche verbiete. Darum haben die fünf Orte, die an dieser Vogtei auch Theil haben, ein offenes Mandat an alle Kirchhören ergehen und durch die Untervögte und Weibel überall verkünden lassen, daß sie solches nicht dulden, sondern abstellen und strafen wollen. Demgemäß werde Zürich ermahnt, mit dem Vogt zu verschaffen, daß er thue, was einem Vogte zustehet; denn er sei der andern Orte Knecht und Vogt ebenso wohl als derjenige Zürich's.

9. Uebrigens sei es nicht möglich und auch nicht nothwendig, alles aufzuzählen, was der Art täglich vorgehe. Man habe sich überzeugen müssen, daß alle diese unerhörten gottlosen Händel in Stadt und Land der lieben Eidgenossen von Zürich herrühre von Zwingli samt Leo Jud und andern Priestern und Anhängern, welche Gottes Wort, das zu Friede und Einigkeit dienen sollte, nach ihrem Gefallen so predigen und auslegen, daß lauter Zwietracht, Haß und Zerstörung christlicher Treue und Liebe gepflanzt werde; obwohl man nicht eigentlich wisse, was sie, und besonders Zwingli, predigen, so spüre man doch täglich die bösen Früchte davon.



10. Man könne indessen nicht verschweigen, daß glaubwürdige Personen zu Tagen berichtet haben, wie Zwingli unter Andern gepredigt: „Die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und essen das christliche Fleisch“, was ihre Ehre und Seele berühre, sodaß sie es nicht können ruhen lassen, da sie solche Leute nie gewesen und niemals werden wollen.

11. Auch habe ein Priester zu Rifferschwyl offen gepredigt, die Taufe sei unnütz, und es gelte ganz gleichviel, ob man einen alten hölzernen Stock, eine Kuh, ein Kalb oder einen Menschen taufe, mit andern ungehörigen Worten, wodurch das hl. Sacrament geschmährt werde.

12. Es wisse auch Jedermann, wie es unter den Geistlichen mit der Leichtfertigkeit so weit gekommen, daß sie Weiber nehmen, daß Mönche und Nonnen aus den Klöstern laufen, um ehelich zu leben, dabei aber vergessen, daß sie ihre Gelübde gebrochen, die sie Gott und ihren Obern geleistet; das werde Zerrüttung und Abgang der Gotteshäuser und Stifte zur Folge haben und könne unmöglich länger geduldet werden. Da nun durch diese lutherische Secte die löblichen Gottesdienste gemindert und vernichtet, alle Zierden, ja die Kirchen selbst, die guten christlichen Werke und die Priesterschaft verachtet, Singen, Lesen und Beten nach christlicher Kirchenordnung, bezüglichen Beichte und Buße für unnütz gehalten, die Gotteshäuser und Ordensleute zertrennt, die Pfünden zerrüttet, die hl. Messe gescholten, das Sacrament ohne Beichte, Reue und Buße empfangen, die Mutter Gottes und die Heiligen geschmährt, ihre Bilder zer schlagen, die hl. Sacramente zum Theil vernichtet werden, und wenig mehr fehle, daß auch an dem zarten Leib Jesu Christi in des Priesters Hand gezweifelt werde, so müsse das jedem Christen zu Herzen gehen, um solchem Einhalt thun zu helfen.

13. Auf der letzten Tagleistung sei auch die Priesterschaft der IV Waldstätte samt Zug mit Klagen eingekommen, daß sie, wenn ihnen und der Kirche nicht geholfen werde, ihr Amt als Seelsorger nicht mehr versehen könnten.

14. Die von Zürich seien von Ort zu Ort geritten, theils um sich wegen etlicher Händel zu entschuldigen, theils zu klagen, daß einige Orte Willens gewesen, sie mit Krieg zu überziehen; von solchen Absichten wisse man gar nichts, könne auch nicht glauben, daß solches von Jemand geschähe, und wolle sich hiemit verantwortet haben; wenn sie aber jemand wüßten, der solches geredet („gethan“), so mögen sie den anzeigen, damit er nach Gebühr bestraft werde; denn man sei des Willens, die Bünde treulich zu halten, erwarte aber von ihnen daselbe.

15. Die Scheltungen, welche Zürich angezogen, bedaure man sehr; denn daß es päpstlich oder kaiserlich sei und bei ausländischen Städten Hülfe suche, glaube man gar nicht; denn solches traue man ihm durchaus nicht zu, sondern versehe sich zu ihnen als zu getreuen lieben Eidgenossen alles Guten. Der Pensionen wegen wolle man gar nichts einreden, indem man von Zürich das Gleiche hoffe.

16. Man habe es auf vielen Tagen zum allerernstlichsten ersucht, die Hauptleute und andere gute Gesellen aus seinem Gebiet, die mit den Eidgenossen gezogen, bezüglichen andere ihnen anhangende Ehrenleute, die es verbannt und mit Strafen bedroht, wieder zu begnadigen; das sei aber bisher umsonst gewesen, was man sehr bedauern müsse, da doch jene als gute redliche Eidgenossen gehandelt, zumal auch Einige von Zürich in dem päpstlichen Zuge (1521) Andere aufgewiegelt und gegen die Eidgenossen geführt haben, weshalb die Verführten doch nicht so hart verfolgt worden seien, wiewohl man dazu mehr Recht gehabt hätte als Zürich; denn was Gutes für die Eidgenossen aus jenem Zuge erwachsen, möge Jeder leider wohl erkennen. Darum stelle man jetzt nochmals die dringendste Bitte an Zürich, von seiner Härte abzulassen und den guten Leuten zu verzeihen, was mündlich weiter ausgeführt werden mag.

17. Da solcher Händel schon so viele vorgefallen, und man nahezu annehmen müsse, daß die alte Treue und Liebe unter den Eidgenossen zum Theil erloschen und vergessen sei; da auch das nicht wenig den Argwohn nähere, daß Zürich seit einiger Zeit den Bitten der Eidgenossen fast nie willfahrt, so habe man endlich für nothwendig erachtet, eine Botschaft abzuordnen, um über alle diese Dinge eine gültliche Unterredung zu pflegen.

18. Darum bitte, mahne und ersuche man Zürich zum allerhöchsten, ernstlichsten und dringendsten, daß es, als treue liebe Eidgenossen, erwäge, was man einander gemäß den Bünden schuldig sei, und was aus diesen Händeln zuletzt entstehen könnte, wenn man nicht einmüthig Treue und Liebe zu einander setze, zuweilen mehr als der Buchstabe der Bünde selbst erheische. Darum sollen sich die von Zürich bewegen und weisen lassen, sich

nicht so zu „äußern“, sondern gleichförmig zu machen und mit den Eidgenossen zusammenzuhalten, um in diesen bedenklichen Zeiten Maßregeln zu ergreifen zur Unterdrückung und Ausrottung solcher Neuerungen, damit die Ehre Gottes, seiner lieben Mutter und aller Heiligen beschirmt, Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt und weiteres Vergerniß verhütet werde. Darum möge es mit seinen Angehörigen verschaffen, daß Empörungen wie die zu Weiningen und Wädenswil, nicht mehr vorkommen, da man solche bundeswidrige Handlungen nicht dulden würde; denn die Eidgenossen seien einhellig des Willens, diesen neuen Glauben mit Ernst zu unterdrücken und zu strafen, so weit ihre Gewalt reiche, zu Stadt und Land.

19. Deßgleichen solle Zürich mit Zwingli und dessen Anhang, es seien Geistliche oder Weltliche, also verfahren, daß Zwietracht, Unfriede und Frevel verhütet werden, Klöster und Kirchen, Reiche und Arme bei dem Ihrigen bleiben, und jede Obrigkeit die Ihrigen in Friede regieren könne.

20. Denn Lob und Ehre, Schande und Schmach von Zürich sei auch die der Eidgenossen und umgekehrt, und wenn sie auch alle treulich zusammenhalten, so seien ja deren doch mehr als genug, die ihnen nichts Gutes gönnen.

21. Auch in den andern Orten beklage man sich über die Beschwerden und die große Gewalt, die sie bisher von den Päpsten, Cardinälen, Bischöfen, geistlichen Prälaten und Obrigkeiten erlitten haben, theils mit den Curtisanen, mit „Aufallung“, Verkaufung und Vertauschung der Pfründen, theils mit dem Betrug der falschen Ablassbriefe, mit dem strengen, weisshweifigen, unendlichen geistlichen Gerichtszwang und dem Bann, der zu oft freventlich in weltlichen Händeln gebraucht worden, „und sonst in ander Weis und Weg, jetzt unnoth zu melden“, woran die Eidgenossen nicht minder Mißfallen haben, als die von Zürich, weßhalb sie auch des Willens und Vorsatzes seien, mit einander stattlich darüber zu sitzen und Anschläge und Vorsorge zu treffen, damit man solcher Mißbräuche entladen und dasjenige vereinbart werde, was Allen zu Lob, Nutz und Ehren diene.

In dem Lucerner Exemplar ist der letzte Abschnitt in einigen Stellen durch eine fälschende Hand gemildert.

St. A. Lucern: Ungebundene Abschiede. A. Religionshändel. — St. A. Zürich: Abschiede, Bd. 9, S. 161—167. — St. A. Bern: A. Kirchl. Angelegenheiten. R. A. Basel: Abschiede S. 89—97. — R. A. Freiburg: Abschiede, Bd. 87. — R. A. Schaffhausen: Abschiede. — L. A. Appenzell J. N.: Abschiede.

Zu 1. Aus den vorliegenden Acten sind noch folgende hervorzuheben:

1) 1524, 23. Januar, Bigraß. Hans von Dießbach und Burkhard von Erlach an Sch. und Rath in Bern. 1. „Wir haben gemeinen Eidgenossen uf ein brief, so uns von unsern g. lieben . . . Eidgenossen von Lucern zugehickt, ein antwort geschriben, als ir dann semlichs uf den selbigen briefen klarlich verstan werden. Nun warnen sy uns in den selbigen briefen, wie sy verstandind, häpßliche Heiligkeit komme unsern sitgenden zuo hilf mit lüt und gelt, das wir aber biszar nit gespürt, sonder anderst nit verstanden dann daß vorgemelte b. H. sich unpartygisch halten well; und so nun die selbig b. H. uns, so sy wellt, ein großen intrag an unserm fürnemen thuon möchti, ist an ü. g. unser fründlich bitt, ir wellen verschaffen, daß b. H. von gemeinen Eidgenossen, us fründlichest und baldest mit eignem botten geschriben werd, und also die selbig ermanen der trüwen diensten, so ein Eidgnoschaft cristenlicher kirchen biszar bewisen hab; (nu) syge jetz und zema ein Eidgnoschaft des willens, ir lüt und guot zuo l. Mt. ze setzen, bis so lang und vil die selbig l. Mt. wider in besitzung des herzogthums Meiland komm, mit bitt, sin Ht. well sich also hierin unpartygisch erzügen, als ir dann semlichs us allerbest können und wüssen ze verschaffen.“ 2. Bitte um Bestrafung der ohne Urlaub Heingekehrten.

St. A. Bern: A. Mailändertrüge.

2) 1524, 28. Januar, Biagrassa. Hans von Dießbach und andere eidg. Hauptleute in französischem Dienst an die zu Tagen versammelten Eidgenossen. Seit ihrem letzten Bericht, dd. 23. Januar, haben die Feinde mit gewohnter „verrätherischer“ List drei „Gesellschaften“, die in dem Dorfe Robecco, nicht weit von dem diesseitigen Lager, gelegen, am 28. d. überfallen, gegen 50 Mann umgebracht und Andere weggeführt; der Einfall sei zu spät gekommen. Wegen Berichte, die sie vielleicht darüber verbreiten, wollen die Eidgenossen nur diesen Angaben Glauben schenken. Man bitte auch, die hinaus geschickten Knechte ohne Aufenthalt wieder herzusenden und ferner ein väterliches Aufsehen zu haben, etc.

St. A. Lucern: Mißwissen.

3) 1524, 2. Februar (Unser Frauen Lichtmess), Bigraß. Jacob von Ere an Sch. und Rath in Bern. Bezugnahme auf seinen letzten Bericht: Man höre vielerlei und seltsame Reden; er schreibe aber nur, was in

den Rätthen als gewiß gemeldet werde. „Gnädigen herren, hüt den morgen hat uns der herr Marehall von Montmorency lassen beruofen (und) hat uns fürgehalten, wie daß die landsknecht, die uß Tütschland komen sind, . . . erst uf jets Donstag gan Meiland komen werden, deren zal über viertusend nit sin soll. Unser obristen hand ire spächer zuo Brest ghebt, die sy all gsehen hand, und werden nit über die selbige zal geschätzt; darzuo sprechen unser spächer, daß es lieblos volk sye, wiewol sy in Meiland vil druf halten. Die Veneziger die kommen mit ir macht zum unsern fyenden, als man sagt, mit vierhundert Kürissern und vier old fünftusend fuoßknechten; sy . . . hand den Vice Key (ge)betten um den vorzug, daß sy den ersten angriff thüend; ich weiß aber nit, ob inen das selbig vergunnen ist oder nit; das ist gwüß, daß die Meiländer inen nit gar wol truwen. Die Spanger und ander Italiäner, die in der statt Meiland sind, hand sich treffentlich grüßt mit vil handgschütz, . . . harnisch und anderer rüstung, es sye mit großem geschütz, mit wägen und ander bereitschaft und thuond sich fast us, wie sy uns besuochen wellen. Morn werden die houptlüt von Franzosen und wir zuosamen gan und ratschlachen, . . . wie wir uns schicken wellen; wann wir sind all des sinns, Franzosen und wir, dise landschaft hie difent dem Tiffin nit zuo verlassen, wiewol unser fyend groß pump und triumph führen, das wir doch achten unser glück zuo sin, und ich truw gott und finer lieben muoter, es werd uns glücklich und wol gan. Wir sind treffentlich wol eins, und die knecht guotwillig, alles das zuo thuon, das erlich ist. Wir hand gestert ein lärm ghebt; da sind zwen so hübsch hufen von Eidgnossen gsin, daß es ein wol thät am herzen; wir hand ouch ein hübschen reißigen züg, ein hübsch geschütz, stein und bulver, daß fürwar . . . die fyend uns nit des ersten anblicks werden zerströuen. Wir sind in fünf old in sechs tagen der unsern warten, die der herr in des Königs namen angenommen hat. Nach gestalt der sach so dunkt uns, unser fyend werden zuo usgang diser wuchen uß der statt züchen; sind sy so fröudig im feld wie in der statt, und sy uns besuochen wellen, so werden ir . . . bald nünwe mår von uns hören, ob gott will guot“. . . Aenderung der letzten Nachricht über den Vice-Roy von Neapel: Es heiße jekt, daß er an der Schlacht theilnehmen wolle. Der Papst halte sich unparteiisch, zc. Gemeine Hauptleute werden den Eidgenossen noch Anderes schreiben.

St. A. Bern: A. Mailändertrüge.

4) 1524, 6. Februar (Samstag vor Estomihi). Bern an Lucern. Mittheilung eines aus Mailand eingegangenen Schreibens.

5) 1524, 7. Februar (Sonntag nach Purificat. Mariä). Bern an seine Hauptleute in Mailand. Mittheilung der neusten Nachrichten, zc.

4) und 5) im St. A. Bern: Teutsch Missiven P. f. 224 b.

## 169.

### Zürich. 1524, 25. Februar (Donstag vor Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede G. 2. 523. Kantonsarchiv Basel: Abschiede f. 102. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 87. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

**a.** Bartholomäus Ber(en)weger von Appenzell verantwortet sich auf die ihm zur Last gelegten Aeußerungen, die er in keiner argen Absicht, sondern vielleicht hinterm Wein gethan, weshalb er um „Gnade“ und Verzeihung bitte. Heimzubringen. **b.** Da der Landvogt von Baden berichtet, es werden stetsfort Drohungen ausgestoßen gegen diejenigen, die nicht zur lutherischen Secte gehören wollen (?), namentlich gegen zwei Untervögte, so wird ihm aufgetragen, sich deshalb nähere Auskunft zu verschaffen und auf den nächsten Tag Bericht zu geben. **c.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß die von Stein, die zu Zürich gehören, dem Landvogt drohen und dazu noch denen von Eschenz Weistand leisten und sie zum Ungehorsam ermuntern; daß auch Einige die Fasttage nicht halten und Fleisch „fressen“, weshalb er drei (Thurgauer) verhaftet habe. Er wird (indessen) beauftragt, die Gefangenen auf gute Bürgschaft hin freizulassen; mittlerweile soll er weitere Erkundigungen einziehen, um auf nächsten Tag zu Frauenfeld darüber Bericht zu erstatten. **d.** Den Bericht des Landvogtes von Baden und Anderer, daß





Zu **f.**, 4. 1524, 27. Februar (Samstag nach Matthäi). Zürich an die eilf Orte. Bitte, die auf Dienstag nach Mittelfasten (8. März) gesetzte Frist für die Beantwortung der ihm vorgelegten Artikel bis in die Osterwoche (27. März f.) zu erstrecken, da die Aufgabe schwierig und der Rath auch mit andern Geschäften überladen sei.

Et. N. Zürich: Mißlient.

## 170.

## Frauenfeld. 1524, 6. März f. (Auf Lätare f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede G. 2. f. 527. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9. f. 149.

Tag der VII im Thurgau regierenden Orte.

**a.** Es wird der Schaffner des Hauses Tobel vorberufen, da man vernommen, daß der Commenthur von Ueberlingen als Receptor, weil kein rechter Herr da sei, freie Hand zu haben glaube und vielleicht Geld und anderes fornehme, und es wird dem Schaffner befohlen, das Haus im Namen des Ordens und der zuständigen Orte zu verwalten, damit weder Geld noch Silbergeschirr zc. abhanden komme; es sollen daher auch der Landvogt und der Landschreiber ein ordentliches Inventarium über alle bewegliche Habe aufnehmen und die Schlüssel zu den Zinsbriefen, dem Geld, dem Silbergeschirr und den Rädern bei Handen behalten bis auf die Jahrrechnung zu Baden. **b.** Dann stellt der Schaffner von Tobel vor, wie er bei zwölf oder dreizehn Jahren dem Gotteshaus gedient und dasselbe verwaltet, seit der verstorbene Commenthur „zu einem Kind worden wäre“; er glaube, daß sich weder die „armen Leute“ noch sonst jemand über ihn zu beklagen habe, und sei versichert, daß die Ritterbrüder mit allem wohl versorgt gewesen; er bitte daher, ihn bei seiner Schaffnerstelle bleiben zu lassen. Heinzubringen auf die Jahrrechnung in Baden. **c.** 1. Beschwerde einiger Gemeinden im Thurgau, daß sie von Schneidern, Schuhmachern und andern Handwerksleuten zu Constanz vor das geistliche Gericht citirt werden nur wegen weltlicher Schulden; kommen sie deshalb in Bann, so werde die Kirche verschlagen, sodasß weder Messe noch anderer Gottesdienst darin gehalten werden könne, und 4—500 Menschen ohne Kirche seien, was doch eine große Beschwerde sei. 2. Wenn ein Weibsbild Einen vor dem geistlichen Gericht verklage wegen Aufhebung des Heiratsversprechens, so werden jetzt, während früher etwa 10 Pfd. Pfg. für den „Blumen“ gegeben worden, ungefähr 80 Gl. gesprochen, je nachdem sie wenig oder viel Vatergut erwarte; auch das sei für die Landschaft eine große Beschwerde. 3. Wenn Einer, der einem Dompropst oder einem andern Herrn angehöre, eine ledige Tochter zur Ehe nehme, die nicht der gleichen Herrschaft angehöre, so bestrafe ihn der Herr nach seinem Gefallen, da doch die Strafe nur 5 Gl. betragen sollte, was ebenfalls eine empfindliche Beschwerde sei. 4. Sie bitten, ihnen deshalb eine „Erläuterung“ zu geben; denn wenn der „Blum“ auf weniger als 10 Pfd. gesetzt werde, „wurde sich menge desto minder under elüt, pfaffen und bergelich legen zc.“ Auf der Jahrrechnung zu Baden ist Antwort zu geben. **d.** Es geben die Eidgenossen von Zürich ihrem Voten allhier Anzeige von der Klage des Herrn Hans von Goldenberg, der jetzt zu Mörsberg sitze, gegen den Landvogt im Thurgau wegen seiner Strafbefugniß in einer kürzlich begangenen Friedensübertretung eines Angehörigen von Allikon; der Landvogt glaubt hingegen, gemäß dem Vertrag der Landschaft Thurgau gegen den Obrigkeiten (Gerichtsherrn-Vertrag 1519?) stehe ihm das Recht zu, von Freveln, die in dem Gebiete der Grafschaft vorkommen, die Hälfte der Buße zu beziehen, wenn der Thäter einem Gerichtsherrn zugehöre, wohne dieser in oder außer dem Lande; nun sei eben innerhalb der Grafschaft gefrevelt worden. Auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. **e.** Der Bischof von Constanz läßt vorbringen, es sei in dem Abschiedsbrief vom letzten Tage zu Lucern in einem Artikel ein Schreibfehler eingeschlichen, indem

es heiße, daß die Herren und Obern seiner Gnaden verstaten, ein Mandat an Decane, Pfarrer und Capläne zu erlassen, während die Absicht gewaltet habe, daß die Regierungen das Mandat erlassen. Auf dem nächsten Tag will man hierüber Antwort geben. **f.** 1. Betreffend die Besatzung zu Gottlieben wird es für genügend erachtet, wenn dem Vogt, der ein Eidgenosse und Thurgauer ist, zwei Knechte aus dem Thurgau beigegeben werden. 2. Es bringen zwei von der Besatzung vor, daß sich im Schloß weder Büchsen noch Pulver noch andere Wehren befinden; daß das Schloßthor schadhaft und die Schloßwachen stets in Gefahr seien, in eine Tiefe zu fallen, und daß auch am Hausrath Vieles mangle. **g.** Die von Ober- und Niederstammheim, die diese zu fallen, und daß auch am Hausrath Vieles mangle. **g.** Die von Ober- und Niederstammheim, die verklagt worden, in der heiligen Zeit Fleisch „gefressen“ zu haben, sind auf eine deshalb geschehene Vorladung nicht erschienen; nun verantwortet sie der Bote von Zürich damit, daß die Gerichte in beiden Stammheim zu Zürich gehören und die Sache nicht criminell sei, und daß somit die Strafbefugniß seiner Regierung zustehet. **h.** Zu Stammheim sollen Einige mit dem Crucifix und hölzernen Bildern unschicklich umgegangen sein, was nun dem Schulmeister aufgeladen wird; auch soll der Sohn des Vogtes daselbst anders predigen als von Alter her, sodas dem Abt von St. Gallen an seinen Zinsen und Zehnten Eintrag geschehen könnte. **i.** Die verordneten Boten haben zu Sttingen und Rheinau die Rechnungen eingenommen und sie schriftlich dem Landvogt übergeben.

## 171.

## Lucern. 1524, 9. März f. (Mittwoch nach Lätare f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. f. 531. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 153.  
Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 189. X. p. 31. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 105. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 56.  
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Meister Jos von Ruosen). Bern. Sebastian von Dießbach. Lucern. (Peter) Tammann, Schultheiß; (Peter) Zukäs, Schultheiß; (Jacob) von Hertenstein, Schultheiß; Vogt (Hans) Hug. Uri. (Jacob) Troger, Ammann. Schwyz. Vogt Rebing. Obwalden. (Niklaus) Halter, Ammann. Nidwalden. Arnold Winkelried, Fähndrich. Zug. Hans Müller. Glarus. („Niemand“). Basel. Jacob Meyer, Zunftmeister. Freiburg. Vemmer (Ulrich?) Schneuwly. Solothurn. Peter Stark. Schaffhausen. (Hans) Ziegler, Bürgermeister. Appenzell. (N.) Broger; . . . Landweibel.

**a.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn erheben den Anspruch, bei allen Geschäften, die das Thurgau angehen, mitzuhandeln. Dagegen wird behauptet, sie können nur in Malefizsachen Stimme haben. Heimzubringen, da nicht Jedermann darüber instruiert ist. **b.** Abermals ziehen die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden an, was in dem Streit zwischen den Gemeinden Lauis und Luggaris und denen von Bellenz des Salzes und feilen Kaufes wegen leztthin beschloffen worden, indem der bezügliche Abschied unter Anderm bestimme, daß die Sache auf die Jahrrechnung zu Lauis zu verschieben sei. Das können sie nicht zugeben, indem sie meinen, alle Streitigkeiten, welche die Bellenzer berühren, seien vor ihnen, den drei Ländern, zu berechtigen und auszutragen; sie bitten ernstlich, sie bei ihren Rechten bleiben zu lassen. Darauf haben die übrigen Orte den vorigen Abschied bestätigt; jedoch wollen die Boten dieses Gesuch an ihre Obern bringen. **c.** In dem Streite zwischen dem Abt von Wettingen und denen von Basel, betreffend den Pfarrer zu Riehen, den letztere bei seiner Pfünde wider den hierüber erlassenen Abschied zu schirmen versuchen, wobei sie weitere Maßregeln gegen denselben mit Schaden zu vergelten gedroht, während sie früher dem Gotteshaufe viele Freundschaft bewiesen, ruft



der Abt die VIII Orte als seine Schirmherren um Beistand an. Darauf erwidert der Rathsbote von Basel, es sei früher seinen Obern überlassen worden, den Pfaffen zu strafen, was sie auch gethan haben, indem derselbe einige Zeit in Verhaft gehalten worden; mehr haben sie nicht thun wollen, da die Anklage gegen ihn nicht genugsam erwiesen sei; deßhalb könnten sie nicht dulden, daß er doppelt gestraft und von seiner Pfründe entfernt werde. Ueber diese Erklärung äußern die VIII (?) Orte ihr ernstes Mißfallen; sie hätten erwartet, daß Basel sich dieses leichtfertigen Pfaffen nicht so viel beladen würde und auf sie mehr Rücksicht nähme, zumal er die würdigste Jungfrau Maria geschmäht habe; sie beschließen also, ihren Abschied aufrecht zu halten, und geben dem Abte nochmals das Recht, die Pfründe anders zu besetzen. Wenn der Pfaffe sich nicht fügen wollte, so mag er das Recht suchen vor dem Bischof von Constanz, als beider Parteien ordentlichem Richter, oder vor den VIII Orten, als Schirmherren und Kastvögten des Gotteshauses Wettingen\*). **a.** Da der Bote von Zürich über einige seinen Obern vorgehaltene Artikel antworten will, aber gerade über die wichtigsten nicht, so hat man beschlossen, solche Verantwortung diesmal nicht anzunehmen, sondern bis auf den nächsten Tag nach Ostern zu warten, wo sich dann Zürich über alle Anstände erklären soll, wie es sich schriftlich selbst erboten. Inzwischen soll der Landvogt zu Baden nichtsdestoweniger den Befehlen der Eidgenossen (der sieben Orte) nachkommen und die Schuldigen strafen, indem man erwartet, daß Zürich ihn daran nicht hindern werde. **b.** Dem Landvogt von Baden wird ferner befohlen, den entlaufenen Mönch aus dem Schwabenland, den er im Gefängniß hat, mit Ruthen „auszuschlagen“ und aus der Eidgenossenschaft zu verbannen, mit dem Bedenten, daß man, wenn er den eidgenössischen Boden wieder beträte, ihn „ohne alles Mittel“ hinrichten würde. **c.** Des Berenwegers halb wird denen von Appenzell anheimgestellt, ihn (für seine Neben) nach Verdienen zu strafen und insbesondere in Erfahrung zu bringen, ob „etwas praitil oder pundschiß“ vorhanden gewesen, und noch Andere dabei theilhaftig sind; die sollen sie auch bestrafen; denn wir Eidgenossen können und wollen das schlechtthin nicht dulden. **d.** Es haben einige Boten den Befehl gehabt, Schaffhausen nicht mitzuziehen zu lassen, wenn über die lutherischen Sachen verhandelt werde, weil sich daselbe zu Zürich von den eifß Orten gesondert hat. **e.** Des Fleisshessens wegen hat man erkannt: Welcher Mensch in der Fasten oder an Freitagen, Samstagen oder andern Tagen, an welchen nach christlicher Ordnung und altem Brauch der Fleischgenuß verboten ist, Fleisch oder andere verbotene Speisen geessen hat oder essen wird, der soll für jedes Mal einen Tag und eine Nacht ins Gefängniß gelegt werden bei Wasser und Brot und überdies seiner Obrigkeit 5 Gl. rhein. als Buße entrichten; wer diese Buße nicht bezahlen kann, soll sie im Thurm bei Wasser und Brot abtragen, den Tag zu 1 Gl. gerechnet. Das soll in der ganzen Eidgenossenschaft streng gehalten werden. Dabei ist jedem Ort vorbehalten, die Strafe in gegebenen Fällen nach Umständen zu verschärfen. **f.** Klaus Hottinger von Zürich, der zu Klingnau gefangen, nach Baden vor das Landgericht gestellt und auf diesen Tag hergesendet worden ist, wird nach Verhör der Rundschaften verurtheilt und mit dem Schwerte gerichtet. **g.** Auf einem frühern Tage ist Lucern beauftragt worden, den Wyßhans Marti aus dem Thurgau zu beurtheilen; da es sich aber geweigert hat, den Proceß allein zu führen, so wird derselbe auf diesem Tage zu Handen genommen. Als Zeugen werden zuerst verhört: Hans German von Muelen, Heini Kaufmann, Heini Schaffart, Heini Müller, Hans Schaffart, Georg Purer. Diese sagen einstimmig aus, an einem Jahrgerichte zu Heiterzwyl sei der Wyßhans vor den Richtern erschienen, um ihnen zu erklären, daß allgemeine Verede, daß er den Wolf von Helmstorf „entschlagen“ und dafür Brief und Siegel gegeben, sei ganz grundlos; „der Mann wollte er nicht sein“; wenn ein solcher Brief vorhanden, so sei derselbe ohne sein

\*) Dieser Gegenstand ist im Lucerner Abschied zweimal besprochen, in kurzer und in ausführlicher Fassung; selbstverständlich ist hier die letztere verarbeitet. Die kürzere Redaction enthalten die übrigen Exemplare.

Wissen gemacht, z. Gorius Müller, Georg Jägg, Konrad German, Hans Haaf und Caspar, der Landgerichtsknecht, bestätigen dies und fügen hinzu: Wyßhans habe erklärt, daß kein Biedermann von ihm sagen könne, er hätte Wolfen von Helmstorf gelobt oder irgend welchen Widerruf gethan; das möchte er nicht gethan haben, und hätte wenn er so viel Köpfe und Hälse hätte wie alle seine Richter zusammen; „mit vil und mer unrüwiger fräfer tröw und schmützworten“, weßhalb die Richter ihn zur Ordnung gewiesen („stäuchen“), aber ohne Erfolg. — Ferner weiß jeder Bote, wie er den Weibel des Landvogtes getödtet haben soll, was er aber läugnet, und daß er als ein gefährlicher Mann verschrien ist. — Da nun aber nicht alle Boten instruiert sind, über ihn zu richten, so wird Lucern beauftragt, ihn bis zum nächsten Tag auf gemeine Kosten im Gefängniß zu behalten. Bis dahin soll sich jedes Ort entschließen, ob man ihn hinrichten oder bei dem zu Frauensfeld erlassenen Urtheil bleiben wolle, (in letztem Fall) ob man ihn außer oder in das Land verbannen wolle. **l.** Da Rothweil in dem Streit mit Hans Caspar von Bubenhofen abermals nicht erschienen ist, vielleicht zwar, weil es den Tag nicht „gewußt“, so wird es auf den folgenden Tag zum Recht geladen. **m.** Heimzubringen, wie man die Pfaffen strafen wolle, die „zu der Ehe greifen“. **n.** Es wird ein Tag bestimmt auf Donnerstag in der Osterwoche (31. März), wieder nach Lucern. Sollten in der Zwischenzeit wichtige Nachrichten einlaufen, so mag Lucern oder ein anderes Ort einen näheren Tag ansetzen. **o.** Beim Beschluß des Tages langt ein Schreiben ein von den Hauptleuten in Mailand, worin sie melden, daß es ihnen wohl gehe, daß die Feinde kürzlich mit ganzer Macht aufgebrochen und über den Tessin gezogen seien; daß sie sich aber bis auf weitem Bescheid in ihrem Lager ruhig verhalten, z. Ferner melden sie: Als sie das letzte Schreiben (der Tagatzung) den Knechten vorgelesen, haben einige unruhige Köpfe geäußert, die Hauptleute hätten den Brief erdichtet, er komme nicht aus der Eidgenossenschaft, z. Sie bitten daher, zwei Rathsboten herzusenden, die den Knechten sagten, was nothwendig sei, und Unruhen abstellen würden. Heimzubringen und beförderlichst nach Lucern zu antworten, damit (ohne Aufschub) geschehen kann, was das Mehr ergibt und die Umstände erheischen.

**p.** 1524, 25. Februar (Donstag vor Oculi), Constanz. Domdecan und Capitel der Domstift an die zu Lucern versammelten Boten der zwölf Orte. Antwort auf ihr Schreiben betreffend den Erbfall des Domdecans Matthäus von Bubenhofen sel. Man sei, um demselben zu willfahren, geneigt, den hier erlegten Theil des Erbes gegen gebührende Quittungen von den Parteien an Bm. und Rath in Constanz zu gemeinen Händen zu überantworten, was die Eidgenossen den Parteien anzeigen können, z.

St. N. Lucern: N. Bischof Constanz.

**q.** 1524, 10. März (Donstag nach Mittelfasten). Zürich an die eidg. Rathsanwälte in Lucern. Es solle auf dem letzten Tag in Lucern Jemand vorgebracht haben, wie er von einem reblichen Eidgenossen gehört, es sei den vor einiger Zeit nach Schaffhausen geschickten Boten von Zürich, Niklaus Seßstab und Hans Rambli, im Wirthshaus während der Fasten Fleisch vorgelegt worden, was jenen Eidgenossen, der auch am Tische geseffen, sehr verbroffen und geärgert habe, sodas er von dem Fleisch nicht habe essen wollen, z. (Detail fehlt). Nun sagen aber die eben eingetroffenen Boten des bestimmetsten, es geschehe ihnen und dem Wirth zu Sch. Unrecht; denn weder sei ihnen Fleisch gebracht worden, noch haben sie solches geessen, und dringen sie ernstlich auf Entdeckung des Angebers. Man bitte nun, der Sache nachzuzufagen und die Thäter gebührend zu strafen, damit solche Verleumdungen, die nur Widerwillen und Feindschaft pflanzen, künftig erspart bleiben, z.

St. N. Lucern: Niffiven.

Im Zürcher Exemplar fehlt **o**, im Freiburger **c**, im Basler **a**, **k**, im Schaffhauser **a**, **e**, **g**, **k**.

Zu **a.** 1524, 29. Februar (Montag nach Oculi). Bern an Solothurn (beßgleichen an Freiburg). „Von unserm botten, so jeh uf gehaltner tagleistung Zürich gewesen ist, haben wir verstanden den anzug, daselbs von

des Thurgöuwes wegen beschehen, also daß etlich der meinung syen nit not sin, unser dryer Stett botschaften gän Frouwenfeld zuo fertigen, alles uf ursachen so ir von üvern botten . . haben mögen vernemen. Und wiewol nu der mer teil Orten nachgelassen haben, daß wir von den dryen Stetten zuo dem verrunten tag gan Frouwenfeld mögen schicken, doch mit fürworten, was uns nützit berüere, daß wir darzuo nützit reden noch raten, und aber by den übrigen händlen mögen sitzen, will uns nit gefallen, zuo diser zit und in solicher verirrter meinung jemand von uns abzuofertigen, und begeren aber daby an üch, ir wöllen über botschaft har zuo uns fertigen und die also bescheiden, daß si uf Frytag vor Mitfasten zuo rechter ratzit vor uns erschine, mit uns, ouch üvern und unsern lieben Eidgnossen und mitburgern von Fryburg (resp. Solothurn) underred und ratschlag ze thuond, was uns allen zuo erliden und mit den übrigen Orten unser Eidgnoschaft uf dem nächsten tag, so zuo Lucern gehalten wirt, zuo reden sye", zc.

Et. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. f. 231 b.

Ueber die hier erwähnte Tagleistung wissen wir nichts Weiteres anzugeben.

Zu c. Basel begründet in ausführlicher Instruction seine Bedenken gegen weitere Strafmaßregeln . . . „Es soll ouch unser bott unser lieb Eidgnossen wol berichten, mit was großer gefar der Abt etlich der unseren kundtschaft unsern Eidgnossen fürbrocht, deß wir ganz dheins gefallens gegen dem Abt tragent; aber damit hat der Abt unser l. Eidgnossen zuo solcher erkenntnuß bewegt. Und so diß beger bin Eidgnossen verfahren, das ist mit heil; wo aber nit, diewyl sich dann der priester vor unserm geseßenen Rat für uns als die ordenliche oberkeit zuo Niehen oder, wo das dem Abt nit gelegen, für sin des Abts päpstlichen conservator und richter, so er alhie hat, zuo recht erbotten und was da erkennt, dem statt ze thuon begeben hat, und wir dann dermaßen hartkomen, daß wir in unsern oberkeiten bis har niemandem gewalt zuofüegen lassen, soll unser bott solche rechtbott anzüigen und fürschiagen, ouch darby reden, daß wir den priester an der orten eins, welches dem Abt am gefelligisten, zuo recht handhaben wöllen, der zuoversicht, man werde sich diß erbietens billich und billicher settigen lassen". . . (Als wahrscheinlicher Anstifter dieser Reiberei wird im Eingang der Schaffner im Wettingerhaus zu B. bezeichnet).

R. A. Basel: Abschiede.

Zu d. Zu voller Darstellung der waltenden Gegensätze möge hier auch folgende Kundgebung Raum finden: 1524, 8. März. Schwyz an Zürich. „Uns langt an von den bilgeren, so da züchen von vernus (?) har durch über statt und land zuo der muoter gotts gan Einsidlen, wie daß sy in über statt, ouch uf über landschaft angewendt (angefert) werden, was sy darmit meinen, semlich fert zuo thuon, es sy(e) nienerfür, und was sy by dem widstod thuon wellent, und derglichen (als uns bedunken) ungehicht reden, damit man die guoten bilger understat abzuwenden. Semlichß begegnet uns so vil, daß es uns eben fast befrönden will, und wiewol ir vermeinent, überer sachen so gewiß (ze) sin, daß ir semlicher ferten nit bedörfent, ist dorum nit jederman volkomen. Deßhalb wir vermeinen, die wurdig statt nit unsunst von gott zuo eren siner werden muoter userlesen sin. Wir wenen ouch, christenliche ordnung halte in, daß ein jeder handle und wandle neben sinem ebenmenschen, um das sich nieman an im ärgeren soll. Harum ist an üch unser gar früntlich ernstlich bitt, ir wellent allenthalb by den üvern verschaffen, daß man die bilger, sy syent wer sy wellent, ane semliche verhindernus ziehen lasse, sunder sy mer fürdern, dwyl und nieman wüssen mag, durch was mittels Gott den menschen in sin guad ziehen will". . .

Et. A. Zürich: A. Schwyz.

Zu i. 1524, 4. März (Freitag nach Oculi). Vogt und Rath von Klingnau an die Boten der eif Orte in Lucern. Antwort auf die Zuschrift betreffend Klaus Hottingers Proceß. Man finde, daß ihnen der Handel anders berichtet worden, als es damals „bewärllich“ (erweislich) gewesen, . . . und hätte sich des Argwohns nicht versehen, daß man zu Gunsten der lutherischen Secte etwas versäumen wolle; man habe sich in dem Rechtsverfahren an den Vertrag gehalten und begehre bei dem alten Herkommen bis auf den Entscheid eines christlichen Concils zu bleiben, zc. zc. (Das Schreiben ist weitschweifig und ziemlich unklar).

Et. A. Lucern: Mißiven.

Zu o. Es liegen noch mehrere Originalschreiben vor, von denen folgende die erheblichsten sind: 1) 1524, 14. Februar (Invocavit), Biagraß. Hans von Dießbach, Oberster, und gemeine Hauptleute in französischem Dienst an die zu Tagen versammelten eidg. Boten. „Edlen zc. zc. Uewern gnaden haben wir siber unsern nächsten oder letzten schreiben nit vil nümer mär oder anders zuschreiben können, dann daß jeß innert



acht tagen unser syend uf der statt Weiland müessen, ursach gelt, ouch spys, hömw und anders vielerlei, so inen gemangelt, deßglychen daß die burger daselbs ganz unwillig und verdrüssig ab inen gewesen, und sind also daselbs aufgebrochen mit irem ganzen züg und geschüt, und gezogen bis uf drü oder vier mili von uns in ein dorf und sich daselbs gelägert und ingraben, trüwen ouch stäts, mit uns ze schlachen; doch so will uns nit bedunken, daß si mit uns schlachen oder uns in unserm vorteil suochen wöllint, dann si zwo oder dry bruggen über den Tessin geschlagen, und ist also ir anschlag und meinung, Biöfen inzenemen und uns damit die spys und brobant abzeshlachen, daß uns nützit zuogan möge, und daß wir damit genötiget, unsern vorteil ze übergeben und ze verlassen, inen nachzeczüchen und mit inen in irem vorteil ze schlachen, das aber wir keinswegs thuon noch unsern vorteil übergeben werden, sunder erwarten, wer uns mit gewalt darus triben oder schlachen wöll, zc. Es ist ouch inen nit möglich, ob si schon glychwol, wie dann ir anschlag ist, dahin kämen, daß si uns kein brobant oder spys abzeshlachen oder verhindern mögind; wir werden ouch deßhalb kein mangel haben; darum so werden wir iren in unserm vorteil warten, . . . in guoter hoffnung, wir wöllind mit der hilf gotts inen ein tapfern frölichen widerstand thuon, dann wir all ganz guotwillig, frisch und frölich sind". . . Empfehlung zu getreuem Aufsehen, zc.

St. A. Bern: A. Mailänderriege (Berner Copie).

2) 1524, 19. Februar (Freitag nach Invocavit), Biagraß. Hans von Dießbach, Jacob von Ere und Burkard von Erlach an Sch. und R. in Bern. „Edlen zc. zc. zc. Uewer schriben, so ir uns by Heinzmann Zemer, ü. g. botten, zuogeschickt, haben wir uf jetz Zinstag nächst verschinen empfangen, und als ir darin melden, daß wir uns von einandern zerteilt und nit me by einandern ligent, thuond wir ü. g. zuo wissen, daß wir all gemeinlich zuo Bygraß bi einandert ligent, werden ouch also für und für bi einandern beliben und unsern vorteil nit übergeben noch uns von einandern zerteilen lassen. Der kürisser halb, wie daß etlich syent von uns zogen, ist nit minder, dann daß etlich Franzosen oder kürisser mangel halb gelts und der zalung vor Weiland von uns heim in Frankrich gezogen; aber der mertheil, und besunders die rechten kürisser sind noch bi uns, ungefarlich bi sechs oder sibem hundert stuch, guoter wolgerüster französischer kürisser, on die liechten pferd, tallioner (Italiener?) und ander so bi uns sind, und der welsch fuoßzüg, dero zal wir eigentlich nit wissen. Demnach, als ouch ü. g. uns schriben, wie daß neimen ein verräterischer anschlag und pratit zwüschent dem herzog von Burbun und etlichen Franzosen vorhanden sin söll, sind wir zum teil wol bericht, daß sich der selbig herzog von Burbun hab lassen merken, so er gen Weiland köm, wölle er etlich Franzosen von uns vermögen zuo im zuo bringen; es ist aber noch nit beschehen, hand ouch kein zwysel, daß er sölichs (nit?) ze wegen bringen mög; dann wir können nit merken noch spüren, daß im der Franzosen, so bi uns sind, keiner weder günstig noch hold syg. Witer . . . der knechten halb, so also uf ungehorsame von uns ab und heim züchent, achten wir wenig und nit anders, dann daß wir iren, so uns nöt anstießen, by und umb uns nit wöllten wünschen, dann unser mit der hilf des allmächtigen gotts sußt guoter redlicher Eidgnossen und kriegsklüten gnuog, und mit namen in der zal ob viijw mit denen, so jetz harin komen und wie wir vor da immen gsin sind. Deßglich, als ouch ü. g. in irem schriben meldet, wie daß sich unser syend alle tag stärkend und villicht uns der tagen eins ungewarnter sach möchten überfallen und einen schaden zuofüegen, der uns nit guot sin wurde, achten wir wol, wo sy uns mit iren listen kömnden oder möchtind überfallen und uns schaden zuofüegen, daß sy es nit sparind; aber wir wöllent allezit dester besser sorg und guot wachen haben und in unserm vortel blyben, ouch uns nit von einandern zerteilen oder sündern lassen, sunder allezit ü. g. und gemeiner Eidgnossen schriben und vätterlichen warnung geleben und nachfolgen . . . Und nach demselben (letzten schriben) bis uf disen tag hand unser syend noch wir insunders nützit mit einandern gehandelt anderst dann daß sy stäts in irem großen vorteil wol verschantz und ingraben liggend und vermeinent, daß wir sy darin suochen und angrysen söllind, des willens aber weder die herren unser obristen noch wir Eidgnossen gemeinlich nit sind, suunders sind wir des willens, also für und für in unserm vorteil zuo blyben . . . und . . . in kurzem disers land zuo erobern, ouch groß lob und eer zuo erlangen," zc. zc.

St. A. Bern: A. Mailänderriege.

3) 1524, 21. Februar, Biagraffa. Hans von Dießbach und gemeine Hauptleute in französischen Diensten an die III Bünde. „Als dann in kurzverruchter zyt unser herr Amiral zuo üch Miser Raphael Ballazol, sin befehl üch ze entdecken und nach dem an üch ze werben, geschickt, haben wir uf ansinnen vorgedachts unsers herrn Amirals betracht, wie ir fr. Mt. von Frankrich (und) uns andren und gemeinen Eidgnossen, zuo vollenden unser

fürnehmen, so größlich möchtind dienen, wo ir vorgebachtetem Miser Raphael sinem befehl verwilligetind und also jetz unser sygend die Benediger an einem oder mer orten understündind ze unrüewigen und angegrifen, danaher sy genötigt wurden, villicht von den andren unsern sygenden ze ziehen und durch semlich fürwort ir land, als billich ist, ze beschirmen; zwyselt uns nit, wo semlichs beschäch, wurd unsern sygenden ein merklichen schrecken gebären und an spys größlich abgon. Hierumb ist unser früntlich und ernstlich bitt, ir wellind thuon als die, denen wir all eer, li(e)bs und guots vertruwen, und vorgebachtetem Miser Raphael in namen fr. Mt. und vor-gemelts unsers herrn Amirals verwilligen und diß ufs fürderlichest vollstrecken, (so) wöllen wir semlichs unsern herren und obern gemeinen Eidgnossen ufs größest rüemen und es umb üch mit lyb und guot, als ir spüren müessen, beschulden, dann uns an üwern jetzigen diensten nit wenig gelegen ist". . . S. A. Staubünden (Original).

4) 1524, 26. Februar (Freitag nach Reminiscere). Bern an seine Hauptleute im Felde. 1. Man habe an dem täglichen Herauslaufen der eidg. Knechte großes Mißfallen und vernehme von denselben zur Antwort, ihre Besoldung sei ihnen „in langer Gestalt und in Münze“ geworden, so daß sie bei der Wiederausgabe nicht mehr als 4 Gl. ertragen, während die Berner volle Bezahlung in Kronen erhalten hätten. Wenn dem also wäre, so könnte man es nicht billigen, da hiemit Ungehorsam gepflanzt und dem König übel gedient würde. Biewohl man solchen Angaben keinen Glauben schenke, zeige man dies doch an mit dem ersten Befehl, das den andern eidg. Hauptleuten zur Kenntniß zu bringen, damit der „Nebernuß“, den sich Einzelne zugeeignet haben möchten, den Knechten ersetzt werde. 2. Ermahnung zur Vorsicht, zc.

St. A. Bern: Teutsch Mißsien, P. f. 229 b.

5) 1524, 2. März, Biagrassa. Hans von Diezbach und gemeine Hauptleute an die zu Tagen versammelten Voten der Eidgenossen. Antwort auf das Schreiben dd. 23. Februar (Dienstag nach Reminiscere), mit „demüthigem“ Dank für die damit bewiesene Liebe, zc. Vor ungefähr vier Wochen seien die Feinde mit aller Macht aus Mailand weggezogen, etwa vier Miglien von dem diesseitigen Lager, in der Absicht, durch ihre große Zahl zu schrecken, damit „das Wasser“ übergeben würde; da man sich aber zur Gegenwehr tapfer gerüstet, so haben sie sich in ihrem Lager unsäglich verschanzt und da zurückgehalten, sodasß man sie ohne großen Schaden nicht hätte angreifen können. Sie haben auch mit großer Anstrengung über den Tessin 2 oder 3 Brücken geschlagen, um den Proviant abzuschneiden, ihren Zweck aber nicht erreicht, indem man bisher keinen Mangel gelitten; darum glaube man, daß sie es nicht mehr lange aushalten werden, weil es ihnen selbst an Geld und Nahrung fehle; man hoffe daher das Land in kurzer Zeit zu erobern, wenn Vernunft und Einigkeit und Gehorsam „regieren“ wie bisher; darum werde nöthig sein, daß die Obrigkeiten ihre väterliche Hülfe dazu thun und besonders diejenigen, die eigenmächtig abziehen, für ihren Ungehorsam strafen. Derzeit sei man den Feinden noch stark genug; man wolle auch die häufigen Warnungen der Obern stetig im Auge behalten und keinen Vortheil auf's Spiel setzen, zc. Ueber die gemeldeten Untriebe des Bischofs von Genf wolle man sich genauer erkundigen und dann Schritte thun, um seinen falschen bösen Listen zuvorkommen, zc. — Nachschrift: Auf Mittwoch nach Datum dieses Briefs (2. März!) sei der Feind mit ganzer Macht aus dem Lager über den Tessin gezogen; was er aber vorhabe, wisse man noch nicht; man liege indeß noch zu Bigraz und werde da bleiben bis auf weitem Bescheid und Rath, was das Beste sein möchte. — Die letzten zwei Schreiben ab Tagen seien von vielen Knechten verdächtigt worden, als ob sie nicht aus der Eidgenossenschaft gekommen, sondern erdichtet wären; daher möchte man rathen, einen oder zwei Rathsboten in das Feld zu verordnen, um den Knechten persönlich vorzutragen, was sie auf bloße Schriften nicht glauben wollen; das würde den Gehorsam und die Einigkeit erhalten und Gutes bewirken.

St. A. Lucern: A. Frankreich.

## 172.

## Lucern. 1524, 21. März f. (Montag nach dem Palmtag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. f. 540. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede, W. p. 173. X. p. 39.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 108. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 56. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. Sebastian vom Stein (Dießbach, Luc. Absch. D. 105). Lucern. (Peter) Tammann; (Jacob) von Hertenstein; (Peter) Zukäs; Bogt (Hans) Gössi; Bogt (Hans) Hug; Jacob am Ort, Rathsrichter. Uri. (Jacob) Troger, Ammann. Schwyz. (Sigg) Rydmuth, Ammann. Obwalden. (Niklaus) Halter, Ammann. Nidwalden. (Marquard) Zelger, Ammann. Zug. Vogt Schönbrunner; (Ulrich?) Staub. Glarus. (Jost) Tschudi, Ammann. Basel. (Niemand). Freiburg. Venner (Hans) Krummenstoll. Solothurn. (Hans) Stölli, Schultheiß. Schaffhausen. Ludwig von Sulach. Appenzell. N. Broger; ... Landweibel. Abt St. Gallen. Ludwig von Helmsdorf. Stadt St. Gallen. ... Seckelmeister. Wallis. Thomas von Schalon. — (Lucerner Abschied).

**a.** 1. Dieser Tag wurde in aller Eile angesetzt auf die Mahnung von Bern, und zwar auf Anrufen der französischen Gesandtschaft, auch des Herrn von Sormann und der drei aus dem Felde gesendeten Hauptleute. Nachdem man diese verhört und auch einige aufgefangene Briefe des Hieronymus Morone verlesen; nachdem ferner der französische Admiral und Marschall ihr Begehren vorgebracht, zur Beendigung des Krieges ein sofortiges Aufgebot von 8000 Knechten zu erhalten, um ohne Verzug nach Varese und „Galera“ zu ziehen, die Feinde einzuschließen und mit der Hülfe Gottes zu überwinden oder wenigstens zu trennen, hat man beschlossen, den Ausbruch zu bewilligen, doch mit dem Beding, daß die französischen Anwälte selbst die Hauptleute suchen, welche die nöthigen Knechte und das Geld aufbringen können; man wolle aber jeden Zwang vermeiden, nach Inhalt der Vereinbarung. 2. Veinebens wird der König dafür entschuldigt, daß er für diese Werbung nicht mit Geld versehen, da er durch den Zufall überrascht worden sei; nichts desto weniger werde er diejenigen, die ihm dienen, in kurzer Zeit gut bezahlen. Wenn die Eidgenossen irgendwo Geld auf Zins oder sonstwie aufzubringen wüßten, so werde er das gültlich zurückerstatten. **b.** In dem Streit zwischen Peter Graf's sel. Erben von St. Gallen und seiner Witwe Susanna werden Klage und Antwort samt den zudienenden Briefen verhört, und der Bote von St. Gallen nochmals beauftragt, dafür zu wirken, daß seine Obern den Handel gültlich zu „richten“ versuchen; ist dies nicht möglich, so soll derselbe auf die Jahrrechnung zu Baden kommen; inzwischen soll der im Rheinthal angelegte Haft in Kräften bleiben, wenn nicht ein gültlicher Austrag zu Stande kommt. **c.** Auf Ansuchen der französischen Botschaft und der drei Hauptleute aus Mailand, ihnen zur Bekräftigung der an die Knechte erlassenen Schreiben zwei Rathsboten zu senden, wird verfügt, es sollen Bern und Uri Boten verordnen, die auf Donnerstag nach Ostern (31. März) in Lucern ihre Instruktionen in Empfang zu nehmen haben. **d.** 1. Der Herzog von Savoyen läßt schriftlich und durch einen Boten berichten, daß der Papst eine Botschaft „heraus“ schicke, um in der ganzen Christenheit Friede zu machen. 2. Betreffend den Bischof von Genf, die von Vercelli und andere von Piemont wird dem Boten geantwortet, der Herzog möchte sich versehen, daß weder dem König noch den Eidgenossen von dort aus etwas Feindliches begegne, da man ihn dafür haftbar machen würde.

**e.** 1524, 17. März (Donstag vor dem Palmtag), St. Gallen. Abt Franciscus an die eidg. Botschaften in Lucern. Ein Gotteshausmann, Wipshans Martin, sei lange Zeit im Gefängniß gelegen und zuletzt nach Lucern geführt worden, wo er noch liege, vermuthlich nicht unverdient; es bitten aber Frau und Kinder und andere



Verwandte um Verwendung für seine Ledigung. In Betracht dieser heiligen Zeit und der langwierigen, schmerzvollen und kostspieligen Gefangenschaft begehre er nun, daß die Eidgenossen denselben gnädig entlassen.

St. A. Lucern: Mißiven.

**f.** 1524, 18. März (Freitag nach Judica). Basel an die eidg. Botschaften in Lucern. 1. Auf den Tag nach Vätare habe man diesseits Jacob Meyer, alt-Oberstzunftmeister, abgefertigt in der Hoffnung, daß die ihm befohlenen Anliegen freundliches Gehör finden würden. Dennoch sei das nicht geschehen; denn nachdem der Bote seine Instruction betreffend den Priester zu Niehen vorgetragen, habe Vogt Hug von Lucern, obwohl „die Frage nicht an ihm gewesen“, öffentlich gesagt, „wir thuen mit dem priester zuo Niehen grad wie wir inen, unsern Eidgnossen von Lucern, mit Adam Petri, dem schelmen, gethon, und uns sy(e) wol zuo Basel mit solchen schelmen und böswichtigen; ouch sich des nit settigen lassen, sonder wyter geredt uf (die) meinung, diewyl unser bott in Adam Petri(s) sachen allhie abtretten, als ob er darumb des büchslins ouch verdacht, von derselben handlung getretten sin sölt, zc.“ Das bedaure man nicht bloß an Vogt Hug (um den man solches nicht verdient), sondern auch an den Schultheissen von Lucern, die dabei geseßen, aber zu diesen Beschimpfungen geschwiegen haben; denn Gott sei Lob habe man bisher das Uebel dermaßen gestraft, daß man solcher Verdächtigungen billig enthoben sein sollte. In der Sache Petri's habe man Lucern zu Gefallen bewirkt, daß sich der Beklagte zum Widerruf erboten und in die Strafe ergeben, sodaß man wohl hätte erwarten dürfen, daß Lucern den Seinigen derartige Schmähungen nicht gestatten würde. Dem genannten Boten geschehe ebenfalls Unrecht, wenn er einer Mitschuld verdächtigt werde, und wolle man ihn deshalb genugsam verantwortet haben. Da nun aus solchen Tagleistungen mehr Widerwillen als Freundschaft erwachse, und man nichts Sträfliches glaube gethan zu haben, auch die Boten nicht so wolle „stumpfieren“ lassen, so habe man diesmal Niemand geschickt, bitte aber, diese Angelegenheit zu Herzen zu nehmen, die Folgen zu betrachten und in der Sache so zu handeln, daß man künftig vor solchen Anfechtungen gesichert sei. 2. Auf das Schreiben von Bern, betreffend den Ausbruch von 8000 Knechten, habe man sich entschlossen, treulich zu erstatten, was die Vereinung erfordere, mehr jedoch nicht.

St. A. Basel: Mißiven.

**b** fehlt im Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Exemplar.

Zu **a.** Hier sind folgende Acten beizurücken:

1) 1524, 13. März, Ivrea. Sebastian von Dießbach und Jost Blättli an die eidg. Boten auf dem „nächstgehaltnenen“ Tag zu Lucern und jedes Ort besonders. Da sich der Feind zwischen Novarra und Vercelli gelagert habe, so werde den Eidgenossen zu N. ein großer Theil des Proviantes abgebrochen, wiewohl gegenwärtig noch kein Mangel zu spüren sei; weil das aber auf die Dauer nicht erträglich wäre, so erheische die Nothdurft, daß der beschlossene Ausbruch rasch und vollständig stattfinde, und daß sich auch die zaudernden Orte entschließen, da es sich um die Ehre der Eidgenossenschaft handle; denn der Feind sperre zu Verzell die Straßen so, daß man noch nicht wisse durchzukommen; doch werde man es jetzt versuchen; indessen gehen der Herr von Font und Döni (Antoni) Brunz (?) den beiden vorrückenden Zuzügen entgegen; wenn diese zusammenstoßen, so werde mit Gottes Hülfe etwas Gutes geschafft werden können, zc.

St. A. Lucern: A. Frankreich.

2) 1524, 13. März (Sonntag Judica). Bern an Schaffhausen. Die Hauptleute und die französischen Anwälte in Mailand haben schriftlich das Begehren um einen neuen Ausbruch gestellt, worüber die beiliegende Schrift (von Harber?) wohl Bericht geben werde. Da nun die Nothdurft erheische, die Leute nicht zu verlassen, so sei man gesonnen, die auf 8000 Mann erforderliche Zahl zu stellen, wiewohl die Bezahlung jetzt nicht baar vorhanden sei. Da nun die große Gefahr ein eilendes Handeln erfordere, so habe man hiefür einen Tag nach Lucern angefetzt auf den Palmtag, zc. zc.

St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3) 1524, 13. März (Sonntag Judica). Dasselbe an Lucern, Basel zc. Im Wesentlichen gleichlautend.

St. A. Lucern: Mißiven. — St. A. Bern: Teusch Mißiven P. 233. 234 a. — St. A. Basel: Abschiede.

4) 1524, 14. März (Montag nach J.). Dasselbe an (die verburgerten Gemeinden? „fründ und getrüwen lieben burger“ in der Anrede; eine Adresse fehlt). In gleicher Sache. St. A. Bern: Leutsch Wissen P. f. 234 b.

5) 1524, 16. März, um Vesper. BM. und Rath von Chur an Landrichter und Rath des Grauen Bundes. Mittheilung eben empfangener Schriften. Weil die Sachen so stehen, daß es dem König, auch dem Vaterland und den Angehörigen im Felde sehr nützlich sein werde, dieses Begehren „nicht zu verachten“, so habe man eine Botschaft nach Lucern geschickt und bitte nun ernstlich, dasselbe zu thun, und weil die Umstände keinen Verzug ertragen, so hoffe man, daß die Botschaft des obern Bundes, wie auch die von den (X) Gerichten, sofort eilends nachreiten werde, zc. St. A. Graubünden: (Original).

Vermuthlich erging ein gleiches Schreiben an die Zehn Gerichte. Vgl. Absch. 171, Note o, 3.

6) 1524, 23. März (Mittwoch vor Ostern), Lucern. Dangerant an Schaffhausen. Besuch, dem vom König bestellten Hauptmann Hans „Haugt“ (Haak?) die (erste?) Soldzahlung vorzustrecken, zc. zc.

7) 1524, 4. April, Lucern. Derselbe. Wiederholung des gleichen Begehrens. St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **d**, 1. Trotz dem Schweigen des Abschieds glauben wir hier das bezügliche päpstliche Breve einordnen zu sollen, das heinebens auch die Religionsfrage berührt:

1) 1524, 25. Februar, Rom. Papst Clemens VII. an die in Lucern versammelten eidg. Boten. „Dilecti filii, cet. Gratas accepimus litteras vestras, quibus et de vestra perpetua in sanctam sedem apostolicam observantia et de ea qua personam nostram semper prosecuti estis benivolentia facitis nos | certiores, quorum neutrum, et si erat nobis obscurum, propterea quod saepe maximis in rebus utriusque clara testimonia praestitistis: tamen omnis commemoratio per vos facta nos delectavit, ac praesertim memoria socie- | tatis illius qua simul aliquando versati, ea fundamenta mutuae benivolentiae jecimus, ut neque vos nostri nominis oblit, neque nos vestrae virtutis immemores esse possimus. Nunc quidem, postquam nos omni- | potens Deus sua inscrutabili providentia ad summi apostolatus apicem sublatos, suas in terris gerere vices voluit, ad veterem nostrum in Devotiones vestras animum, paternam etiam adjunximus charitatem; mo- | nitaque vestra illa grate accepimus, quibus nos ad pacis procuracionem et ad hereticorum extirpacionem cohortantes, vos fore nobis adjutores pollicemini. Quod quidem auxilium et promissionem vestram | magni aestimamus ac in altero quidem praeclari vestri facti atque consilii, quo serpere quaerenti ad vos per impias suorum ministrorum factiones, sathanae aditum interclusistis, fama et praedicatio jam cum maxima | vestra gloria ubique pervagata est; cui facto nos etiam honorem habituri et gratiam relaturi data occasione sumus. In altero vero, quod ad pacem et ad concordiam generalem attinet, credere vos volumus, nos | simulac pastorale officium exercendum suscepimus, caeteris humanis affectibus postpositis; communis erga cunctos patris et pietatem et curam continuo suscepisse. Atque utinam quanto nos studio cohortamur ad | pacem, tantum nostra paterna vox auctoritatis haberet: esset ad modicum tempus, sedatis innumerabilibus, quibus opprimitur malis, christianitas in pristinum statum restituta, quo a domesticis damnis incom- | modisque libera, adversus externos hostes vim et virtutem suam ostenderet: quod facere, si unquam opportunum christianae Reipublicae fuit, nunc summe est necessarium, sed huic nostro pio labori Deus misericors | ut subvenire et adesse pro sua clementia dignetur, ab omnibus nobis rogandus est, Devotiones quidem vestrae, si suas partes interponent ad suggerendam pacem, nihil alienum facient, aut ea fide, qua Deo in pri- | mis sunt obstrictae, aut ea laude, quam multis piis et fortibus suis factis alias sunt consecutae. Quod ut agere et in eo elaborare nobiscum velint, magnopere illas in Domino hortamur. Nos pristinum nostrum in | istam fortissimam Nationem animum et conservamus cum summa benivolentia, et ubi occasio ac sedis apostolicae honor exegerit, sumus opere et factis declaraturi. Datum, cet. Ja. Sadoletus. St. A. Lucern: Breven.

Sodann ist beispielsweise anzureihen:

2) 1524, 2. März, Constanz. Emnius, Bischof von Verulan, an Chur. Weitläufige Empfehlung der von dem Papst betriebenen Friedensunterhandlung mit Hülfe der Eidgenossen und der Bünde, und zwar eben vor der zu befürchtenden Schlacht, zc. Bitte um bezügliche Råthe. Creditiv für Johann de Präpositis, Chorherr von Chur, in gleicher Sache. St. A. Graubünden: (Gleichzeitige deutsche Copie).

Zu **d**, 2. Es sind nachträglich folgende Acten zu bemerken:

1) 1524, 5. März. Bern an den Herzog von Savoyen. Der von dem Tag in Lucern zurückgekehrte Bote habe gemeldet, wie unzufrieden die Eidgenossen darüber seien, daß der Bischof von Genf noch immer jenseit der Berge verweile und gegen den König von Frankreich und die Eidgenossen mit dem Connetable Umtriebe mache; ja man vernehme, daß der Herzog von Mailand Gesandte zu ihm, dem Herzog von Savoyen, geschickt, die sich nun bei ihm aufhalten, was großen Verdacht erzeuge, sodaß der Herzog, wenn er die Eidgenossen nicht zu beruhigen wüßte, vielleicht einen Angriff zu gewärtigen hätte. Wenn er also seine Lande und Untertanen vor Schaden zu bewahren wünsche, so möge er den Bischof zurückrufen, die Gesandten wegschicken und nichts unternehmen, was ihm Feindschaft (von dieser Seite) zuziehen könnte; sonst würde er die Verheerung seines Gebiets zu besorgen haben, was man in treuer Meinung als Bundesgenosse und Nachbar anzeigen wolle, *rc.*

St. A. Bern: Latein. Missiven I. 109 a.

2) 1524, 14. März. Bern an den Herzog von Savoyen. Man hätte erwartet, daß er dem letzten Schreiben ... (Recapitulation, s. 5. März) willfahren würde, höre jetzt aber von dem eben aus Lucern zurückgekommenen Boten, daß jene Ermahnungen und Rätze erfolglos geblieben, was den Eidgenossen insgesamt nicht wenig mißfalle; denn man könne wohl ermessen, daß daraus für den König und die Eidgenossenschaft der größte Schaden entstehen könnte, und er, der Herzog, möge glauben, daß ohne die Zwischenkunft Berns über Mittel wäre gerathschlagt worden, wie man gegen die Mailänder Gesandten und den Bischof von Genf verfahren wolle; damit nun aber die bisher beobachtete Freundschaft bestehen bleibe, bitte man nochmals, jene Gesandten aus dem Gebiet Savoyens wegzurufen und zu verschaffen, daß der Bischof zurückkehre und an feindlichen Umtrieben sich nicht mehr theilnehme; widrigenfalls wolle man, wenn dem Herzog etwas Feindliches zustieße, ihn dem Bunde gemäß gewarnt haben.

St. A. Bern: Latein. Missiven I. 110 a.

3) 1524, 16. März. Bern an den Herzog von Savoyen. Durch Briefe der Angehörigen, die im Gebiet von Mailand (dem König) dienen, vernehme man, daß ihnen die von Vercelli die Zufuhr sperren und die auf dem Wege betroffenen Lieferungen wegnehmen, was den Eidgenossen beschwerlich und nicht zu ertragen sei. Damit nun der Herzog nicht den Verdacht der Parteilichkeit und der Feindschaft, zuwider dem Bündniß, auf sich lade, wolle man ihn des dringendsten ermahnen, seine Untertanen insgemein und besonders die von Vercelli anzuhalten, den Verkehr mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen, die den Eidgenossen zugeführt werden, in keiner Weise zu hindern und überhaupt nichts Unfreundliches gegen sie zu thun; im andern Falle dürfte er es nicht übel deuten, wenn diesseits Maßregeln der Selbsthilfe ergriffen würden; deshalb möge er sich auf dem Tag in Lucern, der nächsten Montag beginne, (erklären und) entschuldigen.

St. A. Bern: Latein. Missiven I. 111 b.

## 173.

### Lucern. 1524, 1. April f. (Freitag nach Ostern f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe G. 2. f. 543. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Bb. 9, f. 138.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe W. p. 176. X. p. 43. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe f. 107. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 56.  
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. XII.

Gesandte: Zürich. Jacob Grebel; M. (Heinrich) Walder. Bern. Sebastian von Dießbach; Anton Röll. Lucern. Peter Tammann; (Peter) Zukäs; Vogt Hug; Vogt Gössi; Jacob am Ort. Uri. Vogt Blättli; (Jacob Troger, Ammann). Schwyz. (Gilg) Rychmuth, Ammann. Obwalden. (Niklaus) Halter, Ammann. Nidwalden. (Marquard) Zelger, Ammann. Zug. Göttschi s' Hag. Glarus. (Jost) Eschubi, Ammann. Basel. (Jacob) Göts, Salzherr, und (Urban) vom Brunn. Freiburg. Hans Gasion (Ammann!). Solothurn. (Hans) Stölli, Schultheiß. Schaffhausen. Ludwig von Sulach. Appenzell. (Nicht angegeben). — (Lucerner Absch.).



**a.** Der Bischof von Constanz begehrt abermals Antwort auf die zu Lucern und Frauenfeld gehaltenen Vorträge betreffend das zu erlassende Mandat; man möchte ihm vergönnen, dasselbe in seinem Bisthum bekannt zu machen. Heimzubringen und beförderlich Antwort zu geben. **b.** 1. Die drei Fürstbischöfe von Constanz, Basel und Lausanne lassen durch eine ansehnliche Gesandtschaft ihre Anliegen mündlich und schriftlich vorbringen. Weil aber nicht alle Boten hierüber instruiert sind, so wird dies ernstlich heimzubringen beschlossen, damit auf dem nächsten Tag bestimmte Antwort gegeben werde, und die drei Bischöfe wissen, was sie von jedem Ort zu erwarten haben. 2. Auf dieses Anbringen der Bischöfe und die Betrachtung, daß andere schwere Sachen und Händel täglich begegnen, hat man auf diesem Tage allerlei davon geredet und dabei gemerkt, daß solche Irrungen nicht jedermann zu Herzen gehen, wie sie sollten; daß auf den Tagen viele gute glatte Worte gegeben werden, die aber, wie zu besorgen, nicht ernst gemeint sind. Da nun einige Orte des festen Willens sind, solcher lutherischen „Secte und Irrung“ nach Kräften zu wehren, während es ungewiß ist, weissen sie sich von den andern Orten zu versehen haben, so wird jetzt „luter abgeredt“, es solle jedes Ort auf nächsten Tag („mit luter unverdachten Worten“) eine deutliche Antwort geben, ob es Willens sei, diese lutherische Irrung zu bekämpfen oder nicht, damit Jedermann wisse, was er von dem Andern zu halten habe, und diejenigen, die dem Neuen wehren wollen, sich zu einander thun und Maßregeln treffen können nach Nothdurst. **c.** 1. Die französische Botschaft berichtet, wie die Untertanen des Herzogs von Savoyen dies- und jenseit des Gebirges gegen den König und die Eidgenossen sich parteiisch und unschicklich verhalten, indem sie Briefe auffangen. Der Herr von St. Saphorin, der mit den Herzogen von Mailand und Bourbon gewisse Umtriebe gemacht, habe es übernommen, etliche Ausbrüche gegen die Eidgenossen zu bewerkstelligen, was durch aufgefundenen Briefe bekannt geworden sei. Der Herzog habe den Bischof von Genf noch immer nicht vermocht, über das Gebirge zurückzukehren, und halte zudem eine Botschaft des Herzogs von Bar an seinem Hofe, zc. 2. Darauf hat man nochmals „in bester Form“ an den Herzog von Savoyen geschrieben, er möge die Seinen anhalten, sich gegen den König und die Eidgenossen anders zu benehmen. Nichtsdestoweniger will man heimbringen und sich berathen, wie man sich ferner gegen den Herzog verhalten wolle, wenn er und die Seinen auf ihrem Treiben beharren. **d.** Der päpstliche Gesandte, Bischof von Veroli, hat auf diesen Tag geschrieben, es sei ihm von dem Papste befohlen, mit den Eidgenossen über einen Frieden zu reden; er bitte um Antwort. Da man von der französischen Botschaft vernimmt, daß der Papst an den König von Frankreich in gleichem Sinne geworben, und man zuvor des Königs Entschluß zu kennen wünscht; da auch Niemand hiefür instruiert ist, so will man den Antrag heimbringen; dem Bischof wird dies schriftlich angezeigt. **e.** Auf Begehren der französischen Botschaft sollte Zürich endliche Antwort geben, ob es noch in die Vereinigung mit dem König treten wolle; weil aber die jetzigen Boten davon nichts wissen wollen, so hat man „bis an ein Hinterziehen gerathen“, ob man nochmals eine Botschaft von drei, vier oder mehreren Orten dahin senden wolle, um von ihnen (den Rätthen) und ihren Gemeinden Antwort zu fordern. Darüber soll man sich auf dem nächsten Tag erklären. **f.** (Antworten von Zürich.)\* 1. Betreffend die beklagte Aeußerung des Wirthes zu Löß (5. Artikel): Sie (die Rätthe) haben denselben sofort, nachdem sie die Sache erfahren, ins Gefängniß gelegt und da er nichts eingestanden, viele Zeugen verhört, die aber nichts von dem wissen wollten; darauf

\*) Die Abschiede enthalten ein handschriftliches Actenstück mit folgendem Titel: „Antwort so ein Burgermeister, Rat und der groß Rat, so man nempt die zweihundert der statt Zürich, iren getrüwen lieben Eidgnossen der xj Orten über ein teil der artiklen, inen inhalt einer Instruktion fürgehalten, mit handlicher gschriift geben habend, und beschäcken ist uf den xxj tag des monats Merzen Anno Domini MDxxiiij.“ — Als Ergänzung gehört dazu eine Druckschrift mit dem gleichen Titel (25 S. 49). Vgl. die unten folgende Note.

haben sie Lucern gebeten, ihnen, auf ihre Kosten, die Kläger zur Confrontation mit dem Wirth nach Zürich zu senden, haben aber noch immer umsonst darauf warten müssen; derselbe habe sich auch erboten, die Strafe zu erdulden, wenn man ihn überweisen könne; es scheine jedoch, daß er mit Unrecht beschuldigt worden, und ein Anderer, den die Kläger für den Wirth angesehen, während der Gefangene zu jener Zeit nicht zu Hause gewesen, sich unschicklich geäußert habe; wüßte Jemand den rechten Schuldigen zu bezeichnen, so würde derselbe nach Verdienen bestraft werden. 2. Der Frevel zu Wädensweil (7. Artikel) sei Niemandem mehr leid als ihnen; deßhalb haben sie auch sogleich den Proceß angehoben und die Urheber bestraft, und seien sie bereit, das Recht noch weiter walten zu lassen. 3. Was den Bogt im Aargau, Thomas Meyer, und seine Predigten betreffe (8. Art.), so sei derselbe, nachdem ihm die Anklage vorgelesen worden, in Gegenwart der eidgenössischen Boten aufgestanden und habe sich also vertheidigt: Er trage stets ein neues Testament bei sich, um sich zu Zeiten nach seiner Seele Seligkeit zu ergötzen; wenn er etwa in die Aemter gekommen, habe sich oft die Menge um ihn versammelt und ihn gebeten, daraus vorzulesen; das habe er dann auch gethan, wenn er gerade nichts Anderes zu schaffen gehabt; sei das gegen Gott und den christlichen Glauben oder die Eidgenossenschaft, so wolle er Gottes Strafe erwarten. Diese Rechtfertigung scheine seinen Oberrn genügend, indem sie hoffen, daß, wenn er und die frommen Leute schon von Gott lesen und reden, dadurch in seinen Amtspflichten nichts verjäumt werde. 4. Betreffend den 14. Artikel der Instruction, nämlich das Gerücht, daß einige Orte im Sinn gehabt hätten, Zürich zu überziehen, was die elf Orte gänzlich in Abrede stellen, wolle es ihrer Versicherung Glauben schenken, und habe sich auch immer versehen, daß sie gegen Zürich die Bünde zu halten gedenken, und verspreche es ihnen gleicherweise mit Aufopferung von Ehre, Leib und Gut dieselben zum treulichsten zu halten und sich den Eidgenossen nach Vermögen gleichförmig zu machen. 5. Der Vorwurf im 15. Artikel, daß sie (Zürich) päpstlich oder kaiserlich seien und bei ausländischen Städten Hülfe und Bündnisse suchen, werde, da die Eidgenossen erklären, so etwas nicht zu glauben, wohl nur von Einzelnen geäußert worden sein; sie sagen dafür Dank, daß man auf solche Neben keinen Glauben gesetzt, und versichern, daß man an Zürich stets finden werde, was es schriftlich und mündlich bisher anerbotten. 6. Auf den letzten Artikel, in welchem die Eidgenossen sie ersuchen, die (Hauptleute und Knechte) zu begnadigen, die ihnen zu Hülfe gezogen, erwidern sie: Sie möchten mit den Ihrigen bleiben, wie sie bisher gewesen, und mit niemandem um Geld eine Hilfsvereinigung eingehen, bei den bestehenden Bünden beharren und sie treulich halten. Sie und die Ihrigen leisten auch alle halbe Jahre den Eid, von Fürsten und Herren keinen Dienst oder Sold, weder Mieth noch Gaben anzunehmen, in keinen Krieg zu ziehen &c. Da nun Einige diesen ihren Eid und andere schwere Verbote gebrochen, in den Dienst und Sold des Königs von Frankreich, mit dem Zürich nicht verbündet, gezogen seien, so könne die Obrigkeit einstweilen, ohne Wissen und Zustimmung der Landschaft, keine andere Antwort geben. Man habe übrigens längst einem Jeden, der sich verantworten wolle, Geleit und Sicherheit gegeben und auch schon Einigen, ihren Worten glaubend, das Beste gethan, wiewohl man vor Jahren schon den König und der Eidgenossen Boten gebeten, mit den Hauptleuten zu verschaffen, daß sie die Angehörigen von Zürich nirgends annehmen, hinführen noch ungehorsam machen. 7. Man bemerkte auch, daß bei dem letzten päpstlichen Zug einige Zürcher eidgenössische Knechte aufgewiegelt und gegen die Eidgenossen geführt haben, daß aber dieselben in andern Orten nicht dermaßen verbannt und verfolgt worden seien, wie es Zürich thue. Darauf sei in aller Kürze ihre Erwiderung die: Es sei, wie Allen bekannt, sobald die Vereinigung durch die zwölf Orte beschloffen worden, der Bischof von Verulam als päpstlicher Gesandter gekommen und habe geklagt, daß der König von Frankreich die Stadt Reg (Reggio) mit Truppen überfallen, und gemäß der Vereinigung um eine Anzahl Knechte gebeten oder gefordert, daß keinem Theile Truppen gegeben werden. Auf östern

Tagen haben die Eidgenossen dem Papste treue Haltung des Bundes versprochen, und endlich Zürich auf einem Tage zu Zug bestimmt erklärt, daß es der Vereinung gemäß dem Papste Knechte zusenden wolle, entweder mit allen Eidgenossen oder mit mehreren Orten, oder, wenn je kein anderes Ort wolle, allein; denn in allen Vereinungen sei der Papst vorbehalten. Darauf habe man einen Auszug veranstaltet und dem Papste die Knechte zugesandt, aber niemand anders aufgewiegelt, besoldet oder weggeführt. Was damals den Eidgenossen Widerwärtiges begegnet, sei Zürich leid; es bezweifle aber, daß solches von den Seinigen geschehen. Es wolle auch, obgleich ein Ort dem andern zu Beschirmung seines Regiments, seiner Ordnungen und Satzungen, oft nicht ohne Gehör gebe, der Altvordern Treue, Gunst und Liebe nicht vergessen und erlöschen lassen, sondern einander beschirmen helfen und dafür sorgen, daß jedes Ort bei seinem guten Regiment bleiben könne. 8. Auch Zürich sei, wie die übrigen Eidgenossen, gesonnen, alles was gegen Gott, dessen Wort und Lehre gehandelt würde, ernstlich zu strafen und sich von den andern Eidgenossen nicht zu trennen, sondern in den Bünden und in Allem, was nicht wider Gottes Wort und nicht zur Trennung seines „Regiments“ dienen würde, sich denselben gleichförmig zu machen, damit die Ehre Gottes, seiner würdigen Mutter, der ewig reinen Magd Maria, der auserwählten Heiligen und Engel (die Niemand schwächen möge), erhalten werde, und zu Allem hülfreiche Hand zu bieten, was zur Erhaltung christlicher Liebe und Friedens diene, auch der Eidgenossen Lob und Ehre, wie die eigene, zu schützen, ihre Schmach und Schande wie die eigene auszulügen, und dies um so mehr, als man erkenne, daß den Eidgenossen Niemand hold sei, als wer sie zu seinem eigenen Nutzen brauche; wenn aber der Allmächtige mit ihnen sei, so könne Niemand wider sie sein. 9. Die Eidgenossen möchten diese Antwort auf ihre Artikel, so wie die mitgehende gedruckte, in guter Meinung aufnehmen und sie in Allem freundlich deuten. 10. Auf die Anfrage, ob die Boten diesen Schriften nichts mehr mündlich beizufügen haben, haben sie es dabei bewenden lassen. **g.** In dem Span wegen Weinungen ist Schultheiß Efferinger, als Vogt der jungen Meyer, erschienen. Nach Anhörung beider Parteien hat man das Geschäft auf die Jahrrechnung zu Baden verwiesen. Indessen bleibt es bei dem Befehl, daß der Vogt, was Malefisches vorkiele, nach Verdienen bestrafen solle. **h.** Bern begehrt Antwort über die „Mannschaft“ zu Neuenburg. Da nicht alle Boten instruiert sind, so wird dieser Handel bis auf die Jahrrechnung zu Neuenburg „aufgeschlagen“. **i.** 1. Auf vorigen Tagen wurde auf schriftliches Ansuchen der königlichen Anwälte zu Mailand und mündliche Werbung der eidgenössischen Hauptleute ein eiliger Ausbruch von 8000 Mann bewilligt, der aber wegen ausgebliebener Bezahlung noch nicht zu Stande gekommen ist. Jetzt wird das Gesuch erneuert; wenn auch gegenwärtig das Geld nicht vorhanden sei, so wollen die Anwälte doch gute Versicherungen von dem König beschaffen, daß Niemand dieser Eile wegen etwas zu verlieren habe, indem er zu gebührenden Terminen alles bezahlen werde. 2. Auf diese Erklärung hin und die Nachricht, daß die Feinde diesen Ausbruch fürchten, sowie auf die Erinnerung, wie man schon öfter die Leute im Felde vertröstet und ihnen Hülfe verheißt, wird der französischen Gesandtschaft nochmals gestattet, in Eile mit den Hauptleuten abzukommen und den Ausbruch zu beschleunigen, in der guten Hoffnung, daß auch die Orte, die noch nicht zugesagt, sich nicht sündern und der Eidgenossen Lob und Nutzen fördern helfen. **k.** Man vernimmt als gewiß, daß die Graubündner mit 4000 Knechten den Eidgenossen zu Hülfe ziehen. Darauf wird ihnen geschrieben, man freue sich dessen und wünsche, daß sie sich nicht abwenden lassen, sondern ein treues Aufsehen halten, da man diesseits auch einen Ausbruch vorhabe. **l.** Auch Wallis wird von diesem Ausbruch benachrichtigt und um getreues Aufsehen ersucht. **m.** Da glaubhaft angezeigt wird, daß der Wirth zum Salmen in Zürich geredet, Alle, die über den Hottinger geurtheilt, seien Ketzer, Bösewichte und Mörder, so werden die Boten von Zürich beauftragt, ihre Herren und Obern zu ermahnen, daß sie jenen Wirth ernstlich strafen, indem man solche „hochrührende“



Schmachreden, die nicht allein die Boten, die bei der Sache gehandelt, sondern auch die zwölf Orte angehen, keineswegs dulden könne noch wolle. Wenn aber Zürich wider Erwarten ihn nicht bestrafte, so begehre man, daß es ihn zum Rechten handhabe, damit ihn die Eidgenossen berechtigen können. **n.** Da eils Orte dem König einen Aufbruch von 6000 bis 7000 Knechten bewilligt und den Anwälten verstattet haben, die Hauptleute zu bestellen und die Knechte zu nehmen, wo sie zu finden seien, aber Basel's Instruction hiemit nicht übereinstimmt, indem es nur gemäß der Vereinung die Knechte will anwerben lassen, so wird mit Rücksicht auf die dringende Noth Basel angelegentlich gebeten, sich nicht zu sündern und des Königs Botschaft nicht zu wehren, wenn sie Hauptleute und Knechte erhalten könnte. **o.** Die IV Waldstätte samt Zug sollen ihre Botschaft auf nächsten Freitag, zu früher Rathszeit, in Weggenried haben, wie jeder Bote weiß. **p.** Es wird ein anderer Tag angefecht, wiederum nach Lucern, auf Dienstag vor St. Georg (19. April). **q.** Jedes Ort soll auf den letzten Sonntag im Mai (29. Mai) seine Botschaft zur Jahrrechnung in Neuenburg haben.

**r.** Auf das Schreiben Ulrichs von Habsperg, betreffend den Vogt „von Gümikon“ und den Göldli, läßt man es bei der früher gegebenen Antwort bleiben, daß nämlich Basel mit dem Rechten fürfahren möge.

Bern, Basel, Freiburg, Solothurn zc. datiren gleichbedeutend Freitag vor Quasimodo. **q** aus dem Zürcher, **r** aus dem Basler Exemplar. **o** fehlt in allen (erhaltenen) Abschieden außer Lucern. Im Uebrigen mangelt dem Zürcher **c, d, f, l, n,** dem Freiburger, Solothurner und Schaffhauser **f, n,** dem Solothurner auch **g.** Da **f** ein selbständiges Actenstück bildet, so ist es mehrorts versetzt (Freiburg: Abschiede Bd. 12; Lucern: auch in den Acten Religionshändel, zc.).

Zu **a.** Project eines Mandats an die Geistlichen des Bisthums Constanz. „Wir von Stett und Landen der Eidgenoschaft botschaften, jetz zuo (Lucern) versamlet, embieten allen und jeden decan(en), pfarrer(en) und caplön(en) in unser landschaft und gepieten geseßen, unser fründtschaft und alles guots zuovor und zuo vernemen: Nachdem diser zit allerlay widerwärtiger haltungen under dem volk erwachsen, die selbigen ouch under ouch dem gaistlichen stand, als wir gnuogsam wissen haben, ungehorsam und fräsel geursacht, haben wir bedacht, daß usz förtlichem mit der zit wyter ungehorsam und übelis erwachsen, ouch dem hochwirdigen fürsten und herrn, herren Hugen, bischoffen zuo Costenz, unserm gnädigen herren und lieben pundgnossen, zuo abgang und nachteil siner bischoflichen oberkeit und rechten kommen wurd, und darumb angefechen und beschlossen, daß usz ouch niemands, was stands oder wefens der sye, sich gegen gemeltem unserm gnädigen herrn dem bischof als iuerm ordenlichen obern schuldiger gehorsam, pflicht und rechten uszschließen oder abtündern sölle, sonder daß ir den selbigen, wie dann geschechen soll und bi bischoflicher oberkeit von alter herkomen und geprucht ist, nachkomen und geleben und in allweg das thuen und handlen söllen, das ir von recht altem herkomen und gebrauch schuldig sind. (Es) ist ouch daruf unser ernstlich ansinnen und meinung, ir wellent ouch dem, so jetz gemelt, und so ir dem rechten altem herkomen und bruch nach schuldig sind, gegen dem obgedachten unserm gnädigen herren, iuerm bischof und obern, und den sinen gehorsamlich und guotwillig erzaigen und ouch hieruf bewyfen, wie wir uns gänzlich verfechen; dann wo dz nit geschechen söllt, werden wir unserm gnädigen herren und pundgnossen sin bischoflich oberkeit und recht gegen ouch zuo gebrochen nit verhindern. Geben (und mit unsrer lieben Eidgnossen von Lucern secret in unser aller namen besigelt uf Sambstag nach dem helgen Ostertag Anno zc. rriiij) (2. April).

Gewisse Ausdrücke und eigenthümliche Schreibungen deuten an, daß dieses Actenstück aus der bischöflichen Canzlei herstanme.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede G. 2. f. 528. — St. A. Zürich: A. Religionsachen. — St. A. Basel: Abschiede. — St. A. Freiburg: Abschiede Bd. 56. — St. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu **b.** Wir lassen den angerufenen Vortrag wörtlich folgen:

Begriff der meinung, welche in unserm, Hugen, von gottes gnaden bischofe zuo Costenz, Christoffel, bischofe zuo Basel, und Sebastian, bischofe zuo Losen, namen, durch unsere verordneten botschaften vor unsern besonders lieben fründen gemeiner Eidgenoschaft tagsherrn uf den tag zuo Lucern, ersten tags des Aprellen gehalten, verordnet, angebracht soll werden.

Anfänglichs inen unsern gruoz, mit gewonlichem früntlichem erbieten, anzuozeigen.

Zum andern, wie sy ungezwifelt erfarniß und wüssen tragen, (wie) etlich verrucker jaren har vil nüwer leeren, under dem schin des guoten aller meist, in dijes ober tütsch land gebracht, deren das einfältig gemein volk nit wenig anhängig worden, und von tag zuo tag (mer) anhängig werde, welichs darumb beschehe, daß söliche leer abwerfung gegen den oberkeiten und menschlichs muotwillens fryheit in allen dingen ze bruchen uf iren trag; dann wie wol jets allein die geistlichen oberkeiten angetastet, werde es doch one zwifel bald hienach an (den) weltlichen stat auch kommen, als villicht an etlichen orten leider sich anhebe.

Nun sige nit weniger, obbemelten unsern lieben fründen gemeinen Eidgnossen möge selbs wol kund sin, was andre frucht dise leeren und nüwerungen bringen, dann sich die selbigen täglichs nun zuo vil erscheinen; es folge aber darus (als wir bischof zuo Costenz zum teil auch anzeigen lassen), aller cristenlicher ordnung zerstörung, alles gotts diensts vernichtung, gotts und siner uerwelten muoter Marie verkleinerung, der lieben heiligen verspottung, der armen lidenden seelen vergessung, in summa bringe zerrüttung alles stats, und bsonders daß die, so darumb geordnet, als namlich bischof (weliche zuo rechtem tütsch cristenlichs stands wächter heißen) ir ampt, es syg gegen geistlichen oder weltlichen übertretenden, nit gebrochen dörfend, dann sy darby, als einem weltlichen gewalt cristenlich und wol zuostat, villicht auch uf forcht der underthanen und gemeinden, nit gehandhabt, dahar dann komme, daß fry jederman on straf, was in gelust und verlange, fürnemen, vorab in predigen offenlich uf canzlen und in winklen, einer syge uf disem, der ander uf andren frömbden landen, lege ein jeder das Euangelion, nachdem er nidig oder der sach geneigt, werd jamerlich uf vil sinn wider uslegung der heiligen cristlichen kiltchen und der heiligen leerer gezogen, welichs zuo fürkommen und mit wächterigem gmüet, daß dise und derglich wölf in (den) schaffstall Christi nit brechend, mit straf ze verhüeten bischoflichem ampt zuostande; aber es sigent inen ire händ, wie vor gehört, gebunden.

Dann wann weltliche hilf und handhabung inen (den Bischöfen?) entzogen, sig wol ze gedenken, in irem vermögen, deren dingen halb sich zuo widersetzen, keins wegs stande.

Nun sige war, wir bischofe zuo Basel und Losen hettend vorhie langem, glich wie wir bischof zuo Costenz gethan, zuo vorbemeldten unsern fründen gemeinen Eidgnossen (weliche wir wüssend von cristenlicher gottsfordt und liebe vor allen communen tütschs lands höchsten ruom haben, auch darumb nit unbillich cristenlicher kiltchen und liebe vor allen communen tütschs lands höchsten ruom haben, auch darumb nit unbillich cristenlicher kiltchen schirmer und beschützer geheissen werden) unsere botschaften geordnet, iren rat gehabt, auch ir getrüwe hilf und handhabung, die sy uns biszar (deß wir inen billich bedanken) nie versagt, angewoht, damit weg gesuocht, (wie) wir in unsern bischum(en) an denen orten inen verwandt, (die) mißbrüch diser nüwerungen, vorab an geistlichen personen, gebürlicher wys strafen möchten, sig doch für und für hoffnung gewäsen, es wurdent dise ding durch ein Concilium oder ander gepürlich gestalt abgestellt oder doch dermaß wie billich just erfordert; so nun das zuo lang in verzug sich stelle, villicht (von wegen) anderer ehaften, so den höuptern cristenlicher kiltchen sich zuo getragen, und aber sölicher verzug (dem) heil der seelen und wolfart alles stats zuo vil nachteilig will geachtet werden, deßhalben not, (daß) mittler zyt insehen beschehe.

Sig unser früntlich pitt und beger (wie dann wir bischof zuo Costenz vor zum teil auch gepetten und begert), (daß) vorgeachte unsere bsunders lieben fründ sich uns zuo handhabung cristenlicher ordnungen, es sig in ein oder andern, und insonders, daß ein jeder bischof in iren landen und gebieten im in der geistlichkeit underwürflich, sin ampt gebrochen möge, als vil inen müglich besyßen wöllen, gott dem allmächtigen, siner lieben muoter Marie, auch allen lieben heiligen zuo lob und eer, darmit vorab die unbekanntnen hargeloufenen predicanten nit also jeder nach sinem eigenen sinn und willen predige und das einfältig unverständig volk mit verkerter uslegung der geschrift mer verblende und verfühere, denn in cristenlicher leer en(t)zünde, sonder daß geschafft und geordnet werd, wie hievor vor diser ungehorsame gewäsen, (daß) dheiner sich des ampts predigens underneme, er sige denn auch vor durch sin geistlich oberkeit darzuo für guot und togenlich angesehen.

Und (daß) sy sunst also hierin, der notdurft nach, wie wir sonder hoffnung und vertrauen zuo inen habend, dise mißbrüch und nüwerung abstellen, diser zit insehung thuon wöllend, jedoch bis von gemeiner Cristenheit ander wäg gemeinlich anzenemen angesehen werden.

Dann lust für sich selbst und abgefündeter meinungen in gemeiner cristenlicher kirchen ordnungen (on allen zweyfel dem heiligen Euangelio nit widerig) on gemeine versammlung und bewilligung deren, so es zuostat ze ändern, will on erlobnis und zuothuon beider oberkeiten nit gepüren; es wäre ouch denen, so sömlichs fürnemen welltend, gegen andern cristenlichen ständen unverantwortlich, von welchen er für nichtig und fräventlich geachtet, verursacht merklich ärgerniß und zweytracht, schafft zertrennung in der kirchen, welche doch on zweyfel uf mitwörung des heiligen geists und göttlicher geschriften vor tusent jaren deren dingen halb, so jetz in mißverstand gezogen, in einigkeit gebracht und also bis har bliben, wie dann hievor unsern besondern lieben fründen, Burgermeister und Rat der statt Zürich, uf ir schreiben, uns beiden bischöfen zuo Costenz und Basel irs gesprächs oder versammlung halb beschehen, mit mer worten ouch geantwortet, und die selbig antwort hie bygelegt ferrer inhaltet. (S. Nr. 158, N. 2, S. 344).

Und daß mergedachte unsere lieben fründ gemeiner Eidgnossen verordnet hieruf diser sorglichen sachen halb, nach cristenlicher tugend und gottesforcht, wie ire altvordern, ouch sy bis har loblich und erlich gethan, sich zuo ufenthaltung cristenlichs gloubens und saktionen bewysen, sigent wir ongezwyselt, sy deß belonung in glückseligem syend (sic) und (in) allen anligenden sachen von gott und hie von der welt hohen ruom, lob und eer empfsachen werden, zuo dem wir sölichs alles unsers vermögens umb sy ze beschulden guotwillig erbotten haben wollen.

Ob dann gleichwol etwas mißbrüch sich mit der zyt in geistlichem stand oder lust zuogetragen, sygend wir erbüttig, so das an uns begert, mit guotem zytlichem rat darüber helfen ze sitzen und was unsers ampts verwaltung belangt und uns gepüren will, ouch in unser macht stat, helfen abzustellen, deß sy uns gänzlich vertrauen sollen.

St. A. Zürich: Abschiede Bb. 9, f. 142 ff. (boppelt). — K. A. Basel: Abschiede. — K. A. Freiburg: Abschiede Bb. 56. — K. A. Solothurn: Abschiede Bb. XII. — K. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu f. Die erwähnte Druckschrift müssen wir sowohl der bisherigen wie der späteren Verhandlungen wegen in extenso aufnehmen, wobei sich einige Wiederholungen leider nicht umgehen lassen\*):

Antworten so ein Burgermeister, Rat und der groß Rat, die man nempt die zwey hundert der Statt Zürich, iren getrüwen lieben Eidgnossen der einlif Orten über etlich artikel, inen inhalt einer instruction fürgehalten, geben habend, und beschehen ist uf den xxj. tag des monats Merzen Anno 2c. M. D. xxiiij.

Fromm, fürsichtig, wys, insunders guot fründ und getrüw lieb Eidgnossen. Als dann ir kurz verruckter tagen üwer erfam und loblich botschaften vor uns, mit verkündung üwer früntlichen willigen dienstn gehept, deß sagen wir üch zum höchsten flyssigen dank, uns hiemit gegen üch nit minders, sunder aller eeren und guotens anbietende. Wir haben ouch die selbig üwer erlich botschaft und iren fürtrag guotwillig inhalt ir instruction gehört und verstanden. Demnach sind wir darüber stättlich gessen und uf das aller kürzest, so wir mochtend, üch diß nachgesetzten antworten früntlicher meinung ze geben uns entschlossen, und in dem truck (dann es lust von kürze wegen der zyt von hand nit geschriben mocht werden) zuogeschickt, wie ir dann solichs in hie mit bygesandten mißsiven wol verston werden\*\*).

Und als in üwer instruction und anzögigen artiklen erfunden wirt, daß der erst, der nünt und zwölft nach üwer ordnung im grund, doch mit veränderung vil worten, ein matery und meinung inhaltend, so haben wir die selben artikel nach einandern hierin setzen lassen, und demnach uf die selbigen unser antworten gestellt. Und ist der anfang (des) ersten artikels also.

Demnach dann jetz etlich jar und zyt har sich leider so vil seltsamer, vor niemer gehörter unrüewiger händel sich zuotragent, und von tag zuo tag sich merend, und besonder die einigkeit unsers christenlichen gloubens,

\*) Da die Schreibung des Originals eine ziemlich correcte ist, so erlauben wir uns darin nur so weit Aenderungen, als eine gewisse Consequenz es erfordert.

\*\*\*) Mit diesen Mißsiven sind wohl folgende gemeint:

1524, 21. März (Montag nach dem Palmtag). Zürich an Freiburg (beßgleichen an die Mehrzahl der übrigen Orte). Zufendung der gedruckten Antwort auf die leztlin vorgebrachten Beschwerden, mit Bitte, sie vor Gemeinden und Räten „ohne Verdrießen“ zu verhöören, mit der Zusage, auf dem angezeigten Tag (zu Lucern) sich weiter zu erklären, 2c.

K. A. Freiburg: Abschiede, Bb. 12. — St. A. Zürich: Ischub. Docum.-Sammlung, Bb. VIII. 58 (Glärner Exemplar).



so dann durch die gnad Gottes und insprechung des heiligen geistes von vil heiliger hochgelerter vätter und lerer nach und nach mit vil erfahrung zuosamen gefasset und in einigkeit gebracht worden ist, aber jetz durch etlich fräven menschen understanden wirt, dise langwirige einigkeit künfers waren alten Christenglaubens in zwytacht, zerteilung und zerrüttung ze bringen, als ouch leider geschehen, wie man das täglich an vil lychtfirigen handlungen wol spüren und sehen ist, und wie wol vor jar und tagen not gewesen wär, daß wir Eidgnossen billich, in betrachtung unser altvorderen fuoßstapfen nachzefolgen, uns mit einandern vereinbart sölten haben, solich nüt inbrechung und handlung abzestellen, und vor allen dingen die eer gottes und ouch siner heiligsten gebäverin der jungfrowen Marie, aller lieben heiligen und engel ze retten, ufzeshalten und vor enteering und schmach zuo verhüten, unser vermögen, lyb und leben dar ze strecken, so haben wir doch von tag zuo tag gespürt, sehen und merken, daß es an der zyt ist. Darumb wir früntlicher guoter meinung angesehen, mit unsern lieben Eidgnossen von Zürich, in welcher oberkeit, als gsehen wirt, sölich zwytacht und irrung am allermeisten gepflanzt und gemeret ist, ein underred ze halten, früntlicher wys ein anderen zuo berichten, was grosser mißhendel uf sölichem Luterschen glauben erwachsend und täglich fürgond, das ze besorgen, wo man nit by zyt davor ist, uns sölichem Eidgnossen in sölichen ungunst, unwillen, nyd und haß füeren möcht, darus dann alles übel und das höchst übel und verderbung unser Eidgnoschaft, an seel und lyb verleslich folgen wurd. Und bitten hieruf unser lieb Eidgnossen von Zürich sölichs trüwer, guoter meinung von uns uf ze nemen. Dann der notdurft nach wellend wir inen hiemit etlich artikel fürhalten, was guoter früchten, sitten, erberkeit, einigkeit, frid und ruow uf disem nütwen glauben erwachset und folget.

Erstlich so habend unser lieb Eidgnossen von Zürich zum teil guot wissen die (der?) fräflen handlung zuo Winigen, wie wol die hohen gericht daselbs in unser grasschaft Baden gehörend, einen jeden übeltäter, das malefiz berüerend, ze strafen. Als wir ouch kurz hievor unserm landvoigt befolhen, etlich böss übeltäter fängklich an ze nemen. Aber was die von Winigen angefochten oder fürkommen, uf ein nacht, als sy vilicht vermeint, unser landvoigt käme, sinem befehl nach ze gon, do haben sy einen sturm angeschlagen, welcher gar nach bis gen Zürich gängen, sich krieglich mit ir harnesch, geschütz und gwer versamlet und dero maß gebaret, als ob ein syndsgeschrey vorhanden. Und ob schon unser landvoigt des willens gewesen, unser befehl zuo vollstrecken, so hett er gar nüt mögen schaffen, und zuo besorgen, nütts guots darus worden wäre. Durch sölich frevenlich gwalltig embörung wir an unser hohen oberkeit gesumpft, verhindert und veracht worden sind. Wie wol etlich gerichtsheren etlich vermeint ursachen fürwenden, als ob dem nidren gericht zuostand die erlütrung, was malefizisch oder nit syge, das doch wider alle vernunft, landsrecht und brüch ist, angesehen daß durch sölich rechtlich beziehung vor dem nidren gericht ein jeder dieb, mörder oder ander übelthäter gewarnet wurden und hinweg entrümen möchten. Sölich handlung uns Eidgnossen nit wenig beschwärt. Daruf ouch unser lieb Eidgnossen von Zürich ir unschuld und guote antwort bargethon, dz sölichs on ir wissen und willen beschehen und inen leid sye, das wir inen ouch güetlich glauben, hetten ouch die entschuldigung, so unser lieb Eidgnossen von Zürich botten der puren zuo Winigen halb gethon, ouch güetlich angenommen. Dise nachfolgend handlung hat uns aber in argwon bracht, daß etwas anders in den puren steck, angesehen, als jetz kurzlich zuo Winigen etliche hüser leider verbrunnen, da sind die puren in einer grossen anzal zuosamen geloffen mit ir gwer, harnesch und geschütz, ir ordnung gemacht, als ob man ein schlacht thuon müest. Nun hand wir des glych nit vil mer gehört, daß man für mit spieß und harnesch löschten, sunder mit wasserkübel und geschirr. Deßhalb etwas anders fürnemens in den puren gewesen, das alles nit vil mer in unser Eidgnoschaft gebrucht, ouch wider unsere pündt ist, zc.

Antwort: Uf disen ersten artikel, getrüwen lieben Eidgnossen, geben wir die antwort, daß uns nit zwyslet, dann dz ir disern artikel frommer und guoter meinung uns fürhaltent, je doch so haben unsere predicanten, jetz by vier oder fünf jaren, by uns die heiligen Euangelion und das gotts wort gepredget, und hat uns anfangs (wie ir meldend) ir leer ouch seltsam und frömd beducht, dann sy dem, so wir von unsren vordren gehört, unglych. Deßhalb sind dannzermal under uns by priestern und leyen unglych verstand gewesen, dadurch etwas zweyung und am meisten under denen, so wenig an die predigen gangen, uferstanden sind. Wir haben zuo den selben zyt, vor und ee wir von des Luters leer gewißt oder gehört, ein offentlich mandat in unser statt und land an alle lütpriester, seelsorger und predicanten lassen usgon, daß sy all gemeinlich und fry (wie ouch die bapstlichen

recht das zugeben) die heiligen ewangelien und der apostel epistlen, glichförmig nach dem geist Gottes und rechter göttlichen geschrift des alten und neuen testaments predigen, und w3 sy mit gemelten geschriften behalten und bewären mögend, verkünden, und was ander zuofellig nüwerung und sätzen geschwygen söllent. Das nun der merteil der predicanten (als wir nit anders wissen) trüwlich gethon.

Und so das gottswort warhaft und niemer mer betriegen mag, ouch wir dardurch an den einigen Gott unseren herren Jesum Christum allein an alle mittel gewyßt, welcher unser aller einigs haupt, einiger schöpfer, einiger sälligmacher, einiger trost, einiger so von unser sünd wegen gestorben, sin heilig bluot für uns vergossen hat, durch welchen allein, und just durch nieman, wir behalten mögen werden, wie dann an vil orten der heiligen geschrift, dero wir glauben geben müessen, sölich8 anzeugt wirt,

So habend wir darfür, daß under denen, so von Gott und durch das luter wort Gottes geleert werdent und das annemen, nit zertrennung, zwytracht und widerwertigkeit, sunder in einigkeit unsers alten und recht christlichen glaubens, wie zu den zyten der apostel und vil hundert jar darnach es gewesen ist, kummen söllend, onangesehen der menschlichen sätzen, so die Päpft, Concilia und Vätter sidhar ufgesetzt und geordnet haben. Dann wir Gott und sinem wort mer dann der menschen sätzen und geheiß in jötchem fall (unser seel sälligkeit betreffend) gehorsam sin müessend.

Und ob der Luther oder-ander das war wort Gottes, die heiligen Euangelion, durch die heiligen biblischen und ewangelischen geschriften harfür an dz liecht tragen, können wir doch von ired namen wegen, als ob es von inen erdacht sye, das wort Gottes und die so es warlich verkündent, nit von uns tryben, verachten oder vernüten, sunder uf die waren wort Gottes und nit uf die namen der menschen, so das harfür tragend, unser hoffnung und trost setzen.

Und ob schon in dem fürtrag der waren göttlichen geschrift wir an den einigen Christum, als den rechten brunnen unser sälligkeit, gewyßt, können wir doch nit verstou, habend ouch nit darfür, daß der würdigen muoter Gottes und heiligester jungfrowen Marien, allen gottes heiligen und englen, lob und eer jendert gemindert oder abgezogen werde. Dann sy selbs by ired zyten den einigen Gott unsern herren Jesum Christum allein vor ougen gehept, den allein angerüeft, den allein geeret und in sinem einigen namen gestorben und behalten worden.

Wir losend by uns allein Gottes worten und keins menschen sätzung, so Gottes worten nit glichförmig oder darwider sin mag. Wir lassend uns ouch nit uf die secten, anders dann uf Jesum Christum, ziehen. Wir geben allein den worten Gottes, und was darin gründt ist, glauben.

Es ist ouch die welt by uns, jung und alt, frowen und man, alle geneigt ze lesen in der Bibly, altem und neuem testament, und was darus zogen wirt. Darum wir nit bedörfend sorgen, daß uns das gottswort gefelscht oder bogen werd. Und so die geschrift gezwungen, wäre es wol ze merken, damit sölicher zwang verworfen wurde. Dann inhalt göttlicher geschrift verschlüßt gott sin wort nit vor den schlechten oder einfaltigen, sunder offnet er inen das am ersten. Darumb soll das gottswort mit keins menschen namen, dadurch es verhaßt, geneit werden.

Deßhalb, getrüwen lieben Eidgnossen, wöllen wir mit keiner sect besleckt sin, wir lassend das wort gottes in sinem wärd nach dem geist gottes blyben und wüirken. Dise aber achten wir für secter, die uf ir ansechtung eigens gwünns und prachts das gottswort ziehen. Und der verstand des göttlichen wortes ist nit eines besondern volks, sunder ist er einhellig allen menschen, die in gott allein vertrauend und sinem wort glauben geben. Das sicht man hieran, daß, wo es zuo disen zyten klarlich gepredget wirt, alles volk gemeinlich einhellig, also daß man in vil stetten tütschs und welschs landes, ouch uffert und innerthab der Eidgnoschaft, einen einigen verstand in dem waren wort gottes hat. Ungezwyfflet, wo es in unser aller Eidgnoschaft allenthalb on gemenget eigens nutzes und on forcht des zytlichen guots abgang geprediget, wurde uns größere einigkeit nit mögen begegnen.

Als aber ir unser getrüw lieb Eidgnossen in üvrem ersten artikel ouch anziehen, daß in unser statt sölicher zwytracht und irrung des glaubens gepflanzt werde, möcht uns billich beduren, wo wir nit uf altem hartkummen an einandern gewont fry mit einandern ze reden, wo wir ouch um Gottes und Christus willen größere schmach zuo erlyden nit bereit wärend. Dann wie kan man das für ein irrung schehen, welschs nit anders dann das häll luter wort Gottes ist? Oder wer mag uns billich der irtumb schelten, so wir alwegen so offentlich gehandelt

haben? Den umsitzen den bischoffen, unsern gnedigen lieben herren von Costenz, Chur und Basel, den hohen schulen und geleerten, auch ouch unser getruwen lieben Eidgnossen beschriben, gebetten und als christenlich brüeder erfordert und ermant habend, daß, wer uns oder unsere predicanten besinde irren, solle sölichs umb Gottes willen mit dem heiligen gottswort biblischer und evangelischer geschrift anzeigen.

Uf das sind wir noch unsere predicanten wider ir fürnehmen der worten Gottes nit widerwyßt. Und uf lestem gespräch und versammlung ist von unsern g. h. den bischoffen by uns nieman erschinen, dann sy vormalz, was unser grund ist, gehört und gsehen, daß wir von den rechten waren gottesworten uf ir unnütz versummus unser seelen heil uns nit keren wollen. Dann sy sußt kein stud, darumb die berüefung angesehen was, wäsenlich anrürtend. Es ist ouch von ouch unsern getruwen lieben Eidgnossen (ußgenommen Schaffhusen und Sant Gallen) nieman, weder geleert noch ungeleert, zuo uns kummen, der uns irtumb bewyßt, deß wir uns doch gänzlich zuo ouch (sofern wir irrent) versehen. Jedoch die so by uns gewesen, habend die warheit by und vor uns erkennt und erlernet, ouch redend und schwygend als wol benüegig nachgelassen. Ob aber unsere gnädig herren die bischoff die ynred thuond, als ob inen nit gezyme, also an allen orten Gottes wort ze handlen, bedunkt uns nit guog sin, dann einem rechten hirtzen gezimpt, sine schaf vor allem übel zuo verhüten. Verfüert nun uns etwar, als man uns und unseren predicanten zuomessen will, und die bischoff unser seelsorger, sind sy by irer seel sälligkeit schuldig, mit dem waren gottswort anzuozeugen, wo und welchen weg wir irrend, zc. Dann so sy uns uf die Concilia und Vätter (die ouch irren mögen) wyter ufziehen und vom gottswort wenden möchten, als wir jez sind, (kündend wir?) ir versammlung nit wol warten, sunder wellend wir uns jez an Christum Jesum, unsern einigen trost, hirtzen und sälligmacher, ergeben, und demselben allein losen.

Getruwen lieben Eidgnossen, als ir dann in gemeltem ersten artikel ouch anzeugend, wie die gedachten unser prediger ursach gebend einer zerstörung unser Eidgnoschaft an lib und seel zc., darauf söllent ir unser getruw lieb Eidgnossen wüssen, dz alles so unser Eidgnoschaft nit allein zerstören, sunder wider einander verhergen möchte, wöllten wir mit höchstem ernst, lybs und guots, verhüten.

Je doch findent wir kein größer ursach, dardurch zerstörung nit allein unser Eidgnoschaft, sunder allen andern stetten, ländern und gemeinden geschehen möge, dann allein wenn sich jemant von dem rechten waren gottswort abwenden und ander menschenleer, die uf iren eignen nutz gat, führen laßt.

Dann wir finden allenthalb in der heiligen gschrift, daß, wann die kinder von Israhel sich des wort Gottes nit gehalten, sind sy von Gott mit außwendigen syenden und inwendiger zwytracht gestraft. Und sobald sy sich widerumb des gottswortes gehalten, hat sy Gott begnadet. Man sind in diesem span die, so dem gottswort anhangend, (unser besindens) noch nie ungerrecht erfunden. Daraus muoß folgen, daß des jetzigen zwytrachts ursach die sind, so das gottswort umb eigens gwüns, prachts und nutzess willen, on grund warer göttlicher gschrift und mit iven händen widersechtend. Dann wo der eigen nutz nit, so wäre kein zwytracht in unser Eidgnoschaft. Der nimpt aber in keinen weg belder ab, dann wo das wort Gottes klarlich mit warer göttlicher gschrift einhelliglich geprediget wirt. Also ersindt sich, daß unserer loblicher Eidgnoschaft nit widerumb in allen sachen zuo ruwen und einigkeit helfen mag, dann der enig Gott mit sinem wort.

Als ouch, getruwen lieben Eidgnossen, im ersten artikel begriffen wirt das so mit den gözen zuo Winigen gehandelt ist, habent wir vor langest in unser statt und land ein gebott außgon lassen, wie, was und welcher gestalt damit gehandelt solle werden. Und wo wir erfunden, daß jemans wider unsere gebott gethon, habent wir die selben mit schwärer gsentnus, an ir lib und guot, je nach gstat der sachen und vermydung ärgernis, gestraffet. Wie wol in der heiligen gschrift, alten und nūwen testaments, und in nächstem gespräch by uns, in welchem by vierthalbhundert priester, darunder zehen doctores, vil meister und sußt geleerter männer, gewesen, guogjam erfunden, daß Gott sölich bildnussen verboten hat. Jedoch vermeinen die armen lüt zuo Winigen unschuldig ze sind deß, so man inen der gözen halb vor dem vogt zuo Baden zuogelegt hab, begeren nochmalen, inen die so sölichs von inen reden, ze stellen, dann inen unrecht und auß syndschafft unguetlich beschehen sye. Der nidern gerichtten halb werdend die, denen söliche zuogehörend, wyter antwort geben, der hoffnung, man werde sy ane recht ives gepruchs und (von) guotem harkomen nit entsetzen.



Wyter, getrüwen lieben Eidgnossen, der artikel so in iwer instruction der münd ist, der sacht an und stat also: Und so wir aber lang von disen ungehörten, gottlosen undchristlichen handlungen reden und anzeigen, so können wir nit anders befinden und ermessen, dann dz sölichs alles herlangt und in unser lieben Eidgnossen von Zürich statt, land und gepiet gepflanzt und ein rechte ursach sye mit namen der Zwingli, der Löw Jud, mit sampt andern priestern und anhangern in statt und land, so dann das gottswort (so zuo frid, ruow und einigkeit dienen sölt) also der maß predgend und irs gfallens uflegend, dardurch alle zwytracht, myd, haß und zerstörung sy, und besunder der Zwingli Zürich predigent. Wir sehen und empfindend aber täglich die bösen frucht und ergernus in vil menschen, zc.

Uf disen artikel, getrüwen lieben Eidgnossen, wie wol er dem ersten im grund nit unglych, und mit dem ersten wie vorstat, wol verantwort mochte sin, nit dest minder sagen wir daruf das, gottloser händlen und undchristlichs wesens müessen wir mit schmerzen gescholten werden. Doch hoffend wir nit, daß mit dem göttlichen wort sölichs jenen erfunden werde. Wo aber anders, deß wöllten wir uns berichten lassen. Dann aller unser predicanten leer reicht alle dahin, daß christlicher frid geufnet werde, und daß man sich umb eigens nutes willen nit lasse verführen, und unser lobliche Eidgnoschaft ir selbs acht hab, iren vordren nachfolge, die sich mit Gottes hilf und jurer arbeit von dem muotwilligen Adel entschüttet, darumb der selbig nit mer ze pflanzen ungezwyslet, wo wir unsern vordren nachfolgten, den eignen nuß abstalltent, die großen hochfart, übermuot, muotwillen und kostlikeit undertruckent, es gienge uns in unsern landen und usserhalb vil glücks an. Dann wo sölichs nit abgestellt, wirt nit gewüssers, dann daß uns Gott ungestraft nit laßt.

Sy leerend uns ouch, Gott ob allen dingen fürchten, lieb haben, und daß er keinen verlaßt, der sich uf rechtem vertruwen an in ergibt.

Welcher nun sich ab iren predigen bösert und kein guote frucht gepirt, ist nit des samens, sunder des grunds schuld; wir noch sy mögen des nieman vorsin, dann wir von inen nit gehört, dann rechte ware gottsfurcht und deß eer ze pflanzen gelet werden. Wölte Gott, daß ir all diser ivo göttlichen leer wie wir bericht, während wir ungezwyslet diser zweyung jeßmal rüewig. Dann wo neiwer ir leer, so Gottes ist, zuo mißhändlen zücht, sind doch die predicanten nit, sonder die mißbrucher schuldig, die selben lassent wir wie vorstat, wo es notturst erfordert, nit ungestraft.

Wie wol ouch ir in iweren artiklen vil übels, so uf irem predigen erwachsen, anzügen, so spüren doch wir, dz gottsfurcht by und under den unsern wachst, mit abnemen allerley muotwillens, und bsunder krieges, christlichs bluots vergießens und frömbder herren dienstes. Welches alles (wir) (on ruom geredt) nit böß frucht schelten könnend, ob schoer in vil andern mißbrüchen und cerimonien etwas abgangs ist. Als ouch von üch mit worten geredt, dz (etlich?) über verbot der christlichen kilchen und zuo verbotnen tagen fleisch und eyer essent zc., jedoch, wie wol Christus Jesus alle spys zuo allen zyten ze essen fry gelassen und das nieman verboten, nit deßter minder haben wir vergangnen jars und jeh umb ergernuß willen fürkonen und abgestellt, dz sölichs on notturst und ursachen nieman essen solle.

Uf den zwölften artikel nach der ordnung iwer instruction, der also stat: Es weist ouch menglicher, was großer lichfertikeit durch sölich irrung in die geistlichen kommen ist, also daß die priestere wyber nement, die münd und nunnen uf iren klöstern lousent, und weltlichen eelichen stand vermeinen ze führen, darby aber sy vergessend ivo glüpten und geschwornen eiden, so sy Gott und iren obren darum gethan habent, das alles ein zerrüttung und abgang der würdigen gottshüser und stiften ist; wir Eidgnossen können und mögend das ouch nit erlöben, sonder dem vorzesin und zuo verhüeten nach ernst und allem unserm vermögen. Und so wir und menglich sehend und spürend, daß durch sölich Luthers sect alle lobliche Gott wol gefallende, eerlich gottsdienst gemindert, veracht und vernüt werden, als alle gottszierd in kilchen, darzuo die kilchen selbs, alle guote christliche werck, ouch die gemein priesterschaft verachtet, ouch singen, läsen, beten nach christlicher kirchenordnung, desgliehen die bicht und buoßfertigkeit für unnüt geschetzt, alle gottshüser und ordensstü durch solich sect und mißglauben zertrennt, die pfrienden zerrütt, die heilig meß gescholten und vernüt, ouch etlich darzuo bewegt, dz sy unangesehen die bycht, rüw und buoßfertigkeit zuo underlassen, nit deßter minder das heilig sacrament empsehend, desgliehen die

wirdigen muoter gottes und all lieb heiligen geschmächt, ire bildnussen zerhown, zerschlagen, zum teil die heiligen sacrament vernüet, und blybt gar wenig über, daß der zart fronlichnam Jesu Christi in des priesters henden nit etwz angerüert und in etlicher menschen glauben gezwynelt werde. Darum billich einem jeden cristenmenschen zuo herzen gon sol, solichs verhelfen abzuostellen.

Getrüwen lieben Eidgnossen, dz den priestern durch die sājungen der vätter und menschen die ee verboten ist, findt man im wort Gottes, daß Gott die ee allen menschen offen und erloubt gelassen hat, und insunders im nūwen Testament den pfarrern gebotten wirt, daß ein pfarrer ein ewyb haben sölle zc., deß beladen wir uns besunder nit. So wir aber sehend, dz die bischoff gelt nemen und der pfaffheit ire källerin und māsen blyben und offentlich by einandern kinder ze haben nachlassent, sy ouch one frowen (als menschen) nit sin mögen, und Gott die ee (wie obstat) nit verboten, sund:er geheissen hat, so können wir wider Gottes wort nit sechen.

Also stat es ouch mit den klosterfrowen, die man nempt nūmen, dwyl sy ouch blöd und menschen sind, wir ouch nit verston können, daß Gott an iven glüpten gefallen hab, und der reinigkeiteit (als Christus spricht) nieman sājig ist, dann wem die von Gott verlihen und geben, zc. Bedunkt uns göttlicher sich eelich zuo vermählen, dann daß sy suß ärgers (welchs allweg zuo besorgen ist) fürnemend und handlend.

Der gottshüser halb, wie die abgangend zc., achten wir die gottshüser spitäl der armen. So aber, als man sīcht, die gottshüser und psruonden gemeinlich mit der rychisten kinder besetzt, und die selben das almuosen so den armen gehört, niessend, bedunkt uns göttlicher sin, daß die selb narung widerumb an die armen gericht werde. Dann oft ein einiger prelat verbrucht, dardurch hundert armer menschen getröst wurdent, zc. Disere lassen wir mit friden durch den tod abgon, damit sich gewalts nieman beklagen mög. — Die Gotts und kīlchenzierden antreffend, habent wir nach den Worten Christi die höchst zierd, wo man hilf den armen thnot, Gott hieß den richen jūngling sin guot nit in tempel henten, sunder verkoufen und den armen geben.

Der priesterschaft halb, schecken wir ein fromme rechtlerende priesterschaft hoch. Aber die übrigen muotwilligen, ob schon die mit der zyt im frid gemindret, und ir nußung armen, dürftigen, wīwen und weisen mitgeteilet, wurde Gott gsellig sin. — Daß aber hiemit singen und läsen abgang zc., wie ir anzöigent, stat ouch zuo Gott, ob im gfall, in mit den leszen oder suß mit guoten werken ze eeren, sonders von denen, so ir singen und läsen nit verstond; dann wer Gott recht eeren will, der sol sin leben nach dem wort Gottes richten. Zuo dem singend und läsend sy gemeinlich um gelt und besöldung.

Und als ir unser getrüw lieb Eidgnossen die bicht und rüw in üwern artiklen anziehent, achtend wir das bichten, so mit Worten und erzellen der sünd bhschicht, in sinem wārd. Aber die bicht so mit rüwen und schmerzen on mittel gegen und zuo Gott geschicht, erkennend wir hoch, dann ab sölicher bicht mer, weder ab dero mit Worten, der mensch gebessert wirt. — Item uf die bußwīrkung, so uß gut in der geistlichen sedel gat, schecken wir nit, dann der mensch hiemit verführt wirt. Aber niemer mer thvon (als Jesus Christus spricht) ist die recht buß. — Wo aber die bychtwätter zuo besserung richtend und nit zuo irem nuß, söliche bycht ist ouch nit zuo verachten. Darumb so habend die gestiften in unser Statt dz bychtgelt abgestellt und sölichs uß ivo nußung den bychtwättern ersezt.

Die orden (wie wirs achtend) so sind sy doch durch die menschen und uß iven gebotten erdacht, und nit von Christo ufgesetzt. Deßhalb wir vil mer Christo, von dem wir Christen genempt, weder sölichen secten der orden gstand oder usenthalt ze geben geneigt sin söllend. Die sacrament antreffend, sind der heilig fronlichnam und das bluot Jesu Christi von im selbs ingesetz. Darumb sol man sy nach sinem insāj bruchen, und nit ein offer darus machen, wie ir das in denen büechlinen unsers lesten gesprächs, so wir ouch unsern lieben Eidgnossen in alle Ort zuogeschickt, wol verstanden habend. Keine sacrament lassen wir verachten, die Gott hat ufgesetzt, und das verheissen des göttlichen worts darby ist.

Getrüwen lieben Eidgnossen, der riij. artikel üwer instruction zeigt an also: Es ist ouch uf jets nächst vergangner tagleistung vor uns erschinen einer gemeinen priesterschaft erfame botschaft von den vier Waldstetten sampt denen von Zug, und ernstlich angerüet und gebetten, daß wir Eidgnossen inen und gemeiner christenlicher kīlchen zuo hilf kummen wellen zc., dann wo das wyter in verzug gestellt werde, so wissent sy nit mer, ir ampt und seelsorg zuo versehen.

Antwort: Lieben Eidgnossen, ob die priesterschaft, von üveren den vier Waldstetten und ander, uns uf dem göttlichen wort berichten mögen, daß wir oder unser predicanten sy an ir selforg hindernd, und an einem oder mer orten irsgangen, so wellend wir das selbig abstellen und hinleggen. Wo das nit, so achten wir, ir haltend sy darzuo, daß sy üch die göttlichen warheit fry und styf fürhalten und von schmachworten standind.

Item der sechst artikel in üver unser lieben Eidgnossen instruction stat also: Item so ist uns zuo tagen zuo mermaln fürkommen von wegen und antreffend das gottshus Engelberg, demnach das selb gottshus etlichen teil am kleinen zähenden zuo Küssnach am Zürichsee biß har ingende gehept hat, dieselben von Küssnach wellend aber dem gottshus nüt mer geben, halten im den mit irem eignen gvalt, on erfolg einiches rechtens vor. Es wirt ouch darby geredt, daß die von Küssnach nüt darzuo bewege, dann des Comenthurs luterisch predigen, das uns nun nit wenig befrömbdt. Dann sölt es darzuo kumen, daß jeder nach sinem willen thät und ein andern das sin vorhiet und nit geben wölt, warzuo während dann göttliche und menschliche sätzen und recht erbacht und geordnet? so wär doch besser in der Türky ze wonen, dann by sölichen christen.

Antwort: Getrüwen lieben Eidgnossen, ob schon das alles war, wie üch fürgeben, so wäre doch diser fürhalt eben hoch anzogen. Aber damit wir ein grund der warheit finden möchten, sind us unser erfordrung vor uns erschinen herr meister Conrad Schmid, Comenthür zuo Küssnacht, und mit im ein erbere botschaft dero von Küssnach und Goldbach, die haben sich nach aller notturft und guogsam entschuldiget, und insunders der Comenthür, daß er wider die zähenden und ander schulden ein andern ze geben nie geprediget, sunder anzeigt, daß nach inhalt des alten und nüwen Testaments die zähenden ze geben man schuldig sye, und ob schon die von Gott nit nachgelassen, sölte man dennocht die zähenden, wo die oberkeit sölich um des gmeinen nutzes willen ussätzend, ze geben erlitten werden, und sich des nieman weren. Er welle ouch an dem ort nüt luterischs, sunder das war Gottes wort geprediget haben. Dann so ferr der Luter das gottswort ouch predige, müesse ers beschehen lassen. Es habend ouch hieruf gmeiner kiltgnossen botschaften in diser siner leer und predigens vor uns offentliche zügnus geben. Zuo dem redt er, dz er sine dry teil des kleinen zähenden nieman (als man sage) geschenkt, ob er schon den armen lüten uf ir bitt etlich zyt güetlich gebeitet. Es will ouch die gemeind zuo Goldbach dheines wegs gflendig sin, daß sy sich des zähenden gen Engelberg ze geben, weder mit noch on recht, je gespert haben, ob schon etwan ein sondre person on ir gheiß ungeschickte wort redte, so wölle doch ein gemeind darumb also nit geschuldiget sin sunder syent sy urbütig menglichem ze geben, was sy schuldig syent. Zuo dem, getrüwen lieben Eidgnossen, so ist des zähenden halb weder vom comentur noch vom amptman von Engelberg für uns nie kein flag komen. Deßhalb wir erliden möchten, dz nit die unwarheit von dem comentur sins predigens, und den frommen lüten von Goldbach irs zähenden halb üch fürgeben wäre.

Als ir ouch im dritten artikel üver instruction ein handel, so zuo Stammheim im Thurgöw fürgangen, namlich daß einer ein crucifix gnomen und zuo stücken zerhown, darby geredt, hah, bist du Gott, so wirst du btuoten, zc. Uf disen artikel wyter zuo antwurten bedunkt uns nit notwendig sin, dann ir in nechstem abscheid zuo Frowensfeld usgangen erfunden haben, wz alda, ouch nit unsers gfallens, gehandelt ist.

Uf den vierden artikel üver instruction, der da anzögt also, wie zuo Elgöw in unser oberkeit fürgangen, als einer da selbs uf die luthersche art und sect ganz grob geprediget, da hat ein guoter alter priester im etwas darwider geredt, darumb er hat müessen wichen und entrünnen in die grasschaft Thurgöw, und nüt bester minder ist er gewarnet worden, er sye da selbs nit sicher, man werd in sahen und gen Zürich füren, unangesehen daß die oberkeit daselbs unser, und nit gen Zürich gehört.

Getrüwen lieben Eidgnossen, uns täte klagen nöter weder sußt jeman; dann mit unserm gunst hat ein bescheidner gelerter priester, der predicant von Winterthur, zuo Elgow in unser oberkeit geprediget. Und als er nach den worten Jesu Christi gesagt, als ouch die göttlich geschrift an vil orten anzögt, daß die hölzinen und ander gößen nit uf die altar gestelt, angebetet oder sunst also geeret sölten werden zc., do hat herr Heinrich von Tenniken us der grasschaft Frowensfeld im in der kiltchen offentlich widerredt, so stellen küe und telber uf den altar, zc. Welche schmachwort, wo die unsern das geret, werend sy im hoch verfasst. Und ist nit minder, es hat in der kiltchen ein groß unruow gemacht, aber uf früntliche handlung des predicanten von Winterthur ist der



priester von Tenniken an sin gwarfame ungeschädiget komen. Im hat nieman wyter nachgfragt noch tröwt. Jedoch ist der handel vormaln zuo verantwort (komen?), darby wir es blyben lassen.

Wyter stat der zehend under üwern artiklen also. Wir mögend hiemit nit ungemeldet lan, als wir ouch zuo tagen durch glaubwürdig personen bericht sind, daß der Zwingli under andern worten seiner predig offentlich geredt hat ungsarlich die meinung, wir Eidgnossen verkoufen das christenlich bluot und essent das christenlich fleisch, zc. Das uns nun, wo dem also, unser glimpf, lyb, eer und seel antreffen wäre, stat uns ouch zuo, das nit erliggen zuo lassen zuo seiner zyt, dann wir ob Gott will solich lüt nie gewesen sind, und fürhin niemer werden wöllten.

Getrüwen lieben Eidgnossen, diser des Zwinglis handel ist vor langst offentlich verantwort. Wir könnend ouch nit anders erfinden, dann daß er geredt hab, wie es in dem truck seiner antwort usgangen ist. Und so ferr die warheit allein von einem zuo dem andern allweg getragen, wäre üch söliche red nit angelangt. Jedoch strafet man uns oft ruch, aber wir könnends unsers teils verdienen. Nüt destminder ist eines lecrers ampt, daß er sinen befolhnen ire sünd fürhalte und strafe, zc.

Uewer einlister artikel wyßt die meinung: Es ist ouch sunderlich an uns gelangt, under andern vil ungeschickter hendlen, nit not all ze melden, wie der priester zuo Niffterchwyl offentlich geprediget hat, der touf sye ein unnüß ding, es sye eben glich ein alten hölzen stock, ein kuo oder kalb, oder ein menschen ze toufen, gelte eins als vil als das ander, mit anderen ungeschickten worten, dardurch die heiligen sacrament verschmächt und verachtet werdend.

Antwort: Von sölichs artikels wegen, getrüwen lieben Eidgnossen, habend wir den priester für uns gstellt und im disern artikel mit ernst fürgehalten. Der gibt sin antwort also, daß es sich nach der matery, als er uf ein zyt vom toufen Johannis geprediget, habe er nach göttlicher geschrift, wie und was der touf syge, erklärt. Daß er aber dero worten, wie die üch fürtragen sind, gestendig, sye er nit, werde sich ouch nit erfinden.

Der letst artikel. Wyter so stat inhalt üwer instruction der letst artikel also: Und ob aber ir unser getrüw lieb Eidgnossen von Zürich etwz beschwärd tragend, desglychen unser herren und obern nit minder dann ir sich ouch erklagend der beschwärdten und grossen gualts, so wir bißhar erlitten hand von den bapsten, cardinälen, bischossen und geistlichen prelaten und oberkeiten, so sy mit uns gebrucht, es syge mit den eurtisanen, mit anfallung, ouch vertuschung und verkoufung der prüenden, in mengetley wys und weg, mit betriegung der falschen ablaß, ouch mit dem strengen, wytschweifigen, mentlichen geistlichen gerichtszwang und bann, den sy zuo vil fräventlich in weltlichen händlen gebrucht, und sust in ander weg, jeh unnot ze melden, darab wir nit minder dann ir mißfallen habend, darumb unser herren und obern des willens und sünemens sind, mit sampt üch unsern getrüwen lieben Eidgnossen von Zürich statlich darüber ze sitzen, anschleg und fürschung ze thuon, damit wir deß entladen und gehandelt werde, das unser aller lob, nutz und eere syge.

Antwort: Getrüwen, lieben Eidgnossen, wie ir üch die beschwärdten obgemelten artikels helfen abzustellen erbotten habend, ist uns ein besundere grosse freud, Gott bittende, uns den weg, wie dz beschehen mög, ze offnen. Wir aber achtend, daß es allein mit dem gottswort sin mög, welchs man aber höher halten muoß (als es ouch ist) weder ir leeren und sätzen. Dann wo nach iren menschlichen leren und rechten, so im wort Gottes nit grund haben, man inen nachlaßt, so mag man sich weder ives gewalts noch ablaß erwerben. In iren gschriften und sätzen habend sy gnuog darumb, aber mit des göttlichen wortes kraft mag aller falsch ives gewalts und mißbruchs umgstoßen werden, und mögend sy hiemit zytliches gewalts nit beklagen. Wir sehend und hövend täglich, dz sy wider das wort gottes nit mögent, darum kerend sy sich stäts an andere hilf weltlichs gewalts. Und so nun wir an dem ort das wort gottes bruchen wöltend, so müeßten wirs ouch an andern orten, da es uns antrifft, usrecht lassen blyben, damit alle ding, so Gott mißfellig, durch sin wort und hilf abgestellt werde(n). Wie wir aber sölicher mißbruchen abtremen und entladen wurden, wöllten wir unser rat, hilf und stür gern mitteilen, dann uns sölichs vor langest zyt (not?) beducht hette, zc.

Beschluß: Darumb getrüwen lieben Eidgnossen, so nemend diß unser antworten im truck und durch die handgschriften, die us guotem grund üch geben werdend, im aller besten an, fassend die zuo herzen. Dann wir

üch in allem dem so uns müglich ist, und unsere pündt wysend, wie sich frommen Eidgnossen gezympt, gern willfaren und nach schuldiger pflicht gewärtig sin wellend.

Was aber das wort Gottes und das heil unser conscienzen antrifft, darvon könnend wir nit wychen. Aber wie dem allen, so ist, wie vor zuo merem mal, an üch nit allein als unser Eidgnossen, sunder als glider und brüeder in Christo Jesu, unsers einigen houpts, heilmachers und erlösers, unser ernstlich bitt, ir wellend wie wir unsern gnädigen herren, den bischoffen zuo Costenz, Chur und Basel, ouch der hohen schuol da selbs, und üch allen und jedem Ort insunders zum letsten geschriben haben, daran sin, daß umb Gottes eer, christenlichen frieds und liebi, ouch unser seelen heils willen, ob wir wider das war wort Gottes handleten und nach der evangelischen leer nit wandleten, uns sölichs hie zwüschen Pfingsten durch üwere seelsorger oder sust gelert memmer mit dem waren gottswort und rechter göttlicher gschrift, beider des alten und nüwen Testaments anzeugen. Des wellen wir nachmaln güetlich erwarten und uns des gegen den gedachten prelaten, dero gelerten, ouch gegen üch, üweren seelsorgern und sust der göttlichen gschrift erfahren, versehen. Und wo uns, ouch unseren predicanten, bessers und warlichers erzeigt und erscheint wirt, wellen wir uns allzyt nach dem willen und rechter leer Gottes wysen lassen, guoter zuoversicht, wir werden us der gnad des allmechtigen Gottes in sinem wort also vereint, daß wir zuo letst durch unsern herren Jesum Christum mit einandern sin ewiges leben besitzend. Das helf uns Gott.

Caspar Fry, Stattschryber Zürich.

Stadtbibliothek Zürich. — St. A. Lucern: Acten Religionshäubel (2 Exemplare, von verschiedener Ausgabe; die eine trägt auf der Rückseite eine Signette: Zwei sich gegenüberstehende Männer, von denen der Eine spricht, der Andere gespannt zu horchen scheint, aber die Ohren mit den Händen schließt, etc.).

Es ist kaum zu verkennen, daß obige Kundgebung Zürichs aus den Schriften Zwingli's geschöpft worden, oder daß der Reformator dem Stadtschreiber bei der Ausarbeitung an die Hand gegangen sein dürfte.

Zu **i.** 1) 1524, 1. April (Freitag nach Ostern). Bern an Freiburg, Solothurn, Basel, Wallis. „Uns sind jetz von den unsern us Lamparten schriften zuokomen, als ir an ingelegter copy werden sechen und darin vernemen, in was sorgen si stand, us dem, daß vil von inen ziehen und si in nöten verlassen, das uns fast mißfallt; und so nu die notdurft will erfordern, den hiberben lüten, die von unser Eidgnoschaft an iren syenden ligen, ane alles verziehen zuo hilf ze komen, haben wir die unsern bescheiden angends zuo verrucken und den nächsten über Sant Bernhart den unsern zuoziechen, und damit si in das land mögen komen, werden wir inen us unserem säckel fürsaking thuon und an unser fürdrung nützit lassen erwinden. Und so wir in deheinen zwifel sechen, dann ir nit minder begirig syen, gemeiner unser Eidgnoschaft lob, nutz und eer zuo fürdern, wollten wir üch des so uns begegnet, ouch unsers anschlags berichten, mit fründlicher bitt, üch wölle gefallen, die notdurft und was uns allen an der sach gelegen sin will, zuo bedenken und üch uns gleichförmig und nach unserm vertruwen halten“ . . .

St. A. Bern: Teutisch Missiven P. f. 239 b.

2) 1524, 1. April (Freitag nach Ostern), Bern. 1) Bezügliches Mandat für Stadt und Land, und 2) Schreiben an die Hauptleute im Feld.

ib. f. 239 a. 240 a.

3) 1524, 4. April. Lucern. Der französische Gesandte (Loys Dangerant) ersucht Glarus, den Knechten, die jetzt ausziehen sollten, den ersten Monatsold darzuleihen oder wenigstens zu geben, was ihm möglich sei; zu Hauptleuten seien Ludwig Tschudi oder Hauptmann Hässi zu wählen. Mitunterzeichnet Casp. Sormanno.

St. A. Zürich: Ushub. Documenten-Sammlung, Bb. VIII. 59.

Zu **ii.** 1) 1524, 9. April (Samstag nach Quasimodo), 2 Uhr Nachmittags. Basel an Schaffhausen. Antwort auf die Anfrage, wie man sich bei dem neuen Ausbruch von Knechten verhalten wolle, etc. Man habe einseitig beschlossen, dem Mehrheit der Eidgenossen zu folgen und dem von dem König bestellten Hauptmann (Jacob zum Hasen) die Knechte, die er anwerben könne, zu überlassen, aber Niemand zu zwingen, aus dem Stadtsäckel gar nichts vorzustrecken und dem Hauptmann für die Beschaffung des Soldes freie Hand zu lassen, etc.

2) 1524, 16. April (Samstag vor Jubilate). Basel an Dasselbe. Durch die dringenden Zuschriften und Ermahnungen von Bern und Lucern habe man sich bewogen gefunden, etwas Geld für die Werbung vorzuschießen, doch gegen eine Verschreibung des Hauptmanns, damit in der Eidgenossenschaft desto eher gute Freundschaft und Liebe erhalten werden. — (Vgl. N. i 3).

St. A. Basel: Missiven.

Zu **r.** Den Thatbestand gibt die Basler Instruction: „Vogt Gönninger halb, so von dem schreiben, das das Regiment Ensheim uf tag Judica gehalten, mit beger daß wir vogt G. siner glübb entschlichen und den Göldlin sampt der sach für recht gen Fric wysen sölten, geton haben (sie), etwas für ougen gefaßt wirt, soll unser bott unseren Eidgnossen die sach, wie sy ergangen und harnach folgt, erzelen.

Namlich so hab sich vergangner tagen (uns nit zuo kleiner, sonder hoher smach) zuogetragen, daß durch zwen muotwillige knaben unser eeren statt Basel zeichen (sie) nächtllicher zyt fürgefäßts muotwillens an unserem eignem spital, so wir von unseren vorfaren, armen fürgonden pilgeren (ze guot?) in dem dorf Fric gestift, halten, mit unsubereim kuowteisch beschiffen, dasselbig durch Hans Göldlin, unseren spitalmeister daselbst, gesehen worden. Der hat (als billich und (uß) schuldiger pflicht) die täter (so noch hüt zum tag von dem Fürsten oder siner f. g. statthalter, herr Woltrich von Habspurg, wiewol gefänklich angenommen, ungestraft) angezeigt, welche zwen vermelten Hans Göldlin in irer gefangenschaft auch ze sachen an den statthalter zuo Rinselden begert haben, das doch von unnöten, dann er in(en) zuo recht guogsam (so sy ansprach an in ze haben vermeinten) gesehen; aber nit dest weniger den hievorgedachten Göldlin auch gefänklich anzunemen besolchen, und als sich derselbig in (die) fryheit der capell, so wir im spital zuo Fric haben, uf den altar und do fry ze sin vermeint, gesetzt, dasselbig unangesehen von angeregtem statthalter zuo Rinselden sinen gsandten und vögten im Fricthal gewaltklich ab dem altar uß der fryheit genommen, hinweg gen Rinselden gfänklich geführt, deß dann angeregter vogt Gönninger ursach gewesen; dann er der zyt (wiewol durch die unsern guogsamlich bericht) den altar gewicht, auch fryheit do ze sin gewißt und geredt, man soll in hin und hinweg sieren; werd der altar und (die) capell entwicht, man könn das wol wider wichen, das im wol überbliben, mit keinen suogen ze reden gebürt. Und uß gehörten ougencheinbarlichen guogsamem gegründten und rechtmäßigen ursachen wir denselben vogt Gönninger in gegengefangenschaft anzuonemen hoch verursacht, der nun, als er von uns gefangen zuo Barsperg im schloß und in unser statt Basel, und nit im Fürstentum, als darton wirt, Hans Göldlin den unseren unverursacht schmälichen und sinen eeren unwillliche wort . . . zuogeredt“ . . .

Kraft der Erbeimung, die bestimme, daß das Recht da stattfinden soll, wo dergleichen Dinge vorkommen, begehre nun Basel, dabei gehandhabt zu werden, damit der angefangene Proceß seinen ungestörten Fortgang nehme, zc.

Im Uebrigen sind aus der Instruction noch folgende Punkte zu notiren:

(Zu **b.**, 2). Gegen die Ausschließung Schaffhausens oder irgend eines Ortes zu wirken. — Der verehelichten Priester halb soll jedem Ort anheingestellt sein, nach eignem Ermessen zu verfahren resp. zu strafen. Ein allgemein gültiges Strafmaß sollen die Boten nicht annehmen, auch nicht zu solchen Bestimmungen mitrathen, zc.

(Zu Nr. 172, f.). Es sollen auch unsere botten diser zyt der sachen halb, so sich uf dem tag Judica (wahrscheinlich 9. März f.) mit herr Jacob Meygeren, unserem alten zumstmeister, und vogt Hugen von Lucern verlossen, kein äßerung oder meldung thuon, sunder sich deren still halten, aber darneben by dem Burgermeister von Schaffhusen, den botten von Solotorn und Appenzell, so uf dem selbigen tag gewesen, hälingen erkunden, wie und welcher gestalt sich die wort von vogt Hugen erlossen und begeben haben, (und) uns darnach die anzeigen, (uns) fürer darnach wissen ze richten.“

S. N. Basel: Abschiebe.

## 174.

Stanz. 1524, 4. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Graubünden: Urkunden.

Abschluß des sogenannten ersten Artikelbriefs der III Bünde.

In namen der heiligen drifaltikeit gott, vatter, sun und heiliger geiste. Wann von dem fall des ersten menschen durch länge der jaren und veränderung des zites die sinnlichkeit der vernunft hinschlicht, und deshalb not ist, zuo underrichtung und ewiger | gedächtnusse den künstigen, welich die ding und sachen, so unzerstörlich



ewig leben sollen, der zügnessen geschriftlicher (sie) zuo beselchen, befehend wir landrichter und gemein dry Pündt einhiltlich und unversch(e)idenlich für uns und alle, so in un- | seren dryen Pündten geessen und wonhaft sind, daß wir durch gemeins mannes nutz und frummen, damit sich ein jeder der unseren des behelfen und besröwen möge, etlich stuct und artikel samentlich mit einandern veracht, beraten und ze halten angesehen und | angenommen haben, wie dann die hierin von wort zuo wort begriffen und verschriben sind. Und des ersten, der absenten halb, damit dann die pfuonden an vil orten in unsern Pündten beschwert werden, sind wir rätig worden und haben beschlossen, darmit sömlich pfr- | uonden bester mit geschickter(en) personen besessen, und dem gemeinen man das wort und (die) ler Christi bester trülicher fürgehalten und (er) nit in irrung geführt werd, daß man hinfüro niemand, er siße pfarrer, caplan, münch, curtsan, oder was stands ald namens der wäre, kain | absent von den pfuonden in unseren Pündten weder annemen noch usgeben soll, sondern ein jeder priester sin pfarr oder pfuond, ob er aine hette und darzuo geschickt ist, die selbig selbs versehen und allda wonen; sofer aber ainer das nit thvon kömb oder wöllt, so soll er doch die | selbig pfarr oder pfuond niemand übergeben noch keinswegs ver- wenden, dann mit der gemeind oder kitchgenossen, darin die pfuond ist, gunst und willen. Es soll ouch keiner um oberzelt absenten pfarren oder pfuonden kain heimlich vertrag mit dem anderen nit machen noch an- | nemen; dann welcher das läte, der hat sin pfuond verloren, und mögend (dann) die kitchgenossen ain andren, der sy geschickt und guot bedunkt, darzuo annemen. Zum andren, wenn sich begibt, daß ein pfarr oder pfuond ledig wirt durch absterben, so soll die selbig verlichen werden | einer geschickten erberen person, die dann ein(en) lechen- herren, wer der ist, mit sampt den kitchgenossen darzuo tugentlich sin bedunkt. Zum dritten, so soll auch ein jeder pfarrer in todsnöden by sinen undertanen beliben, die selbigen trülichen nach sinem vermögen versehen und trö- | sten, by verliering siner pfuond. Uf das vierde ist ouch unser ordnung, wo ein priester in unsern Pündten abstirbt, daß dann sin hab und guot sinen rechten nächsten erben und fründen und sunst niemants andren zuo- gehören soll, nach bruch und gewonheit ains jeden gericht's, | allda er sin pfuond gehebt und besessen hat. Zum fünften, als dann bisher gewon gefin ist, so ein priester in unseren landen entlibt worden ist, daß man etlich zit interdict uf biderb lüt, so des kain schuld gehebt, geleit hat, dardurch das lob gottes und sin dienst | gehindert worden, ist unser satzung, daß furohin dasselbig nit wyter gebrucht werden, sunder man nüt's bester minder messen und andere cristenliche ordnung halten soll. Zum sechsten so haben wir angesehen und ist unser ernstliche mai- nung, wann | jemand, es sy(e) man ald wib, in krankheiten oder todsnöden lyt, daß daselbs kain geistliche person, weder priester, münchen, nummen noch ander, den oder die selbigen zuo kainem testament nit anzüchen noch raizen (soll) one bywesen desselbigen rechten erben; wo aber sömlich | erben dannzuomal nit vorhanden wärend, sodann so soll ein amptman mit sampt zwayen des rats oder gericht's, oder sunst dry erber manspersonen, darzuo berüest werden; die sollend des franken will und mainung vernemen, und demnach soll (nach) gestalt der sache, so vil sy | billich bedunkt, nüt oder üt, dem testament statt gethan werden. Zum sibenden, des übernutzes halben, alda biderb lüt zum dickren mal um klain sachen zuo großem kostung (sie) und unruwen komen, sind wir rätig und des ainig worden, daß nun hinfüro all- | weg das gericht, darin der span ist, darüber wie um ander sachen richten und sprechen sollend, das sy göttlich und recht sin bedunkt, und was doselbs erkannt wurd, doby soll es one appellieren beliben. Zum achtenden so haben wir verordnet und ze halten | festentlich beschlossen, daß furohin kain geistlicher ain weltlichen, oder ain weltlicher ain geistlichen, noch kein lay den andren uf das geistlich gericht nit citieren, laden noch mit dem bann beschweren soll kainswegs, weder umb geldschulden, zuoredung, | frävel noch keimerlei händel, allein usgenommen eesachen oder rent und gült, den kitchen oder pfuonden zuogehörib, sondern so soll jekliche party die andren um sin (sie) zuospruch suochen und anlangen, do er geessen und wonhaft ist, und

doselbs recht nemen | und geben; jedoch welcher buoswürdig erfunden wirt, denselben soll und mag sin ordentlicher richter oder oberkeit nach siner verschuldigung gebürlich strafen nach bruch des gerichtis, darin der frevel geschehen ist. Zum nünden, demnach fromm lüt zum meren- | mal jürlich zins an jarzit, kilchen, pfuonden oder stiftungen verordnet und geben, habend wir usgesetzt, wo briese und sigel darum vorhanden sind, daß die selbigen nach ir(em) inhalt vor dem richter, darin die underpfand ligend, gesuocht werden soll- | end. Zum zechenden, so wöllend wir und habend angesehen, wenn sich füegt(e), daß ein geistlicher mit einem weltlichen, oder ein weltlicher mit einem geistlichen in stöß und unainkeit kompt, so söllend beid tail, wenn man frid und trostung von inen erfordert, sich | deß nit widren, sonder die selbigen nemen und geben nach gemeinem unserem landsbruch. Zum ainl(i)sten so wirt uns mangelai beschweruß durch die unseren anzöugt, so inen von bischöflichen anwältten, vicari, sigler, fiscal, notarien und procuratoren | begegne, derhalb unser mainung und sätzung ist, daß nun hinfür sömlich anwält, ein jeder in sinem ampt, die unseren nit wyter wider billichß beschweren oder anfordren, sonder sich zimlicher belomung benüegen lassen und die partyen zum fürderlichosten | abrichten sol((len). Es söllend ouch hinfür die procuratores in tütsch, wie dann vor alten ziten ouch brüchig gesin ist, und nit in latin procurieren, darmit biderb lüt, so den (der) handel anlangt, ir anligen und gerichtshandel ouch verstan mögend. Zum zwölften, als | dann biszar gewon gesin und mit den unseren (gebrucht) ist, so zwo partyen mit einandren in recht gelegen, sind sy allweg beiderßit der urteil oder des (sie) sentenz brief und sigel ze nemen oder gerichtskosten abzetragen genöt und angestrengt worden; da wöllend | wir und ist unser ordnung, daß allein die gewinnend party darzuo gezwungen, und nemlich von einer eesach dem sigler und schriber zwen gulbin rinsch gegeben werden sölle. Zum dryzechenden, von wegen der mißbrüch der bekleidung, so die geistlichen, wie | man sieht, diser zit tragent, ist unser mainung und ordnung, daß nun füröhin die priester und geistlichen personen, so in unseren Pündten und landen wonen wöllend, sich priestertlich, wie dann irem stat gebürt, mit kleidren und zimlichen waffen, | desglich mit irem wandel sich erberlich halten, darmit der gemein mensch guot exempel von inen nemen und lernen möge; dann soferr sy von irem mißbruch nit abstan, und vorgemelt bischöflich anwält darin nit fürsehung thuon, so wurdend | wir darin ze handeln geursachet, sömlichß selbst abstellen und nit witer dulden. Zum vierzechenden, (des) herrn wibbischofs halb, allda (sie) biszar armen biderben lüten mit wichen, es sy(e) kilchen, capellen, alter, messgewänder oder anders, großen kostung | usgeloffen, ist verordnet und beschlossen, wenn jemand sinen über land begert oder die notdürft das erfordert, so söllend im die selbigen selb dritt die zering nach billichheit von hus und wider darin usrichten und darnach im für sin arbeit ein | zimliche erung thuon, je darnach und die kilch oder die lüt doselbs arm oder rich sind, und aber die geschir, ornaten oder rüstung, so dann biszar zu sömlichem ze bruchen gewon ist, söllend nun fürö allweg einer kilchen zuogehören. Zum fünfzechenden | so ist unser sätzung, wann jemand um eesachen, kilchen oder heiligen güeter vom geistlichen gericht gen Rom oder anderschwo hin appellieren will, das wir noch je zuomal einem jeden beschweren nachlassend, jedoch daß der commissari oder richter in unsern | dryen Pündten, ain person so darzuo geschickt und unpartysch sige, und nit usserhalbten genomen noch der handel anderschwo hin gezogen werden soll. Zum sechszechenden, von wegen der erkouften ewigen zinsen, so nit erblechen sind, alda biderb | lüt vor ziten zum dickren mal in irer armuot schwer zins us sich genomen, ist unser ordnung, daß nun hinfür ain jeder, wann das in sinem vermögen ist, mit dem empfangnen oder usgegebenen hauptguot und gefallnen zins die selbigen wider abkoufen und | lösen mög, doch mentlichem an sinem erfall hiemit unvergriffen. Zum sibenzzechenden, der induz halb, so die armen priester us den unbestätinen caplanen jürlichß in unsern Pündten ze geben angestrengt werden, die dann in kurzen jaren | erwachsen sind, ist unser sätzung, daß nun fürö niemand genöt noch ersuocht werden soll. Zum letzten haben

wir ernstlich beschloffen und uns desz vereiniget, by sömlichen oberzelten sachen und artiklen ainandren ze schirmen und ze handhaben | und darumb zesammen (ze) setzen ere, lib und guot. — Diser vorverschribnen sätzung, ordnung, stucken und artiklen zuo waver geloublicher urkunde und merer fester sicherheit so haben wir hienach bemelten, ich Mathias de Rungs, der zit Land- | richter im obern grauen Pundt, genampts grauen Pundts eigen insigel; ich Hans Karlin, domals Burgermeister zuo Eur, von wegen und in namen (der) gemeinen Gottshuslütten en(net)halb und herbißhalb den gebirgen, gedachter Statt zuo Chur eigen | insigole; ich Jorig Belum, uf die zit Land- amman uf Tafas, der gemeinen zehen Gerichten ouch eigen insigole, all dry uf befehl unser obren und gemeinden gemeiner dryen Pündten öffentlich hier an disen brieffe gehent für uns, all unser | erben und nachkomenden, darunder wir uns all festentlich verbinden. Datum Wentags nächst nach dem Sonntag Quasimodo geniti, der do was uf vier(ten) tag Aprilen, alda in der statt Ylanz uf angefehlen und gehalten(en) Landtag, nach | Cristt unsers lieben herren geburt gezelt fünfzehenhundert zwenzig und in dem vierden jar.

Bergament-Urkunde mit den wohlserhaltenen Siegeln der III Bünde.

A tergo: „Gehört dem grauen pünt.“

Einen vollständigen Abdruck gibt König's Reichsarchiv, Spie. Eccles. Cont. III. 1044—1046; einen (lateinischen) Auszug De Porta, historia Reformationis etc. I. p. 64—67 (Art. XVI fehlt), einen deutschen Kind, Geschichte der Reformation in den Bisth. Chur und Como, p. 31—33. C. v. Moor, Geschichte von Eurrätien II, 1, p. 105, erwähnt dieses „Mandat“ nur beiläufig.

## 175.

### Beggenried. 1524, 8. April (Freitag nach Ambrosii).

Staatsarchiv Bern: Acten Kirchliche Angelegenheiten.

Tag der V Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Ein Abschied fehlt. Dagegen liegt folgendes Originalschreiben vor, das jedenfalls den Hauptgegenstand der Tagleistung gebildet hat:

1524, 8. April. Die Boten der V Orte an Bern. „Unser früntlich re. re. Üch ist wol wissend, wie daß zuo nächstvergangnen tagleistungen zuo vilmalen von unser Eidgnoschaft gesandten ratsbotten von wegen der schädlichen bösen irrung des Luters oder Zwinglis, ouch irer mithaften trügenlichen und zum teil ketzerischen leer gehandelt, ouch wie ein botschaft von den einlif Orten (darby ünver botschaft ouch gesin) zuo ünwen und unsern Eidgnossen von Zürich geschickt, und was mit inen geredt, ouch was sy daruf in geschrist und von mund zuo antwort geben, und jeh nächstvergangnen tags zum leisten abgeredt und verlassen worden ist, daß jetlich Ort uf jeh nächstkünftigen tag luter antwort geben sölle, ja oder nein, ob es dise hussische irrung helfen welle usrüten und weren oder nit re., wie der abscheid das zuogibt, und so dann wir täglich sehend und merkend, daß dise nüwe lichtfertige leer von tag zuo tag sich meren, dann des menschen eigenschaft sonderlich geneigt zuo ünwen dingen und muotwilliger fryheit und geilheit, wie das wick on gsatz und ordnung ze leben; diemil dann wir alle kinder des zorns und vil mer zuo bösem dann zuo guotem geneigt sind, mag mit vernunft wol gesehen und gemerkt werden, warzuo dise nüwe leer (die doch in andern nationen und zuolest in Behem gewesen; aber was ends und einikeit, ouch was guots darus erwachsen, ligt am tag, daß in Behem ob drißgerlei glöuben sind) uns Eidgnossen dienen und folgen werde, aber wartlich zuo keinem guoten, sonder gwiß uf sölicher verkerung des heiligen gottswort(s) folgt und ist zum teil vorhanden der hl. cristenlichen kirchen ordnungen zerstörung, alles gottsdienstes verachtung, Gottes und siner userwelten muoter, der Jungfrow Marie, verkleinerung, der lieben heiligen verspottung, der armen cristglöubigen und aller unser vordren seelen vergeßung, und in summa ein



zerrüttung geistlicher und weltlicher oberkeiten, das doch wider Gott, sin heiliges wort und wider alle vernunft ist; dann Christus hat uns an mengem ort gheissen und anzöigt mit sinem eignen exempel, der oberkeit gehorsam ze sin. Wir wollen aber hiemit um sölich irrung, so dann von unsern altvordern, von cristenlichen kirchen versamlungen, von vil heiligen vätern und leeren usß hilf und würtung des heiligen geistes zum dickermal für räbery erklärt und erkennt und allweg usgerüt und nidertrudt ist, jezmal gar nit disputieren, ist ouch verboten und nit von nöten.

„Uf sölichs alles so haben wir die fünf Ort tagleistung zuo Beckenriet angesehen und gehalten, jeder bott siner herren und obern willen und meinung sich eroffnet und also einmütig erfunden, uns deß entschlossen, und ist unser herren und obern einhellig fürnemen und ernstlich meinung, by cristenlicher kirchen ordnung wie von alter her und by dem alten waren cristen rechten glauben ze bliben, ouch dise luterische, zwinglische, hussische, irrige, verkehrte leer in allen unsern (ge)bietten und oberkeiten uszerüeten, ze weren, ze strafen und niderzetruden, so wyt und fer unser vermögen stat; sind ouch ungezwifelter starker hoffnung und vertrauens zuo Gott dem allmächtigen, der werde durch mittel und fürbitt sins eingebornen suns, ouch siner würdigosten gebärerin, der jungfrowen Mariä und aller lieben heiligen und engel fürtretung uns wenigen nit verlassen, sonder uns, wie vor unsern altvordern, die ouch etwa in kleiner zal groß thaten gethon, sin gnad, hilf und bystand erzügen. Diewil aber über landschaft und gebiet allenthalb an die unsern stoß, und die üvern, ouch die unsern täglichs zuosammen wandlent und wonend, und sich allweg wol mit einandern vertragen hand, als frommen Eidgnossen und guoten nachpuren zuostat, und wir uns ouch fürvorn ze geschehen versehend; wo aber sölicher luterischer handel by üch und under den üvern söllte fürbrechen, als wir doch nit verhoffend, wurde das große unruow, unwillen und böse nachburschaft, ouch große zwytracht und vil böses bringen, als ir selbs ermesen mögend. Und darumb, sölichs alles zuo verhüeten und fürzecommen, getrüwen lieben Eidgnossen, so ermanend wir üch erstlich, ir wollen betrachten und bedenken, was großen lob, glück, sig und eer über und unser altvordern vor zyten in sölichem unserm alten glauben erlangt und überkomen habend, darby in was großer einikeit, frid und ruow in sölichem glauben unser vordern gelebt; dargegen so wellend ermesen, was jez in disem nüwen glauben und irrung fürgang und wie es stand, was großen nyd, haß, unfründtschaft, zwytracht, ouch alle lichtfertigkeit darus entspring, was glücks wir jez habind, was einikeit und fründtschaft sölichs under uns Eidgnossen bringe; der vatter ist wider sin kind, bruoder wider bruoder, je ein Ort wider das ander, und ist zuo besorgen, durch die straf Gotis sölichs ein aller böstes (bösestes) end uf im tragen werde. Hierumb, getrüwen lieben Eidgnossen, wiewol wir verstanden, daß sölich irrung und mißglauben ouch etwas under üch gewurzelt und sin somen gefäyt, hoffen wir doch, daß die fromm dapferkeit und die handvesten und fürus der mertheil fürtreffen und by dem alten glauben bliben werden, und ist daruf an üch, als unser sonder getrüw lieb Eidgnossen, unser das allerhöchst und ernstlichest bitt, ersuchen und beger, daß ir üch nit von uns sündren noch üffren, sonder zuo uns ston und unserm fürnemen und willen gleichförmig machen und verhelfen das best ze thuon, sölichen mißglauben und zwytracht niderzetruden und ze weren, daby ansehen daß ir vor zuo tagen über botschaft allweg daby gehebt und geholten haben ze ratschlagen, sölichen handel abzustellen. Und bewysen üch, als unser sonder hoch vertrauen zuo üch stat; das wirt, ob Gott will, ungezwifelt üch und uns zuo großem lob, eer, ouch gemeiner Eidgnoschaft zuo frid, ruow und wider zuo einikeit dienen und vor allen dingen den allerhöchsten Gott darmit uns gnädig und barmherzig ze sind bewegen, und bittend, ir wellend uf jez nächst künftigen tag by über botschaft uns guote antwort zuoschicken und inen befelchen, zuo uns ze ston.

„Ob dann üch etwas beschwerd und last von geistlicher oberkeit angelegen und widerwärtig wäre, wie und in was gestalt das ist, da wollen wir mit sampt üch und, ob Gott will, mit andern Orten, so ouch zuo uns ston werden, darüber sitzen und ratschlagen, was dann notdürftig, uns allen nutzlich und erlich ist, damit wir deß entladen werdint; dann wir nit minder dann ir an vil dingen ouch beschwerd und mißfallen tragend; es ist aber wol in andre weg abzustellen dann also mit sölicher bösen irrung.“ Datum 2c. (Siegel von Lucern, Schrift von Joh. Huber).

Vollständig abgedruckt bei Stürler, Urkunden der Bernischen Kirchenreform I. 322—325.

## 176.

## Lucern. 1524, 20. April f. (Mittwoch vor Georgii f.).

**Staatsarchiv Lucern:** Allg. Abschiede, G. 2. f. 553. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, Bb. 9, f. 132. **Eschub. Abschiede-Sammlung,** Bb. 5, Nr. 86.  
**Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgenössische Abschiede, W. p. 222. X. p. 59. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede, f. 111.  
**Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede, Bb. 56. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede, Bb. XII. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Jacob Grebel; Meister (Heinrich) Walder. Bern. Caspar von Müllinen. Lucern. (Peter) Tammann, Schultheiß; (Jacob) von Hertenstein, Schultheiß; (Peter) Zukas, Schultheiß; Niklaus von Meggen, Fähnrich; Hans Glestig, Rathsrichter. Uri. (Jacob) Troger, Ammann. Schwyz. (Wilg) Rychmuth, Ammann. Obwalden. (Niklaus) Halter, Ammann. Nidwalden. (Marquard) Zelger, Ammann. Zug. Bogt (Heinrich?) Schönbrummer. Glarus. (Nicht angegeben). Basel. (Nicht anwesend). Freiburg. (Ulrich Schwenli), Benner. Solothurn. (Hans) Stölli, (alt-)Schultheiß. Schaffhausen. Hans Stuber, Zunftmeister. Appenzell. (Galtiner?). — (Lucerner Abschied).

**a.** 1. Dieser Tag ist in Eile angefezt auf das Begehren des Königs von Frankreich und der Hauptleute im Feld. Man habe ihnen auf wiederholte Bitten die Zusage ertheilt, sie in der Noth nicht zu verlassen; einige Orte, als Bern, Lucern, Zug, Freiburg, Solothurn und Basel seien, derselben nachkommend, bereits auf dem Wege, die andern aber nicht. Darauf hat man beschlossen, diese sollen ohne Verzug ihre Hauptleute „ordnen“ und anweisen, sich mit den französischen Anwälten zu verständigen, und dafür sorgen, daß die Ihrigen für einen Monat mit Geld versehen seien. 2. Die französische Gesandtschaft erneuert die Versicherung, daß die Darlehen mit gebührenden Zinsen auf „ziemlichen Zielen und Tagen“ erstattet werden, „wer dessen nicht entbehren wolle“, und daß die Knechte für die folgenden Monate bezahlt werden sollen; daß endlich die verfallene Pension auf Anfang Mai entrichtet werde. Darum soll nun nicht länger gesäumt werden, die versprochene Hülfe zu leisten. **b.** Auf diesem Tage ist angezeigt worden, daß sich ein Buchdrucker zu Basel, Tochtermann des Zunftmeisters Jacob Meyer, unter andern ungeschickten Reden geäußert, er möchte, daß alle Eidgenossen, die schon nach Mailand gezogen und noch dahin ziehen, erstochen würden, und keiner mehr heimkäme; da er sich aber bereits geflüchtet, so wird Basel schriftlich ermahnt, ihn an Leib und Gut zu bestrafen; würde er irgendwo in der Eidgenossenschaft betreten, so soll er verhaftet und gestraft werden. **c.** Des lutherischen Handels halb wird von der Mehrheit oder allen Orten, mit Ausnahme von Zürich und Schaffhausen, beschlossen, bei dem Glauben der Altvordern zu bleiben, mit der Erläuterung, daß die „Predicanten“ überall das Wort Gottes, nämlich das Evangelium und die christlichen „Lehren“ der heiligen Schrift, welche bewähret und von der Kirche angenommen sind, predigen, aber „alle andern Stempfeanen“, die sie mit der hl. Schrift nicht bewähren mögen, vermeiden sollen. Das „Weiben“ der Priester, das Fleisch- oder Eieressen zu verbotenen Zeiten und andere bei der lutherischen Secte eingerissene Mißbräuche sollen nach Kräften bestraft und ausgerottet werden. Mit Geistlichen oder Weltlichen, die dazu nicht Hand bieten, soll und will man keinerlei Gemeinschaft mehr haben, wonach sich jeder richten möge, bis ein gemeines Concilium in diesen Sachen entscheidet. Die Klagen über die Mißbräuche der geistlichen Prälaten will man berathen und abstellen und eine bessere Ordnung treffen — (wozu die Geistlichen sich auch erbotten haben), — sobald man wieder mehr Ruhe hat. **d.** Man hat vernommen, daß Bernweger von Appenzell früher der französischen Botschaft anerbotten, dem König 1000 Kronen und noch mehr zu leihen, wenn er ihn zum Hauptmann annehme, jetzt aber, wo der König des Geldes bedarf, von seinen Worten zurückgegangen sei. Ferner hat er, wiewohl er früher seiner ungeschickten Reden wegen zur Verantwortung gezogen worden, sich neulich zu Zürich geäußert, er

habe durch das, was er zu Lucern geredet, sich noch in nichts „verhauen“. Deshalb wird Appenzell nochmals der Auftrag gegeben, denselben nach Verdienen zu bestrafen. **e.** 1. Auf den Bericht des Landvogtes von Neuenburg, daß er ein gewisses Pfundlehen mit einem tauglichen Priester versehen habe, wird (der bezügliche Span?) auf die Jahrrechnung zu Neuenburg verschoben; inzwischen soll aber der eingesetzte Priester auf der Pfunde verbleiben. 2. Infolge seiner Anzeige betreffend den Fährnrich von Bondry hat man erkannt, es solle derselbe in Sachen der Eidgenossen abgestellt sein bis zu der Jahrrechnung. **f.** Ueber das abermals vorgebrachte Gesuch der drei Bischöfe von Constanz, Basel und Lausanne hat man erkannt, die Angelegenheit wieder heimzubringen, da nicht alle Orte gleicher Meinung sind. Auch andere ihrer Begehren werden der gefährlichen Kriegsläufe wegen auf ruhigere Zeiten verschoben. **g.** Das Schreiben des Commissars von Bellenz, die Anzeige enthaltend, daß des Herzogs Truppen die Bündner angegriffen, ist jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. **h.** Was auf diesem Tage von der Mehrheit der Orte der lutherischen Händel wegen beschlossen worden, hat man den Boten von Zürich angezeigt und ihnen angelegentlichst aufgetragen, diese Meinung ihren Obern zu berichten und dieselben zu bitten, den Eidgenossen behülflich zu sein, um diese Händel, ob sie von Luther, Zwingli oder Andern herrühren, abzustellen, und sich den andern Orten „gleichförmig zu machen“, damit wir Alle bei unserm alten Wesen, guten christlichen Brauch und Glauben bleiben; denn die übrigen Orte haben sich vereinigt, gegen „solches“ nach Vermögen zu kämpfen und Leib und Gut dafür darzustrecken. Man erwarte darüber in Kürze endliche Antwort. **i.** Die von Zürich haben auf die dort übergebene Instruction der Eidgenossen über einige Artikel eine schriftliche Antwort eingegeben, über andere aber eine Druckschrift erlassen und diese nicht allein unter den Eidgenossen, sondern auch in auswärtigen Städten und Ländern verbreitet, was man ungerne sieht, da hiedurch auch Fremde Kenntniß von diesen Händeln erhalten; zudem sind auf solche Büchlein „bosse“ gemacht, vermuthlich uns zu leid, in dem Sinne, daß die Eidgenossen nichts anderes als Bauern seien. Da dergleichen wohl hätte unterbleiben dürfen, so wird Zürich ersucht, diese Büchlein abzuthun und andere solche Schriften nicht mehr verbreiten zu lassen und die Urheber nach Verdienen zu strafen. **k.** Da Zürich den Wirth zum Salmen, der die Richter des Klaus Hottinger sel. beschimpft hat, nicht bestraft, sondern ihn hat entwischen lassen, so wird dasselbe nochmals gemahnt, ihm nachzustellen und ihn gehörig zu strafen, zugleich aber beschlossen, wo man ihn trafe, ihm nach seinem Verdienen zu thun. **l.** Es wird ferner („zum vierten und letzten“) in den Abschied genommen, zu berathen, wie man sich fürder gegen Zürich verhalten wolle mit Abschieden und andern Geschäften, wenn es sich in diesen Händeln nicht den Eidgenossen gleichförmig machen würde.\*) **m.** Da die elf Orte größtentheils einmüthig sind, an dem alten Glauben und den christlichen Satzungen festzuhalten wie die Väter, so wird (auch) der Bote von Schaffhausen beauftragt, seine Obrigkeit in aller Orte Namen dringend zu bitten, sich nicht zu sündern, sondern treulich zu den Eidgenossen zu halten. **n.** Die schriftliche Anfrage des Landvogtes im Thurgau, in Betreff des den Eidgenossen zugehörenden Geldes, ob er es zur Anwerbung von Knechten (für Frankreich) verwenden dürfte, ist heimzubringen, da nicht alle Orte dazu geneigt sind; einstweilen soll er sich ruhig verhalten. **o.** Abermals hat man die Botschaften des Hans Caspar von Bubenhofen und deren von Rothweil verhört. Da jedoch letztere keine Vollmacht haben, den Handel gültlich oder rechtlich den Eidgenossen anzuvertrauen, sondern dem Bubenhofen nur nach Inhalt seiner Urphede Recht gestatten wollen, so hat man die Rothweiler ernstlich gebeten, auf nächsten Tag ihre Boten wieder zu senden und uns das Geschäft zu übergeben; sonst würde man die Bundesbriefe zur

\*) Der hier noch dunkle Sinn dieser Aeußerung wird in der Instruction Lucerns einigermaßen aufgehehlt: Der Bote soll Gewalt haben, in den angeführten Artikeln mit den vier Wadplätten (sic) und andern Eidgenossen zu handeln, „ob man weiter mit ihnen (den Zürichern) tagen oder (ihnen) Abscheide geben wolle oder nicht.“



Hand nehmen und diesen gemäß beschließen, wie man dem Bubenhofen zum Recht verhelfen könne. **p.** Abermalige Ermahnung an Basel, den Abt von Wettingen bei den vorigen Abschieden bleiben zu lassen und den Pfaffen von Niesen von der Pfründe zu entfernen, damit der Abt als rechter Lehensherr über die Pfründe verfügen könne. **q.** Heimzubringen das Begehren des Bischofs von Verulan um Geleit. **r.** Es wird einstweilen kein anderer Tag angesetzt, sondern denen von Bern und Lucern oder andern Orten aufgetragen, alsobald einen Tag auszusprechen, wenn wichtige Nachrichten einlaufen.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a—g, m, n, p, r**, im Berner **d, m, p**, im Freiburger und Solothurner **d, p**, im Basler **b, d, m, n**, im Schaffhauser **d, n, p**, im Appenzeller **e, m, n, p**.

Zu **a.** Ueber die augenscheinlich gefährliche Lage der eidg. Soldmannschaften und die in der Heimat waltenden Stimmungen geben die nachstehenden Acten einige Auskunft:

1) 1524, 12. April, (Novara). Hans von Dießbach und die eidg. Hauptleute an die versammelten Voten. Sie seien den Feinden bis Novara nachgezogen und leiden noch keinen Mangel, obwohl die Feinde gehofft haben, Hülfe und Proviant von Verelli her abzuschneiden; nun dürfen sie sich außerdem auf den beschlossenen Zugang verlassen, sodas sie diesen Krieg mit Ehren zu beendigen hoffen; sobald man sich vereinigt habe, wolle man sich über weitere Unternehmungen berathen, um das Land zu erobern, und bitte daher um ferneres väterliches Aufsehen, etc.

St. A. Lucern: N. Frankreich.

2) 1524, 12. April (Dienstag nach Misericordia Domini), 22. Stunde. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Laus, an die eidg. Botschaften (zunächst in Uri zu verhören). In dieser Stunde vernehme er als gewis, daß der Herzog am letzten Sonntag zu Mailand öffentlich habe verkünden lassen, es sollen binnen drei Tagen alle Angehörigen und Unterthanen der Eidgenossen die Stadt und das ganze Gebiet räumen; auch die Bündner und die Unterthanen der Grafen von Arona seien in diesem Gebot begriffen. Das mögen nun die Herren erwägen; ginge es nach seinem Sinn, so müßten zu den 10,000, die hereingezogen, noch 5000 (Knechte) kommen, damit der Krieg rasch zu gutem Ende gebracht werden möchte. Des Königs Heer liege bei Novara, das herzogliche zu „Dryca“ (Trecate?) und in der Umgegend; alle Vorräthe, die „sie“ finden, lassen sie nach Mailand, Pavia und Como führen.

St. A. Lucern: Missiven.

3) 1524, 13. April. Bern an den Herzog von Savoyen. Humiliter sese recommendant, etc. Ex literis capitaneorum et armatorum nostrorum in partibus Italie militantium nobis nunc destinatis intelleximus ipsorum inimicos civitatem Vercellarum intrasse et cetera loca et passagia circumvicina ita obsedisse, ut eisdem nostratibus et Ligae nostrae armatis victualia denegata et abscisa sint, quod profecto nobis grave et molestum fuit audiisse, presertim etiam cum id ex permissione et adiumento illustrissimae dominationis vestrae officiariorum et subditorum procedere percipimus. Et quamquam eadem ill. d. vestra nedum a nobis, sed et confoederatis nostris saepius sit avisata, attamen eidem has novitates pariter duximus significandas, ill. d. vestram prece exhortantes et vigore foederum requirentes, quatenus eorundem foederum importantiam considerare, inimicos nostros repellere et a patria ducatus Sabaudiae eliminare et proscribere et operam dare velit, quo armatis nostris et Ligae nostrae victualia advehi et insuper ipsi ab opinata oppressione et laesione preservare possint; nam nisi id fiat, quid inde subsequatur, ill. d. vestra ex aliis literis intellexit“ . . .

St. A. Bern: Latein. Missiven, I. 118 b.

4) 1524, 13. April. Bern an die Herren von Lanet und Longueville. Da sie von dem König den Auftrag haben, einen neuen Ausbruch nach Italien zu leiten, und die Ausgezogenen von Verelli her in großer Gefahr schweben, so begehre man ernstlich, daß denselben ohne Verzug (e vestigio) Hülfe geschickt werde.

St. A. Bern: Latein. Missiven, I. 119 a.

5) 1524, 13. April (Mittwoch vor Jubilate). Bern an Lucern (mut. auch an Basel etc.). Aus der beigelegten Schrift aus dem Felde sei zu erschen, in welcher Gefahr sich die eidg. Knechte befinden, sodas die Nothdurft gebiete, besser als bisher für sie zu sorgen. Daneben höre man, daß die Lucerner noch zu Burgdorf liegen, und Andere gar „gemach und schlechtlich“ nachziehen, was um so befreundlicher sei, als der Feind den Unsern

die Speise abschlage. Man ersuche Lucern, dies andern Orten anzuzeigen und sie kraft der Bünde zu ermahnen, mit den Ihrigen nachzurücken; denn sollte aus solcher Säumnis ein Unfall erfolgen, so sei großer Unwillen und Widerwärtigkeit zu besorgen.

St. A. Bern: Teutsch Mißsion, P. 244 b. 245 a. — St. A. Lucern: Mißsion.

6) 1524, 14. April (Donstag vor Jubilate), um Mittag. Bern an Lucern (desgleichen an Uri). Man vernehme allerlei widersprechende Reden, daß nämlich wenig Eidgenossen den Knechten in der Lombardei zu Hülfe ziehen, und einige Orte gar niemand schicken, während Andere sagen, Hauptmann Dietegen (von Salis) sei mit 5000 Knechten aus den Bünden über den Gotthard gerückt, und 3—4000 Landleute aus Lauis, Mainthal zc. zu ihm gezogen, die Walliser mit 1500 Mann aufgebrochen zc. Da man hierüber nichts Verlässliches wisse, so bitte man um schriftliche Auskunft bei diesem Boten; denn wäre den Knechten nicht (bereits?) ein tapferer Zug geschickt, so würde die Nothdurft ernstlichere Schritte erheischen, um Schaden verhüten zu können.

St. A. Bern: Teutsch Mißsion, P. 243. — St. A. Lucern: Mißsion.

7) 1524, 14. April (Donstag nach Misericordia Dom.). Bern an seine Hauptleute. (Einige oben nicht erwähnte Details enthaltend).

ib. f. 243 b.

8) 1524, 18. April (Montag nach Jub.). Bern an die eidg. Botschaften in Lucern. Mittheilung eben empfangener Nachrichten aus Italien.

St. A. Lucern: Mißsion.

9) 1524, 15. April (Freitag vor Jubilate), 1 Uhr Nachm. Uri an Bern. „Newer schriben von wegen etwas reden ouch begegnet, deren ir von uns grundlich underricht begerend, hand wir vermerkt; (daruf) füegent wir ouch ze wissen des ersten, nachdem ouch begegnet, daß der Dietägen über den Gotthart verrückt mit vm Pündteren und zuo den unseren komen, achten wir daselbig nit sin; dann es ist nit ein man jetz über den Gotthart sölicher gestalt zogen. Uns ist aber gloubjamlich begegnet, der gemelt Dietägen sye ufbrochen und uf die Benedier zogen; wir hand aber nit vermerkt, daß er zuo dem züg zogen sye. Desz gleichen ist war, daß etlich zuo Lowis, zuo Vellez und uf Misorerthal, ungsarlich uf tusent, ufbrochen sind und uf Porlez und Gravadonen zuo zogen, in meinung zuo den Pündteren ze ziehen. Wir sind ouch grundlich bericht durch einen, der hat gsehen, daß Signor Renz zuo Vellez selb zwölft ungsarlich fürgeritten, und sye die sag gsin, er söllte der Pündteren obrister sin zc. Der landschaft Wallis halb hand wir gar nit gehört; aber über den Gotthart sind sy nit zogen. Unserthalb ist nit ane, es ist noch niemand von uns hinweg zogen, wir hand aber ein gemeind uf nächst künftigen Sunntag angesehen uf das schriben, so ir und . . . unser l. Eidgnossen von Luzern sampt denen briefen, so ir inen zuogeschickt, uns gethan; was allda beschlossen und angesehen wirt, mögen wir noch nit wissen; aber ein bott, der uf nächst künftigen tag gon Luzern kumpt, wirt ouch und ander unsers fürnemens berichten“ . . .

St. A. Bern: A. Uri.

10) 1524, 14. April, Ivrea. Sebastian von Dießbach und Jost Blättli an die eidg. Boten in Lucern und jedes Ort insonders. Man werde bereits vernommen haben, wie die Feinde zwischen Novara und Vercelli sich gelagert haben, wodurch den Eidgenossen, die zu Novara liegen, in kurzer Zeit der Proviant gesperrt werden dürfte; darum erheische die Nothdurft, daß der beschlossene Ausbruch beförderlich von Statton gehe, und auch die zögernden Orte sich sofort dazu entschließen. Da Vercelli von den Feinden besetzt sei, so wisse man noch nicht, wie man ins Lager gelangen könne, wolle aber das Beste thun. Herr von Font, der dorther gekommen, reite den Knechten entgegen, um ihren Anmarsch zu beschleunigen; Töni Brunz gehe auf „der“ andern Straße, und so lasse sich hoffen, daß nach Vereinigung des Heeres etwas Rechtes geleistet werde, zc.

St. A. Bern: A. Mailänderriege (Gopie).

11) 1524, 16. April, Ivrea. Sebastian von Dießbach, Jost Blättli und gemeine Hauptleute an (die Eidgenossen). Verweisung auf den letzten Bericht . . . Die erwarteten Fähnchen ziehen nun nicht so rasch heran, wie es geschehen sollte; mit einem schwachen Haufen könne man aber, von Reifigen und Geschütz entblößt, nicht vorrücken, und einzelne Fähnchen zurückzulassen erscheine auch bedenklich, während es den Abgeschnittenen (den „unsern“) zu lange werden möchte, wofern die letzten abgewartet würden; darum bitte man, für ernstliche Vollziehung des gefaßten Beschlusses zu sorgen; denn es sei wohl zu ermesen, wie viel Proviant den Eidgenossen zugehen möge, so lange die Feinde (zu Vercelli) liegen. Ulrich Knebler, Stadtreuter von Bern, sei auf besondern Wegen aus dem Lager hieher gekommen, um Bericht zu geben und das Gesuch um Beschleunigung des Marsches anzubringen; man sei dazu willig, sofern die Nachziehenden sich auch beeilen, und habe ihnen deshalb einen offenen

Brief geschickt. Der genannte Reuter melde, daß (in Novara) noch kein Mangel herrsche; aber das könne nicht lange so bleiben, da die Stadt wenig Zugang mehr habe. Daß der Herzog von Savoyen, der als Bundesgenosse und unparteiisch gelten wolle, die Feinde auf seinem Gebiete sich festsetzen lasse, gebe man den Herren zu erwägen; daher mögen sie thun, was die Umstände erfordern; denn von Niemand sonst sei Hülfe zu hoffen. Nur der Bischof von Vercelli und der Herr von Casanova, ein Hofmeister des Königs, haben in den letzten Tagen guten Willen bewiesen. . . Man bedaure, so lange hier verharren zu müssen; es seien aber erst zwei Fähnchen von Bern und eines von Wallis da; heute erwarte man noch eines von Solothurn und zwei andere von Wallis, und hoffe, daß auch die von Lucern, Freiburg, Biel und Saanen nachrückten; dann wolle man aufbrechen und thun, was möglich sei, zc.

St. A. Bern: A. Mailänderkriege (Copie).

12) 1524, 19. April (Dienstag nach Jubilate). Bern an die eidg. Botschaften in Lucern. Sie werden aus den mitgetheilten Schriften das von den Knechten im Felde geäußerte Begehren kennen, daß die zuletzt bewilligten Zuzüge befördert werden, desgleichen aus dem beiliegenden Schreiben des Vogtes zu Lauis, daß die Gefahr höchst dringend sei. Obwohl man vor acht Tagen solche Schriften in fast alle Orte geschickt und auf beschleunigten Auszug gedrungen, so finde man doch, daß solches wenig verfrange; denn es heiße, daß einige Orte niemand, andere nur eine kleine („schimpfliche“) Verstärkung senden, sodaß kaum die Hälfte der 8000 Mann auf der Straße seien, was man höchlich bedaure, da doch den Knechten mehrmals schriftlich zugesagt worden, man wolle sie nicht verlassen. Diesen Zusagen entsprechend habe man diesseits mehr Leute geschickt, als von Bern verlangt worden seien, und den Hauptleuten die erwähnte Verstärkung zugesichert. Da die Eidgenossen wohl einsehen können, welche Folgen in und außerhalb dem Land zu befürchten wären, wenn es jetzt mißlänge, so wolle man sie hiemit ermahnen, das alles zu bedenken, sofort die bestimmte Zahl Knechte abzufertigen und den vorhin ausgezogenen bei Zeiten Hülfe zu schicken; denn geschähe das nicht, so sei man entschlossen, die Angehörigen heimzuerfordern, zc.

St. A. Bern: Teufsch Mißiven, P. 245 b. — St. A. Lucern: Mißiven.

1524, 20. April (Mittwoch n. J.). Bern an seine Hauptleute.

ib. f. 246 b.

13) 1524, 20. April (Mittwoch vor St. Jörgen Tag), 6 Uhr Nachm., Lucern. Caspar von Mülinen an Schultheiß und Rath in Bern. „Uf hüt nach immis sind die botten von den zwölf Orten bi einandren gesün und hand die brief verhört, die ir inen hand zuogeschickt, die von Zfrig komend, und nach dem hand wir wellen ein wüssen von denen, so noch niemand geschickt hand, han, weß willens sy sigend. Also hat Uri geantwurt, sy sigend an irer gmeind eis worden, wenn alle Ort wellend ziehen mit iren zeichen, die unsern zuo entschütten oder reichen, so wellend sy ouch ziehen; suß lassend sy es beliben by der vereinung; mög er jemand erbeten, sig inen lieb. Schwyz, (sy) lossends ouch dorby beliben, sy heigend kein gelt darzetuond; mög er aber jemand finden, sig inen lieb. Underwalden nid dem Wald wie Schwyz. Ob dem Wald, Caspar Imfeld züch huit mit iise uiber den Bruinek. Zug ist enweg. Glaris wie Schwyz. Basel zücht. Schaffhufen wie Schwyz. Appenzell ouch also. Uf sömlichs hat si der herr abermols betten und inen einen brief zeigt, (den) hat der König gemeinen Eidgenossen geschriben, was der herr inen zuosag, welle er erlichen halten. Also wend sy sich bedenken bis morn; nit weiß ich, was darus wirt. Nit witer ist noch hie gehandelt“. . . Nachschrift: „Der König schribt ouch, die penzionen müessend on selen hie ussen sin zuo der zit, als ers hab verheissen.“

St. A. Bern: A. Räte Zeitung, I.

Hierher muß wohl auch folgendes Schreiben gehören:

14) (1524), 14. April, Coucy. K. Franz I. an gemeine Eidgenossen. Er habe durch Boisrigault vernommen, was sie dem Herzog von Savoyen geschrieben, und welchen Abschied (congie) sie den Hauptleuten gegeben, welche zur Verstärkung seiner Armee in Mailand Knechte abgeführt haben, wofür er des verbindlichsten danke, zc.; er bitte sie auch, in solcher Zuneigung zu verharren und zwar zu bedenken, daß ein Sieg des Feindes auch sie in Gefahr brächte, was er unsäglich bedauern würde. Unterdessen haben die Schatzmeister Befehl erhalten, die Pensionen auf die bestimmte Zeit zu bezahlen, was ohne die anderweitigen schweren Geschäfte schon im Februar geschehen wäre. . . „et vous pouvez tenir pour assurez que ce qui vous sera promis par ceste maison de France, tant quelle demourera en son entier, quelque temps quil advienne, vous sera entretenu, garde et observe“. . .

St. A. Lucern: Mißiven d. frz. Könige.



Zu **b.** Das bezügliche Schreiben an Basel, dd. Freitag vor Georgii (22. April), — sachlich nicht von Belang — befindet sich im K. A. Basel: A. Mailänderkriege.

Zu **f.** Das Lucerner Staatsarchiv (Acten Religionshändel) hat eine besondere Ausfertigung dieses Artikels, dd. Donnerstag vor St. Georg (21. April). Das Wesentliche liegt im Folgenden: Da die Eidgenossen jetzt mit andern Angelegenheiten beladen seien, so müssen sie die Sache auf ruhigere Zeiten verschieben; so auch die Verkündung eines Mandats. Doch halte die Mehrheit der Orte dafür, daß ungehorsame Priester bestraft werden sollten, je nach Gestalt der Verhältnisse; denn die eifs Orte seien fest entschlossen, der lutherischen Lehre zu wehren, behalten sich aber vor, zu gelegener Zeit zu berathen, wie die Mißbräuche abgestellt werden könnten. (Damit wurde die Botschaft der Bischöfe „abgefertigt“).

Zu **g.** 1524, 17. April. Hans Bünti von Nidwalden an die drei (zu Bellinzona regierenden) Orte. „Als die tag vergangen etlich Pündler knecht, und ouch von Bellenz und Lowis mit denen, gezogen sind uf der Venediger erriich, und ich uf hüt gwüsse kundtschaft han, daß die Herzogischen, die in das (sie) schloß Müß sind und die uf dem Chumer see sind und da ingnommen vier communen, (so) den dryen Pündten zuogehört hand, und by zweyen tagen vergangen dem Herzogen geschworen, mit namen Tomas, Dunk, Gravadone und Geri; desßglich hand si geschriben in das Beklin, ob si sich ouch dem Herzogen ufgeben wellen oder nit. Harum, lieben herren und obern, sölich händel mir nit gefallen, daß die Herzogischen den unsern lieben pündtgnossen ir land und lüt innemen, das ich iich . . . (ze) wüssen thuon, damit ir uf uns ein guot ussehen habent; dann si möchten ab dem Chumer see hartkomen in einer nacht, und ich in das Bolmorobitstal (Val Marobbia) ein guot wacht than han“ . . .

St. A. Zürich: Tschub. Abschiebe-Sammlung, Bd. 5. — K. A. Freiburg: Abschiebe, Bb. 56. — K. A. Solothurn: Abschiebe, Bb. XII.  
L. A. Appenzell J. A.: Abschiebe. — (Sämtlich Lucerner Abschriften).

Zu **q.** 1524, 19. April, Constanz. Emnius, Ep. Verulanus, an die Boten der XIII Orte in (Lucern). Antwort auf ihre Zuschrift vom 4. März, die er am 18. erhalten habe. Nochmalige Erörterung des von dem Papste betriebenen allgemeinen Friedens, zc. Nach langer Vorstellung der gefährlichen Lage der Christenheit eröffnet er seine „gute Meinung“: „Ich rat daß nit nun einmal darvon disputiert werdi, sunder oft, ouch by dem cristenlichen König ernstlich disputirt werde, durch welches euer edle(n) Nation der Eidgnoschaft groß eer, lob (und) nutz erwachsen mag, das wir dann zuo aller zit begeren . . . Damit befelchend wir uns (iich) als unsern günstigen herren, mit begeren einer guoten antwort, so wellend wir das uf das kürzest b. Heiligkeit anzöigen, guoter hoffnung, (daß es) uns allen zuo guotem erschießen werde. Duch (wüssend), günstigen herren, (daß) wir nit anders achten kömmed, dann daß ir ufß besunderer gnad von gott erlich(et) syend, widerstand zuo tuon der luterischen secten; euer artikel, so ir so löblich habend lassen ufßgan, nach altem löblichem bruch cristenlicher kirchen, habend wir zuogeschickt b. Heiligkeit, die berüerten (?) artikel mit mer heliger geschrift geziert und uf den Nichtstag allen fürsten zuogeschickt, dardurch euer aller lob und eer gemeret, wirt (iich) ouch zuo guotem erwachsen. Dorum, edlen günstigen herren, verharrend bis in das end, (so) söllt ir empfinden, daß iich by gott ewiger lon bereit ist, und im zit euer nit vergessen wirt zuo guotem.“

St. A. Lucern: A. Papsi (Original, von Emnius signirt; der deutsche Text von sehr ungeschickter Hand).

## 177.

## (Murtten?). 1524, 9. Mai (Montag nach Graudi).

Staatsarchiv Bern: Teutsch Spruchbuch, AA. 561. Acten Gemeine Bogteien (Murtten).

Tag der Städte Bern und Freiburg, behufs güttlicher Beilegung eines Streites zwischen den Gemeinden Murtten, Kerzers, Fräschels, Nied, Galmiz, Wisstlach zc. einerseits und denen von Ulmiz, Gempenach, Buchslen, Agriswyl, Salvenach und Gurwolf andererseits, betreffend die Nutzung des Mooses am Murtnersee. Die Boten Anton Spillmann, Bartholome Jbach (von Bern), Hans Krummenstoll und Jacob Vögeli (von Freiburg) erlassen einen Spruch, der dann von den beidsseitigen Obrigkeiten genehmigt wurde. Es folgt hier der Hauptinhalt:

„Und namlich des ersten, so soll das obbemelt Mos, in kraft der unseren von Murten freyheit und gewar-  
samen, derselben unser statt Murten und iren mitthafthen dienen und zuostan, söliches mit einanderen wie von alter  
har inzuohaben, zuo nutzen, zuo nießen und zuo weiden, ouch die, so daryn faren, zuo pfänden, besßglichen etlich  
matten inzuoschlachen und zuo verglychen, also daß die leystgenannten sechs dörfer sy daran nit hinderen noch  
irren, noch on ir wüssen und willen in das mos faren oder darin zuo weiden, zuo welcher zit im jar das sye,  
rechtzame söllen haben. Und als dieselben sechs dörfer fürgewandt, wie si ein theil der wegsame in das mos  
haben helfen machen, dessen die unseren von Murten inen areed sind gewesen, und doch nit anders, dann daß  
soliche wegsame allein gemacht sye worden, den sarra usß dem mos ze führen, ist geordnet und abgeredt, daß  
die genannten sechs dörfer söliche wegsame wol mögen bruchen, den sarra zuo reichen und usßzuoführen und  
sonst nit witer, also daß si darumb kein umbgelt schuldig sin söllen. Zuo leyst, berüerend den kosten und die  
frävel, so diß handels und spans halb erwachsen sind, söllend die vilgesagten sechs dörfer den unseren von Murten  
solichen kosten zuosamt den verfallenen buossen gänzlichen abtragen und zuo dem ouch inen den zuogefügten  
schaden ersetzen, wie das die billigkeit wirt erhöuschen. — Und nachdem die genannten unser verordneten Rät den  
handel, ouch ire gethane abred an uns gebracht, und wir darin nützit anders dann alle billigkeit funden, habend  
wir harzuo gewilliget, disen vertrag und entscheid bekräftiget und wellen, daß dem hinfüro durch die partyen zuo  
allerhyt geläbt und nachkommen, und darwider nützit gehandelt, das sölichem zuo abbruch oder lezung möge  
dienen, dann wir ouch den haltenden theil darby schirmen und handhaben wellend“ . . .

## 178.

## Lucern. 1524, 11. Mai f. (Wittwoch vor Pfingsten f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe, G. 2. f. 578. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 213. X. p. 65.

Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bd. 56. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

- Gesandte: Bern. (Konrad) Willading, Venner. Lucern. (Jacob) von Hertenstein, Schultheiß; Vogt  
Gössi; Hans Haas (?), alt-Sekelmeister; Hans Glesting, Rathsrichter. Uri. (Hans) Dietli, Ammann.  
Schwyz. (Gilt) Mychmuth, Ammann. Obwalden. (Niklaus) Halter, Ammann. Nidwalden. (Marquard)  
Zelger, Ammann. Zug. Zehnder ab dem Berg. Glarus. (Jost) Tschudi, Ammann. Basel. (Urban)  
vom Brunnen. Freiburg. (Ulrich) Schneuwly, Venner. Solothurn. (Hans) Stölli, Schultheiß. Appen-  
zell. (Ulrich) Tsenhut, Ammann.

**a.** Zu Anfang dieses Tages erscheint Herr Ulrich der Barsüßer, Caplan zu Luggaris, und erzählt, wie  
der Commissar ihm auf Befehl ab einer Tagatzung in Lucern eine Pfründe, die früher in den Händen der  
St. Johanner Herren (Johanner) gewesen, geliehen, die er auch bisher versehen habe, aber mit ungenügendem  
Einkommen, weil ihm einige Zinsen der Pfründe in Velenz hinterhalten worden; er bittet nun, die Eidgenossen  
möchten die Pflchtigen anhalten, ihm zu entrichten, was sie schuldig sind. Heimzubringen, damit die Boten, die  
auf die dortige Jahrrechnung kommen, hierüber bevollmächtigt werden. Dem Commissar wird schriftlich empfohlen,  
das Gotteshaus „in Dach und Ehren zu halten“. **b.** Eine französische Botschaft stellt das Gesuch, Zürich durch  
Schreiben oder auf andern Wegen zu vermögen, daß es die Knechte heimfahren lasse, die den Eidgenossen (vor  
Jahren) in Mailand zugezogen. Heimzubringen, um sich zu berathen; wie man den „guten Gesellen“ zu Hüffe

kommen könne. **e.** Es weiß jeder Bote, wie man dem König von Frankreich geschrieben, er möge vor allen Dingen den Knechten den ausstehenden Sold bezahlen und den Eidgenossen abtragen, was er versprochen habe. **d.** An den Herzog von Savoyen ist geschrieben, er solle das Geschütz, das der König in Savoyen gelassen, zu den Eidgenossen Händen behalten. **e.** Da Basel auf die Anfrage, ob es den Buchdrucker daselbst für seine Äußerungen bestraft, einfach geantwortet, es habe ihn bestraft, aber nicht sagen will, wie, so wird dasselbe noch einmal ernstlich aufgefordert, auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, wie es diesen leichtfertigen Menschen bestraft habe, indem man erwartet hätte, daß es ihn an Leib und Leben strafen und nicht so leicht darüber hinweg gehen würde. **f.** Die von Schaffhausen antworten auf die im vorigen Abschiede an sie gestellte Frage: Sie haben keinen neuen Glauben, wollen auch gute Christen und Eidgenossen sein. Da diese Antwort nicht wenig befremdet, so werden sie aufgefordert, auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden zu erklären, ob sie zu den andern Orten stehen und der lutherischen Lehre entgegenzutreten wollen oder nicht, mit ja oder nein, damit man sich darnach richten könne. **g.** Heimzubringen, daß die von Lauis sich unterstanden, den Heinrich Fleckenstein, Bürger von Lucern und jetzt Landvogt zu Baden, und (seinen Genossen) Peter Nijius mit neuen Zöllen zu beschweren. Auf der nächsten Jahrrechnung zu Lauis ist Antwort zu geben, ob man das dulden wolle oder nicht. **h.** Ueber den Streit zwischen Vellenz und Lauis samt Luggaris wegen des Salzes erklären die Länder Uri, Schwyz und Nidwalden abermals, daß ihnen allein zukomme diesen Streit zu entscheiden, daß er also nicht vor die Eidgenossen gebracht werden solle. Das ist heimzubringen, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben, wie man sich hierin verhalten wolle. **i.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, Wyßhans Marti von Sulgen gebe ihm abweisende („leze“) Antwort, wenn er die auf 50 oder 60 Gl. sich belaufenden Proceßkosten einziehen wolle, und gehe trotz der geschwornen Urphede außer seinem Kirchspiel herum, wo es ihm beliebe. Die Anfrage des Vogtes, wie er sich hierin verhalten solle, ist auf dem nächsten Tag zu beantworten. **k.** Zürich sendet eine Schrift von Wolf von Homburg, betreffend die gemäß der Erbennung ausstehende Pension vom Haus Oesterreich, worin er um etwas Geduld bittet und baldige Bezahlung verspricht. **l.** Heimzubringen, daß auf die Jahrrechnung zu Baden jeder Bote über alle Artikel instruiert werden soll, die der zu Lucern auf Mittwoch vor St. Jörgen Tag (20. April) gemachte Abschied enthält. **m.** Auf den Fall, daß die Bögte zu Lauis oder Luggaris oder andere um Hülfe schreiben, soll jeder Bote auf den nächsten Tag Bescheid erhalten, was man dann thun wolle. **n.** Der Bote von Bern soll daheim berichten, wie der Pfaffe von Brittnau zu Pfaffnau gepredigt hat; auf Begehren kann Lucern, das daran wenig Gefallen hat, weitere Auskunft erteilen. **o.** Der Vogt und die vier Fürsprecher von Lauis schreiben, es sei den Jhrigen, wie bekannt, verboten, den Untertanen des Herzogs irgend welche Lebensmittel zukommen zu lassen; das gereiche nun den Armen zu großem Nachtheil, und sie bitten in deren Namen, das Verbot wieder aufzuheben. Heimzubringen, da etliche Orte dies noch nicht nachlassen wollen; es soll jedes Ort, das dieses Verbot nicht nachlassen will, bis „jetzt“ Freitag nach Pfingsten (20. Mai) seinen Entschluß nach Lucern berichten; diejenigen, die nicht ausdrücklich abschlagen, sollen als zustimmende betrachtet werden; darauf wird man dem Vogt zu Lauis schreiben, sofern die Herzoglichen den Eidgenossen Korn und Anderes zukommen lassen, so mögen die Unsrigen ihnen auch „zuföhren“. **p.** 1. Auf das Anbringen des Canzlers des Abtes von St. Gallen, daß Einige von der Gemeinde in der Stadt Drohungen austosfen, hat man erkannt, der Abt solle sich genau erkundigen, wer das gethan, und auf der Jahrrechnung zu Baden darüber Bericht erstatten, oder, wenn ihm dies zu lang dauern würde, die vier Schirmorte auf einen Tag nach Einjiedeln beschreiben. 2. Er klagt auch, daß die lutherischen Religionsneuerungen in des Gotteshauses Landschaft um St. Gallen herum sich deutlich zu zeigen anfangen. 3. Endlich zeigt er an, daß zu Stammheim im Thurgau,



dessen Kirchensatz dem Kloster St. Gallen zugehört, der Decan und Pfarrer nicht mehr sicher sei. Heimzubringen (zur Berathung) auf die Jahrrrechnung zu Baden. **q.** Jeder Bote kennt die Schreiben des Papstes und des Bischofs von Verulam, des Inhalts, daß der Papst ihm aufgetragen, von einem Frieden zwischen allen christlichen Fürsten zu reden, weshalb er wünsche, daß ihm die Eidgenossen gestatten, zu ihnen zu kommen und nach Inhalt des päpstlichen Breves zu handeln. Antwort auf nächstem Tag. **r.** (Berathung über den Gang des Krieges in Italien). — Vgl. die Noten.

Im Berner Exemplar fehlen **e, f, p,** im Freiburger und Solothurner dieselben und **n,** im Basler **f, n, p,** (und **i** ist gestrichen). Schaffhausen hat **a, i, k, b, e, d, l, m, f, g, o, h, q,** — in dieser Reihenfolge (ähnlich in Freiburg). Ueberhaupt sind die Abschiede aus Lucern sehr ungleich angeordnet.

Zu **d.** Es ist uns nur das nachstehende Schreiben bekannt:

1524, (Mai?). Bern an den Herzog von Savoyen. „Significarunt nobis nonnulli capitanei Lige nostre, qui in obsequio et stipendio christianissimi Regis militarunt et nunc ad proprias aedes reversi sunt, bombardarda et artileria regie Maiestatis ad opidum Bar conduxisse et ibidem arrestasse, in hunc finem ut ipsi et ceteris armatis omnibus de stipendio non persoluto satisfieri possit. Et quia antedicti Regis, etiam nostri inimici ill. d. vestram pro consequutione et admissione huiusmodi artileriorum exhortari possent, quare ill. d. vestram commonefacere et requirere volumus, ne huiusmodi prefatorum inimicorum petitioni et desiderio acquiescere, quin immo antedicta artileria in manibus eiusdem retinere et ad nullius instantiam sine scitu et voluntate nostra relaxare seu alienare velit, sese in eo adeo benevolum exhibens quo requisitioni nostre satisfiat et in contrarium nihil attemptetur. Nam si id fieri non deberet, facile ill. d. vestra pensabit querulantes stipendiorum ill. d. vestram pro satisfactione et solutione ill. d. v. impeturos, subticemus quod nos et confederati nostri in eo tantam displicentiam et nauseam habebimus, unde ill. d. vestre non modica resultari posset incommoditas“. . . Begehren einer Antwort. St. N. Bern: Latein. Missiven, I. 124 b.

Zu **f.** Auch hier müssen wir dem Abschiedstext eine weitere Bedeutung leihen, resp. eine allgemeinere Discussion voraussetzen und selbst von den außerhalb gepflogenen Verhandlungen Notiz nehmen.

1) Basel verweist in seiner Instruction auf das erlassene Mandat über die Predigt, dessen Hauptinhalt angedeutet wird, und auf die schon auf dem letzten Tag gethane Erklärung, die der Bote nach seinem Berichte habe vortragen lassen, weshalb er nicht zu dem Abschiedartikel, wie er gefaßt worden, eingewilligt habe. — Dem Bischof von Constanz wolle man nicht wehren, ein gemeines Mandat zu erlassen; man werde aber die Verkündung desselben im Basler Gebiete nicht gestatten. St. N. Basel: Abschiede.

2) 1524, 27. April (Mittwoch nach St. Jörgen Tag). Zürich an die zwölf Orte (einzeln). „Den abscheid nächst gehalten tags uf Mittwoch vor Sant Jörgen tag zuo Luzern habent wir verstanden, und namlieh, daß üwer und unser getrüw lieb Eidgnossen von den vier Waldstetten und Zug des willens und entschlusses syent, wiewol der abscheid darin dheim sündrung tuot, die luterschen und zwinglischen handel, oder von wem die hartz langint, abzustellen und zuo weren nach allem vernügen, mit darstreckung libß und guots, mit bitt, daß wir uns den fünf Orten, ouch üch und andern Orten, darin (aber) der abscheid wie obstat dheim sündrung machet, wellint gleichförmig machen, damit wir Eidgnossen all by unserm alten wäsen, guotem christenlichen bruch und glauben blibint, und daß wir in kurzem und (uf) nächstem tag darüber wellint antwurt geben, das alles . . . wir von üweren und unsern lieben Eidgnossen von den fünf Orten, und ob gleichwol andere Ort mer desselben willens wärint, anderer gestalt nit verstand, dann in iren oberleiten, gerichtten und gebieten, und kömmt nit gedenten, daß sich solichs uf uns oder ander, wer joch die wärint, strecke. Dann wo das dieselb meinung haben sölt, möchtind wir oder die es beträf, wol ermessen, was das wurd bedüen und bringen, da aber wir unsers teilß vermeinent, daß sich deß gegen uns nit bedörfe, dann wir all christen und Eidgnossen sind, die einander aller sachen halb, wie sich die begeben, wol gebürlich gestalt wissent zuo begegnen“. . . (Folgt Erzählung der Schritte, welche Zürich bisher zur Aufklärung der andern Orte gethan, etc.). „Darumb . . ., diewil ir üch nit so wyt entschlossen habent als anzügte fünf Ort, und die sachen schwer und groß sind und by üch ouch mögent sin, dardurch

ir wie wir müessent betrachten, daß schickerlich darin gesehen und nit geredt werd, man welle das heilig Euan- gelium und wort Gottes undertrucken, dardurch under dem gemeinen vult usruoren werdint, bittend wir ick nochmals zuo dem früntlichosten und ernstlichisten wir jemer können und mügent, ir wellint solichs alles bedenken und erwägen, und daß wir anders nit begerent, dann göttlichs erbers und rüewigs und uns uf solich unser vorig mer denn einest gethan begeren üwer güetlich und früntlich antwurt in geschrift nochmals bi disem unserm botten zuoschickind und uns die also witer nit versagint, und so wir die habent . . . , wellend wir uns demnach aber in die sachen schicken, daß es uns vor Gott und der welt soll unverwysentlich sin, und dem, so wir uns erbotten hand, statt thon werden, und ouch dem so unser geschworen bünd wysent, die wir trülich wellent halten, wo wir acht jendert so vil gnad mügent haben. — Darzuo habent wir verstanden (den) unwillen der possen (halb), so uf unser usgangen getruet schriften sind gemacht; das ist niemas zuo tratz, ouch uns onwüssent beschehen, dann solich possen des truckers, der Hager genant, zeichen sind, und brucht sich des niemas ze lieb noch zuo leid; darum so wellent uns und in deshalb entschuldigt haben“ . . .

St. A. Bern: A. Kirchl. Angelegenheiten. — St. A. Lucern: Mißiven. — St. A. Schaffhausen: Correipondenzen.

3) 1524, 30. April (Samstag vor Philippi und Jacobi). Schaffhausen an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben (vom 27. d.). „Wir . . . füegen ick daruf zuo vernemen, daß wir unsers teils ick für guot fromm cristen und ouch darfür achten, daß ir wol wissen, was ir glouben, und wie ir ick in cristenlicher ordnung regieren und halten sollen. Wir sigen (sind) ouch kains gemüets ze nderston, ick weder güetlich noch gewalttlich von üwerm fürnemen zuo wisen oder zuo nöten, und ouch nit zuo verhelfen noch zuo verschaffen, daß solichs beschehe, guoter hoffnung, ander . . . Aidgnossen werdint das ouch nit thun. Ob sich aber unruow oder unfrid deshalb zuotrüge, und wir dann nütts fridlichs und guots dazwischen handeln köndten, so wellen wir doch uns kains argen bewisen, wie ir ongezwifelt biszar zuo tagen an unsern antwurten ouch gespürt haben“ . . .

St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

4) 1524, 30. April (Samstag nach Marci). Basel an Zürich. Antwort: . . . „Wir achten, die schryber zuo Luzern haben die feder etwas wyter dann im rat beschloffen (als ir selb wissen, zun zyten zuo tagen geschicht) lousen lassen; dann unser bott solchen befehl, wie dann der artikel im abscheid lutet, in siner instruction nit gehet, haben ouch gänzlich darfür, er hab sich keins andern, dann wie sin instruction des uslutet und ir an bygelegter schrift und copyen von wort zuo wort zuo vernemen haben in sinem ratschlag erläutert; dann von dem waren wort Gottes, der heiligen gschrift, dem hl. Ewangeliem abgetreten, dem widrig ze sin oder das hinderstellig ze machen ist ganz nit unser fürnemen, sunder demselbigen (lut unsers veruckter zyt usgangnen mandats, als guoten standhaftigen cristen wol gebürt) festiglich anhangen, deshalb der artikel in abscheid uns gleich als wol (als) ick etwas trucken will“ . . .

St. A. Basel: Mißiven. — St. A. Zürich: A. Religionsfachen.

Beilage: Wortlaut der erwähnten Instruction.

5) 1524, 30. April (Mai Abend). Schwyz an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben vom Mittwoch nach St. Jörgen Tag (27. April). „Unser zc. zc. zc. Wier sind sampt andern üwern und unsern lieben Eidgnossen zuo mermalen ob disen hendlen gessen und in disen luterischen handlungen vil großer und schwerer mißhandlungen unsers bedunkens funden, es sye der meß halb, der erung, so wier der muoter gotts (und) den lieben helgen thun, ouch daß wier sy für fürsprechen vor Gott haben, ouch die fürbitt, so wier den lieben seelen noch zuo thun als wier vermeinen schuldig, darwider aber so gfarlich und ungeschicklich geredt und gehandelt wirt, daß davon under uns vil mer ergernus dann fruchtbar entspringt, semlichen ungeschickten reden und handlungen by uns gebrucht und ouch noch hinfür beschehen möchten; und umb vermidung ergernuß, so hand wier uns zuo andern . . . Eidgnossen gethan, semlich als wier vermeinent bös händel abzuostellen by uns, als in unsern gerichtten und gebieten, aber nie willens gewesen und ouch noch nit, darum ützt unfrüntlichs noch widerwilligs gegen ick oder den üwern fürzunemen, sunder uns gegen ick als fromm redlichen Eidgnossen nach vermög der pündten, wie ouch ier ick gegen uns zuo thun erbotten, zuo halten und daby ouch ick, ouch andern üwern und unsern lieben Eidgnossen zuo den ziten, so das ouch suog haben mag, verhelfen abstellen die beschwerungen, so uns hievor die geistlichen prelaten ouch angelegt haben, und was deselben halb ouch zuo siner zit notdürftig wirt, an uns nützt lassen erwinden. Aber noch zuo diser zit wellend wier in dem wesen und bruch bliben nach ordnung und sähung der cristenlichen kichen,

wie das unser vordern an uns bracht haben, bis zuo der zit, daß durch Gott wird verhengt, ein gemein Concilium gehalten wurd; was dann daselbs beschloffen, wurden wir ouch unsers teils güetlich annemen und vollstrecken, als frommen cristen gezimpt. Hieruf, getrüwen lieben Eidgnossen, ist an ouch unser früntlich ernstlich bitt, ier wellent allenthalben by den üwern verschaffen, daß die, so under uns oder die unsern wandlen, vermeiden derglichen büechly under die unsern zuo bringen oder sunst der dingen halb ützit zuo bredigen fürzuonemen, sunder sölicher ding halber rüewig zuo und von wandlen; dann so das von jeman nit beschach und wir einen betreten, der büechli under die unsern füerte oder der gestalt bredigote heimlich oder offentlich, wurden wir in strafen nach unsern guoten bedunken, wellten uns ouch deshalb hiemit bewart haben“ . . .

St. A. Zürich: A. Religionsachen.

6) 1524, 1. Mai. Bern an Zürich. „Newer schriben . . . berüerend den luterischen handel . . . haben wir mit langem inhalt verstanden, und ist nit an, als wir unsern botten, so uf sölichem tag gewäsen ist, ouch den abscheid gehört, können wir nit verstan, daß uf ouch . . . dheim sunderliche tröumung gebrucht sye; dann wir mögen achten, daß sich nit will gebüren, ouch oder ander zuo nötigen oder zuo trängen, anders zuo glauben oder zuo halten, dann ouch wol gefellig sin will. Und damit ir unsers willens und gefallens, ouch unser antwort so wir uf jetzembeldter tagleistung (ge)geben, bericht sin mögen, so gefalle ouch zuo wüssen, daß wir hievor den unsern allenthalb in statt und land diß handels, ouch hangender zweyung halb, schriftliche verkündung gethan und nach ir aller gehabten antwort uns mit unserm großen Rat underredt und vereinbarot haben, by dem mandat, so wir hievor haben lassen usgan, und das wir ouch harin versloffen zuoschicken (fehlt), zuo beliben; doch diewil den unsern allenthalb schwär und ungemeint sin will zuo gestatten, daß die priester ewiber nāmen und sich zuo der ee verpflichten, desgliehen daß jemand an(e) notdurft in der fasten und zuo ungewonlichen ziten fleisch essen, ouch die muoter gotts und (die) lieben heiligen smächen, und nit als fürbitter anrüefen, und ander ungehört schwärgläubig sachen bruchen sölle, söllichs alles usgesezt, guoter hoffnung, diewil die anfang und nūerungen so lang unvertende zite nit in üebung sind gewäsen, mit yl, ouch der rüche und hārtigkeit nit hindurchzetrucken sind, daß für und für durch die guad und hilf gottes so wil erlangot, damit wir zuo einhelligem verstand werden kommen. By welchem beschluß und ansächen wir beliben und sunst alles das werden erstatten, so zuo fürdrung der eer gotts, enthalt des cristenlichen glaubens und handhabung des hl. Evangeliums, ouch der wort und leer Christi dienot. Und also mögen ir unserthalb wol gerüewigot sin und ouch zuo uns aller eeren und guots vertrösten und für die achten, so ouch obangezügter sachen halb gar ungeru überziehen oder wider ouch mit gewalt wöllten handeln“ . . .

St. A. Bern: Teutisch Missiven, P. 256 b. — St. A. Zürich: A. Bern.

7) 1524, 2. Mai. Uri an Zürich. Antwort auf dessen Beschwerdeschreiben vom 27. April. „Hand wir vermerkt (und) süegent ouch guoter meinung ze wüssen, uns noch ungeändert des selbigen willens und fürnemens (wie der Abschied lautet) sin, aber nit sölicher gestalt, als ir das vermerken wend, als ob wir gegen ouch unsern lieben getrüwen Eidgnossen etwas unfrüntlichs fürnemen, oder (gegen) anderen Eidgnossen, sunder in dem namen des herren uf unserm glauben und fürnemen, wie der von unseren eltern an uns kōmen, ze verharren und söllichs wie obangezüglt by uns ze weren, des glichen wo wirs ze weren gewalt haben, als in unseren vogtyen, zc. Des glichen wär noch unser früntlich ärnstlich bitt an ouch . . ., ouch nit von uns übrigen Orten mit dem glauben ze sūnderen, sunder by uns einhelllich (ze) pliben; mag aber söllichs by ouch je nit befunden werden, so land wir ouch beliben in dem namen gotts, derglichen wir uns zuo ouch ouch versächent zc. Der hossen halb mögend wir gelouben, söllichs nit uf üwer befehl geschächen, möchtent aber wol liden, daß der drucker sich eins anderen hossen gebrucht hätt, diewil (er) doch nit uf die, so den Eidgnossen geschickt, ouch druckt worden zc., land wir in sin wāsen beliben“ . . .

St. A. Zürich: A. Religionsachen.

8) 1524, 3. Mai (Dienstag Crucis Inventionis). Solothurn an Zürich. „Newer schriben uns jetz gethan, berüerend den abscheid leitzgehaltens tags zuo Lucern und insunders den artikel von der luterischen händlen wegen, haben wir (sines) inhalts verstanden, und ist war, wiewol gedachter abscheid in sölichem stück etwas unluter ist, so können wir doch nit achten, daß derselb ouch zuowider vergriffen und dahin diene, als ob wider ouch von diser sache wegen ützit gewaltigs fürgenommen sölle werden. Wir mögen ouch wüssen, daß unser bott sich so wyt nit erlütret, dann unser befehl ist anders nit gewäsen, (dann) wir syen diser sache halb by und under uns ze guoten ruowen, und ob sich jemand der unsern harin wider guot cristenlich gewonheiten mißhandlete, denselben wurden



wir strafen und zuo gebürlichkeit hätten, fünft uns derselben sach witer gegen jemand zuo beladen, sye uns ungemeynt. Und damit ir unsers willens bericht werden, ist unsers gemüetes nit, gegen ouch ützt unfrünlchs fürzuonämen oder einichen trang ze tuond, funders guoter begirde, mit ouch als unsern lieben Eidgnossen, wie wir zuo beiden syten jewelten gegen einandren gewonet und gebrucht, in aller liebe und trüw zuo leben, und desselben mögen ir ouch zuo uns ungezwyslot verjächen; und gegenwürtig ewangelisch händel beträffend ist unsers gefallens, das heilig Evangelium under uns frylichen predigen zuo lassen, doch daß guot cristenlich gewonheiten, von den heiligen wättern und unsern vordern an uns gelanget, ouch in wäsen beliben, bis daß desßhalb ferrer mit der heiligen kirchen versammlung ändrung beschicht. Wir wöllen ouch gelouben, ir werden iüwer wysheit nach in disen dingen by den iüvern fürsehung thuon, dadurch nützt unzinlichß gebrucht werde“, zc.

St. A. Zürich: A. Solothurn.

9) 1524, 4. Mai (Ausfahrt Abend). Zug an Zürich. Antwort: Man habe sich vereinbart, mit andern Eidgenossen auf dem nächsten Tage eine Antwort zu geben, zu welcher man Glimpf und Ehre zu haben glaube.

— Vgl. Nr. 10.

St. A. Zürich: A. Zug.

Statt Wiederholung ähnlicher Schreiben bemerken wir, daß Zug diesen Ausweg noch öfter wählte.

10) 1524, 6. Mai. Lucern an Zürich. Antwort . . . „So wir aber achtend, daß ir andern Eidgnossen desßhalb ouch geschriben, darumb wir jekmal uns dheiner antwort verfaßt hand, sonder so wellen wir sölichß an iüwer und unser lieb Eidgnossen, die uf jez nächst Zinstag (10. Mai) zuo nacht in unser statt zuosamen komend, langen lassen, und was dann wir sampt andern Eidgnossen, so in disem handel sonderlich zuosamen verfaßt, uns vereinbaren und entschließen, und ob es angesehen wirt guot sin, ouch antwort ze geben, dasßelbig wir ouch nit verhalten, sonder zuo wissen thuon. Das wellen also guoter frünlicher meinung (als es beschicht) von uns vernemen; dann hinderucks und on wissen anderer Orten, zuo disem handel sonderlich begriffen, antwort ze geben, will uns nit gezimen.“

St. A. Zürich: A. Lucern.

11) 1524, 11. Mai (Mittwoch vor Pfingsten). St. Gallen an Zürich. Antwort auf das letzte Schreiben und die Bitte, das beigelegte Schriftchen zu prüfen zc. Man habe, wiewol es eigentlich nicht nöthig geschienen, die Seelsorger und Priester sampt andern Gelehrten beauftragt, das Büchlein zu lesen, und melde nun, daß sie, und besonders die Verständigsten, es hoch rühmen und in der göttlichen biblischen Schrift, soweit sie es verstehen, wohl begründet finden.

St. A. Zürich: A. Stadt St. Gallen.

Endlich ist anzureichen das erste päpstliche Breve betreffend die Kirchentrennung in der Schweiz (vgl. jedoch Nr. 172, Note d, 1):

12) 1524, 19. April, Rom. Papst Clemens VII. an die XIII Orte. „Dilecti filii, cet. Et si vestra virtus multis magnisque rebus gestis per hominum sermones pervagata fortitudinis vestrae laudem in omnes terras propagavit: tamen ex omnibus | factis praeclaris et fortibus illa majorem gloriam vobis pepererunt, quae ad Dei honorem et ad sedis apostolicae tutelam per vos patrata fuere: nihil enim potuit de vobis commemorari praestantius quam singularem | virtutem vestram Deo et divinae conservandae religioni semper fuisse paratam: ab hac verae pietatis disciplina tanquam caelestibus documentis instructi, cum nova labe et christiano nomini perniciose Luteranae he- | resis quibusdam in locis sparsa virus pestiferum animabus fidelium seminaret: vos de communi sententia, divinarum | legum et patrum vestrorum incorruptam fidem editis publicis decretis conservandam | censuistis totque jam saeculis inveteratam et comprobata auctoritatem spiritus sancti, qui certe universam Ecclesiam ipsius tutela et patrocinio fidentem labi atque errare tamdiu non permisisset, inviolatam | tenere voluistis: neque unius hominis seditiosi vocibus eam permisistis oppugnari aut labefactari, apud quem non lex, non ratio, non modus, non sanctissimorum doctorum valet auctoritas, non respectus | Dei, non cura religionis: qui omnia vincula fidei, castitatis, abstinentiae perumpere conatus est et omnibus mixtim ac perturbate et ad libidinem vivendi furorem quandam atque insaniam immittere: qui si | spiritum aliquem non Dei, longe enim abest a Deo, sed moderati modo hominis habuisset, non sibi ipse totiens in suis sententiis contradixisset: non quae prius vera, mox falsa, quae antea vana, post pro- | banda esse asseruisset; non odio, discordia, furore, inimicitii et patriam suam et eunctam fere Germaniam inter se concitasset. Huic igitur fallaci et seductori vel Sathanae potius per talem ministrum

animas | fideles perdere cupienti vos omnem aditum vestra prudentia, vestra erga Deum omnipotentem fide, in christianum nomen pietate praeclusistis remque gessistis tanta laude dignam, quantam commemorare nos | quidem vix possumus: Dei autem solius est digne remunerare: illud quidem non tacebimus: vobis admirabili quodam Dei beneficio datum esse, ut cum armati reliquorum virtutem vestra virtute saepe | superaveritis: hanc tamen bellicae opinionis gloriam hac majore laude religionis jam vincatis: utinam qui in isto forti et pio Helvetiorum nomine pauci a vobis hac labe contaminati dissident, ad | veritatis spiritum convertantur et pari vobiscum laude decorentur: utinam insistant vobiscum una vestigiis majorum suorum, reputentque secum quam melius sit et vera dignitate plenius, auctorem | habere verae religionis Deum et eos qui Deo adhaeserunt, Apostolos, Martyres, Doctores, quorum de numero plures Romani Pontifices fuere, quam Lutherum: Ac nos et gratias vobis de eo, quod per | vos pie sancteque est actum, maximas agimus, et de reliquo per eandem virtutem et sapientiam vestram, quam in hoc negotio eximiam praestitistis, per eiusdem veri Dei et filii eius Jesu Christi, Domini | nostri sanctissimum nomen, quod vos ab impiis violari non estis passi: Devotiones vestras requirimus et paterno affectu in domino cohortamur, ut in hoc conventu, quem propediem habituri estis, | illa eadem appareat in vobis intemerata religio, quae non tam vestram indicet constantiam: non enim de ea dubii sumus, quam vestram reliquis omnibus declaret voluntatem: ut quoniam plurimum | vestra valitura est auctoritas: Caeteri hoc ex vobis nobilissimo exemplo vel moniti vel confirmati eandem veram et rectam viam subsequantur vestraque commemorabilis pietas non solum vobis gloriosa, sed etiam | reliquis sit salutaris: et qui ad vestram opem venerabiles fratres nostri Episcopi ab hereticis vexati confugerint, auxilio et auctoritate vestra subleventur. In quo rem dignam vobis, similemque praestant | tissimarum multarum quae a vobis factae sunt, Deo vero omnipotenti acceptissimam nobis qui vestram aeternam salutem aequae ut nostram desideramus, gratissimam facietis, sicut latius ex venerabile fratre | E(nnio) ep(iscop)o Verulano, nuntio nostro, intelligetis, cui vel litteris eius fidem habebitis.

Datum, cet. — Ja. Sadoletus.

Et. N. Lucern: Breven.

Zu **k.** 1524, 11. Mai (Mittwoch vor Pfingsten). Zürich an die eidg. Gesandten in Lucern. Mittheilung einer Zuschrift von Ritter Wolfgang von Homburg, die Pension von der österreichischen und burgundischen Erb-einung betreffend . . . — (Weiteres ist nicht bekannt).

Et. N. Lucern: Riffioen.

Zu **q.** Es liegt nur folgende Mißive vor:

1524, 7. Mai, Constanz. Der Bischof von Verulam an Zürich. Erneuerte Vorstellung der großen Gefahr, welche der Christenheit aus dem zu erwartenden Kampfe zwischen starken, tapfern und ehrgeizigen Kriegsvölkern erwachsen werde; noch können die Eidgenossen dieselbe verhüten, da der König von Frankreich ohne ihre Hülfe zu schwach wäre und kaum sein eigenes Land zu schirmen vermöchte, sie auch nicht anzugreifen wagen dürfte, wenn sie sich aus dem Kriege zurückziehen wollten. Zürich (und Schwyz) werden insgeheim um Rath ersucht, wie der Gesandte des Papstes zu Friedensverhandlungen mit den Eidgenossen gelangen und etwas Ersprießliches ausrichten könnte; nach Lucern seien deshalb auf den letzten Tag (20. April) „etliche Briefe“ geschickt worden, darunter ein Breve des Papstes, worin der bisherige Verlauf des Krieges in Italien erzählt sei. Am 12. März habe derselbe auch zu den Mächten Botschaften geschickt, um einen Frieden vermitteln zu helfen. „Wenn es dann gott ein gefallen ist, daß uns sicherer weg mittheilt wirt, rat zuo schlagen, und mer red von denen dingen zuo haben, dann so würt E. W. klar verston, daß unsers heiligsten vatters des Papst gemüet allein uf friden stat, und da by aller künig und fürsten ufenthalten und underhaltung, einen jetlichen by dem sinen, und das in der warheit on allen argen list und gefarlheit, als dann zimpt dem vicary Christi Jesu, also jedem geneigt zuo sin, och was gunst und guot willens syn helikeit fürnemlich hat zuo üch, minen herren von Zürich, für war werdent ir wol empfinden, wenn ir die ding all wol werdent by üch betrachten und üch ne(i)gen zuo der sülchen, als ewer vordern och gethan haben, solt ir üch nichts anders dann guots zuo siner Heilikeit verhoffen, von welchen dingen wir jekumal nit witer wollen reden, ir werden thuon das euch wol anstat“ . . .

Et. N. Zürich: N. Pappi (Original auf Papier).

Zu **r.** Bei dem bisher bewiesenen Eifer der Eidgenossen für den französischen Feldzug in Italien ist das gänzliche Schweigen des Abschieds wohl etwas seltsam; wir legen daher die bezüglichen Acten vor:

1) 1524, 26. April (Dienstag nach St. Marr T.). Schwyz an Schaffhausen. Antwort auf dessen Schreiben betreffend die Sendung von Knechten nach Mailand. Man bleibe bei der zuletzt in Lucern und vorher öfter erklärten Meinung, daß man Niemand nöthigen wolle zu ziehen, es aber auch keinem wehren werde, der zu ziehen glaube schuldig zu sein. Dergleichen wolle man dem König zu diesem Zug kein Geld vorstrecken.

*R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.*

2) 1524, 27. April (Mittwoch nach Jovii). Lucern an Schaffhausen. Es wisse, wie auf Anrufen der Knechte in Mailand beschloffen worden, denselben Hülfe zu schicken, und daß alle, nicht nur einzelne Orte aufbrechen sollen. Da nun Schaffhausen noch nicht ausgezogen, „das uns nun hoch verwundert“, so bitte man es zu erwägen, was gemeiner Eidgenossenschaft an der Sache gelegen sei, indem sie jetzt nicht bloß den König, sondern noch mehr sie berühre, um die Ihrigen in großer Gefahr zu entschütten und Schaden und Schmach zu verhüten; Schaffhausen möge daher den Auszug nach Kräften befördern, zc.

*R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.*

3) 1524, 27. April. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lauis, an Schultheiß und Rath in Bern. Sie werden bereits wissen, daß Biagrassa verloren sei, doch ohne große Einbuße an Leuten. Des Herzogs Heer ziehe zum Theil nach „Vormaney“ (Vorgomanero?), wo Ennius Visconti im Namen des Königs liege, um die kleinen Schlösser und Städte einzunehmen, und in Mailand solle die Sage gehen, sobald das geschehen, werde es Lodi gelten, dem das gleiche Schicksal drohe wie Bigraß . . . Das herzogliche Heer sei stark und immer in günstiger Stellung, sodasß des Königs Truppen es nur mit großem Schaden angreifen könnten; sie sollten sich bedeutend verstärken, um mit dem Feinde zu schlagen oder denselben an der Einnahme der Schlösser und Sperrung des Proviantes zu verhindern. Die Mailänder hoffen so zuversichtlich auf Sieg, daß er, der Landvogt, besorge, es sei nicht möglich, sie „auszuharren“. Neue Berichte melden, daß in Genua viele Spanier gelandet seien, und wenn der König Parmaney (s. o.) einnehmen lasse oder nicht eine Schlacht wage, so werde seinem Heere zu Navarra der Vorrath „kurz“ werden, zc.

*St. A. Lucern: Missiven (Copie).*

4) 1524, 27. April. Bern an den Herzog von Savoyen. Antwort auf den Vortrag seines Secretairs und sein Schreiben. Er könne selbst ermessen, wie ungern die Eidgenossen gesehen, daß die Feinde sich in Vercelli festgesetzt haben, was doch des Herzogs Beamte wohl rechtzeitig hätten verhüten können, und da man nicht zweifle, daß es jetzt noch möglich sei, jene feindlichen Truppen wegzutreiben, wenn der Herzog sich ernstlich dafür bemühe, und die Stadt also wieder in seine Gewalt zu bringen, damit die eidg. Knechte wieder Zufuhr erhielten und von jener Seite keine Gefahr besorgen müßten, so wolle man den Herzog darum ersuchen; er könne jetzt den Eidgenossen keinen angenehmeren Dienst erweisen; im andern Fall möge er „conjecturare, quae malevolentia inde subsequatur“.

*St. A. Bern: Latein. Missiven, I. 122 a.*

5) 1524, 30. April. Bern an Lucern. Mittheilung eines Schreibens von dem Landvogt zu Lauis (27. d.) . . . Weil an der Sache so viel gelegen sei, so möchte man bitten, einen baldigen Tag für alle Orte anzusetzen; denn . . . die Sachlage erfordere dringend, die Knechte in Navarra zu entsetzen oder heimzufordern, zumal man sehe, daß der König und seine Regenten langsam und „liederlich“ handeln, wodurch die Unsern veräußt und in Schande und Schaden gebracht werden möchten, zc.

*St. A. Lucern: Missiven.*

1524, 1. Mai. Bern an seine Hauptleute in Novara.

*St. A. Bern: Teutisch Missiven, P. f. 249 a.*

6) 1524, 1. Mai. Hans Anmann an Sch. und R. in Freiburg. Dank für das heute empfangene Schreiben, und Verweisung auf den letzten Bericht über den Abschied von Jorea. „Und als wir gen Gattinera an das wasser genannt Cesia kommen, sind uf der selben stund unser lieb Eidgnossen, so zuo Noverra lagen, mit saumt dem ganzen läger gan Romanian ennent demselben wasser zuogeruckt, das ich achten kan ein schickung gottes gewesen; wann wo sölichs nit beschehen, wäre entwedere party mit nutz und ane groß nachteil nit mögen sich bewaren noch an gewarsame kommen; und als wir daselbs zuo Gattinera, und die unseren zuo Romanian über nacht gelegen, sind morndesß die unsern von Romanian ufbrochen und zuo uns über das wasser zogen, und als der züg im abziehen was, ist Romanian die statt angezündt und sölich geträng von fürsnoten da gesin, daß vil lüt und guot der unsern und andern da verdrorben; darzuo als sy im abzüchen waren, die bruck zerbrochen und etlich knecht ertrunken, vorab die franken, und im selben abzug etlich stück büchsen im wasser und am land betiben, und



uf sölichß etlich der Spaniern ze roß und fuoß mit vil handgeschütz über das wasser getrungen, und als wir das vernommen, daß si sich darzuo rüsten, und noch by dem wasser waren, damit das geschütz nachher gefertiget wurd, sind gemein houptlüt eins worden und etlich fennli geordnet, darby ze wachen, . . . und als sy hinab zugen zu dem geschütz, ist ein lärmn worden, und min sänrich Peter Sprängo ze schnell gsin und frevel, wider min befelch, und so fast geylt mit dem sänli, daß er under den Spaniern (sie) kommen, die in umgeben und gewundt uf den tod, darzuo das sänli genommen; doch ist im da dannen geholfen und haben in bis har bracht, guoter hoffnung, es werde besser um in. Und als das beschehen, und etlich ander sänli und knecht zum lärmn gegen dem wasser ruckten, ist da ein böser scharmütz beschehen, daß wir etlich knecht verloren und dry stück büchsen dahinden gelassen und fründlich hinderlich zu dem andern geschütz und sänlinen gezogen und ein wyl da in der ordnung gestanden, demnach ufbrochen und abzogen in guoter ordnung mit dem geschütz für und für bis gan Fry mit großer not und hunger, und haben uns die Spanier das gleit geben ze roß und fuoß allenthalben schwebend bis gan Cavallian (?), daß wir etlich knecht verloren, der üvern zwen oder dry. Darzuo hat uns der hunger bracht und mangel des geltß, dann uns die landlüt gar nüt zuogeführt“ (hand) . . . Versprechen mündlichen Berichts, zc.

St. A. Bern: A. Mailändertrüge (Copie).

7) 1524, (Anfangs Mai). Bern an den Herzog von Savoyen. 1. Intelleximus recitatu nonnullorum exercitum Hispanorum minari nedum civitatem Vercellarum inhabitare, quin immo oppidum Hipporegii et passagium in Bart et cetera loca ipsis subjungere velle, quod si ita, nobis plus quam molestum foret; facile enim illustrissima dominatio vestra pensare poterit, si nostratibus aditus et ingressus ad partes Italie et reversio ad patrias edes precludi deberet, que inde gravitas nobis et confederatis nostris immineret. Precamur igitur ill. d. vestram instantissime, ut huiusmodi intercepcióni et proposito inimicorum nostrorum resistere et omni studio promovere velit, ne ex oppidis, passagiis et patriis ill. d. vestre nobis et nostratibus aliquid damni, lesionis seu periculi adveniat; nam nisi id fiat, credat ill. d. vestra nos id ingrato et minus patienti ferre animo. 2. Et in quantum pendentes dissensiones metarum Sancte Crucis concernit, assignavimus jorntam ad diem vigesimam quintam proximi instantis mensis Junii, nocte in hospitio et crastino mane in loco litigii eum arbitris ob id deputatis comparendum et causam debito fine determinandum, et quamquam dubitamus comburgenses nostros Friburgenses huiusmodi assignationi jornte non acquiescere velle, attamen decrevimus illos ipsos literis nostris commonefacere, quo sese nobis conformes exhibeant et consultationi nostre pareant; sin autem illi facere recusarent, ill. d. vestram de eo certiore facere habebimus“ . . .

St. A. Bern: Latein. Missiven, I. 124 a.

8) 1524, 2. Mai (Montag vor Crucis Inventionis). Lucern an Bern. Antwort auf dessen Zuschrift nebst dem Schreiben des Bogtes zu Laus. Man habe deßhalb einen Tag ausgeschrieben auf Dienstag vor Pfingsten (10. Mai), welchen Bern auch Freiburg, Solothurn und Basel verkünden möge; den andern Orten, Zürich ausgeschlossen, gebe man selbst Bericht, zeige auch hiemit an, daß man die von dem französischen Gesandten Boisrigault eingelangten Briefe eilends über den Gotthard geschickt und den Knechten („den unsern“) im Felde geschrieben habe, sie sollen eilends melden, wie es um sie stehe, zc.

St. A. Freiburg: A. Lucern (Berner Copie).

1524, 2. Mai. Lucern an Glarus und die übrigen Orte. Ausschreibung des genannten Tages, — in anderer Redaction.

St. A. Zürich: Eshub. Documt. Sammlung, VIII. 60.

1524, 3. Mai. Bern an Freiburg. Mittheilung obiger Antwort Lucerns.

St. A. Freiburg: A. Bern.

9) 1524, 4. Mai (Auffahrt Abend). Bern an Lucern. Mittheilung eines Schreibens von des Königs Admiral in Italien, woraus sich ergebe, daß das königliche und eidgenössische Heer von Novarra bis nach Jovea gerückt, und deßhalb zu besorgen sei, daß die eidg. Knechte aus dem Felde heimziehen und des Königs Heer und Geschütz verlassen, was man mit Bedenken vernehme . . .

St. A. Lucern: Missiven.

1524, 5. Mai (Auffahrtstag). 1. Bern an seine Hauptleute im Feld. 2. An Freiburg und Solothurn, wie an Lucern.

St. A. Freiburg: A. Bern. — St. A. Bern: Teutsch Missiven, P. 252—253.

10) (1524), 6. Mai, Lyon. R. Franz I. an die Eidgenossen. Er habe durch seine Gesandten bei ihnen vernommen, wie sie den Knechten in seinem Dienst zur Wiedereroberung des Herzogthums Mailand geschrieben

haben, daß sie bis zu Ende des Unternehmens ausharren sollten, zc. Dieselben haben sich nun bisher so tapfer gehalten, daß es besser nicht möglich sei, und er dafür aufrichtig danke; wie sie sich gegen dem Feinde angestrengt haben, werden die Gesandten erzählen; doch sei der günstigen und wohl verschanzten Stellung des Feindes wegen ein weiterer Erfolg nicht möglich gewesen. Da er ihnen außer der Stadt (Mailand) keinen Stand halten könne, so bitte er die Eidgenossen, ihren Leuten nochmals zu befehlen, in ihrer Treue zu verharren und den Admiral zu erwarten, den er jetzt mit 12000 Mann Fußvolk, 600 Reitern und vieler Artillerie abgefertigt habe, die bis zum 20. d. M. spätestens dort anlangen sollen, und denen er, der König, persönlich mit einer großen Zahl Edelleute folgen werde, da er nichts versäumen wolle, um dieses Unternehmen zu baldigem Ende zu führen, wie seine Gesandten des Weitern anzeigen werden. Er danke auch dafür, daß die Eidgenossen die Zahlung der Pensionen, die auf Ostern geschehen sollte, so lange erwartet haben; er schicke sie jetzt, was früher nicht möglich gewesen wäre, und werde in Zukunft Anstalt machen, daß sie mit ihm zufrieden sein können, zc.

St. A. Lucern: Mißivien der frz. Könige.

11) 1524, 7. Mai (Samstag nach der Auffahrt). Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lausis, an die eidg. Sendboten zc. Das Verbot, weder Lebensmittel noch Anderes „nidtsich“ zu führen, sei „streng genug“, weil doch sie (die Mailänder) Korn bringen, ob es verboten sei oder nicht; zudem könnten die armen Leute das Ihre sonst nirgends absetzen; denn des Königs Lager sei zu weit entfernt, und das Korn so theuer, daß die Leute etwas dagegen verkaufen müssen, indem das Korn, das über die Berge komme, nicht für den zehnten Theil genüge. Weil nun aber das Gebot so strenge sei, wolle er dem (für einmal) nachleben, bitte jedoch um Bescheid, ob er dabei beharren solle. — Es gehen seltsame Gerüchte, die er nicht glauben möge, da des Herzogs Heer zu einem Angriff nicht stark genug sei, es wäre denn im Fall einer Unordnung (auf Seiten der Franzosen und Schweizer).

St. A. Lucern: Mißivien.

12) 1524, 10. Mai (Dienstag vor dem hl. Pfingsttag). Hans Zoger, Landvogt zu Luggaris, an Lucern. Nach dem Abzug der eidg. Knechte und des französischen Heeres sei die Besatzung von Arona mit 14 gerüsteten Schiffen den Langensee heraufgefahren, habe das Dorf Caner(o) verbrannt und gedroht, Brissago und Ascona auch zu verbrennen und dann Luggaris einzunehmen. Wiewohl er hoffe, daß das nicht geschehe, sei der Sache doch nicht zu trauen, und rathe er, das Schloß desto besser mit deutschen Knechten zu versehen, da er keinem Wälschen trauen könne. Bitte um entsprechende Weisungen.

St. A. Lucern: Mißivien.

1524, 10. Mai. Derselbe an die eidg. Boten. Größtentheils wörtlich gleichlautend.

ib. ib.

13) 1524, 11. Mai. Ludwig von Dießbach, Landvogt zu Lausis, an die Boten gemeiner Eidgenossen (in Uri zu öffnen). Sie werden um den leider geschehenen Abzug der Franzosen und Eidgenossen wissen. Nun werde ihm und den diesseitigen Landschaften vielfach gedroht, und auf einen Widerstand dürfte er nicht rechnen, da der Eine französisch, der Andere herzogisch, der Dritte eidgenössisch geminnt, und Viele gar nicht gerüstet seien; man habe (übrigens) mehr einen schnellen Ueberfall zu befürchten, bei dem es auf Plünderung („rumuf“), Schädigung und Einnahme von Bellenz abgesehen sei. Was der Graf von Arona vermöge, wissen die Herren; darum rathe er nochmals, das Schloß Balzol, das der Graf doch nicht genügend besetzen könne, zu schleifen. Bitte um schleunige Antwort.

St. A. Lucern: Mißivien. — St. A. Bern: A. Mailänderkriege (Copie).

14) 1524, 13. Mai. Derselbe an Dieselben. Die Bewohner der Landschaft äußern große Besorgniß, von den Herzoglichen geschädigt zu werden, wenn die Banditen hier Aufenthalt finden; wenn aber Sicherheit gegeben würde, daß dieselben von hier aus nichts Feindliches ansingen, so hätte die Landschaft wohl nichts zu fürchten; das hoffe er zu erreichen, indem er keinen Banditen dulden wolle, der nicht gute Bürgerschaft gebe. Darüber bitte er nun um Bescheid . . .

St. A. Lucern: Mißivien.

## Lucern. 1524, 16. Mai (Montag in den Pfingstfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abſchiede G. 2. f. 586.

Tag der V Orte. I. Die Vögte von Lauis und Luggarus haben geſchrieben, es ſeien die Herzoglichen zu Arona mit 14 Schiffen den Langenſee heraufgefahren, haben ein Dorf bei der Inſel verbrannt, der Eidgenoſſen Verwandte angegriffen, Einige niedergemacht, Andere gefangen hinweggeführt, überhaupt mit ſich fortgeſchleppt, was ſie erreichen konnten. Sie begehren daher Rath und Hülfe, indem den Wälſchen nicht zu trauen ſei. II. Da nun die Boten verſchieden inſtruiert ſind, ſo hat man auf Genehmigung der Obern hin beſchloſſen, es ſoll von den V Orten jedes drei zuverläſſige tapfere Männer, und zwar Büchſenſchützen, ſofort in das Schloß Luggarus ſenden. Und da dies alle Orte angeht, ſo wird ein Tag angeſetzt auf Dienstag vor dem Fronleichnamstag (24. Mai) nach Lucern, um da einen Beſchluß zu faſſen, was man thun wolle, ſei es mit Verſtärkung der Beſatzung, ſei es mit anderer Hülfe. Das Schreiben der Vögte wird inzwiſchen beantwortet.

Zu I. Wir ergänzen den Auszug des Abſchiedertes durch einige Acten:

1) 1524, 12. Mai (Donſtag vor Pfingſten). Hans Zoger, Landvogt zu Luggaris, an die Geſandten der XII Orte. Anzeige daß des Herzogs Truppen heute ihr Gebiet betreten und Leute gefangen, zum Theil erſtochen und (Habe) ſo viel möglich weggeführt haben; daher rufen die Untertanen dringend nach Schutz. Zudem haben die Mailänder gedroht, „uns“ bald im Schloß zu Luggaris „warm genug“ zu machen. Er bitte, das zu bedenken, zc.

Et. A. Lucern: Miſſiven.

2) 1524, 15. Mai (Pfingſttag). Nidwalden (M., Räte und Landleute) an die eidg. Boten in Lucern. Man habe Nachrichten von dem Vogt zu Luggaris und dem Commiſſarius zu Bellenz, wie die Feinde eidg. Angehörige tödten oder wegführen, zc. Man verhoffe aber, daß der Herzog keinen Krieg mit der Eidgenoſſenſchaft unternehmen wolle, und vermüthe, daß das Geſchehene gewiſſermaßen verurſacht (provocirt) worden ſei; es werde nämlich angezeigt, wie der Vogt zu Luggaris einigen Metzgern „inden uſher“ erlaubt habe, auf dieſeszeitigen Gebiete Kälber zu kaufen, und als dieſe gekauft geweſen, ſie nicht habe fortführen laſſen, ſondern die Metzger genöthigt, dieſelben mit großem Verluſt zu verkaufen. Hiernach möchte man wünſchen, daß dem Vogt ab dieſem Tag befohlen würde, ſich nicht unfreundlich zu halten, damit man keine Urſache zu Feindseligkeiten gebe.

Et. A. Lucern: Miſſiven.

3) 1524, 15. Mai (Pfingſttag), Nachts. Bern an Lucern. Uebermittlung eines an gemeine Eidgenoſſen gerichteten Schreibens von dem Landvogt zu Lauis, das von zwei unbekanntem „Walchen“ übergeben worden ſei. Man wundere ſich, daß Lucern gar nicht gemeldet habe, wie es über die Sachen denke; „dann ein ſeltliche ſchrift, ſo nit wenig ertragt, alſo offen und ufgethan frömbden uſländigen perſonen zuo vertrauen und über ſeld zuo ſchicken, will uns etwas ſchimpflich bedunken, deßhalb wir ick denſelben brief by diſem unſerm rytenden botten wider zuoſchicken, mit beger, ob ir darüber einiche underred gehebt oder darumb tagſatzung verumt hätten, als dann uns deß nochmals zuo berichten“ . . .

Et. A. Bern: Teuſch Miſſiven P. 255 b. — Et. A. Lucern: Miſſiven.

Vorwürfe über ähnliche Sorgloſigkeiten der Lucerner Canzlei ſind auch ſonſt mehrfach conſtatirt.

4) 1524, 16. Mai (Montag nach Pfingſten). Hans Zoger, Landvogt in Luggarus, an die eidg. Boten. Bericht, daß die Feinde heute (wieder) das eidg. Gebiet verlegt und einige Häuser verbrannt haben, daß ſie ſich täglich verſtärken und die Abſicht verrathen, mit Gewalt nach Luggarus zu kommen, zc. Er hoffe nun, daß die Untertanen vor ſolchen Angriffen künftigt beſchirmt werden, bitte aber um Bericht, wenn die Herren ſie wirklich verlaſſen wollten.

5) 1524, 17. Mai (? „Dienſtag, Nachts“). Derſelbe an Lucern. Vorſtellung des Verluſtes an Geſchütz zc., und Bitte um eine Beſatzung.

Et. Note 6.



6) 1524, 18. Mai (Mittwoch nach Pfingsten), 16. Stunde. Derselbe an die eidg. Gesandten. Infolge der leztthin geschehenen Händel habe er einige wälische Knechte in das Schloß genommen, in der Hoffnung, mit ihnen versorgt zu sein; das sei aber gar nicht der Fall; denn statt im Schloß zu dienen, laufen sie heim . . . Da noch täglich Warnungen kommen, daß die Feinde nach Luggaris vorrücken wollen, und 8000 Mann am See gerüstet stehen, so bitte er um eine Anzahl Knechte, die eilends zu schicken wären; die Herren mögen bedenken, wie viel für sie selbst an der Sache liege, und die guten Leute nicht verlassen, zc.

4)–6) im St. N. Lucern: Mißiven; 1), 4) und 6) in Patentform.

Zu II. 1524, 16. Mai (Montag nach Pfingsten). Lucern an Zürich, Schaffhausen zc. Seit dem lezten Tage seien nach einander Silbotschaften gekommen, welche melden, daß die Herzoglichen, die zu Arona gelegen, den Langensee heraufgefahren, dem Grafen von Arona ein Dorf verbrannt und denen von Luggarus Gleiches angedroht, alsdann eidg. Unterthanen gefangen, getödtet und geplündert haben zc., weshalb die Bögte um Rath und Hülfe bitten, indem sie den Wälischen nicht viel trauen dürften. Daraufhin habe Lucern die Waldstätte und Zug als die nächsten Orte eilends zusammengerufen und mit ihnen allerlei berathschlagt; weil nun (aber) die Sache gemeine Eidgenossen berühre und viel daran liege, so habe man auf Dienstag vor Fronleichnamstag einen Tag nach Lucern angesetzt, um über Absendung von Zusätzen zc. Beschluß zu fassen. Die V Orte haben auch verabredet, von jedem 3 Mann, bis auf weiteres, in das Schloß Luggarus zu schicken . . .

St. N. Zürich: N. Luggarus. — K. N. Solothurn: Lucerner Schreiben I. (Berner Copie). — K. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

## 180.

## Beggried. 1524, 20. Mai.

Tag der IV Waldstätte, veranlaßt durch die Nachrichten über drohende Angriffe von Seiten der spanisch-mailändischen Truppen an der Gränze.

Ein Abschied liegt nicht vor. Daß dieser Tag stattfand, ergibt sich nur nebenbei aus den Acten. Vermuthlich war Zug nicht dazu berufen.

1) 1524, 18. Mai (Mittwoch nach Pfingsten), 10–11 Uhr Nachts. Schwyz an Lucern. In dieser Stunde seien Schriften von dem Vogt zu Lauis an den Vogt zu Bellenz eingetroffen, des Inhalts daß des Herzogs Heer, um 8000 Mann stark, gegen Lauis ziehe und nach Bellinzona vordringen wolle. Das habe man in der Eile auch an Unterwalden geschrieben. Lucern möge hienach thun, was es für nothwendig erachte. St. N. Lucern: Mißiven.

2) 1524, 19. Mai (Donstag nach Pfingsten). Uri an Lucern. Aus Lauis, Bellenz und Livinen kommen ernstliche Warnungen, daß die Herzoglichen mit einem starken Heer gegen Bellenz heranrücken; deßhalb seien die Liviner eilends dahin gezogen, und bitten sie um treues Aufsehen und Zuzug laut des beiliegenden Briefes. Da man Willens sei, auf weitere Warnung mit dem Panzer auszuziehen, so setze man dafür einen Tag auf morgen nach Beggried und ersuche Lucern, seiner Botschaft genügende Vollmacht zu geben. St. N. Lucern: Mißiven.

3) 1524, 21. Mai (Samstag nach Pfingsten). Uri an Lucern. Heute um 10 Uhr (Vormittags?) sei der beiliegende Brief aus Urseren eingelangt, der berichtet, wie die Sache stehe; Lucern werde daher wissen, was nach der gestern zu Beggried getroffenen Abrede zu thun sei. St. N. Lucern: Mißiven.

4) 1524, 21. Mai („Samstag, um die sechst stund“). Uri an Lucern. Als das Panzer auf den Gotthard gekommen, sei von den Bögten und den Boten zu Bellenz die Nachricht eingelangt, daß die Herzoglichen sich über den Tessin zurückgezogen; was sie damit im Sinne haben, wisse man allerdings nicht. Ein weiterer Ausbruch sei also derzeit nicht nöthig; doch möge Lucern, dessen tröstliches Erbieten man zum allerfreundlichsten verdanke, bis auf bessern Bericht sich gerüstet halten. St. N. Lucern: Mißiven.

5) 1524, 21. Mai (Samstag vor Corp. Christi). Lucern an die eilf Orte. Infolge vielfacher Warnungen und Berichte, daß des Herzogs Heer die Landschaften Lauis, Luggarus und Bellenz angreife, um sie einzunehmen,

sei Uri gestern eifends mit dem Panzer aufgebrochen und habe Lucern laut der Bünde gemahnt und ihm dabei aufgetragen, die andern Orte um treues Aufsehen zu ersuchen; man habe sich deshalb gerüstet, um am nächsten Mittwoch mit dem halben Panzer und 600 Mann auszuziehen . . .

St. A. Zürich: A. Emmetberg. Vogelein. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen. — St. A. Solothurn: Lucerner Schreiben I.

## 181.

## Lucern. 1524, 25. Mai f. (Mittwoch vor Corporis Christi f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe, G. 2, f. 587. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Bb. 9, f. 128. — Ushub. Abschiebe-Sammlung Bb. 5, Nr. 87. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 209. X. p. 111. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe, f. 120. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe, Bb. 56. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe. Landesarchiv Appenzell J. A.: Abschiebe.

Gesandte: Freiburg. (Ulrich Schnevli). Appenzell. (Anmann Tanner). — (Andere nicht bekannt).

**a.** Es wird neuerdings der Antrag gestellt, die Besatzung in Gottlieben zurückzuziehen, weil sie nicht nothwendig sei, und die Kosten derselben erspart werden könnten. Diese Meinung haben aber etliche Orte widersprochen, und ist deshalb beschlossen, es sollen die Orte, die ihre Zahl Leute nicht da haben, sie sofort schicken, damit es „gleich zugehe“. Uebrigens will man sich auf der Jahrrechnung zu Baden weiter entschließen, ob man die Besatzung da lassen oder heimberufen wolle. **b.** Der Herzog von Savoyen läßt sich durch seine Botschaft auf die gegen ihn erhobenen Klagen verantworten: Im Anfang des Krieges habe er dem Rath der Eidgenossen zufolge sich keiner Partei beladen, auch seine Unterthanen immer dazu angehalten. Das Geschütz, das der König in seinem Herzogthum (in „Augsstal“, „zum Bart“) zurückgelassen, habe er gezwungener Weise den Spaniern übergeben müssen; nun liegen diese noch stets in seinem Gebiet, bedrücken das Land und wollen nicht mehr fort; er bitte daher die Eidgenossen um Rath, zc. Darüber nicht instruiert, hat man der Gesandtschaft des Herzogs die gegen die Eidgenossen bewiesene Untreue vorgehalten und sich nicht weiter eingelassen. Im Uebrigen wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tage zu antworten. **c.** Jacob von Cree und andere Hauptleute, die in Mailand gelegen, bringen vor, wie sie vernommen, daß der Admiral an die Eidgenossen einen Brief geschrieben, worin er sie empfindlich gescholten und namentlich geklagt, daß sie ihn zum Abzug gezwungen; damit thue er ihnen Unrecht. Heimzubringen und in Baden darüber weiter zu reden. **d.** Betreffend die Banditen zu Lavis und Luggaris, von denen man Unruhen besorgt, wird den Bögten daselbst die Weisung gegeben, mit denselben zu verschaffen, daß sie sich ruhig halten und des Herzogs Leute nicht angreifen. Heimzubringen, wie man sich gegen sie zu verhalten hätte, wenn sie das nicht thäten. **e.** Da einige Orte empfehlen, an den Herzog von Savoyen zu schreiben und Antwort zu begehren, wessen sich die Eidgenossen von ihm versehen dürften, so ist dieser Anzug heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden darüber Antwort zu geben. **f.** Es soll jedes Ort seine Boten zu der Jahrrechnung in Lavis und Luggaris am 5. Juni in Uri haben, samt den neuen Bögten, und zwar mit den nöthigen Vollmachten, um ennet dem Gebirg in allen Dingen zu handeln, was die Umstände erfordern. **g.** Der Vogt von Lavis hat schon öfter geschrieben wegen eines Schlosses „im Soldwald“, das dem Grafen von Arona gehört, nämlich daß es zweckmäßig wäre, dasselbe niederzureißen. Für einmal hat man beschlossen, es solle der Vogt dafür sorgen, daß es nicht von unsern Händen komme; auf die dortige Jahrrechnung sollen dann die Boten zu einem Entschluß bevollmächtigt werden, ob man es abbrechen oder stehen lassen wolle. **h.** Da die IV Waldstätte in aller (XII) Orte Kosten (je drei) Büchschützen nach Luggaris verordnet haben, so sollen die Boten auf die Jahrrechnung instruiert werden, ob man die Besatzung daselbst vermindern oder vermehren, oder wie man überhaupt in der Sache handeln wolle.

**i.** 1) 1524, 22. Mai (Sonntag vor Corporis Christi). Hans Zoger, Commissari zu Luggaris, an die Botschaften gemeiner Eidgenossen. 1. Die Untertanen von Luggarus und Mainthal und der letzteren Vogt haben heute geklagt über die schon lange herrschende Theuring und (die Stockung des Verkehrs), sodas sie ihre Vorräthe an Holz, Kohle, Lebensmitteln nicht haben verkaufen und das in ihre Waaren gesteckte Geld wieder einlösen können, wodurch sie großen Schaden leiden; ihre Käse mögen zudem die Hitze nicht ertragen, und wenn sich das nicht ändere, so könnten sie den „Zahrlohn“ (hier Steuer) und den Zoll nicht baar bezahlen. Er bitte nun, den armen Leuten hierin zu helfen, da sonst Viele von Haus und Hof ziehen müßten. 2. Des Krieges halb sei nichts anderes zu melden, als das immer noch eine Anzahl Feinde am Langensee liege, deren Absichten man nicht erkenne.

2) 1524, 22. Mai. Michel Setzstab, Vogt im Mainthal, an die eidg. Botschaften. Gleichlautend wie 1. in Obigem (auch von gleicher Hand).

Et. N. Lucern: Miffioen.

Appenzell hat nur **a—c.**

Zu **b.** Hier sind folgende Acten zu bemerken:

1) 1524, 28. Mai (Samstag nach Corporis Christi). Bern an Zürich, Lucern, (auch Freiburg, Solothurn, Basel). Dem savoyischen Boten, der auf dem letzten Tage zu Lucern erschienen, seien hier soeben neue Instructionen zugegangen. Da der Kaiser den Herzog um Hülfe wider den König von Frankreich anspreche zur Eroberung der verlorenen Lande, und ihn zudem auffordere, mit ihm, dem König von England und andern Verwandten in Bündniß zu treten, wie aus beigelegter verdeutschter Schrift zu erschen, so möge sich Zürich (resp. Lucern u.) bis zum nächsten Tage darüber berathen, um dem Herzog mit Antwort zu begegnen, was er thun oder lassen solle. „Dann nachdem der selb herzog uns Eidgnossen und dem König wol gelägen, und durch sin landschaft uns zuo beider sit nutz und schad mag begegnen, will uns bedunken, daß er nit zuo verachten, sunder uf unsern vorteil zuo enthalten sye, uß besorg, wo sölichs nit beschähen und er genötiget söllte wärden, der widerparty anzuohangen, daß wir deß wenig wurden genießen“.

Et. N. Bern: Teutsch Miffioen P. 258 b. — Et. N. Zürich: N. Bern.

2) 1524, 28. Mai. Bern an den Herzog von Savoyen. Da er seinem Gesandten neue Instructionen zugeschickt in Betreff der Zumuthungen des Kaisers, so habe man demselben gerathen, sich zu dem bevorstehenden Tag in Baden zu verfügen, um die Sache den Eidgenossen vorzutragen, u. „Et in quantum eadom (ill. d. vestra) a nobis exoptat intelligere, quid super petita et requisita cesario Maiestatis sit respondendum, consultum et persuasum nobis videtur, ut ill. d. vestra sese neutralem exhibeat, et quia cesario Mi et christianissimo Regi sanguinis nexu sit obligata, quod nec se ad unam vel alteram partem flectat, quin immo quieta et pacifica in sede permaneat. Attamen nolumus ut ill. d. vestra huic persuasioni nostre acquiescat, donec a ceteris confederatis nostris super eo resolutionem intelligat“, etc.

Et. N. Bern: Latein. Miffioen I. 127 a.

3) 1524, (Mai?). „Das so der Keiser hat befolchen dem herrn von Bionriens (?), minem herrn dem Herzogen von Savoy von wegen siner keiserlichen Majestät zuosagen.“ Erinnerung an die bestehenden Freundschaftsbande, u. „Item daß zuo fürdrung desselben (anschlags gegen Frankreich) der genannt . . Herzog angends soll annemen ein püntnuß zuo legung und beschirmung mit dem Keiser und König von Engelland und andern iren pundgnossen, und daß er welle geben durchgang dem reisigen gezüg, so sin Majestät understat zuo führen in die landschaft, so sin syend inhaben, mit sampt der spys und lybsnarung und andern sachen dem reisigen gezüg nothdürftig, und doch daß darumb zimliche bezalung beschehe, und wo sölichs beschicht, so tuot min herr von Savoy das, so er schuldig ist gegen dem Reich, deßgloch gegen keiserlicher Majestät.“

Et. N. Solothurn: Abschiede, Bb. XII (Berner Copie).

Zu **f.** 1524, 29. Mai (Sonntag nach Corporis Christi). Uri an Lucern. Man vernehme, daß Schwyz einen Vogt nach Mendris und Valerna gewählt habe; hienach gebühre sich, daß Uri einen Vogt in das Mainthal setze, wozu man diesseits entschlossen sei. Das zeige man hiemit an, damit die Sache, wenn andere Orte Einsprache thun wollten, bei Zeiten erledigt werde, und größere Irrungen vermieden bleiben. Dasselbe habe man Zug mitgetheilt.

Et. N. Lucern: Miffioen.



Zu **g.** 1524, 16. Mai. Ludwig von Dießbach, Landvoogt zu Laus, an die Boten gemeiner Eidgenossen (XII Orte). Seit dem letzten Schreiben betreffend das Schloß Balzol habe er wahrgenommen, daß der Cavalier de la Pusterla heimliche Anschläge mache, um es einzunehmen; sodasß wohl nöthig wäre, dasselbe niederzureißen („uf ein hufen schlicke“), und zwar je bald desto besser, zum Vortheil dieser Landschaft. — Sodann haben in den letzten Tagen Leute, die über die Tresa hergekommen, auf diesseitigem Gebiet zwei Männer gefangen und einen davon so arg mißhandelt („zuogerüst“), daß er 3—4 Stunden später gestorben sei . . ., alles ohne Ursache. Hierbei sende er einen in Mailand erschienenen Druck, der ihm gar nicht gefalle und keinem frommen Eidgenossen gefallen könne (fehlt). Er bitte nun um Bescheid sowohl des Schloßes als jenes Todschlags halb, desgleichen ob er Lebensmittel, welche die Kaufleute in das französische Lager zu führen vorhaben, solle durchgehen lassen; „ist nit müglich gsin, harumb han ich nit wellen, daß mer kostens, denn das vuch wert wäre, daruf gienge, so han ichs müessen nachlassen ze verkaufen, war si gemögen hand; doch sond sich die kouflüt vor ick minen herren ze St. Johansstag stellen und erwarten, was ü. g. darus machen (well); darumb han ich von inen bürgerschaft“ . . .

St. A. Solothurn: Abschiede, Bd. XII (Berner Copie).

Zu **h.** 1524, 23. Mai (Montag vor Corporis Christi). Schaffhausen an Lucern. Antwort auf die letzten Zuschriften wegen der emmenthalischen Landschaften. Man habe nach denselben vermüthet („uns vermessin“), daß der angefetzte Tag nicht stattfinden werde, jedoch einen Stadtläufer abgeordnet, und bitte, falls andere Orte erschienen, demselben den Abschied zuzustellen, zc.

St. A. Lucern: Missiven.

## 182.

### Neuenburg. 1524, 30. Mai f. (Montag nach unsers Herrgotts Tag f.). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bd. 9, f. 124. — Tschub. Abschiede-Sammlung Bd. 5, Nr. 88.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede, W. p. 230. X. p. 115. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 122.

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Jacob Werdmüller. Bern. Caspar von Müllinen. Lucern. Hans Haas. Uri. Ulrich Imhof. Schwyz. Jacob an der Rütli. Unterwalden. Ammann Halter. Zug. Hans Müller. Glarus. Vogt Tschudi; Bernhard Schießer, als antretender Vogt. Basel. Hans Graf. Freiburg. Humbert von Ferroman. Solothurn. Konrad Gluz. Schaffhausen. Thomas Spiegelberg, Edelknecht. — (Basler Abschied).

**a.** Die Landleute zu St. Blaise beklagen sich, daß ihr Kirchherr zu Pruntrut auf seiner Chorherrenpfründe sitze, die Gur (Pfarre) aber einem Helfer so hoch verliehen habe, daß dieser dabei nicht bestehen könne, was sie ernstlich bedauern, indem die Pfründe sonst sehr gut sei; sie bitten, ihren Kirchherrn anzuhalten, entweder die Pfründe selbst zu versehen oder aber seinem Helfer so viel zu geben, daß er ehrlich leben könne. — Da schon auf vielen Tagen die Frage angeregt worden ist, ob man die Absenz beseitigen wolle, so soll jeder Bote dies heimbringen und seinen Obern „erläutern“, damit sie auf nächstem Tage Antwort zu geben wissen. **b.** Da jedes Jahr zu Neuenburg ein großer Zubrang von Landleuten ist, die mit allerlei Appellationen kommen, wodurch die Boten in ihren Geschäften nicht wenig aufgehalten und große Kosten verursacht werden, so wird empfohlen, das in jeder Obrigkeit zu verbieten oder aber festzusetzen, wie viel Einer, der eine Appellation vorbringen will, als Ursach hinterlegen solle. Heimzubringen und auf nächster Jahrrechnung Beschluß zu fassen. **c.** 1. Die Botschaft von Bern trägt den Boten der eils Orte vor, daß bei der Eroberung von Neuenburg ihren Obern Brief und Siegel versprochen worden, sie nach Inhalt ihrer Briefe und alten Herkommens bei ihren Burgrechten und Gerechtigkeiten gegen Stadt und Grafschaft Neuenburg bleiben zu lassen und sie daran in keiner Weise zu

beeinträchtigen; würde das nicht gehalten, so müßten sie das Recht suchen. 2. Da hierauf die eilf Orte begehren, daß überall, wo die beiderseitigen Herrschaften zusammenstoßen, zuvor gemacht werde, und sich bereit erklären, alsdann die verlangten Briefe und Siegel nach Billigkeit und Gebühr zu geben, so meint hingegen der Bote von Bern, daß seine Obrigkeit keineswegs zu marchen gedanke, bevor sie jene Briefe in Händen habe; doch hat er dies angenommen heimzubringen. **d.** Jeder Bote kennt die Klage der Landleute von Val Travers, daß der Thurm an dem Passe gegen Burgund durch ein Gewitter eingestürzt sei, und ihre Bitte, denselben wieder aufzubauen, damit sie bei einem allfälligen Kriege gegen Burgund sich leichter verteidigen könnten. Heimzubringen. **e.** Die von Val Travers bringen ferner an: Vor einigen Jahren sei ihr Kaufhaus abgebrannt, und bei den großen Märkten, die sie haben, könne bei schlechtem Wetter Niemand mehr seine Waaren unter Dach bringen; da dieser Mangel ihnen schädlich sei, so bitten sie abermals, die Eidgenossen möchten ihnen, da doch sie den Zoll daselbst beziehen, das Kaufhaus wieder aufbauen. Ist heimzubringen; indessen sollen die Landleute das Holz fällen und herbeiführen, indem man hofft, daß die Obern ihnen das Dach und die Zimmerleute bezahlen werden. **f.** Der Landvogt, Oswald Toß von Zug, hat Stallung und alle Bereitschaft im Schlosse zugerüstet und angekauft, damit die Landvögte meine Herren (Gesandten) fortan bei einander im Schlosse beherbergen und speisen können. **g.** Das erneuerte Gesuch Heini Wittwer's von Zug, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster zu seinem neuen Hause schenken, ist heimzubringen. **h.** Zuletzt hat man allen Untervögten die Rechnung abgenommen, Korn und Haber in Geld berechnet, ebenso dem Landvogt den Wein, und für jedes Ort 54 Kronen erhalten\*). **i.** (Bern:) „Gedenkend anzuobringen von denen von Provence in Granson piet, die denen von Curtallioz (Cortailloz) etlich buossen angefordert, darumb daß si im bann sin söllen.“ **k.** „Item des, so (dem) man die todt hand nachgelassen hat von wegen jiner beid(en) töchtern, als (ir) wyter wüssend.“

**i** aus dem Berner, **k** aus dem Freiburger Abschied, dem dagegen **g** fehlt. Dem Basler mangeln **g** und **i**.

## 183.

## Bern. 1524, 30. Mai (Montag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Bern: Leutsch Wissen P. f. 259 b—262. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 128.

Tag der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

**a.** Es weiß jeder (Bote), wie die früher gemachte Ordnung für die Weidleute und Fischer erneuert, und wie dabei verabredet worden, daß jede Stadt ihren Angehörigen, die an Wassern wohnen, dieselbe zuschicken und den Amtsleuten genaue Aufsicht zu halten befehlen soll, damit derselben nachgelebt werde. **b.** Da die Fischer und Weidleute von Solothurn seit einiger Zeit bis zu der Brücke der Stadt Bern gekommen sind und die Fische weggeführt haben, wodurch die Berner an ihrem Gewerbe beeinträchtigt und der feile Kauf an Fischen gehindert worden, so ist jetzt festgesetzt, daß die Solothurner nur bis Oltingen fahren dürfen. **c.** Bern hat die Verordnung erlassen, daß die Fische bei dem Pfund verkauft werden sollen; diese wird den beiden andern Städten zur Annahme empfohlen.

Zu **a.** 1) 1524, 13. Mai (Freitag vor Penthecostes). Bern an Freiburg. „Wir haben in kurzverruckten jaren in bywesen ünver und unser, auch der Statt Solothurn fischer ein ordnung angesehen, wie das fischen

\*) Bemerkung des Berner Exemplars: „Daran gat ab der win, so min herren zuo irem teil hand empfangen.“

gehalten und gebrucht söllte werden, dem aber nit gelebt, dadurch das wasser an fischen eröst wirt, und ir und wir daher an feilem kauf der fisch mangel müessen haben und daby besorgen, daß von sölicher unordnung wegen die fisch verderbt und zuo ganzem abgang werden kommen; und so nu wir dem gern wöllten vorhin, und aber ane üwer, ouch üwer und unser lieben Mitburger von Solothurn hilf und bystand nützit fruchtbars mögen schaffen, haben wir einen tag har in unser Statt gesetzt, namlich uf Donstag in der Pfingstwuochen (19. d.) zuo rechter ratszyt vor uns zuo erschinen, die obangezögten ordnung wider für uns zuo nemen, söliche zuo hören und zuo ernüwern, als sich zuo fürdrung gemeins nutzes wirt gebüren" . . . Begehren der Abordnung einer Botschaft, zc. — Ebenso an Solothurn.

R. A. Freiburg: A. Bern.

Das Concept in den Berner Teutsch Missiven (P. f. 253 b) datirt auf Freitag nach der Auffahrt (6. Mai).

2) 1524, 20. Mai (Freitag nach Penthecostes). Bern an Freiburg. 1. Antwort auf dessen Entschuldigung des Ausbleibens seiner Botschaft. Da man in deren Abwesenheit in der Sache der Fischerordnung nicht habe handeln wollen, so sei nun auf Sonntag nach U. Herrn Fronleichnamstag ein anderer Tag hieher angesetzt, um dessen Besichtigung man freundlich bitte. 2. Den Bau an der Schloßmauer zu Murten begehre man zu verschieben, bis die Seckelmeister beider Städte den Zollstock geöffnet und den Bau ferner besichtigt haben, zc.

R. A. Freiburg: A. Bern.

3) Die Berner Missiven haben zuerst die „Ordnung“, dann den Abschied. Voraus geht ein bezügliches Mandat, vom Datum des Abschieds, in die Kemter Burgdorf, Landschut, Bipp, Wangen, Narwangen, Narburg, Narau, Lenzburg, Zofingen, Brugg, Thun, Mibau, Erlach, Murten, Laupen, Narberg, Büren, Zollikofen, Konolfingen, Seftigen, Sternenberg.

4) In Freiburg ließ sich nur eine (um 4—5 Jahrzehnde) jüngere Abschrift finden von der „Ordnung gemeiner Weidgesellen der Fischer der drei Städte und ihrer Landschaften Bern, Freiburg und Solothurn, dd. Freiburg, Freitag nach der Auffahrt, d. i. den 12. (st. 13.) Mai 1510“, und von der zweiten Uebereinkunft, deren Titel lautet: „Dis ordnung von der Weidlüit und des Fischens wegen (ist) ernüwert und angesehen in bywesen beider Stetten Fryburg und Solothurn Botschaften“, beide in Einem Hest. — Die erste Verkommniß ist in dem Abschied-Band III, 2 nicht erwähnt.

Hier möge auch folgender Act seine Stelle finden:

5) 1527, 30. December (Montag vor Neujahr xviii). Bern an Freiburg. Um dem Gebrauch der „Schlagnetze“ und „Klingler“ vorzubeugen, der bei dem jetzigen kleinen Wasserstand eine Erschöpfung an Fischen zur Folge hätte, habe man diesseits den Waidleuten (bei 10 Pfd. Buße) verboten, solche Garne zu brauchen, auch den Antleuten befohlen, auf die Fischer, ohne Unterschied ihrer Heimat, zu achten, und ersuche nun Freiburg, von sich aus das Gleiche zu thun.

Et. A. Bern: Teutsch Missiven, Q. 325 a. — R. A. Freiburg: A. Bern.

## 184.

### Baden. 1524, 6. Juni f. (Montag vor Medardi f.). Jahrbuchrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2, fol. 568. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 116.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 234. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 124. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell J. A.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Heinrich Kubli, des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter, des Raths. Lucern. Wernher von Meggen, Ritter, des Raths. Uri. Ulrich Türler, des Raths, Seckelmeister. Schwyz. Gilt Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Ammann. Zug. Thomas Stocker, des Raths. Glarus. Marx Mad, Ammann. Basel. (Heinrich Meltinger). Freiburg. Ulrich Schneuly, des Raths. Solothurn. Hans Stölli, alt-Schultheiß. — (Zum Theil aus der Urk. hh).



**a.** In dem Streit zwischen Susanna von Nappenstein, genannt Wöttelin, und Peter Graf's sel. Sohn und Mitthafsten hat man beide Parteien verhört. Die Frau klagt abermals: Nach dem Absterben ihres Mannes, Peter Graf's, haben der Stieffohn und die Kinder sie verstoßen, und ein Urtheil deren von St. Gallen habe sogar ihr zugebrachtes Gut und ihre Morgengabe in Beschlag gelegt, bis die „Schuldner“ bezahlt wären. Nachdem man auch den Sohn als Erben des Vaters angehört und beider Parteien Briefe verlesen, stellt die Botschaft von St. Gallen das ernste Gesuch, daß wir sie gemäß den beschwornen Bünden und dem zu Einsiedeln aufgerichteten Vertrag bei ihren Stadtrechten, Gewohnheiten und Bräuchen bleiben und ihre Urtheile in Kraft bestehen lassen. Democh wurde erkannt, St. Gallen solle nochmals diesen Handel gütlich beizulegen versuchen, damit die Frau nicht also um ihr zugebrachtes Eigenthum komme. Indessen will man die Sache heimbringen, damit man, sofern sie auf Tagen wieder zur Sprache käme, darin zu handeln wisse. **b.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, Junker Hans von Goldenberg sollte von seinen Gerichten im Dorfe Ellikon die Hälfte der Bußen dem Landvogt verabsolgen kraft des zwischen der Grafschaft (resp. deren Herren) und den Edelleuten im Thurgau gemachten Vertrags. Nachdem man auch die Antwort des Junkers gehört, der glaubt, daß diese Bußen ihm allein angehören kraft des vorgelegten Pfandbriefs, und sich deßhalb zum Recht erbietet, wird beschossen, den Gegenstand zu weiterer Berathung heimzubringen. Inzwischen soll sich der Landvogt erkundigen, ob der von Goldenberg auch in den angeführten Vertrag gewilligt habe, und das Ergebnis dieses Untersuchs samt dem Vertragsbrief auf den nächsten Tag einsenden. **c.** Da ein Streit entstanden ist zwischen dem Kind des verstorbenen Stephan Fessler und dem Jacob Fessler aus dem Rheinthal, so wird dem dortigen Vogt der Auftrag gegeben, im Verein mit einem Rathsboten von Appenzell zu versuchen, ob der Span in Güte beigelegt werden könnte. **d.** Ueber das Anbringen der Botschaft von Savoyen lauten die Instructionen verschieden; einige Orte wollen nämlich dem Herzog keinen Rath ertheilen, überhaupt nichts mehr mit ihm zu schaffen haben; doch ist die Mehrheit einig geworden, der Botschaft zu antworten: Savoyen stehe in Bündnissen mit uns Eidgenossen, wir in einer Vereinigung mit Frankreich, und der Herzog sei des Königs Vetter; was in dem allem liege, gebe man seiner eigenen Weisheit zu ermessen, in der Hoffnung, daß er kraft dieser Bündnisse und Ursachen künftig alles verhüte, was dem König oder den Eidgenossen zum Nachtheil dienen könnte. **e.** 1. Abermals erscheint Schultheiß Eßfinger im Namen seiner Vogtkinder, der Meyer von Zürich, und begehrt, daß man ihn bei den niedern Gerichten zu Weiningen bleiben lasse gemäß seinem Nodel und der bisherigen Übung. Nachdem man diesen Nodel sowie einen Spruchbrief zwischen Zürich und der Grafschaft Baden, die hohen und niedern Gerichte betreffend, verhört hat, wird dies alles heimzubringen beschossen. Dieser Handel erscheint um so wichtiger, als geäußert worden ist, daß wenn der Landvogt von Baden jemanden zu Weiningen „sreventlich“ verhaften wollte, die Bauern es mit Gewalt verhindern würden. 2. Der Artikel des fraglichen Spruchbriefes über die Gerichte lautet (im Auszug, statt des wörtlichen Citats): Und es soll und mag jeder Theil die hohen Gerichte bis an die bestimmten Marchen haben und brauchen, so oft es die Nothdurft erheischen wird, von dem andern Theil gänzlich ungehindert und ungeirrt. **f.** Heimzubringen das Begehren des Wirths im Rheinthal, Ulrich Hann, der so prächtig gebaut, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster schenken. **g.** Es weiß jeder Bote, wie sich Graf Reinhart von Tschalen (Challant) wegen des Geschützes im Bart (Bard) und anderer Dinge halb verantwortet hat. **h.** Ritter Hans Caspar von Bubenhofen begehrt abermals einen Entscheid in seinem Streit mit denen von Rothweil. Da jedoch Letztere keine Botschaft auf dem Tage haben, sondern wie früher schriftlich erklären, sie wollen dem von Bubenhofen weder gütlich noch rechtlich anders Antwort geben als gemäß seinem Urfehdbrief, und da man bei der Prüfung des Bundsbriefes mit Rothweil keinen Artikel gefunden, der von dem Rechtsverfahren gegen Privaten handelt, so hat man beschossen das heimzubringen, um weiter zu

berathen, wie man dem Kläger zum Recht helfen könnte. **i.** In Betreff Gottliebens wird nach abermals gepflogener Unterredung gut befunden, einstweilen die Besatzung da zu lassen, und da der Vogt sich anerbieten, auf den Fall, daß ihm jedes Ort für ein ganzes Jahr den Sold gebe; zwei Knechte zu halten und das Schloß in Allem so wohl zu versehen, als ob eine Besatzung da wäre, wird dieser Vorschlag heimzubringen angenommen.

**k.** Da der Vogt auf Bürglen für die große Mißthat, die er begangen (?), um 400 Gl. gestraft worden, und der Herr von Sax versprochen, diese Buße zu bezahlen, so hat derselbe (Herr) dem Landvogt (für einmal) 100 Gl. entrichtet und sich dabei erböten, die 5 Gl., die auf dem Haus zu Frauenfeld stehen, worin der Landvogt wohne, mit 100 Gl. Capital abzulösen; sodann läßt er zum dringlichsten bitten, ihm die andern 200 Gl. mit Rücksicht auf seine getreuen Dienste gegen die Eidgenossen und den Umstand, daß ihn der Vogt von Bürglen um eine große Summe betrogen, nachzulassen. Die hundert Gulden hat man genommen und die Ablösung der 5 Gl. bewilligt; den letzten Artikel will man heimbringen.

**l.** 1. Der Landschreiber von Frauenfeld sollte dem Landvogt den dritten Pfening vom Siegel geben; aber dieses Jahr hat er weder Rechnung noch Geld gegeben und sich gegen den Landvogt geäußert, voriges Jahr seien ihm die Eidgenossen 10 Gl. schuldig geblieben; darum und weil er für sie viel geschrieben, habe er das Geld behalten. 2. Da nun auch Klagen über ihn eingehen, die armen Leute überschätze und „thürkönig“ sei, und zwar erst neulich für einen Brief bei 40 Gl. gefordert und erst auf langes Bitten auf 25 Gl. zurückgegangen, so hat man beschlossen heimzubringen, ob man einen andern nehmen, oder was man mit diesem reden wolle. Antwort auf nächstem Tag.

**m.** 1. Die Frauen im St. Katharinen-Kloster zu Dießenhofen begehren, man möchte ihnen einen neuen Brief ausstellen, daß man sie bei ihren Freiheiten belassen und schirmen wolle, indem sie den ihrigen verloren haben. 2. Ferner bringen sie vor, es seien auch bei ihnen, wie an andern Orten, einige Ordensglieder aus dem Kloster gelaufen, und wünschen zu vernehmen, wie sie sich dabei verhalten sollen. — Erkennt, das erste Begehren heimzubringen und darüber auf nächstem Tage Antwort zu ertheilen; den zweiten Punkt betreffend, sollen sie keiner Nonne, die aus dem Kloster und Orden getreten oder noch ferner entlaufen wird, irgend etwas verabsolgen.

**n.** 1. Eine französische Botschaft übergibt zwei Briefe des Königs, worin derselbe den Eidgenossen für ihre treu geleisteten Dienste dankt; ebenso bezeugt der Gesandte seinen Dank, spendet den Hauptleuten und Knechten in Mailand das beste Lob und beklagt den Unfall, der ihnen leztthin beim Abzug zugestoßen, woran er ihnen jedoch keine Schuld beimißt. 2. Ferner habe der König vernommen, daß seine Feinde damit umgehen, ihn in seinem Königreich zu überfallen; um dem zuvorzukommen, begehre er von den Eidgenossen gemäß der Vereinbarung 6000 Knechte zur Beschützung seiner Person, seines Reichs und seiner Länder. 3. Der König meldet auch, daß General Morelet auf dem Wege sei, um die Pension auszuzahlen und mit den Hauptleuten und Knechten des Soldes wegen abzukommen. 4. Der Bote begehrt dringend, den König, der sein höchstes und leztes Vertrauen auf uns setze, nicht zu verlassen; würden wir ihm jetzt eine abschlägige („ruche“) Antwort geben, so würde das seine Feinde von Neuem ermutigen; wolle man aber freulich zu ihm halten, so werden ohne Zweifel alle Anschläge der Feinde gebrochen. — Heimzubringen, da die Mehrheit der Boten hierüber nicht instruiert ist, und der Dringlichkeit wegen auf dem nächsten Tag bestimmte Antwort zu geben.

**o.** Da Solothurn in seinem langwierigen Span mit Basel die Eidgenossen um Ansetzung eines (rechtlichen) Tages anruft, so werden beide Parteien nochmals ermahnt, uns den Streit zu gütlicher Beilegung zu überlassen und auf dem nächsten Tag zu erklären, ob sie es thun wollen.

**p.** Für die zu Zürich liegenden kaiserlichen Pensionen soll Zürich im Namen aller Orte quittiren. Jedes Ort aber, das seine 200 Gl. beziehen will, soll sie in Zürich holen und den Seckelmeister dafür quittiren lassen. Es ist nämlich nur für ein Jahr die Pension vorhanden.

**q.** Bürgermeister Meltinger, der Bote von Basel, berichtet, wie man

dort den Buchdrucker, „der etwas geredet haben soll“, bestraft habe; bei dieser Strafe soll es nun sein Verbleiben haben, was in alle Abschiede zu setzen ist. **r.** Aller dieser Geschäfte wegen wird ein Tag angeetzt nach Baden auf Sonntag nach St. Johannis (26. Juni). **s.** Es wird berichtet, daß Zürich damit umgehe, das Amt der hl. Messe aufzuheben, die Bildnisse unserer lieben Frau und aller lieben Heiligen aus den Kirchen zu entfernen; daß dort neulich einige Personen gestorben, ohne gebeichtet und das hl. Sacrament weder empfangen noch verlangt zu haben; daß am Fronleichnamstage der „Umgang“ mit dem hl. Sacrament abgestellt, und als an diesem Tag die Augustiner das Sacrament nach christlicher Ordnung auf den Altar gestellt, Einige aus dem Rath denselben befohlen haben, es wegzunehmen. — Das soll man treulich heimbringen, um überall zu rathschlagen, wie man solchem unchristlichen Handel ein Ende machen wolle, und auf dem nächsten Tag zu Baden darüber Antwort zu geben. **t.** Auf die Anzeige, daß einige Priester von ihren Pfründen den Curtisanen-Pfaffen Pensionen geben müssen, wird verabredet, auf dem Tage zu Baden zu entscheiden, ob man das ferner gestatten wolle oder nicht. **u.** Da der alte und der neue Vogt zu Sargans anbringen, daß einige Güter und Matten, welche zum Schloß gehören, Jahr für Jahr verliehen werden, wodurch sie immer mehr in Abgang kommen, und daß es besser wäre, sie auf eine Anzahl Jahre oder auf Lebenszeit zu verleihen, so wird beschlossen, dieses heimzubringen. **v.** Sie berichten ferner, wie die Bögte bisher in der Eidgenossen Namen von jedem Ort den Büchschützen ein Paar Hosen jährlich zu verschießen gegeben haben, und bitten, man möchte ihnen dieses ferner bewilligen, damit man Schützen heranziehe; denn wo früher nur Einer gewesen, seien jetzt drei. Ist heimzubringen. **w.** Jacob Zindel von Sargans meldet, daß er ein schönes Haus gebaut und bittet, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster dazu schenken. Heimzubringen. **x.** Eine gleiche Bitte hat der Geißmann aus den Freien Aemtern gestellt. **y.** Man hat sich berathen über die Kosten, welche man wegen der Besatzungen ermet dem Gebirg (von jedem Ort 50 Mann) gehabt, und für gut befunden, weil Zürich niemand dahin geschickt, die Kosten von der Jahrechnung vorweg zu nehmen. Dagegen schreibt nun Zürich, daß es sich über dieses Vornehmen verwundere, und begehrt, daß man ohne eine Rechtfertigung keine Neuerung auf seine Kosten anfangen, indem es im Schwabenkrieg auch mehr Kosten erlitten als die andern Orte, und daß man ihm also seinen Theil von der Rechnung zu Lavis und Suggaris unverkürzt verabsolge und nicht vorenthalte, da es sonst genöthigt wäre, das Recht nach Inhalt der Bünde zu suchen. Wird in den Abschied genommen. **z.** Eine Botschaft von Mellingen bechwert sich darüber, daß Einige die Gewohnheit haben zu appelliren, sobald sie die Schulden bezahlen sollten, um dadurch die Sache zu verzögern, und bittet, man möchte hierin Vorsorge treffen; denn früher sei um nichts anderes appellirt worden, als um Eigenthum und Erbe und Ehrenverletzungen. Heimzubringen. **aa.** Da der Zoller („Geleit“, Geleitsherr) von Mellingen anzeigt, daß die von Lucern behaupten, weder Geleit noch Zoll schuldig zu sein, und hierin nach Gutfinden verfahren, so soll das jeder Bote heimbringen; Lucern soll auf dem Tage zu Baden die Gründe angeben, warum es Zoll und Geleit verweigere. **bb.** Nach alter Übung sind die Boten nach Wettingen hinaus gegangen, um dem Abt die Rechnung abzunehmen; da sich nun zeigte, daß er dieselbe dem Convent noch nicht vorgelegt hat, so ist verordnet, er soll das in Gegenwart des Landvogtes bis zum nächsten Tage thun, und die Boten der VIII Orte sollen dann hinaus gehen, um sie „einzunehmen“. **cc.** Dabei berichtet der Abt, die Zinse und Zehnten habe das Gotteshaus bisher mit dem Bann eingezogen; da man jetzt aber nichts mehr auf den Bann halte, und da, wenn er die Zehnten und Zinse durch weltliche Gerichte einziehen wollte, daraus bedeutende Kosten erwachsen würden, so möchte man ihm darin zu Hülfe kommen. Antwort auf nächstem Tag. **dd.** Da aus dem Beginenhaus, genannt am Einsibühl, in den Freien Aemtern, alle Schwestern gegangen, und die Meyer das Haus zu ihren Händen genommen hatten, die Frauen zu Königsfelden aber vermeinen, es gehöre ihnen zu,



so wird dem Vogt in den Aemtern befohlen, benanntes Schwesternhaus zu der Eidgenossen Handen zu nehmen.

**ee.** Rechnung für die deutschen Vogteien. Es ist an die Orte vertheilt worden: 1. Von den hohen Gerichten in Thurgau 47 (Bern 38) Gl. (zu 15 Constanzer Bk.); 2. von der Grafschaft im Thurgau 11 Gl. (defgl.); 3. von den zu Baden hinterlegten Reissstrafen aus dem Thurgau (jedem der X Orte) 21 Gl. (w. o.); 4. von dem Vogt im Rheinthal 62 Gl.; 5. von der Steuer zu Dießenhofen 6 Kronen 1 dicker Plappart; 6. von dem Vogt im Sarganserland 90 Pfd. Heller, badische Währung; 7. aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 2 Pfd. 8 Schl. Heller; 8. aus der Büchse zu Klingnau 30 Schl. Hr.; 9. aus der Büchse zu Coblenz 1 Krone; 10. aus der Büchse von Mellingen 3 Kronen 6 Pfd. Hr.; 11. aus der Büchse von Bremgarten 4 Pfd. Hr.; 12. von dem Vogt in den Freien Aemtern 11 Pfd.; 13. aus dem Geleit von Lunkhofen 1 Pfd.; 14. von Einem, der in der Fasten Fleisch gegessen, 2 Pfd.; 15. vom Stadthof zu Baden 3 Gl. (zu 15 Gtz. Bk.) und 4 Bk. 16. von des Schinders Hof zu Baden 15 Kronen; 17. aus der Geleitsbüchse zu Baden 26 Kronen. (Zusatz im Berner Abschied: Davon hat jedes Ort dem Schreiber von Lucern dafür, daß er mit den Boten nach Zürich geritten, 1 Pfd. 3 Schl. gegeben).

**ff.** Die Aelte von Kreuzlingen und Rheinau erzählen „mit langen Worten“, wie ihre Unterthanen zu Trüllikon, zu Marthalen und Venken im Zürichbiete sich sperren, die Zehnten, insbesondere den kleinen, wie bisher zu entrichten; deshalb bitten sie die VII Orte, als Schirmherren der beiden Gotteshäuser, ihnen hierin mit Rath und That beholfen zu sein. Darüber wird nun beschloffen, es sollen Zürich und Zug zwei Rathsboten, und zwar Vogt Kubli und Thomas Stocker, die beide (auf diesem Tage) in der Sache unterrichtet sind, sobald einer der Herren Aelte ihnen schreiben wird, hinaus schicken, damit sie samt dem Landvogt im Thurgau, im Namen aller VII Orte, den Handel erledigen, wofür ihnen eine Instruction gegeben ist. In Zürich wird noch die besondere Bitte gestellt, daß es sich an diese Abrede halte und seinen Boten bevollmächtigt, nach Erforderniß der Sachen dabei mitzuwirken.

**gg.** Der Bote von Appenzell weiß, wie sich die Schwestern im Kloster zu Wunnenstein über ihren Caplan und die Ausgetretenen beklagt haben; er soll das ernstlich an seine Herren bringen und ihnen anzeigen, daß man rathe, den Caplan zu entfernen und den ausgetretenen Schwestern nichts heraus zu geben.

**hh.** Rechtlicher Spruch zwischen Appenzell und den Rheinthälern über die Rechte der Güterbesitzer an der Leze (S. Note).

**ii.** 1524, 10. Juni (Freitag nach Medardi), Baden. Die eidg. Boten an Bern. Die französische Botschaft habe heute angezeigt, daß der Herr von „Maggines“ (al. Maggenes) als Späher des Herzogs von Bourbon hier sei; man habe ihn aber nicht mehr getroffen, sondern vernommen, daß er heute weggerüst sei, weshalb man bitte, auf ihn wohl zu achten, &c.

S. A. Freiburg: A. Affaires fédérales (Copie).

**kk.** 1524, 11. Juni (Samstag nach St. Medardus T.), Baden. Die Boten der X Orte urtheilen in einem Streit zwischen Joachim von Rappenstein, genannt Mätteli, auf Wellenberg, und den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf, einen Einzug betreffend, den jener zur Hälfte anspricht, gestützt auf ein Urtheil des Landvogtes; von dem Spruche des Landgerichtes hat er an die Obrigkeit appellirt. Nach Verhörung aller Parteien wird erkannt, daß das Landgericht wohl gesprochen, und der von Rappenstein übel appellirt habe, daß also der Einzug den beiden Gemeinden unbeirrt zustehen solle.

St. A. Zürich: A. Thurgau: Bbim. Copie auf Papier.

**ll.** 1524, 13. Juni (Montag vor Viti und Modesti), Baden. Die Boten der sieben Orte schreiben an Bremgarten: Man habe vernommen, - daß nicht Wenige der lutherischen Lehre anhangen; daher richte man an Schultheiß und Rath die Aufforderung, diesem Uebel zu wehren, dem Glauben der Väter treu zu bleiben und die diesfalls Schuldbigen zu bestrafen; sonst würde man solches selbst thun, u. s. f.

St. A. Lucern: Abschiede, G. 2.

**mm.** Abschied für Heinrich Nubli, des Rathes zu Zürich, auf der Jahrrechnung zu Baden ihm „befohlen und angehängt“. 1. Specialausfertigung von ff. 2. Da der Abt von Rheinau schon lange im Streit ist mit „dem Göldli“, der daselbst Mönch gewesen, aber entlaufen ist, wegen der Pfarre zu Berg, die er eigenmächtig einem andern übergeben hat, nachdem er aus dem Orden getreten, so werden die genannten Boten beauftragt, mit dem Landvogt im Thurgau nach Berg zu reiten, um dort einen andern Priester einsetzen zu helfen und mit den Unterthanen zu reden, daß sie denselben freundlich annehmen und ihm leisten, was sie einem Pfarrer schuldig sind. 3. Dieselben Boten sollen mit dem Landvogt dem Schaffner zu Tobel im Thurgau Rechnung abnehmen und mit demselben handeln, was ihm und dem Vogt in ihren Abschieden von der Jahrrechnung befohlen ist.

St. A. Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 62.

**ff** aus dem Zürcher Exemplar, dem dagegen **e, n, s, u** fehlen, **gg** aus dem Appenzeller. Im Berner mangeln **e, f, m, u, v, w, dd, ff**, dem Freiburger **a, e, e, f, i, m, u-x, z, aa-dd, ee** größtentheils, **ff**, dem Solothurner dieselben Artikel ohne **i** und **y**, dem Schaffhauser **a-e, e, f, i-m, s** etc.; dem Basler die gleichen ohne **s, t**; dem Appenzeller **b, e, i, k-m, u-dd, ee** größtentheils, **ff**.

Zu **e**. Ueber dieses Geschäft gibt ein Actenstück im Stiftsarchiv St. Gallen („Historische Sammlung“) einige Auskunft: 1. Ambrosi Alber, von Kriesern, als Vogt der Elsa Fessler, und Stephan Metzger, Bürger zu Altstätten, Vogt der Kindeskinde Stephan Fesslers, Jacob Fessler und Anmann (Hans) Vogler (von Altstätten) bringen einen Span vor, den sie (zu vier Theilen) mit einander haben um die Versorgung der Elsa Fessler sowie ihres Vermögens, indem Stephan Metzger behauptet, das stehe kraft eines Spruchbriefs und eines Urtheils von dem Abt zu St. Gallen seinen Vogtkindern zu, wogegen Jacob Fessler einwendet, er habe sich seiner Schwester Elsa nicht entschlagen, und sei also dieselbe ihm mit Leib und Gut zu überantworten; dabei erhebt Ambrosi Alber im Namen der Hofleute von Kriesern den Anspruch, daß diese Sache dem Herkommen gemäß zuerst vor ihrem Stab und Gericht verhandelt werde. 2. Nachdem man alle Parteien sowie auch die Botschaft des Abtes von St. Gallen und die eingelegten Schriften verhört, hat man verfügt und erkannt, es solle der jetzige Landvogt samt einem Rathsboten von Appenzell versuchen, diesen Span in der Güte zu vergleichen; wäre das aber nicht möglich, so sollen die Parteien einander berechtigen vor dem Gericht zu Kriesern; welcher Theil dann durch dessen Urtheil beschwert zu sein glaubt, mag es an den Abt zu St. Gallen appelliren; dabei ist jedoch ausbedungen, daß die Kosten nicht aus dem Gut der Els Fessler bestritten werden sollen. Datum 7. Juni (Dienstag vor Medardi). Es liegt nur eine Copie aus dem XVII. oder XVIII. Jahrhundert vor.

Zu **d**. Man beachte die Basler Instruction: „Es ist hierin wol zuo bedenken, was nachtheils uns Eidgnossen darus erwachsen, so der Herzog von Savoy mit dem König uf Hispanien, Engelland etc. in ein verein komen söllt etc. Es soll auch unser bott daran sin, daß man mit des Herzogen von Savoy botschaft nit mer als ruch, wie hievor zuo tagen beschehen, sonder fründlich reden solle; dann wir by menklichem unwillens gnuog hand und dörsend nit me uf uns zuo laden etc.“

St. A. Basel: Abschiede.

Zu **q**. Aus der Basler Instruction ist folgende Weisung beizuziehen:

„Und so wann Beltin buochtruders halb meldung beschicht, soll unser bott sagen, wie wir uns uf das zuo-schriben unserer lieben Eidgnossen um die reden, so der buochtrucker gethon haben soll, erkündigt und zehen eerenpersonen, so darby gsin, als sich solche reden söllend begeben haben, vor unserm geseßenen Rat gelerte eid, hierumb ein warheit zuo sagen, schweren lassen; wir habend aber die wort in der gestalt (wie) unser lieb Eidgnossen uns die zuogeschriben, ine geredt haben nit funden, aber das unangesehen so habend wir in nach der strengi und schärpsin gestraft, wie dann frommer oberkeit wol gebürt.“ Folgt eine ernstliche Ermahnung, damit die Sache ruhen und Basel bei seinen hergebrachten Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, wie jedes andere Ort es für sich in Anspruch nehme, etc.

St. A. Basel: Abschiede.

**hh** aus Zellweger, Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes, III, 1, p. 195—197, wo der Vertrag nach dem Original abgedruckt ist, dd. Mittwoch St. Medardustag (8. Juni, nicht 15.). Wir lassen den wesentlichen Inhalt in veränderter Abschrift folgen: 1. „Zum ersten daß sürohin die von Appenzell keine güeter,

so usserhalb ir lezi in den gerichtten Rinegg und Tal gelegen sind, nit mer koufen noch zuo lehen empfahe, auch kein zins daruf machen noch daruf lichen söllen; doch vorbehalten was güeter (sy) zuo beiden teilen vor dato diß briefs zuo eigen inhetten, darby soll jeder teil blyben, die nutzen und bruchen als ir guot. Deyglichen, ob fürohin güeter in erbswys oder durch hürat und erbrecht an sy käme(n) oder siele(n), so in den gerichtten Rinegg und Tal gelegen sind, die sollen und mögen sy inhaben, bewerben, nutzen, nießen und damit handeln als (mit) irem eignen guot, und harwiderum, ob die von Rinegg und Tal und die iren fürohin güeter, in der(o) von Appenzell oberkeit und lezi gelegen, in erbswys oder durch hürat und erecht an sy kieme und siele (sie), die sollen und mögen sy inhaben, bewerben, nutzen, nießen und damit handeln als (mit) irem eignen guot. 2. Sunst söllen sy zuo beiden teilen jeder teil in finer lezi und landmarch blyben wie obstat, und mit sonderheit, daß fürohin kein vogt im Rintal, wer der je zuo ziten ist und wurde, die güeter in denen zwei gerichtten, es syen reben oder äcker oder andere güeter, keinen insäßen von Appenzell nit lichen, sonder daß er die den lüten in den jeth gemelten zwei gerichtten zuo lehen lichen und darin blyben lassen (soll). 3. Und zum letzten, des gemeinnmärcks halb, das söllen sy beider sitz gegen einanderen bruchen, halten, nutzen und nießen, wie sy dann das unzhar bis uf hüttigen tag . . . gebrucht und gehalten haben“ . . .

## 185.

## Lanis. 1524, 10. Juni f. (Freitag vor Barnabä f.) Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lanis u. Yuggaris-Abschiede, I. 35. Staatsarchiv Zürich: Cannelbürg. Abschiede, I. 48. Ushub. Abschiede-Samml., Bd. 5, Nr. 89. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, X. p. 71. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 102.

Gesandte: Bern. (Konrad Willading). — (Andere nicht bekannt).

**a.** 1. Der Seckelmeister entrichtet die Landsteuer mit 7026 Laniser Pfund 19 Spagürli; davon sind 500 Sonnenkronen abgezogen, die er dem Vogt gegeben; das Uebrige bezahlt er in guten Ducaten und Sonnenkronen: 1 Laniser Pfd. zu 10 Kreuzer, 1 Ducaten zu 10 $\frac{1}{2}$  Laniser Pfd., 1 Krone für 10 Pfd. 2 Krzgerechnet. 2. Die Commune von Ponte gibt 392 Pfd. 3 Spagürli, in obiger Währung. 3. Convecio zahlt 640 Pfd. in Gold und etwas in gangbarer Münze; 4. Marco 320 Pfd. Laniser Währung in Gold. **b.** Die Zoller erlegen an baar 250 Sonnenkronen; 400 haben sie dem Vogt abgeliefert, und 150 hat man ihnen für diesmal wegen der Kriegszeiten nachgelassen. **c.** Der Vogt hat 900 Sonnenkronen, nämlich 500 vom Seckelmeister und 400 von den Zollern, entliehen und stellt nun das Ansuchen, ihm einen Monat Ziel zu geben, so wolle er das Geld nach Lucern bezahlen („wären“), ohne alle Kosten der Eidgenossen, und unterdessen zwei Gülten von 2000 Gl. Werth einsetzen. Auf diese Bedingungen hat man, wiewohl ohne bezügliche Vollmachten, seinem Begehren willfahrt. **d.** Das Malefiz hat 198 Sonnenkronen 4 Groß eingetragen, die der Fiscal baar abgeliefert, mit Ausnahme von 17 Kronen 3 Dicken, die er noch nicht hat einziehen können; ferner von 50 Gl. rhein., die er dem Schreiber an seinen Gehalt gegeben; ferner von 52 Sonnenkronen für den Nachrichten und von anderen Ausgaben im Auftrag der Obern; so sind übrig geblieben 59 Kronen. **e.** Die Landleute haben dem (neuen) Vogt den Eid geleistet. **f.** Der Banditen halb hat man einen öffentlichen Ruf ergehen lassen, daß sie bei (Strafe an) Leib und Gut das Land räumen; sofern aber Einer durch glaubwürdige Schriften darthun kann, daß er niemanden schädige, und hinlängliche Bürgschaft gibt, sich auch in Zukunft ehrlich zu halten, wird der Vogt bevollmächtigt, solchen Personen Aufenthalt zu gestatten, jedoch sie aufzuschreiben und zu beobachten; wer aber Banditen wider das Verbot beherbergt, ihnen zu essen und zu trinken gibt, verfällt der gleichen Strafe. **g.** Dem Vogt wird Befehl gegeben, diejenigen (Angehörigen), die zum Herzog hinübergelaufen, an Leib und Gut zu strafen, sofern er sie betreten mag. **h.** Die Rechnung des Vogtes wird gut geheissen; die 120 Kronen



Kosten, deren Bezahlung zu gutem Theil den Herren gebührt hätte, will der Vogt samt Andern einziehen, wozu man ihm aber behülflich sein soll. **i.** Was durch die Boten auf der Jahrrechnung beschlossen wird, soll ein antretender Vogt besiegeln; in seinem andern Jahr soll aber der Bote von Zürich siegeln; oder man will auf einem Tage den Antrag stellen, ein gemeinsames Siegel machen zu lassen. **k.** Die begnadigten Todschläger haben 20 Sonnenkronen entrichtet. **l.** Auch der Schreiber aus dem Lauferthal ist auf seine Bitte begnadigt („gelibertiert“), gegen 20 Kronen; er darf aber ferner nichts mehr schreiben, „denn das weder guot noch böß (al. weder schad noch nutz) sin söll“. **m.** Es verantworten die Laufer und in ihrem Namen auch der Vogt das in den letzten Anruhen geschehene „Flöken“ in das Herzogthum mit vielen Gründen. Darum wird es für diesmal nachgesehen; sie sollen es aber nicht mehr thun. **n.** Ausgegeben sind als Geschenk, nicht aus Verpflichtung, den beiden Weibern 4 Kronen, dem Landweibel 2 Kr., der Frau des Vogtes 1 Kr., seinem Gesinde 1 Kr., dem Dorfweibel 1 Kr., dem Landtschreiber 3 Kr. und seinem Weibe 1 Kr., beiden Klöstern 6 Kr.; sie sollen aber nicht mehr herauskommen zu betteln; dem armen Pfaffen 3 Kr., die künftig aus dem Malefiz gegeben werden sollen. **o.** Luisott Morestin, der auch zum Herzog gelaufen war, wird aus Ursachen, die jeder Bote weiß, begnadigt, muß aber 40 Kronen baar erlegen und für 200 Kronen Bürgschaft leisten, es nicht mehr zu thun. **p.** Ebenso wird Martin Sax begnadigt; dafür muß er 10 Kronen baar und für 100 Kronen Bürgschaft geben. **q.** Der Statthalter von Mendris hat von dem Weinzoll und Bank, den er jährlich um 100 Kronen empfangen, 87 Kronen bezahlt, nachdem er 13 Kronen für Botenlohn und Kundschaften in der Kriegszeit abgezogen. **r.** Die Rechnung von Mendris betreffend berichtet der Vogt, die Bußen oder das Malefiz haben dies Jahr wenig eingetragen, gehören auch gemäß den Statuten ihm zu; er bittet, sie ihm zu lassen, da er auswärts viele Kosten gehabt. Dies wird ihm bewilligt; doch in Zukunft soll der Vogt alle Bußen des hohen Gerichts, auch Todschläge und Friedbrüche bei seinem Eide verrechnen. **s.** Da Schwyz und Glarus noch im Streit sind, jedes in dem Glauben, es habe den Vogt dahin zu setzen, so wird erkannt: Der von Schwyz ernannte Vogt soll stillstehen (nicht antreten), bis man darüber einig geworden; jeder künftige Vogt aber soll den angeführten Eid von dem Vogt zu Lauis empfangen. Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen äußern, sie lassen jede Theilung geschehen; doch wenn die Vogtei ihnen zustehe, werden sie den Vogt einsetzen nach Inhalt des Abschieds von Baden. **t.** Der Vogt von Mendris hat an „verlegenem“ Weinzoll eingezogen 36½ Kronen. Seine Rechnung wird gutgeheissen. **u.** Denen von Mendris hat man befohlen, einem Schreiber oder Dolmetsch jährlich 25 Kronen Lohn zu geben. Dem Schreiber von Mendris sind für seine Dienste 4 Kronen geschenkt. **v.** Der arme „taube Narr“ wird des von ihm verübten Todschlags wegen begnadigt, mit Rücksicht auf seine Verrücktheit, und hat dafür 10 Kronen entrichtet; seine Verwandten sollen ihn künftig wohl behüten. **w.** Von Mendris her soll man von des Königs Boten 60 Kronen fordern, die der Mark Morell dem Gubernator gegeben zu haben geschworen. **x.** Wer Waaren außerhalb des Herzogthums Mailand kauft, soll da und zu Lauis den Zoll geben; wer zu Lauis wohnt und (für sich) arbeiten läßt, soll ebenfalls den Zoll entrichten. Heimzubringen, ob man (nicht) den „Spusett von Turnis“ dazu anhalten wolle. Ist Jemand in der Eidgenossenschaft mit Weib und Kind sesshaft, so ist er bekanntlich zollfrei, nicht aber seine Schaffner. **y.** Es wird denen von Lauis befohlen, das Schloß Balsola zu besetzen auf eigene Kosten, in der Eidgenossen Namen, und bis auf weitem Bescheid es nicht aus den Händen zu geben, wiewohl Mark Morell sich anheischig macht, es noch einen Monat zu bewahren, wenn man ihm die Kosten zahle. Das kann man zulassen, sofern die Lauiser obigem Befehl gemäß die Verantwortung dafür übernehmen. **z.** Die an der Treis unterhaltenen Wachen sollen die Lauiser gemeinsam bezahlen; wenn aber der letzte Vogt die 60 Kronen von dem König erhalten könnte, so soll er sie ihnen zurückerstatten.

### Luggaris. 1524, 21. Juni f. (Dienstag vor Johannis Baptista f.). Jahrrechnung.

**Staatsarchiv Lucern:** Laus und Luggaris-Abschiebe, I. 34. **Staatsarchiv Zürich:** Emmenthal, Abschiebe, I. 52. **Eshub.** Abschiebe-Samml., Bd. 5, Nr. 90.  
**Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiebe, X. p. 85. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiebe Bd. 102.

**a.** Herr Ulrich stellt das Gesuch, ihm die Pfründe zu Cantu (Cantone?) auf Lebenszeit zu verleihen; dafür erbietet er sich, die Deutschen in Luggaris mit Reichthören und andern christlichen Ordnungen ohne weitere Entschädigung zu versehen. Es wird ihm entsprochen mit dem Beding, daß er jährlich 20 Kronen an der Pfründe verbaue, bis die Kirche und das Pfarrhaus gehörig hergestellt seien; auch soll er sich ehrbar und priesterlich betragen und die Pfründe niemandem übergeben als wieder an die Obrigkeit, außer wenn ihm die Pfründe von den „rodtschen“ Herren (von Rhodus) mit Recht entzogen („angewonnen“) würde. **b.** Es kennt jeder Bote die Klage Einiger von Luggaris, denen ihr Salz in Bellenz genommen worden. Darüber hat man verabschiedet, sie sollen ihr Recht zu Bellenz suchen; die drei Orte werden ersucht, dahin zu wirken, daß denselben das Salz bezahlt oder beförderlich Recht gehalten werde. **c.** Heimzuberichten über die Kosten, die mit dem Büchsenmeister aufgelaufen sind, die aber der König bezahlen soll, da man ihm geliehen („entlent“) hat: 25 Hakenbüchsen, einen Centner Blei, 2 1/2 Centner Pulver, 150 Steine zu den „Fakunen“ und Halbschlangen; über das Andere weiß Vogt Zoger Auskunft zu geben. **d.** Dem neuen Commissar ist befohlen, ein Büchsenhaus zu bauen, damit das Geschütz unter Dach sei und nicht durch das Wetter zerstört werde. **e.** Da die Bauten am Schloß in Luggaris letztes Jahr so große Kosten verursacht haben, daß es, wenn diese Auslagen jährlich wiederkehrten, wohl besser wäre, das Schloß abzutragen, so soll man sich darüber berathen, ob man es schleifen („schlißen“) oder ganz lassen wolle. **f.** Jedes Ort soll zwei Knechte im Schlosse haben; wenn ein Ort nicht innert vierzehn Tagen seine Zahl dahin schickt, so soll der Commissar selbst die Fehlenden ersetzen, bis sie abgelöst werden. **g.** Die von Pallanza klagen über den großen Schaden, der ihnen dieses Jahr durch die Luggarner, Lauiser und andere Truppen zugefügt worden, und begehren, daß man ihnen wieder zu dem Ihrigen ver helfe. Mit Rücksicht darauf, daß dies alles im Krieg geschehen und beide Parteien einander beraubt haben, ist auf Tagen zu berathen, was man hierin thun wolle. **h.** Jeder Bote soll seinen Herren Bericht erstatten wegen der Summe, die der alte Commissar verwendet hat, um für des Königs Dienst die Büchsen zu rüsten, damit dem Vogt sein ausgelegtes Geld zurückerstattet werde. **i.** Man hat den Burgern von Luggaris zugemuthet, die wälschen Knechte, die im Schloß gewesen, zu bezahlen, indem dieselben zu ihrem Schutze da gewesen, und ihnen dies mit vielen andern guten Worten vorgestellt; da sie es aber bestimmt verweigern, so sollen die (XII) Orte sich berathen, wer diese Knechte bezahlen müsse. **k.** Weil Zürich behauptet, an die Kosten der Besatzung zu Laus nichts schuldig zu sein, und deshalb Recht dargeschlagen hat, so wird der Entscheid darüber den Regierungen anheimgestellt. **l.** Jeder Bote weiß Bericht zu geben über das Begehren Mark Morell's von Laus, ihm etwas an die Kosten zu zahlen, die er im Schloß Balzol erlitten, und sein Anerbieten, das Schloß noch einige Zeit zu behalten. **m.** Der Commissar Zoger gibt Rechnung über seine Einnahme vom Malefiz; sie beträgt 135 Kronen und 24 Groß. **n.** Derselbe „Vogt“ legt Rechnung ab über seine Ausgaben samt denen, die er in des Königs Dienst gemacht, und welche die Eidgenossen nicht bezahlen; 9 Kronen 18 Groß bleibt er schuldig. **o.** Der Vogt aus dem Mainthal hat Rechnung gegeben und entrichtet baar seine Mehreinnahme von 43 Kronen, 2 Ducaten und 9 Groß. **p.** Von dem Zoller zu Luggaris sind 550 Kronen an Gold bezahlt; er hat auf das hl. Evangelium geschworen, nicht mehr eingenommen zu haben, weil Krieg und Pestilenz die Straßen öde gemacht, und gebeten, sich für ihn zu verwenden, daß er

nicht bezahlen müsse, was ihm des Krieges wegen an den 1100 Kronen abgehe. ¶ 1. Der Seckelmeister von Luggaris liefert die Landsteuer ab: 1825 Pfd. zu 5 Groß gerechnet; er hat die Summe in Ducaten und Kronen entrichtet, den Ducaten zu 52½ Groß, die Krone zu 51 Groß. 2. Der Seckelmeister von Verzasca erlegt die Landsteuer in Ducaten und Kronen, in einer Summe 112 Pfd.; 1 Dickpfenning = 13 Groß. 3. Der Seckelmeister im Revier von Gambarogno gibt die Landsteuer im Betrag von 275 Pfd., in obiger Währung. 4. Ebenso der Seckelmeister von Brissago 68 Pfd. als jährliche Landsteuer. 5. Einnahme von dem Vogt im Maintal: vom Malefiz 15 Kronen, nochmals 15 Kronen. 6. Von Giovan de Ponte aus dem Maintal 4 Gl. rhein. und 6 Groß für Holzrevel. 7. Von Einem aus Ascona an Criminalstrafen 12 Kronen in Gold. ¶. Dagegen hat man ausgegeben: Dem deutschen Herrn (Priester) 15 Kronen als Jahrgelt; dem Hans Wiger 60 Gl. an Gold als Jahrlohn; dem Schreiber 50 Kr. Befoldung; dem Hans Wiger noch 10 Kr. 26 Groß für Arbeitslohn und 3 Kr. als Geschenk zu einem Kleid; dem Fiscal als Gehalt 12 Kr.; den 16 Knechten, die im Namen der Eidgenossen hergeschickt worden, 60 Kr. 4½ Groß an Münze und 12 Schl.; den wälschen Knechten, die im Schloß gewesen, 140 Kr.; der Vogt soll mit ihnen über den Rest abrechnen; dem Schloßknecht 13 Kr.; den Mönchen als Almosen 4 Kr.; dem Jacob Berner 3 Kr. 19 Groß für Arbeitslohn; dem Vogt Feer 22 Gl. für Blei; für Anderes zusammengerechnet 2 Ducaten, 42 Kr., 16 Gl. rhein., 4 Gl. an Münze und 7 Groß. ¶. Nach Abrechnung aller Ausgaben sind jedem Boten an baar verabsolgt worden 20 Ducaten und 82 Kronen.

## 187.

## Grandson. 1524, c. 26. Juni f.

Staatsarchiv Bern.

Tag der Städte Bern und Freiburg mit dem Herzog von Savoyen wegen des Marchstreits bei Sainte-Croix.

Es liegen nur folgende Acten vor:

1) 1524, 23. März. Bern an den Herzog von Savoyen. Antwort auf den Vortrag seiner Botschaft betreffend die Marchen zu Sainte-Croix. Man habe deshalb an Freiburg geschrieben, das nun erkläre, es wolle keine weiteren Tage besuchen, sondern bei dem hergebrachten Besitz verharren, zumal schon mehrere Tage an Ort und Stelle gehalten worden, zu denen die Boten des Herzogs nicht erschienen seien. Wiewohl die Sache Freiburg auch berühre, das aber (ut „pro certo scimus“) einiges Uebelwollen gegen ihn hege, könne man sich diesseits doch entschließen, falls die früher verordneten Personen Mittel zu einem Vergleiche finden, solche anzunehmen und bei den Freiburgern auf Genehmigung derselben hinzuwirken; sonst bezweifle man, daß sie sich zu einem gültlichen oder rechtlichen Tage herbeilassen werden, etc.

St. A. Bern: Latein. Missiven, I. 114 b.

2) 1524, 11. Mai (Mittwoch nach Graudi). Bern und Freiburg an den Abt von Belfay (desgleichen an Jörg von Bollesler, Vogt zu St. Ursz). Er wisse um den langwierigen Span mit dem Herzog von Savoyen, betreffend die March zum hl. Kreuz. Nun habe der Herzog durch seine Botschaft abermals das Ansuchen gestellt, daß man samt den verordneten Zugesezten auf den streitigen Vertlichkeiten erscheine, um gültliche Mittel zu suchen, und ein freundliches billiges Entgegenkommen verheißen. Obwohl man gesonnen gewesen, keinen Tag mehr zu beschicken, da der Herzog früher mehrmals die gefesteten Tage „zu Verachtung kommen“ lassen, habe man jetzt doch, um des bessern Glimpfs willen, jener Bitte entsprochen und einen Tag bestimmt auf den 25. Juni, Nachts in Grandson und morndes zu rechter Tageszeit an Ort und Stelle zu erscheinen, und begehre man nun, daß der Abt, als der Sachen besonders kundig und als erwählter Zugesezter, auf Kosten der beiden Städte dahin persönlich komme und für einen Austrag arbeiten helfe, etc.

St. A. Bern: Teutsch Missiven, P. f. 254 a.

Zu vergleichen sind außer Nr. 134 noch 166 k und 178, Note r 7, § 2.



### Baden. 1524, 28. Juni f. (Dienstag vor Petri und Pauli f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, G. 2. f. 589. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 56.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 251. X. p. 99. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 127. Kantonsarchiv Freiburg: Absch. Bb. 12.  
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bb. XII. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Jos von Ruosen; Konrad Gscher, des Raths. Bern. Sebastian vom Stein, Ritter. Lucern. Hans Hug, des Raths. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Wigl Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Arnold Fruonz, alt-Ammann. Zug. Heinrich Dlegger (von Baar), des Raths. Glarus. Marx Mad, Ammann. Basel. Caspar Koch, des Raths. Freiburg. Hans Gugelberg, des Raths. Solothurn. Hans Heinrich Winkeli, des Raths. Schaffhausen. Hans Peyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Ulrich Ssenhut, alt-Ammann. — E. A. A. f. 15 a.

**a.** 1. Nachdem auf der letzten Jahrrechnung zu Baden mancherlei geredet worden betreffend die von Zürich, nämlich der lutherischen oder zwinglischen Secte, ihres Mißglaubens und der allerlei Frevel („mißhandlung“) wegen, die in ihrem Gebiet immer mehr überhand nehmen, weshalb man dann verabredet hatte, auf diesem Tag bestimmte Antwort zu geben, was man thun wolle, um solche unerhörte, unchristliche, schmähliche und keiserliche Händel abzustellen, haben nun die zehn Orte (mit Ausnahme von Zürich, Schaffhausen und Appenzell, die dabei aus-  
gestanden) ihre bezüglichlichen Instructionen eröffnet, die erstlich darin übereinstimmen, daß man die groben Frevel, welche Zürich kürzlich an den Bildern, den Sacramenten und der Messe verübt, gänzlich mißbilligt und in keiner Weise entschuldigen kann, und wünschte, daß es von solchen unvernünftigen, freveln Handlungen abstünde, so könnte man desto eher ruhig bleiben. 2. Obgleich Zürich schon auf mehreren Tagen und auch durch Schriften freundlich und dringend davon abgemahnt worden ist, hat dies doch gar nichts versangen, und wird die Sache je länger je böser, sodasß die Nothdurft ernstliche Schritte erfordert, zumal immer ärgere Dinge vorgehen. 3. So ist auf diesem Tage angezeigt worden, wie der Doctor (Balthasar Friedberger, „Hubmaier“) zu Waldshut sich geäußert habe, wer das hl. Sacrament in eines Priesters Händen sehe, habe nichts besseres vor Augen als den Teufel; daß ein Zürcher einer Person von Lucern vorgehalten, ihren Herren und Obern gefalle es besser, Christenblut zu vergießen, zu verrathen und zu verkaufen; daß ein Priester zu Zürich gepredigt, man solle Herz und Hoffnung auf Gott setzen, der nicht von „sündigen Weibern“ geboren sei; und viele andere ungeschickte Dinge, deren Erzählung nicht nöthig ist. — Wiewohl nun die zehn Orte darin übereinstimmen, daß sie an solchen Vorgängen kein Gefallen haben, lauten die Instructionen im Uebrigen doch nicht gleich, indem etliche (vier) Orte zwar bei den alten christlichen Ordnungen und Bräuchen bleiben, aber nur mit Güte und Freundlichkeit mit Zürich handeln wollen, während sechs Orte „erfunden“ sind, die einmüthig den Entschluß erklären, diesen lutherischen oder zwinglischen Mißglauben überall auszurotten, wo sie zu regieren haben, und Alles, was ihnen Gott verliehen hat, Leib, Ehre und Gut daran zu setzen; sie hoffen auch, daß noch andere Eidgenossen zu ihnen halten werden. Bis zum nächsten Tage wollen nun alle VI Orte, und wie sie hoffen, auch die (vier) übrigen, ihre Boten mit voller Gewalt versehen und mit einander nach Zürich, Schaffhausen und Appenzell gehen. Falls man in der Stadt Zürich nichts erreichte, so würde man in deren Aemter reiten, um sie auf's dringendste zu bitten und zu ermahnen, von ihrem lutherischen oder zwinglischen Glauben abzustehen und bei den guten christlichen Ordnungen und Gewohnheiten zu bleiben, welche die Vorfahren und Aeltern gehalten haben, bei denen diese ja auch so glücklich gewesen. Sofern dann etliche Mißbräuche unter den Geistlichen vorhanden wären, wolle man, wie

bereits anerbotten, solche gerne abstellen helfen, aber in anderer Weise als „mit (solcher) huffischer unsinnigkeit“. Wenn aber wider Erwarten auch das nicht helfen würde, so müßte man erklären, daß man ferner nicht mehr mit ihnen tagen und keine Gemeinsame mit ihnen haben wolle. Wären etwa noch fromme biderbe Leute in der Stadt oder Landschaft, die dem alten Glauben anhangen und helfen wollten, den neuen Mißglauben abzustellen, so werde man sie von der Gemeinschaft nicht ausschließen, sondern ihnen thun, was ihnen lieb sei, und zu ihnen Leib und Gut setzen nach Vermögen. Diesen Rathschlag soll jeder Bote (von den vier Orten) heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen, sich den sechs Orten anzuschließen, wie man hofft. Wenn aber niemand zu uns stünde, so wollen wir allein nach Zürich gehen, in die Stadt oder nöthigenfalls auch in die Kemter, ebenso nach Schaffhausen und Appenzell. **b.** Der Landvogt im Thurgau berichtet wieder klägliche Dinge, wie die Leute, namentlich zu Stammheim und in der Umgegend, immer mehr verwildern („erwildet und verrucht“), wie die Leute, namentlich zu Stammheim und in der Umgegend, immer mehr verwildern („erwildet und verrucht“), wie dort aus allen Kirchen und Capellen die Bilder entfernt, die Crucifixe zerrissen und verbrannt und einige Altäre zerstört worden; wie da keine Messe mehr gehalten werde und der alte Pfarrer, ein ehrbarer betagter Mann, vor den Bauern seines Lebens nicht mehr sicher sei, indem sie ihn leztthin, als zwei Rathsboten von Zürich und eine Botschaft des Abtes von St. Gallen dort gewesen, um ihn mit seinen Unterthanen wegen einiger Späne gütlich zu vertragen, mitten unter den Gesandten erstechen wollten, sodasß diese ihn mühsam in sein Haus haben retten können, und wie man ihn mit Mehrheit abgesetzt. Das gleiche Unwesen werde in der Capelle zu St. Anna getrieben. Die Hauptanstifter seien immer der Untervogt zu Stammheim und seine Söhne. Der Landvogt bittet nun, man möchte ihm mit Rath zur Hand gehen, da es ihm nicht möglich sei, einen solchen Haufen zu fangen. Darauf haben wir ihm geschrieben, er solle, wo immer möglich, die Hauptsächer an gelegenen Orten in seine Gewalt zu bekommen suchen und sie sicher aufbewahren bis auf weitem Bescheid. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage darüber weiter zu reden. **c.** Betreffend das mehrmals berührte Schwesternhaus im Einsbühl in den Freien Kemtern wird jetzt beschlossen, daß der Vogt dasselbe zu Händen der Eidgenossen behalten soll bis auf weitem Befehl. **d.** Zu dem Handel mit Junker Hans von Goldenberg, betreffend die niedern Gerichte zu Ellikon, hat man den Vertrag verhöret (den die Gerichtsherren im Thurgau mit den X Orten angenommen) und sich entschlossen, dabei zu bleiben; wenn der von Goldenberg sich nicht dazu schicken will, so will man ihm „des Rechten gewarten“, wie er es selbst anerbotten; es sind jedoch einige Orte geneigt, ihm den Pfandschilling zu legen und die streitige Herrlichkeit zu der Eidgenossen Händen zu lösen. **e.** Der Span zwischen den VIII Orten und Schultheiß Eßfinger, als Vogt von Junker Hans Meyers ehelichen Kindern, belangend die hohen Gerichte zu Weiningen, wird jetzt, nachdem man nochmals den bezüglichen Vertrag und den Tvingrodel der genannten Vogtkinder verhöret und erwogen hat, durch den Beschluß erledigt, bei jenem Vertrag zu bleiben, da in dem Rodel ganz unzweifelhaft gesagt ist, daß Uebelthäter und schädliche Personen, die man in der Herrschaft fände, den VIII Orten, als den Inhabern der hohen Gerichte, „ohne alle Rechtfertigung“ übergeben werden sollen, und da letztere die genannten Rechte bisher ruhig besessen und ausgeübt haben; wenn die Gerichtsherren ihre Pflicht versäumen, so will man sie dazu bringen, den Vertrag zu halten. **f.** Man hat glaubwürdige Anzeige erhalten, daß die von Dießenhofen den Priester, der seines kezerischen und lutherischen Predigens wegen in letzter Fastenzeit von den eidgenössischen Boten abgesetzt und weggewiesen worden, wieder angenommen haben, daß aber derselbe Pfaff („oder has zuo reden leckers buob“) lezter Tage in seinen Predigten unter Anderm behauptet habe, die von Zürich seien die rechten wahren Christen und auf dem rechten Wege und dafür zu loben, daß sie die Bilder abthun und verbrennen; die von Dießenhofen sollen das Gleiche thun und jeden todt stechen, der es ihnen wehren wollte; und ferner, es wäre besser, einen nackten Bauern auf den Altar zu stellen, als die Bilder darauf zu lassen;

keine größere Kezerei wäre je auferstanden als die Messe; die „hergottfresser“ sollte man zu tod schlagen; mit andern ungeschickten Worten. Darauf wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, diesen Pfaffen auf Betreten zu verhaften. Heimzubringen. **g.** Die Boten auf der emmetbirgischen Jahrrechnung haben geschrieben, daß die herzoglichen Truppen das Schloß Vitalion, dem Grafen von Arona gehörig, immer mehr bedrohen, sich verstärken und unlängst etwas Mundvorrath, der für die eidgenössische Besatzung daselbst bestimmt war, weggenommen und die Führer gefangen haben; doch lauten neuere Nachrichten weniger bedenklich. Der Vorschlag der genannten Boten, etliche Zusätze von Luggaris nach Vitalion zu legen, kam aus Mangel an Vollmachten nicht bestätigt werden; es ist aber auf nächstem Tage Antwort zu geben, was man thun wolle. **h.** Der Landschreiber von Frauenfeld verantwortet sich auf die früher gegen ihn vorgebrachten Klagen. Auf dem nächsten Tage sollen er und Vogt Mühseim von Uri wieder erscheinen, damit man beide verhören kann; dann soll auch jeder Bote instruiert sein, wie man den Landschreiber „halten“ wolle. **i.** Die Bischöfe von Constanz und Basel machen durch ihre Botschaften mit vielen freundlichen Worten das Anerbieten, in den schwebenden Händeln und Geschäften das Beste zu thun und darin keine Mühe scheuen zu wollen. **k.** Auf das Begehren des Königs von Frankreich haben neun Orte beinahe die gleiche Instruction, nämlich daß man ihm die 6000 Knechte nach Inhalt der Vereinung verabsolgen wolle, sobald er den schuldigen Sold an die Hauptleute und Knechte und die rückständigen Pensionen, das geliehene Geld und was er sonst in der Eidgenossenschaft schuldig ist, ausbezahlt habe und vorher nicht. Die drei andern Orte geben ganz abweichende („hunderbar“). Antworten. **l.** Jeder Bote kennt das freundschaftliche Schreiben des Königs, worin er uns „so hohen“ Dank und den eidgenössischen Knechten großes Lob spendet für ihre treuen Dienste, und dabei meldet, daß der General Morelet in Bälde kommen und die Bezahlung leisten werde. **m.** Der Pensionen und Reservaten halb sind alle Orte einig, daß solche von den Pfänden nicht mehr gegeben werden sollen; mit den Curtianen will man verfahren, wie auf frühern Tagen verabschiedet ist. **n.** Bern meldet in einem Schreiben, daß der Herzog von Bourbon 80 Mann, worunter auch Eidgenossen, bestellt habe, um die Eidgenossen durch Brandstiftung zu schädigen („verbrennen“); diese Leute sollen ein rothes Kreuz im Hemde tragen. Jedes Ort soll nun gehörig wachen, und wenn ein solcher betreten würde, ihn gefangen halten, damit man der andern auch „inne werden“ möge. **o.** Der Bote von Bern erinnert abermals an die aufzurichtenden Briefe betreffend das Burgrecht zu Neuenburg. Heimzubringen, da Niemand deshalb Befehl gehabt, und auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **p.** Der Vogt von Baden, Heinrich Fleckenstein, des Raths zu Lucern, berichtet, wie er und sein Gemeinder (Associé), der auch Bürger zu Lucern sei, einen Tuchhandel zu Laus haben, wo ihnen nun allerlei Anstände mit dem Zoll begegnen, mehr als früher; denn vormem seien die Eidgenossen zollfrei bis an den Graben zu Mailand gefahren; sie begehren nun, daß man sie bei dieser Freiheit schützen möchte. Heimzubringen. **q.** Den Befreiungsbrief Lucerns von dem Zoll und Geleit zu Mellingen hat man verlesen und „gerecht und gut“ erfunden; doch will man die Sache heimbringen und auf nächstem Tage darüber Antwort geben. Dagegen wendet der Bote von Lucern ein, es sei in den geschwornen Bünden deutlich gesagt, daß die Eidgenossen jedes Ort bei seinen Freiheiten, Bräuchen und Herkommen bleiben lassen und einander nicht davon drängen sollen. **r.** Für alle diese schwierigen Geschäfte wird ein Tag angesetzt nach Zug auf Sonntag vor St. Margaretha (10. Juli), wo jedes Ort mit zwei Boten erscheinen soll, um desto erfolgreicher („tapferer“) handeln zu können. **s.** Der Vogt zu Boudry, Johann de Lorchet, bringt als Anwalt der Gemeinde Cortaillob („Cartalo“) klagend vor, wie sie allen Abschieden der Eidgenossen zuwider durch die Kirchherren von Berner („Bovys“) und Pont Areuse („Ponteronso“) in den päpstlichen Bann gekommen und deshalb von ihren Nachbarn zu Stäffis und Grandson und Andern göblich verachtet und beschimpft werden. Das hat man in die Abschiede





3) 1524, 2. Juli (Samstag vor Ulrici). Zürich an Schaffhausen. Da den drei Orten (Zürich, Schaffhausen, Appenzell) auf dem letzten Tage zu Baden zugemuthet worden, die nach Zug angelegte Tagleistung nicht zu besuchen, so scheine nichts Gutes für die evangelische Sache bevorzusehen; deßhalb habe Zürich an alle zehn Orte ein freundliches Schreiben erlassen mit dem wiederholten Erbieten, daß es aus dem Worte Gottes sich werde eines Bessern belehren lassen, wenn dies Jemand vermöge. Auf den genannten Tag werde es übrigens doch seine Botschaft senden, um nach Bedürfnis handeln zu können; darum bitte es Schaffhausen, dies ebenfalls zu thun, und was es überhaupt erfahren könne, unverhohlen mitzutheilen.

St. A. Zürich: Mißiven. — St. A. Schaffhausen: Corr.

4) 1524, 4. Juli (Ulrici). Schaffhausen an Zürich. Antwort auf dessen Zuschrift vom 2. d. Man könne nach dem Bericht, den die eigenen Boten gegeben, wie Zürich nichts anderes vermuten, als daß die zehn Orte in Zug den „evangelischen Handel“ zu berathen gedenken. Ob man dahin eine Botschaft schicken wolle, werde man sich nächsten Mittwoch entschließen.

St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

5) 1524, 6. Juli (Mittwoch nach Ulrici). Dasselbe an Zürich. „Als ir in jüngstem schriben uns gethon under andern begert haben, daß wir unser botschaft mit sampt der üvern auch uf den tag gen Zug . . . schicken wellint zc., haben wir uns uf hüt deshalb mitenandern underredt, und wiewol wir waist gott ganz genaigt und willig sind, ick . . . lieb und dienst zuo bewisen, so will uns doch noch dißmals nit gefallen, unser botschaft abzuofertigen, dwil uns uf nächstverschinem tag zuo Baden gehalten so haiter gesagt ist, daß die drei Ort . . . söllint dahaim bleiben, und wellen recht im namen gotts irer handlung erwarten, in hoffnung sy werden umbillich wider uns die drei Ort nütz fürnemen, dann je mer inen nachgeritten, je minder unsers bedunkens bi inen geschafft wirt. So aber nach verschimung bestimpts tags ick, unser lieb Eidgnossen von Appenzell und uns bedunkte not sin, red mit enandern zuo halten zc., das werden wir alsdem nit abschlagen“. . .

St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

6) 1524, 5. Juli (Dienstag nach Ulrici). Basel an Zürich. Antwort: An dem Tage, wo seine Zuschrift verlesen worden, sei man mit der Berathung des Abschiedes von Baden und andern Geschäften beladen gewesen, wolle sich nun aber in den nächsten Tagen über jenes Schreiben nach Gebühr entschließen, zc.

St. A. Basel: Mißiven, f. 1.

7) 1524, 7. Juli (Donstag nach Ulrici). Bern an Zürich. Antwort auf das abermalige Schreiben wegen der Tagleistung in Zug. „Wiewol wir zuo derselben uf dem tag zuo Baden nit gewilligot, nit deßer minder uf ernstlich ersuchen üver und unser lieben Eidgnossen von den fünf Orten sind wir bewegt, unser botschaft zuo bemeldtem tag zuo fertigen, und doch nit anders dann in fründlichen guoten gestalten, also was zuo ruow und einigkeit dienen und widerwillen, zweyung und usruor mag verhüten und abstellen, daß die selb unser botschaft sich darin arbeiten und an irem guoten fliß nützit sölle lassen erwinden; dann mit und gegen ick ützt unfreundlich oder gewaltigs fürzuonämen oder ick zuo nötigen, anders zuo glauben dann ick wol gefallt, ist uns nit gemeint. Wir wöllen ick aber darby gebätten haben, ob an ick ützt langen, das zuo fürdrung unser aller einigkeit dienen wurde, alsdann söllichs auch nit ufzuoslachen, sondern ick zuo bewysen nach unserm vertrauen“. . .

St. A. Bern: Teutsch Mißiven, P. 268. — St. A. Zürich: A. Bern.

8) 1524, 9. Juli (Samstag nach Ulrici). Solothurn an Zürich. Antwort auf dessen Beschwerde über die Verhandlung der zehn Orte auf dem letzten Tage zu Baden. Man habe an „Etlicher hütigen Anschlägen“ kein Gefallen, „und befrömbden uns (aber) darby die ungehörten mißbrüch und niverungen, so für und für by ick zuonämen und wider der heiligen cristenlichen kirchen hartkommen frävenlich ufbrächen, besonders über die früntlichen handlungen, so zwüschen ick und gemeiner Eidgnoschaft mit bitte und schriben vergangen sind. Aber wie dem, so ist unser meinung, haben auch unsern botten, so wir uf den tag Zug verordnet, besolgen, was zuo frid, einigkeit und ruowen dienen mag, nach vermügen zuo fürdern, ick noch jemand andrem gewalte oder schmach zuozesfüegen, bitten ick aber darby, ir wöllind die üvern, so mit bilden, mäßen und andern cristlichen sacramenten wider löblich alt brüch so frävenlich handlen, zuo ergeruß des gemeinen mans, güetlichen abstellen, bis deßhalb ir und ander üver und unser lieben Eidgnossen zuo fründlichem verstand der dingen mögen kommen, zuo söllichen wir auch, darmit danocht die leer und ere gottes nit undergetruet werde, allen stlyz anwenden,“ zc.

St. A. Zürich: A. Solothurn.

Dieser Aeußerung entspricht der Eintrag im Solothurner Rathsbuch (12, p. 201, 202) sachlich vollkommen.

Zu k. 1524, 21. Juni (Dienstag vor Johannis Baptistä). Lucern an Freiburg. 1. In dieser Nacht seien durch einen Edelmann Briefe von dem Admiral übergeben worden, die man auf dessen Begehren in deutscher Uebersetzung den andern Orten in Eile zusende, damit sie sich auf den nächsten Tag in Baden deshalb berathen und dann ohne Hintersichbringen Beschluß fassen können. 2. Sodann habe Herr von Boisrigault ein Schreiben betreffend den Bischof von Genf vorgewiesen, und da Bern gemeldet, daß der Bischof mit des Herzogs Bruder und etlichen spanischen und burgundischen Edelleuten nach Genf kommen oder in Burgund an „beiden“ Pässen das Geld erwarten wollen, das den Eidgenossen zugeführt werde, so begehre Boisrigault Bescheid, wie er sich zu verhalten habe. Hierüber möge Freiburg auf dem Tage zu Baden endliche Antwort geben, ob die Eidgenossen das Geld selbst herbegleiten oder die Sache dem König überlassen wollen, zc.

R. A. Freiburg: A. Lucern.

Zu l. Mit Sicherheit wissen wir nur folgende Schreiben nachzuweisen:

1) 1524, 6. Juni, Plessis les Tours. R. Franz I. an gemeine Eidgenossen. Bedauern über die Verspätung der Bezahlung der Pensionen und Soldansprachen. Creditiv für General Morelet, als damit besonders Beauftragten, zc.

St. A. Lucern: Missiven der franz. Könige.

2) 1524, 6. Juni, Plessis les Tours. Franz I. an Lucern, Glarus, Schaffhausen (und andere Orte?). Dank für die fortgesetzten Beweise treuer Zuneigung, die sich durch die Mahnung an den Herzog von Savoyen auf's neue bewährt, und Anzeige, daß er Morelet abfertigen wolle, um die ausstehenden Pensionen, Sölde zc. zu bezahlen. (Original).

St. A. Lucern: Missiven d. frz. Könige. — St. A. Zürich: Eschub. Docum.-Samml. VIII. Nr. 61. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu n. Da der Abschied ohne Zweifel Vieles verschweigt, so ziehen wir die einschlägigen Acten bei:

1) 1524, 15. Juni (Viti und Modesti). Bern an Freiburg. „Wir haben gesehen über schreiben uns jeh gethan, und ist nit ane, uns sye vor dryen tagen glyche meinung von unerm und unserm amptmann von Etscharlein (Schallens) begegnet, die wir by eignem rytendem hotten uf haltende Jarrechnung gan Baden gescriben und damit den hotten unser Eidgnoschaft daselbs versammet angehent haben, dagegen mit schriften und sunst fürsehung ze thuond, als die notdurft wirt erhöischen, also daß wir in deheinen zwysel setzen, sölichs sye zum besten versorget“.

R. A. Freiburg: A. Bern.

2) 1524, 22. Juni (Mittwoch vor Johannis). Bern an Freiburg. „Wir werden uf allerlei schriften und warnungen, so uns für und für zuokommen, bericht, wie dann der Herzog von Bourbon harus in Tütschland wegfertig und daby der Bischof von Jenf und sin bruder, auch der herr von Sant Severin (Saphorin?) nit fer von Jenf in fürnemen syen, etlich versammlungen Hispanier und anderer ze thuond und nit allein denselben Herzogen zuo beleiten, sunder auch das gelt, so zuo bezalung der pension und verdienten söld vorhanden sin soll, anzuofallen und zuo hinderhalten, das, wo dem also, uns uf das höchst mißfällig; dann wir mögen bedenken, daß daher vilfaltig unruow von dem gemeinen mann wurde erwachsen; und wiewol unerm und unser lieben Eidgnossen uf unser anzöig darumb dem Herzogen von Savoy, auch der Princessin geschriben, nit dester minder haben wir den landvogt von der Waat auch wellen ersuchen, daßglichen unerm und unserm amptman von Etscharlein schreiben, uf den von Sant Severin, auch des Bischofs von Jenf bruder, so sich by der Morgie söllen enthalten, zuo achten und zuo stellen, und wo er si mag ankomen, alldann dieselben fänklich anzuonemen und zuo unser Eidgnoschaft handen zuo behalten“.

R. A. Freiburg: A. Bern.

3) 1524, 23. Juni. Bern an den Landvogt in der Waat. In gleicher Sache: Bitte um genauere Erkundigung und Abstellung solcher Umtriebe, unter Androhung von Strafmaßregeln.

St. A. Bern: Latein. Miss. I. 128 a.

4) 1524, 24. Juni (Joh. Bapt.). Bern an Freiburg. Antwort auf dessen Rückschreiben wegen des Herzogs von Bourbon. Man sehe mit Wohlgefallen, daß es dem Vogt zu Schallens geschrieben und gründlichen Bericht von ihm gefordert habe, wünsche aber, daß es in dem Falle, wo es denselben Hülfe schicken müßte, die Anstalten derart („in geheimd“) träfe, daß im Gebiet des Hauses Savoyen keine Unruhe entstünde, und daher kein Krieg erfolgte; denn es sei zu bedenken, welche Beschwerden es für den König und die Eidgenossen mit sich brächte, wenn die (Benutzung der) Pässe und der feile Kauf in Savoyen abgeschlagen würden. Wenn Freiburg dem genannten Vogt Mannschaft zu schicken veranlaßt wäre, begehre man das zu wissen, um das Seinige auch thun zu können.

St. A. Bern: Teutsch Missiven, P. I. 266.



5) 1524, 24. Juni (Joh. Bapt.). Bern an . . . Hesel (in Lindach). 1. Nachricht über die Anschläge des Herzogs von Bourbon, des Bischofs von Genf, etc. 2. Zudem vernehme man, daß der Herr von la Sarraz auf heimlichen Wegen nach Genf und heraus reite und sich jetzt bei dem Grafen von Challant in Balangin aufhalte; und da zu besorgen sei, daß der von Bourbon durch das Gebirge und vor Morreau ziehen möchte, so begehre man, daß Hesel die dortigen Pässe wohl versehe, damit der Eidgenossenschaft kein Schaden zustoße, und wenn der Herr von „Laserra“ wirklich in Valendis wäre, so sei zu verschaffen, daß er hierher komme, und zwar im Geleite Hesels, damit er nicht entweichen könnte.

ib. ib. f. 265 b.

## 189.

**Marthalen, Berg, Tobel. 1524, 30. Juni f. (Donstag nach St. Peter und Pauls Tag f.)**

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 64.

Gesandte: Zürich. Heinrich Kubli, des Raths. Zug. Thomas Stocker, Vogt. — Der Landvoigt im Thurgau: Joseph Amberg, von Schwyz.

**a.** Handlung mit den Kirchgenossen und Zehntpflichtigen von Rheinau. Den Untertanen von Marthalen, Truttikon und Benken wird vorgehalten, daß sie sich sperren, dem Abt von Rheinau den Zehnten zu geben wie von Alter her, und die ernstliche Meinung der Eidgenossen eröffnet, daß sie bei dem Herkommen verbleiben sollen. 1. Hierauf antworten die von Marthalen, ihre Kirche sei früher eine Pfarrkirche gewesen, wo man sie „versehen“ habe, sodasß sie nicht weiter gehen mußten; dies lasse sich noch aus Menschenengebeinen erkennen, die man im Kirchhof finde; es sei aber später das Dorf einmal bis auf ganz wenige Häuser abgebrannt, und als dann die armen Leute keine Kirche zu bauen vermochten, habe der Abt von Rheinau mit ihrem Willen sich „unterstanden“, sie zu versehen und das seither auch immer gethan, aber derart, daß sie dadurch sehr beschwert seien, da sie eine halbe Meile Wegs nach Rheinau gehen müssen, was ihnen, als „arbeitsamen“ Menschen, deren eben eine große Zahl, zu viel sei; zudem komme es vor, daß der Pfarrer, wenn er Leute mit den Sacramenten versehen oder Kinder taufen sollte, nicht zu Hause sei, und die Mönche sich auch nicht bewegen lassen, sie zu besorgen, sodasß Kinder ungetauft und Alte ohne Sacramente sterben; um dem zuvorzukommen, haben sie einen Priester bestellt, der ihnen das Wort Gottes predige, und den sie dafür besolden; da nun der Herr von Rheinau von ihnen viel Zehnten zu beziehen habe, so fänden sie es billig, daß er denselben unterhalte oder ihnen einen andern setze; wollte er das nicht, so werden sie den Zehnten zwar sammeln, aber zurückbehalten, bis die Sache rechtlich erläutert wäre. Dabei haben sie und ihr bestellter Priester „unter einander viel grobe ungeschickte Worte gebraucht“. 2. Die von Truttikon antworten, sie haben fast eine ganze Meile Wegs nach Rheinau zu gehen, was ihnen, die sich mit der Arbeit ernähren müssen, beschwerlich falle; überdies werden sie dort mangelhaft versehen (wie oben); deßhalb hätten sie gern einen Priester, der ihnen das Wort Gottes und nicht Fabeln verkünden würde; wenn ihnen der Herr von Rheinau einen solchen geben wollte, so würden sie Zinse und Zehnten gern ausrichten; wenn es aber nicht geschehe, so erwarten sie Recht von ihren gn. Herren in Zürich. 3. In gleichem Sinne äußern sich die von Benken; sie halten für billig, daß der Abt, da er so viel Nutzen aus den Zinzen und Zehnten ziehe, die sie mit ihrem Schweiß „erbauen“ müssen, der gestellten Bitte entspreche, und verschweigen nicht, daß die Herren zu Rheinau, denen die Untertanen die Zinse und Zehnten bisher mit Noß und Karren zugeführt und in den „Behälter“ hinauf getragen haben, ihnen dafür nicht einmal eine Suppe oder einen Trunk Wein geben wollen, sondern immer sagen, sie seien ihnen nichts schuldig. 4. Dagegen begehrt

der Abt, daß man ihn bei seinen Freiheiten und Rechten schirme; die genannten Kirchengenossen gehören zu der Pfarre Rheinau und nicht in das Gotteshaus; wenn dieser Pfarrer ihnen als Seelsorger nicht genüge, so mögen sie Priester haben in ihren Kosten, aber ohne Nachtheil für das Kloster; er habe ihnen keine Erlaubniß gegeben, andere Priester zu halten und glaube ihnen auch nichts schuldig zu sein. **b.** Die von Trüllikon werden „angezogen“, daß sie dem Herrn von Kreuzlingen den kleinen Zehnten nicht mehr geben wollen. Sie erwidern, daß sie kleinen und großen Zehnten immer gegeben haben, bis ihre Nachbarn „erobert“, daß sie ihn nicht mehr entrichten müssen; darum meinen sie ihn auch nicht schuldig zu sein; dazu dünkte es sie unbillig, daß der Abt den Zehnten von Schweinen und Hühnern fordere, da sie diese aus demjenigen erziehen, was sie schon verzehnet haben; überdies schicke er um Weihnachten einen Knecht daher, der von jedem Kalb und jedem Krautgarten von allen Hausgenossen einen Pfennig einziehe; dieser Beschwerden wünschen sie entledigt zu werden oder einen Priester zu erhalten, der sie recht versehen könnte, während sie jetzt nach Laufen gehen müssen, wo der Pfarrer eben nicht immer zu treffen sei, und andere Priester sie abzuweisen pflegen; was sie schuldig seien, wollen sie übrigens ohne Widerstand geben. **c.** Der Abt von Rheinau klagt über den gewesenen Conventherrn Göldli, dem er die Pfarre zu Berg geliehen, der dann aber eine Klosterfrau geheiratet und die Pfründe zu Constanz vor dem „Legat Verulam“, ohne Gunst und Willen des rechten Lehensherrn, einem Andern übertragen habe; er hat nun dieselbe einem andern Priester geliehen und legt eine Mißsive des Bischofs von Constanz zu dessen Gunsten vor. Der Bote von Zürich weist ihn deshalb an seine Herren, die ihm das Recht anerbieten, während der Bote von Zug nicht weiter eintreten, sondern den Streit an die Eidgenossen bringen will. **d.** Dem Schaffner zu Tobel haben die Boten alle Güter, Zinsen, Gülten, Geld, Vorräthe und Hausrath nach Laut der Rödel, die beim Landvogt in Thurgau liegen, übergeben, dergestalt, daß er bis auf weitem Bescheid Alles zum besten verwalten und jährlich Rechnung davon geben soll, wie die Boten wissen.

Zu **a.** Hier ist noch zu beachten die Instruction für Meister Heinrich Nubli von Zürich, d. d. Samstag nach Joh. Täufers Tag (25. Juni). In Gegenwart des Landvogtes und des Boten von Zug soll er den beiden Aebten oder auch jedem allein das ernste Mißfallen bezeugen, daß sie mit ihren Klagen vor gemeine Eidgenossen gelangten gegen Angehörige der Herren von Zürich, als ob sie bei diesen weder Recht noch Hilfe finden könnten, da doch die Eidgenossen an jenen Orten nicht zu gebieten und mit diesem Handel gar nichts zu schaffen hätten; dieses Verfahren könne nicht anders gedeutet werden, als daß die Kläger die Stadt Zürich und ihre Eidgenossen gegen einander zu „verärgern“ im Sinne haben. Sie hätten billig zuerst an jene Herren gelangen dürfen, da von denselben noch niemand rechtlos gelassen worden; erst wenn sie kein Recht gefunden, hätten sie weiter Rath und Hilfe suchen mögen. Wenn man jetzt nicht Jemand zu der Rechnung nach Tobel schicken müßte, so wäre von Zürich Niemand zu den zwei Prälaten verordnet und auch Niemanden gestattet worden, auf ihrem Gebiete mit den Ihrigen zu verhandeln. Den Eidgenossen zu Freundschaft und Ehren sei jetzt aber der Rathsbote angewiesen, nach Trüllikon, Marthalen und Berg zu reiten, jedoch nur zu gütlicher Verständigung mit den „armen Leuten“; wenn eine solche nicht erfunden würde, so haben sich die Kläger an die Herren von Zürich zu wenden, die dann förderlich werden Recht ergehen lassen.

Et. A. Zürich: Mißsive, Bb. 9, f. 63.

Zu **c.** 1524, 25. Juni (Samstag nach Joh. Bapt.). Hugo, Bischof zu Constanz, an die nach Rheinau verordneten Boten der sieben Orte. „Wir vernemen, wie ir von unsern fründen den sibem Orten geordnet syen, des gottshus Nynow obligend notdurft und sonder zuo versehen, das gottshus by der lehenschaft der pfarr Berg, ouch den, so daruf belehnet ist und bestät(et), zuo behalten. Diewyl wir dann den, so uf die pfarr von dem prelaten zuo Nynow geordnet ist, für ain geschickten reblichen priester erkennen, wir ouch kain zwysel setzen, er werd sich zuo (in) verwalting der pfarr wie sich gebürt bewysen, so ist unser flyßlich beger an ouch, ir wellen in zuo bekommung der pfarr gefürdert und befolhen haben, dermaß daß er zuo dero rüewilich komen, ouch das gottshus und er by irer gerechtigtait belyben mögen“.

Et. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

## Lucern. 1524, 4. Juli (St. Ulrichs Tag).

Staatsarchiv Bern: Akten Kirchliche Angelegenheiten.

Tag der V Orte.

Ein Abschied fehlt; dessen Stelle vertritt das folgende Schreiben an Bern:

„Unser zc. zc. Ich ist unverborgen, wie wir Eidgnossen jets ein zit har mit dem Interischen oder zwinglischen mißglauben und irer verführigen leer benüet und umbgangen und bsonderlich gegen üwern und unsern Eidgnossen von Zürich zum dickermal fürgenommen, botschaften zuo inen geschickt, deßglich schriftlich sy zum ernstlichosten und höchsten ermant, gebetten und allen stuß ankert haben, ob wir sy von sölicher hussischen oder zwinglischen sect, irriger leer und mißglauben möchten abwenden und verhüeten, aber daß alles unfruchtbar, und wie vil es erschossen, sölichs ich wol zuo wissen, dann daß es je länger je böser ist, als man an iren groben uncristenlichen händlen wol spürt, und so aber uns beduncken will, daß die zit und unser aller große notdurft erheische, uns, ouch unser vatterland vor sölichem großem übel, schand, schmach und verderblichem schaden an guot, lib, eer und seel, so uf dijem mißglauben und böser sect erston mag, zuo verhüeten und mit trüwen und ernst vorzesind; deßhalb wir zuo vil gehaltenen tagen disen handel ernstlich anzogen und aber nie mögen befinden, daß wir Eidgnossen einhellig und des willens und ernsts gewesen syen, disen mißglauben abzustellen, als die notdurft langet erfordert hette, sonder sind ir, ouch andre Ort, allweg des willens gewesen, mit keiner rüche, sonder mit früntlicher bitt und handlung gegen unsern Eidgnossen von Zürich ze handlen, das uns ouch gefallen, sofer es erschossen hette. Aber ir sehend und merkend, je lenger man mit früntlicher bitt mit inen handelt, je strenger und härter sy in irem mißglauben und bösen fürnemen beharrend und fürfarend und nit allein die iren darin stärkend, sonder die in Thurgöw und ander unser Eidgnoschaft verwandten mit sölichem mißglauben sampt den iren verführerend, ganz frävel und ungehorfam machend, daß zuo besorgen, wo man nit mit allem ernst darvor ist, sölichs zuo unser Eidgnoschaft zertrennung und bö(ße)stem unfall dienen wurde. Darumb wir uf jets nächst gehaltenem tag zuo Baden ein ansehen gethon und uf befelch unser herren und obern uns deß entschlossen, wie dann ir in usgangnem abscheid wol vernommen. Und wiewol ich sölicher mißglaub und mißhandel nit gefallt, so haben doch ir ich der maß und gestalt nit entschlossen, ouch üwer antwurt nit geben der meinung als wir. Bedenkend aber wol daby, wo ir dise ungeschicht(en) händel, so jets fürgangen sind, gewißt und vernommen, ir hettend villicht ich ouch anderst bedacht und unsrer meinung glichförmig gemacht. Und darumb, getrüwen lieben Eidgnossen, so wellen ir gar ernstlich betrachten, was uf dijem bösen lichtfertigen glauben folgen und kommen mög, wo er also fürgang haben, daby ouch gedenken, was großen lob, eer, sig und glück üwern und unsern altvordern in unserm alten waren cristenglauben (die nünt von diser kätzeri gewißt) zuo handten gstanden und wol ergangen; dargegen was glücks wir jets zuo diser zit hand, und wie es jets leider ergon (sie) sye, daby ein jeder gottsförchtiger cristenlicher vernünftiger mensch wol erkennen mag, daß diser nüwer mißglaub uns nit zuo rechtfertigen noch zuo bessern, sonder von Gott uns allen zuo einer verblendung und straf geschickt und verhängt sye; Gott der herr wende sin ungnad und rach von uns. Hieruf so bitten wir ich uf das aller höchst und ernstlichost, daß ir ich von uns den fünf Orten und andren, so ungezwifelt zuo uns ston, nit sündren, sonder zuo uns ston, üwer botschaft uf jets nächst künftigen tag gen Zug schicken, mit vollem gewalt und befelch zuo handlen und zuo vollstrecken das, so der abscheid zuogibt und die groß notdurft erfordert. Wir sind ouch fester zuoversicht, es werden andre Ort mer zuo uns ston und sich nit von uns sündren. Und bewysen(d) ich hierin, als wir ungezwifelt vertrauwend, ir wurden ich nit von uns sündren, wann es uns nöter thuon wurd, und ir, ouch üwer vorfaren, vorhar ouch gethon haben; das wellen wir zuo ewigen ziten zuo guotem niemer vergessen und zuo aller zit un ich und die üwern sonderß stüßes guotwillig verdienen.“ Datum zc.

Abgedruckt bei Stürler, Urkunden zc. I. 359—361.



## 191.

**Zug. 1524, 11. Juli f.** (Montag vor St. Margarethen f.).

**Staatsarchiv Lucern:** Allg. Abschiede G. 2. f. 601. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede W. p. 261. X. p. 79, 81. 96.

**Kantonsarchiv Basel:** Abschiede f. 132. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Citarb. Samml. T. III. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bb. XII.

Gesandte: Bern. (Sebastian vom Stein). Lucern. (Vogt Hug). Freiburg. (Ulrich Schnevli; Hans Guglenberg). Solothurn. (Peter Hebolt, alt-Schultheiß; Hans Hug). Stadt St. Gallen. (Dr. Joachim von Watt; Andreas Müller). — (Anderer nicht bekannt).

**a.** Jeder Bote weiß, wie man dem zürcherischen Vogt in den Freien Aemtern geschrieben, er solle den Wirth zu Sarmenstorf nicht („theins wegs“) bestrafen wegen (seiner Reden wider) den Pfaffen daselbst, und dem Vogt zu Einsiedeln, jenen Pfaffen von der Psünde zu stoßen, indem das Gotteshaus oder der Herr von Einsiedeln da Lehenherr ist, und man ihn da nicht mehr dulden will. **b.** Der Abt von Wettingen beklagt sich, daß er den Pfaffen (von Niehen) nicht wegbringen könne; die Basler haben ihn nur einige Tage im Gefängniß gehabt und dann wieder losgelassen; doch habe derselbe gelobt, das Recht zu erwarten und dem fallenden Urtheil Folge zu leisten. Der Abt habe schon drei oder vier Abschiede erlangt, aber die von Basel kehren sich nicht daran. Daher hat man Basel nochmals ermahnt zu verschaffen, daß der Pfaffe seinem Widersächer zum Recht stehe; dazu wird dem Abt von Wettingen ein Bote erlaubt. **c.** Auf den Bericht, daß ein Knabe aus der Grafschaft Baden unchristliche Worte über das heilige Sacrament geredet, ist dem Landvogt der Auftrag gegeben, diesen Knaben zu verhaften, vor Recht zu stellen und ihm wohl oder weh thun zu lassen nach seinem Verdienen. **d.** Es beschwert sich ein Luggarner gegen einen Spruch, den die Boten auf der Jahrrechnung „da innen“ gefällt; das Urtheil wird jedoch bestätigt und der Kläger heim und zur Ruhe gewiesen, da man findet, man könne die (dort entschiedenen) Sachen nicht ändern. **e.** Die Streitfrage zwischen denen von Neuenburg und ihrer Gegenpartei ist wieder auf die Jahrrechnung verschoben, wo dann jede Partei mit den Beweisen für ihre Rechtfame sich einfinden soll; bis dahin soll die Sache bleiben, wie es jetzt darin steht. **f.** Da der Bote von Bern abermals das Ansuchen stellt, des Burgrechts halb mit Neuenburg Brief und Siegel aufzurichten, so wird geantwortet, sobald die Marchen bereinigt seien, wolle man diesem Begehren entsprechen und leisten, was man schuldig sei. **g.** Jeder Bote kann den Bericht des Landvogtes im Thurgau an seine Herren und Obern bringen, sowie daß man Boten hinausgesandt, und was für eine Instruction man ihnen gegeben hat. **h.** Die Angelegenheit des Landtschreibers im Thurgau und des Vogtes Muheim von Uri, des Siegels wegen, wird, da jetzt der Letztere außer Landes ist, verschoben. **i.** Dem Boten von Glarus wird der Auftrag gegeben, seine Obern zu vermögen, zu den Eidgenossen zu halten und auch einen Boten nach Zürich zu senden, desgleichen nach Schaffhausen und Appenzel. **k.** Der Bischof von Constanz zeigt an, daß ein Urtheil ergangen sei gegen die von Reunkirch, das ihm nicht gefalle, weshalb er dasselbe an sein Hofgericht appellirt habe, womit hinwider die von Reunkirch nicht zufrieden seien. — (Erkannt:) Es sollen die (nach Schaffhausen) hinaus verordneten Boten auch hierüber instruirt werden, um nach Vermögen den Span zu schlichten. **l.** Auf die Beschwerde des Doctors (Vadian?) von St. Gallen wird dem Abt geschrieben, er möge das Kloster St. Katharina bei seinem Wesen bleiben lassen und nicht weiter drängen. **m.** Mit dem Burgvogt von Gottlieben ist ein Vertrag geschlossen, nach welchem die daselbst befindlichen Knechte heimgeschickt und der Eidgenossenschaft bedeutende Kosten erspart werden; gegen eine jährliche Summe, die er von ihnen erhalten soll, will sich der Vogt für des Schlosses Sicherheit mit Leib und Gut verbürgen. **n.** Die Boten des Königs von Frankreich melden ihres Herrn geneigten Willen, und daß sie das versprochene

Geld alle Tage erwarten, zeigen aber zugleich an, daß einige Personen, namentlich der Bruder des Herzogs von Savoyen und einige Burgunder, aufslauern möchten, um das Geld zu hinterhalten. — Antwort, sobald sie etwas wahrnehmen, mögen sie Bern, Freiburg und Solothurn, als die Nächsten, um Hilfe anrufen.

Zu g. Der Bericht an die eidg. Botschaften fehlt; vielleicht gewährt der folgende die nöthigen Daten: 1524, 5. Juli (Dienstag nach Ulrich). Joseph Amberg, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Er vernehme, daß die von Ober- und Unter-Stammheim gestern Abend gestürmt haben, und dieser Sturm heute Morgen früh noch weiter gegangen sei; das solle geschehen sein aus Besorgniß vor einem Ueberfall aus dem Thurgau, woran aber gar nichts sei, indem er von den Eidgenossen keine solche Befehle habe. Um Unruhe und möglichen Schaden zu verhüten, bitte er nun Zürich ernstlich, seine Gerichtshörigen zu Stammheim zur Ruhe zu weisen; dagegen erbiete er sich, den Zusätzen im Thurgau keinen Aufruhr gegen sie zu gestatten. Et. A. Zürich: A. Zittingerhandel.

Zu i. Als Hauptgeschäft ist die Verathung der Vorträge in Zürich, Schaffhausen und Appenzell zu betrachten. Vgl. Nr. 192, 193 und 195. Bei der großen Tragweite der in Aussicht genommenen Schritte erscheint es geboten, auch vermittelnden Anschauungen das Wort zu geben:

1) Instruction für die Botschaft von Bern: 1. „Als dann diser tag des mertheils angesehen ist von wegen der dryen Ort Zürich, Schaffhusen und Appenzell, . . . haben ir befehl, alles das so zuo frid, ruow und einigkeit und abstellung der zueiung und widerwärtigkeit, so jetz allenthalben in der Eidgnoschaft vorhanden ist, dienet, mit früntlichen guoten worten zuo fürdern und zuo arbeiten, doch daß in sölichem dehein tröuwung noch gewalt gebrucht noch jemand genötiget werde, anders zuo glauben dann das so im gefallt. Dann nachdem min herren ein mandat haben lassen trucken und usgan und den iren allenthalb in statt und land zuogeschriben, meinen sy by demselben irs teils ouch zuo belyben, doch mit dem bescheid, daß die priester nit eewiber nemen, noch jemand zuo ungewonlichen zyten fleisch essen, ouch die muotter gotts und die heiligen schmächen sölle. Und also werden ir zuo den genannten dryen Orten ryten, und ob der übrigen Ort befälch zuo unruow diene, alldann ouch beselben nützit zuo beladen noch anzuonemen und ouch gegen niemand deheims gewalts merken zuo lassen; besglichen ob dieselben übrigen Ort für die gemeinden wellten ryten, gefallt minen herren, daß ir ouch von inen sündern und mit niemand dann einer oberkeit söllen reden und handeln, und doch nit anders, dann wie obangezögigt ist.“ Et. A. Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 219.

2) Die Basler Instruction enthält folgende Weisung:

„Und so man rätig wird, zuo unsern lieben Eidgnossen von Zürich, Schaffhusen und Appenzell ze ryten, wann man dann guote fründliche meinungen mit inen handeln oder reden will und nützit ruwes (ruchs) für die hand nemen, daran unser bott vor allen dingen sin soll, alsdann mag und soll unser bott mitryten, doch alleinigen Zürich, Schaffhusen und Appenzell und nit für die gemeinden irer ämpter oder vogtyen.“

„So man aber etwas ruwes (ruchs) . . . mit inen ze handeln oder ze reden rätig oder für die hand nemen wurd, soll unser bott nit mit inen ryten, sonder wider anheimsch komen, doch zuvor den artikel in unserem bund begriffen gemeinen botten anzeigen, darby melden, was zuo frid und einigkeit dienen mag, darzuo wellen wir hilfflichen sin . . .; dwyl sich aber dise handlungen zuo uneinigkeit schicken, daß wir dann von demselbigen bundsartikel nit wichen, sunder darby bliiben wellen.“ Et. A. Basel: Abschiebe.

3) 1524, 12. Juli (Dienstag vor St. Margarethen Tag), Zug. Die Boten der zehn Orte an Zürich. Dringliches Ansuchen, auf nächsten Samstag kleine und große Räte, die ganze (Stadt-) Gemeinde und von jeder „äußern“ Gemeinde in den Vogteien 4—5 Mann zu versammeln, vor denen die Botschaft ihre Befehle eröffnen wolle. Et. A. Zürich: A. Zug.

Zu i. Etwas weniger höflich, als der Abschiedstext vermuthen läßt, wurde Badian von den Boten gewisser Orte behandelt, was, weil ohne Zweifel nicht vereinzelt, gelegentlich constatirt werden muß. Das Nähere gibt Keßler's Sabbata, ed. Gözinger, I, 218—220. Vgl. auch Bullinger, I. 184.

Zu ii. 1524, 7. Juli (Donstag nach Ulrich). Basel an die eidg. Boten in Zug. Gesuch um schriftliche oder mündliche Verwendung bei dem voraussichtlich in die Eidgenossenschaft kommenden General Morelet für Hans Reinhart, Burger von Basel, der dem König von Frankreich in den letzten Jahren bei der Aufnahme von Darlehen Dienste geleistet, seine Belohnung aber noch nicht erhalten habe, etc. etc. Et. A. Basel: Wiffioen t. 1.

**Zürich. 1524, 16. Juli** (Samstag nach Margarethen).

**Staatsarchiv Lucern:** Acten Religionshändel. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bb. 9, f. 70—73. **Staatsarchiv Bern:** Kirchliche Angelegenheiten.  
**Kantonsarchiv Freiburg:** Acten Affaires fédérales. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bb. XII.

Gesandte: Bern. (Sebastian vom Stein). Lucern. (Vogt Hug; Joh. Huber). — (Die übrigen nicht bekannt).

I. Hauptinhalt des Vortrags der Boten von den zehn Orten. 1. Zürich werde noch nicht vergessen haben, wie die Eidgenossen vor einiger Zeit hier gewesen, um ihr großes Mißfallen an der neuen lutherischen Secte zu bezeugen und es zum höchsten zu bitten, davon abzustehen und mit ihnen solchem Mißglauben entgegenzutreten. Da man aber gesehen, daß dieses ernstliche Ansuchen gar wenig geholfen, sondern im Gegentheil sowohl in Stadt und Gebieten von Zürich als anderwärts die neue Lehre von Tag zu Tag mehr um sich greife, und allerlei erschreckliche unchristliche Dinge vorgehen, so habe man sich aus besonderer Treue und Freundschaft, welche die Vordern einander bewiesen, noch einmal entschlossen, hieher zu kommen und die gestellte Bitte des dringlichsten zu erneuern. 2. Vieleslei ungeschickte Händel habe man vernommen, wie nämlich das hochwürdige Sacrament des zarten Fronleichnams Christi von Etlichen so sehr verachtet werde, daß sie dasselbe in ihren letzten Nöthen, auf dem Todbett, nicht aus Unvernunft oder Krankheit, sondern „wohlbedächtig“ nicht mehr haben empfangen wollen, welches Sacrament doch Jesus Christus, unser Erlöser, im letzten Nachtmahl selbst als Pfand („und zu sundrer Lezi“) zu Hilfe und Trost für uns arme Sünder und christgläubige Menschen eingesetzt, wie es im Evangelium unzweifelhaft und klar gegründet sei. Ebenso gehe es mit dem Sacrament der Beichte und Bußfertigkeit, das doch so lange Zeit gebraucht und den Vorektern zum Segen geworden („so wol erschossen“) sei. 3. Ferner verlaute, daß Einige, es seien Geistliche oder Weltliche, dahin wirken, daß auch die hl. Messe zum Theil abgethan oder geändert und gar nichts mehr darauf gehalten werde, was man zum höchsten mißbillige, da weder Zürich noch die ganze Eidgenossenschaft dazu Gewalt, Zug oder Recht habe. Zudem sollen jene Personen in ihren Predigten und sonst zu verstehen geben, es sei auf das Sacrament der Taufe auch nicht viel zu halten, da es im alten Testament gleichviel gelte, ob beschnitten oder unbeschnitten (?). 4. Die Boten haben jetzt auch selbst gesehen, wie Zürich mit den Bildern des Leidens Christi, seiner würdigen Mutter und der lieben Heiligen ungeschicklich umgegangen, worüber Jedermann sehr erschrocken sei, da solches in der Eidgenossenschaft bisher nie gesehen. Ueberdies sei man berichtet, wie in Zürich die Ehre und der Dienst Gottes und seiner Mutter Maria mit Beten, Fasten und Feiern gemindert werde, daß Furcht und Liebe Gottes und des Nächsten abnehmen, daß sich keine Besserung zeige, und daß die Mutter Christi durch allerlei unbescheidene unchristliche Worte geschmäht werde. 5. Man wisse auch wohl, daß dieselben Personen, die Zürich und Andere so verführen, dem armen gemeinen Manne predigen, er sei nicht mehr schuldig, Zehnten und Zinsen zu geben. Und sonst kommen noch mancherlei unerhörte unchristliche Worte und Werke vor, welche man jetzt nicht alle aufzählen könnte, die aber Zürich selbst besser wisse, was alles doch wider das Gotteswort, wider die christliche Ordnung, guten Brauch und Gewohnheit, und an Seel und Leib, Ehr und Gut für uns alle verletzlich sei; man könne auch nichts anderes annehmen, als daß diese neue Lehre nur aus schlechtem („nidigem“) Grund und Herzen gepredigt werde, damit geistliche und weltliche Obrigkeiten und besonders die Eidgenossenschaft zertrennt, zerrüttet, verachtet und das gemeine Volk zu allem Ungehorsam, Aufruhr und Empörung gereizt werde, wie Zürich sowohl als die Eidgenossen an ihren Unterthanen täglich sehen und spüren können. 6. Darum möge Zürich beherzigen, was für



gute Früchte aus diesem neuen Glauben erwachsen, aber auch betrachten, wie es den Aeltern bei ihrem alten wahren christlichen Glauben so wohl ergangen, wie sie oftmals mit kleiner Macht so herrliche Siege erfochten und so große Macht und Stärke erlangt, was sie ohne Zweifel nicht erreicht hätten, wenn es nicht der Wille Gottes gewesen, der ihnen seine Hilfe und Gnade verliehen habe. 7. Es sagen wohl Etliche, sie seien evangelisch und hängen dem Gotteswort an, und berühmen sich großer Heiligkeit und Gnaden &c.; man könne aber an ihren Werken nicht erkennen, daß sie dem Evangelium folgen, in die Fußstapfen Christi treten und das Kreuz auf sich nehmen; wo übergeben jetzt die neuen Lehrer ihre Reichthümer, Gewalt, Ehre, Pfünden, Hab und Güter und nehmen Armuth, Demuth, Keuschheit und andere gute Werke an sich, die Christus im Evangelium lehre, wie auch die alten Lehrer und die lieben Heiligen wirklich gethan, die ohne Zweifel aus Kraft des hl. Geistes und aus Gottes Gnade gelehrt und geschrieben, alle zeitlichen Güter und Ehren und fleischliche Wollust verschmäht haben. Was thun dagegen die neuen Lehrer? Sie streben nach großen Pfünden und Gütern; was ihnen „am Opfer“ abgeht, muß man ihnen zwiefach ersetzen; sie werben um reiche Weiber, leben in aller fleischlichen Wollust und Ueppigkeit, mit Essen, Trinken, Gesellschaften und leichtfertigem Wandel, mit Geigen, Pfeifen, Singen, Lautenschlagen &c. Ob das göttlich, christlich oder den alten heiligen Lehrern gleich sei, könne Zürich wohl ermessen. Es sitzen jetzt manche fromme alte Eidgenossen in dieser Stube, die sich wohl noch erinnern, wie es den Eidgenossen vor Zeiten so glücklich ergangen, und ohne Zweifel würde es der Obrigkeit vor Jahren beschwerlich und verwunderlich gewesen sein, wenn geschehen wäre, was jetzt vorgehe; denn es seien hier in den Kirchen immer so ehrbare Gottesdienste, so hübsche Zierden und so ernstliche Andacht und Gottesfurcht gewesen, daß es Zürich zu allgemeinem Lob und Ruhm gereicht habe; jetzt aber sehe es selbst, daß die neue Lehre allen Ungehorsam, alle Leichtfertigkeit, alle Gottlosigkeit und alle Laster, Verachtung der Obrigkeit und alle Uebel mit sich bringe. 8. Darum sei der Eidgenossen allerhöchste Bitte und ernste Ermahnung, daß Zürich bedenke, mit welchem Glauben die Vordern in den Bund getreten, daß es sich nicht durch diesen Mißglauben von den andern Orten trenne, sondern bei dem Glauben der Vordern beharre und diese bösen Sachen abstellen und strafen helfe, wodurch es ihnen das beste Gefallen erweise. „O getrüwen Eidgnossen, lassend ouch ein ganze Eidgnoschaft noch lieber sin, dann etwa zwen oder dry üppig paffen“. . . 9. Denn man sei des ernstlichen Willens, in allen Gebieten, zu Stadt und Land und in allen Vogteien und Herrschaften, wo ein Ort oder dreie, viere, zehne, mehrere oder wenigere gemeinsam zu regieren haben, diese neue Secte und solche Mißhändel zu strafen und abzustellen, und hoffe, daß Zürich das nicht hindern, sondern dazu verhelfen werde.

II. Hierauf hat Zürich eine Antwort verlesen lassen wie folgt: Zum ersten sagen die Herren für das freundliche Erbieten der zehn Orte ihren besten Dank und versprechen auch ihrerseits alles Gute. Die vorgebrachten Artikel seien nun aber lang und wichtig, indem sie Seele, Ehre, Leib und Gut berühren, den Papst, die Priesterschaft, das Heil der Seele, die vielen Mißbräuche und die ganze Christenheit antreffen; darum werden die Boten begreifen, daß Meine Herren nicht so eilends auf alles antworten können, wiewohl sie glauben, daß sie bisher in dem, was die Bünde erheischen und was dem Glauben und christlicher Ordnung zugehöre, von anderen Eidgenossen sich nicht gesondert haben; darum wollen sie gerne mit denselben darüber sitzen und zu gelegener Zeit auf Tagen erläutern, was sie genöthigt habe, so zu handeln, wie es bis anhin geschehen; dergleichen hoffen sie mit ihnen einig zu werden über das, was sie der Geschrift des alten und neuen Testaments gemäß gethan haben, wie sie denn in den ausgegangenen Schriften sich immer dazu erboten haben und in allen Dingen nichts anderes zu thun begehren, als wozu Gottes Wort sie weise; sie vertrauen übrigens, sie haben sich in keiner Weise so verfehlt, daß es ihnen zum Vorwurf gereichen könnte. Die Strafen gegen die Angehörigen in den gemeinen

Bogteien betreffend, erinnern die Herren daran, daß ihre Boten nie dabei gefessen und also nichts davon wissen, und bitten damit still zu stehen, bis sie auch dazu reden mögen. Endlich wünschen sie die oben erzählten Artikel in Schrift zu erhalten, um desto stattlicher darüber rathschlagen und antworten zu können, indem sie nicht gewußt haben, was an sie gebracht werden sollte.

III. Diesen Bescheid hat der Bote von Bern schriftlich zu erhalten begehrt. Dann haben die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg nach dem Auftrag ihrer Herren eröffnet, daß sie Zürich nicht mehr zu Tagen berufen oder neben demselben sitzen wollen, sofern es von den lutherischen Händeln nicht abstehe, und die Erwartung ausgesprochen, daß die übrigen vier Orte, als Bern, Glarus, Basel und Solothurn, sich zu ihnen halten und nicht sündern werden.

IV. Dagegen äußert sich Zürich, es nehme diese Antwort als einen „redlichen ehrlichen freundschaftlichen Vorschlag“ an, möchte aber meinen, daß die sechs Orte nicht so hitzig sein sollten, den ihnen gegebenen Bescheid heimbringen und für einmal von ihrem Vorsatz abgehen möchten. Sie sind jedoch bei ihrer Erklärung geblieben und haben „nichtsdestoweniger“ über diese Verhandlung einen Abschied begehrt.

V. Auf das Begehren Zürichs, die Instruction der zehn Boten schriftlich zu erhalten, haben diese geantwortet, daß sie dieselbe nicht in Schrift empfangen, sonst würden sie gerne entsprechen; deshalb bitten sie, den Abschied nicht in arger Meinung aufzunehmen.

VI. Endlich haben die Boten eröffnet, daß sie jetzt in das Thurgau reiten, um (die Teilnehmer an dem gemeldeten Sturm?) nach Verdienen zu strafen, jedoch nicht wider Recht; dazu möchte auch Zürich seinen Boten schicken, was dann geschehen ist.

Zu I. 1) Im Zürcher Abschied ist dieser Theil in einem ziemlich umfassenden Auszug enthalten, wie er nach bloßem Anhören gefertigt werden konnte; einige Stellen, die in der ebenfalls nachträglichen Lucerner Redaction fehlen oder nur kurz angedeutet sind, folgen hier:

„Des ersten, minen herren ze sagen irer herren fruntlich willig dienst, gruof und alles guots zuovor, als iven getrüwen lieben Eidgnossen. Des andren, so wüßind wir Eidgnossen all, wie nit allein in der Eidgnossenschaft, sonder usserthhalb schier an allen orten die nûw evangelisch leer wurde geprediget, dardurch wider das, so man vorhar geprediget und gelert hett, vil zant's, widerwillens nit allein in dem gemeinen man, sonder den gelerten, auch den regimenten geistlichs und weltlichs stats wäre erwachsen und entstanden, und wurdint sachen an die hand genommen und wider herfür gepracht, so christenliche ordnung und christenlichen glauben verüertind, die vormals durch die concilia entscheiden und abgestellt wärint worden zuo dem dickern mal, und vor vil hundert jaren. Und sölichs wurde also gebrucht in miner herren statt und ir landschaft, durch lere und underwysung der predicantens, so mine herren darin hettind, und wärint das die sachen. . . Sölich artikel und handlung ire herren und obren schwerlich bedurte, angesehen daß wir Eidgnossen die wärint, die durch die gnad gottes von unseren vordren har, und auch von uns selbs, für ander lüt, für guot fromm redlich christen wärint verrüempt und gelobt worden bis jekt, so wir durch wenig lüt wurdint gelert, das so sy selbs nit tätind, dann die so jekt predigten und lertind, suochtind nit vil geists, sonder wollust zc. Und umb sölichs erputtind sy sich, zuo minen herren ze setzen seel, lib, eer und guot, und sich von inen nit ze sündren; dann wo das nit beschehe, möcht sölichs dienen zuo zerstörung einer Eidgnossenschaft; dann man säche, wie sich der gemein man widerte, zins, zechenden und ander dienstbarkeit ze geben, und vermeint, es söllte alles gemein sin, verachtete also die oberkeit, edel und unedel, und käme darzu, daß wir Eidgnossen selbs nit wurdint“ . . .

Einen Abdruck der Zürcher Redaction gibt Zellweger, Urk. III, 1, 201—204.

2) Aus dem Vortrag der zehn Orte lassen wir hier den Schluß folgen:

„Und ob aber ir . . . etwas beschwärd tragend, desgligh unser herren und obren nit minder dann ir sich auch erklagend der beschwärdens und großen gwalts, so wir bißher erlitten hand von den Päpsten, Cardinälen,

Bischoffen und geistlichen Prelaten und oberkeiten, so sy mit uns gebrucht hand, es sig mit den cortisanen, mit anfallung, ouch verkoufung und vertuschung der pfrienden in mengerley wys und weg, mit betriegung der falschen abläß, ouch mit dem strengen wytschweifigen unendlichen geistlichen gerichtszwang und bann, den sy zuo vil fräselich in weltlichen händeln gebrucht, und sunst in ander wys und weg, jetz unnöt ze melden, darab wir nit minder dann ir mißfallen haben, darumb unser herren und obern des willens und fürnemens sind, mit sampt ick unsern getrüwen lieben Eidgnossen von Zürich stattlich darüber ze sitzen, anschlag und fürsehung ze thuon, damit wir deß entladen und gehandelt werde, das unser aller lob, nutz und eer sig.“ Hiernach bitte man um sofortige freundliche Antwort.

Das Berner Archiv hat nur die Antwort Zürichs.

Ueber die Verhandlungen in Zürich, Schaffhausen, Frauenfeld und Appenzell wurde nachträglich eine Art Abschied ausgefertigt, wovon das Lucerner Archiv zwei Redactionen hat. Die erste führt den Titel: „Abscheid und handlung der 1 Orten ratsbotten, so harumb geritten sind, und nit in die abscheid kommen ist.“

**a. 1.** „Es weißt jeder bott, was herr Bastian vom Stein von Bern, Ritter, in unser aller namen mit unsern lieben Eidgnossen von Zürich geredt vor klein und großen räten und burgern (?), aber ihre Aempter haben sy nit wellen beruosen, und hat eine geschickte vernünftige lange red vor inen gethon, sy vil und mengerley ermant, wie unser vordren zuosamen in pündnus komen sind in disem glauben, wie es inen so wol ergangen, ouch wie es jetz in diser nüwen sect gat, ouch wie die alten heiligen lerer gelebt und geleert; dargegen soll man ermessen, wie jetz die nüwen lerer lebend in aller üpkeit, und nach langer red sy ernstlich ermant und gebetten, daß sy von sölichem fürnemem ston, sich nit von uns sündren, sonder dise sachen und böß händel uns helfen abstellen und strafen; dann unser herren und obern wellend das allenthalt, wo sy zuo regieren hand, abstellen und strafen zc., wie jeder bott wyter weißt.“ **2.** „Uf sölichs hand sy uns ein antwort in geschrift geben, wie jeder bott deß ein abscheid hat.“ (Diese Antwort liegt bei). **3.** „Denmach habend der sechs Orten ratsbotten, nämlich Lucern, Uri, Schwiz, Underwalden, Zug und Fryburg, sich zuosamengethon und mit unsern Eidgnossen von Zürich dise meinung geredt, diewil sy in sölichem mißglauben und nüwen sect verharren und nit abston, so wellen ir herren und obern nünt mer by inen zuo tagen sitzen, (sy) uf keinen tag beruosen und kein tagleistung mit inen halten, und wiewol die übrigen vier Ort (oder) ir ratsbotten jetz kein beselt gehebt, so habend sy doch sölichs alles in abscheid genommen heimzebringen, ungezwiselter hoffnung, die vier Ort werden sich von inen nit sündren, sonder zuo inen stan.“

**b.** „Item wie es zuo Schaffhusen ergangen, ist ein eigner abscheid darumb vorhanden (Nr. 193); desgliech zuo Frauenfeld ouch.“ **c—e** (s. u.) fehlen.

Die zweite hat die Ueberschrift: „Diß ist die meinung ufs kürzest vergriffen, so der 1 Orten ratsbotten mit unsern lieben Eidgnossen von Zürich geredt und gehandelt hand vor klein und großen räten und burgern. Actum uf Sampstag den xvij tag Juli A° xriiij.“ **1)** Es folgt der Vortrag I, oder a 1, in weitläufiger Ausführung. **2)** Darauf hat Zürich, nach langem Bedacht, denselben schriftlich zu empfangen begehrt; man hat aber nicht entsprechen können, da er (noch) nicht schriftlich verfaßt gewesen. Endlich hat dann Zürich eine Antwort verlesen lassen, zc. **3)** Wie oben.

**b.** Wie oben. **c.** Solche schwere Händel soll jeder Bote (daheim) ernstlich anbringen, und deshalb ist ein anderer Tag in Lucern angesetzt auf Dienstag den 2. August, wo man sich endgültig entschließen soll, was in diesen Sachen zu thun sei. **d.** Zu gedenken, daß der Pfarrer von Appenzell, sofern er verklagt würde, sich zu verantworten begehrt. **e.** Die Handlung in Appenzell und die darauf empfangene Antwort kennt jeder Bote. **f.** Dem (jedem) Boten ist auf den Tag in Bern zu befehlen, die vier Orte zu bitten, sich nicht von den VI Orten zu sündern.

Aus Nr. VI ist nicht zu schließen, daß die Boten der zehn Orte noch in Zürich Nachricht von dem Sturm zu Zittingen empfangen; es ist nur an Nr. 191 g zu denken:



## 193.

## Schaffhausen. 1524, 18. Juli (Montag nach Margarethä).

Staatsarchiv Zürich: Acten Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede W. p. 273—276. X. p. 51.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XII.

**a.** Die Botschaft der zehn Orte läßt durch Ritter Sebastian von Diesbach von Bern vor Burgermeister, Rath und Großem Rath in „vernünftiger weiser und geschickter“ Rede ihrer Herren und Obern freundlichen Gruß vermelden und über den hier erlittenen Hagelschaden ihr herzliches Bedauern zu erkennen geben. Es wird ihnen dafür warmer Dank erstattet und die Fortdauer gut eidgenössischer Gesinnung verheißen. **b. 1.** Dann bringt die Botschaft den sogenannten („die sach so man nempt“. .) lutherischen Handel zur Sprache, nämlich die Verachtung des hochwürdigen Sacraments der Messe und der Beichte, die Entehrung und Schmähung der Mutter Gottes, der Heiligen und Bilder *zc.* Dabei stellt sie die ernstliche Bitte, sofern man hier dieser Secte auch wäre, davon abzustehen, bei dem alten Glauben zu bleiben und sich von ihnen nicht zu sündern, im andern Falle, zu verhüten, daß solches hier Wurzel faßte. Das wollen sie als liebe Brüder und getreue Eidgenossen um Schaffhausen zu verdienen suchen. Wenn etwa Mißbräuche vorhanden wären, die den Papst, den Ablass, den Bann und dergleichen berührten, „als sie wol bekümm“, so wollen sie deshalb gerne Tag ansetzen und behülflich sein, dieselben nach Gutfinden abzustellen; alles mit viel mehreren Worten. **2.** Man hätte wohl gewünscht, den langen Vortrag in Schrift zu erhalten, damit man desto statlicher auf jeden Artikel hätte antworten können; nichts desto weniger hat man, „dwil nit schrift, zit noch wyl vorhanden gewesen ist“, die nachfolgende kurze Antwort gegeben: Man werde sich in Allem, was die geschwornen Bünde vermögen, von ihnen nicht sündern und wolle als fromme redliche Eidgenossen Ehre, Leib und Gut zu ihnen setzen, wie man es auch bisher gethan, in der Zuversicht, daß man sich von ihnen des Gleichen verträsten dürfe. — Betreffend das Sacrament, die Beichte, Entehrung der Mutter Gottes *zc.* wird geantwortet, man achte das Sacrament, das uns Jesus Christus, unser Heiland und Seligmacher, in dem letzten Testament gegeben, für das höchste Gut und habe die Messe noch nicht abgethan; es werden die sieben Zeiten gesungen und gelesen wie von Alter her; auch wisse man nichts anderes, als daß Jedermann zum Tod und Leben, wenn Gott der Allmächtige einem so viel Zeit vergönne, beichte und das Sacrament empfangt; so viel man wisse, habe hier noch Niemand die hochwürdige Mutter Gottes noch die Heiligen geschmäht oder entführt (?), und Niemand an den Bildern frevle Gewalt verübt, da man ein Mandat (verkündet habe), laut dessen männiglich die Bilder, „so lang das uns gefalle“, bleiben und die Obrigkeit damit soll handeln lassen; nur mögen die, die entweder selbst oder deren Vordern Bilder haben machen lassen, mit Erlaubniß des Burgermeisters dieselben aus der Kirche entfernen und zu eigenen Händen nehmen. Es seien wohl allerlei Ceremonien oder Zünfelwerk\*), die man vordem gebraucht, bereits abgethan, an dem Gottesdienst aber eher gemehrt als gemindert. Man setze alle Hoffnung und Trost auf den allmächtigen Gott und seinen ewigen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, unsern einigen Heiland, Genugthuer und Seligmacher und lasse jeden glauben, wie er seiner Seelen Seligkeit damit zu schaffen meine. Daher stelle man die gar ernstliche und freundliche Bitte, daß die Eidgenossen sich diese Antwort gefallen lassen und die Stadt („uns“) allezeit für empfohlen halten. Wollen sie etlicher Unordnungen und Mißbräuche wegen, die bisher vor sich gegangen, Tag ansetzen, um dieselben abzustellen, so werde man gern eine Botschaft senden und handeln helfen, was gut sein möge.

\*) Nicht deutlich genug geschrieben, aber ohne Zweifel richtig.

Wir verweisen auf Nr. 192, Note b und legen noch folgende Missive bei:

1524, 16. Juli (Samstag nach St. Margarethen). Zürich an Schaffhausen. Bericht über die Verhandlung mit der Botschaft der zehn Orte, mit Zusendung des schriftlich gegebenen Abschieds und dem Wunsche, gleichfalls benachrichtigt zu werden, was in Schaffhausen gehandelt werde.

S. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

## 194.

### Frauenfeld. 1524, 19. Juli (Dienstag nach Margaretha).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bd. 9, f. 52. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede, W. p. 277. Kantonsarchiv Basel: Abschiede, f. 134. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Samml., T. III. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bd. XI<sup>o</sup>.

**a.** Hans Dechli, Pfarrer zu Burg, und die von Eschenz haben die Bilder aus der Kirche entfernt, wobei der Pfaffe immer vorausgegangen ist; deswegen hat ihn der Landvogt, auf Befehl der Herren, am letzten Sonntag bei Nacht in dessen Hause zu Burg verhaften lassen. Da er hiebei (um Hilfe) geschrien, so haben die von Stein gestürmt, mit denen von Eschenz, Stammheim, Rusfbaumen und Andern am frühen Morgen sich in das Kloster Ittingen gelagert und da gehandelt, wie jeder Bote zu melden weiß, worauf der Landvogt seinerseits einen Sturm ergehen lassen und eine „hübsche“ Zahl Knechte zu Frauenfeld versammelt hat. Da jener Pfaffe ungebührlich gepredigt und diesen Auflauf und Schaden ganz allein verursacht, so hat man ihn von Frauenfeld (weg)geführt. Nun ist heimzubringen, wie man diejenigen, die in der X Orte hohen und niedern Gerichten wohnen und sich so schändlich vergangen haben, bestrafen wolle. **b.** Ab dem Tag der Jahrrechnung zu Baden war dem Landvogt befohlen worden, alle Anhänger des „neuen Glaubens“, Jung und Alt, Mann und Weib, zu verhaften. Da sich nun zeigt, daß er Aufläufe gewärtigen mußte, so ist ihm Vollmacht gegeben worden, die Fehlbaren gefangen zu halten oder wieder frei zu lassen nach seinem Gutsdünken, bis auf weitem Befehle. **c.** Da man wahrgenommen, daß in der Landschaft Thurgau Viele ganz offen lutherisch sind, so soll darüber ernstlich gerathschlagt werden. **d.** Der Landvogt begehrt zu wissen, ob er thätliche Friedbrüche nach Inhalt des Landeides richten solle. Bis auf Weiteres ist ihm befohlen, die Friedbrüche nach Gestalt der Sachen zu bestrafen und sich streng an den Landeid zu halten. **e.** Die Frauen von Feldbach klagen, daß die von Ellikon, die theils zum Thurgau, theils zur Grafschaft Kyburg gehören, ihnen den Kleinzehnten verweigern, ungeachtet der vorgewiesenen Briefe und Siegel, indem sie die Frage aufwerfen, ob der Zehnten von Gott eingesetzt sei. Heimzubringen. **f.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie die Edelleute im Thurgau dem Landvogt redlichen Beistand geleistet und sich ferner erboten haben, für die Herren Leib und Gut einzusetzen. **g.** Anwälte der Landschaft Thurgau und der Stadt Frauenfeld bringen folgende Artikel vor, durch die sie empfindlich beschwert zu sein glauben, mit dem Ansuchen, denselben abzuhelpen: 1. Da jetzt wie bekannt ein Sturm ergangen, so sei die Landschaft ausgezogen in der Vermuthung, daß die Stadt Frauenfeld gerettet werden müsse; es habe sich aber gezeigt, daß der Pfarrer von Burg verhaftet worden; sie bitten nun unterthäniglich, daß dergleichen Priester, wenn man sie verhafte, sogleich zu dem Bischof von Constanz oder zu der Eidgenossen Händen, wohin man wolle, nur nicht nach Frauenfeld, geführt würden, damit sie vor dergleichen Kosten und Schaden, wie letzthin bewahrt bleiben. 2. Betreffend den gebotenen Frieden wünschen sie, daß derselbe nicht für Freunde und Fremdesfreunde verbindlich gemacht (da er sonst unwissend verletzt werden könnte), sondern auf Väter und Söhne und Brüder eingeschränkt werde, auch daß er nur zwei Jahre lang daure, nämlich so lange ein Landvogt sein Amt

versehe. 3. Die Gerichtsherrn und der Landvogt im Thurgau wollen von einem Leibeigenen, der ohne Leibeserben gestorben, die fahrende Habe ganz oder zur Hälfte oder zum dritten Theil nehmen, was des Abgestorbenen Kinder entgelten müssen. Sie verhoffen daher, daß der Laß abgestellt und die Fälle nicht zu streng („zum rüchsten“) bezogen werden. 4. Wenn die Landgerichtsknechte in die niedern Gerichte kommen und einen Beklagten finden, der nicht „berathen“ oder mit einem Beistand versehen sei, um Antwort zu geben, und sich darüber vor (dem) Recht beklage, so gebieten sie ihm bei 30 Pfund, die Antwort (sofort) zu geben; desgleichen fordern sie die Richter, wenn diese Bedenkzeit nehmen, auf, das Urtheil zu sprechen. Sie bitten, man möchte sie bei dem alten Herkommen schirmen. 5. Es seien früher dreißig oder vierzig Gesellen im Thurgau gewesen, die Armbrust und Büchsen gehabt und damit Vögel und Hasen geschossen; das sei nun verboten, vermuthlich weil die Edelente den Wildbann erhalten haben. Aber Mancher würde sich eine Büchse kaufen und schießen lernen, wenn das Sagen wie früher frei wäre; das würde sich in Kriegen nützlich erweisen. Daher begehren sie, daß man ihnen das Schießen wieder erlaube. 6. Bisweilen werde Einer bei dem Landvogt oder den Gerichtsherrn verklagt, oft nur aus Neid oder Haß, und dann vor Gericht geladen; wenn aber der Angeschuldigte begehre, daß man ihm den Kläger stelle, so werde das verweigert, und müsse er die großen Kosten und den Schaden selber tragen, während sonst jeder, der im Recht gewinne, von der unterliegenden Partei entschädigt werde. 7. Wenn ein Vater sterbe und nichts hinterlasse, so müssen die nächsten Verwandten die Kinder erziehen; wenn die Kinder gestorben und Vermögen hinterlassen, so nehme solches der Landvogt. Nun wäre ihre Meinung, daß er in solchen Fällen die mit den Kindern gehaltenen Kosten denen, die dieselben erzogen, ersetzen sollte. 8. Durch den (letzten) Sturm und Aufstand seien ihnen große Kosten erwachsen; sie haben kein Geld gehabt und seien den Wirthen viel schuldig geblieben; sie bitten daher um etwelche Beisteuer. 9. Vor einigen Jahren sei ein Vertragsbrief aufgerichtet worden, den sie nicht besitzen; sie möchten aber den Landvogt bitten, ihn vorzulegen und verlesen zu lassen; darin stehe ein Artikel des Inhalts, daß der Landvogt im Thurgau Keinen, weder Arm noch Reich, der Bürgschaft leisten könne, verhaften dürfe, ausgenommen in Malefizfällen; wenn es aber doch geschähe, so könne der Gefangene mit Recht von dem Gerichte, worin er sitze, weggeführt werden; bisher aber seien Viele um geringer („lieblicher“) Ansprachen willen verhaftet worden. 10. Heirate Einer „wider seinen Herrn“, so müsse er ihm 5 Gl. oder mehr zur Strafe entrichten; hielte aber Einer eine (Weibsperson) „zu Unehren“, so würde es ihm nichts schaden („schüed“ ..). 11. Es laufen viele Bäche durch ihre Güter, die ihnen Acker und Wiesen „verführen“ oder „ertränken“; diese Bäche nun legen die Gerichtsherrn in Verbot und zwar so, daß sie Leben strafen, der einen Fisch darin fange, was die Unterthanen besonders beschwere. — Da die Boten über diese Artikel nicht instruiert sind, so haben sie dieselben in den Abschied genommen. **h.** Der Abt von Au und Joachim von Rappenstein, genannt Möttelei, stehen wegen des Pfrundlehens zu Hüttlingen mit einander in Streit, indem der Erstere glaubt, die Sache gehöre vor den Bischof zu Constanx, der Andere aber, vor die Eidgenossen. **i.** Der päpstliche Gesandte, Bischof von Verulan, bringt vor, der Papst wünsche einen schriftlichen Bericht, was die Eidgenossen der lutherischen Lehre halb zu thun gesonnen seien. **k.** Dem Burgvogt zu Gottlieben wird in Betracht der gefährlichen Umstände erlaubt, noch ein halbes Jahr lang zwei Knechte zu halten; deswegen soll ihm jedes der X Orte 5 Gl. geben. **l.** Wegen der vorgefallenen Unruhen wird dem Landvogt befohlen, einstweilen die Abnahme des Eides zu Eschenz und an andern Orten zu verschieben. **m.** Jeder Bote weiß zu berichten, was Zürich und Schaffhausen auf den ergangenen Sturm gehandelt haben. **n.** Zürich anerbietet sich durch eine Botschaft, die begangenen Frevel den Eidgenossen strafen zu helfen.

Der Zürcher Abschied hat nur **g** und **k**.



Zu **a** (auch **m**, **n**). Behufs Ergänzung des Textes ziehen wir einige der erheblichsten Acten bei:

1) 1524, 21. Juli (Vigilia Magdalene), um 4 Uhr Morgens. Schwyz an Lucern (desgleichen an Uri, Unterwalden und Zug?). Um eifß Uhr vor Mitternacht sei von den nach Zürich und Schaffhausen verordneten Rathsboten folgende Missive (vermuthlich dd. 19. Juli Abends) eingegangen:

„Demnach wir von ouch und andern unsern herren und obern abgefertiget, und als wir Zürich nach vil handlung, als wir nach unserm befehl vollstreckt, als ir hernach von iewern botten witer vernemen, abgescheiden und gan Schaffhusen komen sind uf jeh nächst Sunntag vergangen, und morgens früy uf Montag do sind uns märi zuokomen, wie ein sturm gang durchs nider Thurgöw uf; und als wir des eigentlich bericht, füegen wir ouch zuo wüssen, daß es also ergangen ist, wie harnach stat. Als dann unserm landvogt uf jezigem tag Zug besolhen ist, ein priester mit namen meister Hans Dechsly anzuonemen, hat er (das) gethan und etwas by xxx seiner knecht hinüber geschickt uf jeh Montag früe vor tag, und den pfaffen in sinem hus zuo Burg zuo Stein vor der brugg, das in der graffschaft Thurgöw hohen gericht lit, fänklich anemen lassen, das angends die von Stein in der statt gehört, von stund angends ein sturm angeschlagen und den unsern, so den pfaffen gfangen (weg)geführt, nachgeilt; aber doch so sind des landvogts knecht so emßig gsin, daß sy den pfaffen vordammen gefertigt und mit (im) gan Frowensfeld komen sind; doch so hand sy an der Thur in unser graffschaft hochen und nidern gericht, grund und boden zwen knecht eritt, die von Frowensfeld sind, die gfangen und gan Stein lassen führen und zuo einem gegenfang gegen dem pfaffen enthalten. Witer demnach so ist der sturm von Stein nidlich gangen schier bis gan Zürich, da sich (dann) ein merklich volk gefamlet und zuo Zittingen zuosamen komen, daselbs im karthüser kloster by den iij<sup>m</sup> oder me in das gottshus gfallen, dem vatter alle gemach und heimlichkeit ufbrochen, sins gottshus brief und sigel zerschrenzt, alles zerschlagen, im sin win ustrunken und verwüest, als der vatter sagt, einer großen summe gelts wert, das kloster usblündert und beroubt und nach vil muotwillens das anzündt und verbrennt, das doch ein großer schad ist. Nun ist war, als unser landvogt semlichen sturm vernomen, und daß sich das volk merklich gestärkt, und bsunder daß sy im einbotten hand, sy wellent den pfaffen harus haben, daran setzen ir lib und guot oder Frowensfeld überfallen und den pfaffen mit gewalt reichen, darauf der landvogt mit rat dero zuo Frowensfeld und nach seiner notdurft ouch einen sturm uslassen gan in das ober Thurgöw allenthalb, darauf ein merklich zal lüten gan Frowensfeld komen, dem landvogt bystand zuo thun, von edlen und burslüten, und wäri gar nach darauf gstanden, daß sy an die Züricher luterischen puren komen, darus dann merklich unrat entstanden wär. Darzwischen sind iewer und unser lieb Eidgnossen von Schaffhusen treffentlich mit ir botschaft geritten, iren ganz ernstlichen sliß ankert und das best darzuo geredt, damit nit unrat entstüende. Desßglich hand unser Eidgnossen von Zürich ir treffentlich botschaft darzwischen geschickt (und) dermaß mit allem ernst gehandelt, als ob diser handel inen unwüßend, sunder ganz leid sy(e). Wir sind ouch uf hüt gan Frowensfeld komen sampt den botschaften von Zürich und Schaffhusen, vil volks da funden, und ist ganz alle usruor im gemeinen volk, und wiewol uf der luterischen siten die puren zum teil abzogen, so hand sich doch etlich noch by einandern zum Stammen enthalten. Daruf so haben wier mit den botten von Zürich und Schaffhusen ein sölich abredig gethan, daß sy zuo den iren von stund an riten, sy vermögen, daß sy von irem fürnemen stan, jedermann heim in sin hus ziehen, bis semlichs an unser herren und obern gelangen, die dann witer darin handeln werden, darzuo daß sy von stund an gan Stein riten, mit inen reden und handlend, daß sy die zwen gefangnen, so uns verwandt, von stund an uslassen; desßglichen so wellen wir die vier gellen, so hie zuo Frowensfeld ligen, ouch uslassen; aber den pfaffen wellen wir behalten, kein gewalt mit im bruchen, sunder an unser herren und obern langen lassen, und haben also die unsern, so zuo Frowensfeld versampt, wider heim ziehen lassen, inen hoch gedanket, und ist also jezmal dise usruor und böse handlung angestellt und nidetruct, bis wir ouch . . witer berichten werden, und ist ouch des willens, gan Appenzell zuo riten, unser befehl daselbs ouch zuo vollstrecken, (und) bitten hiemit ernstlich, ir wellint dise meinung von stund an . . den übrigen dry Walsstetten und Zug, desßglich, ob ir meintend nit sin, andern Orten auch zuoschriben, sich darnach wüssen zuo richten. So lassen wir ouch wüssen, daß uf disen abend die von Costanz iren burgermeister, ouch sunst einen ratsfründ zuo uns gan Frowensfeld geschickt mit sunderer fründlicher erbietung und meinung, wo sy guots, fründlichs schidlichs köndnen und mögen reden, helfen ruow und frid machen, sye inen von ired herren und obern besolhen, solle gar nit gesparrt werden, mit erbietung aller guoter

nachburschaft zc. Witer so hand wir angesehen, daß wir uf jets nächst Freitag zuo Appenzell vor der gemeind wellen sin und uns darnach ane verzug heimfertigen. Und zuolezt ist unser ernstlich beger, ir wellent diß unser schreiben allen Orten unser herren und obern eilends zuoschicken“, zc. — Bitte an Lucern, dieses Schreiben den übrigen Orten auch mitzutheilen.

St. A. Lucern: Mißlioen.

2) 1524, 18. Juli (Montag nach St. Margarethen), 5 Uhr Vorm. Joseph Amberg, Landvogt im Thurgau, an Zürich. „Lieben herren, uf befehl miner herren der nün Orten der Eidgnossen hab ich in dieser vergangner nacht den pfaffen zuo Burg herwärt ob Stain feillich annemen lassen, und ist allhie (zu Frauenfeld) also ligen. Uf das, als ich von den knechten bericht bin, habend sich etlich von Stain, Stammhain, Rußboumen und anderen erhebt und nachen geilt, in mainung in zuo entweren, ouch gestürmt, und als sy zuo der Thur komen, siend sy ains worden, sich in das gottshus Ittingen ze legen, allba ze morgen essen und rätig zuo werden, ob sy über die Thur (gan) und sich für Frowensfeld legen wellend, den gefangnen harus ze haben oder nit zc., daß euer wiskait ich hiemit im besten zuo vernemen thuon, in dem mögen zuo ermessen, wo das beschehen sölte, als ich doch nit getruw, was unwillens und widerwärtigkeit darus entspringen möchte; deßhalben so wellen euer wiskait in dem handlen, was zuo friden dienen sye“. . .

St. A. Zürich: A. Ittingerhandel.

3) 1524, 18. Juli (Montag nach Margaretha), 4 Uhr Nachm. Zürich an die V Orte und Freiburg. 1. „Newer und unserer lieben Eidgnossen von den zehen Orten botten, so jets ab dem tag zuo Zug gehalten zuo uns sind komen, habent wir in irem befehl gehört und inen daruf ein antwurt geben, deren wir getruwent kein verwysen ze haben. Aber über der sechs Orten botten habent über solich antwurt uns üwerer meinung und befehl witer bericht, da wir getruwent, ir werdint daruf nit verharren, sonder üch unserer antwurt bismals benüegen, wie wir jedem botten dero ein abscheid habent geben; dann wir hoffent, so wir ze tagen zesamen komet, und ir mit uns und wir mit üch red haltind, wir werdint einander erreichen, dardurch wir zuo ruowen kämint. 2. Witer so hat der landvogt im Thurgöw uf hüt uns geschriben, wie die unsern umb Stein, Stammhen und dafelbs umb einen sturm habint lassen gan und syent also in dz gottshuß Ittingen zesamen komen, darab wir ein treffenliche beschwerd empfangen, und gefallt uns gar nüt an die (den) unsern, und habent daruf glich angends etlich unser ratsfründ hinus geschickt, dz sy die unsern heim fordrint; deßgliche habent wir üvern und andern botten von den zehen Orten geschriben, dz sy darin ouch dz best tüegent, damit frid und ruow werd enthalten; und uf dz berichtend wir üch deß, ob üch deßhalb ützit wäre angelangt oder noch wurde anlangen, dz ir wüßint, was wir darin handlint, und bittend üch ouch daruf zuo dem aller früntlichisten, daß ir hierin ouch dz best thuon und helfen wöllint, dz wir bi frid und ruow blibent, als wir üch deß und alles guoten wol vertrauent; das wellent wir umb üch früntlich und guotwillklich verdienen, und gleicher gestalt habent wir den übrigen von den sechs (Orten) ouch geschriben.“

St. A. Zürich: Mißlioen.

4) 1524, 19. Juli (Dienstag vor Maria Magdalena), Zürich. Beschluß der Zweihundert, 4000 Mann auszuheben, um die Ungehorsamen, die der Abmahnung der Boten keine Folge leisten, sondern drohen, nach Frauenfeld zu ziehen, zum Gehorsam zu bringen.

St. A. Zürich: A. Ittingersturm.

5) 1524, 19. Juli (Dienstag nach Margarethe), 5 Uhr Vorm. Konrad Engelhart, Vogt zu Kyburg, an Bm. und Rath in Zürich. In letzter Nacht sei er etwa um 1 Uhr nach Schaffhausen gekommen, um seinen Auftrag auszurichten; heute um 4 Uhr sei er auch vor den zehn Orten erschienen und habe sie ernstlich gebeten, in der Sache des Aufruhrs das Beste zu handeln; denn Zürich bedaure den Vorfall sehr zc. Die Eidgenossen zeigen aber großen Unwillen; doch wolle Schaffhausen sofort eine Botschaft nach Frauenfeld senden, für Erhaltung des Friedens das Mögliche thun und versuchen, den Pfaffen (Dechslin) auf Trostung hin zu befreien. Die Eidgenossen, die eben nach Frauenfeld reiten, begehren, daß auch Zürich eilends seine Boten schicke.

St. A. Zürich: A. Ittingerhandel.

6) 1524, 19. Juli (Dienstag vor Maria Magdal.). Zürich an Bern. „Uf gester ist ein sturm umb Stammhen usgangen, und sind die unsern mit sölichem sturm in guoter anzal gen Ittingen zogen, daruf wir angends unser ratsbotten zuo inen geschickt habent und sy angents lassen erfordren; aber dieselben unser ratsbotten hand uns uf hüt bericht, daß die unsern in iver ungehorsami verharrint, und habint sich entschlossen, über die Thur für

Frowensfeld zuo ziehen, das uns treffentlich schwer und leid ist, und habent inen ylentz ander botten und brief geschickt und fordrent sy abermals ab by dem höchsten, mit dem anhang, wo sy nit gehorsam syent, wellent wir sy gehorsam machen mit der hand, . . . und daruf unser houptlüt, panmerherren, fenner und rät besetzt und einen uszug thon. Sölichz wir ouch berichtend, mit ernstlicher bitt, daß ir deßhalb dhein unruow habint, bis daß wir ouch wyter berichtend; dann worin wir ouch by ruowen mügent enthalten und vor kost und unruow verhüten, sind wir geneigt . . . Und gleicher gestalt habent wir üvern und unsern g. l. Eidgenossen von den zehen Orten ouch geschriben.“

St. A. Bern: A. Kirchf. Angelegenheiten.

7) 1524, 21. Juli (Donstag vor Maria Magdalene). Wolfgang, Abt zu Cappel, an den Bm. in Zürich. Er nehme wahr, daß die Nachbarn in den Ländern noch nicht wissen, daß die von Stammheim zc. (von Zttingen) abgezogen seien, und daß sie deßhalb im Sinne haben, diesen Auslauf mit der Hand zu strafen. Daher schein es rätlich, ihnen anzuzeigen, daß Zürich diesen Frevel (selbst) zu strafen gedenke; dadurch würde die Stimmung der Eidgenossen gemildert und die Ruhe desto eher erhalten. — (Hdschr. von Hch. Bullinger jünger).

St. A. Zürich: A. Zttingersturm.

8) 1524, 24. Juli (Sonntag vor St. Jacob), 3 Uhr Vorm., Knonau. Hans Felix Manz und Hans Uttinger an Bm. und Rath in Zürich. Wegen der empfangenen Warnungen hieher verordnet, haben sie durch zuverlässige Botschaft erfahren, daß etwa vierzig Knechte von Zug bei Cham, etwa dreißig bei St. Wolfgang gestanden, drohend nach Cappel und Knonau zu kommen und den lutherischen Pfaffen ihren Wein auszutrinken und dem Landvogt die Hoden auszuhauen. Seitdem haben aber Ammann Stocker, Zigerli und Vogt Stadlin als Boten der Obrigkeit die Leute bei ihren Eiden heimzuziehen ermahnt, worauf sie alle abgezogen seien. Auf nächsten Montag sei aber Kilbe zu Cham, wo sich vielleicht wieder etwas erhebe.

St. A. Zürich: A. Zttingerhandel.

9) 1524, 24. Juli. Zürich an Schaffhausen. Nachricht von dem Abzug der in Cham versammelten Leute (40—50).

St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

10) 1524, 25. Juli (St. Jacobs Tag), Zug. Cornel Schultheß und Hans Meuler an Bm. und Rath in Zürich. Heute seien sie vor (dem Stadtrath in) Zug erschienen und haben ihre Befehle eröffnet, aber keine andere Antwort erhalten können als die, man habe die gegebene Erklärung über den Abschied mit den äußeren Gemeinden vereinbart, hinter denen man nichts anderes thun dürfe; es sei aber ein Tag in Bern gesetzt, wo man sich mit den Eidgenossen berathen wolle; Zürich möge sich jetzt damit begnügen zc. Sie haben erfahren können, daß der Tag in Bern nächsten Donstag beginne, und von einer glaubhaften Person gehört, daß Appenzell sich bereit erklärt habe, „zu einer Eidgenossenschaft“ Leib und Gut zu setzen. Uebermals sei den Boten ernstlich zugeredet worden, Zürich solle ohne Aufschub „strafen“, das werde zur Beruhigung viel beitragen.

St. A. Zürich: A. Zttingersturm.

## 195.

### Appenzell. 1524, 22. Juli.

Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Abschiede, W. p. 276—277. Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel.

Der Botschaft der zehn Orte wird auf ihren Vortrag nach langen und vielfältigen Reden, die jeder Bote kennt, zur Antwort gegeben: Man habe für die ganze Landschaft ein Mandat ausgehen lassen, daß die Priester nichts anderes lehren sollen als das heilige göttliche Wort und was jeder mit der Schrift begründen könne, es sei auf der Kanzel, in der Beichte oder in Todesnöthen, und wer das überträte, dem würde man die Pfürnde abstricken und ihn wegfahren lassen; man sei auch guter Hoffnung, durch Niemand davon gebrängt zu werden; denn die groben lutherischen Mißbräuche billige man gar nicht. „Und wellen wir asen (also) guot fromm Eidgenossen sin und lyb, eer und guot zuo einer loblichen Eidgenoschaft setzen wie unser altvordren; denn wir habent



ein pund usz gnaden empfangen von einer loblichen Eidgnoschaft; den wend wir fromlich und erlich halten, das wir gott truwend, und bittend asen unser gnädigen herren von Stätten und Ländern, daß sy hand ob uns armen lüten haben; das wend wir verdienen um ein lobliche Eidgnoschaft mit eer, lych und guot.“

Das vermuthliche Datum ergibt sich aus Nr. 194, Note a, 1 (Schluß).

## 196.

## Bern. 1524, c. 23. Juli.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe, W. p. 266—278.

I. Eine Gesandtschaft von Zürich — Junker Jacob Grebel und Meister Heinrich Kubli — erzählt, was die Boten von neun Orten (Solothurn ist hier — durch Versehen? — nicht angeführt) am letzten Samstag in Zürich vorgetragen, was darauf geantwortet und von den VI Orten erwidert worden (alles in wörtlicher Wiederholung), und stellt hienach das Ansuchen (wie in Glarus), Zürich von der bundesgemäßen Gemeinschaft nicht auszuschließen, u. s. w.

II. Ueber den Handel zu Frauensfeld und Ittingen und den Vortrag der (Boten) von Zürich hat man sich zu der Antwort entschlossen: 1. Man wolle bei den bisher ausgegangenen Mandaten bleiben und niemandem abschlagen, das hl. Evangelium, die Lehre Christi und die hl. Schrift zu predigen oder zu hören und dem anzuhängen, wie es guten Christen geziemt. Weil aber darin allerlei Mißbräuche befunden werden, welche Zwietracht und Unruhe fördern, so will man solche nicht gestatten, sondern die Thäter gebührend bestrafen, wie man es bisher gethan, indem man den beweibten Priestern die Pfründen genommen, das Fleischessen zu ungewohnten Zeiten und die Schmähungen gegen die Mutter Gottes und die Heiligen geahndet hat. 2. An dem unchristlichen Handel, der zu Ittingen vorgefallen, hat man kein Gefallen; da dies nun aber geschehen, so wünscht man, daß die Thäter und Frevler von ihren Herren, der Obrigkeit von Zürich, zur Abschreckung Anderer, dem Erbieten nach bestraft werden, und wenn sie dazu nicht stark genug wäre, so will man ihr den nöthigen Beistand beweisen; aber in ohnehin so schwieriger Zeit mit Gewalt und Kriegsmaßregeln einzuschreiten, wodurch die Eidgenossenschaft „zerstört“ und weitere Widerwärtigkeit gepflanzt werden könnte, erachtet man nicht für gut. 3. Dem diesseitigen Boten gibt man Gewalt, den Priester, von dem diese Unruhe herrührt, zu strafen nach seinem Verdienen. 4. Endlich ist man gesonnen, bei den hergebrachten Gerechtigkeiten im Thurgau zu bleiben und davon nichts nachzulassen.

R. A. Solothurn: Abschiebe, Bb. XII (Berner Copie).

Am gleichen Orte liegt eine von Bern ausgegangene Copie eines etwa am 8. Juli gefaßten Beschlusses über die letzten Zumuthungen von Seiten der V Orte und anderseits Zürichs, im Wesentlichen der Instruction vom 11. Juli conform.

Der Berner Abschiedband W enthält nur die Instruction der zürcherischen Botschaft, und die übrigen Quellen schweigen. Eine zuverlässige Bestimmung des Datums ist uns leider nicht möglich. Vgl. Nr. 197 und 198.

## 197.

**Basel. 1524, 23. Juli** (Samstag nach Maria Magdalene).

Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Eine Botschaft von Zürich — M. Niklaus Sebftab und M. Jos von Kufjen — eröffnet ihre Instruktion (wie in Bern, Solothurn z.).

Die Antwort fehlt; als Ersatz mag eine andere bezüglichliche Äußerung Basels dienen:

1524, 21. Juli (Donstag nach Margarethe). Basel an Zürich. Antwort auf die Zufchrift betreffend den Sturm zu Stammheim. Man habe einestheils Bedauern empfunden darüber, daß unter Angehörigen der Eidgenossenschaft ein solcher Aufruhr entstanden, dessen Ursachen man (freilich) nicht kenne, zu dessen Stillung man aber gerne alles beitragen würde, anderstheils „hohen Trost“ aus der Wahrnehmung geschöpft, daß Zürich, als zu Frieden und Einigkeit sonderlich geneigt, sich ernstlich bemühe, die Unruhe gütlich abzustellen, und hoffe auch zuversichtlich, daß es in diesen und andern Sachen keine Arbeit sparen werde; wo man dann gute Dienste leisten könne („als unsern geliebsten fründen“), sei man dazu geneigt.

K. A. Basel: Miffion, f. 3.

Die Basler Abschiede-Sammlung hat nur eine in Basel gefertigte Copie der Instruktion, die auf der Rückseite das obige, ohne Zweifel richtige Datum trägt.

## 198.

**Glarus. 1524, c. 23. Juli.**

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bd. 9, f. 70. 42.

I. Gesandte von Zürich, Meister Heinrich Span und Meister Konrad Luchfinger, eröffnen ihre Instruktion und erzählen zunächst, wie der Rathsbote von Glarus mit denen von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn auf letzten Samstag (16. Juli) vor Räten und Bürgern erschienen, um den auf dem Tage zu Zug übernommenen Auftrag an dieselben auszurichten. (Folgen der Vortrag der zehndritschen Gesandtschaft, die schriftliche Antwort Zürichs und die damit verbundenen weitem Erklärungen). — Hernach bitten sie die Eidgenossen von Glarus, diese Umstände freundlich zu erwägen und ihr Bestes dafür zu thun, daß Zürich von andern Orten nicht abgesondert und verachtet werde, und ihrerseits mit der erteilten Antwort sich zu begnügen. Zürich sei noch immer bereit, auf Tagen sich näher über diese Dinge zu erklären und zu einer Vereinbarung Hand zu bieten, und wenn es aus der göttlichen Schrift eines Bessern belehrt werde, sich weisen zu lassen und alles fördern zu helfen, was frommen Christen und getreuen Eidgenossen zustehe, mit Aufopferung von Leib und Gut; dessen solle man sich zu ihm versehen; darum hoffe es, daß sich die vier Orte von den sechsen nicht „weiter bewegen“ lassen, sondern betrachten werden, daß seine Antwort ehrbar und für einmal hinreichend sei.

II. Antwort von Glarus, „von Ammann Mad gethan“: Den Inhalt obiger Instruktion haben die Herren mit gutem Willen, „ohne allen Verbruß“ sich gemerkt und verstanden. Wiewohl es nun nöthig wäre, über jeden Artikel einen besondern Rathschlag zu halten, um die begehrte schriftliche Antwort verfassen zu können, haben sie der Kürze wegen ihren Bescheid so „gestellt“, daß die Boten ihn mündlich heimbringen können. 1. Da Zürich sich beklage, daß etliche Orte nicht mehr mit ihm zu Tagen sitzen wollen, so erklären die Herren von Glarus, daß sie „dieses Willens und Gemüths ganz und gar nie gewesen sind“, sondern der Meinung, mit ihren treuen

lieben Eidgenossen von Zürich immerfort zu tagen, auch rathschlagen und thun zu helfen, was die eidgenössische Treue erfordert und was der Eidgenossenschaft nützlich und ehrlieh ist, — wiewohl sie in den französischen Händeln, mit welchen Zürich nichts zu schaffen hat noch haben will, gleich wie die andern Orte dasselbe ausgestellt haben, während sie es durchaus bei keinen andern Geschäften auszuschließen geneigt sind. 2. Es sei Zürich wohl bekannt, daß Glarus bisher sich keiner Partei beladen und angenommen, sondern allezeit in guter Meinung die Mitte gehalten habe, bedenkend, daß aus der Entstehung von Parteien Uneinigkeit und Mißverständnis entspringen möchte, und daß Schiedleute nöthig seien, um solche Zwietracht mit der Hülfe Gottes aufzuheben; dessen wolle Glarus, wie es sich bisher in diesem Sinne bemüht, auch ferner befehlen, der guten Hoffnung, so viel an ihm stehe, es zu keinem Kriege kommen zu lassen. 3. Endlich erklären sich meine Herren bereit, die Bünde in allen Dingen treulich zu halten und sich dafür zu verwenden, daß sie überall gehalten werden; wenn aber Jemand so gebrängt würde, daß er glaubte, dieselben wären gebrochen, so würde Glarus sich dadurch ebenfalls betroffen fühlen und entschlossen sein zu handeln, was gemeiner Eidgenossenschaft Wohl erfordern könnte. Im Uebrigen bittet es die Zürcher, daß sie in ihren Händeln „nicht zum strengsten aushin fahren“ und allerwegen das Beste thun mögen.

Auch hier ist eine sichere Angabe des Datums nicht möglich.

## 199.

### Solothurn. 1524, 26. Juli (Dienstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Acten Solothurn. Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 12, p. 219, 220.

I. Vor „Räthen und Burgern“ eröffnen zwei Rathsboten von Zürich (Gebel und Kubi) ihre Instruction, berührend das Evangelium und den Handel zu Ittingen. II. Darauf wird ihnen geantwortet: 1. Man wolle bei dem Evangelium bleiben, indem man hoffe, gleich den Vordern es bisher gethan zu haben wie Christenleute. 2. In den Geschäften betreffend den Ittingersturm habe man bisher das Beste gethan; man werde das auch ferner thun, so weit es ziemlich und gebühlich sei. 3. Der Knechte halb, die mit „den Andern“ in den Krieg laufen, ersuche man Zürich, die Milde walten zu lassen, „angesähen allerley, so vornacher auch verlaufen“. 4. Man erachte nicht für nöthig, daß „besondere Orte“ sich vereinigen, da dies mehr Unwillen als Gutes bringen würde; aber mit gemeinen Eidgenossen darum zu tagen und darin zu handeln, was zu Frieden und Ruhe diene, lasse man geschehen. 5. „Es ist auch miner Herren meinung und bitte, daß si sich auch in (den) handel schicken, und was unzimlicher sachen by inen biszar gebracht, abgestellt werden, damit man bester bas zuo einikeit kommen (möge).“

Das Datum hat das Solothurner Rathsbuch, das auch die wichtigsten Momente des Vortrags berührt, die Antwort dagegen viel kürzer faßt.